This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

59 139 667

Digitized by Google

Laws
Collections

3d Feb 19 L's

HARVARD LAW LIBRARY

Received Nov 23 1911.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XV. Jahrgang 1899.

Redigirt im k. k. Justizministerium.

Wien 1899.
Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
ai.	anni.
al.	alinea.
A. O.	Advocatenordnung.
C. E.	Entscheidungen in Civilsachen.
Cl.	Classe.
C. M.	Conventionsmünze.
C. P.	Civilprocess.
C. P. O.	Civilprocessordnung.
d. J.	dieses Jahres.
E. G.	Einführungsgesetz.
E. O.	Executionsordnung.
ff.	folgende.
F. M. E. (F. M. V.)	Finanzministerialerlass (Finanzministerialverordnung).
F. M. V. Bl.	Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.
F. M. Z.	Finanzministerialzahl.
Fin. R.	Finanzrath.
G. O.	Geschäftsordnung.
G. O. G.	Gerichtsorganisationsgesetz.
G. St. G.	Gefällsstrafgesetz.
h. o.	hierortig.
J. G. S.	Justizgesetzsammlung.
J. M. E. (J. M. V.)	Justizministerialerlass (Justizministerialverordnung).
J. M. V. Bl.	Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.
J. N.	Jurisdictionsnorm.
i. P. (i. R.)	in Pension (im Ruhestande).
kgl.	königlich.
k. k.	kaiserlich-königlich.
L. G. Bl.	Landesgesetzblatt.
L. G. R.	Landesgerichtsrath.
l. J.	laufenden Jahres.
M. V.	Ministerialverordnung.
N. O.	Notariatsordnung.
n. ö.	niederösterreichisch.
Nr.	Nummer.
O. G. G.	Oberstes Gefällsgericht.
ö. W.	österreichischer Währung.
Pr. G.	Pressgesetz.
Reg. R.	Regierungsrath.
R. Fin. Min.	Reichsfinanzministerium.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.
R. Sch. O.	Realschätzungsordnung.
S.	Seite.
St. E.	Entscheidungen in Strafsachen.
St. G.	Strafgesetz.
St. G. Instr.	Instruction für die Strafgerichte.
St. P. O.	Strafprocessordnung.
T. P.	Tarifpost.
u. s. w.	und so weiter.
u. zw.	und zwar.
V. Bl.	Verordnungsblatt.
vgl.	vergleiche.
V. V.	Vollzugsvorschrift.
W. G.	Wehrgesetz.
W. P.	Waffenpatent.
Z.	Zahl.
z. B.	zum Beispiele.

NOV 2 3 1911

Digitized by Google

Uebersicht

der

in dem Jahrgange XV des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen des k. k. Justizministeriums.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) oder (K) bedeuten Verordnung, beziehungsweise Kundmachung.)

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1899			
6. Jänner	Uebereinstimmung der Grundbücher mit dem Grundsteuercataster (V)	1	1
10. Jänner	Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Executionssachen (V) . . .	2	31
10. Jänner	Einführung von Zustellungsscheinen für Zustellungen im Auslande (V)	3	36
10. Jänner	Neu eingeführte Formularien zur Geschäftsordnung (K) .	1	38
14. Jänner	Nachtrag zu den in der Justizministerialverordnung vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8, gegebenen Anweisungen über die Behandlung ungarischer Zustellungsacten (V)	4	37
19. Jänner	Regelung des Verfahrens bei der Uebergabe und Uebernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Uebergabe oder einer Durchlieferung (V)	5	53
23. Jänner	Verbüssung der Verschliessungsstrafe (§. 270 St. G.) in Besserungsanstalten (V)	6	55
26. Jänner	Zählblätter über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften (V)	8	57
27. Jänner	Benachrichtigung der Bezirksgerichte vom weiteren Verlaufe der Vorerhebungen (V)	7	56
15. Februar	Vereinfachung des schriftlichen Verkehres (V)	9	57

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1899			
3. März	Systemisirung je einer zweiten Notarstelle in den Gerichtsbezirken Meidling, Rudolfsheim und Fünfhaus in Wien (V)	10	75
14. März	Führung des Registraturs-Nachschlagebuches und des Geschäftskalenders (V)	11	85
14. März	Aenderung in den Inspectionsbezirken der Gerichtsinspectoren (K)	2	87
15. März	Benennung des souveränen Malteser Ritter-Ordens (K) .	3	88
21. März	Bezeichnung des Gegenstandes in Checks, Postanweisungen und Zahlungsaufträgen (V)	13	98
24. März	Anrechenbarkeit der in Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normirten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartals und Entrichtung der Diensttaxe und des 3%igen Pensionsbeitrages von denselben (V)	12	97
27. März	Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 (K)	4	100
5. April	Ausgabe eines Leitfadens für Zwangsverwalter (V) . . .	14	99
8. April	Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1899 (K)	5	130
11. April	Desinfection von Eisenbahnwagen bei Viehtransporten (K)	6	130
17. April	Ansuchen der gerichtlichen Vollstreckungsorgane um Unterstützung durch die Gendarmerie (V)	15	129
3. Mai	Uebersendung civilgerichtlicher Acten an die Staatsanwaltschaften (V)	16	143
6. Mai	Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1900 (V) . .	17	144
9. Mai	Befreiung der an die Lebensmittel-Untersuchungsanstalten eingesendeten Untersuchungsobjecte von der Verzehrungssteuer (K)	7	158

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1899			
10. Mai	Anzeigen von Unfällen beim Betriebe von Strassenbahnen (K)	8	158
14. Mai	Monatsausweise der Bezirksgerichte über delegirte Voruntersuchungen und Vorerhebungen (V)	18	155
17. Mai	Neubenennung einzelner Kategorien von Kanzleibeamten, Aenderungen in der Personalsystemisirung der Gerichte und Besetzung der Kanzleiassistentenstellen (V) . . .	19	156
18. Mai	Vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher in England und in den britischen Colonien (V)	20	157
18. Mai	Vereinfachung des schriftlichen Verkehres (V)	21	169
18. Mai	Ausdehnung des durch den Staatsvertrag vom 2. April 1884, R. G. Bl. Nr. 134, mit den Gerichten im Jurisdictionssprengel Warschau eröffneten unmittelbaren Geschäftsverkehres auf einige weitere russische Gerichtsbehörden (V)	22	170
19. Mai	Mit den Jahresgeschäftsausweisen der Oberstaatsanwaltschaften zu liefernde Nachweisungen über das Disciplinarverfahren gegen richterliche und nicht richterliche Beamte, Notare und Diener (V)	23	170
19. Mai	Handhabung des Lebensmittelgesetzes (V)	24	174
25. Mai	Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898 (K) .	9	204
25. Mai	Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen (K)	10	204
6. Juni	Ausfolgung von gerichtlichen Depositen an die Parteien durch andere Depositenämter als jene, bei welchen die Depositen in Verwahrung gestanden sind (V)	25	175
7. Juni	Controle der Cassengebarung im Checkverkehre (V) . .	26	175
11. Juni	Verständigung der Militärbehörden von dem Strafverfahren gegen Besitzer von Tapferkeitsmedaillen (V)	27	217
12. Juni	Annahme der $3^1/_2$%igen österr. steuerfreien Staats-Rente-Obligationen als Dienstcaution (K)	11	218

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1899			
17. Juni	Zählung der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften (V)	28	218
20. Juni	Kundmachung des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift (V)	29	227
5. Juli	Behandlung von Postzustellungen bei Wohnungsänderung (V)	30	247
18. Juli	Regierungscommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparcassa in Czernowitz (K)	12	248
27. Juli	Controle über den Strafvollzug bei den Bezirksgerichten und die Beschleunigung des Strafvollzuges überhaupt (V)	32	262
29. Juli	Verwendung der als Eintragungsgebür beigebrachten Stempelmarken (V)	31	261
17. August	Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1900 (V)	33	275
24. August	Gebarung mit den eingehobenen Zustellgebüren (V) . .	34	276
27. August	Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, betreffend die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsbediensteten, für den Bereich der Justizverwaltung (V)	35	280
29. August	Bemessung der Verlassenschaftsgebüren durch die Gerichte (V)	36	291
2. September	Belassung des Taggeldes in Krankheitsfällen der Diurnisten und Aushilfsdiener (Aushilfsgefangenaufseher) (V)	37	292
2. October	Postrittgeld für die Zeit vom 1. October 1899 bis 31. März 1900 (K)	13	314
7. October	Ersichtlichmachung des Tages der Ueberreichung auf den Nachlassnachweisungen und Änderung des Formulares der Gebürenbemessungsblätter (V)	38	313
18. October	Auflassung einer Notarstelle in Trient (V)	39	331

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1899			
24. October	Einführung eines Verzeichnisses über die an die Gemeinden übersendeten Geldstrafen (V)	40	332
24. October	Festsetzung des Capitalisirungszinsfusses für die Schätzung unbeweglicher Güter nach dem Ertrage (V)	41	333
25. October	Auflassung einer Notarstelle in Graz (V)	42	334
2. November	Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, über den Ausgleich mit Ungarn (V)	43	343
2. November	Durchführung der mit Verordnung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 28. November 1890 kundgemachten Wehrvorschriften, III. Theil, R. G. Bl. Nr. 207 (V)	44	346
2. November	Einrechnung der Dienstalterszulagen der Diener in deren Gehaltsbezüge anlässlich der Besteuerung derselben (V)	45	350
3. November	Behandlung verfallener Handfeuerwaffen (V)	46	350
5. November	Münzverfälschungen (K)	14	362
18. November	Auflassung einer Notarstelle in Tolmein und Systemisirung einer solchen in Karfreit (V)	47	358
22. November	Geschäftsführung in der gerichtlichen Auctionshalle in Wien (V)	48	358
24. November	Aenderung in den Inspectionsbezirken der Gerichtsinspectoren (K)	15	362
29. November	Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen (K)	16	387
3. December	Verwirklichung des Kinderschutzes durch die Gerichte (V)	49	375
8. December	Formularien für den Jahresausweis über die Fortschritte der Eisenbahnbuchsanlegung und das dazu gehörige Verzeichnis (V)	50	377
8. December	Durchführung des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung im Grundbuchs- (Verfachbuchs-) Geschäfte (V)	55	386

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1899			
12. December	Bestätigung der Zustellung auf den Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren (V)	51	378
12. December	Bestätigung der Zustellung auf gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und auf Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren (V)	52	380
12. December	Einführung der Kronenwährung in der Geschäftsgebarung der gerichtlichen Depositenämter und der gemeinschaftlichen Waisencassen (V)	54	382
15. December	Vorgang bei den über gerichtlichen Auftrag vorzunehmenden Einlösungen fälliger Coupons von den in Verwahrung der Steuerämter (Hauptsteuerämter, Finanzcassen) als gerichtlicher Depositenämter befindlichen Staatscreditseffecten (V)	53	380
15. December	Geltendmachung der Unzulässigkeit der Execution auf eine Forderung gegen das Aerar (V)	56	398
18. December	Auflassung einer Notarstelle in Cattaro (V)	57	399
19. December	Einholung von Personaleinkommensteuerbehelfen für Zwecke des Strafverfahrens (V)	58	399
24. December	Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Wertpapiere bei der österr. ungar. Bank (K)	17	403
27. December	Geschäftsführung in der gerichtlichen Auctionshalle in Prag (V)	59	400

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung, beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Gegenstände, bei welchen im Blatte nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten ist.)

Seite

Abgaben, siehe Politische Execution.
Actiengesellschaften, Regulativ (R. G. Bl.) 299
Advocaten, Uebersicht 234
— Zusammenstellung der Ernennungs- und Eintragungsjahre 236
— und Notarenverzeichnis 367
Advocatencurrentientarif, Abänderung (R. G. Bl.) 43
Advocatenkammerwahlen in:
— Bozen 260
— Brünn 142, 396
— Czernowitz 356
— Graz 226, 416
— Innsbruck 215, 416
— Klagenfurt 290
— Krakau 274
— Lemberg 96
— Linz 168
— Prag 96
— Ragusa 142
— Salzburg 84
— Sambor 64
— Triest 84, 168
— Troppau 84
— Wien 215, 396
Advocaturscandidaten, siehe Justizcandidaten.
Agrarische Operationen, Landescommission in
Niederösterreich 64
Mähren 142
— Ministerialcommission 154
Arbeiterunfall- und Krankenversicherung, s. Gebürenwesen (Gebürenfreiheit).
Arbeiterunfallversicherungsanstalt, s. Niederösterreich.

Seite

Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, Zuständigkeit in Streitigkeiten . 294
Arbeitsverträge, Abschluss unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Arbeitsordnungen 159
Armenvertreter, s. Berufungsverfahren.
Arzneimittel, s. Geheimmittel.
Arzneitaxe, Ergänzung (R. G. Bl.) . . . 101
— für 1900 (R. G. Bl.) 404
Auctionshalle, gerichtliche in Wien (V) 358
— — (R. G. Bl.) 363
— — in Prag (V) 400
— — (R. G. Bl.) 404
Ausgleichsgesetze, Verlängerung der Wirksamkeit in Betreff des Zoll- und Handelsbündnisses und des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank (R. G. Bl.) 22, 299
— Einführung der Kronenwährung (R. G. Bl.) 299
— Bestimmungen, die in den Bereich der Civil- und Strafrechtspflege fallen (V) . 343
— Uebereinkommen der beiderseitigen Ministerien (R. G. Bl.) 352
Aushilfsdiener und Gefangenaufseher, s. Dienstesbezüge.

Ausland.

— Deutschland, unmittelbarer Geschäftsverkehr mit dem deutschen Patentamte 23
— — s. Todeserklärungen.
— England und Colonien, vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher (V) . . 157
— Russland, unmittelbarer Geschäftsverkehr mit einigen russischen Gerichtsbehörden (V) 170

Digitized by Google

Seite

Ausland. Schweiz, Auslieferung, vorübergehende Uebergabe, Durchlieferung von Verbrechern, Verfahren bei der Uebergabe und Uebernahme (V) 53
— s, Consulargerichte, Internationales Privatrecht, Zustellungsscheine.
Auslieferung, s. Ausland.
Ausrufergebür, s. Gebürenwesen.
Ausziehordnung, s. Bestandverfahren.
Automobile, s. Niederösterreich.
Bank, österreichisch-ungarische, s. Ausgleichsgesetze, Depositenwesen.
Beamte, Verein für Curbedürftige in Marienbad 210
Beglaubigung, s. Gebürenwesen (Stempelpflicht).
Begnadigungen 75, 284
Behörden, s. schriftlicher Dienstverkehr.
Bergbaugenossenschaften, Schiedsgerichte 64
Berufungsverfahren, Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters (R. G. Bl.) . . . 88
Besitzstörung, s. Zuständigkeit.
Besserungsanstalten, s. Strafvollzug.
Bestandsachen, s. Zustellung.
Bestandverfahren, Ausziehordnungen für:
— — Beraun 220
— — Bukowina 134
— — Freudenthal 367
— — Hořitz 133
— — Jičin 209
— — Skvrnian 23
— Besichtigung gekündeter Bestandgegenstände im Küstenland 24
Bezirksausschuss, s. Zuständigkeit.
Böhmen.
— Alt-Bunzlau, Stadt 92
— Bělčic, Stadt 92
— Gemeinden, neue 221
— Landessprachen, Verordnung . . 335
— Mariaschein, Markt 25
— Nachod, Bezirkshauptmannschaft . . 293
— Neusattl, Markt 102
— Nusle, Stadt 92
— Perutz, Markt 25
— Petrowitz, Markt 92
— s. Bestandverfahren (Ausziehordnung), Gebürenwesen.
Börsenschiedsgerichte, Thätigkeitsausweis 240
Checkverkehr, Anbringung der Geschäftszahlen 388

Seite

Checkverkehr, Controle der Cassengebarung (V) 175
Civilprocess, s. Formularienbuch.
Civilprocessliteratur 22, 68, 159, 299, 338
Concurse, statistische Uebersicht für 1898 410
Consularämter, österr.-ungar., Uebersicht 164
Consulargerichte in Egypten, Einschränkung der Gerichtsbarkeit (R. G. Bl.) 58
Consularobergericht, Gerichtsferien (R. G. Bl.) 248
Consulat in Bukarest, Bestellung eines Rechtsanwaltes 102
Convertirungen, s. Gebürenwesen.
Coupon, s. Depositenwesen.
Cultusgemeinde, s. Zuständigkeit.
Dalmatien.
— Gemeindebeamten, Streitigkeiten über Anweisung und Bemessung von Pensionen 150
— Gemeinden, neue 28
— Grundbuchsanlegung, Stand der Arbeiten 92
Depositenwesen.
— Ausfolgung im Wege anderer Depositenämter (V) 175
— Couponeinlösung bei Staatscreditseffecten über gerichtlichen Auftrag (V) . 380
— Kronenwährung, Einführung (V) . 382
— Nachweisung über civilgerichtliche Depositen 324
— Oesterr.-ung. Bank, Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Wertpapiere (K) 403
— Ungarische Geldanweisungen; Geschäftszahl des zum Empfang berufenen Gerichtes 248
— s. Regierungsvorlagen.
Dienstbotenordnung, s. Schlesien.
Dienstcaution, Annahme der 3½%igen österr. steuerfreien Staatsrente-Obligationen (K) 218
Dienstesbezüge der zur Dienerschaft gehörigen activen Staatsbedienstete Bl.) 2
— — Durchführungsbestimmungen (V) . 280
— Belassung des Taggeldes in Krankheitsfällen der Tagschreiber, Aushilfsdiener und Aushilfsgefangenaufseher (V) . . . 292
Dienstalterspersonalzulagen, Anrechenbarkeit bei Bemessung des Ruhegenusses und Sterbequartales, Entrichtung der Diensttaxe und des Pensionsbeitrages (V) . . . . . .

Digitized by Google

Seite

Dienstalterspersonalzulagen, Einrechnung der Dienstalterszulagen anlässlich der Besteuerung (V) 45
Disciplinarrecht der Gefangenaufseher der Gerichtshöfe und der zum Gefangenaufsichtsdienst verwendeten Bezirksgerichtsdiener 43
Disciplinarverfahren gegen richterliche und nichtrichterliche Beamte, Notare und Diener, Jahresgeschäftsausweise der Oberstaatsanwaltschaften (V) 170
Diurnisten, s. Dienstesbezüge.
Donauregulirung, s. Pupillarsicherheit.
Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste, Berechnung der Dienstzeit . . . 163
— — an Notare 209
Eisenbahnbuch, Formularien über die Fortschritte der Anlegung (V) 377
Eisenbahnfrachtverkehr, Bahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen Anwendung findet (R. G. Bl.) 88
Eisenbahnstationen, s. Gebürenwesen (Fahrtaxen).
Eisenbahnunfälle, Erhebungen über dieselben 45
— Anzeigen bei Unfällen im Betrieb von Strassenbahnen (K) 158
Eisenbahnverwaltung, s. Staatseisenbahnverwaltung.
Eisenbahnwagen, Desinfection bei Viehtransporten 130
Elisabethorden, Ergänzung der Statuten 132
Execution, Ansuchen gerichtlicher Vollstreckungsorgane um Gendarmerieunterstützung (V) 129
— Befreiung der Verwundungszulagen der bosnisch-hercegovinischen Truppe . . . 151
— auf eine Forderung gegen das Aerar, Geltendmachung der Unzulässigkeit (V) . 398
— s. Auctionshalle, Formulare, Forstverwaltung, Grundbuchswesen, Meistbotsvertheilung, Politische, Staatseisenbahnverwaltung.
Executionen, Ermittlung der gegen denselben Verpflichteten wegen des nämlichen Anspruches eingeleiteten 365
Executionsregister, Unterweisung über die Führung 131
Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Executionssachen, Aenderungen (V) . 31
— zur Geschäftsordnung, neue (K) . . . 38
— s. Zustellscheine.

Seite

Formularienbuch zur Civilprocess- und Executionsordnung, Nachtrag 205
Forstverwaltung und in Staatsverwaltung stehende Fonde, Einbringung von Forderungen (R. G. Bl.) 101
Galizien.
— Geschwornengericht, Aufhebung der Einstellung (R. G. Bl.) 43
— Landesordnung, Ergänzung . . . 369
— Przeworsk, Bezirkshauptmannschaft (R. G. Bl.) 335
Gebürenwesen.
— Ausrufergebür bei gerichtlichen Versteigerungen 284
— Besitzstörungsstreitigkeiten, Gebürenbemessung 317
— Fahrtaxen und Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Dampfschiffstationen . . 254
— Gerichtsgebüren bei Cumulirung mehrerer Ansprüche, Beilagenstempel auf Rechnungen und Wechseln 131
— Gebürenfreiheit der Berichte über Nichtvornahme einer Execution. Stempelgebür bei Beurkundung gerichtlicher Kündigungen durch Eintragung in das Register K 132
— — von Pfandrechtseinverleibungen nach §. 222, Abs. 4, E. O. 206
— — von Grundbuchsauszügen zu Convertirungszwecken 207
— — von Bescheinigungen politischer Behörden über Vertretungsbefugnisse behufs Löschung kleiner Satzposten . . . 388
— — der gerichtlichen Eingaben zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterunfallversicherung und Arbeiterkrankenversicherung 388
— Grundbücherliche Eintragungsgebür im Zwangsvollstreckungsverfahren, Nichtberücksichtigung der als Nebenforderung geltend gemachten Zinsen und Kosten 90
— Postrittgeld (K) 100, 314
— Schulbeiträge von unbeweglichem Nachlassvermögen das in einem anderen Kronlande abzuhandeln ist (R. G. Bl.) 65, 131 228, 404
— — von Verlassenschaften in Mähren . 68
— — von Verlassenschaften in Vorarlberg 161, 249
— — von Verlassenschaften in Böhmen . 352
— Stempelbehandlung von Bescheinigungen politischer Behörden über Vertretungsbefugnisse zu Grundbuchszwecken 47

Digitized by Google

Seite

Gebürenwesen.
— Stempelbehandlung von Protokollen, welche eine Rechtsurkunde enthalten 59
— — von Uebersetzungen beeideter Dolmetsche 91
— — von Empfangsbestätigungen über die Ausfolgung der in der Gerichtskanzlei hinterlegten Beträge 101
— — von Empfangsbestätigungen über die Ausfolgung durch gerichtliche Vollstreckungsorgane 207
— Stempelfreiheit einfacher nicht gefertigter Abschriften von Grundbesitzbögen 207
— Stempelmarken 1898, Art der Verwendung derselben (K) 204
— — Umtausch 207
— — Verwendung der als Eintragungsgebür beigebrachten (V) 261
— Stempelpflicht der Beglaubigung von Handzeichen auf Cassequittungen und Erlagscheinen 77
— Verfachbuchländer, Gebürenbehandlung von Acten des Executions- und Sicherungsverfahrens 145
— Verlassenschaftsgebüren, Bemessung durch die Gerichte (V) 291
— —Gebürenbemessungsblätter, Aenderung des Formulares, Ersichtlichmachung des Ueberreichungstages auf den Nachlassnachweisungen (V) 313
— Vermögensübertragungsgebüren (R. G. Bl.) 284
— — Durchführungsverordnung (R.G.Bl.) 293, 317
— Zehr- und Ganggelder der Gerichtsdiener (R. G. Bl.) 101, 336, 337
— — Ganggelder und Zustellgebüren, Eintragung in das Reisetagebuch, Anwendung auf Einhebung von Geldstrafen . . 317
— — Durchführung der Verordnung 336, 337, 365
— Zustellgebüren, Gebarung mit eingehobenen (V) 276
— s. Checkverkehr.
Gefällsstrafrecht, Anwendung der Bestimmungen des §. 273, Z. 1 und 269 . 77
— Wirkung der Wiederaufnahme des gefällsgerichtlichen Verfahrens 89
— Veräusserung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung, Uebertr. d. §. 4 G. 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90 219

Seite

Gefällsstrafrecht, Anwendung des §. 83, Abs. 2, und 92 Brantweinsteuergesetz . 264
— Anwendung der Strafbestimmung des §. 272 (Zusammentreffen mit einer nach dem Strafgesetze zu bestrafenden Handlung) 305
— Beweis durch einfaches obgleich widerrufenes Geständnis 388
Gefangenaufseher, s. Disciplinarrecht.
Gehaltsregulirung, s. Dienstesbezüge, Dienstalterspersonalzulagen.
Geheimmittel und Arzneizubereitungen, Verzeichnis der verbotenen (K) . . 204, 387
Geldstrafen auf Grund von Strafurtheilen, Verwendung derselben und Art des Ausspruches 65
— im ausserstreitigen Verfahren, Verwendung 263
— Verzeichnis der an die Gemeinden übersendeten (V) 332
Geldverkehr, Bezeichnung des Gegenstandes in Checks, Postanweisungen und Zahlungsaufträgen (V) 98
— s. Checkverkehr, Gebürenwesen.
Gemeinden, Erhebung zum Markt oder zur Stadt, Namensänderung, Neuerrichtung, Trennung, Vereinigung, s. bei den Kronländern.
— s. Zuständigkeit.
Gendarmerie, s. Execution.
Genossenschaftsregister, s. Handelsregister.

Gerichte, Aenderungen in der Organisation (R. G. Bl.).
a) Errichtung neuer Gerichte:
Bojan 317
Bolszowce 317
Czortków 317
Jablonów 317
Karfreit 317
Zakliczyn 317
b) Aenderungen im Gebietsumfange:
Liban 293
Mattighofen 387
Neuern 284
Pisek 352
Prerau 317
Radomyśl-Mielec 65
Sebenico (Kreisgericht) 317
Skawina-Podgórze 65
Staab 352
Wagstadt 284

Digitized by Google

Seite

Gerichte, Aenderungen in der Organisation.

Ottakring, Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen (R. G. Bl.) 22

Rudolfsheim, ebenso an Fünfhaus (R. G. Bl.) 388

Sittich, Verlegung des Amtssitzes (R. G. Bl.) 362

— — s. Gewerbegerichte.

Gerichtsdiener, s. Dienstesbezüge, Disciplinarrecht, Gebürenwesen (Zustellungsgebüren, Zehr- und Ganggelder).

Gerichtsdolmetsche, Verzeichnis 103, 137, 164, 222, 254, 338

Gerichtsferien, s. Consularobergericht.

Gerichtsinspectoren, Aenderung in den Bezirken (K) 87, 362

Gerichtskanzlei, s. Grundbuchsführerprüfungen, Kanzleibeamte.

Gerichtsstand, s. Kärnten, Zuständigkeit.

Geschäftskalender, s. Registratursnachschlagebuch.

Geschäftsordnung, polnische Ausgabe . 131

Geschwornengericht, s. Galizien.

Gewerbegerichte, Errichtung in Lemberg, Krakau, Mähr.-Ostrau und Mähr.-Schönberg (R. G. Bl.) 363

— s. Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Gewerbeinspectoren, Eintheilung in 20 Aufsichtsbezirke (R. G. Bl.) 58

Gifthandel, Phosphorpasta 301

Goldenes Kreuz, Verein 319

Görz und Gradiska, Namensänderungen 319

— s. Küstenland, Personaleinkommensteuer.

Grundbuchsführerprüfung, Handbuch zur Vorbereitung 209

Grundbuchswesen, Abschriften für die Urkundensammlung im Zwangsvollstreckungsverfahren 563

— Ausbücherung mittlerer und kleiner Landtafelkörper 79, 151, 285, 338

— Eintragung der Zuschreibung von Parcellen zu bestehenden Grundbuchskörpern 149

— Kronenwährung, Einführung 386

— s. Dalmatien, Gebürenwesen (Grundbücherliche Eintragungsgebür, Stempelbehandlung), Regierungsvorlagen, Tirol, Vorarlberg.

Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission in Salzburg . . 64

Seite

Grundsteuercataster, s. Gebürenwesen.

Haager Convention, s. Internationales.

Häftlingsverpflegung, Prager Weizen- und Roggenmehltype 302

Handelsregister, öffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen für 1899 47, 68

— Nähere Bezeichnung gleichnamiger Orte bei der Kundmachung 207

— Nachweis der Voraussetzungen der Löschung einer protokollirten Firma . 335, 365

Handels- und Genossenschaftsregister, vereinfachte Geschäftsbehandlung 293

Handfeuerwaffen, Behandlung verfallener (V) 350

Heilmittelverkauf, unberechtigter . 91, 285

— s. Geheimmittel, Gifthandel.

Hof- und Staatshandbuch für 1900 . . 275

Jahresgeschäftsausweise, s. Disciplinarverfahren.

Internationales Privatrecht, Uebereinkommen zur Regelung einiger Fragen desselben (R. G. Bl. und Haager Convention) 205

Justizcandidaten, Uebersicht über Richteramts-, Advocaturs- und Notariatscandidaten 229

Justizprüfungen, Uebersicht 232

Justizvoranschläge für 1900 (V) . . . 114

Kalender, österreichischer für 1899 . . . 25

Kanzleibeamte, Neubenennung, Aenderung in der Systemisirung, Besetzung von Kanzleiassistentenstellen (V) 156

Kärnten. Gemeinden, neue 27, 308

— Landesbrandschadenversicherungsanstalt (vereinbarter Gerichtsstand) 307

Katastralmappen, Einholung für Zwecke der Civilrechtspflege 300

Kinderschutz, Verwirklichung durch die Gerichte (V) 375

Krain. Gemeinden, neue 27

— Politische Execution für Curabgaben in Veldes 254

Krankencassen, genossenschaftliche der Meister, gerichtliche Eintreibung der Mitgliederbeiträge 249

Kronenwährung, neue Stempelzeichen für Rechnungen und Frachtbriefe (R. G. Bl.) 388

— s. Ausgleichsgesetze, Depositenwesen, Grundbuchswesen und Waisencassen.

Kündigung, s. Zustellung, Bestandverfahren (Ausziehordnungen).

Kunstwein, s. Lebensmittelfälschungen.

Kupferverbindungen, s. Lebensmittelfälschungen.

Digitized by Google

Seite

Küstenland. Gemeinden, neue . . . 28
— Meldungsvorschriften für Triest . 308
— s. Bestandverfahren (Besichtigung), Personaleinkommensteuer.
Landessprachen, s. Böhmen, Mähren.
Landtafel, s. Grundbuchswesen.
Lebensmittelfälschungen, Befreiung der an die Untersuchungsanstalten eingesendeten Objecte von der Verzehrungssteuer (K) 158
— Bezeichnung der Malz- (Malton-) Weine (R. G. Bl.) 299
— Handhabung des Lebensmittelgesetzes (V) 174
— Kupferverbindungen, Zulassung zur Conservirung von Gemüsen (R. G. Bl.) . 404
— Sachverständige im Strafverfahren . . 46
Literatur 58, 59, 337, 367
— s. Civilprocessliteratur.
Mahnverfahren, s. Zustellung.
Mähren. Gemeinden, neue 27
— — Namensänderungen 28
— Landessprachen, Verordnung . . 335
— Politische Execution für Canalerhaltungsgebüren in Mährisch-Ostrau . . 308
— s. Agrarische Operationen, Gebürenwesen (Schulbeitrag).
Malteser Ritterorden, Benennung (K) . . 88
Malz- (Malton-) Weine, s. Lebensmittelfälschungen.
Meistbotsvertheilung, Zuständigkeit zur Anmeldung rückständiger öffentlicher Abgaben und zur Vertretung des Aerars 336
Meldevorschriften, s. Tirol.
Militärdienstleistung, Befreiung wehrpflichtiger Gerichts- und Strafanstaltsbeamten im Mobilisirungsfalle 130
— s. Wehrvorschriften.
Militärmarschroutenkarte, Berichtigung 92, 122, 266, 338
Militärpersonen, Vorladung activer. im Strafverfahren 22, 264
— s. Execution, Wehrvorschriften.
Monatsausweise, siehe Vorerhebungen.
Motorwagen, s. Niederösterreich.
Personaleinkommensteuer, Freilassung von allen Landeszuschlägen in Görz und Gradiska 25
— Mittheilung von Daten an Gerichte im Strafverfahren 266
— Nachtrag zur Vollzugsvorschrift . . . 131
— Vorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen 366
— s. Dienstesbezüge.

Seite

Münzverfälschungen, Scartirung älterer Fälschungen (K) 362
Nachlassnachweisungen, s. Gebürenwesen.
Niederösterreich.
— Arbeiterunfallversicherungsanstalt 354
— Fahrordnung für Automobile und Motorwagen 319
— Landeshagelversicherunngsanstalt 150
— Pöggstall, Bezirkshauptmannschaft . 293
— Politische Execution für Curtaxen in Deutsch-Altenburg 122, 307
— — in Reichenau 307
— — in Vöslau 137
— Trinkerheilanstalt Pranthof . . . 409
— Tulln, Gerichtsgebäude 354
— s. Agrarische Operationen.
Notare. Auflassung von Notarstellen (V)
Trient 331
Graz 334
Tolmein 358
Cattaro 399
— Systemisirung in Meidling, Rudolfsheim, Fünfhaus (V) 75
— — in Karfreit (V) 358
— Uebersicht 233
— Zusammenstellung der Ernennungsjahre 238
— s. Advocaten, Ehrenmedaille.
Notariatsacte, Aufnahme rechtlich unwirksamer Bestimmungen 76
— Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, in Salzburg (R. G. Bl.) 263
Notariatscandidaten, s. Justizcandidaten.
Notariatskammerwahlen in:
Brünn 215
Brüx 260
Cilli 312
Czernowitz 128, 312
Eger 220
Innsbruck 215
Königgrätz 373
Krakau 312
Leoben 312
Linz 52
Olmütz 373
Troppau 220
Wien 63
Zara 96
Oberösterreich. Gemeinden, neue . . 27
— — Namensänderungen 210
— s. Pupillarsicherheit.

Digitized by Google

Seite

Oberstaatsanwaltschaft, s. Disciplinarverfahren.
Pension, s. Dienstesbezüge.
Personaleinkommensteuer, Mittheilung von Daten an die Strafgerichte . . 266
— — (V) 399
Pflegschaftsbehörden, s. Kinderschutz.
Pflegschaftsgelder, s. Regierungsvorlagen.
Phosphorpasta, siehe Gifthandel.
Politische Execution, Verhältnis zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung bei nicht länger als 3 Jahre rückständigen Steuern und Abgaben 23
— s. Niederösterreich, Krain, Mähren, Salzburg, Steiermark.
Polizeimuseum in Wien 391
Postrittgeld, s. Gebürenwesen.
Postsendungen, Aufhebung der Bestellgebüren, neue Postgebüren und Wertzeichen (R. G. Bl.) 387
— s. Zustellung.
Postsparcasse, s. Checkverkehr, Geldverkehr.
Postzustellungen, s. Zustellungen.
Prager Mehltypen, s. Häftlingsverpflegung.
Pressverfahren, Kundmachung des Verbotes der Weiterverbreitung (V) 227
Privatrecht, s. Internationales.
Pupillarsicherheit nachstehender Schuldverschreibungen (R. G. Bl.):
Communalcreditanstalt für Oberösterreich 159
Creditinstitut für Verkehrsunternehmungen 131
Donauregulirung in Niederösterreich 43
Landeshypothekenanstalt, Tirolische 151
Localbahn St. Pölten—Kirchberg—Mank 88
Localbahn, Pinzgauer 88
Localbahn Chabówka—Zakopane . . 88
Obligationenanlehen der Stadt Triest 248
Regierungscommissär (Stellvertreter) (K):
— Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparcasse 248
Regierungsvorlagen:
— (Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei Sparcassen und beim Postsparcassenamt) 362
— (Anlegung der Barschaften der civilgerichtlichen Depositenmassen) 362

Seite

Regierungsvorlagen:
— (Grundbücherliche Theilung von Catastralparcellen) 362
— (Gerichtliche Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften) 362
— (Grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen für Vorarlberg) 362
Registratursnachschlagebuch und Geschäftskalender, über die Führung (V) 85
Richteramtscandidaten, s. Justizcandidaten.
Richterliche Beamte, s. Systemisirungen.
Ruhegehalt, s. Dienstesbezüge.
Sachverständige, Veränderungen in den Verzeichnissen . . . . . 48, 59, 69, 79, 93, 122, 151, 164, 210, 222, 228, 266, 319, 354, 369, 391.
— s. Lebensmittelfälschungen.
Sachverständigencollegien in Sachen des Urheberrechtes 68
Salzburg. Landesgesetzsammlung . 58
Landescultur-Wachpersonal, Bestätigung und Beeidigung 136
Politische Execution für Canalgebüren 319
— s. Arbeiterunfallversicherungsanstalt, Grundlasten, Notariatsacte.
Schätzung von Rechten, die mit dem Besitze der exequirten Liegenschaft verbunden sind 248
— unbeweglicher Güter nach dem Ertrage, Festsetzung des Capitalisirungszinsfusses (V) 333
Schätzungsprotokolle, italienische Bearbeitung der Beispiele 101
Schiedsgericht, s. Arbeiterunfallversicherungsanstalt, Bruderladen, Bergbaugenossenschaften.
Schlesien, Vieh- und Fleischbeschau . . 150
— Dienstbotenordnung 368
Schriftlicher Dienstverkehr der Civilbehörden, Vereinfachung (V) 57, 169
Schulliegenschaften, s. Vorarlberg.
Schweinepest, s. Thierseuchengesetze.
Sprengmittelgesetz, Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Zündungen und Sicherheitssprengpräparaten (R. G. Bl.) . 205
Staatsaufwand, Bestreitung desselben vom 1. Jänner bis Ende März 1899, Forterhebung der Steuern und Abgaben (R. G. Bl.) 22
— — bis Ende Juni 1899 (R. G. Bl.) . 101, 228

Digitized by Google

Seite

Staatsbeamten, Begünstigung im Moorbad Welchow 122
— s. Beamte, Dienstcaution, Dienstesbezüge.
Staatsbedienstete, s. Dienstesbezüge.
Staatseisenbahnverwaltung, anweisende Behörden und Cassen nach §. 295 E. O. 336
Staatshaushalt, Centralrechnungsabschluss (R. G. Bl.) 22
Staatsnoten zu 1 fl., Einlösungstermin . 318
Staatsverwaltung, s. Forstverwaltung, Staatseisenbahnverwaltung.
Staatswohlthätigkeitslotterie . . . 91
Steiermark, Armenordnung für Graz . . 150
— Politische Execution für Wasserleitungsabgaben in Knittelfeld 338
— — gegen Gemeinden und Bezirke . . 391
Steuerämter und Finanzcassen, Regelung der Geschäftszeit (R. G. Bl.) 130
Steuernachlässe (R. G. Bl.) 248
Stiftung, Zuständigkeit der politischen Behörden zur Obsorge über eine testamentarische Verwandtenheiratsausstattungsstiftung, sowie zur Entscheidung über deren Annehmbarkeit 404
Strafbare Handlung, Abtretung civilgerichtlicher Acten an die Staatsanwaltschaft (V) 143
Sträflingsfürsorgevereine, Thätigkeit für 1897 91
Strafsachen, Rechtsmittelverfahren . . . 89
— Entscheidungen des Obersten Gerichts- als Cassationshofes, Generalregister zur Nowak'schen Sammlung 208
Strafunmündige, s. Strafvollzug.
Strafverfahren, s. Geldstrafen, Militärpersonen, Personaleinkommensteuer.
Strafvollzug, Verbüssung der Verschliessungsstrafe in Besserungsanstalten (V) 55
— Ueberwachung und Beschleunigung desselben (V) 262
— s. Häftlingsverpflegung.
Strassen, s. Zuständigkeit.
Strassenbahnen, s. Eisenbahnunfälle.
Systemisirungen im Justizdienste im Jahre 1898 26
Taggelder, s. Dienstesbezüge.

Seite

Tapferkeitsmedaillen, Verständigung der Militärbehörden von dem Strafverfahren gegen Besitzer (V) 217
Testament, s. Stiftung.
Thierseuchengesetze, Schweinepest, Abwehr und Tilgung (R. G. Bl.) 159
— s. Eisenbahnwagen.
Tirol.
— Grundbuchsanlegung, Landescommission 52
— Grundbuchsanlegung, Stand der Arbeiten 150
— Grundbuchsbeispiele 59
— Grundsteuercataster, Uebereinstimmung mit den Grundbüchern (V) . . 1
— Landeshypothekenanstalt . . . 151
— Meldevorschrift in Meran und Umgebung 122
— Etschgenossenschaft Passer-Eisackmündung, Veräusserung oder Belastung unbeweglicher Sachen 307
— Schwaz, Stadt 254
Todeserklärungen, österreichische, Anerkennung im Deutschen Reiche 404
Triest, s. Küstenland.
Trinkerheilanstalt, s. Niederösterreich.
Uebersetzungen, s. Gebürenwesen (Stempelbehandlung).
Ungarn, Justizgesetzgebung von 1898 . . 59
— s. Depositenwesen, Zustellungsacte, Zustellungsscheine.
Urheberrecht, s. Sachverständigencollegien.
Urtheil, s. Zustellung.
Verfachbuchswesen, s. Gebürenwesen, Grundbuchswesen.
Verfall, s. Handfeuerwaffen.
Verlassenschaftsabhandlung, s. Gebürenwesen.
Verschliessungsstrafe, s. Strafvollzug.
Vorarlberg.
— Veräusserung und Belastung von Schulliegenschaften 319
— s. Gebürenwesen (Schulbeiträge).
Vorerhebungen, Benachrichtigung der Bezirksgerichte vom weiteren Verlaufe durch die Staatsanwaltschaften, Austragung der Erledigung im Register Z (V) 56
— und Voruntersuchungen, Monatsausweise der Bezirksgerichte (V) 155
Voruntersuchungen, s. Vorerhebungen.
Wachdienst für Landescultur, s. Salzburg.
Waffen, s. Handfeuerwaffen.

Digitized by Google

Seite

Waisencassen, gemeinsame, Activ- und Passivstand 320
— Einführung der Kronenwährung (V) . 382
Wehrvorschriften III. Theil, Durchführung seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften (V) 346
Zahlungsbefehl, s. Zustellung.
Zehr- und Ganggelder, s. Gebürenwesen.
Zuständigkeit, gerichtliche, Anspruch eines israelitischen Matrikenführers auf Bezahlung der Entlohnung seitens der Cultusgemeinde 295
— — Giltigkeit und Umfang eines Uebereinkommens zwischen Staat und Stadtgemeinde über Beiträge für ein Gymnasium 302
— — Klage einer Gemeinde gegen einen Bezirksausschuss wegen Störung des Besitzes einer Verkehrsstrasse 407
— s. Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, Stiftung.
Zustellgebüren, s. Gebürenwesen.
Zustellung eines Urtheiles (Zahlungsauftrages), Benachrichtigung der Parteien von derselben mit Correspondenzkarte . 76

Seite

Zustellung, gerichtlicher Sendungen, wenn dem Empfänger beim Postamte ein Fach eingeräumt ist 76
— Wohnungsänderung bei Postzustellungen (V) 247
— Bestätigung auf Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren (V) 378, 380
— — auf gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen (V) 380
Zustellungsacte, ungarische, Nachtrag zur Behandlung derselben (V) 37
— — s. Zustellungsscheine.
Zustellungsscheine für Zustellungen im Auslande (V) 36
— ungarische, Aufnahme des Namens des ersuchenden Gerichtes 249
Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Zählblätter (V) 57, 218
Zwangsverwalter, Ausgabe eines Leitfadens (V) 99
Zwangsvollstreckung, s. Execution, Krankencassen, Schätzung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Personenregister.

	Seite
A.	
dAbancourt Karl	257
Abeles Adolf	51
Abermann Johann	393
Abl Ludwig	310
Abram Heinrich	270
— Philipp	138
Absolon Johann	245
— Theodor Stanislaus	126
Adam Friedrich	30
Adamek Karl, Ritter von	71
Aichelburg Max, Freiherr von	123
Aicher von Aichenegg Josef	51
Aichinger Friedrich	339
Aichmüller Wladimir	64
Aigner Gustav	269, 273
— Josef	123, 215
Aitzetmüller Josef	29
Alačević Franz	61
Albertini Emil	63
Albinowski Emil	286
— Stanislaus	394
Albrecht Anton	142, 245
Alexander Franz	212
Alexandrowicz Julius	64
Allerhand Siegmund	73
Altenburger zu Markenstein und Frauenberg Josef, Freiherr von	392
Alter Ritter von Waltrecht Wilhelm	211
Altmann Ludwig	124
Ambrosch Franz	223
Ambrosi Karl	71
Ambrosz Edler von Rechtenberg Edgar	48
Amech Dominik	62
Amlacher Johann	327
Ammerer Heinrich	154
Amort August	268
Amschl Alfred	82
Amsüss Franz	72, 166
Ancich Hugo	212
Anderle Franz	268
— Wilhelm	372
Andolšek Franz	371
Andorfer Eduard	123
Andreis Quintin	224
Andrle Wilhelm	28
Andrusikiewicz Roman	29
Andrzejowski Marian Johann	286
Angeli Cajetan	222
— David	415
Angelini Ludwig	167
Angermann Kasimir	298
Angielczykowski Johann	128
— Kasimir	28
Ansion Eugen	256
Antoncić Anton	372
Antoniewicz Nikolaus Marian	288
— Waclaw Johann Woysym	309
Anzenberger Emil, Ritter von	339
Apich Florian	355
Appel Anton	140
Appelmann Anton	223
Arambašin Josef	29
Arbter Friedrich, Ritter von	138
Archleb Franz	244, 259
Argasiński Wladimir	414
Arkusiewicz Stanislaus	73
Arłamowski Stanislaus, Ritter von	138
Arneri Raphael	290
Arnoldi Hektor	212
Arvay Eduard	50
— Rudolf, von	268
Aschbacher Heinrich	271
Attlmayer Max	165
Auböck Josef	139
Auerbach Israel	290
— Simon	273, 341
Auerhahn Simon	287

Digitized by Google

Seite

Augustynowicz Franz 29
Aulik Martin 63
Auředniček Johann 49
Aurzecki Adolf 289
Aust Johann 81
Avram Johann 269

B.

Babánek Franz 258
Babel Ladislaus 256
Babicz Eduard 139
Babnik Johann 413
Bacher Johann 310
Bachlechner Karl 268
Bachmann Johann 310
Bachrach Ernst 124
Bachrich Hugo 81, 372
Bachtik Anton 127
Bachura Anton 211
Baczewski Heinrich 140
Baczyński Anton 30
— Johann Alexander 268
— Theodosius 139
Badecki Simon Thaddäus 286
Bäbler Balthasar 340
Bäck Ignaz 71
Baer Siegfried 311, 395
Baier Wenzel 166, 310
Baj Hyacinth 139
Bąkowski Clemens 274
Balan Eusebius 52
Baldi Hermann 355
Baldwin-Ramult Kasimir, Ritter von . . . 259
Balestra Friedrich 270
Baltz Edler von Balzberg Hugo 71
Bamberger Gotthilf 341
Bandler Karl 167
Bańkowski Zenon Emil 339
Bantro Kasimir 270
Baranowski Jaroslaw 268
Barasch Karl 124
Barbieri Domenico 339, 413
— Franz 413
— Stephan, Ritter von 30, 96
Barcik Johann 270
Bareš Dominik 327
Barić Richard 413
Barich Romeo 62, 413
Baroni Tullius 269
Bárta Josef 267
Barta Valentin 342
Bartàk Otto 50
Bartel Ferdinand 246

Seite

Barth Mieczysław 224
Bartha Adolf 142
Bartheldy Hieronymus 244
Bartkiewicz Adam 93
Bartmann Stanislaus 312
Bartošek Josef 139
Bartsch Heinrich 225
— Robert 124
Baruch Aba 416
Barzelatto Anton 123
Basch Otto 355
— Richard 286
Baše Josef 63
Baselli Anton 286
Bašić Dušan 62
Basilisco Josef 128
Bassegli-Gozze Melchior, von 414
Bassich Richard 152
Batscha Isidor 268
Batycki Stanislaus Johann 28
Bauer Anton 312
— Franz 340
— Friedrich 246
— Gustav 96
— Richard 255, 271
— -Bargehr Alois, von 308, 327
Baum Julius 73
Baumann Alexander 259
Baumeister Johann 74
Baumfeld Jakob 330
Baumgärtl Wilhelm 211
Baumgartner Gregor 393
— Johann 71, 342
Baumruck Gabriel 94
Baxa Hilarius 213
Bay Raimund 413
Bayer Fritz 226
— Josef 328
— Miecislaus 94
Bażan Thaddäus 256
Bazant Ignaz 127
Becher Adolf 287, 289
Beck Rudolf 165
Becker Alois 287
— Franz Josef 312
— Ladislaus 81
Beckmann Quido 211
Bedliwy Franz 245
Bednář Augustin 123
— Johann 126, 373
Bednarz Andreas 413
Beer Jakob 83
— Max 153, 290
Behm Kasimir 286

Digitized by Google

	Seite
Beier Stephan	216
Bekar Leopold	128, 270
Bekárek Jaroslav	211
Bělař Franz	257
Belcikowski Stanislaus	289
Bellesini Simon	138
Bělohlávek Ferdinand	327
Belohoubek Karl	256
Bencich Quido	81
Benedeizig Andreas	257
Benedikt Karl	84
Benesch Franz	268
Beninger Josef	84
Benisch Richard	246
Bensdorf Kasimir	309
Benvenuti Angelo, de	124
Benz Ernst, Freiherr von	49
Benzer Michael	256
Beran August	50
— Wladimir	80
Beránek Emanuel	224
— Heinrich	412
Bereski Demeter	74
Bereżnicki Leo, Ritter von	256, 297
Berg Josef	257
Berger Eduard	310
— Hermann	297
— Josef	72
— Mauriz	355
— Rudolf	72
Bergmann Wilhelm	166
Bergomas Hugo	165
Berka Johann	80
Berlot August	286
Bermann Simon	214
Bernacki Felix	255
Bernardi Karl	71
Bernd Josef	260
Bernfeld Hermann	372
Bernstein Wilhelm	72
Beroun Matthias	94
Berson Leon	95
Berstl Emanuel	415
Bertamini Johann	298
— Karl	73
Beruschka Richard	139
Bettelheim Ernst	245
Betz Wilhelm	139
Beuk Peter	74
Beyer Josef	396
Beyersfeld Edmund	339
Beýrer Gustav	269
Bežan Matthias	140
Bežek Ruprecht	64
Bezucha August	139
Biach Simon	211
Bialé Josef Karl	125
Białowąs Franz Xaver	286, 394
Biały Josef	73, 372, 415
Biberstein-Białkowski Boleslaus	341
Bibiza Marcus	151
Bibring Berl	414
Biebl Josef	395
Biedka Paul	309
Biegański Cajetan	273, 311
Bielański Boleslaus	141
Bielecki Basil	289
— Mieczyslaw	256
Bielewicz Anton	213
Bielić Johann	61, 126
BieneckiEduard	128
Bierzecki Roman	140, 340
Bihl Adolf	339
Bilek Wilhelm	393
Bilinkiewicz Emil	128
Biliński Josef	255
— Martin	371
Bilitz Franz	125
Billig Friedrich	51
Bilý Rudolf	267
Binder Gustav	371
— Josef Koloman	412
— Karl	287
Birek Franz	50
Bisail Felix	355
Biskup Heinrich	72
Bitschnau Johann Anton	269
Bittanga Peter	311
Bittner Julius	269
Biwald Josef	81
Biziste Ludwig	139
Bizjak Josef	73
Bjeladinović Michael	62
Blaas Konrad	258
Blaha Josef	414
— Rudolf	297
Blahout Alexander	288
Blasch Franz	373
Blaschke Ignaz	63
Blass Vincenz	268
Blaťák Alois	81
Blatteis Siegmund	274
Blattný Emanuel	340
Blau Ludwig	356
— Oskar	246
Blaukopf Moriz (Moses)	356
Blechschmidt August	298
Bleiweis Peter	258

Digitized by Google

	Seite
Blitz Gustav	165, 272
Bloch Wilhelm	51
Bloner Peter	30
Błoński Matthäus	287
Blumenfeld Norbert	328
Boara Richard	414
Bobies Karl	93
Bobilewicz Adam	274
Bobownik Wladimir	29
Bobryk Ferdinand Anton	289
Bocancea Themistokles	309, 394
Boček Wenzel	225
Boch Josef	125
Bocheński Felix Ladislaus	372
— Sigismund	268
Bochniewicz Josef	309
— Stanislaus	309
Bochyński Leo	272
Bodeński Michael	268
Bodirsky Gustav	51
Böhm Alois	416
— Ferdinand	125
— Franz	49
— Ignaz	270
— Johann	165, 268
— Josef	213, 371
Böndewski Theophil	167
Bogdanović Milan	61
Bogdanowicz Kasimir	256
Bogen Leon recte Lewy	214
Bogović Josef	152
Bogucki Nikolaus	309
Boháček Bohumil	212
Bohmann Josef	63
Bohosiewicz Kasimir	139
Boico Anton	372
Boissl Friedrich	271
Bojanić Matthäus	271
Bojarski Cajetan	269
Bok Wenzel	310
Bokalo Johann	289
Bolland Oskar	257
Bollard Johann	212
Bollmann Heinrich	165
Bonetti Alois	354
Bonfanti Franz	370
Boni Karl	309
Bonomi Franz	259
Bordolo Abondi de Boreo Theodor	255
Borecki Eustach	356
Borecký Josef	257
Borodajko Alexander	288
Borovanský Franz	224
Borowiecki Alexander Josef	371
Bort Josef	73
Bortel Johann	223
Bortnik Johann	93
Bortolotti Arthur	269
— Constantin	269
Borzemski Eduard	288
Bosakowski Adam Josef	371
Bosio Hannibal, de	339
Bośniacki Anton Leo, Ritter von	214, 273
Bossakowski Thaddäus	268
Bossich Willibald	74
Bothe Michael Wilhelm	270
Botteri Stephan	95
Bouček Wenzel	62
Bouvier Max	328
Bozděch Josef	340
Božič Victor	272
Božičko Franz	310
Bracanović Anton	167, 272
Bradler Franz	81
Bräuer Josef	125
Braitenberg Anton, von	71
— Heinrich, von	258
— Valentin, von	167
Brajkovic Vincenz	414
Brandl Max	268, 298
Brandmayer Adolf	244
Brauch Heinrich	72
Braun Franz	340
Brděk Franz	127
Brecher Bernhard	328
Brehm Alois	225, 226
Breinesberger Josef	81
Breitner Hermann	83
Brejcha Jaroslav	339
Bressan Alexander	374
— Cajetan	28, 310
Brettfeld Eduard	166
Březina Emil	124
— Jaroslav	124
Brick Emil	246
Brija Philipp	52
Brilli Peter	309, 415
Brix Leonhard	327
Brixi Ladislaus	167
Brock Albert	341
Brod Salomon	298
Brode Hugo	246
Brodkorb Franz	61
Brodský Johann	311, 372
Bröckl Adrian	71
Broschek Franz	287
Brož Leo	339
Brožek Josef	256

Digitized by Google

Seite

Brožovský von Pravoslav Ottokar 222
Bruchmann Alois 74
Brucker Franz 72
Bruckl Robert 268, 372
Bruckner Franz 139
Brück Maximilian 141
Brumbauer Alois 260
Brunetti Matthäus 339
Brunner Heinrich 71
— Johann 267
— Rudolf 258
Brušák Karl 394
Brygider Basil 286
Brzękowski Stanislaus 288
Brzeski Victor 312
Bsteh Ludwig 287
— Rudolf 72
Bubalo Johann 310
Bubenik Franz 412
Bublík Stanislaus 165
Buček Franz 124
Buchegger Franz 51
Buchelt Adam 259
Buchgraber Friedrich 297
Buchtel Alfred 142
Bučić Remigius 139
Buczynski Franz 93
Budecius Franz 216
Budinich Constantin 339
Budínský Anton 245
Budinsky Erwin 124
Budny Johann 124
Budrovich Thomas 166
Budweiser Josef 72, 393
Budzynowski Ignaz 64
Bühn Josef 140
Bürgel Heinrich 95
Bufka Josef 51
Bugayski Stanislaus, Ritter von 256
Buhl Gustav, Freiherr von 268
Bulić Vincenz 268, 413
Bukáček Johann 271
Bukowski Heinrich 268
— Stanislaus 289
Bukowsky Rudolf 84
Bulánek Wenzel 50
Bulat Marinus 413
Bulfan Wladimir 72
Buliński Adam 139
Bullaty Ludwig 167
Bunz Franz 330
Bunzel Isidor 311, 415
Burczyk Miecislaus 289
Bureš Eberhard 287

Seite

Bureš Wenzel 225
Buresch Adalbert 223
Burger Alfred, Ritter von 126
— Karl 214
Burgmann Johann 287
Burgschwaiger Maximilian 81
Burianek Friedrich 373
Burkart Paul 49
Buxbaum Max 83, 273, 290
Bylina Franz 64
Bysiek Adalbert 270

C.

Calice-Musmezzi Marius 212
Caliga Johann 287
Call zu Rosenburg und Kulmbach Friedrich, Freiherr von 326
Čaloun Johann 166
Calta Georg 141, 168
Cambj Franz, von 414
— Sebastian, de 415
Cambon Alois 84
Cammra Czeslaw 309
— Karl 73
Campregher Quirin 84
Candotti Alois 152
Cantoni Anselm 212
Cápal Thomas 73
Částek Josef 125
Castelliz Johann 226
Cathrein Karl 215
Cattoni Josef 393
Cavallar August 84
Cazafura Josef 393
Cechet Josef 50
Celligoi Eugen 297
Celmich Josef 310
Čemera Martin 83
Čermák Josef 61
— Karl 372
Černigoi Alois 62
Černošek Franz 124
Černý Franz 166, 267
— Ignaz 141, 153
— Othmar 372
— Stanislaus 223
Ceroušek Valentin 298
Červar Georg 393
Červený Udalrich 327
Červinka Adolf 61
Česal Alexander 245
Chachamowicz Hersch 287
Chadima Josef 83

Digitized by Google

	Seite
Chaloupek Josef	270
Chaloupka Franz	223
Chamaides Eduard David	287
Chambre Johann	288
Chamrath Rudolf	139
Chamulak Michael Andreas	309
Chinatti Peter	30
Chiudina Jakob	225
Chlad Johann Radowan	211
Chlebus Karl	371
Chlum Karl	246
Chmelař Ottokar	310
Chmielarski Thaddäus	127
Chmura Vincenz	256
Chocholka Emanuel	413
Christ Adolf	211
— Franz Karl	395
Christanell Julius	167
Christoph Adalbert	166, 223
— Anton	298
Chromec Paul	268
Chuděj Heinrich	73
Chvojka Josef	165
Chwoika Anton	71
Chwojka Bernhard	258
Chylak Ignaz	268
Chytil Stanislaus	268
Čibej Franz	94
— Karl	289
Ciboch Franz	211
Cichocki Ladislaus	256
Cichy Paul Gustav	327
Cięglewicz Stephan	372
Ciembroniewicz Ignaz	213
Ciesielski Josef	215
Cieśliński Karl	329, 391
Cieszyński Johann	255, 290
Čihák Karl	139
Ciliński Josef	210
Cioromski Roman, Ritter von	289
Cipčić-Bragadin Matthäus	339
Cippico Eduard	354
Cischek Johann	328
Cischini Franz Josef, Ritter von	327
Čížek Jaroslav	165
— Johann	287
— Josef	224
— Leontin	392
Codazzi Johann	222
Colombis Josef	339
Colpi Camillo	330
Conci Alois	138, 154
— de Brattia Otto	340
Coneider Alois	210

	Seite
Corazza Georg	94
Cornell Gustav	51
Coronini-Cronberg Albrecht, Graf	257
Corradi Josef, von	167
Costantini Franz	84
— Hector	73
— Johann	213
— Marcus	213
Costi Georg	355
Cosulich Marcus	80
Cotar Arthur	270
Coulon Karl	71
Covaz Julian	271
Covič-Plenkovič Jakob	355
Cozzi Leopold, von	214
Crisomali Anton	167
Čuk Vincenz	125, 272
Culik Johann	270
Cuorat Karl	84
Čuřík Franz	125
Curkowski Johann	165
— Julian	256
Cvetko Franz	28
Czajka Johann	270
Czarnecki Adam	392
— Josef	286
Czauderna Johann	255
Czaykowski Alexander, Ritter von	272
— Johann	286
— Wenzel, Ritter von	271
Czech Johann	70, 215
— Leopold	49
— Edler von Rechtensee Paul	80, 413
— Victor	245
Czechowicz Ladislaus	269
Czechowski Ernst	356
— Nikolaus	214
Czecik-Müller Rudolf, Ritter von	84
Czeike Hugo	94
Czerlunczakiewicz Cyrill	167
Czerny Johann	355
— Leopold, Ritter von	49
— Oskar	126
— Wenzel	355
Czerwiński Stanislaus	255
— Thomas	81
Czihak Wenzel	73
Czinner Arthur	71
Czubaty Anton	93
— Josef	339
Czuberka Franz	226
Czyszczan Julius	327
— Kasimir	60
— Matthias	354

Digitized by Google

Seite

D.

Dąbrowiecki Adalbert 255
Dąbrowski Ignaz 271
— Kasimir Daniel 288
Daffner Anton 308
Daghofer Anton 140
Daleolmo Ernst 223
Dallago Josef 298
Dan Elias 255
Dančević Franz 61
Dańczak Johann 370
Dańczewicz Constantin 286
Danek Josef 50
Danielewicz August Romuald 256
Danielli Hannibal 413
Daniłowicz Andreas 82
Dawid Michael 269
Dawidowicz Hieronym 287
— Paul 288
Dbałowski Wladimir 81
Dębicki Adolf 289
— Orest 256
Dębski Ladislaus 256
Decastello Ritter von Rechtwehr Roman . 52
Decker Hermann 139
Decykiewicz Isidor, Ritter von 80
Deiches Jakob 73, 415
Deissinger Richard 269
Deklewa Alois 260, 274
Delago Karl 165
Delawski Jakob 287
Delcaro Johann 414
Demant vel Diamant Hermann 72
— Salomon 355
Deml Arnold 60
Demmer Oskar 139
Demuth Josef 244
Deńko Demeter 286
Denys Michael 289
Depolo Nikolaus 61, 83, 152
Derka Franz 153
Dermoutz Michael 245
Despot Hieronymus 310
Detitschegg Heinrich 392
Detz Franz 268
Deutelbaum Jakob 214
Deutsch Kalmin vel Julius 72
Devarda Julius 82
Devetak Karl 258
— Victor 95
Dezort Johann 73
Dialer Alois 414

Seite

Diamant Isidor 141
Dickmann Ludwig 272
Didolić Marian 71
Diemer Heinrich 71
Diener Siegmund Rudolf 288
Diesner Max 246
Dietl Gottlieb 84
— Johann 152
Dietz Albert 165
— Justus 211
Diminich Heinrich 271
Dimmel August 52
Dinghofer Franz 124
Dintl Moriz Josef 270
Dirnböck Max 260
Dirsch Leopold 140
Distler Karl, Freiherr von 139
Ditl Franz 154
Dittenberger Ferdinand 63
Dittmann Alfred 245
Dittrich Ernst 327
Divoky Johann 80
Dlabač Richard 138
Dmochowski Roman 256
Dniestrzański Cyrill 74
— Miecislaus 256
Dobeš Franz 224
Dobias Ferdinand 210, 259
Dobiecki Stanislaus 96
Doboczyński Adam 274
Dobrowolski Ladislaus 288, 341
Dobrý Adolf 310
Dobrzański Alois, Ritter von 257
— Anton 72, 289, 394
Dočekal Karl 50
Dočkal Josef 310
Doczyło Jakob 287
Doening Heinrich 212
Dokoupil Johann 339
Dolejš Wenzel 224
Doležal Josef 72, 310
Doležel Franz 329
Dolezell Arthur 289
Doliak Ignaz 286
Doliński Alexander 311
— Roman, Ritter von 225, 326
Domažlický Otto 309
Dombrowski Leopold 289
Domenig Otto 327
Domingo Adolf 269
Dominico Nikolaus 212
Dominis Marc Anton 415
— Miho 94
Domorázek Karl 83

Digitized by Google

	Seite
Donaś Josef	272
Donath Alois	165
— Robert	268
Donati Anton	213, 413
Donicht Ladislaus	256
— Stanislaus	268
Donner Hans	126
Dopler Alois	28
Doppler Sylvester	82
Dornfeld Edmund, Ritter von	71
Doskočil Franz	269
Dostal Eduard	94, 340
— Ernst	49
— Franz	124
— Karl	340
Doubrava Karl	329
Drábek Eduard	126, 395
Drach Friedrich	139
Draganić-Veranzio Faustus, von	395
Drahota Franz	166
Drahowzal Theodor	138
Drath Sigismund	269
Drawe Hermann	126
Drbal Josef	153
Drbohlav Wenzel	51
Drda Matthias	167
Dresdner Emanuel	255
Dřevikovsky Otto	124
Drewnicki Johann	289
Drexler Philipp	93
Drmola Adalbert	274
Drofenik Martin	141
Drószcz Karl	309
Drozda Alois	125
Drozdowski Erasmus	269
— Ferdinand	286
— Stanislaus	256
Drożdzikowski Ladislaus	269
Dubiel Hippolyt	269
Dubokovič Vincenz	62
Duda Vincenz	125
Dufek Adalbert	393
Dujmović Hieronymus	339
Duka Angelus	310
Dukiet Josef	286
Dulčić Jakob	61
Dulewski Stanislaus	340
Dumin Romuald	370
Dungel Josef	140
Duniewicz Edmund, Ritter von	391
Dura Franz	256
Durdík Anton	224
Durnes Josef	245
Durst Oskar	140
Dusini Hieronymus	215
Dusmann Jakob	127
Dussik Theodor	80
Dutka Heinrich	245
Dutkiewicz Bronislaus	212
Dutzmann Johann	79, 141
Duval de Dampière Quirin, Freiherr von	392
Dvořáček Alois	50
Dvořák Johann	327
— Josef	298
— Karl	269
— Wenzel	126
Dvornik Anton	310
Dyakowski Thaddäus	256
Dydak Isidor	268
Dyduszyński Stanislaus	268
Dylski Ludwig	256
Dytrich Josef	269
Dzerowicz Eugen Johann	28
Dzianott Boleslaus	309
Dziczka Johann Matthäus	370
Dziędzielewicz Anton	96
Dzierżyński Johann Anton	62
Dziewoński Michael	256
Dzióba Alexius	72
Dziorba Johann	289
Dzundza Nikolaus Orest	288

E.

	Seite
Ebelin Franz	286
Eberl Karl	96, 142
Eberstaller Karl	311
Ebert Leopold	140
Ebner Siegmund	214
Eccher ab Echo und Marienberg Friedrich, von	211
Eckl Alois	308
Eckstein Michael	81
Eder Albert	415
— Anton	214
— Johann	355
Edlinger Michael	128
Eger Karl	125
Egermann Franz	341
Egger Jakob	74
— Matthias	50
— Richard	393
Ehgartner Franz	245
Ehlich Josef	127
Ehlotzky Franz	165
Ehrlich Wilhelm	267
Eibel Asriel	286
Eibenschütz Emil	255

Digitized by Google

Seite

Eichhorn Ludwig 141, 259
Eichler Wenzel 245
Einspieler Thomas 126
Eisenbeisser Franz 269
Eisenberger Wilhelm 62, 153
Eisenzopf Alfred 128
— Johann 72, 140
Eisler Alexander 286
— Alois 84
— Arnold 73
— Friedrich 271
Ekl Karl 126
Elhart Hermann 73
Eliasiewicz Basil 142
Emersberger Ignaz 152
Emilewicz Josef 30
Eminowicz Stanislaus 269
Endrys Josef 258
Enenkel Emilian 415
Engel Friedrich, Edler von 71
Engelbrecht Wilhelm 211
Englerth Andreas 125
Enzfelder Wilhelm 28
Enzmann Johann 327
Epp Karl 81
Epstein Menasche 311
Erasim Johann 373
Erbert Johann 212
Erhart Johann 212
— Wilhelm 51
Erler Eduard 215
Ermich Roman 270
Ernst Karl, Ritter von 72
— Maxentius, Ritter von 80
Erritz Franz 269
Ertl von Séau Rudolf 154
Estl Karl 393
Ettinger Marcus 311
Evora Anton 372
Ewin Philipp 269
Exner Anton 125
Eysn Ludwig 355
Eyssert Karl 62
Eyweling Theophil 255

F.

Fabijan Matthias 392
Fabrio Anton 71
Fabris Domenico 71
— Felix, von 355
Fajfrlík Karl 372
Falk Heinrich 244

Seite

Fanta Emil 30
Fanta Leopold 245
Faulhaber Emil 139
Fedorowicz Hippolyt 258
Fedynkiewicz Johann 94, 258
Fedyński Alexander 394
— Michael 255
Feeder Josef 165
Féhérpataky Ludwig 273
Feierle Franz Josef 416
Feigel Anton Eugen 371
Feiler Raimund 223
Feill Franz 370
Fein Ernst Anastasius 214, 341
Felderer Karl 256
Felkl Leopold 414
Fell Jakob Leib 311
Fellner Josef 127
Felsztyński Michael 256
Fenik Johann 74
Ferkl Anton 309
Ferlan Franz 355
Fernhoff Baruch 355
Ferrari Ludwig, Ritter von 222
Fessler Gustav 211
Fetz Andreas 51
Feuchtinger Franz 311
Feuer Eugen Maximilian 372
Feyfrlík Josef 212, 328
Fiala Hans 269
Fiałka Wenzel 286
Fialla Hieronymus 142
Fibich Emilian 50
Ficałowicz Johann Joachim 165
Fichtl Alfred 297
Fikeis Wladimir 49
Filipovský Josef 139
Filipowicz Andreas 256
Filippi Johann 310, 372
Fillinich Ubald 95
Fillminger Johann 127
Fimiarz Julius 341
Finger Hermann 211
— Victor 413
Finkelstein Maximilian 257
Finkler Leo Alfred 30, 83, 273
Firbas Johann 225
— Karl 222
Fiša Peregrin 142
Fisch Abraham Isaak 309
Fischer Ritter von Traunach Adolf 168
— Albert 392
— Anton 71
— Franz 139

Digitized by Google

	Seite
Fischer Heinrich	372
— Hermann	49, 74
— Johann	30, 341
— Josef	245
— Karl	127, 308
Fischler Michael	214, 246, 259, 341
Fissltlhaler Karl	52, 74
Fiternik Josef	64
Fitzinger Alexander	166
Fiumi Alexander, Ritter von	414
Fizia Emil	271
Flatscher Oskar	245
Flecker Chaim Osias	415
Fleischer Arthur	211
Fleischlinger Josef	80
Flerin Valentin	124
Flesch Arnold	312
— Siegfried	211
Flick Richard	82
Flis Thaddäus	370
Fliss Johann	73
Fluck Freiherr von Leidenkron Josef	74
Förster Wladimir	50
Fokschaner Max	356
Folgarait Franz	288, 373
Folta Wenzel	257
Foltermayer Edmund	62
Fon Josef	50
Fonda Franz Appolonio	272
Forcher-Mayr Franz	258
Foregger Alexander	124
Foretich Stephan	413
Formanek Adolf	312
— Leopold	258
Formaš Alois	29
Formentini Eugen	260
Forster Franz	260
Forstinger Ignaz	356, 391
Fotr Karl	80
Foukal Anton	224
Fränkel Emanuel	287
— Marcell	64
Fraidl Josef	123, 371
Franco Dominik	270
Frank Felix	139
— Franz	214
— Robert	311
Franke Adolf	166
— Johann	393
Frankowski Kasimir	310
Franz Johann	167
— Josef	393
Franzl Rudolf	414
Frass Marcus	246
Frauenfeld Alfred	71
Fraus Arrigo	211
Frendl Agenor, Ritter von	269
— Franz	73
Freund Alexander	297
— Ladislaus	258
Freundlich Oswald	356
Frey Leopold	270
Frieb Florian	61, 154
Friebe Josef	212
Friebel Josef	125
Fried Alexander	309
— Emil	258
— Richard	139
Friedl Emil	123
— Josef	128
Friedländer von Malheim Rudolf	355
Friedrich August	287
— Josef	212
Frisch Edmund	298
— Johann	371
Fritsch Karl	413
Fritsche Friedrich	212
Friz Adolf	64
Frk Josef	310
Fröhlich Edgar	52, 372
— Siegmund	244
Fröstl Josef	395
Fruchtmann Philipp	64
Frühwald Karl	49, 154
Frybort Johann	94
Fuchs Adolf	70
— Franz	152
— Gabriel	269
— Josef	126
— Julius	73
Fuchsig Wilhelm	373
Führer Leo	270
Fürst Josef	52
Fürth Emil, Ritter von	215
Funke Gustav	416
Fux Hugo	127, 259

G.

Gaber Hermann	416
Gabriel Richard	127
Gabrielli Leopold	414
Gabryel Heinrich	273
Gach Josef Johann	50
Gadomski Stanislaus	270
Gailhofer Johann	82
Gajda Ludwig	213
Gajšek Vincenz	310

Digitized by Google

Seite

Gałecki Miecislaus 274
Galik Anton 271
— Edmund 256
— Eduard 269
Galinescu Hippolyt 256
Gallé Anton 224
— Josef 83, 215
Gallinowsky Theodor 328
Ganahl Arnold 272
— Johann 153
Gańczarczyk Adam 29
Gandini Weikhard 123
Ganzberger Anton 74
Ganzwohl Ernst 139
— Wilhelm 373
Gapp Peter 330
Gareis Johann 223
Gareiss Ritter von Döllizsturm Victor . . 244
Garlicki Julian 256
Garns Hugo 413
Garson Victor 369
Gaschler Franz 139
Gasparini Josef 208, 414
Gasser Peter 395
Gastheimb Karl, Freiherr von 224
Gatterer Alois 154
Gattermann Karl 29
Gauby Alexander 246
Gavardo Anton, von 127
— Friedrich, von 272
Gawenda Stanislaus 269
Gawinski Boleslaus 271
Gawlik Franz 125, 312
Gawroński Michael 212
Gazda Ludwig 342
Gazzari Johann 213
Gebert Alexander 152
Gedeon Robert 141
Geiger Franz 212
Gelineo Stephan 61
Geller Israel 289
Gellingsheim Karl 123
Gelobter Salomon 287
Gemrich Ritter von Neuberg Heinrich . . 223
Genser Franz 272
Gentilini Alois 95
Gentilli Josef Telemach 94
Georg Kasimir 289
Geppel Josef 152
Gerhardt Franz 257
Gerin Hermenegild 373
Gerjol Karl 271
Gerl Peter Libor 95
— Wilhelm sen. 215

Seite

Gernerth Emerich, von 49, 355
Gerosa Cäsar 355
Gerstenkorn Alois 225
Gerstmann Anton 81
— Hugo 327
— Julius 211
Gertler Julian (Joel) 95
Geruła Anton 73
Gerzabek Ludwig 290
Gesierich Eduard 152
Gibas Isidor 393
Gibisz Edmund 269
Giebisch Josef 290, 372
Gielitowicz Theophil 255
Gierowski Julian 214
Gilewski Moriz 259
Gimplinger Alois 154
Gintl Otto 51
Gioseffi Santo 167
Giovanelli Anton 393
Giovannizio Georg 310
Girardi Ludwig 94
Giržikowsky Maximilian 94
Giunio Johann 93, 289
Giurić Johann 297
Gjurovic Stephan 413
Gladyszowski Wladimir 255
Glanz Anton, Ritter von 168
Glas Rudolf 72
Glaser Eduard sen. 96
— Johann 51
— Julius 127
— Ludwig, Freiherr von 139
Glatz Franz 259
Gligo Peter 413
Gliński Andreas 28
Glodt Ladislaus 29
Głogoczowski Andreas 415
Glos Bohuslav 327
Glück Albert 140
— Max 246
Gluth Josef 212
Gmeiner Josef 225
Gnoiński Marian 270
Gödel Alfred 226
Gölis Siegfried 309
Gölles Johann 272
Göschka Josef 340
Gössinger Ludwig 50
Goldberg Hugo 268
Goldberger Ludwig 73
Goldschmidt Lothar 415
— Robert, Ritter von 273
Goldstein Hirsch 28, 269

Digitized by Google

Seite

Goliath Emil 71, 372
Goll Eduard 356
— Rudolf 259
Gollenz Leopold 245
Golser Franz 72
Gorączko Johann 270
— Marcell 312
Góral Josef 370
Góralski Heinrich 255
Górski Johann 416
— Josef 80
Gorton von Greifenstein Friedrich 269
Gorylski Johann Thomas 80, 258
Goslar Anton 212
Gottlieb Edler von Tannenhain Eduard . . 211
— Jakob 213
— Josef 83, 273
— Marcus 141
— Max 311
Gottscheer Camillo 140
Grab Siegmund 215
Grabinski Dionysius 74
Grabovac Stephan 166
Grabowicz Siegmund 288
Grabowieński Wladimir 256
Grabowski Michael 166
Grätz Moriz 30
Graf Wilhelm 225
Grancich Josef 374
Granowski Karl 256
Graovaz-Brunelli Franz 327
Graselli Mirko 81
Graubart Eduard 124
Grebenc Michael 290
Grego Johann 83
Gregorin Alois 224
Greif Franz 309
Greistorfer Robert 61
Grigorcea Alexius 269
Grimm Heinrich 341
Grimmich Alois 167
Groag Oskar 127
Groch Johann 309
Grochowicz Theophil 255
Grodecki Longin 286
Groff Johann 415
Grohmann Josef 141, 211
Gross Baruch Daniel 246
— Hans 29
— Josef 167
— Moses 339
— Samuel 287
Grosser Arthur 128
Gruber Ferdinand 154

Seite

Gruber Karl 223
Gruczyński Ernst 255
Gruda Rudolf 268
Grünberg Karl 371
— Rudolf 62, 153
— Siegmund 71
Grünwald Gustav 269
Grundböck Johann 213
Grunert Ludwig 81
Gruntar Rudolf 341
Gruszczynski Kasimir 414
Gruwe Paul 268
Gryziecki Marian 339
Grzesiak Franz 28
Grzybczyk Josef 308
Grzywacki Ladislaus 289
Gstirner Adolf 312
Gudera Karl 339
Guelmi Alois, von 140
Günther Eduard 290
Günzburg Bernhard 271
Gürtler Alois 124
Gugelsperger Heribert 287
Guglielmi Anton 141
Gulz Ignaz 81, 416
Gungl Alois 395
Gutmann Rudolf 139
Gutowski Roman 312
— Zacharias 309, 370
Gwozdecki Clemens 124
— Eugen 124
Gwozdowicz Wladimir 28
Gwózdź Martin 289
Gyerak Johann 226

H.

Haan Gotthard, Freiherr von 127
— Wilhelm, Freiherr von 267
Haas August 72
— Franz 269
Haase Wolfgang 73
Haass von Ehrenfeld Hermann 52
Haberda Albin 165
Habermann Georg 298
Habert Josef 310
Habietinek Friedrich 414
— Karl 70, 210
Habliński Gabriel 370
Hackel Rupert 81
Hacker Aemilius 245

Digitized by Google

	Seite
Hackl August	72
— Constantin	49
Haderer Ernst	271
Hämmerle Oskar	268
Händel Israel Mendel	288
Häusle Ignaz	72
Haffner Alexander	123
Hahn Sigismund	269
Haidl Franz	50
Hailig Victor	290
Hain Gustav	226, 354
Haindl Richard	256
Hajek Franz	223
Hájek Johann	123
Hałatkiewicz Johann	370
Halbreich Samuel	311
Halik Franz	63
Halík Karl	125
Halka Leon	287
Halla Emil	30
Hallada Zeno	260
Hallady Engelbert	328
Haller Albert	154
Halpern Ephraim	287
Haluska Othmar	415
Hambeck Josef	71
Hamberger Paul	126
Hamm Karl	126
Hammerschlag Jonas	290
Hampl Adolf	327
Hanak Josef	259
Hanas Johann	124
Hanczakowski Josef	128
Hangler Johann	81
Hanik Karl	214
Haninczak Josef	392
Hankiewicz Stanislaus	269
— Stephan	329
Hans Stanislaus Johann	213
Hański Josef	258
Hantschel Ferdinand	245
Hanusz Anton	225
Harmata Vincenz	125
Harreisser Johann	74
Hartl Eduard	309
— Gustav	269
Hartmann Alois	341
— Ernst	83
— Karl	51
Harzer Cajetan	340
Haschka Anton	63, 215
Haselstein Franz	255
Hasenöhrl Alfred	258
Hass Leib	287
Hasslbauer Johann	327
Hasslwanter Anton	267
— Ignaz	73
Haszczyc Wladimir	255
Haszlakiewicz-Gottleb Ladislaus	52
Hauch Ladislaus Franz	288
Hauck Ludwig, Ritter von	142
— Richard, Ritter von	271
Hauer August, Ritter von	126
Hauptmann Anton	63
Hausegger Friedrich	84, 226
Hauser Felix	127
Hausmann Karl	81
Hausner Witold	80
Haužwic Ignaz	48
Havliček Josef	373
Havlík Gustav	165
Havlin Anton	63
— Josef	328
Havránek Johann	82
Havranek Josef	166
Hawel Johann	94
Hawlath Robert	71
Hawliček Franz	355
Hechenberger Ferdinand	215
Hecht Johann	82
Hefterich Nikolaus	226
Heger Ernst	267
Hegerlík Josef	81
Heidler Friedrich	215
Heidt Karl, von	49
Heim Friedrich	287
Heimann Franz	124
Hein Emil	287
Heinelt Ernst	257, 270, 273
Heinrich Arnold	72
— Karl	355
Heinzl Eduard	310
— Julius	63
Heiss Josef	310
Hejtmann Adolf	340
Helfer Emil Reginald	127
Hell Adalbert	309
Hellebrand Karl	127
Heller Josef	372
— Marian	269
— Robert	308
— Victor Hugo	139
Hellmann Emanuel	93
Hellmer Edmund	286
Hellriegel Adalbert	83
Helm Anton, Ritter von	127, 244
— Friedrich	373
Helmich Ferdinand	326

Digitized by Google

Seite

Hendel Max 124
Hendrich Sylvester 373
Hendrych Sylvester 327
Henninger Leopold 395
Hensel Adam 267
Herasimowicz Dionys 329
— Nikolaus 392
— Wenzel Paul 288
Herasymowicz Johann 268
Herbatschek Albert 30
Herbert Franz 71
Herbst Eduard 80
Herda Franz 312
Herdan Moriz 273
Herforth Friedrich 328
Hergesell Franz 63
Herget Gustav 339
— Karl 413
Heřman Franz 124
Hermann Gregor 72, 289
— Rudolf 124
— von Herrnritt Wilhelm 224
Hermanowicz Eduard 93
Herold Ferdinand 286
Herrmann Karl 225
Herschmann Berthold 51
— Karl 225
Hertik Othmar 139
Herwirsch Karl 211
Herz Emil 327
— Heinrich 245
— Paul 139
Herzan Benedict 286
Herzfeld Rudolf 246
Herzlik Josef 72
Herzog Andreas 52, 63, 84
Hess Gustav 224
Hesse Richard 94, 414
Hetzl Alois 166, 371
Heyd Karl 258
Heymann Otto 245, 272
Hierländer Max 255, 298
Hikisch Franz 416
Hilbich Josef 373
Hildesheim Rudolf 139
Hilgärtner Karl 153
Hille Franz 127
Himmer Franz 272
Hinterberger Franz 81
— Karl 290
Hirsch Alexander 355
— Jakob 290
— Johann 414
— Julius 128

Seite

Hirsch Moriz 62, 268
Hirsch Simon 288
Hirth Friedrich 327
Hirtmayr Florian 139
Hladík Emanuel 125
Hladik Jaromir 153
— Ottokar 224
Hladytowicz Wladimir 372
Hlawaty Witold Alexander Alois 124
Hloušek Josef 309
Hobler Titus 268
Hočevar Josef 393
Hochberg Rudolf 128
Hochenburger Moriz 394
Hochgatter Franz 72
Hochmann Josef 298
Hodáč Franz 142
Hodoly Stanislaus 256
Höbert Clemens 80
Hoedl Richard 412
Höfner Friedrich 71
— Moriz 49
Hoegel Hugo 267
Hölzel Willibald 139
Hönig Johann 82
Höpler Erwein 72, 138
Hösler Hugo 370
Hofbauer Franz 269
Hofer Josef 258
Hoffer von Sulmthal Anton 52
— Franz 288
Hoffmann Anton 72, 270
— Eduard 286
— Eugen 28
— Franz 84
— Hermann 84
— Siegmund 372
Hofman Vincenz 257, 273
Hofmann Andreas 140
— Anton 62
— Johann 258
— Udalrich 168
Hofmokl Franz 269
— Sigismund 269, 415
Hogenauer Ernst 211
Hohenauer Josef 224
Hohenbühel Heinrich, Freiherr von 374
Hojwanowicz Johann 339
Holaschke Oskar 271
Holec Rudolf 224
Hołejko Johann 288
Holler Jakob 123
— Karl 374
Hollitscher Paul 341

Digitized by Google

	Seite
Hollub Heinrich	370
Holota Johann	124
Holub Ferdinand	416
— Johann	260
— Josef	63
Hołubiec Basil	329
Hołubowicz Hilarius	288
Holy Josef	81, 394
Holzer Raimund	271
Homan Josef	260
Homma Heinrich	166
Homme Kasimir	256
Homolacz Josef	222
Honal Ottokar	271
Hondl Johann	413
Honheiser Franz	94
Hoog Leopold	212
Hora Josef	270
— Udalrich	372
Horáček Franz	142
Horaček Josef	258
Horák Dominik	269, 329
— Franz	269
Horak Ignaz	272
Horálek Johann	215
Hordyński Miron, Ritter von	81
Hořejš Josef	309
Hořica Emanuel	224
Horn Heinrich	141, 273
Horniček Anton	225
Hornyacsek Stephan	245
Horobski Ignaz Peter	309
Horodyski Karl	288
Horoschetz Alois	272
Horowitz Berl	256
— Samuel	73, 372
Horský Josef	310
Horzeyschy Alois	273, 308
Hospodský Josef	310
Hossmann Siegmund Alois Stanislaus	288
Hoszowski Ignaz	371
— Ladislaus	256
Houška Friedrich	290
— Josef	84
Hrabačka Wenzel	125
Hradetzky Franz	309
Hrbeck Josef	140
Hrbek Koloman	167
Hrdý Johann	125
Hribar Ivan Milan	30
Hroník Franz	270
Hrubeš Rudolf	62
Hruby Ottokar	213
Hruza Friedrich	255
Hryszkiewicz Marian	288, 328
Huber Ludwig	142
— Rudolf	167
— Rupert	124
Hubl Czeslaus Janus	371
Hudec Franz	414
Hudeczek Franz Josef	215
Hudovernik Paul	309
Hudský Dominik	373
Hudzkowski Siegmund	269
Hübl Franz	154
Hübsch Thomas	393
Hückel Ladislaus	413
Hüttl Vincenz	310
Hukal Jaromir	63
Hulka Ottokar	211
Hulles Marcus	30, 273, 415
Humiecki Lucian	64
Hummel Franz	48, 327
Hummer Josef	96, 153
Huptich Franz	142
Hurtig Josef	141, 259
— Wilhelm	142
Hurych Ottokar	309
Hybler Felix	310

I.

	Seite
Idinger Ferdinand	140
Iglseder Gustav	326
Ikavec Matthias	74
Ilewicz Julian	246
Ilgner Eduard	74
Illasiewicz Stanislaus	329
Illich Alois	374
Illner Johann	393
Ilnicki Sieniuszkiewicz Stanislaus, Ritter von	140
Iltis Hugo	268
Inzinger Matthäus	61
Ipsmüller Johann	71
Irsigler Raimund	81
Isak Robert	216
Isopescul Constantin	271
Isotti Karl	258
Ivačić Vincenz	310
Ivacich Ferdinand	96
Ivančević Romuald	286
Ivanišević Lorenz, degl'	126
Ivanusa Michael	370
Ivellio Anton, degl'	297
Iwanicki Wladimir	268
Iwaniszow Johann	269
Iwanowicz Victor	310
Iwaszkiewicz Stanislaus	287

Digitized by Google

Seite

J.

[illegible] Anton . . . . . [illegible], 414
— Josef . . . . . [illegible]
— Vincenz . . . . . [illegible]
[illegible] Johann . . . . . [illegible], [illegible]
[illegible] Sigismund . . . . . [illegible]
[illegible] Martin 212
[illegible] August 211
[illegible] Wenzel . . . . . [illegible], [illegible]
Jäger Anton . . . . . [illegible]
[illegible] Hieronym . . . . . [illegible]
[illegible] Walter 63
Jahn Franz 213
[illegible] Josef 245
[illegible] Otto 413
Jaki Georg 325
[illegible] Stanislaus 340
Jakobi [illegible], Ritter von 309
Jakša Vincenz 213
Jaksch Ritter von Wartenhorst Zdenko . . 71
Jakubec Ferdinand 51, 152
Jakubíček Adolf 212
Jakubowski Josef 62, 72, 93
— Marian 312
Jamroz Anton 286
Janatka Ludwig 141
Janda Josef 373
Jandač Josef 310
Janežič Wilhelm 223
Janicek Adolf 72
Janíček Franz 139, 311
Janíček Vincenz 81
Janicki Eligius, Ritter von 269
Ladislaus 213
Janik Ladislaus 245
Janisch Franz 138, 309
Janistyn Eugen 49
Jank Adolf 393
Jankiewicz Eugen 339
— Wladimir 393
Janko Franz 395
Janković Josef 125
Janovský Hermann 63
Zdenko 258
Janowitz Karl 413
Janowitzer Arthur 298
Janowski Ignaz 286
Jansa Alois 370
Januschka Karl, Ritter von 226
Jany Johann 309
Jaroš Franz 245
[illegible] Johann 94
[illegible] Franz 142
[illegible] Alexander 272
[illegible] Johann 339
[illegible] Leo 355
[illegible] Heinrich 271
[illegible] Ladislaus 393
[illegible] Franz 72
— Franz Theophil 289
[illegible] Wenzel 373
[illegible] Johann 289
— Josef 257
— Karl Erasm 370
— Severin 259
— Stanislaus 270, 309
— Wladimir 287
Ječmínek Franz 125
Jedlička Johann 82
Jedlitschka Josef 338
Jelínek Bohumil 141
— Johann 268
— Karl 124, 127, 370
Jelínek Vincenz 394
Jelonek Eugen 370
Jendl Alfred 268
Jenewein Josef 216
Jenkner Rudolf 212
Jenko August 84
Jeřička Friedrich 372
Jerše Johann 355
Jeschke Alwin 94
— Eduard 257
Ješe Johann 153
Jesersky Ferdinand 166
Jezovšek Michael 312
Jilka Anton 154
Jirák Otto 309
Jiroušek Karl 224
Joanovics Aurel 63
Jobst Julius 224
Jöchler Heinrich 167
John Gustav 310
— Karl 125
Joklik Franz 73, 127
Joly Edgar 50
Jonák August 73
Jonasch Emil 222
Jonass Georg 269
Jordan Johann 72, 289
— Josef 298
Joszt Felix 138
Jüngling Franz 258
Jun Franz 30
Jung Emil 371

Digitized by Google

	Seite
Jung Johann	153
Jungmann Alois	125
Junker Richard	124, 245
Juras Vincenz	140
Jurek Franz	268
Juřena Ferdinand	355
Jurka Josef	223
Jurkiewicz Marian Josef	371
Jurković Dušan	415
Juszczakiewicz Karl	74
Jużwa Ignaz	212

K.

Kaczmarek Stephan	370
Kaczmarski Johann Alexander	328
Kahane Chaim	287
— Wolf	415
Kahl Josef	72
Kaiser Adolf	81
— Albert	168
— Josef, Edler von	244
— Philipp	50
— Rudolf	166
Kaitna Victor	258
Kajma Johann	393
Kalenský Franz	84
Kaler zu Lanzenheim Emerich, Edler von	288
Kalfuss Anton	224
Kaliniewicz Johann	124
Kalitowski Theodor, Ritter von	93
Kallab Emil	82
Kallista Josef	214
Kalman Heinrich	211
Kalous Karl	394
Kaltenbrunner Hugo	139
Kaluscha Alois	81, 372
Kałużniacki Julius	51
Kamitz Florian	61
Kammel Josef	51
Kammerlander Anton	165
Kandler Karl	142
— Wilhelm	80
Kanel Boruch David	309
Kanitz Eduard, Ritter von	61
Kanka Karl	63
Kankoffer Anton	128
— Edmund	393
Kann Karl	290
Kański Johann	287
Kantor Johann	339
Kanzler Otto	272
Kapise Isaak	51
Kapsreiter Josef	124
Kapucian Franz	311
Kapuściński Johann	124
Karabiński Julian	258
Karafiát Josef	327
Karas Franz	61
Karašek Gustav	256
Karásek Josef	28
Karatnicki Modest	255
Karcz Ignaz Johann	371
Karder Walter	94
Karg Johann Baptist	245
Karg Freiherr von Bebenburg Karl	166
Kargotić Alois	289
Karlík Eduard	270
— Karl	246
Karmański Julian	269
Karnitschnigg Warmund, Ritter von	308
Karpiak Daniel	74
Karpiuk Basil	286
Kasalický Josef	298
Kaschenreuther Adolf, Ritter von	326, 413
Kaspar Ludwig	269
Kasparek Adam	393
Kassian Martin	269
Kastelica Simeon	311
Kastner Karl	396
Kastory Josef	288
Katz Heinrich	64
— Moriz	63
Katzer Anton	139, 272
— Max	246
Katzinger Franz	257
Kauczyński Anton	255
Kautschitsch Arthur	153, 214, 259
Kavečka Franz	80
Kawalec Johann	256
Kawecki Marian	72, 289
Kaznowski Michael	288
Kecht Arthur	269
Keck Heinrich	71
Keibl Leander	393
Keidosch Gustav	372
Keipper Karl	246
Keller Franz	61
Kempf Friedrich	215
Kendler Rudolf, Edler von	71
Kepert Josef	63
Keppl Ignaz	224
Kerschbaum Josef	126
Kerschbaumer Karl	260
Kessler Karl Hermann	371
Kette August	271

Digitized by Google

	Seite
Kettner Anton	125
Keusch Karl	142
Keylweith Julius	51
Kichler Johann	49
Kickh Ludwig	79
Kicki Miecislaus	71, 255
Kiemann Anton	63
Kien Peregrin	286
Kierpiec Johann	270
Kiesler Leo	356
Killian Richard	327
Kimakowicz Miron	268
Kindermann Franz	72
Kindinger Eduard, Ritter von	326, 412
Kink Arthur, Ritter von	244
Kinský Franz	125
Kinšt Wenzel	245
Kinz Ferdinand	214
Kirchler Gustav	394
Kirchmayr Oskar	139
Kirchner von Neukirchen Eduard	30
Kirschbaum Friedrich	127
Kisiel Ladislaus	152
Kisielewski Thaddäus Hippolyt	124
Kisselitza Cornel	255
Kisser Josef	73
Kissich Anton	124
Kissowitz Isidor	127
Kiszakiewicz Wladimir	255
Kittner Theodor	154
Klahr Sigismund	287
Klamut Wilhelm	289
Klar Cajetan	165
Klaus Franz	48
Klecker Franz	257
Kleibl Eugen	71
Klein Anton	81
— Franz	270
— Ignaz	259
— Jakob	165
— Josef	83, 246
— Ludwig	327
Kleinkopf Moses	289
Kleissner Martin	257
Klemencic Franz	273
Kleslá Franz	63
Kless Anton	80
Kleveta Josef	60
Klima Ottokar	289
Kliment Ignaz	73
Klimesch Franz	312
Klinger Vincenz	63
Kłodziński Kasimir	139
Klöbl Johann	212
Kłosowski Ladislaus Stanislaus	371
Kloss Aegidius	126
Klouda Josef	355
Knall Adolf	341
Kneifel Clement	30
Knepper Karl	328
Knessl Johann	213
Knežević Peter	50
Knirsch Augustin	268
Knobloch Ferdinand	310
Knoll Alois	412
— Emil	73
Knop Josef	395
Knopf Gustav	328
— Simon	268
Knourek Franz	257
Koban Anton	297
Koberwein Moriz	82
Kobieta Franz	125
Kobinger Karl	394
Kobylański Maximilian	258
Kobzejowicz Stephan	215
Kocaurek Anton	267
Kocbek Martin	140, 312
Koch Rudolf	370
Kochański Michael	288
Kochwasser Camillo	94, 311
Kočí Wilhelm	327
Kocourek Anton	224
Koczanderle Franz	416
Koczyński Josef	29
Kodermann Franz	309
Kodytek Anton	165
Kögl Franz	395
Köhler Karl	312
Kölle Karl	297
König Karl	62
Köpf Karl, Ritter von	60, 259
— Max, Ritter von	298
Körbel Josef	370
Körber Alois	140
— August	49
Koerber Ritter von Koerberau Karl	93
Körner Ferdinand	260
— Franz	72
— Rudolf	81
Kofler Julius	84
Koháček Eduard	125, 213
Kohmann Franz Xaver	94
Kohn Berthold	51
— Isaak	356
— Jakob	123, 329
— Josef	83
— Max	127

Digitized by Google

	Seite
Kohn Mayer	287
— Rudolf	124
Kohner Simon	153, 273
Kohout Friedrich	212, 393
Kok Siegmund vel Szama	289
Kokowski Karl	60
Kolář Josef	125
— Karl	142
— Květoslav	245
Kolaritsch Josef	245
Kolátor Karl	258
Kołczykiewicz Wenzel Felix	28
Kollek Emil	289
Koller Josef	213, 290
Koloušek Franz	328
Kolšek Josef	168, 311, 329
Komers Johann	245
Komorowski Gregor	259
— Stanislaus	256
Komotar Anton	64
Komposch Raimund	213
Konečny Alois	52
Konhäuser Johann	139, 213
Konrad Franz	125
— Karl	72
Konstantynowicz Johann	28
Kopcinch Basil	288
Kopczyński Stanislaus Marian	28
Kopff Marian	309
Kopitsch Karl	244
Koppreiter Otto	52
Kopřiva Franz, Edler von	51
— Josef	415
— Karl	225
Kopyściański Maximilian	256
— Theophil	268
Korczyński Nikolaus	124
— Siegmund	168
Kordule Franz	212
Korenčan Franz	270
Koretz Josef	93
Koreys Karl	327
Kořinek Franz	257
Kořinek Jaroslav	370
Kormuss Max	356
Korn Josef, Ritter von	139
Kornblüh Moriz	141, 298
Kornitzer David	165
Koroschitz Johann	341
Korotkiewicz Marian Witold	268
Korpanty Josef	340
Korytko Stanislaus	311
Korzeniowski Heinrich	268
Kosacz Cajetan	269
Košatka Gustav	256
Kosch Edmund	288
Kościuk Peter	289
Kosiek Julius	416
Kosiński Anton	94
Kosonocki Wladimir	287
Košťal Jaroslav	30
Kostersitz von Marenhorst Oskar	50
Kostka Karl	309
— Ludwig Stanislaus	288
Kotarbiński Johann	258
Koťátko Johann	245
Kotnik Ignaz	289
Kottek Karl	341
Kottić Wilhelm, Ritter von	271
Kottner Anton	215
Kottnig Balthasar	214
Koubek Wenzel	125
Koutský Prokop	310
Kovalla Paul	212
Kovař Franz	373
Kovařík Johann	268
Kowalów Josef	288
Kowalski Franz	268
— Ladislaus	73, 286
Kowaltschik Gustav	95
Kowarzyk Stanislaus	269
Kowszewicz Roman	81
Kozaczek Josef	287, 329
Kozak Ludwig Heinrich	124
— Peter	73
Kozakiewicz Michael	288
Koželoužek Franz	223
Koželuh Franz	212
Koželuha Franz	83
Koziński Bronislaus	286
Kozioł Alexander	393
Kožišek Wenzel	62
Kozłowski Ladislaus	72
Kozower Isidor	311
Kracík Josef	286
Kränzel Eduard	64
Kraft Camill	83
Krainz Josef	290
Krajník Miroslav	96
Krakowetz Stephan	356
Kral Karl	72, 260
Kralik Ferdinand	392
Kramer Adolf	356
Krammer Oskar	126
Krampla Franz	340
— Rudolf	373
Kranawetter Konrad	50
Kranikovský Heinrich	212

Digitized by Google

	Seite
Krapf Karl	392
Kraševec Josef	50
Krasnoselski Adolf	246
Kratina Anton	268
Krátký Jaroslav	29
— Simon	167
Kratochwil Franz	213, 268
Kratochwill Eduard	139
Kratter Eduard	272
— Friedrich, Ritter von	214
Kratzmann Alois	167
Kraus Marian Bronislaus	339
Krause August	257
Krautschneider Paul	260
Krawczyk Michael	138
Krbalek Heinrich	80
Krcha Karl	245
Krebs Johann	70
Kreisel Julian	95, 259
Krejči I Franz	126
Krejčíř Franz	73
Krejčů Peter	124
Křemen Johann	392
Krementowski Josef	270
Kremer-Auenrode Raphael, Ritter von	127
Kremlička Karl	126
Krener Hugo	165
Křepelka Karl	84
Kresta Hermann	80, 272
Křestan Franz	61
Kretschmer Anton	168
— Vincenz	415
Kretz Ernst	71
— Marcus	269
Kreuszel Irenäus	124
Kreuz Otto	246
Kreuzer Peter	288
Kreuziger Josef	287, 310
Kreysa Franz	61
Kriechbaum Eduard	52
Kriegseisen Ignaz	372
Kriehuber Othmar	327
Křikawa Alois	138
Kristel Josef	257
Kristen Wenzel	225
Kristof Georg	394
Kristufek Max	127
Kříž Karl	310
— Victor	140
— Vincenz	373
Křižek Alois	124
Krobath Matthias	72
Krobshofer Albert, Ritter von	225
Krogulecki Roman Josef	371
Krogulski Josef	340
Królikowski Miecislaus	270
Kromp Arthur	81
Kron Hugo	310
Kropáček August	83
Kropelnicki Josef	287
Kropf Michael	72
Kropsbauer Franz	392
Kroupa Karl	225
Krouský Emanuel	289
— Johann	124, 224
Krs Ignaz	212
Kruczkowski August Lorenz	370
Krug Joachim	415
Krupa Gregor	72
Kruszelnicki Ladislaus	286, 394
Krygowski Stanislaus	225
Krynicki Karl	289
Krysztofowicz Michael	372
Krywutt Stanislaus	371
Kryže Gottfried	310
Krzanowski Alexander	28, 371
— Kasimir	81
Krzyszkowski Ceslaus	413
Krzysztofowicz Michael	339, 372
Krzyżanowski Leopold	152
Książkiewicz Ludwig	73
Księzki Vincenz	256
Kubánek Leopold	82
Kubasta Philipp	63
Kubeš Adolf	245
Kubesch Ernst	49
Kubiček Rudolf	80
Kubiczek Josef	413
Kubik Johann	312
— Wilhelm	340
Kuciński Michael	214, 309
Kuczyński Simon	73
Kudela Josef	139
Kudielka Emil	215
Kudrna Peter	257
Kühkopf Julius	141
Kühn Johann	355
Kuenburg Walter, Graf	64
Kuess Franz	223
Kuhar Andreas	224
Kuhn Wenzel	310
Kukla Matthias	329
Kulczycki Wladimir, Ritter von	256
Kulczyński Franz	395
Kulikowski Karl	93
Kulinowski Marian	327
Kuliński Sigismund	309
Kulka Arthur	224

Digitized by Google

Seite

Kumar Albin 126, 373
— Cyrill 152
Kummer Karl 84
Kumpfmiller-Pluschk Ludwig, Ritter von . 126
Kundt Karl 327
Kuniński Constantin 50
Kunský Erasmus 327
Kunz Heinrich 126
— Josef 260
— Karl 70, 138
Kunze August 268
— Eduard alias Concewitz 393
Kunzig Josef 83
Kunzl Josef 125
Kupelwieser Karl 246
Kupetz Heinrich 125
Kupferberg Abraham Isaak 339
Kuranda Wenzel 63
Kurfürst Rudolf 270
Kurkowski Karl 258
Kuryłowicz Peter 288
— Wladimir 256
Kurz Eugen 139
— Franz 260
Kurzer Samuel 286
Kuscher Johann 52
Kusý Anton 61, 127
Kuszczak Johann 340
Kusznir Stephan 124
Kutál Johann Veit 127
Kuthan Karl 245, 311
Kutschera Heinrich 308
Kuzia Stanislaus 255
Kuźniarowicz Stanislaus 327
Kvapil Augustin 415
Kvasnička Franz 370
— Wenzel 414
Kvěch Ignaz 212
Kvekić Radoslav 415
Kvieton Ritter von Rosenwald Stanislaus . 341
Kwiatkowski Heinrich 286
Kwiciński Eduard 414
Kwiech Max 82
Kwieciński Marian 81
Kytler Franz 414

L.

Laberschek Johann 28
Labler Wladimir 309
Łabowicz Marian 72

Seite

Lacek Josef 83, 341
Lachecki Josef 338
Lack Alexander 288
Ladenbauer Gottfried 80
Ladziński Franz 212
Läufer Theodor 140
Lagger Matthäus 140
Lahner Franz 50
Lahodny Ludwig 244
Lamich Franz 267
Lana Emilius 166
Landa Bohumil 223
Landau Isaak (Ignaz) 167
Landesberg Jakob Moses 289
Landesmann Leopold 268
Landkammer Josef 30
Laneve Georg 211
Lang Anton 287, 290
— August 152
— Emil 393
— Ferdinand 287, 289
— Paul Witold 124
— Peter 328
Langer Dominik 60
— Franz 63
— Ritter von Langenrode Gustav . . . 271
— Julius 30
Langerholz Johann 327
Langstein Otto 245
Langthaler Ferdinand 138
Lankmayr Anton 211
Lanzingher Evarist 212
Larcher Franz, Ritter von 260
Lardemer Adam 395
— Norbert Alfred 28
Laschet Josef 166, 414
Lasić Heinrich 394
Latoszyński Philemon 94
Laube Rudolf 270
Lauda Karl 260
— Otto 245
Laufer Hersch 287
— Jakob 274
Laurosiewicz Ladislaus 289
Lautschny Ladislaus 288, 328
Lawitz David Hersch 72, 127
Lazar Adolf 51, 153
— Jaroslav 372
Lazarini Anton 267
Łazarski Roman 29
Lazarus Norbert Raphael 124
Lazurko Georg 287
Lazzarini Bruno 311
Leban Franz 74

Digitized by Google

	Seite
Lechicki Josef	94
Lederer Adolf	61
— Robert	286
Ledvinka Ladislaus	30
Leeb Gregor	128
— Josef	328
Legat Franz	141
Lehmann Arnold	28
Lehner Oswald	81
Lehr Franz	166
Lehrer David	81
— Hugo	272
Leibschamp Karl	256
Leidinger Johann	213
Leimgruber Johann Julian	127
Leinweber Arnold	414
Leipold Josef	72
Leis Josef, von	274
Leiter Karl	215
Leitgeb Johann	269
Lekczyński Thaddäus	270, 312
Lelek Romuald	256
Lemayer Adolf	93
Lemberg Julius	257
— Karl	139
Lendecke Moriz	308
Lenoch Johann	50
Lenz Adolf	372
Leonardi Josef	269
Leonhard Otto	139
Lepki Jaroslaus	256
Lepšík Emanuel	373
Lerche Franz	310
Lerner Peter	139
Lešanovský Karl	83
Lesiewicz Siegmund	225
— Stanislaus	414
Leśniowski Josef	212, 287, 329
Lessig Edmund	124
Lettmüller Franz	71
Letz Mayer	62, 246
Leubner Heinrich	139
Leuprecht Josef	246
Leutgeb Karl	260
Leuthmetzer Eduard	214
Lewandowski Anton	309
Lewandowski Ludomir	214
Lewicki Boleslaus	140
— Ignaz	141
— Josef	141
— Peter	124
— Roman	340
— Theodor	327
Lewinter Marcus	287

	Seite
Leżański Richard	340
Libal Josef	139
Liberi Victor	298
Libitzky Leopold	329
Lichtenstein Josef	309
Lichtenstern Hugo	214
Liebener Accursio	259
Lieberles Felix	215, 396
Liebscher Friedrich	126
Lifschitz Josef	289
Libl Franz	50
Lilienfeld Hermann	60
Lima Ferdinand	223
Lindauer Peter	212
Lindinger Adolf	128
Lindner Alfred	50, 71
— Stanislaus Titus	371
Linerth Adolf	70
Linhart Franz	124
— Johann	310
— Ludwig	63
Link Othmar	269
Linser Wolfgang	355
Lipanský Karl	223
Lipka Johann	80
— Rudolf, Ritter von	223
Lipschitz Heinrich	273
Lipschütz Berthold	30
Lipský Wenzel	125, 394
Lisieniecki Gedymin	268
Liśkiewicz Michael	309
Liskowacki Vitalis	289
Lisowski Johann Anton	62
— Ladislaus	140
Liszka Constantin	81
Litiński Johann	341
Littna Hugo	311
Litwinowicz Nikolaus	288
Litwiński Johann	270
Lityński Johann	415
— Ladislaus, Ritter von	413
— Wladimir	256
Lizak Stanislaus	81
Ljubić Josef	62
Lochmann Georg	326
— Karl	152
Łodziński Johann	128
Löbell Wilhelm	127
Löhner Robert	312
Löschnigg Anton	214
Lötsch Karl	52
Löw Friedrich	124
— Julius	128
Löwensohn Moriz	269

Digitized by Google

Seite

Löwenstein Laurenz 212
Löwy Adolf 329
— Emanuel 167
Loges Sylvester, des 286
Łohiński Thomas 338
Loitzenbauer Josef 71
Lomas Anton 152
Łonicki August 393
Łopacki Kasimir 268
Łopatyński Isidor 289
Lopuszański Anton 124
Lorbeck Anton 72
Lorber Hermann 393
Lorek Andreas 255
Lorenczuk Josef 396
Lorenz Eduard 268
— Hans 62
— Johann 29, 286
Lošan Franz 140
Loschak Josef 371
Loschek Adolf 142
Loschitzer Sandor (Alexander) 355
Loss Maximilian 153
Loukotský Josef 259
Łoziński Felix, Ritter von 311
Lubetz Johann 311
Lubicz Ritter von Orłowski Josef Kasimir . 273
Lubieniecki Josef 140
Lubin Anton 413
Luby Emil 287
Lucheschitz Josef 342
Luchner Franz 154
Lucki Anton, von 93
Luczakowski Thaddäus 81
Ludera Johann 269
Luderer Franz 371
Ludwig Alois 61, 271
— Rudolf 212
Lürzer von Zehendthal Rudolf 139
Lukaszewicz Cornel 93
— Hieronym 94
Lukawiecki Wladimir 255
— Zeno 413
Lukawski Matthias Alexander 372
Lukeš Anton 61
— Josef 370
Łukowski Stephan 268
Luksch Johann 269
Lukšič Heinrich 62, 413
Lulek Franz 269
Lumper Josef 258
Lunardelli Clemens, Ritter von 84, 168
Luniaczek Ludwig 286
Luschan Albert, Ritter von 126

Seite

Luschitzky Franz 168
Luszczecki Leo 255
Łuszczkiewicz Josef 125
Lutterotti zu Gazzolis und Langenthal Otto, Ritter von 93
Lutwak Isaak 165
Lutz Martin 128
Lyer Ferdinand 31 0

M.

Maceczek Ignaz 60, 216
Mach Anton 49
— Selig 83, 168, 341
Machač Jaroslav 61
Machatschki Felix 392
Machedel Anton 393
Machek Josef 154
Machlaj Nikolaus 289
Machnowski Bronislaus 269
Macieliński Karl 128, 312
— Nikolaus 167
Mackowitz Eduard, von 213, 310
Maczek Witold 52
Madejski Andreas 255
Madeyski Arthur 394
— Bartholomäus, Ritter von 256
Magda Stanislaus 309
Magdič Franz 152
Mage Nikolaus 124
Magg Julius 215
Magiera Johann 212
Mahler Friedrich 52
Mahorčič Josef 328
Mahr Heinrich 82, 94, 127
Maier Adalbert 74
— Anton 212
— Phöbus 128
Maihart Heinrich 140
Maimann Hermann Jakob 287
Mainone von Mainsberg Karl 140
Maischeider Alois 124
Maistrelli Edler von Sonnenhof Daniel . . 80
— Josef, Ritter von 370
Majerčič Johann 225
Majerski Alfred 289
Majka Stanislaus 213

Digitized by Google

	Seite
Makarewicz Leopold	286
Maksymowicz Semen	287
Malarwikiecz Basil	256
Malawski Thaddäus	139
Malburg Oswald	139
Małecki Felix	328
— Kasimir	286
Malewski Marian	268
Malicki Lucian	309
Maličký Franz	258
Malijovský Anton	308
Malina Josef	28
Malinowski Karl	287
— Thaddäus Franz	29
Malinský Josef	126
Malisch Friedrich	214, 225
Malkovský Franz	392
Mallek Arthur	93
Mally Franz	226
Maly Alois	393
Malý Karl	94, 269
Maly Martin	126
Malý Philipp	139
— Rudolf	328
Maly Stanislaus	271
— von Vevanovic Vincenz, Freiherr	370
Malý Wenzel	124
Manaczyński Marian	287
Mandel Victor	84
Mandl Richard	298
Mandler Moses	289
Mandolfo Salomon	142
Mandybur Franz	414
— Ludwig	93
Mandyczewski Ernst	255
Manfroni Anton, Ritter von	297
Mańkowski Victorin	255, 273
Mann Anton	52
— Josef	95
Manz Franz	128
Maramorosz Franz	82
Maraschi Hector	286
Marassovich Melchior	61
Marchesani Anton	297
Marchesoni Victor	414
Marchhart Johann	71, 224
Marcinkiewicz Felician	268
Marcolini Johann	271
Marconi Adolf	267
Marcovich Anton	225
Marczak Peter	309
Mardyła Stanislaus	95, 153
Mareček Heinrich	126
Mareš Johann	309
Mareš Karl	268
— Matthias	63
Maresch Wenzel	63
Marian Josef	71
Marić Jefto	415
Marincovich Karl	61, 126
Marinko Franz	72
Marinscheg Heinrich Karl	340
Mark Leib	81
Markiewicz Johann	288
— Ladislaus Thaddäus	371
Markovinčić Slavomir	297
Markowski Franz	286
Marktl Hermann	392
Maroević Marinus	413
Marowski Stephan	139, 311
Maršát Adolf	339
Marschall Adolf	125
Martecchini Anton	210
Marterer Rudolf	73
Martin Ferdinand	394
Martinak Ernst	223
Martinetz Johann	167
Marx Franz	309
— Johann	51, 226
Mary Leonhard	310
Maryniarczyk Johann	258
Maschat Josef	139, 153
Maschek Karl	72
Maschler Josef Abraham	28
Mášek Franz	61
Mašek Josef	139
Mašíček Johann	310
Masinz Peter	225
Masiuk Johann	288
Masotti Oswald	168
Masovčić August	395
Masser Eduard	340
Mastej Andreas	371
Matijević Blasius	142
Matkowski Michael	288
Matouš Rudolf	225
Matoušek Adolf	82
— Josef	270
Mattedi Angelo	61
Mattiazzi Christoph	413
Mattuš Jaroslav	223
Matulik Franz	81, 372
Matuschtik Karl	223
Matuszewski Michael Matthias	339
Matuziński Stanislaus	327
Matys Josef	273
Matzek Josef	139
Maurer Ludwig	211

Digitized by Google

	Seite
Maurer Rudolf	355
Mauthner Ritter von Mauthstein Richard	71
— Theodor	215
Mavar Franz	213
Maver Anton	245
May Anton	269
Mayer Alexander	83
— Alfons	310
— Bruno	141
— Ritter von Ahrdorff Eduard	80
— Ferdinand	60
— Franz	61
— Gustav	327
— recte Rausch Ignaz	286
— Karl	124
— Karl Hermann	124
— Ladislaus	140
Maynel Johann	139
Mayr Josef	396
— Karl	95
— Robert, Ritter von	124
Mayrgündter Gustav	30
Mayrhofer Franz Xaver	246
Maysel Sigismund	271
Mazaraki Heinrich	164, 214
Mazurski Johann	270
Mazzocco Alois	139
— Franz Josef	310
Mazzoleni Heinrich	327
Męciński Ignaz Miecislaus	309
Medici Averard, de	50, 81
— Vincenz, de	211
Meerengel Mendel	30
Meichelbeckh Josef	128
Meichsner von Meichsenau Eugen	61, 415
Meisl Elias	215
Meissner Emil	341
— Ludwig	211
Meitner Leopold	81
Meixner Felix Gregor	371
— Johann	61
— Josef	256
Melichar Jakob	124
— Wenzel	141
Melzer Johann	268
Menegatti Eugen	271
Meneguzzer Josef Xaver	222
Menhart Max	245
Menz Ernst, Ritter von	215
Menzel Heinrich	72
Merlitschek Arthur	413
Merlo Salvator	413
Mertens Ferdinand, Ritter von	125
Merth Franz	71
Mesgetz Victor	340
Messer Wilhelm	141
Metanomski Jakob	128
Metella Philemon	256
Metzner Wenzel	257
Mianowski Josef	288
— Stanislaus Adam	287
Miča Julius	260
Michalewicz Athanasius	124
Michałowski Kasimir	288
Michalski Severin Ludwig	288
Michel Anton	63
Micheli Josef	168
Michelini Anton	124
Michniewicz Mieczyslaw	226
Mick Adolf	80
Midowicz Adam Felix	413
Mielli Josef	29
Mierzwa Johann Ignaz	340
Mierzwiński Ladislaus, Ritter von	94
— Leopold	288
Mietelski Franz	255
Migdal Anton Arthur	309
Miglitz Eduard	141
Mihułowicz Siegmund	50
Mikłaszewski Karl	290
Miklautz Alexander	327
Miklosich Franz, Ritter von	71
Mikoláš Ernst	215
Mikuli Stephan, Ritter von	128
Mikulin Michael	286
Milan Anton	212
Milić Vincenz	259
Milinović Natalis	413
Milka Franz	245
Minach Hieronymus	141
Minařik Hugo	73
Minatti Ferdinand	167
Minkusiewicz Florian	74
Minnigerode Wilhelm, Ritter von	49, 74
Miori Guido	341
Miović Alexander	61, 415
Mironowicz Constantin	255
Míša Johann	80
Mischalek Franz	271
Míšek Johann	270
Misiński Marcell	216
Miśkiewicz Johann	272
Misky Ludwig	339
Miśniakiewicz Victor	288
Mládek Johann	268
Mladý Wenzel	310
Mlaker Johann	272
Mlčuch Josef	225, 355

Digitized by Google

	Seite
Mličko Ottokar	63
Młodzianowski Josef	139
Mochan Franz	224
Moczydłowski Ladislaus	258
Modič Johann	327
Möldner Josef	49
Moggioli Johann	395
Mogilnicki Andronik	51
Mohapl Leopold	414
Mohilla August	84
Mohorič Franz	271
Mohr Adolf	80
Mojžiš Anton	371
Mokry Marian	268
Mokrý Anton	373
— Ottokar	52
Moldauer Simon	215
Moll Josef	258
Monciebowicz Bogdan Theodosius	124
Moník Josef	51
Montani Vincenz	139
Montecuccoli-Laderchi Franz, Graf	48, 244
Montlong Oskar, Ritter von	126, 370
Mora-Korytowski Marian, Ritter von	256
Morariu Basil	392
Moravec Josef	310
Morávek Johann	371
— Rudolf	309
Morawiecki Josef	127, 415
Morawski Alexander Josef	371
Morecki Moriz	73
Morgenrot Moriz	128
Moro Paul	215
Morocutti Max	126
Morpurgo Philipp	413
Morus Ladislaus	393
Moskwa Josef	309
Motal Eduard Georg	288
Motejl Johann	224
Motschka Franz	151
Mottl Johann	393
Mrače Matthias	271
Mrach Clemens	165
— Johann	225
Mromliński Vincenz	29, 413
Muchowicz Johann	255
Muczkowski Josef	255
Mück Heinrich	214
Mückstein Wilhelm	270
Mühleisen Lothar	61
Mühlstein Siegmund	341
Müller Freiherr von Klingspor Armin	370
— Eduard	138
— Gustav	311
Müller Johann	310
— Josef	84, 212
— Bojslawski Karl	309
— Moriz	414
— Rudolf	124, 153
Müllhofer Max	154
Mündl Ferdinand	139
Münster Georg	392
Münzer Isidor	356
— Moriz	72
Mürling Johann	127
Muhri Richard	312
Muley Anton	309
Multerer Anton	329
Mumetter Paul	273
Munk Alfred	153
— Thaddäus	309
Muraro Josef	165
Murdza Valentin	80
Murnik Victor	81
Mussner Matthias	268
Musy Emil	94
Muszakiewicz Kasimir	72
Muthsam Josef	29
Mutka Leon	29
Mutz Ludwig	211
Mužík Anton	224

N.

Nadamlenzki Emil, Ritter von	211
Nadastiny Franz	94
Nagode Anton	28
Nahlik Eduard	94
Najbar Cyrill	72
Namysłowski Alexander	255
Nartowski Bronislaw, Ritter von	167
Naturski Alois	270
Navrátil Anton	372
Nawratil Eduard	50
Nawrocki Leo	256
Nechanský Josef	371
— Richard	213
Nechay von Felseis Adolf	256, 414
Nedbal Siegmund	286
Nedobity Karl	414
Negri Alois	29
— Peter, von	154
Negrini Peter	61, 298
Nehammer Franz	272
Nehrebecki Anton	258

Digitized by Google

	Seite
Nejedlý Wenzel	309
Nekič Lukas	413
Neliba Johann	62
Nemák Gustav, von	70
Nemeček Franz	63
Nenyczka Karl	256
— Stanislaus	84
Nepallek Richard	71
Nepustil Ignaz	371
Nerat Friedrich	268
Nestler Josef	392
Nestorowicz Wladimir	255
Nešvera Karl	80
Netoušek Anton	327
Neubauer Rudolf	124
Neuberger Hermann	271
— Ignaz	51
Neudek Franz	167
Neugebauer-Cadan Adolf, Freiherr von	165
— Victor	226
Neuhäuser Willibald	416
Neumann Adalbert	72
— Adolf	94
— Gustav	415
— Johann	272
— Ettenreich Robert, Ritter von	93
— Rudolf	258
— Victor	268
— Wilhelm	339
Neuner Josef	260
Neupauer Ritter von Brandhausen Theodor	268
Neusser Hugo	84
Neuwirth Julius	223
— Leopold	125
Nevečeřel Heinrich	308
— Richard	153, 415
Nevrlý Josef	124
Newald Richard	168
Neybar Franz	124
Nezveda Philipp	268
Nichelatti Wilhelm	297
Nickel Josef	71
Nicolich Johann	257
— Renatus	153
Nieć Michael	370
Niemczewski Felix	327
— Franz	312
Niemeczek Karl	226
Niementowski Dionys, Ritter von	81
Niesiolowski Adam, Ritter von	269
Niewiński Johann	260, 312
Nikisch Johann Florian	28
Nisser Josef	125
Nizieniecki Thaddäus Marian	287
Nizioł Josef	311
Nötzl Ludwig	140
Noháček Josef	125
Nonveiller Hugo	269
Nordis Anton, von	330
Noriller Titus	297
Norsesowicz Deodat	268
Noska Ludwig	223
Nossal Arthur	124
Nossek Adolf	416
Novajolli Leonhard	270
Novak Franz	297, 355
Novák Friedrich	51
— Johann	30, 83, 212, 340
— Josef	123
— Karl	223
— Vincenz	309
Novotný Adalbert	354, 395
— Johann	128
— II Johann	224
Nový Johann	84
Nowaczyński Constantin	256
Nowak Josef	245, 286
— Wilhelm	287
Nowakowski Boleslaus	29
Nowicki Josef Benedict	308
Nowiński Bronislav	413
Nowodworski Stanislaus	255
Nowosiadłowski Wladimir	394
Nowosielski Stanislaus	256, 413
Nowotny Julian Karl	212
— Karl	414
Nuschei Josef	257
Nussbaum Anton	152
Nussbaumer Wilhelm	212
Nussbrecher Chaim Leib	83
Nutz Konrad	52

O.

	Seite
Obenrauch Hugo	72
Oberdörfer Paul	212
Oberleitner Franz	96
Obermayer Rudolf	328
Obertynski Stanislaus	94
Oberweis Alfred	256
Obmiński Ladislaus	392
Oborski Kasimir	370
Očadlik Josef	167
Ochrymowicz Anton	373
Ochsner Heinrich	395
Odstrčil Ludwig	213
Oels Karl	166
Ogniewski Heinrich	327

Digitized by Google

	Seite
Ogonowski Johann	256
Oktabec Friedrich	62
Okuniewski Heinrich	273
Olchowski Ladislaus	139
Olechowski Marian Boleslaus	289
Oleksy Victor	257
Olenski Marian	216
Olexiński Zdzislaus	414
Olkusznik Michael	288
Olszewski Stanislaus	355, 414
Onyszkiewicz Januar	124
Opałka Anton	270
Opletal Johann	269
Opočenský Theodor	63
Orebica Victor	309
Ornstein Aron David	289
Orobko Emil	255
Orsaček Vincenz	212
Orzelski-Szczęsny Anton	286
— Felix	256
Oschura Josef	28
Osiecki Theophil	128
Ossberger Alois	257
Osti Marius	355
Ostrowski Alexander	268
— Demeter	139
— Marian	139
Osvatič Franz	309
Otava Anton	82
Otčenášek Franz	393, 414
Otevřel Johann	268
Ott Theodor	298
Ottmar Emil	62
Otto Bernhard	329
Ozimkiewicz Ladislaus	288

P.

	Seite
Paar Josef	392
Pacher Josef	328
Pachner-Eggenstorf Anton, Freiherr von	369
Paflek Edmund	287
Pągowski Edmund	393
Pajk Josef	373
Paklerski Wenzel	81
Palajíček Josef	226
Palla Moritz	52
Palliardi Ignaz	63
— Jaroslav	153
Pally August	49
Paly Basil	52
Panczakiewicz Leo	270
Pánek Johann	125, 415
Pangrazzi Alois	395
Panić Johann	393
Panitz Johann	355
Panovský Franz	246
Paolazzi Evarist	215
Pappafava Dominik	83
— Radoslav	213
Paris Alois	154
Pariser Jekil	395
Pařizek Johann	273
Parkos Johann	82
Parmesan Johann	61
Paschka Moriz Ewald	415
Pase Andreas	371
Pasławski Stephan	328
Passek Franz	128, 374
Pastrovic Johann	414
Paszkiewicz Josef	255
Paszkowski Valerian	81
Pasztyka Franz	288
Patrasch Apollo	271
Patrin Josef	270
Patsch Hubert	124
Patzak Emil	394
Patzelt Josef	373
Patzer Ernst	340
Pauček Josef	95
Paul Karl	71
Paula Franz Josef	327
Paulovic Anton, Conte	269
Paulus Rudolf	126
Paumgartten Heinrich, von	49
Paur Wladislaw	80
Pausinger Franz, von	71
Paul Cajetan	288
Pavliček Ferdinand	245
— Stanislaus	340
Pavlíček Franz	310
Pavlik Matthias	140
Pavlina Julius	273
Pavlousek Ladislaus	51
Pawlik Emanuel	124
Pawlików Constantin	256
Pawlikowski Adalbert	255, 312
— Kasimir	259, 341
Pawłowicz Clemens	30
Pawlowski Alexander	125
Pawlowski Anton Ladislaus	212
— Dominik Ignaz	370
— Kasimir	309
Payr Valerian, von	142
Pečenik Lorenz	257
Pechaček Hugo	245
Pechan Ludwig	63
Pechar Jaroslav	62

Digitized by Google

	Seite
Pečnik Jakob	355
— Oskar	271
Peer Johann	73
Pegger Ludwig	52
Peinkopf Matthias	272
Peitler Franz	268
Pekárek Franz	310
Peklo August	371
Pelc Ferdinand	327
Pelcák Franz	125
Pelczyński Johann	286
Pelikan Anton Georg	154
Pellech Richard	126
Pelser-Fürnberg Karl, von	211
Pelz Rudolf	370
Penz Ferdinand	245
Perathoner Victor	372
Perek Wenzel	372
Pereles Robert	51
Pergler Adolf	413
Perić Gottlieb	311
Perini Silvius	268
Peřinka Ferdinand	139, 152, 153
Perko Friedrich	165
— Josef	289, 340
— Karl	128
— Ludwig	312
— Otto	139
Perl Berthold	214
— Chaim Joel	287
Perlstein Hersch	28
Pernitza Karl	142
Perscha Ludwig	152
Perschè Rudolf	80
Perwein Gerhard	71
Pesante Alois	215
Peschek Wenzel	216
Pešek Wenzel	310
Pesendorfer Alexander	328
Pessata Heinrich	341
Petech Alfred	298
Peter Johann	63
— Theodor	64
Petermandl Josef	52
Petr Franz	270
Petravich-Vragnizan Nikolaus	310
Petris von Steinhafen Andreas	270
Petritsch Leo	212
Petrović Simon	414
Petružálek Franz	84
Petržilka Wenzel	339
Petzenka Josef	81
Petznek Karl	287, 298
Petzold Norbert	140
Peyrl Gustav	51
Pezlederer Wolf	84
Pfaff Wilhelm	260
Pfannl Heinrich	126
Pfaundler Josef	48
Pfeifer Franz	339
Pfeiffer Bernhard	81, 126
— Julius	215
Pfeiffersberg Franz, Ritter von	93
Pflügl Eugen, Edler von	392
Pfützner Wilhelm	309
Pia Julius	123, 354
Piątkowski Josef	415
Piazza Gustav	30
Pibernik Josef	72
Pick Emanuel	215
— Rudolf	62, 168, 225, 329, 395
Pickert Karl	309
Pickl Franz	415
Pidtner Friedrich	308
Pieczka Ferdinand	167, 372
Pierotić Josef	82
Pierzchalski Adam	327
Pieta Ernst	373
— Moriz	165, 330
Pietrusiewicz Leon Weryha Wysoczański	288
Pietsch Max	268
Pilař Franz	51
Pilarz Leo	270
Pilat Arthur	212
Pilecki Adam, Ritter von	94, 258
Pilnáček Johann	168
Pinc Josef	28
Pinel Marcus	127
Pinewski Benedict	309
Pingitzer Emerich, Ritter von	71
Pinkas Ladislaus	96
Pino Cäsar	82
Pinz Eduard	373
Piotrowski Anton	255
— Kasimir	256
Pipczyński Ignaz	28
Pirchan Wenzel	268
Pirker Josef	223
Pirnat Stanko	64, 312
Pirner Ignaz	141
Piroski Johann	269, 341
Pisarski Johann	269
Pišťanc Josef	328
Pisch Franz	329
Pisháček Josef	392
Piskozub Ladislaus	371
Pitra Johann	63
Pitreich August, Ritter von	267

Digitized by Google

Seite

Pittinger Ernst, Edler von 126, 244
Pivrnec Rudolf 258
Piwocki Franz Xaver 226
Pižl Franz 223
Plachetzky Karl 312
Plank Stephan 30
Plankensteiner Karl 124
Platte Karl 52
Plattner Alois 83, 168, 259
Plaza Matthias 270
Pleničar Franz 298
Pleschner August 312
Ploi Jakob 84
Plojhar Adalbert 51
Ployhar Johann 224
Pniaczek Paul 393
Pobidyński Nikolaus 288
Pobizer Benedict 355
Poček Franz 312
Pochobradsky Josef 71
Poda Arthur, von 268
Podbielski Kasimir 268
— Thaddäus 268
Podgórski Ludwig 73
Podhrásky Theodor 142
Podhraznik Wilhelm 414
Podich Balthasar 142
Podlaszecki Adolf 394
Podlejši Rainer 298
Podlipský Prokop 96
Podobský Franz 225
Podruschka Johann 272
Podsiadlo August 125
Podubecký Emanuel 141, 311
Poduje Michael 297
Podwin Adolf 412
Pöchmüller Emerich 71
Pöll Karl 413
Pogačnik Johann 223
Pogonowski Ladislaus 273
Pogorzelski-Wczele Dionys, Ritter von . . 61
— Johann Ladislaus 268
Pohanka Johann 244
Pohl Johann 290, 372
— Wilhelm 152
Pojani Karl 61
Pojsl Franz 84
Pokorny Anton 49
— Johann 71
— Josef 287
— Maximilian 211
Pokorný Franz 224
— Gustav 212
Pola Paul 371

Seite

Poláček Wenzel 393
Polaczek Stanislaus 269
Polak Bronislaus 270
Polański Alexander 74
Polaschek Johann 127
Polášek Johann 270
Polek Johann 269
Polešovsky Emil 356
Poliak Camillo 152
— Eduard 328
Polich Johann 267, 414
Policki Johann 271
Polityński Michael 286
Politzer Josef 373
Pollak August 245
— Elias 246
— Franz 51
— Maximilian 141
— Siegfried 127, 225
Pollatschek Hermann 167
Polonic Victor 269
Polzer Lothar, Ritter von 93
Pomietło Alexander 81
Pompe Franz 52, 63, 309
Pomprein Alois 270
Popelka August, Ritter von 259
Popovici Alexander 81
Popp Karl 327
Poras Richard 28
Porázek Miloš 268
Posch Wilhelm 63
Posener Heinrich 214, 226, 298
Posner Karl 152
Pospíšil Josef 370
Pospiszyl Josef 288
Possedel Johann 393
Postępski Miecislaus 165
Postet Josef 415
Pothorn Johann 327
Potměšil Albert 166
Potocki Bronislaus 141
Potočnik Johann 63
Potuczek Heinrich 52, 61, 74
— Rudolf 140
Pouch Johann 74
Povšič Anton 49
Powalatz Johann 29
Poženel Anton 71
Prachtel Ritter von Morawiański Josef . . 312
Prader Michael 166
Prager Wilhelm 139
Pragłowski Josef 83
Pramberger Victor 341
Prandau Alfred, Freiherr von 138

Digitized by Google

	Seite
Pransky Franz	123
Prantl Emanuel	166, 372
Prassl Josef	270
Prati Eugen	222
— Karl	165
— Lorenz	153
Prausa Miloš	415
Prawecki Constantin	257
Praxmajer Eduard	370
Praxmarer Josef	154
Pražak Karl	123
Preclík Josef	212
Preiss Adolf	267
Přemyslovský Karl	215
Přerovsky Franz	94
Preu Alois, von	396
Preuschl von Haldenburg Ernst	258
Prezes Samuel	287
Pribil Johann	50
Příborsky Heinrich	124
Příborský Franz	328
Přibramsky Johann	154
Přibyl Josef	212
Příhoda Johann	94
Primavesi Paul, Ritter von	271
Prinzinger August	84
Prisching Johann	166
Pritz Franz	212
Prochaska Edmund	124
— Nathan	260
Procházka Johann	370
Proche Franz	330
Proft Franz	257
Proháska Josef	288
Prokeš Franz	259, 329, 372
Prokopovici Emil	255
Prokopowicz Michael	289
Proksch Anton	139
— Rudolf	215
Promber Adolf	63
Promiński Kasimir Marian	73
— Thaddäus, Ritter von	271
Prowiński Stephan	286
Prussnigg Willibald	138
Pryga Josef	413
Przestaszewski Anton Ceslaus	124
Pržić Oskar	124
Przybylski Victor	286
Przybyszowski Michael	393
Przytocki Josef	286
Pšorn Victorin	124
Ptaček Johann	95
Ptack Karl	71
Ptaś Josef	257
Puc Josef	211
Pucher Karl	394
Puchner Josef	260
Puchtinger Franz	246
Pühringer Ignaz	72
Pulitzer Geza	371
Pušavec Johann	414
Pusch Anton	215
Puschmann Josef	212
Puschner Franz	138
Putna Vincenz	308
Putz Otto	211
Puzyna-Kozielsko Thaddäus, Kniaz von	268, 415
Pyrzowski Leopold	128
Pytlar Johann	393

Q.

	Seite
Quarantotto Blasius	289

R.

	Seite
Rabas Franz	51
Rabel Anton	139
Racek Franz	51
Rachwal Franz	372
Račič Georg Milan	81
Raczinski Alexander, Ritter von	395
Radelli Stanislaus Siegmund	288
Radey Karl	312
Radowski Marcell	72
Radoszewski Kasimir	270
Radovanović Thomas	139
Radziechowski Josef	255
Raffius Albert	61
Rahné Johann	64
Raida Johann	396
Rainer Hermann	82
— Josef	223, 273
Raitmayr Alois	256
Rajca Vincenz	257
Rajchard Johann	309
Rajchel Andreas	268, 415
Ramski Ludwig	83
— Victor	214
Ranisch Josef	270
Rapp Leander	244
Rappe Heinrich	311
— Marian	258
Rares Hermann	153
Rasberger Ludwig	311
Rasch Siegfried Theodor	297

Digitized by Google

	Seite
Raschka Adam	287
Rašin Josef	373
Rasp Alexander	268
Rasper Friedrich	82
Rath Jakob	166
— Oskar	71
Ratschitzky Franz	167
Rauch von Montpredil Gustav	126, 414
Raumann Julius	298
Rauscher Eugen	165
Rausnitz Alfred	211, 311
Ražž Adalbert	224
Rebczyński Alexander Marian	124
Reben Felix	257
Redtenbacher August	52
Regula Johann	340
Reh Johann	72
Řeha Alexius	246
Řehák Anton	51
Reichard Adolf	63
Reichert Josef	255
Reichl Josef	224
Reif Edmund Stanislaus	288
Reinelt Franz	80
Reiner Moriz	214
Reinhard Hermann	152
Reinold Gregor	168
Reisch Otto	271
Reischl Friedrich	394
Reisel Josef	225
Reisenhofer Adolf	73
Reiser Eduard	210, 214
— Paul	289
Reisinger Ludwig	414
Reissek Willibald	259
Reiter Ferdinand	256
Reitstätter Heinrich	257
Rejha Franz	310
Rekowsky Johann	328
Remiszewski Johann	414
Renner Otto	84
Renotière, la, Ritter von Kriegsfeld, Heinrich	80
Rerutkiewicz Johann	213
Resch Ottokar	71
Reška Johann	224
Retschnig Simon	269
Reymann Richard	72, 289
Řezba Johann	81
Ribner Johann	287
Řibřid Theodor	297
Riccabona-Reichenfels Hugo, Freiherr von	165
— — Rudolf, von	309
Ricchetti Hector	168
Richter Franz	310
Richter Friedrich	271
— Josef	211
— Karl	81, 224, 268, 340
— Sylvester	371
Rieben Edler von Riebenfeld Cajetan	30
Riedinger Ferdinand	123
Riedl Adolf	245
— Josef	245
— Ludwig	127
Riegler Josef	126
Riemer Josef	354
Riether Oskar	269
Rigele Gustav	52
Rigler Alexander	308
Rigo Ferdinand	127
Řiha Franz	49
— Johann	213
— Johann V.	30
Rinesch Franz	330
Ringel Josef	126
Ripka Ludwig	49
Ripper Josef	246
Rischka Eduard	73
Ritschel Karl	61
Ritter August	269
— Karl	168
Rittigstein Maximilian	94
Rizzoli Emil	222
Robaczowski Felix	272
Robak Cyrill	287
Robar Franz	83
Robinsohn Siegmund	311
Robitschek Karl	62
Rochel Ludwig	288
— Victor	274, 308
Rochowanski Emil	84
Rodoničić Anton	310
Rodr Wenzel	414
Rodzynkiewicz Zdislaus	269
Roehr Ludwig	28
Roesch Albert	80
Rösler Josef	28
Röttinger Karl	123
Rogina Anton	392
Rogler Maximilian	340
Rogowski Johann	28
Rogozinski Karl	286
Roháček Alois	28
Rohatyner Marcus	287
Rojic Anton	152, 268
Rokôs Karl	269
Roll Karl	49
Rolle Victor	256
Rolli Johann	213

Digitized by Google

Seite

Romagnolo Anton 80, 126
Romanowicz Josef 95
Romanowski Marian Josef 124
Romé Rudolf 223
Ropele Josef August 225
Roschanz Adolf 62
Roscher Wenzel 212
Rosenauer Anton 71
— Josef 289
Rosenberg Fischel 212
— Wilhelm 273
Rosenfeld Lazar 256
— Rudolf 392
Rosenheck Wilhelm 168, 341
Rosenkranz Constantin 166
Rosenmann Israel Jakob 355
Rosenstein Maximilian 256
Rosenthal Joachim 246, 259, 341
Rosian Adolf 393
Rosiek Ladislaus 127
Roskoschny Erich 211
Rosner Alfred 62, 215
— Felix 372
Rosół Andreas 270
Rossi-Sabattini Josef 354
Rossignoli Franz, von 82
Roszkiewicz Leo Alois 329
Roth Alois 270
— Emil 246
Rothe Emil 297
Rothenberg Leisor 246
Rothstein Felix (Selig) 51
— Leon 287
Rothwein Leo 274
Rotschedl Alois 394
Rott Karl 257
Rottenmanner Johann 72
Rottensteiner Alois 84
Rotter Anton 223
— Lazar 74
Rottersmann Josef 309
Roubiček Moriz 125
Roule Theodor 82
Roušavý Anton 224
Rovaro-Brizzi Egydius 297
Rožánek Johann 125
Rożankowski Theodor 139
Rożański Miecislaus 370
Różecki Johann 256
Rozehnal Josef 211
Rozmarynowicz Josef 287
Rozwadowski Kasimir Johann 142
Rózycki Ludwig 286
Rubczyński Stanislaus, Ritter von 138

Seite

Rubelli Edler von Sturmfest Franz 413
Ruber Ignaz, Edler von 326, 339
Rubignoni Alois 140
Rubinger Vincenz Paul 286
Rubiński Wilhelm 309
Ruczajewski Ludwig 327
Ruczka Julian 30, 153
Ruder Leon 52, 74
Rudkowski Josef 74, 95, 308
Rudnicki Johann 82
Rudolf Anton 140
— Johann 213
— Karl 373
Rudolph Rudolf 269, 298
Rudyk Alfred 259
Ruebenbauer Friedrich 51
Ruiss Georg 355
Runge Alexander 128
Rus Anton 83
Rusin Wladimir 257
Russocki Wladimir, Graf 256
Ruta Vincenz 126
Ruxer Marcell 372
Růžička Franz 224, 245, 255
Ružička Quido 153
Ruziczka Heinrich 309
Ryba Franz 212, 394
Rybakiewicz Kasimir 271
Rybicki Sigismund, Ritter von 394
— Thaddäus, Ritter von 256, 413
Rybiczka Clemens 50
Rybotycki Karl 255
Rychlík Josef 245
Rypar Bohumil 268
Rzeszoś Dominik Simon 72
Rziha Adolf 139
Rzonca Ladislaus 271, 309
Rzuchowski Heinrich 289
Rzymkowski Felix 309

S.

Sabat Wladimir Roman 370
Šabata Johann 124
Sabić Marino 140
Sacher Hermann 269
Sachs Heinrich 49
Sack Friedrich 80
Sadlik Johann 270
Sadłowski Heinrich 124
Sadowski Miecislaus 29
Šafář Anton 81
Safir Josef 82, 214, 246

Digitized by Google

	Seite
Šafránek Franz	125
Sailler Arnold	414
Saina Josef	270
Saipp Johann	269
Šajbr Franz	393
Sajiz Alfons	84
Sajović Johann	329
Salango Johann	287
Saldmann Michael	128
Saller Johann	52
Salvaterra Peter	82
Salvi Alois	414
Salzer Ernst Adolf	166
Sámal Karl	392
Samesch Oskar	124
Samide Josef	287
Sammern von Frankenegg Ferdinand	71
Samolewicz Ludwig	329
Sander Alfred	309
— Karl	329
— Otto	138
Šandera Vincenz	80
Sandmann Franz	340
Sandrinelli Scipio	168
Sanzin Anton	30
Saracini-Belfort Paris, Graf	124
Sardi Walter	152
Sare Samuel	61
Sarna Ignaz	270
Sartorelli Emil	52
Sartori Cyrill	259
— Peter	30, 290
Šašecí Bohumir	61
Šatek Johann	82
Sattler Adolf	225
— Josef	141
Sauerquell Josef	63, 288
Saumer Bonifaz	71
Sawicki Franz	259
Saxinger Heinrich	338
Saxl Alexander	71
Sbiera Johann	339
— Trajan	309
Sbrieser Hermann	268
Schack Karl	257
Schaden Josef	126
— Martin	373
Schaderhäubl Josef	63
Schäffer Edmund	166, 246, 273
Schäftlein Hermann	222
Schätz Leopold	81
Schaffer Franz	269
Schaffler Josef	72
Schafrath August	73
Schak August	84
Schalek Rudolf	372
Schandl Josef	309
Scharff Anton	71
— Johann Michael	267, 413
Scharlach Angelus, von	373
Scharrer Ernst, Ritter von	355
Schauer Hugo	80
Schaumann Franz	211
Schaup Otto	245
Scheffčik Johann	30
Scheffel Friedrich	416
Scheib Josef	166
Scheibel Karl	311
Scheider Eduard	327
— Julius	61
Scheidt Julius	269
Scheiner Anton	166
Schelle Josef	84
Scheller Josef Julian	289
Schenk Emil	123
— Ferdinand	327
Scherber Victor	50
Scherko Alexander	246
Schessan Anton	309
Schicht Franz	139
Schick Victor	311
Schidla Franz	270
Schiegg Roman	245
Schier Josef	272
— Josef Karl	125
Schiestl Josef	215, 246, 416
— Wilhelm	312
Schilcher Gustav	245
Schiller Eduard	269
Schimánek Wenzel	310
Schimann Wilhelm	124
Schimetschek Julius	245
Schimm Anton	49
Schimmek Johann	371
Schimper Wilhelm	286
Schindelka Gustav	28, 154
Schindler Karl	80, 356
Schirnding Eduard, Graf	123
Schlechta Franz	416
Schliber Karl	124
Schlief Karl	139
Schlossar Richard	297
Schlumperger Adolf	124
Schmettan Anton	63
Schmetterling David	153
Schmid Ritter von Sachsenstamm Alfred	412, 413
Schmid Johann	269

Digitized by Google

	Seite
Schmid Otto	269
— Vincenz	312
— Wenzel	257
Schmida Johann	125
Schmiderer Johann	64
Schmidichen Karl	270
— Victor	152
Schmidkunz Johann	96
Schmidl Ludwig	259
Schmidt Alexander, Ritter von	165
— Anton	393
— August	73
— Freiherr von Altenhain August	258
— Augustin	339
— Felix	48
— Heinrich	140
— Hugo	70
— Johann	356
— Moriz	210, 259
— Paul	226
— Robert	226
— Zdzislaus Marcell	212
Schmiedt Ludwig	289
Schmöger Rudolf	256
Schneeweis Karl	81
Schneid Jakob	393
Schneider Edmund Hippolyt	288
— Franz	50
— Johann	49, 256
— Josef	95
— Julius	372
— Ludwig	394
— Wenzel	214
Schneyer Arnold (Aron)	328
Schnurmacher Josef	51
Schön Ritter von Liebingen Ludwig	127
— Richard	225
Schönbach Victor Anton	371
Schönowsky von Schönwies Maximilian	416
Schöpf Heinrich	268
Schöps Isidor	289
Schörghuber Rudolf	49
Scholler Raimund	124
Scholtis Karl	374
Scholz Anton	393
Schorr Samuel	287
— Victor	124
Schott Josef	415
Schram Rudolf	223
Schramek Anton	371
Schraml Cajetan	166
Schramm Franz	166
Schratz Wilhelm	393
Schratzthaller Stanislaus	311
Schreiber August	142
— Ferdinand	52, 311
— Franz	126, 414
Schreyber Julius, Edler von	370
Schrodt Heinrich	72
Schröter Karl	62
Schroll Josef	268
Schropp Josef	71, 413
Schrott Ferdinand, Ritter von	412
— Ludwig, Ritter von	139
Schroubek Ignaz	71
Schrutka Edler von Rechtenstamm Karl	52
Schubert August	94
— Romuald	141, 392
Schuchart August	214
Schuchter Karl	165
Schück Alois	51
Schützmeister Josef	124
Schützner Engelbert	223
Schuh Anton	72
Schuldes Roman	124
Schulheim Hyacinth, Edler von	289
Schuller Franz	290
Schulz Richard	246
— Wenzel	329, 416
Schumacher Franz	80
— Johann	215
Schur Isidor	415
Schuster Hermann	257
— Theodor	81
— Valentin	226
Schwab Friedrich	123
Schwager Georg	392
— Izacher Rubin	341
Schwaiger Franz	213
Schwalb Otto	215
Schwanda Raimund	165
Schwarz Adolf	28
— Eduard	51
— Heinrich	226
— Karl	49, 64
Schwarzinger Franz	73
Schwarzwald Daniel	269
Schwegler Peter	270
Schweiger Adolf	154
Schweisser Leopold	288
Schwelle Alexander	63
Sciobłowski Johann	289
Šebek Franz	257, 394
Šebelik Josef	95
Šebesta Franz	330
Secker Franz	29
Sedelmayer Julius	394

Digitized by Google

	Seite
Šefčva Wenzel	213
Sedlaček Franz	245
Sedlaček Rudolf	309
Sedlak Josef	167
Seeber Eugen	95
Seefeldner Eugen	49, 74
Seehorsch Josef	257
Seemann Wilfried	297
Seewann Eduard	342
Seidl Eduard	52
— Friedrich	260
— Johann	49
— Josef	61
— Wenzel	311
Seifert Alexander	138
— Emil	94
Seiler Anton	73
Seiller Max, Freiherr von	64
Sęk Witold	309
Sekanina Josef	272
Sekeny Ernst	83
Sekora Franz	271
Sękowski Kasimir	269
Sekunda Josef	270
— Michael	269
Seliškar Alois	271
Selliers de Moranville Franz	71
Semaka Elias	140, 256
Semek Adolf	392
Semenec Stephan	287
Semiński Ladislaus	269
Semkowicz Erasmus	271
Senekowitsch Wilhelm	63
Seneta Nestor	309
Senft Eduard	370
— Josef	273
Seńkowski Marian Kasimir	270
Serafiniuk Felix	372
Seredowski Ladislaus	294
Serič Santo	50, 311
Serkowski Josef	223
Serwischer Hersch	82
Sestan Konrad	125
Šetelík Franz	213
Seuchter Eduard	341
Seunik Matthias	81
Sevastopulo Alexander	84
Ševčík Wilhelm	223
Sever Franz Josef	371
Seydel Emanuel	354
Sgubin Johann	225
Sicheritz Ferdinand	29
Šidlo Johann	268
Siebauer Miecislaus	309

	Seite
Sieber Eugen	225
— Rudolf	245
Sieczka Andreas Marian	124
Siegl Ferdinand	62, 95, 168, 298, 341
— von Siegwille Franz	51
Sielecki Demeter	394
— Nikolaus	268
Siengalewicz Wladimir Theodor	339
Sieniatowicz Josef	269
Sieńkiewicz Wladimir	81
Sieradzki Arthur Stanislaus	212
Sieroslawski Anton	29
Sighartner Wilhelm	394
Šikýř Josef	310
Silobrčić Marinus	271
Šima Franz	310
Simbersky Karl	49
Simbürger Wenzel	312
Simone Franz	371
Simoni Marius	154
Simonis Karl	152
Simper Johann	212
Šindelář Josef	64
Šindler Heinrich	80, 340
— Josef	51
Singer Alois	339
— Karl Leo	287
— Moriz	311, 415
Široký Josef	153
Sixta Franz	84
Skala Thomas	29, 82
Škarda Ctibor	62
Skarka Alois	341
Skicko Nikolaus	168
Skobielski Athanas	93
Skočdopole Franz	125
Skodler Victor	30
Skopalik Josef	128
Skorpik Adolf	268
Skowroński Johann Kasimir	28
— Michael	268
— Siegmund	373
Skuhra Karl	256
Skuhravy Ottokar	29
— Stanislaus	29
Skula Johann	223
Skulski Karl Mastaj	28
— Michael	414
Skyměsky Josef	394
Slaba Wenzel	224
Slączka Franz	413
Sladek Jakob	28
— Josef	223
Sladky Franz	223

Digitized by Google

	Seite
Sláma Eduard	125
— Wenzel	81, 298
Šlamberger Anton	64
Slaměnik Johann	297
Slawik Josef	94, 258
— Stanislaus	81
Šlechta Karl	260
Slezák Josef	339
Słoniewski Michael	392
Słotołowicz Stanislaus	124
Slovaček Paul	223
Słowikowski Zdzislaus Victor	339
Slunsky Simon	73
Slusarczuk Michael	287
Smecchia Franz Emil, Conte	80
Šmeral Adolf	211
Smetana Franz	371
Smeykal Franz	126
Smidowicz Edmund, Ritter von	128
Smieszek Julian	270
Smodlaka Josef	311
Smolecki Hippolyt	126
Smoleński Ludwig Stanislaus	124
Smolnicki Karl	94
Smólski Johann	140
— Ladislaus	93
Smrčka Bohumil	124
Smrt Johann	124
Smulikowski Siegmund, Ritter von	269
Smutek Oldrich	328
Smutný Alfred	327
— Ignaz	50
Snopek Karl	83
Sobol Basil	340
Sobołta Hieronym	287
Sobota Eduard	93
Sobotka Anton	214
— Wenzel	61
Socha Johann	269
Sochacki Alfred	256
— Dionys	94
Sochaniewicz Leon	288
Sodomka Josef	327
Sögner Karl, Edler von	139
Sölder Otto, von	62
Sokalski Eugen	74
— Wladimir Romuald	371
Sokołowski Ladislaus	371
Sokop Vincenz	212
Solak Franz	414
Solecki Kasimir	256
Sollanek Anton	81
Solnař August	50, 258
Sołowij Thaddäus	96
Soltys Johann Kasimir	309
Sommer Josef	258
Sommeregger Franz	271
Sommerfeld Samuel	286
Soniewicki Philaret	73
Sonnenschein Theodor	84
Soos Oskar, von	269
— Robert, von	124
Sordina Franz, Conte	273
Sorich Kasimir	355
Soroń Franz	271
Sosnowski Stanislaus	341
Souczek Friedrich	73
Soukal Emilian	51
Soušek August	270
Sowa Hubert	139
Sozanski Emil	268
Spalatin Stephan	61, 298
Špalek Anton	212
Spanier Bernard Maria	370
Spaun Ludwig, Ritter von	355
Spazier Josef	61, 74
Spędakowski Anton	70
Spedl Josef	50
Spelt Alexander	246
— Jakob	341
Spende Anton	287
Spendling Josef	286
Sperl Friedrich	312
— Hans	224
Spiegel Karl	127
Spielmann Isidor	273
Spiesslechner Rudolf	213
Spitzer David	258
— Hermann	80
— Hugo	225
— Leopold	415
— Leopold jun.	246
Sponza Anton	82
Sprecher Moriz	140
Springl Jaroslav	225
Špulák Anton	310
Spunt Samuel	72
Spurny Moriz	270
Srb Jaroslav	330
Sršen Franz	125
Štaba Ferdinand	125
Stachura Daniel	225
Stadler Alois	212
— Karl	124
— Rudolf	83
Staindl Heinrich	84
Staininger Hubert	49
Stainl Friedrich	51

Digitized by Google

	Seite
Standegger Alois	269
Staneczki Anton	288
Stangl Oskar	268
Stanislawczuk Ignaz	287
Staniszewski Valentin	274
Stanowski Sebastian	125, 272
Starchl Josef	310
Starczewski Stanislaus	96
Stark Adolf	341
Starosolski Nikolaus Isidor	271
Staruszkiewicz Johann	341, 395
Starzer Leopold	140
Stástka Wendelin	63
Staszczak Martin	255
Staszewski Theophil	393
Stauder Johann	226
Staudinger Friedrich	72
Staufer Adolf	309
Stawarski Anton	70
Stebelski Franz	288
— -Uhr Jaroslav, von	80
— Roman, von	355
Steck Rudolf	140
Stećków Nikolaus	272
Steczkowski Johann	96
Stefanelli Claudius	269
Stefanow Adolf Ladislaus	288
Stefanowicz Johann	256
Stefański Thaddäus	268
— Theodor	287
Stefenelli zu Hohenmauer und Prenterhof Emil, Edler von	271
Steffan Edler von Steffenau Ferdinand	124
Stefko Camill	269
— Miecislaus	394
Štefíček Johann	124
Stegmann Jaroslav	213
Stehle August	49
Stehlík Franz	256
Stein Oskar	127
Steinbach Emil	70, 213
Steinberg Friedrich, Ritter von	84
Steindl Victor	269
Steiner Josef	258
— Otto	49
— Simon	392
Steinhardt Israel recte Isidor	225
Steinherz Moriz	51
Steinlechner Paul	61
Stejskal Rudolf	73
Stenitschka Franz Josef	287
Stenitzer Franz	63
Štěpán Josef	81, 310
Stepancič Heinrich	211
Stephan Friedrich	394
Stěpnička Johann	298
Stergar Johann	371
Sterger Josef	223
Stern Eduard	268, 298
— Heinrich (Hersch)	355
Sternbach Quido, Freiherr von	80
Sternthal Wenzel	168
Stettner Emil	124
Steuermann Josef	64
Stiasny Eduard	373
Stiebitz Wenzel	246
Stiegler Johann	340
Stiepan Anton	64
Stifter Rudolf	223
Stigler Josef	124
Stipek Franz	341
Stochetti Cäsar	369
Stocker Johann	355
Stodulka Anton	310
Stöckel Manfred	269
Stöckl Josef	73
Stöckner Johann	223
Stojalowski Stanislaus	274
Stojanov Rochus	61
Stojda Johann	327
Stoklaska Jaromir	373
— Walther	327
Stokłosa Stanislaus	370
Stolc Wenzel	50
Stolfa Emil	370
Štoll Florian	372
Štolla Josef	140
Stołyhwo Johann	50
Stonič Ferdinand	62
Storch Ernst	124, 168
Storich Candidus Anton	414
Storożyński Nikolaus	168
Stoschier Edmund	165
Stowasser Alfred	81
Strahl Karl, Ritter von	308
Straka Franz	327
— Josef	213
Stránský Wilhelm	84
Strašek Josef	224
Strasser Max	50
Strassgschwandtner Anton	244
Strassl Karl	71
Stratil Karl	62
Stratimirović von Kulpin Michael Miloš	124
Straucher Benjamin	356
Strauss Josef	413
— Ludwig	273
Strebl Johann	372, 415

Digitized by Google

	Seite
Střecha Karl	124
Streit Josef	153
Strele Rudolf	30
Stremayr Karl, von	69
Streyzowsky Johann	225
Střízek Josef	245
Strmíć Ritter von Valcrociata Wladimir	62
Strnadt Julius	392
Strobach Miecislaus	339
Strobl Ritter von Albeg Eduard	124
— — Lothar	80
Stroff Josef	125
Strohalm Marian	340
Strohschneider Otto	269
Strokon Johann	286
Stroński Josef	395
Stross Heinrich	290
Strupp Boleslaw	213
Strutyński Josef	255
— Miecislaus	168
Stryjski Eugen	312
Stuber Martin	255
Stubner Karl	257
Stuchl Karl	392
Stuchly Othmar	396
— Victor	73, 260
Studencki Michael	269
Stůna Bartholomäus	392
Stupnicki-Łomia Anton, Ritter von	70, 128
Sturma Bohumil	124
Suchanek Victor	370
Sucharda Eduard	394
Sucharski Johann	288
Suchý Johann	63
Suk Anton	393
Šulc Wenzel	51
Sulimir Roman	258
Suln Josef	287
Šumer Franz	211
— Georg	223
Summer-Brason Alois, Ritter von	82
— Ludwig	309
Suppancig Peter	74
Suppantschitsch Victor	154
Sutter Eugen	270
Šváb Franz	213
Švadlena Karl	125
Švásta Wenzel	138
Švec Karl	271
Svěrák Franz	153
Sverko Matthäus	414
Šverma Anton	328, 415
Svetina Anton	312
Svoboda Max	341
— Stanislaus	80
Švorčik Ernst	258
Swadbik Julius	128
Swaryczewski Josef	257
Swiądrowski Ladislaus	309
Swidziński Johann	286
Święcicki Witold	341
Swierczyński Edmund	257
Swierk Franz	340
Swierzewicz Karl	268
Swieżawski Kasimir	392
Swoboda Franz	340
Sydor vel Sydorowicz Josef	246
Sykora Eduard	393
Sylvester Julius	84
Synek Emil	82
Sypek Roman	29
Sypowski Stephan	125
Syruczek Boleslaus	370
Sywulak Alexius	370
Szafran Lucian	268
Szajdzicki Ignaz Wladimir	28
Szajna Ladislaus	64
Szankowski Johann	329
Szczeblowski Anton Severin	288
Szczepański Kasimir	72
Szczerba Adam	327
Szczerbatiuk Basil	269
Szczerczak Franz	340
Szczęsnowicz Stanislaus	50
Szczudłowski Johann	288
— Johann Anton	339
Szczurowski Kasimir	297
Szeib Heinrich	83
Szewczyk Zdzislaw	309
Szlapak Michael	288
Szmerykowski Georg	256
Szmolik Eduard	328
Szołginia Emil	62
Szostkiewicz Kasimir	82
Szpunar Anton	370
Szpyra Stanislaus	29
Szuchiewicz Stephan Ignaz	371
Szufnara Peter	256
Szulakiewicz Boleslaus Josaphat	124
— Witold	271
Szumlański Miecislaus	393
Szwed Marian	268
Szybalski Miecislaus, Ritter von	61
Szydłowski Heinrich	260
Szymaszek Caspar	272
Szymczyk Franz	270
Szymczykiewicz Stanislaus	413

Digitized by Google

Seite

Szymeczek Johann 165
Szymonowicz Ladislaus 138
— Stanislaus 81, 272

T.

Tabaczyński Stanislaus 96
Tabak Julius 153
Tabora Alois, Ritter von 356
Tacconi Eduard, von 329
Tádra Wendelin 329
Tafler Paul 326
Tałasiewicz Stanislaus 371
Tamerl Rudolf 30
Tand Jakob 72, 289
Taniaczkiewicz Alexius 255
Tannenberger Eugen 267
Tannenhain Eduard Gottlieb, von 127
Tarłowski Vincenz 141, 267
Tarnawski Eugen 268
— Georg 256
Tavosanis Julius 50
Tecini Julius 82
Teinzer Franz Josef 63
Teisseyre Johann Hyginus 309
Teitelbaum Ephraim 72, 289
Tejessy Wilhelm 297, 329
Telařik Leopold 152
Teltschik Richard 225
Teodorowicz Anton 73
Tereba Johann 83
Terlecki Eustach 255
Terlikowski Kasimir 371
Ternovec Matthäus 394
Tersch Franz 126
— Quido, Ritter von 327
Terstenjak Roman 81
Tesař Josef 80
Tessadri Pius 256
Teuber Robert 393
Thalberg Oskar 51
Thann Karl, Edler von 355
Theisinger Adam 81
Thiel Eustach Lucian 52
Thiem Franz 81
Thöny Anton 30
Thoma Georg 139
Thoman Heinrich 355
Thon Heinrich 49
— Raimund 392
Tichý Anton 63
— Johann 224

Seite

Tichy Peter 245
Tichý Wenzel 393
Tieftrunk Franz 63
Tiegermann Leiser 268
Tietze Paul 139
Tilles Samuel 274
Tilp Valerian 125
Tilsch Josef 96
Tironi Johann 297
Tisch Josef 289
Tittinger Wilhelm 356
Titz Karl 141
Tobiaschek Josef 49
Togner Josef 355
— Karl 257
Tokarczyk Anton 270
Tokarz Johann 83, 414
Toldt Gottfried 84
Tolman Bohumil 28
Tomasi Franz 223
Tomasini Eduard 355
Tomassich Franz, von 214
Tomaszewski Joachim 255
Tombolani Johann 62
Tomecki Adalbert 72, 127
Tomicich Ludwig 392
Tomiušek Franz 415
Tomorug Emil 256
Tomżyński Peter 290
Toplak Jakob 223
Topol Josef 128
Topolnicki Heinrich, Ritter von 310
Torggler Anton 73
Torre Eugen 126, 414
Toskani Ambros 142
Totsche Josef 61
Totz Theodor 225
Totzer Adolf 81, 224
Touaillon Heinrich 52
Tracz Johann 268
Trafoier Albert 82
Tragy Josef 164
Tranquillini Karl 138
Traunfellner Alois 94
Trauttenberg Oswald, Freiherr von 267
Travner Martin 123
Trenker Johann 81
Trenkwalder Franz 71
Trentini Karl, von 123
Tretiak Nikolaus 139, 271
Treulich Julius 167
Trexler Anton 140
Treybal Johann 74, 373
Tribus Karl 297

Digitized by Google

	Seite
Triller Karl	395, 415
Tripković Wladislav	62, 413
Trněny Thomas	223
Trobec Matthäus	82
Trönle Rudolf	269
Trost Johann	139
Troy Josef	61
Troyer Otto	124
Trusz Aurel	286
Trýbl Josef	257
Trzaskowski Stanislaus	258
Tschoche Josef	223
Tschurtschenthaler Josef	286
— Karl	272
— Wilhelm, von	311
Tucholski Adalbert Josef	340
Tüller Josef	223
Türdischek Roman	166
Türk Eduard	84
— Samuel Hilel	289
Tugendhat Adolf	374
Tuma Wenzel	126, 224
Tunikowski Karl	81
Turek Josef	289
— Ladislav	83
— Victor	268
Turkiewicz Johann	94
Turnauer Josef	124
Turowicz Mieczysław	257
Turzański Kasimir	311
Tuschiński Demeter	340
Tuszkiewicz Johann	287
Twerdochleb Anton	255
Tworowski Adalbert	139
Twrdík Franz	84
Tykač Josef	329
Tyralik Johann	268
Tyszecki Johann	259

U.

	Seite
Uanschou Johann	152
Ubl Karl	412
Uchacz Thomas	269
Ucović Johann	413
Uhrich Mayer	1`4
Ulbrich Anton	152
— Josef	373
Ullepitsch Edler von Krainfels Rudolf	267
Ullmann Johann	49
Ulrich Franz	81
Unger Ferdinand	298
Unkhrechtsberg Arthur, Ritter von	271
Unolt Ludwig	288
Unterkreuter Wenzel	394
Unterrichter Otto, von	258
Uranitsch Emil	226
Urban Emanuel	28
Urbański Ladislaus	28
Urbantschitsch Franz	238

V.

	Seite
Vacek Josef	139
Valášek Johann	141
Valenta Emanuel	395
— Siegmund	257
Valentin Josef	393
Valentincig Johann Baptist	339
Valentini Lorenz	73
Valníček Bohuslav	165
Vambera Ignaz	152
Vaňourek Cyrill	327
Vanuš Wenzel	256
Vanzetta Amadeo	297
Vanzi Alois	61
Vardjan Josef	269
Vařečka Jaromír	245
Vávrů Josef	339
Vedrilla Georg	63
Vejmelka Johann	226
Velebil Franz	166
Vepřovský Franz	257
Vernazza Richard	61
Verona Anton	211
Vesanović Anton	339
Veselý Anton	84
— Franz Xaver	167
Vetešník Anton	289
Vičar Friedrich	63
Vidak Michael	62, 413
Vidoz Anton	413
Vidulich Stephan	214
Vigini Johann	297
Vilas Hermann, von	84
— Robert, von	95
Vincienz Johann	413
Vinciguerra Victor	268
Vipauc Ludwig	355, 415
Višić Anton	413
Visini Johann Nepomuk, Ritter von	61
Visintini Johann	270, 272
Vitek Franz	213, 269

Digitized by Google

	Seite
Vitkowicki Miecislaus	289
Vittorelli Paul, von	222, 412
Vlček Anton	73
Vodseďálek Wenzel	83
Vodušek Konrad	297
Vogel Adolf	244
— Albin	245
— Georg	139
Vogl Augustin	212
— Emil	269
Voglmayer Marcus	287, 298
Vois Johann	298
Vojtišek Franz	393
Vokoun Karl	224
Volavy Josef	393
Vonka Anton	245
Vorauer Josef	373
Voršilka Franz	224
Votruba Wenzel	71
Vrankovič Bartholomäus	62
Vrchota Anton	327

W.

	Seite
Wach Franz	288
Wachtel Emil	214
Wachter Johann Baptist	82
Wacławowicz Johann	272
Wągiel Michael	82
Wagini Rudolf	140
Wagner Adolf	396
— Alois	94
— Eduard	328
— Hubert	392
— Johann	81
— Josef	309
— Karl	257
— Ladislaus	288
— Ludwig	287
— Richard	392
Wahl Anton	72
— Franz	340
Waida Vincenz	64
Wajda Ignaz Leon	29
Walewski Kasimir	50, 74
Walker Gustav	71
Wall Julius	274
Wallaschek Franz	416
Wallerstein Max	246
Wallisch Andreas	63
Wallner Franz	49
Waltenberger Rudolf	93
Walter Edmund	166
Walter Johann	61
— Lazar	288
Walther Anton, von	260
Walzer Leopold	289
Waniek Dominik	312
Wanka Edler von Rodlow Franz	30
— von Lenzenheim Theodor	167
Waraus Gustav	245
Warchałowski Theodor	222
Warnicki Emanuel	139
Waschauer Josef	268
Wassermann Georg	166
— Vincenz	215
Wassilowski Nikolaus	311
Wassung Michael	309
Watzka Karl	244
Watzlawik Raimund	327
Watzulik Hermann	268
Wawor Anton	141
Wawřín Bernhard	310
Wawřinka Eduard	270
Weber Alois	271
— Emanuel	165
— Heinrich	371
— Johann	308
Webr Ritter von Pravomil Johann	50, 340
Wechselberger Martin	412
Weczera August	287
Wędkiewicz Ladislaus	140
Wegemann Johann	166
Weger Matthias	138
Wegner Adolf	72
Wegrath Karl	224
Węgrowski Conrad	392
Wegscheider Ernst	328
Wehle Wilhelm	94
Weidenhofer Emanuel	341
Weidlich Karl	125
Weil Leopold	415
— Simon	124
Weimann Florian	396
Weinar Leo	373
Weinberg David	287
— Emil	246
— Hermann	287
Weinberger Roman	260
— Rudolf	30, 395
Weineck Ignaz	394
Weinlich Theodor	28, 141
Weis-Ostborn Friedrich, Ritter von	289
Weis Hugo	245
Weisberger Karl	127, 246
Weiskopf Wilhelm	395
Weiss Adolf	4 6

Digitized by Google

	Seite
Weiss Ernst	269
— Friedrich	139
— Hugo	124
— Johann	259
— Karl	126, 328
— Robert, Freiherr von	244
— Simeon Osias	309
Weisskirchner Anton	127
Weisskopf Emil	124
Weissmann Max	370
Weiteszczuk Michael	287
Weldycz Franz	289
Wellner Maximilian	73
Welzmann Bernard	286
Wencelides Karl	168
Wendel Josef	213, 373
Wender Hersch	370
Wenedikter Ludwig	392
— Victor	93
Wenger Karl	373
Wenin Hans	416
Wennig Hermann	286
Wentzl Alois	244
Wenzelides Otto	393
Wenzl Karl	260
Wereszczyński Julius, Ritter von	268
Werhanowski Wladimir	28
Werk Hugo	33
Werlik Robert	271
Werner Anton	212
— Karl	139
— Stephan	311
Wertheim Alfred	288
Wesolowski Eustach	124
— Hilarius	94
— Ladislaus	289
Wesper Marian Alexander	370
Wesselsky Anton	341
Wessely Friedrich, von	71
— Oskar	124
— Victor	126, 153, 339
— Victor, Ritter von	82, 216
Weszczyński Johann	341
Wetzel genannt von Carben Karl, Freiherr von	370
Wicentowicz August	309
Wichera Hermann	245
Widmann Johann	393
— Otto	84
Wiederer Franz	415
— Johann	223
Wieland Moriz	226, 373
Wielgus Ignaz	95
Wielochowski Josef	341
Wiener Berthold	259

	Seite
Wieniawa-Zubrzycki Theodor, Ritter von	244
Wieninger Georg	141
Wierzbicki Constantin	29
— Nikolaus	73
— Stanislaus	81
— Stanislaus, Ritter von	255
Wierzbowski Johann	82
Wierzchowski Hieronym, Ritter von	256
Wiesenberg Jonas	165
Wiesenberger Karl	246
Wiessner Quido	49
Wilburger zu Wildburg Otto, von	258
Wilczyński Felix	256
Wild Emil	167, 224
Wildmann Johann	30
Wildner Josef	166
Wilfling August	152
Willaume Josef, von	413
Wille Josef	395
Willi Silvius	370
Willitzer Michael	273
Wilson Stanislaus	370
Wilusz Kasimir	258
Windsor Franz	215
Winger Ignaz	270
Winiarski Andreas	269
Winkler Anton	215
— Ferdinand	126
— Franz	269
— Roman	287
— Wilhelm	257
Winner Alois	371
Winnicki Radziewicz Simon	289
Winter Alfred	286
— August	141
— Ludwig	329
Wintera Alois	139
Winterstein Robert Georg	124
Wirgler Justian	269
Wisłocki Alexander	30
— Johann	268
Wiśniowski Julian	70
Wisuschill Emil	355
Wiszniewski Franz	52
— Miecislaus	94
Witkowski Kasimir	256
— Stephan Johann Ladislaus	270
Wittchen Julius	258
Wittig Boleslaw	93
— Leo	309
Wittlin Bernhard	246, 341
Wittmann Eduard	392
Wittowetz Karl	125
Witz Justin	64

Digitized by Google

	Seite
Wlach Albert	142
— Eduard	125
Woble Karl	271
Wobr Arthur	256
Wocasek Anton	339
Wodickh Alfred	245
Wodziński Ladislaus	139
Wölfl Karl	81
Wöss Friedrich, von	272
Wohlfarth Friedrich	223
Wohnout Franz	139
— Johann	141
Wojcicki Ceslaus	83
Wojnakiewicz Johann	95
Wojtasiewicz Paul	256
Wojtowicz Franz	289
— Josef	165
Wokaun Gustav	123
Wokrój Johann	255
Wokurka Gregor	126
Wolanin Thaddäus	81
Wolf Anton	213, 395
— Arthur	339
— Ernst	81
— Ferdinand	139, 311
— Hubert	51
— Johann	28
— Josef	212, 223, 246
— Karl	372
— Richard	214
Wolff Arthur	286
— Victor	244
Wolke Johann	141
Wollinger Michael	414
Wolniewicz Emil	62
Wołoszczuk Ladislaus	269
Wolski Florian	140
— Heinrich	139
Wolter Ladislaus Nikodem	151
Woratschka Karl	126
Worel Josef	84
Worokonowicz Franz Romuald	286
Woronea Epaminondas	258
Woroniecki Thaddäus	94, 168
Wortmann Juda	395
Woseček Wenzel	84
Wotzel Anton	82
Woysym-Antoniewicz Waclav Johann	270
Wrabetz Wilhelm	49
Wrana Eduard	63
Wrany Eugen	49
Wressnig Konrad	139
Wretschko Anton	82
Wroński Ludwig Josef	286
Wseticka Franz	83
Wszelaszyński Kasimir	309
Wudia Heinrich	125
Wunderer Rudolf	61
Wurmser Anton, Edler von	80, 370
Wurzbach Fritz, Ritter von	214, 311
Wurzel Josef Alois	128
Wurzinger Karl	124
Wussyk Johann	84
Wuzlhofer Franz	52
Wybirál Johann	61
Wychodil Ignaz	223
Wyczołkowski Zdzisław	81
Wydrychiewicz Bronisław	257
Wydyniwski Simeon	256
Wygoda Michael	309
Wyhnálek Franz	152
Wyrobisz Thaddäus	94
Wyrwiński Stanislaus	128

Z.

	Seite
Ząbecki Adolf	226
Zabierzowski Eugen	256
Zabokrzycki Severin	309
Zacharia Georg	287
Zacharowski Eusebius	309
Zacharyasz Stanislaus	255
Zaczek Peter	269
Zadarnowski Anton Ignaz	286
Zadrzycki Michael	286
Zaffron Josef	142
Zagórski Stanislaus, Ritter von	272
Zahajewicz Stephan	288
Zahálka Stanislaus	124
Zahn Eduard, Ritter von, jun.	73
Zahrádka Karl	126
Zahradník Karl	167
Zając Anton	341
Zajączkowski Thaddäus	268
— Titus	93
Zajíček Josef	213
Žak Franz	164
Zakostelezky Franz	126
Zakrzewski Thaddäus, Ritter von	29
Zaleski Eustach	165
— Hippolyt	139
Żaliński Andreas	272
Załuski Franz	309
Zamagna Hieronymus, de	369
Zambelli Marius, von	215
Zambiasi Silvius	297

Digitized by Google

	Seite
Zamorski Emil	270
Zanetti Robert	374
Zanini Franz	414
Zanoni Johann	70
Zapletal Alois	310
— Ritter von Luběnov Jaroslav	140
— — Wladimir	82
Zapolski Johann	287
Zaręba Konrad	269
Žargaj Thomas	152
Zarkower Wolf	124
Zarli Josef	415
Żarów Victor	309
Zaruba Victor	50
Zarzycki-Nowina Johann	124
Zarzycki Wladimir	268
Zathey Adam Heinrich	309
Zaufel Franz	394
Zaunmüller Josef	164
Zavadil Johann	372
— Norbert	127
Zavřel Johann	416
Zawadzki Martin	288
— Miecislaus	394
Zawischa Franz	124
Zawischka Josef	166
Zawistowski Johann	393
Zborowski Josef	256
Zborzill Jaromir	168
Zbyszewski Peter	142
Zdański Roman, Ritter von	298
Zdolžek Josef	124
Zdybkiewicz Kasimir	288
Zechmeister Edler von Waagan Eduard	413
Zechner Franz	52
— Johann	71
Zednik Alois	215
Zegiestowski Wladimir Johann Emilian	339
Zehaczek Franz	286, 289
Zeidler Josef	257
— Maximilian	310
Zeilmann Ottomar	259
Zeitlinger Julius	168, 290, 329
Zelenka Anton	309
— Bohumil	311
— Josef	125
Zelinka Napoleon	50
Zeman Eduard	212
— Vincenz	213
Zembaty Siegmund	73, 168
Zembroń Kasimir	81
Žemlička Josef	256
Zencovich Josef	138
Zennaro Quido	152
Zeppelzauer Karl	29
Zevl Franz	138
Zezulak Alois	215, 312
Zgóralski Josef	309
Zgórek Stephan	270
Zgórski Alfred, Ritter von	141
Zgorzalewicz Stanislaus	328
Zhuber von Okrog Amon	215
Ziarkiewicz Vincenz Marian	124
Žic Anton	30
Zicha Thomas	124
Zięborak Boleslaus	270
Zieliński-Sas Severin	290
Ziemba Roman Dominik	309
Ziemiański Thaddäus	394
Zierer Heinrich	72, 74, 287
Zierhoffer Philipp	392
Ziffer Theodor	84
Zimmer Franz	81
Zimmermann Franz	372
Zintz Leopold	61, 95, 139, 153
Ziołkowski Stanislaus	268
Zipser Josef	214
Zítek Josef	166
Zitz Alexander	74
Zlámal Rafael	245
Zlatníček Wenzel	124
Zlevor Franz	257
Zmarzliński Johann Josef	28
Żminkowski Sigismund	392
Żmudziński Adam	269
Žoček Caspar	84
Zöchbauer Franz	273
Zoellner Lucian Marian	138
Zohar Richard	50
Zołkiewski Emil	287
Zoloteńki Josef	288
Zopek Franz	256
Zottig Georg	340
Zoubek Matthias	391
Zubczewski Heinrich	290
Zubek Josef	212, 272
Zuber Josef	127
— Karl	140
Zubrzycki Cornel, Ritter von	216
Zuccon Johann	63
Zuckermann Hermann	311
Zuisch Karl	51
Zukowski Peter	215
Żukrowski Nikolaus	270
Zulauf Karl	94
Zulberti Silvius	286
Zumański Josef	287
Zumin Edmund	152

Digitized by Google

	Seite
Zunt Franz	139
Župančić Josef	268, 328
Zupel Johann	61
Zvěřina Gottfried	309
Zwelich Nikolaus	96
Zwicker Emanuel	84
Zwiedinek Edler von Südenhorst und Schidlo Karl	413
Zwierzyński Eduard	128
Zyblikiewicz Demeter	287
Zygadłowicz Wladimir, Ritter von	256
Zygnumtowski Zdzislaus	373
Zykl Franz	211
Zys Bronislaus	272

Berichtigungen.

Seite	93, Zeile	2	von unten	statt: „Dr. Eduard Hellmann“	zu lesen: „Dr. Emanuel Hellmann“.
„	139, „	19	„ oben	„ : „Malowski“	zu lesen: „Malawski“.
„	152, „	11	„ unten	„ : „Wynáhlek“	zu lesen: „Wyhnálek“.
„	153, „	16	„ oben	„ : „Širvký“	zu lesen: „Široký“.
„	153, „	8	„ unten	„ : „Mardył“	zu lesen: „Mardyła“.
„	166, „	21	„ oben	„ : „Turdischek“	zu lesen: „Türdischek“,
„	213, „	11	„ unten	„ : „Ciombroniewicz“	zu lesen: „Ciembroniewicz“.
„	259, „	14	„ „	„ : „Wanowice“	zu lesen: „Wadowice“.
„	260, „	9	„ „	„ : „Dr. W. Homan“ und „Dr. J. Pfaff“	zu lesen: „Dr. J. Homan“ und „Dr. W. Pfaff“.
„	270, „	3	„ oben	„ : „Petz“	zu lesen: „Petr“.
„	287, „	29	„ „	„ : „Weissberg“	zu lesen: „Weinberg“.
„	288, „	7	„ „	„ : „Masink“	zu lesen: „Masiuk“.
„	289, „	27	„ „	„ : „Taud“	zu lesen: „Tand“.
„	289, „	9	„ unten	„ : „Bełcikowski“	zu lesen: „Bełcikowski“.
„	309, „	17	„ „	„ : „Chomulak“	zu lesen: „Chamulak“.
„	309, „	14	„ „	„ : „Zalhey“	zu lesen: „Zathey“.
„	327, „	18	„ oben	„ : „Matuziński“	zu lesen: „Matuziński“.
„	356, „	11	„ „	ist einzuschalten:	**„auf Ausuchen“.**
„	370, „	6	„ unten	„ : „Nici“	zu lesen: „Nieć“.
„	372, „	12	„ oben	„ : „Serapinick“	zu lesen: „Serafiniuk“.

Die Kundmachungen auf Seite 87 und 88 haben die Nummer 2, beziehungsweise 3 zu erhalten.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück I.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 14. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: 1. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899, Z. 31410 ex 1898, betreffend die Uebereinstimmung der Grundbücher mit dem Grundsteuercataster. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Literatur zu den neuen Processgesetzen. — Vorladung activer Militärpersonen im Strafverfahren. — Verhältnis der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. — Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den k. k. Gerichten und dem kaiserlich deutschen Patentamte. — Ausziehordnung für Skvrnian. — Besichtigung gekündigter Bestandobjecte im Küstenlande. — Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen in Görz und Gradisca. — Erhebung der Ortschaften Mariaschein und Perutz zu Märkten. — Oesterreichischer Kalender für 1899. — Systemisirungen im Justizdienste im Jahre 1898. — Neue Ortsgemeinden. — Namensänderung. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. [Civil-Entscheidungen] Seite 1—16).

Verordnung.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899, Z. 31410 ex 1898,

betreffend die Uebereinstimmung der Grundbücher mit dem Grundsteuercataster.

An die Gerichte in Tirol.

In Ansehung der auf Grund der Catastraloperate angelegten Grundbücher hat nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 (§§. 1 und 11) der Grundsatz zur Geltung kommen, dass dieselben mit dem Cataster und mit dem factischen Besitzstande in steter Uebereinstimmung zu erhalten, und dass deshalb die vorfallenden Aenderungen des Besitzstandes im Cataster sowie im Grundbuche durchzuführen sind. Die §§. 40 bis 44 des Gesetzes enthalten Bestimmungen über das einschlägige Verfahren der Finanz- und Gerichtsbehörden.

Im Zusammenhange damit steht das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, welches im §. 2 ein amtswegiges Vorgehen der Gerichte zur Herstellung der Grundbuchsordnung aus Anlass von Verlassenschaftsabhandlungen anordnet und im §. 3 die Verpflichtung der Parteien zur Beseitigung der zwischen dem bücherlichen und dem factischen Besitzstande sich ergebenden Divergenzen normirt.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, welche diesen beiden Gesetzen für die Ordnung des Grundbuchsstandes, sowie für eine der Rechtssicherheit und öffentlichen Wohlfahrt entsprechende Grundbuchsverwaltung überhaupt zukommt, erscheint es nöthig, dass die Gerichte die Art und Tragweite der ihnen hiedurch zugewiesenen Aufgaben vollständig erfassen und sohin bei den bezüglichen Amtshandlungen mit allem Eifer und mit besonderer Umsicht ans Werk gehen. Der Zweck der bezogenen Gesetze erfordert unbedingt ein bereitwilliges Zusammenwirken aller zu deren Handhabung berufenen Organe, weshalb die Gerichte und die Evidenzhaltungsbeamten verpflichtet sind, sich gegenseitig jede thunliche Unterstützung zu gewähren und stets ein zweckdienliches Einvernehmen sich angelegen sein zu lassen, um die in der Praxis sich ergebenden grossen Schwierigkeiten durch gemeinsame Bemühungen in sachgemässer Weise zu überwinden.

Auf die ordnungsmässige Abwicklung der Geschäfte, betreffend die Herstellung der Uebereinstimmung der Grundbücher mit dem Cataster, muss das grösste Gewicht gelegt werden; die Gerichte müssen daher ernstlich bestrebt sein, die bezüglichen Agenden stets in einem currenten Stande zu erhalten.

Zur Anbahnung eines zweckmässigen und gleichartigen Vorganges findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, welch letzteres die entsprechenden Weisungen an die Catastralbehörden und Steuerämter in Tirol im Wege der Finanzlandesdirection in Innsbruck erlassen hat, die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

I. Amtswegige grundbücherliche Eintragungen gemäss §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82.

§. 1.

Dem Grundsatze des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, entspricht es, dass in Gemässheit des officiosen Charakters der Verlassenschaftsabhandlung die Ergebnisse der Abhandlung, beziehungsweise die hiebei festgestellten Rechtsverhältnisse, soweit es nothwendig und möglich erscheint, von amtswegen zur grundbücherlichen Eintragung gebracht werden.

Zwischen dem Eigenthumsrechte und anderen bücherlichen Rechten an unbeweglichen Sachen wird in dieser Beziehung im Gesetze ein Unterschied nicht gemacht. Jede Art der im §. 9 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes bezeichneten bücherlichen Rechte kann Gegenstand der amtswegigen Eintragung sein, wenn die Grundlagen hiefür während des Laufes einer Verlassenschaftsabhandlung festgestellt wurden.

Auch die Aufhebung (Löschung) bücherlicher Rechte ist von der amtswegigen Verbücherung nicht ausgeschlossen.

Es können daher auf Grund der Einantwortungsurkunde und anderer im Laufe der Abhandlung urkundlich erfolgter Constatirungen und ergangener Verfügungen und Entscheidungen des Verlassenschaftsgerichtes, beispielsweise auf Grund der nach §. 178 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ertheilten Bestätigungen, ferner auf Grund abhandlungsbehördlich vor der Nachlasseinantwortung genehmigter Urkunden (Erbtheilungen, Kauf-, Tauschverträge, Feilbietungsacte) das Eigenthumsrecht, nicht minder aber auch Pfandrechte, Dienstbar-

Digitized by Google

keiten und Reallasten, eingetragen, beziehungsweise gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen zur Einverleibung der fraglichen Rechtserwerbung, -Beschränkung, -Uebertragung oder -Erlöschung vorhanden sind. Es entspricht dem Gesetze, dass in dieser Beziehung soweit gegangen werde, als es mit Sicherheit und ohne Hervorrufung von Complicationen geschehen kann.

§. 2.

Die Eintragung von amtswegen kann nur dann stattfinden, wenn die für die Bewilligung der Eintragung erforderlichen Urkunden vorliegen oder aber wenn die Grundlage der Eintragung in einer Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes gegeben ist. Im letzteren Falle bedarf es der Vorlage der Ausfertigung dieser Entscheidung nicht, weil das Concept derselben dem Gerichte vorliegt; die Unterlassung der Vorlage der Ausfertigung einer solchen Entscheidung durch die Partei hat keine andere Folge, als dass die Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäss §. 16, Absatz 2, der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5, dem Grundbuchsbescheide beizufügen ist.

Bei Ablauf der im §. 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, bezeichneten sechswöchentlichen Frist, die von amtswegen zu überwachen ist, hat der Abhandlungsrichter zu erwägen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die betreffende Eintragung vorliegen. Das Vorhandensein der gebotenen Voraussetzungen ist nicht durch Aufnahme eines Protokolles mit der Partei festzustellen, sondern es genügt, wenn das Ergebnis der diesfälligen Prüfung in den Acten mittels einer Amtserinnerung ersichtlich gemacht wird, um daraufhin das entsprechende Ersuchschreiben an das zuständige Grundbuchsgericht zu erlassen, oder wenn das Grundbuch bei dem Abhandlungsgerichte selbst geführt wird, nach Eintragung der Amtserinnerung in das Tagebuch für Grundbuchseingaben den Grundbuchsbescheid zu entwerfen.

§. 3.

In jenen Fällen, in denen ein Erbe den Nachlass mit der Verpflichtung zur grundbücherlichen Sicherstellung von Legaten oder Erbtheilen an andere Erbsinteressenten oder unter sonstigen Gegenverpflichtungen oder Beschränkungen übernehmen soll, hat das Verlassenschaftsgericht bereits im Zuge der Abhandlung dahin zu wirken, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 97 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, betreffend die gleichzeitige Eintragung der gegenseitigen Rechte, geschaffen und sohin die amtswegige Eintragung ermöglicht werde.

§. 4.

Die Verpflichtung des Gerichtes zum Vorgehen von amtswegen schliesst die Thätigkeit der Partei nicht aus; vielmehr würde das entsprechende und formrichtige Ansuchen der Partei das officiose Vorgehen des Gerichtes ausschliessen.

Es ist übrigens möglich, dass die von dem Verlassenschaftsgerichte von amtswegen zu veranlassende Eintragung wegen obwaltender Anstände, zum Beispiel wegen versäumter Herstellung der Grundbuchsordnung hinsichtlich des Vorbesitzes, auf Hindernisse stösst, deren Beseitigung dem Gerichte von amtswegen nicht obliegt und die doch beseitigt werden sollen, weil es sich um ein die Grundlage der Grund-

Digitized by Google

steuerpflicht bildendes dingliches Recht handelt. In solchen Fällen entfällt für das Verlassenschaftsgericht als solches die Verpflichtung, das Einschreiten der Partei durch sein amtswegiges Vorgehen zu ersetzen, und hat die Ingerenz des Grundbuchsgerichtes wie beim Einlangen eines Anmeldungsbogens des Evidenzhaltungsbeamten über eine Besitzveränderung platzzugreifen. (§. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883. R. G. Bl. Nr. 82; §. 12 dieser Verordnung.)

Zu diesem Zwecke hat das Verlassenschaftsgericht, wenn das betreffende Grundbuch bei einem anderen Gerichte geführt wird, letzteres von dem Sachverhalte zu benachrichtigen.

§. 5.

Ueber die nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, von amtswegen zu bewirkenden grundbücherlichen Eintragungen ist eine Evidenzvormerkung I nach Formular 1 zu führen. (Z. 406. Z. 4. G. O.)

Formular 1.

Diese Evidenz soll alle einschlägigen Fälle schon in dem Zeitpunkte erfassen, als sie sich im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung ergeben. Sobald also ein Fall der gedachten Art vorkommt, ist er sogleich in die Vormerkung aufzunehmen.

§. 6.

Die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, finden auf jene Verlassenschaften Anwendung, welche im Zeitpunkte der Eröffnung des betreffenden Grundbuches noch nicht durch rechtskräftige Nachlasseinantwortung erledigt sind oder die erst später anhängig werden.

II. Mittheilung der durch die Catastralorgane constatirten Veränderungen an die Gerichte.

§. 7.

Die im §. 42 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, angeordnete Mittheilung des Vermessungsbeamten des Catasters an das Grundbuchsgericht über die durch ihn constatirten Veränderungen erfolgt in der Regel mittels der „Anmeldungsbögen" nach Muster A der Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91.

Gemäß Absatz 3 bis 5 zu §. 16 dieser Finanzministerialverordnung ist über jeden Evidenzhaltungsfall, das ist über jede Veränderung, welche sich in Bezug auf ein ganzes Besitzthum oder auf eine einzelne Parcelle ergeben hat, ein besonderer Anmeldungsbogen anzulegen. Eine Cumulirung von Evidenzhaltungsfällen ist nur in den dort bezeichneten Ausnahmsfällen zulässig.

Ausserdem sind die Evidenzhaltungsbeamten ermächtigt, die gemäss dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, constatirten dauernden Aenderungen der Culturgattung cumulativ, selbst bei verschiedenen Besitzern, jedoch nur etwa bis zu höchstens 10 Parcellen auf einem Anmeldungsbogen darzustellen, wofern es sich um Aenderungen der Culturgattung ganzer Parcellen einer und derselben Catastralgemeinde und nicht auch um anderweitige Veränderungen handelt, und wofern nicht besondere Verhältnisse die getrennte Anlegung von Anmeldungsbögen nothwendig erscheinen lassen.

Digitized by Google

Die Vermessungsbeamten wurden angewiesen, bei den Amtshandlungen zum Zwecke der Constatirung der Veränderungen im Grundbesitze mit der gebotenen Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen. Insbesondere wurden dieselben aufmerksam gemacht, dass solche Fälle, in welchen es sich bloss um Einräumung eines Nutzungsrechtes oder um eine erst in Aussicht genommene, urkundlich noch gar nicht begründete künftige Besitzveränderung handelt, nicht aufzunehmen und in den Operaten des Grundsteuercatasters nicht durchzuführen sind, ferner dass in diesen Operaten der factische Besitzer, niemals aber ein Nutzungsberechtigter oder Pächter auszuweisen ist, und dass bei vorkommenden Verlassenschaften nur diejenigen Veränderungen in den Catastraloperaten durchgeführt werden dürfen, welche auf Grund der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses zustande gekommen sind; bis dahin ist in den Anmeldungsbögen, welche auf Grund der anlässlich eingetretener Todesfälle eingebrachten Anmeldungen in Bezug auf das betreffende Besitzthum aufzunehmen und jedenfalls auch dem Gerichte mitzutheilen sind, in der für die Angabe des neuen Bestandes bestimmten Rubrik der Name des Erblassers mit dem Beisatze „Erben" einzutragen und sind mit diesem Beisatze auch die vorhandenen Eintragungen in den Catastraloperaten provisorisch zu versehen.

Die Uebersendung eines Anmeldungsbogens an das Gericht hat zu unterbleiben, wenn über die nämliche Aenderung bereits seitens des Gerichtes eine übereinstimmende Mittheilung dem Evidenzhaltungsbeamten zugekommen ist.

§. 8.

Der Vermessungsbeamte hat die Anmeldungsbögen im Sinne des Abschnittes IV, Punkt 1, Alinea 3, der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, dem Steueramte unbedingt regelmässig am Schlusse eines jeden Monates, und zwar desjenigen Monates zu übergeben, in welchem die Veränderung constatirt wurde. Mit der Uebergabe der Anmeldungsbögen hinsichtlich der constatirten Grundtheilungen oder sonstigen Aenderungen im Umfange der Parcellen ist nicht bis zur erfolgten Flächen- und Reinertragsberechnung zuzuwarten.

Das Steueramt hat die ihm vom Vermessungsbeamten zukommenden Anmeldungsbögen ehethunlichst, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen (vom Tage des Einlangens des Anmeldungsbogens) der Beamtshandlung im Sinne des §. 42, Absatz 2, des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, zu unterziehen und die beamtshandelten Anmeldungsbögen dem Grundbuchsgerichte allmonatlich zu übergeben.

Die Anmeldungsbögen müssen bei ihrer Uebergabe an das Grundbuchsgericht gemeindeweise geordnet sein, und hat die Uebergabe mittels einer Zuschrift zu erfolgen, in welcher die Gesammtzahl der Anmeldungsbögen, sowie die Nummern derselben anzugeben sind.

§. 9.

Da die vom Vermessungsbeamten in der Sommerperiode aufgenommenen Veränderungen im Umfange der Parcellen in der Regel erst in den Wintermonaten auf den Catastralmappen dargestellt werden können, so kann die Uebergabe von Mappencopien an die Gerichte nicht immer gleichzeitig mit den Anmeldungsbögen erfolgen.

Digitized by Google

Die Vermessungsbeamten werden daher bei Grundtheilungen oder sonstigen Aenderungen im Umfange der Parcellen dem an das Grundbuchsgericht zu leitenden Anmeldungsbogen nur in jenen Fällen eine genaue Copie der Darstellung auf der Catastralmappe beizufügen haben, in denen die geometrische Darstellung in den Catastralmappen vor dem zur Uebergabe des Anmeldungsbogens bestimmten Zeitpunkte bereits stattgefunden hat; entgegengesetzten Falles wird an Stelle der Catastralmappencopie eine flüchtig entworfene Zeichnung zu treten haben, aus welcher nebst der Lage der betreffenden Objecte auch die neuen Parcellenbezeichnungen entnommen werden können.

Da der Zweck des Anschlusses solcher flüchtig entworfener Zeichnungen nur darin besteht, den Grundbuchsgerichten die Amtshandlung über die Anmeldungsbögen zu erleichtern, werden auf Grundlage derselben Einzeichnungen in die Grundbuchsmappen nicht vorgenommen werden können.

Hinsichtlich der Mittheilung der Flächenmass- und Reinertragsdaten an die Gerichte bei Grundtheilungen oder sonstigen Aenderungen im Umfange der Parcellen wird auf §. 47, Absätze 5 bis 8, der Vollzugsvorschrift vom 10. April 1898, L. G. Bl. Nr. 9, verwiesen.

III. Behandlung der Anmeldungsbögen bei Gericht.

§. 10.

Die Zuschrift des Steueramtes, mit welcher die Anmeldungsbögen bei Gericht einlangen, ist in der Einlaufstelle mit dem Eingangsvermerk zu versehen. Die Anmeldungsbögen sind nicht als besondere Geschäftsstücke, sondern stets nur als Beilagen der Zuschrift zu behandeln.

Sodann ist des Geschäftsstück dem Grundbuchsführer zu übergeben.

Ergibt sich bei der nach §. 43 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, sofort vorzunehmenden Vergleichung der einzelnen Anmeldungsbögen, beziehungsweise des darin dargestellten „neuen Bestandes" die Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche, so ist lediglich diese Uebereinstimmung in der für die Mittheilungen des Gerichtes bestimmten 21. Spalte des betreffenden Anmeldungsbogens zu constatiren.

Wird dagegen eine Nichtübereinstimmung vorgefunden, so ist hierüber für jeden einzelnen zur selbständigen Behandlung geeigneten Evidenzhaltungsfall ein Amtsbericht unter der ausdrücklichen Anführung der Nummer des Anmeldungsbogens oder ein Auszug aus dem Anmeldungsbogen nach Formular 2 anzufertigen, wobei die etwa miteingelangte Situationsskizze zurückzubehalten und auf dem Amtsberichte oder Auszuge zu befestigen ist. Diese Actenstücke haben die Grundlage für das weitere gesetzliche Verfahren zu bilden.

Formular 2.

Enthält ein Anmeldungsbogen lediglich Culturänderungen mehrerer, wenngleich zu verschiedenen Besitzthümern gehörender Parcellen (§. 7, Absatz 3), so erscheint auch bei Gericht eine gemeinsame Behandlung solcher Veränderungsfälle, mithin die Aufnahme einer Amtserinnerung oder eines Auszuges aus dem Anmeldungsbogen thunlich, und kann sohin die Erledigung mittels eines einzigen Grundbuchsbescheides erfolgen.

In denjenigen Anmeldungsbögen, bei denen sich eine Nichtübereinstimmung mit dem Grundbuche ergeben hat, ist in der 21. Spalte der diesfällige Befund und

Digitized by Google

die aus diesem Anlasse geschehene Einleitung des entsprechenden Verfahrens ersichtlich zu machen, und sind sodann die sämmtlichen vom Steueramte mit der nämlichen Zuschrift eingelangten Anmeldungsbögen demselben mittels einer Zuschrift zurückzustellen.

Von Seite des Steueramtes wird über die Uebernahme und Uebergabe der Anmeldungsbögen eine tabellarische Uebersicht geführt, und hat die Finanzlandesdirection in Innsbruck in der ersten Hälfte des Monates Jänner eines jeden Jahres über den mit Schluss des Vorjahres resultirenden Stand der Uebergabe und Uebernahme der Anmeldungsbögen Ausweise verfassen zu lassen, welche dem Finanzministerium vorgelegt werden. Aus diesen Ausweisen wird insbesondere auch die Anzahl der vom Steueramte dem Grundbuchsgerichte übergebenen und von letzterem noch nicht zurückgestellten Anmeldungsbögen ersehen werden können.

§. 11.

Die dem Gerichte angezeigten Veränderungen sind entweder solche, welche ohne Einvernehmung der Betheiligten von amtswegen im Grundbuche durchzuführen sind, oder solche, über welche vorerst die Einvernehmung der Betheiligten eingeleitet werden muss.

Zu den ersteren gehören alle Aenderungen, welche, ohne dass die Person des Eigenthümers und der Umfang des Grundbuchskörpers berührt werden, lediglich eine Theilung oder eine sonstige Aenderung von Parcellen nach Nummer, Culturgattung, Flächenmass oder Reinertrag und dergleichen enthalten.

Wird die Umwandlung einer Grundparcelle in eine Bauparcelle oder die Erbauung eines Gebäudes auf einer bestehenden Bauparcelle angezeigt, so ist auch eine solche Aenderung ohneweiters, soweit es nach den im Anmeldungsbogen enthaltenen Daten geschehen kann, von amtswegen durchzuführen. Zugleich ist jedoch bei mangelnder Hausnummer das Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, einzuleiten und behufs Constatirung der etwa sonst noch fehlenden Daten, zum Beispiel der Gattung des Gebäudes, die Erhebung in geeigneter Weise zu pflegen. Auf Grund dieser Feststellungen ist sodann im Grundbuche die ergänzende Eintragung vorzunehmen.

Werden vom Evidenzhaltungsbeamten Theilungen von Parcellen angezeigt, die auf einem zwischen den Parteien abgeschlossenen, im Grundbuche noch nicht durchgeführten Rechtsgeschäfte beruhen, so unterliegt es keinem Anstande, auch solche Theilungen, wofern nicht besondere Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen, im Grundbuche ohneweiters durchzuführen; jedoch darf nur die Parcellentheilung selbst in der nämlichen Grundbuchseinlage vollzogen werden, während die bei Eigenthumsänderungen nothwendige Ab- und Zuschreibung des Trennstückes der Erledigung des in der Folge einzubringenden Grundbuchsgesuches vorbehalten bleibt. Diese Durchführung von Grundtheilungen gewährt den Vortheil, dass sich die Partei beim Einschreiten um die Ab- und Zuschreibung auf die im Grundbuche bereits vorkommenden Theilungsdaten berufen kann und die Beibringung eines Situationsplanes (§. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82) entbehrlich wird.

§. 12.

Betrifft hingegen die Mittheilung des Vermessungsbeamten die Aenderung eines die Grundlage der Grundsteuerpflicht bildenden dinglichen Rechtes (§. 43, Absatz 3,

Digitized by Google

des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, und §. 3 des gleichzeitig erschienenen Gesetzes, R. G. Bl. Nr. 82), so ist zunächst eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Partei anzuberaumen. Zweck der Einvernehmung ist die Feststellung, dass und hinsichtlich welcher Liegenschaften ein im Grundbuche noch nicht durchgeführtes Rechtsgeschäft von der im Gesetze gedachten Art vorliegt, sowie die Erhebung der Umstände, welche auf die Dauer der vom Gerichte der säumigen Partei zur Durchführung zu bestimmenden Frist von Einfluss sind.

Es handelt sich hiebei um grundbücherliche Eintragungen zur Durchführung von Besitzänderungen, die zum Zwecke der Besteuerung von Grund und Boden von der Catastralbehörde in Evidenz zu halten sind, also um Einverleibungen des unbeschränkten Eigenthumsrechtes, aber auch anderer in Bezug auf die Steuerpflicht dem freien Eigenthume gleichgehaltener Rechtsverhältnisse, wie sie bei Fideicommissen, fideicommissarischen Substitutionen oder infolge von Ehepacten, Erbtheilungen und anderen Verträgen sich ergeben.

Die Belehrung und Aufklärung, welche der säumigen Partei bei deren Einvernehmung von jedem einsichtigen Richter zutheil werden soll, wird dieselbe in vielen Fällen zur Nachholung der im Interesse einer geordneten Vermögensverwaltung gebotenen Schritte und sohin zur Herstellung der Grundbuchsordnung bestimmen.

Die Art der in jedem einzelnen Falle zu ergreifenden Massregeln wird der Grundbuchsrichter sorgfältig zu würdigen haben. Dies gilt namentlich in Betreff der Frist, welche der Partei zur Ordnungsherstellung oder zur Darlegung der in dieser Richtung unternommenen Schritte zu bestimmen ist.

Formular 3. Der Auftrag zur Ordnung des Grundbuchsstandes ergeht nach Formular 3.

Den Gerichten liegt ob, im Verfahren zur Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Cataster den Parteien, und zwar insbesondere denjenigen, die nicht durch berufene Parteienvertreter berathen sind, hilfreiche Hand zu bieten, und im Interesse der Parteien, namentlich wenn Pflegebefohlene daran betheiligt sind, sowie im Interesse des Dienstes auf das Sparen an Zeit, Mühe und Kosten besonders bedacht zu sein.

Dieselben werden sich die Zulässigkeit der protokollarischen Aufnahme von Erwerbsurkunden gemäss Artikel XI bis XIII des Gesetzes vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, sowie von Grundbuchsansuchen gemäss §. 83 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vor Augen halten und angelegentlich dahin wirken müssen, dass der Zweck der Gesetze, betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung, auf kürzestem Wege im vollen Umfange erreicht werde.

§. 13.

Um etwaigen Irrthümern der Praxis vorzubeugen, werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass in jenen Fällen, in welchen sie:

a) von einer theilweisen Aenderung der Culturgattung einer Parcelle, oder

b) von einer theilweisen Objectsänderung (z. B. von der Verwandlung eines Theiles einer Ackerparcelle in Bauarea) ohne hiemit verbundene Besitzänderung, oder endlich

c) von einer Aenderung des Grenzzuges zwischen Parcellen, die zu einem und demselben Grundbuchskörper gehören,

Mittheilung erhalten, die Beibringung von Situationsplänen über die eingetretenen Aenderungen von den Parteien nicht gefordert werden kann.

Digitized by Google

Denn bei der blossen Culturänderung kann, sowie bei Objectsänderungen innerhalb des Besitzthums eines und desselben Eigenthümers, beziehungsweise bei Aenderungen des Grenzzuges zwischen Parcellen innerhalb desselben Grundbuchskörpers, durch welche bücherliche Rechte dritter Personen nicht berührt werden, die geometrische Darstellung in der Grundbuchsmappe von dem Vermessungsbeamten des Catasters auf Grund der von demselben vorgenommenen Vermessung, beziehungsweise Constatirung bewirkt werden.

§. 14.

Die steuerämtliche Zuschrift, mit welcher dem Gerichte Anmeldungsbögen zukommen (§. 10), ist in das Sammelregister *Nc* einzutragen.

Zum selben Acte sind auch die hierauf sich beziehenden Amtserinnerungen, Auszüge aus den Anmeldungsbögen, Protokolle, Eingaben und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, wofern sie nicht eine grundbücherliche Eintragung oder eine Aenderung der Darstellung auf der Mappe unmittelbar zur Folge haben. Ist letzteres der Fall, so ist das betreffende Schriftstück in das Tagebuch für Grundbuchseingaben aufzunehmen.

§. 15.

Ueber die gemäss §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, vorzunehmenden Grundbuchsamtshandlungen hat das Gericht eine Evidenzvormerkung II nach Formular 4 zu führen (§. 406, Z. 4, G. O.). Formular 4.

§. 16.

Im §. 44, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, ist die Eventualität der Unthunlichkeit der Herstellung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Cataster in einzelnen Fällen vorgesehen; es erscheint daher nicht unzulässig, dass unter besonderen Verhältnissen, insbesondere bei geringwertigen Liegenschaften, in jenen Fällen, in welchen sich der grundbücherlichen Durchführung einer seitens des Vermessungsbeamten constatirten Aenderung des Besitzstandes sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, welche ohne ganz unverhältnismässige Kosten nicht beseitigt werden könnten, oder die geradezu unüberwindlich erscheinen, von der Ausübung eines Zwanges auf die Parteien wegen Ordnungsherstellung im Grundbuchsstande nach billigem Ermessen des Gerichtes abgesehen werde. Jedoch sind solche Fälle mittels einer besonderen Vormerkung in Uebersicht zu halten. (§. 406, Z. 3, G. O.)

IV. Mittheilung der Grundbuchsbescheide an die Evidenzhaltungsorgane.

§. 17.

In allen Fällen grundbücherlicher Amtshandlungen, in welchen zum Zwecke der Uebereinstimmung der neuen Grundbücher mit dem Grundsteuercataster die vorfallenden Veränderungen im Grundbuche und im Cataster durchzuführen sind, haben die Gerichte die vorgeschriebenen Mittheilungen an den Vermessungsbeamten nicht auf dem Wege des Steueramtes, sondern durch unmittelbare Zusendung einer Ausfertigung des Grundbuchsbescheides, beziehungsweise der Verständigung von amtswegen zu bewirken, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Veränderungen sich auf das Gutsbestands- oder Eigenthumsblatt oder auf die Mappe beziehen, und

Digitized by Google

ob von der betreffenden Grundbuchsamtshandlung nach den bestehenden Vorschriften auch das Steueramt in Kenntnis zu setzen ist oder nicht.

Damit die unmittelbare Zusendung der gerichtlichen Mittheilungen an den Vermessungsbeamten ohne jeden Anstand bewirkt werden kann, hat der Vermessungsbeamte dem Grundbuchsgerichte von Monat zu Monat den Ubicationsausweis zu übergeben.

Handelt es sich um die Verständigung des Vermessungsbeamten von dem Resultate des infolge eines Anmeldungsbogens eingeleiteten Verfahrens (§. 44 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83), so hat sich das Gericht auf die Nummer des betreffenden Anmeldungsbogens zu beziehen.

§. 18.

Bei der Uebertragung des Eigenthumes eines Grundbuchskörpers, der nicht mit einer Hausnummer (Conscriptionsnummer) bezeichnet ist, sind die den Grundbuchskörper bildenden Catastralparcellen in den Grundbuchsbescheid aufzunehmen oder bei einer grösseren Anzahl derselben in einem besonderen, dem Grundbuchsbescheide für den Evidenzhaltungsbeamten beizuschliessenden Verzeichnisse anzuführen.

§. 19.

Bei der Eigenthumsübertragung eines Grundbuchskörpers, der eine Hausnummer (Conscriptionsnummer) besitzt, ist darauf Bedacht zu nehmen:

a) ob hinsichtlich der Catastralgemeinde, in deren Grundbuch der Grundbuchskörper inneliegt, die nach den bestehenden Vorschriften zu bewirkende Darstellung des Inhaltes der Grundbuchseinlagen, beziehungsweise der Gutsbestandblätter, in den Grundbesitzbögen bereits stattgefunden hat, oder aber

b) ob dies nicht der Fall ist.

Die Catastralgemeinden der Kategorie *a)* werden jedem Grundbuchsgerichte für seinen Sprengel von Seite des betreffenden Evidenzhaltungsorganes jeweils nach Eintritt der unter *a)* erwähnten Voraussetzung namhaft gemacht werden und sind von den Grundbuchsgerichten genau in Evidenz zu halten.

Handelt es sich um die Eigenthumsübertragung im Grundbuche einer Catastralgemeinde der Kategorie *a)*, so sind jedenfalls, wenn der Grundbuchskörper auch Parcellen aus anderen Catastralgemeinden enthält, in dem Grundbuchsbescheide nebst den Namen dieser Gemeinden auch die Nummern dieser einen Nebenbestandtheil des Grundbuchskörpers bildenden Parcellen zu bezeichnen.

Findet dagegen die Eigenthumsübertragung in dem Grundbuche einer Catastralgemeinde der Kategorie *b)* statt, so ist ohne Rücksicht darauf, ob die Bestandtheile des betreffenden Grundbuchskörpers in einer oder in mehreren Catastralgemeinden gelegen sind, dem Grundbuchsbescheide für den Evidenzhaltungsbeamten ein Verzeichnis der den Gegenstand des Eigenthumswechsels bildenden Parcellen anzuschliessen. Jedoch hat die Mittheilung eines solchen Verzeichnisses rücksichtlich jedes einzelnen Grundbuchskörpers nur bei dem ersten, zunächst eintretenden Eigenthumswechsel zu geschehen, bei neuerlichen Veränderungen im Eigenthume ist nur die allfällige Zugehörigkeit von Parcellen aus anderen Catastralgemeinden zu dem betreffenden Grundbuchskörper in der im vorhergehenden Absatze angegebenen Weise im Grundbuchsbescheide ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

§. 20.

Macht das Gericht bei seinen Amtshandlungen aus welchem Anlasse immer, zum Beispiel in Besitzstörungsstreitigkeiten, bei Nachlassabhandlungen oder Executionsführungen, die Wahrnehmung einer Nichtübereinstimmung des factischen Besitzstandes mit dem Cataster, so liegt demselben in Gemässheit des §. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, ob, insoferne nicht die Bestimmungen der §§. 2 oder 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, Anwendung zu finden haben, dem Evidenzhaltungsbeamten die wahrgenommene Nichtübereinstimmung zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis zu bringen.

V. Einzeichnung der Veränderungen in die Grundbuchsmappen.

§. 21.

Damit die Berichtigung der Grundbuchsmappen womöglich durch die Grundbuchsführer besorgt werden könne, erscheint es in hohem Grade wünschenswert, und ist dahin zu wirken, dass die zur Grundbuchsführung berufenen Organe sich einen gewissen Grad von Zeichenkenntnissen aneignen und Candidaten für die Grundbuchsführung bei Ablegung der Prüfung ihre Zeichenfertigkeit darthun.

Da es sich jedoch bei der Berichtigung der Mappen auf Grund vorhandener Pläne in manchen Fällen nicht um gewöhnliche Zeichnungsarbeiten oder um das blosse Copiren von Plänen, sondern um die Construirung des Umfanges der Parcellen, um die Darstellung von Objecten im verjüngten Massstabe auf Grund der in den beigebrachten Situationsplänen ausgewiesenen Masszahlen handelt (Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149), da ferner auch auf die Beschaffenheit der Mappe, zum Beispiel auf den derselben anhaftenden Papiereingang, dann auf die Nothwendigkeit einer zweckentsprechenden Vertheilung der zwischen den Messungsresultaten und den Dimensionen auf der Mappe vorkommenden, die zulässige Fehlergrenze nicht überschreitenden Differenzen u. s. w. Rücksicht zu nehmen ist, so muss nachdrücklichst betont werden, dass Eintragungen in die Grundbuchsmappen, namentlich in schwierigen Fällen, durch Functionäre, welche die volle Eignung hiezu nicht besitzen, nicht vorgenommen werden dürfen.

§. 22.

Nach der Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, Abschnitt IV B, zu den §§. 11, 40 bis 44 des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, hat der Vermessungsbeamte über Verlangen des Grundbuchsgerichtes die geometrische Darstellung in den Grundbuchsmappen insoweit vorzunehmen, als es sich um Veränderungen handelt, welche vom Vermessungsbeamten erhoben wurden.

Das Finanzministerium hat ferner seine Zustimmung ertheilt, dass über Verlangen der Grundbuchsgerichte die geometrische Darstellung in den Grundbuchsmappen durch den Vermessungsbeamten auch hinsichtlich solcher Grundtheilungen bewirkt werde, deren grundbücherliche Durchführung auf Grund der von den Parteien in Gemässheit der Verordnung vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149, beigebrachten Situationspläne erfolgt.

Digitized by Google

§. 23.

Nach den Bestimmungen des Abschnittes IV B der Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, soll der Vermessungsbeamte die Darstellung der Veränderungen in den Grundbuchsmappen in der Regel bei Gelegenheit seines dreitägigen Aufenthaltes am Sitze des Steueramtes bewirken.

Die Finanzlandesdirection in Innsbruck ist jedoch ermächtigt, je nach Massgabe des Umfanges der diesfälligen Arbeiten und nach Zulass der Evidenzhaltungsgeschäfte zu gestatten, dass der periodische Aufenthalt des Vermessungsbeamten am Sitze des Steueramtes, beziehungsweise Grundbuchsgerichtes um je ein bis höchstens zwei Tage verlängert werde.

Die Vermessungsbeamten sind verpflichtet, den im Reiseplane zur geometrischen Darstellung in den Grundbuchsmappen angesetzten Zeitraum auch thatsächlich zu dieser Arbeit zu verwenden.

Nöthigenfalls sind dem Vermessungsbeamten die zu berichtigenden Grundbuchsmappen während der Winterperiode partienweise und gegen Rückstellung binnen längstens acht Tagen in deren Standort zu senden; jedoch ist diese Uebersendung der Mappen auf Ausnahmsfälle beschränkt.

§. 24.

Wenn ein Grundbuchsgericht bemüssigt ist, die Hilfe des Vermessungsbeamten zur Darstellung der Veränderungen in der Grundbuchsmappe in Anspruch zu nehmen, so hat es das Erscheinen des Vermessungbeamten bei Gericht durch ein an ihn fallweise oder ein- für allemal zu stellendes Ersuchen zu veranlassen.

Der Aufenthalt des Vermessungsbeamten am Sitze des Steueramtes wird gemäss §. 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, vorher mittels einer auf ortsübliche Weise zu verlautbarenden Kundmachung angekündigt. Ueberdies werden in den jedem Grundbuchsgerichte von Monat zu Monat zukommenden Ubicationsausweisen der Vermesssungsbeamten (§. 17, Absatz 2, dieser Verordnung) die Daten, betreffend den Zeitpunkt der Entgegennahme der Anzeigen der Grundbesitzer am Sitze der Steuerämter, mit rother Tinte unterstrichen, so dass sich das Gericht stets in Kenntnis des Zeitpunktes befindet, in welchem der Vermessungsbeamte jeweils am Sitze des Steueramtes, beziehungsweise des Gerichtes erscheint.

§. 25.

Die vorzunehmenden Berichtigungen der Grundbuchsmappen sind, um ihre rechtzeitige und vollständige Durchführung zu sichern, von dem Gerichte mittels einer Vormerkung nach Formular 5 in Evidenz zu halten. (§. 406, Z. 5, G. O.)

Formular 5.

Der Vermessungsbeamte, mit welchem die Gerichte stets zweckdienliches Einvernehmen zu pflegen haben, hat sich nur auf die Einzeichnung jener Parcellenänderungen in die Grundbuchsmappe zu beschränken, welche vom Gerichte mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zur Durchführung in der Mappe als geeignet bezeichnet werden.

Digitized by Google

VI. Benützung der Operate des Grundsteuercatasters durch die Gerichte.

§. 26.

Im Grundbuchsanlegungsgesetze vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, und der Vollzugsvorschrift vom 10. April 1898, L. G. Bl. Nr. 9, ist die Benützung der Catastraloperate durch die Gerichte, beziehungsweise Grundbuchsanlegungcommissäre für die Zwecke der Grundbuchsanlegung, insbesondere behufs Anfertigung der erforderlichen Auszüge hieraus vorgesehen.

Was die den Gerichten nach den Gesetzen vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82 und 83, obliegenden Amtshandlungen behufs Herstellung und Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Cataster anbelangt, so ist den Gerichten, falls sie sich hiebei veranlasst sehen, in die Operate des Grundsteuercatasters Einsicht zu nehmen, auch die Entnahme von Notizen aus diesen Operaten gestattet.

Zu den angegebenen Zwecken werden den Gerichten und Grundbuchsanlegungscommissären über jeweiliges Ersuchen die benöthigten Theile des Catastraloperates, und zwar: das Parcellenprotokoll sammt Anhängen, die Grundbesitzbögen, das Verzeichnis der Grundbesitzer, falls dieses aber durch ein alphabetisches Verzeichnis ersetzt ist, das letztere, ferner auch das Catastraloperat aus dem Jahre 1787 sammt den Transportobüchern und Verzeichnissen der Novalien zur Benützung (Notizentnahme, Abschriftnahme), die auch im Amtslocale des Gerichtes oder Grundbuchsanlegungscommissärs platzgreifen kann, ausgefolgt werden. Insofern die beanspruchten Operatstheile eben zu den Evidenzhaltungsarbeiten, beziehungsweise zur Steuerrepartition seitens des Vermessungsbeamten oder des Steueramtes benöthigt werden, kann die Ausfolgung derselben erst mit dem Eintritte der Entbehrlichkeit bei diesen Amtshandlungen stattfinden. In dieser Beziehung werden den Gerichten, beziehungsweise Grundbuchsanlegungscommissären die erforderlichen Auskünfte von Seite des Vermessungsbeamten oder des Steueramtes von Fall zu Fall unverweilt ertheilt werden.

Die Gerichte und Grundbuchsanlegungscommissäre haben ihre Requisitionen in der Regel nur auf die Operate je einer Catastralgemeinde zu beschränken und die Operate in kürzester Zeit, eventuell noch am Tage des Einlangens des diesfälligen Begehrens zurückzustellen. Auch müssen die übernommenen Operate mit möglichster Schonung behandelt und dürfen in denselben keine wie immer gearteten Veränderungen vorgenommen werden. Die Benützung der Catastraloperate seitens des Grundbuchsanlegungscommissärs bei den Localerhebungen hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

Die Finanzorgane in Tirol sind angewiesen, jeden einzelnen Fall einer instructions- und pflichtwidrigen Behandlung der Catastraloperate seitens gerichtlicher Functionäre dem Oberlandesgerichtspräsidium in Innsbruck zur Kenntnis zu bringen.

Dem Oberlandesgerichtspräsidium wird sohin obliegen, einer jeden solchen Anzeige auf den Grund zu sehen, den schuldtragenden Functionär zur strengen Verantwortung zu ziehen und nöthigenfalls auch zur Leistung der Entschädigung zu verhalten.

Digitized by Google

VII. Durchführung der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen.

§. 27.

Mit dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Strassen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers, wurden wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus den gedachten Anlässen sich ergebenden Veränderungen im Grundbesitze eingeführt.

Um die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihren Wirkungen zu fördern, hat das Finanzministerium an die Catasterevidenzhaltungsorgane Weisungen erlassen, welche die im grundbücherlichen Verfahren angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung auch in Bezug auf die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters zur Geltung zu bringen bezwecken.

Von den diesfalls seitens des Finanzministeriums getroffenen Verfügungen werden im Nachstehenden auch die Gerichte zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt, zumal infolge dieser Verfügungen bei dem Einschreiten um die grundbücherliche Durchführung der bezüglichen Grundabtrennungen die Nothwendigkeit der Beibringung eines Theilungsplanes im Sinne des §. 1, letzter Absatz, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, in vielen Fällen entfallen dürfte.

Um eine thunlichst baldige Steuerumschreibung zu erzielen, hat das Finanzministerium zunächst die Anordnung getroffen, dass auf die gedachten Grundabtrennungen die Bestimmungen der §§. 45 und 46 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, und der Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, hinsichtlich der provisorischen Durchführung der Veränderungen in analoge Anwendung zu bringen seien. Von der provisorischen Durchführung soll dem Grundbuchsgerichte mittels Anmeldungsbogens, welcher auch die vorläufige Parcellenbezeichnung der Strassen-, beziehungsweise Wasserbauanlage zu enthalten hat, ohne dass es des Anschlusses einer Skizze bedarf, Mittheilung gemacht werden.

Die definitive Durchführung in den Operaten des Grundsteuercatasters hat nach erfolgter Vollendung der Strassen-, beziehungsweise Wasserbauanlage im Gebiete einer Catastralgemeinde, und zwar mit Zugrundelegung der dem Evidenzhaltungsbeamten unter Einem mit dem Grundbuchsbescheide zukommenden Situationspläne, falls diese Behelfe bereits vorliegen, sonst aber auf Grund der Ergebnisse der durch den Evidenzhaltungsbeamten vorzunehmenden Vermessung stattzufinden.

Rücksichtlich dieser Vermessung hat das Finanzministerium die nachstehenden Weisungen erlassen:

Der Evidenzhaltungsbeamte hat alle mit der Vollendung der Anlage eingetretenen Veränderungen der erwähnten Art, welche ihm zur Zeit des alljährlich zu verfassenden Reiseplanes bekannt sind, und über welche ein nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149, verfasster Situationsplan nicht vorliegt, behufs Vornahme der Vermessung in den Reiseplan einzubeziehen, und die Vermessung auch zu dem im Reiseplane angesetzten Zeitpunkte auszuführen, falls

Digitized by Google

demselben nicht mittlerweile der mit dem Situationsplane versehene Grundbuchsbescheid zugekommen sein sollte.

Insoferne der Evidenzhaltungsbeamte im Laufe der Feldoperationsperiode gelegentlich seines Aufenthaltes in einer Gemeinde Kenntnis davon erhält, dass in der betreffenden Gemeinde Veränderungen infolge von Weganlagen, beziehungsweise Wasserbauanlagen eingetreten sind, ist derselbe in Ermanglung eines von einem behördlich autorisirten Privattechniker verfassten Situationsplanes gleichfalls verpflichtet, die Vermessung, und zwar noch im Laufe derselben Feldarbeitsperiode, vorzunehmen.

Werden dem Evidenzhaltungsbeamten während der Feldoperationsperiode Veränderungen der mehrerwähnten Kategorien aus solchen Gemeinden zur Anzeige gebracht, welche bei Verfassung des Reiseplanes ausser Betracht geblieben sind, so hat der Evidenzhaltungsbeamte gleichwohl, ohne erst die Mittheilung des Grundbuchsbescheides von Seite des Gerichtes abzuwarten, die Vermessung im Zuge der Reisebewegung zu bewirken, wenn dies ohne Störung der rechtzeitigen Bewältigung der durch den Reiseplan gegebenen Aufgabe geschehen kann.

Die geometrische Darstellung der hienach erhobenen Veränderungen in den Catastralmappen wird in der Regel schon während der Feldoperationsperiode vorzunehmen sein und darf der Winterperiode nur insoweit vorbehalten werden, als dies durch den Umfang der sonstigen, in der Sommerperiode auszuführenden, unaufschiebbaren Evidenzhaltungsamtshandlungen gerechtfertigt erscheint.

Den dem Grundbuchsgerichte nach erfolgter Vermessung vorschriftsmässig mitzutheilenden Anmeldungsbögen über die betreffenden Veränderungen ist eine Situationsskizze beizuschliessen, und zwar nach Massgabe des §. 9 dieser Verordnung, insoferne die geometrische Darstellung in den Catastralmappen vor dem zur Uebergabe des Anmeldungsbogens bestimmten Zeitpunkte bereits stattgefunden hat, eine genaue Copie der Darstellung auf der Catastralmappe, sonst aber eine flüchtig entworfene Zeichnung.

Die Verfassung der Anmeldungsbögen und der denselben beizuschliessenden Situationsskizzen hat getrennt nach Catastralgemeinden zu erfolgen, so dass in jedem solchen Anmeldungsbogen und der dazu gehörigen Skizze nur die in einer Catastralgemeinde eingetretenen Veränderungen zur Darstellung kommen.

Da durch die Verfügungen des Finanzministeriums für eine baldige Verständigung des Grundbuchsgerichtes von der für die Trennstücke gewählten Parcellenbezeichnung Vorsorge getroffen ist, dürfte — zumal für die Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, die bereits erfolgte Vollendung der Strassen-, beziehungsweise Wasserbauanlage vorausgesetzt wird — der Fall sich wohl nur selten ereignen, dass das Grundbuchsgericht bei Erledigung des Abtrennungsgesuches in die Lage kommt, die vorläufige Parcellenbezeichnung nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Behelfe selbst vorzunehmen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so hat dem Gerichte zur Richtschnur zu dienen, dass die Strassen-, beziehungsweise Wasserbauanlage, insoferne sie ein einziges Object (in der Catastralgemeinde) bildet, nur eine Parcellenbezeichnung erhalte, und dass für diese Bezeichnung bei neuen Objecten die der letzten Parcellennummer der Catastralgemeinde folgende Nummer zu wählen sei. (§. 40, Z. 10, Vollzugsvorschrift vom 10. April 1898, L. G. Bl. Nr. 9.)

Digitized by Google

VIII. Stempel und Gebüren.

§. 28.

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, in Beziehung auf die Stempel- und Gebürenpflicht wird den Gerichten Nachstehendes bedeutet:

1. Im Falle des Vorgehens von amtswegen nach §. 2 des bezogenen Gesetzes sind den Parteien keine Eingabenstempel abzufordern. Die grundbücherliche Eintragung erfolgt über die vom Abhandlungsrichter ausgehende Veranlassung; die Verständigung aller Betheiligten findet mittels stempelfreier Rubriken statt.

2. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, wird die Frage, ob für die im Grundbuche von amtswegen erfolgende Eintragung (§. 2) eine Gebür zu entrichten sei, gar nicht berührt.

Die vorausgehende Entrichtung der $^1/_2$procentigen Eintragungsgebür nach Tarifpost 45 *B a)* des Gebürengesetzes ist nicht als Bedingung des Vollzuges der amtswegigen Eintragung anzusehen. Es steht auch in solchen Fällen, in welchen diese Gebür (ohne den ausserordentlichen Zuschlag) nicht mehr als 4 fl. beträgt, nichts im Wege, die Einhebung der Eintragungsgebür der zuständigen Finanzbehörde zu überlassen; es kann also seitens des Gerichtes von der Einforderung der entfallenden Stempelmarken für derlei officiose Eintragungen gänzlich Umgang genommen und sich darauf beschränkt werden, den die Eintragung verfügenden Grundbuchsbescheid der zuständigen Finanzbehörde zur unmittelbaren Vorschreibung der entfallenden $^1/_2$procentigen Gebür sammt Zuschlag mitzutheilen.

Das Finanzministerium hat sich zu diesen die Aufgabe der Gerichte erleichternden Massnahmen durch die Erwägung bestimmen lassen, dass die Anordnung des §. 6, Absatz *C b)*, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Ueberreichung eines Grundbuchsgesuches voraussetzt, im Falle des amtswegigen Vorgehens nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, aber ein Einschreiten der Partei entfällt.

3. Die im §. 3, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, normirte Stempelfreiheit erstreckt sich nicht auch auf Eingaben und Beilagen, welche die Parteien in dem durch §. 2 dieses Gesetzes geregelten Verfahren zur Bewirkung grundbücherlicher Eintragungen überreichen. Solche Eingaben und deren Beilagen geniessen also keine Stempelfreiheit. Dieselben unterliegen der Stempelpflicht ebenso wie die nach §. 3 des bezogenen Gesetzes über Aufforderung des Gerichtes überreichten Grundbuchsgesuche und deren Beilagen. Wird das Ansuchen der Partei zu Protokoll gegeben, so ist letzteres einer Eingabe gleichzuhalten.

Eingaben, mit welchen um Verlängerung der Frist zur Herstellung der Grundbuchsordnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, angesucht wird, und deren Beilagen geniessen allerdings die in Alinea 4 dieser Gesetzesstelle normirte Gebürenfreiheit.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Formular I
zu §. 5 der Verordg. Nr. 1.

Evidenzvormerkung I

über amtswegige grundbücherliche Eintragungen gemäss §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82.

Jährlich fortlaufende Zahl	Verlassache	Gegenstand der Eintragung (einzutragendes Recht, berechtigte Person, Grundbuchsobject)	Grundlage der Eintragung		Tag der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde	Ende der sechswöchentlichen Frist nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunde	Entfall der amtswegigen Eintragung infolge Einbringung des betreffenden Grundbuchsgesuches durch die Partei (bewilligender Grundbuchsbescheid)	Vorlage		Die amtswegige Eintragung wurde vom Abhandlungs-, zugleich Grundbuchsgerichte vorgenommen (Bescheid)	Um den Vollzug der Eintragung wurde das zuständige Grundbuchsgericht ersucht (Ersuchschreiben, Gericht)	Anmerkung
			Nachlassenantwortungsurkunde (Datum und Geschäftszahl)	andere Urkunden (Bezeichnung)				der Urkunde in Urschrift	der Urkunden-abschrift durch die Partei			

Digitized by Google

Formular 2

zu §. 10 der Verordg. Nr. 1.

Catastralgemeinde:.....

Auszug

aus dem Anmeldungsbogen Nr. . . . . vom Jahre . . .

Bisheriger Stand									Bezeichnung der Veränderung	Neuer Stand									Anmerkung
Zahl der Grundbuchseinlage	Nummer der Parcelle	Besitzer	Cultur	Fläche			Reinertrag			Zahl der Grundbuchseinlage	Nummer der Parcelle	Besitzer	Cultur	Fläche			Reinertrag		
				ha	*a*	*m²*	fl.	kr.						*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20

Digitized by Google

Formular 8
zu §. 12 der Verordg. Nr. 1.

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl.....

Protokoll

über die Einvernehmung der Betheiligten über den Anmeldungsbogen Nr..... vom Jahre.....

Cat.-Gemeinde.....

Ueber den Anmeldungsbogen Nr..... vom Jahre..... Cat.-Gemeinde..... und die gepflogene Einvernehmung der Partei(en) wird de .....
.....
.....
.....
.....

gemäss §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, eine Frist bis ..... bestimmt, innerhalb welcher er — sie — die Ordnung des Grundbuchsstandes hinsichtlich des Grundbuchskörpers — des materiellen Hausantheiles — der Parcelle — .....
.....
.....
.....
.....
.....

der obbezeichneten Catastralgemeinde zu bewirken oder im Falle entgegenstehender Hindernisse sich über die zur Beseitigung derselben unternommenen Schritte auszuweisen ha.....

Das Ueberschreiten dieser Frist würde an jeder der genannten Personen durch eine Geldstrafe von..... geahndet werden.

Zustellungsverfügung.

Beschluss an.....
.....
.....
.....

Vid. Evidenz-Vormerkung II.

K. k. . . . . Gericht . . . . . .

Abtheilung . . . , am . . . . . .

Digitized by Google

Formular 4

zu §. 15 der Verordg. Nr. 1.

Evidenzvormerkung II

über Amtshandlungen

gemäss §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82.

Jährlich fortlaufende Zahl	Die Unterlassung der grundbücherlichen Eintragung eines die Grundlage der Grundsteuer bildenden dinglichen Rechtes wurde		Gegenstand der nachzuholenden Eintragung (einzutragendes Recht, berechtigte Person, Grundbuchsobject)	Ende der ertheilten, eventuell der erweiterten Frist	Zwangsmassregeln zur Einhaltung der Frist	Ergebnis der gerichtlichen Vorkehrungen	Anmerkung
	aus Anlass einer Verlassabhandlung wahrgenommen (Bezeichnung der Verlassache)	von der Catastralbehörde angezeigt (Nummer des Anmeldungsbogens, Catastralgemeinde, Geschäftszahl der Amtserinnerung oder des Auszuges)					

Digitized by Google

Formular 5

zu §. 25 der Verordg. Nr. 1.

Vormerk für Mappeneinzeichnungen.

Postzahl	Datum und Geschäftszahl des Beschlusses des Grundbuchsgerichtes	Catastralgemeinde	Nummer der Parcellen, hinsichtlich welcher eine Einzeichnung in die Mappe stattzufinden hat	Datum der erfolgten Einzeichnung	Unterschrift des Vermessungsbeamten
1	2	3	4	5	6

Digitized by Google

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 30. December 1898 ausgegebenen Stück LXXXIV unter Nr. 235 die Verordnung des Justizministeriums vom 27. December 1898, betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Ottakring in Wien an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen;

in dem am 31. December 1898 ausgegebenen Stück LXXXV unter Nr. 237 die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1898, betreffend die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1898;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXXVI unter Nr. 238 die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1898, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1899;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXXVII unter Nr. 239 die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1898, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und das Verhältnis zur österreichisch-ungarischen Bank;

in dem am 1. Jänner 1899 ausgegebenen Stück I unter Nr. 2 das Uebereinkommen vom 31. December 1898, betreffend die neuerliche Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1899, abgeschlossen zwischen dem k. k. Finanzminister und der österreichisch-ungarischen Bank auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, und unter Nr. 3 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 31. December 1898, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, über die Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Wertpapiere bei der österreichisch-ungarischen Bank.

Literatur zu den neuen Processgesetzen. Im Verlage der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie für Wissenschaften, Literatur und Kunst ist nunmehr der II. Band des vom Hofrathe und Universitäts-Professor Dr. Emil Ott verfassten Werkes: „Soustavný úvod ve studium nového řízení soudního“ (Einführung in das Studium des neuen Gerichtsverfahrens) erschienen. Dieser Band enthält die Darstellung des Verfahrens vor den Gerichtshöfen erster Instanz. Der Verfasser stellt das Erscheinen eines dritten Bandes in Aussicht, durch den das Werk mit der Darstellung des Rechtsmittelverfahrens und der ausserordentlichen Verfahrensarten seinen Abschluss finden soll.

Vorladung activer Militärpersonen im Strafverfahren. Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem eine Schwurgerichtsverhandlung durch Nichterscheinen eines im activen Militärdienste stehenden Angeklagten vereitelt wurde, hat das Reichskriegsministerium mit Erlass vom 25. November 1898, Z. 2313, angeordnet, dass die Commanden (Behörden, Anstalten), an welche ein Ersuch-

Digitized by Google

schreiben eines k. k. Civilstrafgerichtes, betreffend die Vorladung einer activen Militärperson, gelangt, die etwa dem Erscheinen der betreffenden Person entgegenstehenden Hindernisse dem Civilstrafgerichte rechtzeitig mitzutheilen haben.

Verhältnis der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz hat das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 20. December 1898, Z. 40848, unter theilweiser Abänderung des Punktes 7 des Erlasses vom 18. Jänner 1898, Z. 58418, (Mittheilung des J. M. V. Bl. S. 27, 1898) angeordnet, dass von der gleichzeitigen zwangsweisen Pfandrechtsbegründung und bücherlichen Anmerkung der politischen Sequestration stets dann abgesehen werden kann, wenn es sich nur um die Einbringung von nicht länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen oder sonstiger von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und nicht länger als drei Jahre rückständiger Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben handelt.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den k. k. Gerichten und dem kaiserlich deutschen Patentamt. Auf Ersuchen der kaiserlich deutschen Regierung werden die k. k. Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass für den Geschäftsverkehr zwischen ihnen und dem kaiserlich deutschen Patentamte der unmittelbare Weg eröffnet ist.

Ausziehordnung für Skvrnian. Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XX (ausgegeben am 21. December 1898) des L. G. Bl. unter Nr. 81 enthaltenen Kundmachung vom 14. November 1898, Z. 159243, für das Gebiet der Gemeinde Skvrnian nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Kündigung einer Wohnung, eines Ladens, eines Kellers, eines Magazins, eines Stalles oder sonstiger Localitäten ist, falls durch Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, eine dreimonatliche und hat nur in den bestimmten Fristen, u. zw. so zu geschehen, dass die Miete mit einem der vier Termine endet.

Diese vier Termine sind:

a) der Februartermin vom 1. Februar bis 30. April;

b) der Maitermin vom 1. Mai bis 31. Juli;

c) der Augusttermin vom 1. August bis 31. October;

d) der Novembertermin vom 1. November bis 31. Jänner.

Die früher ortsüblichen Termine treten damit ausser Kraft.

§. 2. Die Aufkündigung der Miete einer Wohnung oder sonstiger Localitäten hat, falls nicht durch Vertrag etwas anderes vereinbart wurde, für den folgenden Termin nur in den ersten 14 Tagen des Termines zu erfolgen.

Es hat daher die Kündigung:

a) für den Februartermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Februar;

b) für den Maitermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Mai;

c) für den Augusttermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. August;

d) für den Novembertermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. November zu geschehen.

Digitized by Google

§. 3. Die Kündigung kann sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich erfolgen.

Mit dem Räumen der gemieteten Localitäten ist bis längstens 12. Februar, 12. Mai, 12. August und 12. November vormittags zu beginnen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des 14. Februar, 14. Mai, 14. August und 14. November beendet sein.

Der einziehenden Partei ist vom Mittag des 12. Termintages angefangen ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Sollte der letzte zur vollständigen Räumung des Bestandobjectes festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für solche Wohnungen, die keine Monatswohnungen sind, enthebt nicht von der Verpflichtung zur dreimonatlichen terminmässigen Kündigung.

§. 5. Bei Monatswohnungen, das sind Wohnungen und andere Localitäten von vertragsmässiger einmonatlicher Mietsdauer, hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen und hat die vollständige Räumung solcher Wohnungen und sonstiger Localitäten längstens am letzten Tage der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§. 6. Bei Mieten von kürzerer Zeitdauer, aber insbesondere auch bei Wochenmieten, hat die Kündigung drei Tage vor Ablauf der Mietsdauer zu erfolgen.

Die Räumung selbst hat in solchen Fällen längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages zu geschehen.

§. 7. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine näheren Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§. 8. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt mit 1. Februar, welcher der Veröffentlichung dieser Verordnung durch das Landesgesetzblatt nachfolgt, in Wirksamkeit.

§. 9. Der Mieter der gekündigten Wohnung ist verpflichtet, den Bewerbern um diese Wohnung die Besichtigung derselben, jedoch nur in Gegenwart des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags zu gewähren.

§. 10. Bestehen zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Verordnung Mietverträge, wonach die bedungenen Aufkündigungs- oder Räumungstermine ausdrücklich in der bisherigen Weise auf die Termine Lichtmess, Georgi, Jakobi oder Galli festgesetzt wären, so haben auch in diesen Fällen die Februar-, Mai-, August- und Novembertermine an die Stelle der bedungenen Termine Lichtmess, Georgi, Jakobi und Galli zu treten.

Ebenso äussert eine nach der bisherigen Ortsgewohnheit in dem letzten (dem Beginne der Wirksamkeit dieser neuen Verordnung vorangehenden) Termine rechtsgiltig gegebene Aufkündigung ihre Wirksamkeit mit dem Eintritte der neuen Termine dieser Verordnung.

Besichtigung gekündigter Bestandobjecte im Küstenland. Die in Stück XXII (ausgegeben am 29. December 1898) des L. G. Bl. für das Küstenland unter Nr. 28 publicirte Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 22. December 1898,

Digitized by Google

Nr. 26682, womit auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, im Einvernehmen mit dem k. k. küstenländischen Oberlandesgerichte Bestimmungen über die Besichtigung der Bestandgegenstände getroffen werden, lautet:

§. 1. Nach erfolgter Kündigung eines Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter für den Fall, dass keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, verpflichtet, das Bestandobject bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietlustige besichtigen zu lassen.

§. 2. Die Besichtigung des Bestandobjectes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjectes zu verschaffen.

§. 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjecte an allen Wochentagen mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage in der Stadt Triest in der Zeit von 11 Uhr vor- bis 1 Uhr nachmittags und im ganzen übrigen Küstenlande von 10 bis 12 Uhr vormittags vorgenommen werden.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Wirksamkeit.

Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen in Görz und Gradisca.*) Das betreffende für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca wirksame Gesetz vom 10. November 1898 ist in dem am 24. December 1898 ausgegebenen Stück XXI des L. G. Bl. für das Küstenland unter Nr. 27 enthalten.

Erhebung der Ortschaften Mariaschein und Perutz zum Markte. Die Ortschaft Mariaschein im Gerichtsbezirk Karbitz in Böhmen wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1898 und die Ortschaft Perutz im Gerichtsbezirk Laun in Böhmen mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. November 1898 zum Markte erhoben.

Oesterreichischer Kalender für 1899. Laut Mittheilung des Ministeriums für Cultus und Unterricht ist im Verlage von Artaria & Comp. in Wien soeben ein „Oesterreichischer Kalender für 1899", gezeichnet von H. Lefler und J. Urban, zum Preise von 4 fl. erschienen.

Die künstlerisch ausgeführten Einzelblätter für diesen Kalender wurden bereits in der Zeitschrift „Kunst und Kunsthandwerk" veröffentlicht und bilden nunmehr, zu einem Ganzen vereint und mit geändertem Kalendarium und einem entsprechenden Umschlage und Titelblatt versehen, eine schöne und vornehme Erinnerung an das Jahr des Allerhöchsten Regierungsjubiläums.

---

*) Vgl. J. M. V. Bl. 1898, Seite 265.

Digitized by Google

Systemisirungen im Justizdienste im Jahre 1898. Definitiv neu systemisirt wurden nachstehende Dienstposten:

Im Oberlandesgerichtssprengel Wien 2 Staatsanwaltsubstituten, 1 Kanzleivorsteher I. Classe und 2 Kanzlisten für Wien, 34 Gefangenaufseher (16 erster, 18 zweiter Classe) für Wien, ein 3. Kanzlist für Stockerau gegen Einziehung des 4. Kanzlisten in Feldsberg;

im Oberlandesgerichtssprengel Brünn 2 Gerichtssecretäre, 1 Official II. Classe, 1 Kanzlist (gegen Einziehung je einer Adjunctenstelle in Nikolsburg und Mährisch-Weisskirchen, einer Officialstelle II. Classe bei ersterem und einer Kanzlistenstelle bei letzterem Gerichte, ferner gegen Umwandlung von 2 Gerichtssecretärstellen bei erst zu bestimmenden Bezirksgerichten in Adjunctenstellen) und 2 Diener für Mährisch-Ostrau, 1 Official II. Classe, 1 Kanzlist für Oderberg, 1 Rechnungsrevident für das Oberlandesgericht, 1 Landesgerichtsrath, 1 Gerichtssecretär, 1 Official II. Classe und 1 Kanzlist für Brünn, 1 Gerichtssecretär und 1 Kanzlist für Bielitz;

im Oberlandesgerichtssprengel Graz 3 Diener für Rudolfswert;

im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck 2 Kanzlisten extra statum für die Grundbuchsanlegung;

im Oberlandesgerichtssprengel Prag ein 3. Diener für Aussig, 2 Landesgerichtsräthe, 1 Official II. Classe und 1 Kanzlist für Reichenberg, 1 Gerichtsadjunct für Smichov gegen Einziehung einer Adjunctenstelle beim Landesgerichte Prag, 4 Gefangenaufseher für Böhmisch-Leipa;

im Oberlandesgerichtssprengel Zara 1 Official, 1 Assistent und 1 adjutirter Praktikant beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement (gegen Einziehung von 3 unadjutirten Praktikantenstellen).

Bei nachstehenden Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels Wien wurde, unter Abänderung der im J. M. V. Bl. Stück IX ex 1898 kundgemachten Systemisirung, ab 1. Jänner 1899 folgender Concepts-Personalstand systemisirt:

Gerichtshof	Präsidenten	Vicepräsidenten	Landesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Bezirksgericht	Gerichtsvorsteher	Gerichtsadjuncten
Wien, Landesgericht	2 (V.)	6	112	112	55	Baden	1	5
Wien, Handelsgericht	1 (V.)	3	24	7	8	Floridsdorf	1	5
Korneuburg	1 (V.)	1	8	3	2	Klosterneuburg	1	2
Wiener-Neustadt	1 (V.)	1	6	4	2	Laa	1	2
Linz	1 (V.)	1	9	5	3	Mondsee	1	—
Steyr	1 (VI.)	—	5	3	2	Schärding	1	1
Wels	1 (VI.)	—	7	3	2	St. Johann im Pongau	1	1
Salzburg	1 (V.)	1	9	4	2			

Digitized by Google

Zugleich wurden drei Adjunctenstellen ohne bestimmten Dienstort eingezogen.

Für das mit 1. November 1898 activirte Bezirksgericht Waszkoutz am Czeremosz wurden systemisirt: 1 Bezirksgerichtsvorsteher, 1 Gerichtssecretär, 2 Gerichtsadjuncten, 1 Kanzleiofficial II. Classe, 3 Kanzlisten (gegen Auflassung einer Kanzlistenstelle in Wiżnitz), 2 Diener.

Neue Ortsgemeinden. Im Jahre 1898 wurden in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme von Böhmen, die nachstehenden Ortsgemeinden gebildet: In Oberösterreich wurden von der Ortsgemeinde Schalchen die beiden Steuergemeinden Schnellberg und Oberminathal, ferner von der Orts- und Steuergemeinde St. Johann die Ortschaft Michlbach mit Ausnahme der Parcellen Nr. 4244 und 4245 Brunnwiese und der Parcellen Nr. 4252, 4253 und 4254 Langfeld und von der Ortsgemeinde Henhart die zur Steuergemeinde Schweigetsreit gehörigen Ortschaften Breitenberg, Bucheck, Gstocket, Haslau, Schweigertsreith, Sollach, Winklpoint und der zur Pfarre Maria Schmolln eingepfarrte Theil der Ortschaft Thannstrass, bestehend aus den Häusern Nr. 1, 2, 3, 15 und 16 dieser Ortschaft, abgetrennt und die Trennstücke zu einer neuen Ortsgemeinde unter dem Namen „Maria Schmolln" vereinigt (L. G. Bl. Nr. 26.)

In Mähren wurden die Gemeinden Borownik mit Rosetsch im politischen Bezirke Gross-Meseritsch, Blažow im politischen Bezirke Littau und Tresow im politischen Bezirke Trebitsch aus ihrem bisherigen Verbande getrennt, und es sind nunmehr die Gemeinden Borownik mit Rosetsch unter dem Namen der Hauptgemeinde Borownik, Blažow für sich und Tresow für sich als selbständige Ortsgemeinden constituirt (L. G. Bl. Nr. 63); die Ortschaft Petruvka wurde von der Ortsgemeinde Pitschendorf im politischen Bezirke Mährisch-Trübau getrennt und nunmehr die Gemeinde Petruvka allein und Pitschendorf vereint mit Plichtenitz im politischen Bezirke Mährisch-Trübau als selbständige Ortsgemeinden constituirt (L. G. Bl. Nr. 74); die Gemeinden Moštiště und Wien im politischen Bezirke Gross-Meseritsch wurden aus ihrem bisherigen Verbande getrennt und als selbständige Ortsgemeinden constituirt (L. G. Bl. Nr. 77).

In Kärnten wurde die Ortschaft Unterpetzen von der Catastralgemeinde Unterort und von der Ortsgemeinde Feistritz bei Bleiburg getrennt und der Ortsgemeinde Miess als eigene Catastralgemeinde mit der Benennung „Unterort II. Theil (Unterpetzen)" zugewiesen (L. G. Bl. Nr. 3); die Steuergemeinden Mörtschach und Stranach wurden von der Ortsgemeinde Winklern abgetrennt und als selbständige Ortsgemeinde Mörtschach constituirt (L. G. Bl. Nr. 32).

In Krain wurden die Steuergemeinden Ober-Nussdorf und Polhovica aus der Ortsgemeinde Wrussnitz ausgeschieden und als selbständige Ortsgemeinde Nussdorf constituirt (L. G. Bl. Nr. 19); die aus den Steuergemeinden Bregana, Cerina, Čatež, Globočica, Gross-Dolina und Koritno bestehende Ortsgemeinde Gross-Dolina im politischen Bezirke Gurkfeld wurde in zwei selbständige Ortsgemeinden getheilt und aus den Steuergemeinden Gross-Dolina, Bregana und Koritno die selbständige Gemeinde Gross-Dolina, aus den Steuergemeinden Čatež, Cerina und Globočica aber die selbständige Gemeinde Čatež constituirt (L. G. Bl. Nr. 20).

Digitized by Google

In **Dalmatien** wurde die Steuergemeinde Vallegrande in ihrem gegenwärtigen Umfange von der politischen Gemeinde Blatta abgetrennt und aus derselben eine neue politische Gemeinde unter dem Namen Vallegrande gebildet (L. G. Bl. Nr. 9).

Im **Küstenlande** wurde die Ortsgemeinde Paugnano getheilt und zwei Ortsgemeinden gebildet: a) Paugnano mit Monte, Gason, Carcauze und Costabona, b) Maresego mit Truske und Boste (L. G. Bl. Nr. 23).

Namensänderung wurde bewilligt: der Ortsgemeinde und Ortschaft Waltersdorf (Mähren) in „Gross-Waltersdorf in Mähren".

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. December 1898 dem Kanzleiofficial erster Classe des Handelsgerichtes in Wien Theodor Weinlich anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe des Obersten Gerichtshofes: Der Hofrath und Kreisgerichtspräsident Gustav Schindelka in Olmütz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Josef Malina, Bohumil Tolman, Josef Rösler, Josef Pinc und Dr. Wilhelm Andrle; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Josef Abraham Maschler; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Anton Nagode und Dr. Franz Cvetko; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Alexander Krzanowski, Eugen Hoffmann, Johann Wolf, Adam Norbert Alfred Lardemer, Ladislaus Urbański, Andreas Gliński, Ignaz Wladimir Szajdzicki, Johann Laberschek, Adolf Schwarz und Franz Grzesiak; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Hirsch Goldstein, Dr. Hersch Perlstein, Wladimir Werhanowski, Kasimir Angielczykowski, Stanislaus Marian Kopczyński, Karl Mastaj Skulski, Johann Konstantynowicz, Wenzel Felix Kołczykiewicz, Johann Rogowski, Wladimir Gwozdowicz, Eugen Johann Dzerowicz, Dr. Arnold Lehmann, Ludwig Roehr, Richard Poras, Johann Kasimir Skowroński, Johann Florian Nikisch, Stanislaus Johann Batycki.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Emanuel Urban des Oberlandesgerichtes in Prag für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial zweiter Classe Alois Dopler in Marburg für Bleiburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial zweiter Classe Cajetan Bressan in Zara für Drniš.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Jakob Sládek in Budweis für Kaplitz und Josef Karásek in Hořowitz für Mühlhausen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Alois Roháček in Boskowitz für das Oberlandesgericht, mit der Zuweisung nach Boskowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Wilhelm Enzfelder in Feldkirchen und Josef Oschura in Eberndorf, beide für Klagenfurt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Ignaz Pipczyński in Oświęcim und Johann Josef Zmarzliński in Radłów für Krakau.

Digitized by Google

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Wladimir Bobownik für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Lemberg.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Festungsartillerieregiments Nr. 1 Josef Aitzetmüller für Tulln, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 25 Karl Zeppelzauer für Neulengbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Secker für Tannwald und der Titularwachtmeister desselben Commandos Thomas Skála für Dobříš; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 11 Josef Muthsam für Boskowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Amtsdiener Alois Negri in Triest für Pisino; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechnungsunterofficiere des Infanterieregiments Nr. 13 Leon Mutka für Oświęcim und Anton Sierosławski für Dąbrowa, der Gerichtsdiener Stanislaus Szpyra in Frysztak für Milówka, der Diurnist Ignaz Leon Wajda für Tuchów, die Kanzleipraktikanten Miecislaus Sadowski für Limanowa, Boleslaus Nowakowski für Alt-Sandec und Ladislaus Glodt für Bochnia, die Diurnisten Adam Gańcarczyk für Maków und Alois Formaš für Neu-Sandec, der gewesene Kanzleipraktikant Franz Augustynowicz für Kolbuszowa, die Diurnisten Constantin Wierzbicki für Pilzno und Johann Lorenz für Gorlice.

Zum Rechnungspraktikanten: Der absolvirte Gymnasialschüler Thaddäus Franz Malinowski für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Lemberg.

Zum Gefangenhaus- und Wundarzte: Der Privatarzt Dr. Josef Arambašin in Spalato für das dortige Kreisgericht.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Thaddäus Ritter von Zakrzewski in Zborów für Sambor.

Zum Strafanstaltsoberdirector: Der Director der Männerstrafanstalt Göllersdorf Karl Gattermann für Stein.

Zum Strafanstaltsdirector: Der Verwalter der Männerstrafanstalt Stein Johann Powalatz für Göllersdorf.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberandesgerichtes Innsbruck der selbständige Handelstreibende Josef Mielli in Trient daselbst.

Versetzt wurden:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Ferdinand Sicheritz in Liezen nach Klagenfurt.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Jaroslav Krátký in Dobříš nach Strakonitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Josef Koczyński in Wiśnicz nach Kolbuszowa, Roman Sypek in Dąbrowa nach Wiśnicz und Roman Łazarski in Oświęcim nach Tarnów.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Vincenz Mromliński in Sambor nach Przemyśl.

Verliehen wurde:

Die X. Rangsclasse ad personam: Dem Strafanstaltslehrer Roman Andrusikiewicz in Wiśnicz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Landesgerichtsrath Dr. Hans Gross in Graz wurde zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der Universität in Czernowitz ernannt.

Die Auscultanten Stanislaus Skuhravy und Ottokar Skuhravy wurden zu Conceptspraktikanten, ersterer bei der Finanzlandesdirection, letzterer bei der Postdirection in Prag ernannt.

Digitized by Google

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Der pensionirte Landesgerichtsrath Clemens Pawłowicz mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Emil Fanta mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Johann V. Řiha mit dem Wohnsitze in Nimburg, Dr. Berthold Lipschütz mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Victor Skodler mit dem Wohnsitze in Linz, Dr. Leo Alfred Finkler mit dem Wohnsitze in Ulfahr, Dr. Mendel Meerengel mit dem Wohnsitze in Buczacz, Dr. Rudolf Strele mit dem Wohnsitze in Kufstein, Dr. Peter Sartori mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Emil Halla mit dem Wohnsitze in Butschowitz, Dr. Ladislaus Ledvinka mit dem Wohnsitze in Gewitsch, Dr. Albert Herbatschek mit dem Wohnsitze in Mähr.-Ostrau.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Julian Ruczka in Jaroslau nach Krakau, Dr. Rudolf Weinberger in Neufelden nach Gmunden.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Markus Hulles in Czernowitz übersiedelt nicht nach Waszkoutz.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Johann Fischer von Jechnitz nach Oberleutensdorf.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Gustav Mayrgündter (Wien), Franz Jun und Jaroslav Košťal (Prag) Dr. Ivan Milan Hribar (Graz), Dr. Josef Emilewicz (Krakau).

Der fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande Peter Chinatti in Trient.

Die Advocaten Dr. Franz Wanka Edler von Rodlow in Prag, Dr. Julius Langer in Oberhollabrunn.

Der Notar Dr. Friedrich Adam in Prag.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Wildmann in Unhoscht.

Der Gerichtssecretär Johann Novák in Budweis.

Der Kanzleiofficial erster Classe Eduard Kirchner von Neukirchen in Karlsbad.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Johann Scheřčik in Ungarisch-Hradisch, Josef Landkammer in Arnfels, Cajetan Rieben Edler von Riebenfeld in Graz und Anton Sanzin in Triest.

Der Kanzlist Peter Bloner in Sterzing.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Thöny in Friedberg.

Der Gerichtsadjunct Anton Žic in Rovigno.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Gustav Piazza in Przemyśl.

Die Kanzlisten Clement Kneifel in Zistersdorf und Anton Baczyński in Wojniłów.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Rudolf Tamerl in Innsbruck (1. Juli), die Notare Alexander Wisłocki in Dębica (18. November) und Stephan Ritter von Barbieri in Zara (5. December), der Kanzlist Stephan Plank in Tarnów (5. December), der Advocat Dr. Moriz Grätz in Prag (15. December).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1899, Stück V.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
I. **2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1 ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Processe und Executionsverfahren. 3. Auflage Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller, Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.). In Leder gebunden fl. 2.50. — Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.). In Leder geb. fl. 2.50

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Geller, Dr. Leo **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen u. Durchführungsverordngn. 3. neu bearb. u. erg. Aufl. mittl. Ausg. Preis brosch. fl. 3.40, eleg. geb. fl. 4.

Commentare zur neuen Civilprocessreform.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Karl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet brosch. fl. 8.50, eleg. geb. fl. 9.50.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Vollständiges Sach- und Nachschlageregister für alle die Civilprocess-Reform betreffenden Gesetze, Verordnungen, Formularien etc. von Hugo von **Baltz-Balzberg,** k. k. Gerichtssecretär. 21 Bogen, Preis broch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" herausgeg. von Dr. Karl Ritter v. Jäger. XXXII. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis mit Beilage „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes", ganzjährig ö. W. fl. 10. — (ohne Erkenntnisse ganzjährig ö. W. fl. 5.—).

„Die Spruchpraxis" herausgegeben von Dr. Anton Riehl. XVI. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 4.—. Pränumerationspreis falls alle 3 obigen Zeitschriften zusammen abonnirt werden statt fl. 24.— nur fl. 20.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück VI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 24. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: 11. Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1899, Z. 5812, über die Führung des Registraturs-Nachschlagebuches und des Geschäftskalenders. — Kundmachungen: Aenderung in den Inspectionsbezirken der Gerichtsinspectoren. — Benennung des souveränen Malteser Ritter-Ordens. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren. — Rechtsmittelverfahren in Strafsachen. — Wirkung der Wiederaufnahme des gefällsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf ein ergangenes Strafurtheil. — Nichtberücksichtigung der als Nebenforderungen geltend gemachten Zinsen und Kosten bei der Bemessung der Eintragungsgebür von bücherlichen Eintragungen im Zuge des gerichtlichen Executionsverfahrens. — Stempelbehandlung der infolge richterlichen Auftrages verfassten Uebersetzungen der beeideten Dolmetsche. — Unberechtigter Heilmittelverkauf. — Stand der Thätigkeit der Sträflingsfürsorgevereine im Jahre 1897. — XX. Staats-Wohlthätigkeitslotterie. — Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien am Schlusse des Jahres 1898. — Erhebung der Ortschaft Petrowitz zum Markte, der Märkte Bilić und Alt-Bunzlau, sowie der Ortschaft Nusle zu Städten. — Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte Graz bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. S. 49—64).

Verordnung.

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1899, Z. 5812,

über die Führung des Registraturs-Nachschlagebuches und des Geschäftskalenders.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um die Geschäftsführung in den Gerichtskanzleien und in den Kanzleien der Staatsanwaltschaften zu erleichtern, findet das Justizministerium unter theilweiser Abänderung der §§. 293 und 402 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz anzuordnen:

Registraturs-Nachschlagebuch.

§. 1.

Das Oberlandesgerichtspräsidium wird ermächtigt, auf Antrag des Gerichtsvorstehers die Führung der im §. 293 G. O. bezeichneten Nachschlagebücher oder eines dieser Bücher zu erlassen, sofern nicht diese Behelfe nach den obwaltenden

Digitized by Google

Verhältnissen, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der Registratur und ihre Unterbringung, für das leichte und rasche Auffinden der Registratursacten unentbehrlich sind.

§. 2.

Falls ein Nachschlagebuch in bürgerlichen Rechtssachen geführt wird, kann davon abgesehen werden, die zu Sammelpaketen vereinigten Acten einzeln in das Nachschlagebuch einzutragen; es muss jedoch im Register bei der Notiz über die Abgabe an die Registratur (§. 290, Absatz 1, G. O.) durch die Beifügung des Buchstabens S oder in anderer Weise ersichtlich gemacht werden, dass die Acten im Sammelpakete vereinigt sind.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichnete Ermächtigung steht hinsichtlich der Staatsanwaltschaften dem Oberstaatsanwalte zu.

Geschäftskalender.

§. 4.

Bei Führung des Geschäftskalenders (§§. 402 bis 404 G. O., Geschäftsordnungs-Formular Nr. 93) treten folgende Aenderungen ein:

1. Wenn eine Kanzleiabtheilung nicht nur für einen Richter oder einen einzelnen Senat, sondern für mehrere Gerichtsabtheilungen bestellt ist (§. 29, Absatz 2, G. O.), kann der Geschäftskalender, wo sich dies als zweckmässig darstellt, für alle diese Gerichtsabtheilungen vereinigt geführt werden;

2. die Ausfüllung der Spalten 1 und 7 des Geschäftskalenders (täglich fortlaufende Zahl) kann unterbleiben, und es können diese Spalten anstatt dessen zur Einsetzung des Datums benützt werden;

3. in die Spalten 2 und 8 (Actenzeichen und Ordnungsnummer) ist die Geschäftszahl einzusetzen;

4. von der Bezeichnung der Sache in Spalte 3 kann abgesehen werden; ebenso von der Angabe der Tagsatzungsstunde (Spalte 4), falls entweder alle Tagsatzungen auf dieselbe Stunde anberaumt sind, oder der Richter auch ohne eine Notiz im Geschäftskalender über die Vertheilung der Tagsatzungen eine ausreichende Uebersicht besitzt;

5. der Name des Richters (Spalte 5) ist nur dann ersichtlich zu machen, wenn der Geschäftskalender für mehrere Richter gemeinsam geführt wird;

6. in der Spalte 9 (Bezeichnung der Sache) ist nebst der Bezeichnung der Sache auch der Gegenstand der vorzunehmenden Amtshandlung oder der zu überwachenden Frist anzugeben.

§. 5.

Die Spalte 6 des Geschäftskalenders (Ordnungsnummer des Protokolles oder der Erledigung und Bemerkungen) dient zur Herstellung einer Controle über die rechtzeitige Abfassung der Urtheile und Beschlüsse und über die ordnungsmässige Durchführung der von der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Geschäfte. Zu diesem Behufe ist in folgender Weise vorzugehen:

Digitized by Google

Sobald gemäss §. 128 G. O. die Acten der an einem Tage abgehaltenen Tagsatzungen oder Verhandlungen der Gerichtskanzlei zugekommen sind, was am selben Tage oder spätestens am nächsten Tage geschehen muss, sind sie in zwei Gruppen zu sortiren, und zwar:

a) Acten, die vom Richter noch zu bearbeiten sind, und ihm daher wieder vorgelegt werden müssen (§. 128 G. O.). Die ausstehende Erledigung ist in der Spalte 6 des Geschäftskalenders kurz zu notiren (z. B. Urtheil, Beweisbeschluss Endbeschluss, Meistbotsvertheilung u. ä.);

b) Acten, in welchen die richterliche Erledigung schon vorliegt, oder eine weitere Erledigung überhaupt entfällt. Betreffs dieser Acten ist eine Angabe in der Spalte 6 des Geschäftskalenders nicht zu machen.

§. 6.

Die Notiz in der Spalte 6 des Geschäftskalenders (§. 5, lit. *a*) ist abzustreichen wenn der Richter die Acten mit der ausstehenden Erledigung der Kanzlei wieder übergeben hat. Diese Notiz ersetzt die besondere Vormerkung der ausstehenden Erledigung im Fristenkalender.

Wenn Urtheile nicht spätestens innerhalb acht Tagen (§. 126 G. O.), Beschlüsse innerhalb zwei oder fünf Tagen (§. 127 G. O.), Urtheile in Strafsachen nicht innerhalb drei Tagen (§. 270 St. P. O.) der Kanzlei übergeben werden, ist dem Gerichtsvorsteher entweder der Geschäftskalender oder ein Verzeichnis der ausstehenden Erledigungen vorzulegen.

§. 7.

Die Geschäftszahl einer Tagsatzung oder Verhandlung ist in der Spalte 2 des Geschäftskalenders abzustreichen,

a) wenn die Gerichtskanzlei in der Sache weder eine Ausfertigung herzustellen, noch sonst weitere Geschäfte vorzunehmen hat (es wird z. B. die Tagsatzung erstreckt und Tag und Stunde der nächsten Tagsatzung den Parteien sogleich mündlich bekannt gegeben, oder es tritt Ruhen des Verfahrens ein, ohne dass eine Benachrichtigung der Parteien stattzufinden hätte, oder es wurde bei der Verhandlung ein Vergleich geschlossen u. dgl.);

b) wenn die Gerichtskanzlei die erforderlichen Reinschriften hergestellt oder die sonst infolge des richterlichen Beschlusses ihr obliegenden Geschäfte bewirkt hat (Ausfertigung von Ladungen, von Benachrichtigungen, Herstellung von Urtheilsausfertigungen und deren Zustellung, Uebersendung von Acten, Entwerfung von Schreiben u. dgl.).

Ruber m. p.

Kundmachungen.

Aenderung in den Inspectionsbezirken der Gerichtsinspectoren. An Stelle des zum Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes ernannten Oberlandesgerichtsrathes Johann Berka wurden mit den Functionen eines Gerichtsinspectors bis auf weiteres betraut:

Der Landesgerichtsrath Karl Janowitz in Brünn für die Gerichtshofsprengel Brünn, Iglau, Neutitschein, Ungar.-Hradisch, Znaim, Troppau, Teschen und Budweis;

Digitized by Google

der Landesgerichtsrath Emanuel Chocholka in Prag für die Gerichtshofsprengel Kuttenberg und Tabor;

der Landesgerichtsrath Dr. Victor Finger in Reichenberg für den Gerichtshofsprengel Chrudim (14. März 1899, Z. 5900).

Benennung des souveränen Malteser Ritter-Ordens. Laut Mittheilung des Ministeriums des Aeussern hat der Fürst-Grossmeister Fra Johann Baptist von Ceschi a Santa Croce, um die häufigen Verwechslungen des preussischen (protestantischen) Johanniter-Ordens mit seinem Orden hintanzuhalten, bestimmt, dass letzterer sich künftighin ausschliesslich „Souveräner Malteser Ritter-Orden" (l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem) zu nennen habe. Im amtlichen Verkehre hat daher an Stelle des bisherigen Titels „Souveräner Johanniter-Orden" von nun an der Titel „Souveräner Malteser Ritter-Orden" (l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem) zu treten. (15. März 1899, Z. 97 Praes.)

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 18. März ausgegebenen Stück XIX unter Nr. 47 die Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Februar 1899, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet, und unter Nr. 50 die Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 4. März 1899, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen der von den Localbahn-Actiengesellschaften St. Pölten—Kirchberg a. d. Pielach—Mank und Chabówka—Zakopane, dann der Pinzgauer Localbahngesellschaft aufgenommenen Prioritätsanlehen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

in dem am 23. März 1899 ausgegebenen Stück XX unter Nr. 51 die Verordnung des Justizministers vom 9. März 1899 über die Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren.

Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren. Parteien, welchen gemäss §. 66 C. P. O. für das Berufungsverfahren das Armenrecht bewilligt worden ist, bleiben bei der mündlichen Berufungsverhandlung bisweilen unvertreten, weil die arme Partei es unterlässt, sich mit dem ihr bestellten Anwalte rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen, dem Berufungsgerichte aber der Armenvertreter nicht namhaft gemacht wird, und deshalb seine Ladung zur mündlichen Berufungsverhandlung nicht erfolgen kann.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde mit Verordnung des Justizministers vom 9. März 1899, R. G. Bl. Nr. 51, angeordnet, dass künftig der Ausschuss der Advocatenkammer mittels eines vom Gerichte vorbereiteten Schreibens, in dem nur der Name und Wohnort des Advocaten einzusetzen ist, dem Berufungsgerichte den bestellten Armenvertreter bekannt zu geben hat.

Diese Mittheilung wird dem Berufungsgerichte stets so bald als möglich zu machen sein, damit die Ladung zur Berufungsverhandlung, wo immer es geschehen kann,

Digitized by Google

gemäss §. 480, Abs. 3, C. P. O. unmittelbar an den Armenvertreter gerichtet werde. Sollten zur Zeit des Einlangens der Mittheilung die Acten über die Rechtssache noch nicht beim Berufungsgerichte eingelangt sein, so darf nicht etwa deswegen die Mittheilung über die Person des Armenvertreters zurückgestellt werden, sondern sie ist an diejenige Gerichtsabtheilung abzutragen und dort einstweilen aufzubewahren, zu deren Geschäftskreis die betreffende Berufung gehört. Langen Berufungsacten ein, aus welchen zu ersehen ist, dass der Partei ein Armenvertreter beigegeben wurde, dessen Person dem Berufungssenate noch nicht bekannt ist, so ist vor Erlassung der Ladungen zur Berufungsverhandlung bei den übrigen Berufungssenaten nachzufragen, ob ihnen nicht eine bezügliche Mittheilung zugekommen ist.

Wenn bei Einlangen der Mittheilung des Ausschusses der Advocatenkammer die Ladung zur mündlichen Berufungsverhandlung schon an die Parteien ergangen ist, so ist unverzüglich nach Empfang obiger Mittheilung auch der Armenvertreter selbst zur Verhandlung zu laden.

Rechtsmittelverfahren in Strafsachen. Das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien hat an sämmtliche Gerichte seines Sprengels einen Erlass vom 14. Februar 1899, Praes. $\frac{1404}{7\,g/99}$, gerichtet, dessen Inhalt dahin geht: 1. Es seien zur Vorlage von Rechtsmitteln die neu aufgelegten Formularien 95 bis 99 und 117 zur Strafprocessordnung zu verwenden; 2. soferne nicht nach der Strafprocessordnung der Rechtsmittelvorlage eine richterliche Entscheidung voranzugehen habe, hat gemäss §§. 37, Z. 7 und 97 G. O. G. die Vorlage ohne collegiale Beschlussfassung (durch die Untersuchungsrichter, Vorsitzenden der Rathskammer) zu erfolgen; 3. im Rechtsmittelverfahren, insbesonders im Berufungsverfahren ist über die Bildung der Acten §. 277 G. O. (siehe auch den J. M. E. vom 16. April 1898, Z. 8854, Zahl 2, in welchem die Art der Bildung der Acten im Rechtsmittelverfahren genau geregelt ist) zu beobachten, insbesonders auch deshalb, weil die Rechtsmittelacten einen sachlich wesentlichen Bestandtheil der Strafacten bilden; 4. bei der Rechtsmittelinstanz sind Reinschriften für die Parteien (so insbesonders im Berufungsverfahren) gemäss §. 215 G. O. in jenen Fällen herzustellen, in welchen die Parteien durch schriftliche Ausfertigungen und nicht durch bloss mündliche Verkündigung zu verständigen sind.

Wirkung der Wiederaufnahme des gefällsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf ein ergangenes Strafurtheil. — Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes.

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluss vom 9. Februar 1899, Z. 286 ex 1898 über den Recurs des A gegen die Entscheidung des Gefällsobergerichtes, womit in dem auf sein Ansuchen wieder aufgenommenen Verfahren das gegen ihn wegen Theilnehmung an der schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. vom Gefällsobergerichte in dem früheren Verfahren geschöpfte Urtheil aufrechterhalten wurde, erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben, und die instanzmässige Entscheidung mittels Urtheiles auf Grund der vorschriftsmässig durchzuführenden neuerlichen Untersuchung angeordnet.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Gefällsobergericht in dem über seine Anordnung auf Ansuchen des A wiederaufgenommenen Verfahren erkannt: Das frühere erstrichterliche Urtheil des Gefällsobergerichtes, womit

Digitized by Google

A wegen Theilnehmung an der schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. unter dem besonders erschwerenden Umstande der wiederholten Bestrafung (§. 271, Z. 1, G. St. G.) verurtheilt wurde, wird aufrecht erhalten, weil der von dem Beschuldigten angebotene Alibibeweis nicht in der Weise erbracht worden ist, dass die Gründe, worauf sich das frühere Urtheil stützte, behoben worden wären.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse wendet A ein, dass seine Gattin und sein Sohn als Zeugen in dem wiederaufgenommenen Verfahren nicht beeidet wurden, ferner dass ein dritter von ihm namhaft gemachter Zeuge B, der den Alibibeweis liefern könnte, in diesem Verfahren nicht verhört wurde.

Das Oberste Gefällsgericht gieng bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Aus dem Wesen und Zwecke der Wiederaufnehmung des Verfahrens geht hervor, dass infolge derselben das Verfahren in den Stand der ordentlichen Untersuchung zurückversetzt, demnach das Urtheil von selbst aufgehoben wird. Da die Art des wiederaufgenommenen Verfahrens im Gefällsstrafgesetze nicht geregelt erscheint, so ist dasselbe ohne Zweifel nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die ordentliche Untersuchung Ueberweisung des Beschuldigten und Entscheidung durchzuführen. Hiebei sind die Erhebungen und Beweise sowohl der früheren als der neuerlichen Untersuchung zu berücksichtigen, und ist auf Grund ihres gesammten Ergebnisses mittelst eines neuen Urtheils instanzmässig zu entscheiden. Dafür spricht auch der Wortlaut des §. 882 G. St. G., wonach auf Ansuchen des Verurtheilten die Wiederaufnehmung der „Untersuchung" bewilligt werden kann. Nach Analogie des §. 648 G. St. G. waren daher am Schlusse der wiederaufgenommenen Untersuchung die Ergebnisse derselben dem Beschuldigten auf die im §. 647 G. St. G. vorgeschriebene Art vorzuhalten. Ferner war über die wiederaufgenommene Strafverhandlung gemäss §. 825 G. St. G. von dem zuständigen Gefällsgerichte nicht in der Form einer Verordnung, sondern mittelst eines Urtheiles (§. 826 G. St. G.) zu entscheiden, und gegen diese Entscheidung dem Betheiligten das Rechtsmittel der Berufung (§. 834, Z. 3 G. St. G.) einzuräumen. Würden nämlich die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung nicht von dem zur Entscheidung über die Gefällsübertretung zuständigen Forum, sondern stets von demjenigen Gefällsobergerichte, welches die Wiederaufnehmung des Verfahrens bewilligt hat, beurtheilt, so käme die Entscheidung in erster Instanz auch über eine noch so geringfügige Gefällsübertretung, in welcher Wiederaufnehmung des Verfahrens bewilligt wurde, dem Gefällsobergerichte zu, während hiezu nach den Bestimmungen der §§. 516 und 517 G. St. G. die leitende Gefällsbezirksbehörde oder das Gefällsbezirksgericht berufen sein kann. Aus diesen Gründen musste die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden, obwohl der Einwand des Recurrenten wegen unterlassener Beeidigung seiner Gattin und seines Sohnes als Zeugen im Hinblicke auf die Bestimmungen des §§. 697, lit. a. und 702 G. St. G. nicht begründet ist.

Nichtberücksichtigung der als Nebenforderungen geltend gemachten Zinsen und Kosten bei der Bemessung der Eintragungsgebür von bücherlichen Eintragungen im Zuge des gerichtlichen Executionsverfahrens. Im Hinblick auf die Bestimmung des §. 54, Absatz 2, J. N. und §. 10 der kais. Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlass einer Anfrage eröffnet:

Digitized by Google

„Bei Ermittlung der Grundlage zur Bemessung der im §. 9 der kais. Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, normirten Procentualgebür sind Zinsen und Kosten, sofern sie nicht selbständig den Gegenstand der Executionsführung bilden, gemäss §§. 10 und 16 der citirten Verordnung nicht in Anschlag zu bringen". (F. M. E. vom 5. Jänner 1899, Z. 56323.)

Stempelbehandlung der infolge richterlichen Auftrages verfassten **Uebersetzungen der beeideten Dolmetsche.** Die Beilage Nr. 5 zum F. M. V. Bl. 1899 enthält nachstehenden Finanzministerialerlass vom 15. Februar 1899, Z. 46315 ex 1898:

„Die infolge richterlichen Auftrages verfassten Uebersetzungen der beeideten Dolmetsche unterliegen der in T. P. 100 des Gebürengesetzes normirten Gebür von einem Gulden vom ersten Bogen nur dann, wenn es sich ausschliesslich um eine im Interesse der Partei gelegene Uebersetzung handelt; sie sind aber kein Gegenstand der Abgabe, soferne sie vom Richter zu Amtszwecken verfügt werden, wenngleich sie auch ein Parteiinteresse betreffen".

Unberechtigter Heilmittelverkauf. Aus Anlass des Falles, dass eine Essenz als Heilmittel von einem Droguisten verkauft wurde, hat das Ministerium des Innern sich mit Schreiben vom 2. März 1899, Z. 5450, dahin gutächtlich geäussert, dass als diätetische Mittel nur solche Genussartikel bezeichnet werden können, welche lediglich die Anregung und Förderung der physiologischen Functionen des Körpers, insbesonders in Bezug auf die Ernährung, nicht aber die Beseitigung krankhafter (pathologischer) Zustände zum Zwecke haben. Sie dürfen daher keine Stoffe enthalten, welche nur zu arzneilicher Verwendung dienen und dürfen auch nicht unter Voranstellung arzneilicher Wirkung in Verkehr gesetzt werden.

Stand der Thätigkeit der Sträflingsfürsorgevereine im Jahre 1897. Im Jahre 1897 ist der Sträflingsfürsorgeverein für die Gerichtshofsprengel Linz und Wels mit den Ortsgruppen Linz und Wels gegründet worden. Es bestehen nunmehr, wenn diese beiden Ortsgruppen, welche in Bezug auf Vermögensgebarung und Vereinsthätigkeit selbständig sind, als zwei Vereine gezählt werden, 35 Sträflingsfürsorgevereine. Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug 13.915, und das Vereinsvermögen 185.191 fl. 05 kr.*), zu welchem im Ausweisjahre an Mitgliedsbeiträgen 19.354 fl. 15 kr.*) und an Subventionen und Schenkungen 16.030 fl. 12 kr.*) eingegangen sind.

Von den 2761 Individuen, welche sich an die Vereine gewendet haben, konnten 2285 der Vereinsfürsorge gewürdigt werden. Es wurden 442 Schützlinge in Dienst- oder Arbeitsstellungen untergebracht, 433 mit Kleidern, Werkzeugen u. dgl. betheilt, 1747 mit Geldbeträgen beschenkt, 219 auf andere Weise unterstützt und bei 13 Schützlingen in Bezug auf die Polizeiaufsicht intervenirt. Die Summe der Barunterstützungen betrug 12.560 fl. 14 kr., ausserdem vertheilte der Unterstützungsverein in Wien 5646 fl. 40 kr. an 460 Familien von Verhafteten.

XX. Staats-Wohlthätigkeitslotterie. Ueber Allerhöchsten Befehl Seiner kais. und kön. Apostolischen Majestät veranstaltet die k. k. Lotto-Gefällsdirection die XX. k. k. Staatslotterie, deren Reinertrag für gemeinsame Militär-Wohlthätig-

*) Bei der Berechnung dieser Summe musste der Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge aus Krain ausser Betracht bleiben, welcher die bezüglichen Daten bisher nicht ausgewiesen hat.

Digitized by Google

keitszwecke gewidmet ist. Diese Lotterie enthält 12.728 Gewinste in Geld, eingetheilt in 300 Treffer mit 6214 Vortreffern und 6214 Nachtreffern im Gesammtbetrage von 403.160 Kronen. Die Ziehung erfolgt unwiderruflich am 15. Juni 1899 um 6 Uhr Abends.

Ein Los kostet 4 Kronen.

Die Lose können bei der k. k. Lottodirection in Wien, I. Bezirk, Riemergasse 7 (Abtheilung für Staatslotterien zu wohlthätigen Zwecken), sowohl einzeln als auch in Partien bezogen oder schriftlich unter Anschluss des entfallenden Geldbetrages bestellt werden; ferner sind dieselben zu haben bei den k. k. Lottoämtern, in allen Lottocollecturen, in Tabaktrafiken, bei den Steuer-, Post- und Telegraphenämtern, in Wechselstuben, bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Stationsämtern, sowie bei den in vielen Städten und bedeutenderen Ortschaften der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgestellten Losabsatzorganen.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
17. December 1898, Z. 2998.	J—8 (Graz)	u—5	Bierbaum — Burgau	6·9

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien

am Schlusse des Jahres 1898.*)

Gerichtshof-sprengel	Zahl der Bezirksgerichte	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen während des IV. Quartals 1898 Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Vorarbeiten beendet waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Localerhebungen im Zuge waren	Zahl der Gemeinden: in welchen die Localerhebungen beendet waren	Zahl der Gemeinden: für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	Zahl der Gemeinden: für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war	Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind.
Zara	7	135	3	—	86	8	77	1	76	—
Sebenico . . .	4	114	3	—	71	3	67	1	65	1
Cattaro . . .	4	105	1	—	105	1	104	—	104	3
Ragusa . . .	5	140	1	—	133	1	131	1	130	3
Spalato . . .	13	252	4	1	205	14	187	1	186	2
Summe .	33	746	12	1	600	27	566	4	561	9

Erhebung der Ortschaft **Petrowitz zum Markte,** der Märkte **Bělčic** und **Alt-Bunzlau,** sowie der Ortschaft **Nusle zu Städten.** In Böhmen wurden mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. December 1898 die Ortschaft Petrowitz im Gerichtsbezirk Selčan zum Markte und der Markt Bělčic im Gerichtsbezirk Blatna zur Stadt, ferner mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1898 der Markt

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1898, Seite 65. — Im Laufe des Jahres 1898 hat das Bezirksgericht Scardena seine Arbeiten beendet.

Digitized by Google

Alt-Bunzlau im Gerichtsbezirk Brandeis a. d. Elbe und die Ortschaft Nusle im Gerichtsbezirk Kgl. Weinberge zu Städten erhoben.

Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte **Graz** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften:** Neubestellt wurden: Hans Jeschounigg, Gutsbesitzer in Arndorf, Josef Lenko, Gutsbesitzer in St. Peter bei Cilli, und Dr. Heinrich Langer, Gutsbesitzer in Lemberg, Kreisgerichtssprengel Cilli (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. März 1899 dem Kanzleivorsteher zweiter Classe des Kreisgerichtes in Olmütz Josef Koretz den Titel und Charakter eines Kanzleivorstehers erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1899 dem Landesgerichtsrathe in Wien Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich, sowie dem zweiten Staatsanwalte in Wien Dr. Karl Bobies taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März 1899 dem Controlor der Männerstrafanstalt in Marburg Victor Wenedikter den Titel und Charakter eines Strafanstaltsverwalters allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März 1899 dem Landesgerichtsrathe mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes in Bozen Dr. Franz Ritter von Pfeiffersberg anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Notar Johann Giunio in Cattaro den fürstlich montenegrinischen Danilo-Orden dritter Classe annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Landesgerichtsrath Adolf Lemayer in Wien für das Oberlandesgericht in Wien; — die Landesgerichtsräthe Titus Zajączkowski in Kołomea und Johann Bortnik in Lemberg für das Oberlandesgericht in Lemberg.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Oberstaatsanwaltstellvertreter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Theodor Ritter von Kalitowski in Krakau, ferner die Gerichtssecretäre Karl Kulikowski in Krakau für Krakau und Boleslaw Wittig in Neu-Sandec für Neu-Sandec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Eduard Hermanowicz in Brzezany für Brzezany, Anton von Lucki in Stanislau für Stanislau, Anton Czubaty in Kołomea für Kołomea, Eduard Sobota in Stanislau für Stanislau, Rudolf Waltenberger in Stryj für Tarnopol, Adam Bartkiewicz in Lemberg für Złoczow, Josef Jakubowski in Lemberg für Tarnopol, Ludwig Mandybur in Sambor für Tarnopol und Philipp Drexler in Stryj für Tarnopol, ferner der Staatsanwaltsubstitut Karl Koerber Ritter von Koerberau in Sambor für Stanislau und der Gerichtssecretär Athanas Skobielski in Peczenizyn für Złoczow.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Ladislaus Smolski in Horodenka, Franz Buczynski in Monasterzyska, Cornel Lukaszewicz in Stanestie und Arthur Mallek in Sereth.

Zu Ministerialvicesecretären: Die Gerichtsadjuncten Dr. Otto Ritter von Lutterotti zu Gazzolis und Langenthal, Dr. Eduard Hellmann und Dr. Lothar Ritter von Polzer im Justizministerium.

Digitized by Google

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsadjunct Josef Telemach Gentilli des Landesgerichtes in Triest für dieses Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Hilarius Wesolowski in Sanok für Stanislau, Hieronim Lukaszewicz in Krakowiec für Stryj, Dionys Sochacki in Monasterzyska für Brzezany, Karl Zulauf in Peczenizyn für Stanislau, Johann Turkiewicz in Horodenka für Sambor, Anton Kosiński in Sniatyn für Kołomea, Thaddäus Woroniecki in Lemberg für das Landesgericht in Lemberg, Johann Fedinkiewicz in Przemyśl für Stryj, Miecislaus Wiszniewski in Chodorów für Peczenizyn, Richard Hesse in Mosciska für Trembowla und Maximilian Rittigstein in Zborów für Sambor.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssecretär Ludwig Girardi in Feldkirch für Bludenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Karl Smolnicki in Grzymalow für Solotwina, Stanislaus Obertynski in Nadworna für Zablotów, Adolf Neumann in Lemberg für Łąka, Dr. Adam Ritter von Pilecki in Zydaczow für Dynow, Miecislaus Bayer in Sereth für Putilla und Ladislaus Ritter von Mierzwinski in Czernowitz für Zastawna.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Georg Corazza für Pinguente.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Dr. Walter Karder; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Miho Dominis.

Zum Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial zweiter Classe Matthias Beroun in Iglau für Neustadtl.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Johann Frybort in Austerlitz für Ung. Brod, Karl Malý in Mähr. Ostrau für Sternberg, August Schubert in Jauernig für Troppau, Wilhelm Wehle in Prerau für Olmütz und Alois Wagner in Neutitschein für Zdounek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzlist Franz Čibej in Haidenschaft für Görz.

Zum Controlor: Der Strafanstaltsadjunct des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien Johann Jaroschek für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Brünn.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 14 Emil Seifert für Purkersdorf, der Wachtmeister des Landwehruhlanenregiments Nr. 5 Emil Musy für das Handelsgericht Wien, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 17 Gabriel Baumruck für Perg, der Rechnungsunterofficier des Landwehruhlanenregiments Nr. 6 Josef Slawik für Mattsee, der Rechnungsunterofficier des militär-geographischen Institutes Kamillo Kochwasser für Haugsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsdiener Eduard Dostal in Littau für Kunstadt und Franz Přerovsky in Mähr. Ostrau daselbst, die Rechnungsunterofficiere Heinrich Mahr des bosnisch-hercegowinischen Infanterieregiments Nr. 1 für Prerau und Hugo Czeike des Festungsartillerieregiments Nr. 2 für Freistadt, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 5 Maximilian Giržikowsky für Jauernig, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 11 Franz Honheiser für Bystritz am Hostein und der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Johann Příhoda für Neutitschein.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Johann Hawel in Brody für Sambor.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Controlor der Männerstrafanstalt in Gradisca Franz Nadastiny für die Männerstrafanstalt in Stein.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Alwin Jeschke in Dobřisch für Reichenau.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Alois Traunfellner in Brzostek und Dr. Thaddäus Wyrobisz in Neu-Sandec nach Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Lechicki in Zablotow und Franz Xaver Kohmann in Solotwina, beide nach Stanislau, Eduard Nahlik in Brzezany nach Lemberg und Philemon Latoszynski in Zloczow nach Stanislau.

Digitized by Google

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Fellner von Poysdorf nach Grein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Romanowicz in Trembowla zu dem Landesgerichte in Lemberg.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Alois Gentilini in Bludenz nach Neumarkt und Eugen Seeber in Neumarkt nach Bludenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Victor Devetak in Pola nach Görz.

Der Auscultant: Stephan Botteri von Innsbruck nach Zara.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Pauček in Ung. Brod zum Landesgerichte Brünn, mit Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte Frankstadt.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Karl Mayr in Perg nach Gmunden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Ptaček in Jauernig, mit Diensteszuweisung beim Landesgerichte Troppau, zu diesem Landesgerichte, Gustav Kowaltschik in Hof, mit Diensteszuweisung beim Kreisgerichte Olmütz, nach Hof.

Die Notare: Josef Sěbelik in Poděbrad nach Prag und Heinrich Bürgel in Lomnitz bei Budweis nach Wodňan.

Verliehen wurde:

Dem Landesgerichtsrathe im Ruhestande Stanislaus Mardyła eine Landesgerichtsrathsstelle in Krakau.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Julian (Joel) Gertler mit dem Wohnsitze in Krakau und Dr. Ubald Fillinich mit dem Wohnsitze in Triest.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Julian Kreisel in Jablunkau nach Freistadt (Oesterr. Schlesien) und Dr. Ferdinand Siegl in Herzogenburg nach Floridsdorf.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Robert von Vilas in Imst übersiedelt nicht nach Silz.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Ignaz Wielgus in Zator (nach §. 17 des Disciplinarstatutes).

Auf das Amt haben verzichtet:

Der zum Kanzlisten für Freistadt (Oesterr. Schlesien) ernannte Leopold Zintz.

Die Advocaten Dr. P. L. Gerl in Wien und Dr. Leon Berson in Neu-Sandec.

Der Notar Josef Rudkowski in Wiżnitz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath Johann Wojnakiewicz in Krakau, bei welchem Anlasse demselben für seine stets ausgezeichnete und sehr erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Josef Mann in Sebastiansberg.

Der mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleidete Kanzleidirector zweiter Classe des Kreisgerichtes in Korneuburg Josef Schneider, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, pflichtgetreue und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums bekannt gegeben wurde.

Digitized by Google

Der Grundbuchsführer Gustav Bauer in Grein.

Der Kanzleiofficial erster Classe Karl Eberl in Przemyśl, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Hummer in Leoben.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Nikolaus Zwelich in Cherso.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Franz Oberleitner in Gmunden (25. Februar), die Advocaten Dr. Eduard Glaser sen. in Znaim (26. Februar) und Dr. Johann Schmidkunz in Wien (4. März).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 15. December 1898 wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Lemberg Dr. A. Dzięd zielewicz (für Dr. Th. Sołowij) als Mitglied, Dr. St. Dobiecki (für Dr. A. Dzięd zielewicz) und Dr. St. Starczewski (für Dr. J. Steczkowski) als Ersatzmänner und Dr. Th. Sołowij (für Dr. St. Tabaczyński) als Anwaltsubstitut neu gewählt. Die übrigen Functionäre des Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Am 25. Februar 1899 wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Prag Dr. M. Krajník (für Dr. J. Tilsch) als Mitglied und Dr. L. Pinkas (für Dr. M. Krajník) als Ersatzmann neu gewählt. Die übrigen Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Notariatskammerwahlen.

Zum Präsidenten der Notariatskammer in Zara wurde am 9. Jänner 1899 F. Ivacich (für St. Barbieri) gewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt Prag wurde zum Vertrauensmann der Advocat Dr. Prokop Podlipský in Prag ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück VII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 12. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Verordnungen: 12. Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1899, betreffend die Anrechenbarkeit der in Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normirten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales, sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des 3%igen Pensionsbeitrages von denselben. — 13. Verordnung des Justizministeriums vom 21. März 1899, betreffend die Bezeichnung des Gegenstandes in Checks, Postanweisungen und Zahlungsaufträgen. — 14. Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1899, betreffend die Ausgabe eines Leitfadens für Zwangsverwalter. — Kundmachung: Nr. 4. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1899. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Italienische Bearbeitung der Beispiele für Schätzungsprotokolle. — Stempelbehandlung von Empfangsbestätigungen über die Ausfolgung der in der Gerichtskanzlei hinterlegten Beträge. — Bestellung eines Rechtsanwaltes bei dem k. u. k. Consulate in Bukarest. — Erhebung der Ortschaft Neusattl zum Markte. — Verzeichnis der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche in den neun Oberlandesgerichts-Sprengeln. — Berichtigungsblatt Nr. 87 zur Militär-Marschroutenkarte. — Politische Execution zur Einhebung der Curtaxen im Curorte Deutsch-Altenburg. — Polizeiliche Meldung in der Stadt Meran und in den Gemeinden Ober- und Untermais und Gratsch. — Moorbad Welchow bei Josefstadt-Jaroměř in Böhmen. — Veränderungen im Verzeichnis der von den Oberlandesgerichten Wien, Prag und Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage (St. E. S. 65—96).

Verordnungen.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1899,

betreffend die Anrechenbarkeit der in Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normirten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales, sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des 3%igen Pensionsbeitrages von denselben.

An alle Gerichte, staatsanwaltschaftlichen Behörden und Strafanstalten.

Im Nachhange zur Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1898, Z. 22040, J. M. V. Bl. Nr. 29, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten abgeändert werden, wird bekannt gemacht, dass die Dienstalterspersonalzulagen, welche nach Art. III des bezogenen Gesetzes den Staatsbeamten der drei untersten Rangsclassen nach sechzehn, bezw. zwanzig in ein und derselben

Digitized by Google

Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren gebüren, bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen sind; dagegen ist von denselben auch die Diensttaxe gemäss des §. 178 des kais. Patentes vom 27. Jänner 1840, sowie der 3%ige Pensionsbeitrag nach Massgabe des §. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Diensttaxe und des 3%igen Pensionsbeitrages von den Dienstalterspersonalzulagen erstreckt sich auch auf jene Beamte, welche schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, eine Dienstalterspersonalzulage auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1894 bezogen haben.

Ruber m. p.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. März 1899,

betreffend die Bezeichnung des Gegenstandes in Checks, Postanweisungen und Zahlungsaufträgen.

An alle Gerichte.

1. Dem Justizministerium sind wiederholt Klagen darüber zugekommen, dass die blosse Angabe der Geschäftszahl auf dem Check oder, wenn der Zahlungsempfänger dem Clearingverkehre angehört, im Contoauszuge zuweilen nicht genüge, um den Grund und die Bestimmung der Geldsendung zweifellos und ohne grosse Mühe feststellen zu können, und dass die Identificirung des Zweckes der Geldsendung umständliche Nachforschungen und Correspondenzen erheische. Diesen Klagen kann zum Theil abgeholfen werden, wenn sich alle Gerichte die von der Geschäftsordnung zur Vereinfachung der Geschäftsführung vorgeschriebenen einfacheren Formen des amtlichen Verkehrs zunutze machen (§§. 85 ff. G. O.), wie dies an manchen Orten bereits mit bestem Erfolge geschieht. Im Verkehre zwischen Aemtern wird eine amtliche Correspondenzkarte zur Anfrage und umgehenden Antwortertheilung genügen, an Parteien, insbesondere an Advocaten und Notare, von welchen das Porto bei nächster Gelegenheit in möglichst wenig umständlicher Art hereingebracht werden kann, wird der Geldbuchführer derlei Auskünfte am besten mit einer gewöhnlichen Correspondenzkarte ertheilen.

Um jedoch den in dieser Hinsicht erhobenen Beschwerden in möglichst umfassender Weise gerecht zu werden, hat sich das Postsparcassenamt über Ersuchen des Justizministeriums bereit erklärt, wenn die Gerichte auf dem Check der Geschäftszahl — soferne nicht mehr als eine Geschäftszahl darauf angebracht wird — ein die Rechtssache bezeichnendes Wort (z. B. den Namen des Beklagten, des Verpflichteten, des Erblassers, des Pflegebefohlenen u. s. w.) beifügen, dieses Wort in die Coupons der vom Postsparcassenamte zu erlassenden Zahlungsanweisungen, beziehungsweise in die Contoauszüge aufzunehmen. Die Gerichte werden daher angewiesen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, sobald dies zur Orientirung des Empfängers über die Bestimmung der Geldsendung zweckdienlich erscheint. Es muss jedoch sorgfältig darauf Bedacht genommen werden, dem Post-

Digitized by Google

sparcassenamte jede nicht unerlässliche Arbeitsvermehrung bei Ausfertigung der Contoauszüge und Zahlungsanweisungen zu ersparen. Daher sind die aufzunehmenden Zahlen auf das durch den Zweck dieser Einrichtung gebotene Mass zu beschränken, und es ist weder die Geschäftszahl noch ein Wort beizusetzen, wenn dies zur Identificirung entbehrlich erscheint. So wird, wenn ein Gericht einen Betrag mittelst Rückcheckes an sich selbst oder an einen Bediensteten des eigenen Gerichtes überweist, die Aufnahme einer Geschäftszahl ganz zu entfallen haben. Wenn beispielsweise anweisende Gerichte bei Auszahlung von Gebüren an die eigenen Diener sämmtliche Geschäftszahlen auf den Check setzen, so ist dies eine völlig ungerechtfertigte Behelligung des Postsparcassenamtes, die in Hinkunft streng zu vermeiden sein wird. Es wird auch in jedem Falle zu erwägen sein, ob die Aufnahme der Geschäftszahl unbedingt nothwendig ist, oder ob nicht das blosse Actenzeichen oder ein die Rechtssache bezeichnendes Wort allein zur Identificirung der Sache genügen würde.

2. Beschwerden ähnlicher Art sind auch über die Art der Ausfertigung von Zahlungsaufträgen und von Postanweisungen durch die Gerichte erhoben worden.

Um den Parteien die leichte und sichere Feststellung der Art des mittels Zahlungsauftrages von ihnen verlangten Betrages zu ermöglichen, ist genau darauf zu sehen, dass in die Zahlungsaufträge die zur Bezeichnung der Gebür nöthigen Daten aufgenommen werden, wozu insbesondere bei Zahlungsaufträgen an Advocaten die Bezeichnung des Clienten oder der Rechtssache gehört. Im Falle der Uebersendung von Geldbeträgen mittels Postanweisung sind auf dem für schriftliche Mittheilungen bestimmten Raume die dem gleichen Zwecke dienenden Angaben zu machen, bei Sendungen an Behörden ist jedenfalls die Geschäftszahl der empfangenden Behörde, wenn sie bekannt ist, anzuführen.

Ruber m. p.

14.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1899,

betreffend die Ausgabe eines Leitfadens für Zwangsverwalter.

An alle Gerichte.

Um einem zutage getretenen Bedürfnisse zu entsprechen, wurde im Justizministerium ein „Leitfaden für Zwangsverwalter“ ausgearbeitet, der im Commissionsverlage der k. u. k. Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien erscheint. Der Preis des Buches (82 Seiten, cartonirt) beläuft sich bei Bestellungen, die im Wege des Justizministeriums gemacht werden, auf 50 Kreuzer.

Jedes nicht bloss mit Strafsachen befasste Gericht erster Instanz, mit Ausnahme der Gerichte des Oberlandesgerichtssprengels Zara und der Gerichtshofsprengel Trient und Rovereto, hat ein Exemplar des Leitfadens auf Rechnung des Amtspauschales zu beziehen. Ausserdem sollen diejenigen Gerichte, bei welchen voraussichtlich dafür Verwendung sein dürfte, einige Exemplare des „Leitfadens“ in Vorrath anschaffen, um Zwangsverwaltern, die über ihre Functionen und Pflichten nicht genügend unterrichtet sind, sogleich bei Uebernahme der Verwaltung ein Exemplar des Buches gegen Ersatz der Anschaffungskosten einhändigen zu können. Der Preis

Digitized by Google

des Buches kann vom Zwangsverwalter unter dem Titel „Kosten der Verwaltung" in die Verwaltungsrechnung eingestellt werden. Sonst sind die Zwangsverwalter bei ihrer Ernennung oder bei der Verpflichtung an Eidesstatt auf den Leitfaden aufmerksam zu machen.

Die Oberlandesgerichtspräsidien haben die Bestellungen der Gerichte und gerichtlichen Beamten ihres Sprengels zu sammeln und unter Anschluss der entfallenden Beträge dem Justizministerium in der bisher üblichen Weise einzusenden.

Ruber m. p.

Kundmachung.

4. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1899. — Verordnung des Handelsministeriums vom 15. März 1899, Z. 8610. Das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter wird vom 1. April 1899 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns		1	7	—	89
Oesterreich ob der Enns		1	4	—	87
Salzburg		1	16	—	97
Steiermark	*a)* für die 1. Gruppe	1	14	—	95
	b) „ „ 2. „	1	7	—	89
	c) „ „ 3. „	1	4	—	87
Kärnten		1	6	—	88
Böhmen	*a)* für die 3., 4., 6., 7. und 13. Gruppe	1	3	—	86
	b) „ „ 1., 2., 9. und 11. Gruppe	1	7	—	89
	c) „ „ 5., 8., 10. und 12. Gruppe	1	12	—	93
Mähren und Schlesien		1	6	—	88
Tirol und Vorarlberg		1	30	1	8
Küstenland		1	6	.	88
Krain		1	2	.	85
Galizien	*a)* für die 2. und 3. Gruppe	—	94	—	78
	b) „ „ 1., 6., 8., 11. und 16. Gruppe	—	96	—	80
	c) „ „ 5., 12., 13. und 17. Gruppe	—	98	—	82
	d) „ „ 7., 9., 10. und 14. Gruppe	1	1	—	84
	e) „ „ 4. und 15. Gruppe	1	3	—	86
Bukowina		—	96	—	80

Digitized by Google

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert. (27. März 1899, Z. 6863.)

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 29. März 1899 ausgegebenen Stück XXI unter Nr. 57 die Verordnung der Ministerien für Ackerbau, Justiz und der Finanzen vom 16. März 1899, mit welcher die Ministerialverordnung vom 6. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 30, in Rücksicht auf die Einbringung der ausständigen Forderungen der k. k. Forstverwaltung und der in Verwaltung des Staates stehenden Fonde abgeändert wird;

in dem am 30. März 1899 ausgegebenen Stück XXIII unter Nr. 59 die kaiserliche Verordnung vom 23. März 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899;

in dem am 31. März 1899 ausgegebenen Stück XXIV unter Nr. 60 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 29. März 1899 über die Zehrgelder und Ganggelder der Diener der Gerichte in Wien, Prag sammt Vororten, Lemberg, Brünn, Graz und Triest;

in dem am 5. April 1899 ausgegebenen Stück XXVI unter Nr. 63 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1899, mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1898, R. G. Bl. Nr. 219, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1899, erlassen werden.

Italienische Bearbeitung der Beispiele für Schätzungsprotokolle. Im Verlage der Tipografia editrice Giuseppe Marietti in Trient ist eine den Verhältnissen der südlichen Landestheile angepasste italienische Bearbeitung der Beispiele für Schätzungsprotokolle (Beilage zum J. M. V. Bl. 1898, Stück XVIII) erschienen. Das Werk kann zum Preise von 40 kr. bei der genannten Firma bezogen werden.

Stempelbehandlung von Empfangsbestätigungen über die Ausfolgung der in der Gerichtskanzlei hinterlegten Beträge. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 12. November 1898, Z. 39914, bekanntgegeben, dass in Ansehung der Stempelbehandlung von Empfangsbestätigungen über im Sinne des §. 113 G. O. in der Gerichtskanzlei hinterlegte Gelder und Werturkunden die Bestimmungen des im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erflossenen Justizministerialerlasses vom 28. August 1881, Z. 12930,[1]) auch weiterhin mit der Modification sinngemässe

[1]) „Es ist vorgekommen, dass in irriger Auffassung der mit dem Justizministerialerlasse vom 31. December 1875, Z. 16893, geregelten Gebarung mit den Geldern und Werturkunden, welche keinen Gegenstand einer depositenämtlichen Verwahrung zu bilden haben, die Verausgabung solcher Gelder und Werturkunden auch in Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Gebürenpflichtigkeit der Empfangsbestätigung begründet ist, einfach gegen Beisetzung der Unterschrift des Empfängers in der betreffenden Rubrik des Geldbuches und ohne Entrichtung der nach Scala II entfallenden Stempelgebür erfolgt.

Digitized by Google

Anwendung zu finden haben, dass die gedachten Empfangsbestätigungen der Gebür nach T. P. 47, lit. c des Gebürengesetzes [1]) unterliegen. Zugleich hat das Finanzministerium hinsichtlich der Stempelbehandlung von Empfangsbestätigungen über zurückgestellte Vadien oder Sicherstellungsleistungen die Rechtsanschauung einer Finanzlandesbehörde bestätigt, dass diese nach T. P. 48, lit. d gebürenfrei sind.

Bestellung eines Rechtsanwaltes bei dem k. u. k. Consulate in Bukarest. Laut einer im nicht amtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 6. April 1899, Nr. 78, erschienenen Verlautbarung des k. u. k. Ministeriums des Aeussern wurde der in Bukarest, Strada Bancsi nationale 1, wohnhafte Advocat Dr. Aureliu Dunca de Sajó bei dem dortigen k. u. k. Consulate zum Consularrechtsanwalte mit der Verpflichtung bestellt, Rechtsangelegenheiten der österreichischen und der ungarischen Staatsangehörgen in Bukarest durchzuführen.

Die der Verlautbarung des k. u. k. Ministeriums des Aeussern beigedruckte Kundmachung des k. u. k. Consulates über die Bestellung des genannten Rechtsanwaltes, von welcher einzelne Exemplare im k. k. österreichischen Handelsmuseum (Wien, IX. Berggasse 16) zum Preise von 10 kr. ö. W. per Stück erhältlich sind, enthält den zwischen dem Consulate und dem Rechtsanwalte vereinbarten Honorar-Maximaltarif, dann Angaben über die vom Rechtsanwalte zur Sicherstellung der den Parteien gegen ihn aus Vertretungen in Rechtsangelegenheiten erwachsenden Ansprüche erlegte Caution, das Schiedsrichteramt des Consulates in Streitigkeiten zwischen den Parteien und dem Rechtsanwalte, über die diesem zu leistenden Vorschüsse, die Einrichtung der Vollmachten, Beweisstücke u. dgl., weiters einige Informationen rechtlicher und localer Natur (über Klagen, Wechsel und deren Protestirung, Execution zur Sicherstellung, Cautionsverpflichtung der Fremden, Fallimente), endlich die Bemerkung, dass nur jene Parteien, welche sich für den Fall von Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Rechtsanwalte im voraus dem Schiedsspruche des Consulates unterwerfen, auf die in der Kundmachung enthaltenen Begünstigungen Anspruch haben, und dass der Rechtsanwalt zur Durchführung von Rechtsangelegenheiten in anderen Ortschaften des Consularbezirkes (District Ilfov) nicht verpflichtet ist, sich jedoch, falls er sie nicht selbst zu übernehmen gesonnen ist, verbindlich macht, solche Rechtsachen auf Ansuchen der Partei, ohne Haftung seinerseits für deren Durchführung, einem anderen geeigneten Vertreter zu übergeben.

Die **Ortschaft Neusattl** im politischen Bezirke Falkenau in Böhmen wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar 1899 zum Markte erhoben.

Da bei Erlassung der eingangs erwähnten Regelung eine Abänderung oder Beschränkung der bestehenden Gebürenvorschriften durchaus nicht beabsichtigt war und auch auf diesem Wege nicht hätte stattfinden können, wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass in allen Fällen, in welchen die Empfangsbestätigungen überhaupt gebürenpflichtig sind, diese Gebürenpflicht auch bei den in Gemässheit des Erlasses vom 31. December 1875, Z. 16893, in das „Geldbuch" einzutragenden Empfangsbestätigungen zu erfüllen ist, und dass daher diese Empfangsbestätigungen entweder auf die in der betreffenden Rubrik einzuklebenden Stempelmarken zu schreiben, oder wo dies nicht ausführbar erscheint, in einer abgesonderten, gehörig gestempelten und bei dem betreffenden Acte zu verwahrenden Quittung auszufertigen sind, auf welche in der Ausgabsrubrik des „Geldbuches" Bezug zu nehmen ist."

[1]) Tarifpost 47 lit. c lautet: „Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen, sofern nicht nach der Scala II eine mindere Gebür entfällt, von jedem Bogen 50 kr."

Digitized by Google

Verzeichnis

der für beständig eidlich verpflichteten **Gerichtsdolmetsche** in den neun Oberlandesgerichts-Sprengeln.*)

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
arabisch	Dr. Wahrmund Adolf	Reg. R., Professor an der k. und k. Consular-Akademie	Wien, IV., Karolineng. 4
böhmisch	Dr. Moser Victor	Advocat	Wien, I., Hoher Markt 8
	Dr. Wallach Anton	„	„ I., Grünangerg. 10
	Dr. Urbanek Andreas	„	„ I., Wipplingerstr. 28
	Dr. Manhard Rudolf	„	„ I., Frz. Jos.-Quai 33
	Dr. Lenoch Johann	„	„ I., Rauhensteing. 3
	Bader Karl	Fin. R. der k. k. Direction der Staatsschuld	„ III., Hoernesg. 1
	Dr. Weisl Ernst	Advocat	„ VI., Mariahilferstr. 39
	Dr. Weil Friedrich	„	„ I., Jasomirgottstr. 4
	Dr. Herlinger Emerich	k. k. Notar	„ I., Werderthorg. 17
	Dr. Moudrý Rudolf	„	„ I., Wollzeile 36
	Dr. Thorsch Berthold	Advocat	„ I., Graben 13
	Simíček Franz	Kanzlist beim k. k. Gewerbegerichte Wien	„ V., Krongasse 6
	Erben Engelbert	Rechnungsofficial im k. k. Finanzministerium	„ XVII., Helblingg. 11
	Dr. Schedlbauer Leo	Ministerialconcipist des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht	„ XIX., Colloredog. 1 a
	Dr. Rabel Arnold	Advocat	„ I., Naglerg. 2
	Dr. Rischanek Josef	Gerichtsadjunct beim Landesgericht in Strafsachen	„ I., Tuchlauben 6
	Dr. Lewit Simon	Advocat	„ XVII., Ottakringerstrasse 80
	Dr. Pollak Eduard Abraham	„	„ II., Praterstrasse 28
	Mach Adolf	k. k. Bezirksrichter i. R.	Krems, Ringstrasse 6
	Dr. Ungar Julius	Advocat	Linz, Annag. 2
	Houska Josef	Notariatsbeamter	Waidhofen a. d. Thaya
	Husserl Hermann	Hotel-Portier	Ischl
	Kohout Franz	Tagschreiber	Schrems
	Weissenstein Emanuel	k. k. Gerichtskanzlist	„
	Bertl Eduard	Hofphotograph	Salzburg, Müllnerhauptstrasse 2

*) Siehe J. M. V. Bl. 1897, SS. 157, 224, 285, 310.

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Heinz Johann	Bürgerschullehrer	Wr. Neustadt, Brodtischgasse 19
	Krousky Josef	Diurnist	Steyr, Jägerberg
	Tomaschek Karl	k. k. Steueramts-Adjunct	Wels
	Malek Josef		Ischl
bulgarisch	Kisseloff Georg Wasiliew	Kaufmann	Wien, I., Fleischmarkt 17
	Dr. Pukl Jakob	Advocatursconcipient	„ I., Plankeng. 4
	Phil. Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	„ VII., Neustiftg. 12
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
dänisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr von	Secretär des kgl. schwed. u. norweg. General-Consulates	Wien, VIII., Laudong. 30
englisch	Dr. Neupauer Josef R. v.	Advocat	Poysdorf (Nied. Oest.)
	Dr. Winiwarter Josef R. v.	„	Wien, I., Singerstr. 13
	Dr. Kohn Karl	„	„ I., Esslingg. 13
	Dr. Michl Oswald	„	„ I., Hoher Markt 3
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I., Reichsrathsstr. 5
	Feldscharek Moriz	kgl. grossbrit. Consul	„ I., Landskrong. 1
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Bum Ernst	„	„ I., Teinfaltstr. 4
	Dr. Brunner Albert	„	„ I., Wipplingerstr. 32
	Dr. Kalman Arthur	„	„ XVII., Dornbacherstrasse 48
	Dr. Griez Ritt. v. Ronse Josef	„	„ I., Giselastr. 1
	Dr. Weissel Edmund	„	„ I., Naglerg. 31
	Dr. Karplus Siegmund	„	„ I., Riemerg. 12
	Dr. Korper R. v. Marienwert Karl	„	„ I., Rothenthurmstr. 1
	Dr. Ullmann Julius	„	„ I., Elisabethstr. 3
	Hönigsfeld Sutton Edmund	Sprachlehrer	„ VII., Mariahilferstrasse 38
	Dr. Groag Jonas	k. k. Oberrealschul-Professor	Linz, Baumbachstr. 16
	Jetzelsberger Jakob	Kaufmann	Salzburg, Schwarzstr. 14

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
französisch	Dr. Winiwarter Josef R. v.	Advocat	Wien, I., Singerstr. 13
	Dr. Hofmann Hugo Edl. v. Hofmannsthal	Vorstand des Rechtsbureau der österr. Centralboden-credit-Bank	„ I., Hohenstaufen-gasse 12
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I., Reichsrathsstr. 5
	Beiling Karl	Sprachlehrer	„ IV., Mühlg. 23
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Bum Ernst	„	„ I., Teinfaltstr. 4
	Dr. Winiwarter Franz jun. R. v.	„	„ I., Freiung 8
	Dr. Kalman Arthur	„	„ XVII., Dornbacher-strasse 48
	Pollak Emil	Beamter der Länderbank	„ I., Hohenstaufeng. 3
	Dr. Wagner Karl	Notariatscandidat	„ I., Am Hof 7
	Dr. Deperis Anton	k. k. Gerichtssecretär	„ I., Schulhof 6
	Dr. Stein Wilhelm	Advocat	„ I., Wollzeile 22
	Dr. Karplus Siegmund	„	„ I., Riemergasse 12
	Dr. Boschan Eugen	„	„ I., Teinfaltstr. 7
	Dr. Wehli Albert	k. k. Gerichtssecretär	„ IX., Fuchsthalerg. 8
	Dr. Granitsch Robert	Advocat	„ I., Domg. 4
	Froon Edl. von Kirchrath August	Dir.-Adj. im k. k. Min. d. Ä. und des kais. H.	„ III., Hauptstr. 68
	Dr. Buffulini Alfred	Advocat	„ I., Wipplingerstr. 32
	Dr. Abel Nikolaus	„	Waidhofen a. d. Ybbs
	Dr. Groag Jonas	k. k. Oberrealschul-Professor	Linz, Baumbachstr. 16
	Jetzelsberger Jakob	Kaufmann	Salzburg, Schwarzstr. 14
	Baudisch Johann	k. k. Professor	„ Erhardg. 5
	Dr. Spielmann Isidor	k. k. Auscultant	Steyr
	Husserl Hermann	Hotel-Portier	Ischl
griechisch (neu)	Dr. Damianos Nikolaus	prakt. Arzt	Wien, VI., Windmühlg. 39
hebräisch	Fischer Jakob	Privatlehrer	Wien, III., Bechardg. 10
	Dr. Kanitz Moriz	Oberrealschul-Professor	„ II., Kl. Schiffg. 5
holländisch	Dr. Goldschmidt Philipp	Ingenieur	Wien, IV., Heug. 16

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
italienisch	Dr. Eisner Justus	Zeitungsredacteur	Wien, XVIII., Weitlofg. 3
	Dr. Millanich Alois	Advocat	„ I., Wollzeile 22
	Dr. Hofmann Hugo Edl. v. Hofmannsthal	Vorstand des Rechtsbureau der österr. Centralbodencredit-Bank	„ I., Hohenstaufengasse 12
	Scherber Jakob	k. k. Regierungsrath	„ VI., Kaserng. 20
	Dr. Crepaz Giacomo	Advocat	„ I., Bauernmarkt 11
	Beiling Karl	Sprachlehrer	„ IV., Mühlg. 23
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Prister Napoleon	„	„ IX., Alserstr. 27
	Iseppi Luigi	k. k. Redacteur der ital. Ausgabe des R. G. Bl.	„ XIII., Penzingerstrasse 99
	Dr. Breitner Hermann	Advocat	„ XVI., Neulerchenfelder Hauptstr. 8
	Bressan Vincenz Johann	Official im k. k. Handelsmin.	„ I., Postg. 8
	Dr. Weis Ernst	Advocat	„ I., Weihburgg. 4
	Dr. Senigaglia Karl	„	„ I., Zelinkag. 11
	Dr. Buffulini Alfred	„	„ I., Wipplingerstr. 32
	Dr. Granitsch Robert	„	„ I., Domg. 4
	Dr. Abel Nikolaus	„	Waidhofen a. d. Ybbs
	Juliany Johann	Rechnungs-Revident der k. k. Staatsbahnen	Linz, Scharitzerg. 28
	Jetzelsberger Jakob	Kaufmann	Salzburg, Schwarzstr. 14
	Husserl Hermann	Hotel-Portier	Ischl
kroatisch	Barbarić Welimir	k. k. Hilfsämter Oberdirector i. R.	Wien, II., Untere Donaustrasse 23
	Dr. Ružička Karl	Advocat	„ I., Am Hof 5
	Soltoković Elias	Oberlehrer	„ IV., Neumanng. 6
	Dr. Zankl Julius	k. k. Landesgerichtsrath beim Handelsgerichte	„ XVIII., Gymnasiumstrasse 37
	Dr. Kozić Karl v.	Advocat	„ I., Bräunerstr. 10
	Dr. Pukl Jakob	Advocatursconcipient	„ I., Plankeng. 4
	Phil. Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	„ VII., Neustiftg. 12
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Barković Emerich	k. k. Postsecretär	Mödling, Neusiedlerg. 32
	Stratimirović de Kulpin Michael Milos	k. k. Gerichtsadjunct	Wien, IV., Klagbaumg. 12
norwegisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr v.	Secretär des kgl. schwed. und norweg. General-Consulates	Wien, VIII., Laudong. 30

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
persisch	Dr. Wahrmund Adolf	Reg. R., Professor an der k. u. k. Consular-Akademie	Wien, IV., Karolineng. 4
polnisch	Głowacki Johann	Redacteur der ruthenischen Ausgabe des R. G. Bl.	Wien, XVIII., Martinstr. 56
	Dr. Dobrzanski Orest	k. k. Gerichtssecretär	„ IX., Alserstr. 20
	Podgorski Eduard	Rechtsconsulent der öst. ung. Bank	„ IV., Hauptstr. 55
	Dr. Krzyzanowski Philipp	Advocat	„ I., Elisabethstr. 1
	Dr. Duniecki Paul R. v.	„	„ I., Elisabethstr. 3
	Falbijczuk Basil	Rechnungsofficial im k. k. Finanz-Ministerium	„ I., Schillerplatz 4
	Dr. Rechen Friedrich	Advocat	„ I., Habsburgerg. 1
	Dr. Hönigsmann Felix	„	„ I., Bräunerstr. 7
	Dr. Kornfeld Edmund	„	„ I., Graben 13
	Jankiewicz Wladimir	Vollstreckungsbeamter des Exec. Ger. in Wien	„ III., Wasserg. 18
	Dr. Zipser Josef	Advocaturscandidat	„ I., Werderthorg. 4
	Dr. Robinsohn Heinrich	Advocat	„ I., Gonzagag. 5
	Dr. Tennenbaum Ludwig	„	„ I., Bognerg. 15
	Dr. Linhardt Hugo	Finanzrath im bosnischen Bureau des k. u. k. R. Fin. Min.	„ XIII., Rosenthalg. 11
	Dr. Kulaczkowski Alexander	k. k. Redacteur des R. G. Blattes	„ III., Hainburgerstrasse 56
	Dr. Moldauer Emanuel	Advocat	„ I., Neuthorg. 20
	Dr. Fried Rudolf Heinrich	k. k. Notar	„ X., Himbergerstr. 25
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. L. G. R. und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach (Oberösterreich)
	Lukasiewicz Adam	Hilfsämter-Directionsadjunct im k. u. k. Min. d. Aeussern	Giesshübel
	Husserl Hermann	Hotel-Portier	Ischl
portugiesisch	Bacicki Vincenz Anton	Kanzler der kgl. portug. Gesandtschaft	Wien, II., Taborstr. 18
rumänisch	Toma Georg	k. k. Polizei-Obercommissär	Wien, IV., Mostg. 7
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dan Georg	k. k. Redacteur der rumän. Ausgabe des R. G. Bl.	„ XVIII., Währinger Gürtel 71
	Dr. Iliutz Victor	Advocat	„ I., Brandstätte 3
	Gribowski Theodor	k. k. Landesgerichtsrath	Krems

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
russisch	Głowacki Johann	Redacteur der ruthenischen Ausgabe des R. G. Bl.	Wien, XVIII., Martinstr. 56
	Dr. Dobrzanski Orest	k. k. Gerichtssecretär	„ IX., Alserstrasse 20
	Dr. Krzyzanowski Philipp	Advocat	„ I., Elisabethstr. 1
	Dr. Dvořáček Jaroslav	„	„ I., Kohlmarkt 10
	Falbijczuk Basil	Rechnungsofficial im k. k. Finanzministerium	„ I., Schillerplatz 4
	Jankiewicz Wladimir	Vollstreckungsbeamter des Exec. Ger. in Wien	„ III., Wasserg. 18
	Dr. Kozić Karl R. v.	Advocat	„ I., Bräunerstr. 10
	Dr. Kulaczkowski Alexander	k. k. Redacteur des R. G. Blattes	„ III., Hainburgerstrasse 56
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Lukasiewicz Adam	Hilfsämterdirect.-Adj. im k. u. k. Min. des Aeussern	Giesshübl
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. L. G. R. und Bezirksgerichts-Vorsteher	Unter-Weissenbach (Oberösterreich)
	Husserl Hermann	Hotel-Portier	Ischl
ruthenisch	Głowacki Johann	Redacteur der ruthenischen Ausgabe des R. G. Bl.	Wien, XVIII., Martinstr. 56
	Dr. Krzyzanowski Philipp	Advocat	„ I., Elisabethstr. 1
	Falbijczuk Basil	Rechnungsofficial im k. k. Finanzministerium	„ I., Schillerplatz 4
	Jankiewicz Wladimir	Vollstreckungsbeamter des Exec. Ger. in Wien	„ III., Wasserg. 18
	Dr. Zipser Josef	Advocaturscandidat	„ I., Werderthorg. 4
	Dr. Kulaczkowski Alexander	k. k. Redacteur des R. G. Blattes	„ III., Hainburgerstrasse 56
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. L. G. R. und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach (Oberösterreich)
schwedisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr v.	Secretär des kgl. schwed. und norweg. General-Consulates	Wien, VIII., Laudong. 30
serbisch	Barbarić Welimir	k. k. Hilfsämter-Oberdirector i. R.	Wien, II., Untere Donaustrasse 23
	Dr. Ružička Karl	Advocat	„ I., Am Hof 5
	Soltković Elias	Oberlehrer	„ IV., Neumanng. 6
	Dr. Zankl Julius	k. k. Landesgerichtsrath	„ XVIII., Gymnasiumstrasse 37

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
serbisch	Dr. Kozić Karl	Advocat	Wien. I., Bräunerstr. 10
	Dr. Pukl Jakob	Advocaturs-Concipient	„ I., Plankeng. 4
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Stratimirović de Kulpin Michael Milos	k. k. Gerichtsadjunct	„ IV., Klagbaumg. 17
	Dr. Barković Emerich	k. k. Postsecretär	Mödling, Neusiedlerg. 32
serbo-kroatisch	Bogdan Blasius	k. k. Hofsecretär	Salzburg, Churfürstenstr. 1
slovenisch	Dr. Pukl Jakob	Advocaturs-Concipient	Wien, I., Plankeng. 4
	Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	„ VII., Neustiftg. 12
	Dr. Krek Bogumil	Advocaturs-Concipient	„ VI., Windmühlg. 26
spanisch	Poliakovits Nikolaus	k. k. Hofrath i. R.	Wien, I., Bellariastr. 6
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I.. Reichsrathsstr. 5
	Dr. Schwarzkopf Max	Advocat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Beer Rudolf	Amanuensis an der k. k. Hofbibliothek	„ IX., Lackiererg. 1
spanisch-hebräisch	Adutt Licco	türkischer Grosshändler	Wien, I., Rudolfsplatz 2
	Hassan Ludwig Nissim	Kaufmann	„ II., Rothe Sterng. 31
Taubstummensprache	Branda Jaroslav	Lehrer am k. k. Taubstummeninstitut	Wien, IV., Schönburgstr. 4
	Kaubek Karl	k. k. Taubstummenlehrer	„ IV., Kleine Neug. 10
	Dr. Walcher Alois	Director der k. k. Provincial-Taubstummen-Lehranstalt	Linz
türkisch	Pekotsch Leopold	Präfect, Correpetitor der türk. Sprache an der k. u. k. Consular-Akademie	Wien, IV., Favoritenstr. 15
ungarisch	Dr. Topscher Gustav	k. k. Notar	Wien, III., Hauptstr. 21
	Dr. Michl Oswald	Advocat	„ I., Hoher Markt 3
	Dr. Sturm Eduard	„	„ I., Teinfaltstr. 10
	Dr. Reisch Theodor	„	„ XIX., Gatterburgg. 19
	Dr. Rimler Julius	Privatier	„ VIII., Langeg. 58
	Dr. Stern Adolf	Advocat	„ I., Rudolfsplatz 1
	Dr. Reinitz Max	„	„ I., Neuthorg. 4

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
ungarisch	Balinth v. Lemheny Franz	Beamter der Staatseisenbahn-Gesellschaft	Wien, VI., Laimgrubeng. 29
	Dr. Kálmán Moriz	Advocat	„ I., Schottenring 6
	Dr. Tafler Paul	„	„ I., Rudolfsplatz 13a
	Dr. Löwinger Jakob	„	„ I., Freiung 1
	Dr. Winter Geza	„	„ I., Gonzagag. 16
	Schöpflin Georg	Referent der Bodencreditanstalt	„ IV., Wohllebeng. 3
	Zollner Paul Geza	k. k. Steuer-Oberinspector	„ VI., Gafberg. 6
	Kugler Cornelius	k. k. Gerichtssecretär beim Exec. Ger. in Wien	„ V., Hartmannstr. 13
	Elischer Victor	Secretär der öst. ung. Bank	„ XIX., Reithleg. 19
	Dr. Stein Wilhelm	Advocat	„ I., Wollzeile 22
	Dr. Bing Isidor	Secretär der Union-Baugesellschaft	„ I., Ebendorferstr. 6
	Dr. Frey Friedrich	Advocat	„ I., Esslingg. 4
	Zimmermann Emil	Concipist der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn	„ II., Fugbachg. 12
	Dr. Révy v. Bélvard Franz	Sections-Rath im kgl. ung. Min. am Allerh. Hoflager	„ III., Rochusg. 12
	Dr. Thaler Eduard	Advocaturs-Concipient	„ II., Novarag. 38a
	Dr. Stokka Tankred	Concipist im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv	„ I., Hofburg, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv
	Dr. Leitgeb Johann Ludwig	Rechtsadjunct der Bodencreditanstalt	„ I., Teinfaltstr. 8
	Dr. Loschitzer Alexander	Advocaturs-Concipient	„ II., Hammer-Purgstallstr. 6
	Rapp Rudolf	städt. Beamter	Bruck a. d. Leitha
	Dr. Brüll Ferdinand	Advocat	Floridsdorf
	Weiner Siegmund	k. k. Kanzlist bei der Bezirkshauptmannschaft	Wr. Neustadt
	Stoff Eduard	k. u. k. Armeediener	„ Theresianische Militär-Akademie
	Boros Stephan	k. k. Gendarmerie-Wachtmeister i. R.	Krems, untere Landstr. 57
	Konschil Heinrich	k. k. Finanz-Concipist	Linz, Marktplatz 7

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

böhmisch	Dr. Guth Victor	Schriftsteller	Prag, 1629—II
	Dr. Kraus Ernst	Lector der deutschen Sprache an der k. k. böhm. Universität	Prag, Kleinseite, Marktplatz 13
	Kratzmann Alois	k. k. Depositenamts-Official	Prag. 587—I

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Pfohl Ernst	Professor an der höheren Handelsschule	Reichenberg
	Stangel Anton	Professor an der Staats-mittelschule	Reichenberg
	Vačlena Johann	k. k. Gymnasialprofessor	Pisek
bulgarisch	Formann Stanislaus	Geschäftsführer	Prag, Podskalg. 364—II
deutsch	Dr. Kraus Ernst	Lector der deutschen Sprache an der k. k. böhm. Universität	Prag, Kleinseite, Marktplatz 13
	Kratzmann Alois	k. k. Depositenamts-Official	„ 587—I
	Vačlena Johann	k. k. Gymnasialprofessor	Pisek
englisch	Grosse Friedrich	Lehrer der engl. Sprache	Prag, Brennteg. 59
	Sládek Josef	Professor der englischen Sprache an der k. k. böhm. Universität	„ Wenzelsplatz 33
	Dr. Wien Franz	Advocat	„ II
	Dr. Rosenbaum Heinrich	„	„ 838—II
	Reininger Gustav	Professor an der Handels-akademie	„ Gallig. 5—I
	Škola Johann	Professor an der deutschen Staatsrealschule	Pilsen, Nerudag. 919
	Kratzmann Alois	k. k. Depositenamts-Official	Prag, 587—I
	Stangel Anton	Professor an der Staats-mittelschule	Reichenberg
	Pscherer Franz	Professor an der höheren Handelsschule	„
französisch	Dr. Herzer Johann	k. k. Professor	Prag, Křemenecg. 4 neu
	Leclaire-Gnégan Charles	Lehrer der französischen Sprache an der Handels-akademie	Žižkov, Karlsg. 5
	Breitenfeld Salomon	Oberrealschul-Professor	Prag, Adalbertg. 231—II
	Dr. Pinkas Ladislaus	Advocat	„ Purkyněg. 5—II
	Dr. Tilsch Emanuel	Docent	„ 929—II
	Ricard Anselm	Lector an der deutschen Universität	„ Heuwagsplatz 5
	Pfohl Ernst	Professor an der höheren Handelsschule	Reichenberg
	Stangel Anton	Professor an der Staats-mittelschule	„
	Dr. Želisko Josef	Advocat	Budweis
	Liebelt August	Sprachlehrer	Pisek

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
hebräisch	Dr. Ehrenfeld Nathan	Ober-Rabbiner	Prag, Geistg. 9—I
	Dr. Biach Adolf	Rabbiner	Brüx
italienisch	Vielmetti Romeo	Lector der ital. Sprache an der k. k. deutschen Univ.	Prag, Marieng. 23—II
	P. Dr. Maleček Franz	„	dermalen in Jerusalem
	Dr. Melichar Wenzel	Advocaturscandidat	Prag, 325—I
	Tilsch Emanuel	„	„ 929—II
	Tonelli Luigi	Professor an der Handelsakademie	„ Conodetg. 292
	Kratzmann Alois	k. k. Depositenamts-Official	„ 587—I
	Dr. Želisko Josef	Advocat	Budweis
kroatisch	Dr. Růžička Johann	Advocat	Prag, 181—II
	Dr. Ettel E. v. Hvozdomil Josef	„	Kgl. Weinberge, Palacký-strasse 8
	Tonner Emanuel	Director der böhmischen Handelsakademie	Prag, Smečkag. 9—II
	Naglitsch Franz sen.	Privatier	Reichenberg
lateinisch	Javůrek Johann	k. k. Professor	Prag, 1958 —II
	Veselík Karl	„	„ Sokolg. 1806—II
	Vačlena Johann	k. k. Gymnasialprofessor	Pisek
polnisch	Patera Adolf	Bibliothekar des böhmischen Museums	Prag, Gallig. 25
	Tonner Emanuel	Director der böhmischen Handelsakademie	„ Smečkag. 9—II
	Towarnicki Stanislaus, R. v.	k. k. Landeshauptcassen-Adjunct	„ 266—III
rumänisch	Dr. Jarník Johann Urban	k. k. Universitätsprofessor	Prag, 96—I
russisch	Patera Adolf	Bibliothekar des böhmischen Museums	Prag, Gallig. 25
	Kratzmann Alois	k. k. Depositenamts-Official	„ 587—I
serbisch	Dr. Růžička Johann	Advocat	Prag, 181—II
	Dr. Ettel E. v. Hvozdomil Josef	„	Kgl. Weinberge, Palacký-strasse 8
	Tonner Emanuel	Director der böhmischen Handelsakademie	Prag, Smečkag. 9—II

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
spanisch	Dr. Adler Friedrich	Advocat	Prag, Graben 27
	Posselt Gustav	Geschäftsbediensteter	Gablonz
Taubstummensprache	Kmoch Karl	Director der Taubstummen-Institutes	Prag, Karlsplatz 43
	Gall Anton	Lehrer im Taubstummen-Institute	„ 543—II
	P. Husar Franz	Director des Taubstummen-Institutes	Budweis
	Sekera Ladislaus	Katechet an der Diöcesan-Taubstummen-Anstalt	Königgrätz
ungarisch	Brábek Franz	Professor an der böhmischen Technik	Prag, 1572/2
	Jerstek Julius	k. u. k. Officier der Train-Truppe	„ II
	Dr. Ettel E. v. Hvozdomil Josef	Advocat	Kgl. Weinberge, Palacký-strasse 8
	Dr. Singer Gustav Adolf	„	Gablonz
	Petri Karl	Agent	Rochlitz, Bez. Reichenberg

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.

englisch	Polivka Otto	Buchhändler	Brünn, Jesuitenq. 3
	Dr. Wlach Albert	Advocat	Brünn
französisch	Dr. Maly Heinrich	Advocat	Brünn
	Dr. Wlach Albert	„	„
	Pejscha Franz	k. k. Professor an der deutschen Staatsoberrealschule	„
hebräisch	Gutmann Joachim	Religionslehrer und Hausbesitzer	Teschen, Elisabethstr.
polnisch	Dr. Czech Ludwig	Advocaturs-Candidat	Brünn
	Dr. Wittenberg Osias	Advocat	Prossnitz
	Dr. Eibuschitz Salomon	„	Troppau
ungarisch	Dr. Petrasovics Ludwig	Advocat	Brünn
	Simonis Karl	k. k. Landesgerichtsrath	Ung. Hradisch

Digitized by Google

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Saiver Adalbert	k. k. Statthalterei-Rechnungsassistent	Graz, Marieng. 43 B
englisch	Swoboda Wilhelm	Realschul-Professor	Graz, Postgasse 7
französisch	Verzan Armando	Professor an der Handelsakademie	Graz, Jacominig. 98
	Stauber Emanuel, R. v.	k. k. Realschul-Professor	Laibach
	Kempf Johann B.	„	Klagenfurt, Pernhartg. 1
hebräisch	Mühsam Samuel	Rabbiner	Graz, Radetzkystr. 27
italienisch	Botteri Jakob	Professor d. R.	Graz, Kalchbergg. 6
	Battistig E. v. Taufersbach Emil	k. und k. Hauptmann d. R.	„ Glacisstr. 67
	Verzan Armando	Professor an der Handelsakademie	„ Jacominig. 98
	Crevato Lorenz	Civilgeometer	„ Mucharg. 23
	Pitscheider Josef Virgil	k. k. Bezirksrichter d. R.	„ Annenstr. 19
	Dr. Alesani Anton	Advocat	„ Albrechtsg. 8
	Slop de Cadenberg Victor	k. k. Realschul-Professor	Klagenfurt, Völkermarkterring 23
	Fourlan Franz	Kanzleigehilfe	Klagenfurt, Lerchenfeld 17
	Foresti Giovanni	Sprachlehrer	Villach
	Stauber Emanuel, R. v.	k. k. Realschul-Professor	Laibach
kroatisch	Lang Arthur	Hörer der Medicin	Graz, Mucharg. 5
	Muknauer Josef	Kanzlei-Official der Finanz-Landes-Direction	„ Grazbachg. 67
	Dr. Filipić Alois	Advocat	Cilli
	Dr. Sket Jakob	k. k. Gymnasial-Professor	Klagenfurt, Viktringerring 24
lateinisch	Jaksch August, R. v.	Archivar	Klagenfurt, Neuer Platz 3
polnisch	Partycki Josef	k. k. Auscultant	Graz, Lessingstr. 5
	Zipper Markus	k. k. Kanzlei-Official 2. Cl.	Klagenfurt, Blatg. 10

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
serbo-kroatisch	Rutar Simon	k. k. Realschul-Professor	Laibach
slovenisch	Allitsch Anton	k. k. Grundbuchsführer d. R.	Graz, Heinrichstr. 10
	Rola Matthias	Commissär der wechselseitigen Versicherungs-Anstalt	„ Schillerstr. 37
	Dr. Klasinc Johann	Advocat	„ Hauptplatz 17
	Mlaker Thomas	Sparcassa-Beamter	„ Elisabethinerg. 30
	Polanec Stephan	k. k. Postassistent	„ Mariahilferstr. 32
	Kunst Anton	Hörer der Philosophie	„ Merangasse 2
	Wedam Lorenz	Kanzleigehilfe	Klagenfurt, St. Veiterstr. 2
Taubstummensprache	Taucher Alois	Taubstummenlehrer	Graz, Glacisstr. 5
	Warmuth Victor	„	Klagenfurt, Marianeng. 2
ungarisch	Dr. Stolzer Jakob	Advocat	Graz, Kaiserfeldg. 20
	Vasko Stephan	k. und k. Militär-Rechnungs-Official	„ Seelbacherg. 4
	Preyssler Raimund	k. k. Post-Rechnungsassistent	„ Schillerstr. 37
	Vorauer Rudolf	k. k. Postassistent	„ Steyrerg. 104

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

böhmisch	Placht Hugo	k. k. Staatsbahn-Beamter	Innsbruck
deutsch	Negri Peter, v.	k. k. Notar	Trient
	Dr. Conci Heinrich	Advocaturs-Candidat	„
englisch	Schilcher Franz	Privatlehrer	Innsbruck, Kiebachg. 12
französisch	Dr. Conci Heinrich	Advocaturs-Candidat	Trient
	Salvadori Donatus	k. k. Notar	Fondo
	Marchel Franz	k. k. Oberrealschul-Professor	Innsbruck, Bürgerstr. 13
italienisch	Gentilini Andreas	landschaftlicher Secretär	Innsbruck, Bürgerstr. 20

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
kroatisch	Bakaric Delimir	k. k. Statthalterei-Rechnungsassistent	Innsbruck, Dreiheiligenstrasse 27
slovenisch	Jerep Simon	Tischlermeister	Innsbruck, Anichstr. 7
ungarisch	Walser Josef	k. k. Statthalterei-Official	Hötting 48
	VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.		
arabisch	Cassab Basilius	Handelsmann	Triest, Via Molin grande 6
deutsch	Dr. Krausenek Gustav	Advocat	Triest, Via orologio 1
	Dr. Luzzatto Josef	„	„ Via Poste vecchia 6
	Dr. Renner Otto	„	„ Via SS. Martire 16
	Neymonn Victor	Privatbeamter	„ Via Tesa 23
	Dr. Vinzi Johann	Advocat	Görz
	Dr. Tonkli Nikolaus	„	„
	Kamuscic Michael	Lehrer	Triest, Via S. Lazzaro 10
	Dr. Egger Camillo	Advocat	Görz
	Klavzar Ernst	Landesausschuss-Beamter	„
englisch	Berger Jakob		Triest, Via Canal piccolo 1
	Budinich Clodoveur	Mercantilcapitän	„ Via Carradori 10
	Soomeren Erwert Nikolaus, v.	Kaufmann	„ Via Fabio Severo 148
	Heiman Julius	„	„ Via delle Acque 5
französisch	Dr. Basiliadis Basil	k. k. Gerichtsadjunct	Triest, Via Geppa 4
	Budinich Clodoveur	Mercantilcapitän	„ Via Carradori 10
	Enenkel Arthur	Advocat	„ Via Malcalton 2
	Dr. Della Bona Friedrich	k. k. Notar	Görz
	Dr. Pajer Alois, R. v.	Advocat	„
griechisch	Dr. Basiliadis Basil	k. k. Gerichtsadjunct	Triest, Via Geppa 4
	Dr. Sevastopulo Alexander	Advocat	„ Via Nuova 7
	Vidas Johann	Handelsagent	„ Via Carradori 6
	Gongacchi Jos. Dom.	„	Tergesteum

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
hebräisch	Pardo Albert	Handelsagent	Triest, Via Cologna 15
holländisch	Soomeren Erwert Nikolaus, v.	Kaufmann	Triest, Via Fabio Severo 148
italienisch	Dr. Della Bona Friedrich	k. k. Notar	Görz
	Dr. Vinzi Johann	Advocat	„
	Dr. Pajer Alois, R. v.	„	„
	Dr. Tonkli Nikolaus	„	„
	Dr. Egger Camillo, R. v.	„	„
	Klavzar Ernst	Landesausschuss-Beamter	„
	Kamuscic Michael	Lehrer	Triest, Via S. Lazzaro 10
kroatisch	Dimmovich Johann	Lehrer	Triest, Via Madonnina 20
	Filičić Anton	k. k. Finanzrath i. R.	„ Via Stadion 6
	Kristofič Matthias	Lehrer in der k. k. Strafanstalt	Capodistria
slovenisch	Kamuscic Michael	Lehrer	Triest, Via S. Lazzaro 10
	Kamuščič Nikolaus	„	„ Via Romagna 20
	Kristofič Matthias	Lehrer in der k. k. Strafanstalt	Capodistria
	Dr. Tonkli Nikolaus	Advocat	Görz
	Klavzar Ernst	Landesausschuss-Beamter	„
	Moscarda Michael Johann	Holzhändler	Rovigno
spanisch	Pardo Albert	Handelsagent	Triest, Via Cologna 15
	Cardona de Carlos	spanischer Consul	„ Via Giustinelli 2
spanisch-hebräisch	Macchioro Silvius	Handelsagent	Triest, Via Sanità 12
Taubstummen-Sprache	Rudesch Anton	Lehrer des Taubstummeninstitutes	Görz
türkisch	Dr. Catergian Samuel	Advocat	Triest
ungarisch	Neymonn Victor	Privatbeamter	Triest, Via Tesa 23
	Ungár David	Handelsagent	„ Piazzetta Cordajnoli 1

Digitized by Google

VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
deutsch	Grudzinski Stephan	Oberrealschulprofessor	Krakau, St. Gertrudag. 29
	Kaczorowski Anton	pensionirter Bahnbeamter	Rzeszów
	Stefanowicz Julian	Gymnasialprofessor	„
englisch	Górnisiewicz Anton	Beamter der Versicherungsgesellschaft	Krakau, Krowoderskag. 25
	Klugmann Mauricius	Gymnasiallehrer	„ Ringplatz 17
französisch	Dr. Abłamowicz Stanislaus	Advocat	Krakau, Lobzowergasse 3
	Dzierzanowski Alfred	Privatlehrer	„ Ringplatz 37
	Taniewski Alexander R. v.		„ Zwierzyniecg. 27
	Gutmann Bronislaus	Gymnasialprofessor	Tarnów, Krakauergasse
	Sutowicz Julius	Gymnasialprofessor	Rzeszów
hebräisch	Zeitner Simon	Lehrer der mosaischen Religion	Krakau, Dietlgasse 79
	Daniel Samuel	Secretär der israelitischen Cultusgemeinde	Tarnów, Bernardinergasse
	Rosenthal Wolf	israelitischer Matrikenführer	Wadowice, Getreidepl. 160
	Kammerling Sigismund	israelitischer Religionslehrer	Rzeszów
	Geschwind Moses David	Geschäftsmann	„
italienisch	Marciszewski Josef	Eisenbahningenieur	Krakau, Langegasse 20
russisch	Dr. Abłamowicz Stanislaus	Advocat	Krakau, Lobzowergasse 3
	Taniewski Alexander R. v.		„ Zwierzyniecg. 27
	Żirkowski Anton	Seminarprofessor	„ Krowoderskag, 55
	Gutmann Bronislaus	Gymnasialprofessor	Tarnów, Krakauergasse
	Jaszowski Michael	Privatlehrer	Podgórze, Lembergerg. 42
	Kraskowski Georg	Secretär eines Wohlthätigkeits-Vereines	Krakau, Heugasse 5
	Dr. Zagórski Adam	Spitals-Arzt	Rzeszów
	Sutowicz Julius	Gymnasialprofessor	„
ungarisch	Pindelski Romuald	k. k. Gerichtskanzlist i. R.	Krakau, Czarnowiejskag. 47

Digitized by Google

VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
armenisch	Prunkul Wartires Ritt. v.	Grossgrundbesitzer	Suczawa
englisch	Kropiwnicki Josef	Lehrer der englischen Sprache	Lemberg, Zielonagasse 24
	Małachowski Godzimir	Advocat	Lemberg
	Sadowski Leon	Beamter der galizischen Landesbank	„
	Romanowsky Anton	Realschul-Professor	Czernowitz
französisch	Amborski Johann	Lector der französischen Sprache an der Universität	Lemberg
	Małachowski Godzimir	Advocat	„
	Illasiewicz-Lodyński Ludwig	gewesener Advocat	„
	Zabłocki Ignaz Emil	gewesener Gymnasial-professor	„ Piastengasse 19
	Romanowsky Anton	Realschulprofessor	Czernowitz
hebräisch	Grünes Isaak Jona	Lehrer an der israelitischen Volksschule	Lemberg
	Dr. Kobak Josef	Rabbiner	„
	Grünberg Salomon jun.	Privatlehrer	Kolomea
	Fadenhecht Osias	Matrikelführer	„
	Kanner Moses	Kaufmann	Sanok
	Dym Nathan Jakob	Rabbiner	„
	Horowitz Salomon	Handelsmann	Brody
	Goldenberg Berisch	pensionirter Lehrer der hebräischen Sprache	Tarnopol
	Baumgartner Jakob	Religionslehrer am k. k. Gymnasium	Przemyśl
	Dr. Kehlmann Simon	Advocat	Czernowitz
italienisch	Illasiewicz-Lodyński Ludwig	gewesener Advocat	Lemberg
	Dr. Komoroschan Ambros	Adjunct bei der Finanz-Procuratur	Czernowitz
polnisch	Skobielski Johann	Gymnasialprofessor	Czernowitz

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
rumänisch	Bumbacu Johann	Gymnasialprofessor	Czernowitz
	Worobkiewicz Eugen	griechisch-orientalischer Pfarrer	Lemberg
	Bumbacu Basil	Gymnasialprofessor	Suczawa
russisch	Sobolak Franz	k. k. Polizei-Obercommissär	Lemberg
	Wasilewski Severin	k. k. Statthalterei-Secretär	„
	Jankiewicz Wlodzimir	k. k. Polizeicommissär	„
	Zabłocki Ignaz Emil	gewesener Gymnasial-professor	„
	Dr. Smal-Stocki Stephan	Universitätsprofessor	Czernowitz
	Gedroyć Anton	Realschulprofessor	Tarnopol
ruthenisch	Dr. Smal-Stocki Stephan	Universitätsprofessor	Czernowitz
ungarisch	Lubini Josef	k. k. Steueramtsofficial	Żołkiew
IX. Oberlandesgerichts-Sprengel Zara.			
albanesisch	Budmani Peter		Ragusa
	Bogdanović Christoph		„
	Kraja Markus		„
deutsch	Skarica Stephan	Gymnasialdirector	Zara
	Riboli Josef	Gymnasialprofessor	„
	Erber Tullius	„	„
	Dr. Baljak Dušan	Advocat	„
	Strukel Josef	Gymnasialprofessor	Cattaro
	Kobenzl Josef		Ragusa
	Willenik Paul	Finanz-Concipient	Zara
	Bemporath Jakob		Ragusa
	Dr. Svilocossi Nikolaus		„
	Dr. Matijević Blasius		„
	de Bona Lukas Marchese		„
	Dr. Kamber Peter	k. k. Notar	Vrlika
	Dr. Katnić Nikolaus	Advocat	Sebenico

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
englisch	Budmani Peter		Ragusa
	Bemporath Jakob		"
	Margaretić Georg		"
	Katičić Matthäus		"
französisch	Budmani Peter		Ragusa
	Bemporath Jakob		"
	Klaić Ludwig		"
	Janni Raphael		"
	Katić Ernst		"
italienisch	Riboli Josef	Gymnasialprofessor	Zara
	Strukel Josef	"	Cattaro
	Bemporath Jakob		Ragusa
	Dr. Svilocossi Nikolaus		"
	Dr. Matijević Blasius		"
	de Bona Lukas Marchese		"
	Erber Tullius	Gymnasialprofessor	Zara
	Brunelli Vitalian	"	"
	Fradelić Matthäus	"	"
	Dr. Baljak Dušan	Advocat	"
kroatisch	Riboli Josef	Gymnasialprofessor	Zara
lateinisch	Budmani Peter	Gymnasialprofessor	Ragusa
	Cobenzl Josef	"	"
	Brunelli Vitalian	"	Zara
	Fradelić Matthäus	"	"
portugiesisch	Budmani Peter	Gymnasialprofessor	Ragusa
russisch	Dr. Milas Nikodem	griechisch-orient. Bischof	Zara
	Dr. Baljak Dušan	Advocat	"
	Budmani Peter		Ragusa
	Drašković Eugen		"
	Zore Lukas		"

Digitized by Google

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
serbo-kroatisch	Dr. Baljak Dušan	Advocat	Zara
	Golf Leopold	k. k. Bezirkscommissär	„
	Strukel Josef	Gymnasialprofessor	Cattaro
	Dr. Svilocossi Nikolaus		Ragusa
	Dr. Matijević Blasius		„
	de Bona Lukas Marchese		„
	Skarica Stephan	Gymnasialdirector	Zara
serbisch	P. Mergjen Stephan		Ragusa
slovenisch	Golf Leopold	k. k. Bezirkscommissär	Zara
spanisch	Meneghetti Spiridion	k. k. Statthalterei-Rechnungsrevident	Zara
	Mandolfo Abraham Levi		Ragusa
	Tomašević Markus		„
	Marinović Markus		„

Das **Berichtigungsblatt Nr. 87 zur Militär-Marschroutenkarte** ist laut Mittheilung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 2. März 1899, Z. 434, Abthlg. 5, zur Vertheilung gelangt.

Politische Execution zur Einhebung der Curtaxen im Curorte Deutsch-Altenburg. Diese wird durch §. 4 des n. ö. Landesgesetzes vom 26. Februar 1899, L. G. Bl. Nr. 17, normirt.

Die polizeiliche Meldung in der Stadt Meran und in den Gemeinden Ober- und Untermais und Gratsch wurde mit Statthaltereiverordnung vom 28. Februar 1899, Z. 3014, tirol. L. G. Bl. Nr. 16, geregelt.

Moorbad Welchow bei Josefstadt-Jaroměř in Böhmen. Die Curhausgesellschaft gewährt den Staatsbeamten und deren Familien für die Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni und vom 15. August bis 15. September l. J. Preisermässigungen, indem sie Moorbäder zu je 1 fl. und die sonstigen Medicinalbäder mit 50% Nachlass berechnet. Anmeldungen sind an die Bad-Direction in Welchow zu richten.

Veränderungen im Verzeichnis der von den Oberlandesgerichten **Wien, Prag** und **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Wien.** Gelöscht wurde: Karl Steiner, Eisen- und Hammerwerksbesitzer in

Digitized by Google

Salzburg (Realitäten mit größeren industriellen Anlagen). **Prag.** Neu bestellt wurden: Josef Tippelt, Baumeister in Jungbuch, zum Sachverständigen im Baufache und Karl Rieger, Civilingenieur in Trautenau, zum Sachverständigen im Industriefache (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Jičin). **Lemberg.** Ausgeschieden wurde: Stanislaus Śniadowski (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter des Bezirksgerichtssprengels Janów).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März d. J. dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Landesgerichte in Czernowitz Jakob Kohn taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes auf Lebensdauer allergnädigst zu belassen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März d. J. dem Kanzleiofficial zweiter Classe Augustin Bednář in Brünn anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. März d. J. dem Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Prag Eduard Grafen Schirnding anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März d. J. dem Landesgerichtsrathe in Bozen Karl von Trentini taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März d. J. dem Rechnungsrathe des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Lemberg Emil Schenk anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. April d. J. dem Vicepräsidenten des Handelsgerichtes in Wien Dr. Julius Pia taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Kreisgerichtspräsident Dr. Josef Aigner in Ried für Salzburg.

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Emil Friedl in Sebenico für das Oberlandesgericht in Zara.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssecretäre in Wien Dr. Friedrich Schwab für Wiener-Neustadt und Karl Röttinger für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Jakob Holler in Leoben daselbst, die Gerichtssecretäre Max Freiherr von Aichelburg in Klagenfurt daselbst, Ferdinand Riedinger in Klagenfurt für Leoben, Dr. Karl Pražak in Graz daselbst, Weikhard Gandini in Laibach für Rudolfswerth, der Staatsanwaltsubstitut Dr. Martin Travner in Laibach daselbst und die Gerichtssecretäre Dr. Gustav Wokaun in Marburg daselbst und Dr. Eduard Andorfer in Graz daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksrichter Dr. Anton Barzelatto in Pinguente für Rovigno.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Johann Hájek in Počátek, Josef Novák in Sedletz und Franz Pransky in Ronsperg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Alexander Haffner in Kötschach, Dr. Josef Fraidl in Pettau und Dr. Karl Gellingsheim in Drachenburg.

Digitized by Google

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Ludwig Altmann in Wien für das Landesgericht in Wien und der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Rudolf Müller in Wien für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Stanislaus Zahálka in Königgrätz für Tabor, Bohumil Sturma in Manetin für Budweis, Wenzel Zlatníček in Zbirow für Přibram, Simon Weil in Adler-Kosteletz für Dux, Johann Smrt in Jičin daselbst, Josef Schützmeister in Klattau für Pilsen, Dr. Johann Šabata des Landesgerichtes in Prag für dieses Landesgericht, Dr. Rudolf Kohn in Wildenschwert für Königgrätz und Dr. Jakob Melichar in Pilsen daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Karl Wurzinger in Zuckmantel für Mähr. Kromau und Heinrich Příborsky in Tischnowitz für Ung. Hradisch.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Alois Maischeider in Přibram für Unboscht, ferner die Gerichtsadjuncten Franz Heřman in Bergreichenstein für Kralowitz, Karl Mayer in Nechanitz für Grulich, Bohumil Smrčka in Moldauthein für Horaždowitz und Jaroslaw Březina in Reichenau für Lobositz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postcommissär in Wien Michael Miloš Stratimirović von Kulpin und der Advocat in Komotau Dr. Ernst Storch, beide für das Landesgericht in Wien, ferner die Auscultanten Dr. Emil Weisskopf für Floridsdorf, Dr. Eduard Ritter von Strobl-Albeg für das Landesgericht in Wien, Dr. Raimund Scholler für Litschau, Dr. Karl Jelinek für Neufelden, Hubert Patsch für Feldsberg, Dr. Karl Schliber für Rohrbach, Dr. Emil Březina für Spitz, Josef Stigler für Kremsmünster, Dr. Robert Georg Winterstein für den Oberlandesgerichtssprengel, Ernst Bachrach für Feldsberg, Dr. Emil Stettner für Wolkersdorf, Dr. Oskar Samesch für Oberhollabrunn, Ferdinand Steffan Edler von Steffenau für Lilienfeld, Robert von Soos für St. Pölten, Dr. Robert Ritter von Mayr für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Franz Bučck für den Oberlandesgerichtssprengel, Oskar Wessely für Krems, Franz Zawischa für Zwettl, Dr. Eduard Graubart für Laa, Dr. Richard Junker für Haugsdorf, Dr. Rudolf Hermann für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Victor Schorr für Weitra, Dr. Alexander Foregger für Gmunden, Dr. Karl Hermann Mayer für Neunkirchen, Dr. Erwin Budinsky für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Arthur Nossal für Matzen, Dr. Franz Dinghofer für Linz, Wilhelm Schimann für Grieskirchen, Dr. Josef Kapsreiter für Wildshut, Dr. Robert Bartsch für den Oberlandesgerichtssprengel, Franz Heimann für Mittersill, Dr. Rupert Huber für Gloggnitz und Otto Troyer für Tamsweg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Johann Krouský für Manetin und Anton Kissich für Wildstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Max Hendel für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Karl Plankensteiner für Gurk und Dr. Valentin Flerin für Senosetsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auscultanten Dr. Angelo de Benvenuti für den Oberlandesgerichtssprengel, Nikolaus Mage für Trau und Oskar Pržić für Imoski.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Emanuel Pawlik; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Franz Linhart, Victorin Pšorn, Johann Štefliček, Peter Krejčů, Edmund Lessig und Roman Schuldes; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Franz Černošek, Wenzel Malý, Josef Turnauer, Irenäus Kreuszel, Adolf Schlumperger, Karl Stadler, Friedrich Löw, Karl Střecha, Thomas Zicha, Rudolf Neubauer, Edmund Prochaska, Josef Nevrlý, Dr. Alois Křižek, Franz Dostal und Otto Dřevikovsky; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Josef Zdolžek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Graf Paris Saracini-Belfort; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Postofficial Andreas Marian Sieczka, der Finanzconceptspraktikant Johann Kapuściński, der gewesene Finanzconcipist Stanislaus Słotołowicz und der Statthaltereiconceptspraktikant Januar Onyszkiewicz, ferner die Rechtspraktikanten Wolf Zarkower, Eugen Gwozdecki, Hugo Weiss, Athanasius Michalewicz, Eustach Wesołowski, Clemens Gwozdecki, Dr. Karl Barasch, Anton Lopuszański, Anton Michelini, Johann Holota, Ludwig Stanislaus Smoleński, Vincenz Marian Ziarkiewicz, Johann Hanas, Anton Ceslaus Przestaszewski, Norbert Raphael Lazarus, Ludwig Heinrich Kozak, Johann Nowina Zarzycki, Alois Gürtler, Heinrich Sadłowski, Johann Budny, Peter Lewicki, Witold Alexander Alois Hlawaty, Bogdan Theodosius Monciebowicz, Boleslaus Josaphat Szulakiewicz, Stephan Kusznir, Franz Neybar, Nikolaus Korczyński, Alexander Marian Rebczyński, Paul Witold Lang, Marian Josef Romanowski, Johann Kaliniewicz und Thaddäus Hippolyt Kisielewski.

Digitized by Google

Zum Grundbuchsvicedirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Grundbuchsführer Josef Bräuer des Landesgerichtes in Brünn für dieses Landesgericht.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleidirector zweiter Classe Josef Kolář in Chrudim und die Kanzleiofficiale zweiter Classe Franz Skočdopole in Prag und Franz Bilitz in Nimburg, sämmtlich für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleiofficial erster Classe Vincenz Harmata in Pilzno für Jasło.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale zweiter Classe Karl Švadlena in Neugedein für Klattau, Josef Částek in Politz für Wildenschwert, Karl Eger in Beraun für Rokytzan, Josef Stroff in Planitz für Karolinenthal, Josef Nováček in Opočno für Kaurim, Andreas Englerth in Königsaal für Beneschau, Franz Kinský des Oberlandesgerichtes für das Landesgericht in Prag, Wenzel Koubek in Neveklau für Hořowitz, Ferdinand Böhm in Bechyň für Jaroměř, Josef Kunzl in Leitmeritz für Pilsen, Franz Sršen des Handelsgerichtes in Prag für Žižkov, Anton Kettner in Haida für Reichenberg, Alois Jungmann in Tabor für Klattau, endlich der Grundbuchsvicedirector Johann Rožánek in Prag für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial zweiter Classe Alexander Pawlowski in Olmütz für Bielitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzleiofficiale zweiter Classe Franz Gawlik in Tarnów für Nisko und Sebastian Stanowski in Nowytarg für Pilzno.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher zweiter Classe Franz Pelcák in Brüx für das Landesgericht in Prag, ferner die Kanzlisten Josef Nisser in Görkau daselbst, Johann Hrdý in Laun für Tabor, Franz Šafránek in Pardubitz für das Landesgericht in Prag, Franz Čuřík in Karolinenthal für das Handelsgericht in Prag, Josef Karl Schier in Grulich für Tuschkau, Alois Drozda in Kuttenberg daselbst, Franz Konrad in Reichenberg daselbst, Anton Exner in Friedland für Brüx, Wenzel Hrabačka in Pardubitz für das Handelsgericht in Prag, Valerian Tilp in Hořitz für Weisswasser, Josef Friebel in Sedletz für Libáň, Karl Halík des Landesgerichtes in Prag für das Oberlandesgericht, Franz Ječminek in Pilsen für das Landesgericht in Prag, Eduard Koháček in Chrudim für Eule, Eduard Sláma in Časlau für Kohljanowitz, Wenzel Lipský in Polička für Holitz, Josef Zelenka in Hořitz für Habern und Adolf Marschall in Neuern daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Johann Schmida in Stadt Liebau für Neutitschein, mit Diensteszuweisung nach Stadt Liebau, und Franz Kobiela in Skotschau für das Oberlandesgericht, mit Diensteszuweisung nach Fulnek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Heinrich Wudia in Nassenfuss für Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzlist Konrad Sestan in Albona für Rovigno und der Kanzlist Vincenz Čuk in Albona für das Oberlandesgericht in Triest, mit der Diensteszuweisung nach Dignano.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 94 Karl Weidlich für St. Johann im Pongau, der Feldwebel des militärgeographischen Institutes Leopold Neuwirth für das Landesgericht Wien und der Gendarmeriepostenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Heinrich Kupetz für Raabs; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechnungsunterofficiere Josef Boch des Dragonerregiments Nr. 13 für Benatek, Karl John des Divisionsartillerieregiments Nr. 26 für Hostau und Ferdinand Štaba des Divisionsartillerieregiments Nr. 27 für Hořowitz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 91 Johann Pánek für Beneschau und der Gendarmeriepostenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Emanuel Hladík für Přibislau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 12 Moriz Roubiček für Prerau und der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Eduard Wlach für Strassnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 56 Stephan Sypowski für Leżajsk und die Diurnisten Josef Łuszczkiewicz für Wieliczka, Vincenz Duda für Radlów und Josef Karl Bialé für Oświęcim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleigehilfe August Podsiadlo in Sambor für Borynia; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleigehilfe Josef Janković für Lissa.

Bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zu Verwahrern: Die Verwahrercontrolore Karl Wittowetz und Ferdinand Ritter von Mertens.

Digitized by Google

Zu Verwahrercontroloren: Der Cassier Josef Schaden und der Liquidator Ferdinand Winkler.

Zum Cassier: Der Liquidator Richard Pellech.

Bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Graz:

Zum Verwahrer: Der Cassier Franz Zakostelezky.

Zum Cassier: Der Liquidator Albin Kumar.

Zum Liquidator: Der Official Gustav Rauch von Montpredil.

Zum Official: Der Assistent Friedrich Liebscher.

Zum Assistenten: Der Praktikant Oskar Krammer.

Zum Praktikanten: Der Volontär Alfred Ritter von Burger.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landesgerichtsrath Karl Ekl in Laibach für Cilli.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Albert Ritter von Luschan in Laibach daselbst.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Ludwig Ritter von Kumpfmiller-Pluschk vom Handelsgerichte zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Max Morocutti in Leoben nach Graz, Thomas Einspieler in Rudolfswerth nach Laibach und Dr. Josef Kerschbaum in Leoben nach Graz.

Die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Woratschka in Kralowitz nach Krumau, Vincenz Ruta in Grulich nach Adlerkosteletz und Karl Kremlička in Horaždowitz nach Böhm.-Skalitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Eugen Torre in Traù nach San Pietro della Brazza und Dr. Anton Romagnolo in San Pietro della Brazza nach Traù.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Paul Hamberger in Königgrätz nach Chrudim und Karl Weiss in Dux zu dem Landesgerichte in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Aegidius Kloss in Mähr.-Kromau nach Brünn.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Hippolyt Smolecki in Żmigród nach Gorlice.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Ernst Edler von Pittinger in Gloggnitz nach Kirchberg am Wagram, Dr. Rudolf Paulus in Wien nach Freistadt, Dr. Theodor Stanislaus Absolon in Spitz, Hermann Drawe in Mödling und Dr. Hans Donner in Matzen zum Landesgerichte in Wien, Dr. Heinrich Pfannl in Wolkersdorf nach Baden, Dr. August Ritter von Hauer in Floridsdorf und Dr. Josef Riegler in Oberhollabrunn zum Landesgerichte in Wien, Dr. Heinrich Kunz in Rohrbach nach Amstetten, Dr. Oskar Czerny in Haugsdorf, Dr. Gregor Wokurka in Neufelden und Dr. Franz Schreiber in Lilienfeld zum Landesgerichte in Wien, Dr. Josef Fuchs in Gmunden nach Kremsmünster, Dr. Victor Wessely in Kremsmünster nach Wels, Karl Hamm in Tamsweg nach Urfahr und Franz Tersch in Neunkirchen nach Herzogenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Dvořák in Wildstein nach Hostau, Franz Krejči I in Hostau nach Laun, Karl Zahrádka in Senftenberg nach Zbirow und Josef Malinský in Turnau nach Jičin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Lorenz degl' Ivanišević in Traù nach Sebenico, Dr. Johann Bielić in Imoski nach San Pietro della Brazza und Karl Marincovich in San Pietro della Brazza nach Curzola.

Die Auscultanten: Dr. Oskar Ritter von Montlong und Franz Smeykal von Wien nach Brünn.

Die Kanzleiofficiale erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Tuma in Wildenschwert nach Kolin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Martin Maly in Mährisch-Ostrau als Grundbuchsführer nach Iglau.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag, Johann Bednář vom Landesgerichte in Prag zum Oberlandesgerichte, Josef Ringel in Tuschkau nach Arnau, Heinrich Mareček in Habern nach Wittingau, Eduard Dráběk vom Handelsgerichte in Prag nach Nechanitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Bernhard Pfeiffer in Neutitschein, mit Diensteszuweisung in Stadt Liebau, zum Oberlandesgerichte.

Digitized by Google

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Fellner in Poysdorf nach Grein und Johann Julian Leimgruber in St. Johann im Pongau nach Poysdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Hille in Hostau nach Böhmisch-Leipa, Karl Fischer in Starkenbach nach Rokytzan und Johann Veit Kutál in Přibislau nach Neuhaus; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Ludwig Riedl in Strassnitz nach Ungarisch-Hradisch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ladislaus Rosiek in Wieliczka nach Liszki.

Verliehen wurden:

Gerichtsadjunctenstellen an bestimmten Dienstorten: Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Wien Dr. Emil Reginald Helfer beim Landesgerichte in Wien, Ludwig Ritter Schön von Liebingen und Dr. Wilhelm Löbell in Mödling, Dr. Julius Glaser in Tulln, Dr. Felix Hauser beim Landesgerichte in Wien und Gotthard Freiherrn von Haan in Hallein; — dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Richard Gabriel in Boskowitz.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei dem Obersten Gerichtshofe wurden einberufen:

Die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Eduard Gottlieb von Tannenhain und Dr. Anton Ritter von Helm, beide bei dem Oberlandesgerichte in Wien.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Max Kohn und Dr. Markus Pinel mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Karl Spiegel mit dem Wohnsitze in Prag und Dr. Ferdinand Rigo mit dem Wohnsitze in Borgo.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Josef Morawiecki in Skole nach Sambor, Dr. Karl Weisberger in Eipel nach Prag, Dr. Siegfried Pollak in Stadt Liebau nach Wolkersdorf und Dr. Hugo Fux in Neutitschein nach Brünn.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Oskar Stein und Dr. Oskar Groag des Oberlandesgerichtssprengels Wien und Dr. Norbert Zavadil und Anton Kusý des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Die Kanzlisten Johann Jachna in Krakau, Thaddäus Chmielarski in Rzeszów, David Hersch Lawitz in Zabłotów und Adalbert Tomecki in Podbuż.

Der zum Kanzlisten in Prerau ernannte Heinrich Mahr.

Der fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande Max Kristufek in Königgrätz.

Die Advocaten Dr. Friedrich Kirschbaum in Prag, Dr. Raphael Ritter von Kremer-Auenrode und Dr. Josef Ehlich in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Franz Brděk in Ungarisch-Hradisch, bei welchem Anlasse demselben für seine viel,ährige, pflichtgetreue und sehr erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Gerichtsadjunct Dr. Franz Joklik in Prossnitz.

Der Oberrechnungsrath und Vorstand des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Lemberg Ignaz Bazant.

Der Grundbuchsführer Johann Mürling des Landesgerichtes Graz, mit Diensteszuweisung in Bruck a. d. Mur.

Die Kanzleiofficiale erster Classe Johann Polaschek in Gablonz, Karl Jelinek des Landesgerichtes in Prag, Anton Bachtik in Landskron, Josef Zuber in St. Leonhard i. St. und Jakob Dusmann in Pisino.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Isidor Kissowitz des Landesgerichtes Wien, Johann Fillminger in Znaim, mit Diensteszuweisung in Frain, Anton Weisskirchner in Gewitsch, Karl Hellebrand in Innsbruck und Anton von Gavardo in Capodistria.

Digitized by Google

Die Kanzlisten Gregor Leeb in Ried, Julius Hirsch in Schluckenau, Karl Perko in Wippach und Josef Basilisco in Montona.

Der Gefangenwachinspector Martin Lutz der k. k. Männerstrafanstalt in Suben.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtsadjunct Emil Bilinkiewicz in Rożniatów.

Der Grundbuchsführer Josef Friedl in Leitmeritz.

Der Kanzleiofficial erster Classe mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten Eduard Zwierzyński in Bursztyn, mit Diensteszuweisung beim Oberlandesgerichte in Lemberg.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Edmund Ritter von Smidowicz in Krakau, Anton Kankoffer in Neu-Sandec, Stanislaus Wyrwiński in Krakau, Eduard Bieniecki in Maków, Michael Saldmann in Zator und Anton Łomia Stupnicki in Sanok.

Die Kanzlisten Josef Meichelbeckh in Landeck, Jakob Metanomski in Szczerzec, Theophil Osiecki in Kuty und Adolf Lindinger in Zastawna.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Staatsanwalt Dr. Alfred Eisenzopf in Klagenfurt.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Julius Swadbik des Oberlandesgerichtes in Brünn, mit Diensteszuweisung in Butschowitz.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Leopold Bekar in Volosca.

In den Ruhestand auf unbestimmte Zeit wurde versetzt:

Der Kanzlist Leopold Pyrzowski in Krakau.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichts-Vorsteher Josef Topol in Deutschbrod (27. Februar), der Bezirksrichter Johann Łodziński in Gorlice (2. März), der Notar Alexander Runge in Wiśnicz (7. März), der Kanzleiofficial zweiter Classe Michael Edlinger in Wien (15. März), der Notar Rudolf Hochberg in Hietzing (16. März), der Advocat Dr. Josef Alois Wurzel in Prag (18. März), der Landesgerichtsrath Dr. Julius Löw in Wien (21. März), der Staatsanwaltsubstitut Arthur Grosser in Bozen (21. März), der Kanzlist Franz Manz in Raabs (22. März), der Advocat Dr. Johann Novotný in Přibislau (22. März), der Bezirksrichter Johann Angielczykowski in Czortków (26. März) und der Landesgerichtsrath Dr. Josef Skopalik in Brünn (1. April).

Notariatskammerwahlen.

Am 4. März 1899 wurde in die Notariatskammer in Czernowitz St. von Mikuli (für K. Macieliński) als Mitglied und K. Macieliński (für Dr. Ph. Maier) als Ersatzmann neugewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Drohobycz wurde der dortige Gerichtssecretär Moriz Morgenrot und zum zweiten Stellvertreter der dortige Gerichtsadjunct Josef Hanczakowski ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Teschen wurde zum Vertrauensmanne der Gemeinderath Franz Passek ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück VIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 29. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: 15. Verordnung des Justizministeriums vom 17. April 1899, betreffend das Ansuchen der gerichtlichen Vollstreckungsorgane um Unterstützung durch die Gendarmerie. — Kundmachungen: Nr. 5. Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1899. — Nr. 6. Desinfection von Eisenbahnwagen bei Viehtransporten. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Unterweisung über die Führung des Executionsregisters. — Polnische Ausgabe der Geschäftsordnung. — Gerichtsgebüren im Falle der Cumulirung vop mehreren Ansprüchen. — Gebürenfreiheit der Berichte über Nichtvornahme einer Executionshandlung. Höhe der Stempelgebür bei Beurkundung gerichtlicher Kündigungen durch Eintragung in das Register K. — Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten des Elisabeth-Ordens. — Ausziehordnung für die Stadt Hořitz. — Ausziehordnung für das Herzogthum Bukowina. — Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landescultur bestellten Wachpersonales im Herzogthume Salzburg. — Politische Execution zur Einhebung der Musik- und Verschönerungstaxe im Curorte Vöslau. — Ergänzungen und Berichtigungen zum Verzeichnis der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. S. 65—80).

Verordnung.

15.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. April 1899,

betreffend das Ansuchen der gerichtlichen Vollstreckungsorgane um Unterstützung durch die Gendarmerie.

An alle Gerichte.

Aus Anlass eines Falles hat das k. k. Landesvertheidigungsministerium allen k. k. Landesgendarmerie-Commanden zur entsprechenden Anweisung der untergebenden Mannschaften bekannt gegeben, dass durch die im §. 26, 2. Absatz, E. O. normirte Ermächtigung der gerichtlichen Vollstreckungsorgane zum unmittelbaren Ansuchen von Gendarmerieassistenz die Bestimmungen des §. 45 der Dienstinstruction für die Gendarmerie (Beil. zum J. M. V. Bl. 1895, Nr. 9), welche die Zulässigkeit eines solchen unmittelbaren Ansuchens von „einer Gefahr im Verzuge“ abhängig machen, modificirt worden sind, und die gerichtlichen Vollstreckungsorgane dermal unter den in der Executionsordnung selbst angeführten Voraussetzungen die Gendarmerieassistenz stets unmittelbar nachsuchen können.

Digitized by Google

Auch hat das k. k. Landesvertheidigungsministerium anerkannt, dass die Gendarmerieassistenz sowohl bei wirklich entgegengestelltem, wie bei unmittelbar drohendem Widerstande vom gerichtlichen Vollstreckungsorgane nachgesucht werden kann.

Die Gerichte werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, dass die Gendarmerieassistenz im Sinne des §. 26 E. O. in der Regel erst dann nachzusuchen sein wird, wenn die localen Sicherheitsorgane, beziehungsweise die zur Handhabung der Localpolizei zunächst bestellten Gemeindeorgane zur Beseitigung eines wirklich ausgeübten oder eines mit Grund zu besorgenden Widerstandes thatsächlich nicht hinreichten oder aber hiezu nach aller Voraussicht nicht ausreichen würden.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

5. Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1899. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. April 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass die nachbenannten Gerichts- und Strafanstaltsbeamten, und zwar: I. vom stehenden Heere Karl Martinak, Landesgerichtsrath in Marburg, Marc Antonio Dominis, Leiter des Bezirksgerichtes Pago, Erasmus von Podczaszyński, Strafanstaltsoberdirector in Lemberg, Franz Schegula, Strafanstaltsdirector in Gradisca, Emil Preiss, Strafanstaltsinspector in Wall.-Meseritsch; II. vom Stande der Landwehr Albert Dietz, Vorsteher des Civilgerichtsdepositenamtes in Triest, und Karl Bernhauer, Strafanstaltsoberdirector in Mürau, im Falle einer im Jahre 1899 stattfindenden Mobilisirung in ihren dermaligen Anstellungen belassen werden. (8. April 1899, Z. 7698.)

6. Desinfection von Eisenbahnwagen bei Viehtransporten. Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1899, Z. 5333, wurde bestimmt, dass während der Dauer der Einschränkung des Güterverkehres an Sonntagen und den betreffenden Feiertagen, d. i. dem Neujahrstage, dem zweiten Ostertage, dem Himmelfahrtstage, dem zweiten Pfingsttage, dem Frohnleichnamstage, dem Allerheiligentage und den beiden Weihnachtstagen, diese Tage in die normirte 48stündige Desinfectionsfrist (Durchführungsvorschrift vom 7. August 1879, R. G. Bl. Nr. 109, zu §. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen) nicht einzurechnen sind. (11. April 1899, Z. 5957.)

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 11. April 1899 ausgegebenen Stück XXVIII unter Nr. 65 die Verordnung des Finanzministers vom 23. März 1899, betreffend die Regelung der Geschäftszeit bei den Steuerämtern und den Finanzcassen in Wien;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXIX unter Nr. 67 die Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des

Digitized by Google

Innern und der Justiz vom 31. März 1899, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen Kategorie A, Emission 1899, des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, und unter Nr. 69 die Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 4. April 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört;

in dem am 21. April 1899 ausgegebenen Stück XXX unter Nr. 74 den sechsten Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Unterweisung über die Führung des Executionsregisters. Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gekommen, dass bei Führung des Executionsregisters nach den Vorschriften der Justizmininisterial-Verordnung vom 15. October 1898, J. M. V. Bl. Nr. 30, noch nicht überall die erforderliche Genauigkeit nnd Sicherheit zu beobachten ist. Um diesen Geschäftszweig zu fördern, werden in der Beilage dieses Stückes Beispiele von Eintragungen in das Register E zur Verfügung gestellt. An der Hand dieses Behelfes kann man sich über die Eintragung auch verwickelterer Vorgänge des Executionsverfahrens unschwer orientiren. Es wird den Gerichtsvorstehern und Abtheilungsleitern empfohlen, mit Hilfe dieser Beispiele die Vorschriften der obgedachten Verordnung mit den Kanzleibeamten eingehend zu besprechen. Einzelne Exemplare des Beispieles sind zum Preise von drei Kreuzern bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich und können zu diesem Preise auch durch Vermittlung der Gerichtsvorstände bei den betreffenden Oberlandesgerichtspräsidien bezogen werden.

Die **polnische Ausgabe der Geschäftsordnung** für die Gerichte erster und zweiter Instanz ist in zweiter Auflage, welche auch die Fragenbeantwortung sowie die auf die Geschäftsordnung Bezug habenden Nachtragsverordnungen enthält, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen und zum Preise von 1 fl. 80 kr. (cartonirt) erhältlich.

Gerichtsgebüren im Falle der Cumulirung von mehreren Ansprüchen; Beilagenstempel auf Rechnungen und Wechseln. Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 7. April 1899, Z. 60531/98, auf eine Anfrage eröffnet:

1. Werden in einem Schriftsatze (Klage) mehrere Ansprüche einer Person oder einer Streitgenossenschaft gegen einen und denselben Beklagten geltend gemacht, so ist im Sinne des §. 55 J. N. und des §. 10 der kais. Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, für die Ermittlung des Wertes des Streitgegenstandes behufs Bemessung der Gerichtsgebüren unter Beachtung der im §. 10 der citirten Verordnung unter Z. 1 normirten Einschränkung die Summe aller geltendgemachten Ansprüche zusammenzurechnen, insolange über solche in derselben Klage erhobene Ansprüche nicht getrennt verhandelt, beziehungsweise entschieden wird (§. 12, Z. 3 cit. Verordnung).

Digitized by Google

2. Die Schriftsätze in einem Rechtsstreite, welcher mehrere Ansprüche einer Person gegen einen und denselben Beklagten zum Gegenstande hat, unterliegen im Sinne des §. 33 des Gebürengesetzes nur der einfachen Eingabenstempelgebür.

Weiters wird zur Behebung etwaiger Zweifel im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium bekanntgegeben, dass

3. Rechnungen (Retourrechnungen) im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Schriftsätze neben dem Rechnungsstempel auch dem Beilagenstempel unterliegen (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20). Dagegen sind Wechsel im Falle ihrer Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Schriftsätze im Sinne der Tarifpost 20 des Gebürengesetzes nicht Gegenstand des Beilagenstempels, auch wenn die Wechselstempelgebür in einem geringeren Betrage entfällt, als der Beilagenstempel beträgt.

Gebürenfreiheit der (in Form eines Protokolles erstatteten) Berichte über Nichtvornahme einer Executionshandlung. Höhe der Stempelgebür bei Beurkundung gerichtlicher Kündigungen durch Eintragung in das Register K.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wurde auf Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums mit Erlass vom 18. April 1899, Z. 647, Nachstehendes eröffnet:

1. Der Bericht des Vollstreckungsorganes über die Nichtvornahme einer Executionshandlung unterliegt auch dann nicht der Stempelgebür, wenn er unter Benützung des Executionsordnungs-Formulars Nr. 158 in Form eines Protokolles ausgefertigt wird. Falls dagegen in dem Protokolle ein Antrag, über welchen vom Gerichte zu entscheiden ist, z. B. auf Zuspruch von Executionskosten oder auf Einstellung der Execution, beurkundet wird, unterliegt das Protokoll der für protokollarische Anträge dieser Art bestimmten Stempelgebür:

2. wenn gemäss §. 59 G. O. G. und §§. 230, 319, Z. 2. G. O. eine mündlich angebrachte Aufkündigung durch Eintragung in das Kündigungsregister beurkundet wird, unterliegt der Antrag nur der Stempelgebür für das durch die Registereintragung ersetzte Protokoll. Die bei protokollarischer Beurkundung der Kündigung beizubringende Stempelgebür für die Protokollsabschrift entfällt bei Beurkundung der Aufkündigung durch Eintragung in das Register *K*, weil in diesem Falle dem Gegner der aufkündigenden Partei keine Protokollsabschrift, sondern lediglich eine Beschlussausfertigung nach Civilprocess-Form. Nr. 81 mit einem den Gegenstand der Aufkündigung kurz bezeichnenden Sachbetreff (Rubrum) zuzustellen ist. (Anmerkung 1 zu Formular 102 des amtlichen Formularienbuches.)

Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten des Elisabeth-Ordens.*) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April d. J. sind ergänzende Bestimmungen zu den unterm 17. September 1898 sanctionirten Statuten des Elisabeth-Ordens erlassen worden, aus welchen hervorzuheben wäre, dass die dem Elisabeth-Orden affiliirte Medaille höher als das silberne Verdienstkreuz mit der Krone rangirt, daher auch für bereits mit letzterer Auszeichnung Begnadete in Antrag gebracht werden kann.

Ausserdem geruhten seine k. und k. Apostolische Majestät mit obiger Allerhöchster Entschliessung noch zu befehlen, dass die mit dem Elisabeth-Orden oder der

*) Ueber die Stiftung dieses Ordens siehe J. M. V. Bl. 1898, S. 228.

Digitized by Google

Elisabeth-Medaille Ausgezeichneten die betreffende Decoration stets zu tragen haben und namentlich ohne dieses Gnadenzeichen weder öffentlich, noch überhaupt erscheinen sollen, wo die Männerwelt mit Ordensdecorationen zu erscheinen pflegt.

Die Decoration ist in keiner anderen, als in der vorgeschriebenen Dimension zu tragen; sogenannte Miniatur-Decorationen sind unstatthaft, und ist die Decoration des Elisabeth-Ordens naturgemäss vor der Elisabeth-Medaille und den Verdienstkreuzen, ausserdem aber auch, da es sich hier um einen Verdienstorden handelt, vor dem Sternkreuz-Orden, sowie vor den sonstigen Abzeichen von Sodalitäten oder adeligen Stiftern zu tragen.

Der Platz, welchen die Elisabeth-Medaille gegenüber den Verdienstkreuzen einzunehmen hat, ist durch das Rangsverhältnis, in dem sie zu denselben steht, geregelt.

Schliesslich geruhten Seine Majestät die Benennung, welche den mit dem Elisabeth-Orden, respective der Elisabeth-Medaille Ausgezeichneten auch im amtlichen und officiellen Verkehre beizulegen ist, wie folgt, festzusetzen:

„Grosskreuz des Elisabeth-Ordens",

„Dame des Elisabeth-Ordens I. Classe",

„Dame des Elisabeth-Ordens II. Classe",

„Besitzerin der dem Elisabeth-Orden affiliirten Elisabeth-Medaille" oder abgekürzt „Besitzerin der Elisabeth-Medaille".

Ausziehordnung für die Stadt Hořitz. Der k. k. Statthalter für Böhmen hat mit der in Stück VI (ausgegeben am 12. April 1899) des L. G. Bl. unter Nr. 29 enthaltenen Kundmachung vom 13. März 1899, Z. 24880, im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadt Hořitz nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Für die Kündigung einer Wohnung und sonstiger gemieteten Localitäten in der Stadt Hořitz gelten, falls durch Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nachstehende Termine:

a) eine 14tägige Kündigung bei einem jährlichen Mietzinse bis 40 fl.;

b) eine monatliche Kündigung bei einem jährlichen Mietzinse bis 100 fl.;

c) eine vierteljährige Kündigung bei einem jährlichen Mietzinse über 100 fl.

§. 2. Hinsichtlich der Wohnungen und Localitäten, von welchen ein Mietzins über 100 fl. gezahlt wird, werden die Ausziehtermine auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

Soll jedoch die Kündigung einer solchen Wohnung rechtswirkend sein, so muss dieselbe für die Februarperiode längstens bis zum 8. Februar, für die Maiperiode längstens bis zum 8. Mai, für die Augustperiode längstens bis zum 8. August und für die Novemberperiode längstens bis zum 8. November erfolgen und zugestellt werden.

§. 3. Mit dem Räumen der gemieteten Localitäten ist bis längstens 2. Februar, 2. Mai, 2. August und 2. November vormittags zu beginnen. Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des dritten Termintages beendet sein.

Der einziehenden Partei ist vom Mittag des 2. Termintages angefangen, ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Digitized by Google

Sollten die Ausziehtage ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. In jenen Fällen, in welchen die monatliche Kündigung ihre Anwendung findet, muss die Kündigung für die nächstfolgende Periode vor dem ersten Tage desjenigen Monates geschehen und zugestellt werden, für welchen die Kündigung erfolgt.

Bei 14tägiger Kündigungsfrist ist mindestens 14 Tage vor demjenigen Tage, mit welchem das Mietverhältnis zu endigen hat, zu kündigen und die Kündigung zuzustellen.

In beiden Fällen ist mit dem Räumen einen Tag vor der Beendigung des Vertrages zu beginnen, so dass die die Wohnung übernehmende Partei einen Theil ihrer Fahrnisse unterbringen könne; die vollständige Räumung der Wohnungen hat am letzten Tage der Mietdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§. 5. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur Aufkündigung binnen der im §. 1 bezeichneten Fristen.

§. 6. Ist die Räumung des Bestandgegenstandes innerhalb der vorstehenden Fristen nicht erfolgt, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

§. 7. Den vertragschliessenden Parteien ist es überlassen, sich über andere als die durch diese Ordnung vorgeschriebene Aufkündigungs- und Ausziehtermine zu einigen.

§. 8. Der Mieter der gekündigten Wohnung ist verpflichtet, den Bewerbern um diese Wohnung die Besichtigung derselben, jedoch nur in Gegenwart des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags zu gewähren.

§. 9. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

§. 10. Diese Ordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen in Kraft. Die bisher geschlossenen Kündigungsverträge verbleiben in Wirksamkeit.

Ausziehordnung für das Herzogthum Bukowina. Die Bukowinaer k. k. Landesregierung hat mit der im Stück VIII (ausgegeben am 1. April 1899) des L. G. Bl. unter Nr. 8 enthaltenen Kundmachung vom 5. Februar 1899, Z. 464 Praes., unter Ausserkraftsetzung der Verordnungen der Landesregierung vom 21. Jänner 1886, L. G. Bl. Nr. 2 und 3, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Lemberg über die bei Aufkündigung und Rückstellung von Mietgegenständen zu beachtenden Termine und Fristen und über Zeit und Umfang, in welchem der Bestandnehmer nach der Kündigung die Besichtigung der Mietgegenstände zu gestatten hat, nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Kündigung der gegen Jahreszins ohne Bestimmung der Dauer des Mietverhältnisses und ohne Bestimmung einer Kündigungsfrist in Bestand genommenen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten hat drei Monate vor den im §. 2 dieser Verordnung festgesetzten Räumungsterminen zu erfolgen.

Digitized by Google

§. 2. Zur Räumung der im §. 1 benannten Bestandobjecte werden vier Termine, und zwar: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres festgesetzt.

§. 3. Mit dem Räumen gekündigter Bestandobjecte im Sinne des §. 1 ist längstens zu Mittag am zweiten Tage des der Kündigung nächstfolgenden Termines, also längstens am 2. Mai, 2. August, 2. November oder am 2. Februar, beziehungsweise, falls diese Tage auf Sonn- oder gebotene Feiertage fallen, an den nächstfolgenden Werktagen zu beginnen, und muss die vollständige Räumung und Uebergabe des Bestandobjectes längstens bis Mittag am dritten Tage des der Kündigung folgenden Termines, beziehungsweise, falls dieser Tag auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, bis Mittag am nächfolgenden Werktage durchgeführt werden.

§. 4. Die das Mietobject räumende Partei muss von 12 Uhr mittags jenes Tages, an welchem sie mit der Uebersiedlung begonnen hat, beziehungsweise zu übersiedeln verpflichtet war, angefangen, der einziehenden Partei einen angemessenen Raum zur Unterbringung wenigstens eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen.

§. 5. Bei solchen Mietobjecten, bei welchen die Höhe des Bestandzinses für eine einmonatliche Dauer vereinbart wird, eine besondere Kündigungsfrist aber nicht festgesetzt ist, ist die Kündigung in den ersten vierzehn Tagen des Monates zu geben und zuzustellen, mit dessen Schluss die Miete aufhören soll, und muss das Mietobject bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Bestanddauer, beziehungsweise falls dieser Tag auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages geräumt und übergeben werden.

Der Umstand, dass ein als Jahreszins vereinbarter Zins in Monatsraten entrichtet wird, hat die Anwendung dieses Paragraphen auf ein solches Mietverhältnis nicht zur Folge, und es kommen für dasselbe vielmehr die §§. 1 bis 4 zur Anwendung.

§. 6. Für Mietobjecte, für welche der Zins vierzehntägig oder wöchentlich ohne Vereinbarung einer Kündigungsfrist zu bezahlen ist, bestehen monatlich zwei Auszieh-termine, und zwar: der 15. und der letzte eines jeden Monates.

Damit hinsichtlich eines solchen Mietobjectes eine Aufkündigung Wirkung haben soll, muss dieselbe längstens am 1., respective 16. des Monates erfolgen, je nachdem als Ausziehtermin der 15. oder der letzte des betreffenden Monates gelten soll.

Auch in diesen Fällen muss das Bestandobject bis zur Mittagsstunde des Ausziehtermines, beziehungsweise, falls dieser auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages geräumt und übergeben werden.

§. 7. Jeder Bestandnehmer eines der im §. 1 benannten Mietobjecte, dessen Bestandverhältnis rechtsgiltig gekündigt worden ist, ist verpflichtet, das Mietobject bis zu dessen Wiedervermietung, beziehungsweise bis zum Ablaufe des Mietvertrages durch Mietlustige besichtigen zu lassen.

§. 8. Die Besichtigung des Mietobjectes ist unter Begleitung des Bestandgebers oder seines bestellten Machthabers mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Mietobjectes zu verschaffen.

Digitized by Google

§. 9. In Ermangelung einer Vereinbarung über die Tageszeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Mietobjecte nur an Werktagen (also mit Ausschluss der Sonn- und gebotenen Feiertage) vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr vorgenommen werden.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen sind für das ganze Kronland Bukowina mit der Massgabe giltig, dass die mit der Kundmachung der Landesregierung vom 24. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 23, veröffentlichte Miet- und Ausziehordnung für die im Curorte Dorna Watra zum Curgebrauche sich aufhaltenden Fremden*) nach wie vor in Kraft verbleibt.

§. 11. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landescultur bestellten Wachpersonales im Herzogthume Salzburg. Das in Stück VII des L. G. Bl. (ausgegeben am 4. April 1899) unter Nummer 8 kundgemachte Gesetz vom 6. März 1899, wirksam für das Herzogthum Salzburg, enthält nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Die Bestätigung und Beeidigung als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, erfolgt — ohne Unterschied, ob der Wachmann bloss für den Schutz einzelner oder für jenen mehrerer Zweige der Landescultur (Forst-, Jagd-, Feldschutz, den Schutz der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen) bestellt ist — für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur überhaupt.

§. 4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles oder der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, oder im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, angeführten Vergehen, beziehungsweise Uebertretungen verurtheilt worden sind, dürfen während der im Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, festgesetzten Zeitdauer für den öffentlichen Wachdienst weder bestätigt noch beeidigt werden.

§. 6. Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beeideten Personen verlieren im Falle des Eintretens eines der im §. 4 angeführten Ausschliessungsgründe die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache kraft des Gesetzes und können dieselben vor Ablauf des im §. 4 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im §. 5 angeführten Gründe, wegen welcher die Bestätigung und Beeidigung verweigert werden kann, erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache wieder entzogen werden.

In beiden Fällen ist die Legitimation (§. 11) einzuziehen.

§. 7. Die mit der erfolgten Bestätigung und Beeidigung für den Schutz der Landescultur verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache werden, insolange keiner der im §. 6 bezeichneten Fälle eintritt, und das Wachorgan nicht aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, weder durch eine Veränderung in der Person des Dienstgebers, noch durch die Bestellung für ein anderes Schutzgebiet berührt.

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1898, S. 236.

Digitized by Google

§. 8. Wenn ein zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachorgan ohne Eintritt eines der im §. 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, so erlöschen auch die mit der Bestätigung und Beeidigung verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache.

Wird jedoch das Wachorgan für diesen Schutzdienst abermals bestellt, so bedarf es zur Wiedererlangung jener Rechte keiner neuerlichen Bestätigung und Beeidigung, sondern nur der Anzeige (§. 12) an die gemäss §. 9 dieses Gesetzes zuständige politische Bezirksbehörde.

Hat hiebei ein ursprünglich auf Grund des §. 2, Z. 3, dieses Gesetzes bestätigtes und beeidigtes Wachorgan den Wachdienst durch längere Zeit unterbrochen, so kann die politische Bezirksbehörde in der im §. 2, Z. 3, dieses Gesetzes bezeichneten Weise vorgehen, um sich die Ueberzeugung von der fortdauernden Eignung des Wachorganes zu verschaffen. Gewinnt die politische Bezirksbehörde diese Ueberzeugung nicht, so kann sie dem Wachorgane die Ausübung des Wachdienstes bis zu der gemäss §. 2, Z. 3, dieses Gesetzes erfolgten Darthuung seiner Eignung unter vorläufiger Einziehung seiner Legitimation (§. 11) untersagen.

§. 13. Die politischen Bezirksbehörden haben über alle bestätigten und beeidigten in ihrem Sprengel den Wachdienst ausübenden Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§. 14. Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften treten ausser Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der durch Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst in Gemässheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte.

Die in Gemässheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landescultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Zweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemässheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können sich dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzdienstes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemässheit der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur überhaupt unterziehen.

Die **politische Execution zur Einbringung der Musik- und Verschönerungstaxe im Curorte Vöslau** wird durch §. 6 der mit dem Gesetze vom 18. März 1899, n. ö. L. G. Bl. Nr. 19, kundgemachten Taxordnung normirt.

Ergänzungen und Berichtigungen zum Verzeichnisse der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche.*) Prag. Die Adresse des Dr. Nathan Ehrenfeld (hebräisch) ist Prag, Fischmarktgasse 22—I, die des Luigi Tonelli (italienisch) Prag, Convictsgasse 292. **Brünn.** Nachzutragen sind: Andreas Kovalik, Gerichtskanzlist in Holleschau, und Dr. Leopold Neufeld, Districtsarzt in Ung. Brod, für die ungarische Sprache. Zu löschen: Dr. Osias Wittenberg in Prossnitz (polnisch).

*) S. Seite 103 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. April d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten pensionirten Präsidenten des Handels- und Seegerichtes, zugleich Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Triest Josef Zencovich den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. April d. J. dem Kanzleiofficial zweiter Classe Alois Conci in Malè aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April d. J. dem Landesgerichtsrathe mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Ferdinand Langthaler in Wien anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberstaatsanwalte Ladislaus Szymonowicz in Krakau anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April d. J. dem Oberlandesgerichtsrathe Friedrich Ritter von Arbter in Brünn taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April d. J. dem Kanzleiofficial erster Classe Theodor Drahowzal in Mähr.-Kromau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Die Hofräthe des Obersten Gerichtshofes Alfred Freiherr von Prandau, Erwein Höpler und Philipp Abram.

Zum Hofrathe als Kreisgerichtspräsidenten: Der Kreisgerichtspräsident Willibald Prussnigg in Wadowice für Brzežany.

Zum Hofsecretär des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Rathssecretärsadjunct Richard Dlabač.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Alois Křikawa in Chrudim für Königgrätz, der Bezirksrichter Alexander Seifert in Hartmanitz für Eger und der Gerichtssecretär Wenzel Švásta des Landesgerichtes in Prag für dieses Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssecretär Karl Tranquillini in Trient für Rovereto.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Matthias Weger in Wotitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksrichter Eduard Müller in Hopfgarten und Simon Bellesini in Lavis.

Zum Rathssecretärsadjuncten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Gerichtssecretär in Mähr.-Ostrau, in Diensteszutheilung beim Obersten Gerichtshofe, Dr. Karl von Kunz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Franz Puschner in Retz für Mittersill; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Franz Zevl in Patzau für Tuschkau und Franz Janisch in Niemes für Sebastiansberg.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auscultant Lucian Marian Zoellner für Liszki; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Dr. Stanislaus Ritter von Rubczyński für Monasterzyska und Dr. Michael Krawczyk für Sniatyn, Felix Joszt für Zaleszczyki, Dr. Otto Sander für Mościska, Stanislaus Ritter von Arla-

Digitized by Google

mowski für Busk, Demeter Ostrowski für Zborów, Heinrich Wolski für Żydaczów, Nikolaus Tretiak für Peczeniżyn, Adalbert Tworowski für Śniatyn, Hippolyt Zaleski für Załoźce, Kasimir Bohosiewicz für Rożniatów, August Bezucha für Pruchnik, Theodor Rożankowski für Chodorów, Theodosius Baczyński für Horodenka, Hyacinth Baj für Grzymałów, Marian Ostrowski für Sołotwina, Ladislaus Olchowski für Borynia, Franz Gaschler für Sereth, Friedrich Drach für Czernowitz, Georg Thoma für Radautz, Josef Bartošek für Waszkoutz und Emanuel Warnicki für Storożynetz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Wien die Rechtspraktikanten Ernst Ganzwohl, Karl Lemberg, Paul Tietze, Oskar Demmer, Josef Ritter von Korn, Dr. Oswald Malburg, Franz Bruckner, Emil Faulhaber, Dr. Victor Hugo Heller, Eugen Kurz, Felix Frank, Rudolf Lürzer von Zehendthal, Dr. Paul Herz, Ludwig Biziste, Ludwig Ritter von Schrott, Otto Leonhard, Rudolf Chamrath, Richard Fried, Karl Schlief, Dr. Rudolf Hildesheim, Rudolf Gutmann, Karl Freiherr von Distler, Hermann Decker Karl Werner, Adolf Rziha, Othmar Hertik, Friedrich Weiss, Ferdinand Mündl, Oskar Kirchmayr, Georg Vogel, Dr. Josef Maschat, Florian Hirtmayr, Johann Trost, Karl Edler von Sögner, Ludwig Freiherr von Glaser, Eduard Kratochwill und Hugo Kaltenbrunner; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Josef Mašek, Dr. Josef Vacek, Willibald Hölzel und Ferdinand Wolf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Thaddäus Malowski, Eduard Babicz, Adam Buliński, Kasimir Kłodziński, Ladislaus Wodziński, Dr. Stephan Marowski und Josef Młodzianowski; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Remigius Bučić und Thomas Radovanović.

Zum Kanzleidirector zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial zweiter Classe Vincenz Montani des Oberlandesgerichtes in Zara für Spalato.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Johann Maynel in Dauba für Leitmeritz.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzleivorsteher zweiter Classe Otto Perko in Wiener-Neustadt für das Oberlandesgericht und Josef Auböck des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht, ferner der Kanzleiofficial zweiter Classe Richard Beruschka des Oberlandesgerichtes für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale zweiter Classe Karl Čihák in Chlumetz für Hohenmauth und Franz Fischer des Prager Landesgerichtes für Landskron; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiofficial zweiter Classe Franz Wohnout in Hall für Kitzbühel.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial zweiter Classe Alois Mazzocco in Spalato daselbst.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Josef Kudela in Linz für das Oberlandesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Heinrich Leubner in Hainspach für Böhmisch-Kamnitz, Johann Konhäuser in Aussig für Petschau und Alois Wintera in Marschendorf für Semil; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Franz Janiček des Landesgerichtes in Brünn für Znaim, mit Diensteszuweisung in Frain, und Anton Rabel in Mähr.-Ostrau für Gewitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Wilhelm Betz in Oberwölz für St. Veit, Peter Lerner in Knittelfeld für Mürzzuschlag und Anton Katzer in Rottenmann für Liezen.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsdiener Josef Libal in Prag für Semil und Franz Schicht in Böhm. Leipa für Saaz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 10 Josef Filipovský für Starkenbach und der Gendarmeriepostenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Zunt für Prachatitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Finanzwachoberaufseher Josef Matzek für Gross-Bittesch, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Anton Proksch für Mähr. Ostrau und Philipp Malý für Wall. Klobouk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleigehilfe Konrad Wressnig für St. Marein, die Rechnungsunterofficiere, und zwar des Infanterieregiments Nr. 21 Hubert Sowa für Voitsberg, des Feldjägerbataillons Nr. 10 Wilhelm Prager für Murau und des Infanterieregiments Nr. 59 Ferdinand Peřinka für Knittelfeld, endlich der Wachtmeister des Uhlanenregiments Nr. 2 Leopold Zintz für Rottenmann.

Digitized by Google

Bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zu Revisoren: Die Liquidatoren Albert Glück und Rudolf Wagini.

Zu Liquidatoren: Der Controlor Alois Körber, der Revisorsadjunct Anton Appel und die Officiale Josef Dungel und Anton Rudolf.

Zum Controlor: Der Official Leopold Ebert.

Zum Revisorsadjuncten: Der Official Karl Mainone von Mainsberg.

Zu Officialen: Die Assistenten Ferdinand Idinger, Rudolf Steck, Norbert Petzold und Leopold Starzer.

Zu Assistenten: Die Praktikanten Josef Hrbeck, Rudolf Potuczek, Oskar Durst und Leopold Dirsch.

Zu Praktikanten: Der absolvirte Mediciner Theodor Läufer, der absolvirte Handelsakademiker Heinrich Schmidt und der Volontär Heinrich Maihart.

Zum Oberstaatsanwalte: Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Ladislaus Wędkiewicz in Krakau für Krakau.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrath Jaroslav Ritter Zapletal von Luběnov in Ung. Hradisch daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Banquier Anton Daghofer in Salzburg für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Moriz Sprecher, der Procurist der Firma J. A. Baczewski Dr. Heinrich Baczewski und der Dirigent und Procurist der Filiale der Krakauer Creditgesellschaft Boleslaus Lewicki, sämmtliche in Lemberg, für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Handeltreibende Vincenz Juras in Spalato für das Kreisgericht daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Alois Rubignoni in Traù für Kistanje und Marino Sabić in Cittavecchia für Budua.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Štolla in Königgrätz und Franz Lošan in Chrudim zu dem Landesgerichte in Prag und Andreas Hofmann in Wildenschwert nach Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Alois von Guelmi in Tione nach Rovereto.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Ludwig Nötzl in Mittersill nach Gaming.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Roman Bierzecki in Dobromil nach Przemyśl, Ladislaus Mayer in Mościska nach Lemberg, Elias Semaka in Radautz nach Czernowitz, Stanislaus Ritter von Sieniuszkiewicz Ilnicki in Borynia nach Dobromil, Dr. Josef Bühn in Złoźce nach Brody, Florian Wolski in Śniatyn nach Sanok, Johann Smólski in Sołotwina nach Mościska, Ladislaus Lisowski in Zaleszczyki nach Nadwórna und Josef Lubieniecki in Busk nach Lemberg.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Trexler in Petschau nach Postelberg.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Zuber in Platten nach Görkau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Matthias Pavlik in Wall. Klobouk nach Austerlitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Matthäus Lagger in Voitsberg nach Aflenz und Johann Eisenzopf in Rosegg nach Bruck a. d. Mur.

Die Notare Martin Kocbek in Mahrenberg nach Gonobitz, Matthias Bežan in Seisenberg nach Mahrenberg, Dr. Camillo Gottscheer in Wildshut nach St. Peter in der Au und Victor Kriz in Blowitz nach Neugedein.

Digitized by Google

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Dr. Alfred Ritter von Zgórski eine Gerichtsadjunctenstelle in Lemberg.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei dem Obersten Gerichtshofe wurden einberufen:

Die Oberlandesgerichtsräthe Franz Legat in Triest, Josef Grohmann in Prag, Dr. Romuald Schubert und Josef Lewicki in Lemberg und Dr. Vincenz Tarlowski in Krakau.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei der Generalprocuratur wurde einberufen:

Der Landesgerichtsrath Dr. Anton Guglielmi in Zara.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Dr. Ludwig Janatka des Oberlandesgerichtssprengels Prag wurde zum Concipisten bei den k. k. Staatsbahnen ernannt.

Der Auscultant Johann Wolke des Oberlandesgerichtssprengel Graz wurde zum Concipienten bei der kärnt. Finanzprocuratur ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Georg Wieninger mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Markus Gottlieb mit dem Wohnsitze in Zurawno, Dr. Bronislaus Potocki mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Wenzel Melichar mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Maximilian Brück und Dr. Wilhelm Messer mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Ludwig Eichhorn in Teplitz nach Bilin, Dr. Emanuel Podubecký in Königl. Weinberge nach Prag, Dr. Josef Hurtig in Dorna Watra nach Suczawa, Dr. Moriz Kornblüh in Freistadt (Schlesien) nach Mährisch-Ostrau. Dr. Isidor Diamant in Stryj nach Bóbrka, Dr. Heinrich Horn in Wien nach Gars, Ger. Bez. Horn.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Bruno Mayer und Dr. Maximilian Pollak des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Bohumil Jelinek des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande Julius Kühkopf in Korneuburg, Bolesław Bielański und Ignaz Lewicki in Lemberg.

Der Advocat Dr. Hieronymus Minach in Volosca.

Der Notar Ignaz Pirner in Attenz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberdirector mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes der Männerstrafanstalt in Graz Eduard Miglitz, bei welchem Anlasse demselben neuerdings für seine langjährige ausgezeichnete und besonders ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleidirector erster Classe kaiserlicher Rath Johann Dutzmann des Landesgerichtes in Wien.

Der Kanzleidirector zweiter Classe August Winter in Tabor.

Die Grundbuchsführer Johann Valášek in Chrudim und Karl Titz in Prag.

Die Kanzleiofficiale erster Classe Theodor Weinlich des Handelsgerichtes in Wien, Josef Sattler in Eger, Johann Wohnout in Kgl. Weinberge, Robert Gedeon in Karlsbad und Martin Profenik in Wind. Feistritz.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Anton Wawor in Neudek, Georg Calta in Jičín und Ignaz Černý in Chrudim.

Digitized by Google

Die Kanzlisten Ambros Toskani in Schlan, Wilhelm Hurtig in Wittingau, Theodor Podhrásky in Skuč und Valerian von Payr in Brixen.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Kanzleiofficial erster Classe Karl Eberl in Przemyśl.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Franz Horáček in Böhm. Skalitz, Franz Jarosz in Dukla, Peter Zbyszewski in Mościska und Basil Eliasiewicz in Lemberg.

Die Kanzlisten Adolf Loschek in Prägarten und Karl Keusch in Pola.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Dr. Ludwig Huber in Wien.

Der Kanzlist Franz Huptich in Hořowitz.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Auscultant Kasimir Johann Rozwadowski des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Gestorben sind:

Der Notar Dr. August Schreiber in Wildon (26. März), der Kanzlist Karl Kolář in Pilgram (2. April), der Notar Dr. Karl Kandler in Gross-Enzersdorf (6. April), der Grundbuchsführer Adolf Bartha in Neutitschein (17. April).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 5. März 1899 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Ragusa Dr. S. Mandolfo zum Präsidenten, Dr. J. Zaffron zum Vicepräsidenten und Dr. B. Matijević und Dr. B. Podich zu Mitgliedern gewählt.

Am 25. März 1899 wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Brünn Dr. F. Hodáč (für Dr. A. Wlach) als Mitglied, Dr. P. Fiša (für Dr. F. Hodáč) als Ersatzmann, Dr. K. Pernitza (für Dr. H. Fialla) als Anwalt und Dr. A. Wlach (für Dr. K. Pernitza) als Anwaltsubstitut neugewählt. Die übrigen Functionäre des Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Landescommission für agrarische Operationen in Mähren.

Zum Mitgliede wurde für den Rest des Jahres 1899 der Oberlandesgerichtsrath Ludwig Ritter von Hauck in Brünn bestimmt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke St. Pölten wurde der dortige Landesgerichtsrath Alfred Buchtel und zum Stellvertreter des Vorsitzenden der dortige Gerichtssecretär Dr. Anton Albrecht ernannt.

Jahres-pränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1899, Stück VIII.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	2.80	3.30
I. **2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899	0.50	0.80
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-Gesetz,** 15. Auflage	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. Rit. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde.	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller, Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50. — Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.), in Leder geb. fl. 2.50

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Geller, Dr. Leo. **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen u. Durchführungsverordngn. 3. neu bearb. u. erg. Aufl. mittl. Ausg. Preis brosch. fl. 3.40, eleg. geb. fl. 4.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl v., k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Karl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet brosch. fl. 8.50, eleg. geb. fl. 9.50.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Vollständiges Sach- und Nachschlageregister für alle die Civilprocess-Reform betreffenden Gesetze, Verordnungen, Formularien etc. von Hugo v. **Baltz-Balzberg,** k. k. Gerichtssecretär. 21 Bogen, Preis broch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" herausgeg. von Dr. Karl Ritter v. Jäger. XXXII. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis mit Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"**, ganzjährig ö. W. fl. 10. — (ohne Erkenntnisse ganzjährig ö. W. fl. 5.—).

„Die Spruchpraxis" herausgegeben von Dr. Anton Riehl, XVI. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 4.—, Pränumerationspreis falls alle 3 obigen Zeitschriften **zusammen** abonnirt werden, statt fl. 24.— nur fl. 20.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Einbanddecken zum Justizverordnungsblatt und den Entscheidungen, Jahrgang **1898,** je 30 kr. per Exemplar.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück IX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 12. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Verordnungen: 16. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Mai 1899, betreffend die Uebersendung civilgerichtlicher Acten an die Staatsanwaltschaften. — 17. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Mai 1899, betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1900. — Mittheilungen: Gebürenbehandlung von Acten des Executions- und Sicherungsverfahrens in den Verfachbuchländern. — Bücherliche Eintragung der Zuschreibung von Parcellen zu bestehenden Grundbuchskörpern. — Niederösterreichische Landes-Hagelversicherungsanstalt in Wien. — Streitigkeiten über Bemessung und Anweisung der Pension von Gemeindebeamten in Dalmatien. — Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Tirol am Schlusse des Jahres 1898. — Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz. — Bestimmungen über die Vieh- und Fleischbeschau in Schlesien. — Ausbücherung mittlerer und kleiner Landtafelkörper aus der Landtafel. — Befreiung der Verwundungszulagen der bosnisch-hercegovinischen Truppe von Verbot und Execution. — Tirolische Landes-Hypotheken-Anstalt. — Veränderungen im Verzeichnis der von den Oberlandesgerichten Prag und Graz bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage (St. E. S. 97—128).

Verordnungen.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Mai 1899,

betreffend die Uebersendung civilgerichtlicher Acten an die Staatsanwaltschaften.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Wenn civilgerichtliche Acten zum Zwecke der Verfolgung einer strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft abgetreten werden, ist behufs Erleichterung der geschäftlichen Behandlung der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in dem Uebersendungsvermerke oder in der sonstigen Mittheilung an die Staatsanwaltschaft nach Thunlichkeit der Name der der strafbaren Handlung verdächtigen Person und des Beschädigten, sowie die vermuthete strafbare Handlung selbst anzugeben. Letzteres kann auch in der Art geschehen, dass durch Angabe der Blattzahl (oder Ordnungsnummer) auf die massgebende Stelle des Actes verwiesen wird. Ausserdem empfiehlt es sich, diese Stelle mit Farbstift zu bezeichnen.

Digitized by Google

Anzeigen, die zweifellos eine Uebertretung betreffen, sind nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern unmittelbar an das in Frage kommende Bezirksgericht zu leiten.

Ruber m. p.

17.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Mai 1899,

betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1900.

An sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Der Voranschlag für das Erfordernis und die Bedeckung der Justizverwaltung und der Strafanstalten für das Jahr 1900 ist in derselben Form wie jener des Jahres 1899, und zwar in österreichischer Währung zusammenzustellen und dem Justizministerium bis längstens 31. Mai 1899 vorzulegen. Die fixen Bezüge sind in der mit Verordnung vom 9. Mai 1898, J. M. V. Bl. Nr. 12, angeordneten Weise, und zwar die Bezüge der Beamten den mit 1. October 1898 in Wirksamkeit getretenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu präliminiren, wobei vorläufig auf einen 2%igen Intercalarabstrich Rücksicht zu nehmen ist.

Den Abschnitten der Voranschläge, betreffend das detaillirte Erfordernis an Bezügen der Beamten, ist anmerkungsweise bei jeder einzelnen Postnummer das Ausmass der Gehalte und Functionszulagen nach den früheren Normen, in einer einzigen Betragscolonne zusammengefasst, eventuell mit rother Tinte beizusetzen, und sohin der Gesammtbetrag für das ganze Verwaltungsgebiet zu ermitteln.

Die Einstellung der Einnahmen und Ausgaben in Gold hat in der gleichen Weise wie in den Vorjahren stattzufinden, und die Berechnung eines Münzgewinnes oder Münzverlustes (Agio) zu entfallen; ebenso tritt in der Art der Präliminirung der Baucredite eine Aenderung nicht ein.

Bei Feststellung der veränderlichen Erfordernisse ist mit der grössten Sorgfalt vorzugehen, damit Creditüberschreitungen infolge von Budgetmängeln vorgebeugt und andererseits der gebotenen weitestgehenden Einschränkung der Bedürfnisse Rechnung getragen werde. Um die Ueberprüfung der einzelnen Ansprüche zu ermöglichen, wird der Begründung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und daher nicht nur eine zweckmässige Detaillirung der Ansätze an und für sich zu liefern, sondern auch bei jenen Rubriken, wo das Erfordernis pro 1900 von dem Voranschlag pro 1899 oder dem wirklichen Erfolg pro 1898 abweicht, die Erhöhung oder Verminderung des Anspruches sachgemäss zu erörtern sein. Ausführungen allgemeinen Inhaltes sind dabei auf das Nothwendigste zu beschränken.

Bezüglich der Präliminirung der Diurnen, rücksichtlich Entlohnung der Calculanten, Kanzleigehilfen und Schreiber wird auf den Erlass vom 9. November 1898, Z. 12974, verwiesen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Mittheilungen.

Gebürenbehandlung von Acten des Executions- und Sicherungsverfahrens in den Verfachbuchländern. Mit dem an die Finanzlandesdirection in Innsbruck gerichteten Erlasse vom 20. April 1899, Z. 38685 ex 1898, hat das k. k. Finanzministerium eine Reihe von zweifelhaften, durch die Gerichte aufgeworfenen Fragen, betreffend die Gebürenbehandlung von Acten des Executions- und Sicherungsverfahrens in den Verfachbuchländern, in folgender Weise entschieden:

I. Was die Stempelbehandlung der Eingaben und der ihre Stelle vertretenden Protokolle im Executionsverfahren anbelangt, insoferne nach der neuen Executionsordnung und der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 115, (Verfachbuchverordnung) die betreffenden Executionsschritte Verfachungen von Gerichtsbescheiden erfordern, so ist es für die Anwendung der Tarifpost 43 k des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, beziehungsweise des §. 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, nicht massgebend, ob ein Antrag auf bücherliche Eintragung (Verfachung) mit ausdrücklichen Worten gestellt wird oder nicht, sondern nur, ob nach dem Inhalte der Eingabe die Eintragung (Verfachung) bezielt ist oder sich als nothwendige Folge derselben ergibt.

Bezüglich einiger solcher Eingaben im Executionsverfahren ist auch schon mit dem F. M. E. vom 28. April 1898, Z. 21424, Beilage Nr. 8 zum F. M. V. Bl. (abgedruckt im J. M. V. Bl. 1898, S. 108 ff.), in diesem Sinne entschieden worden, wobei auf die nach §. 17, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1864 in gewissen Fällen eintretende Stempelermässigung Rücksicht genommen wurde.

Desgleichen wurde schon mit dem F. M. E. vom 29. November 1898, Z. 54774, entschieden, dass der im §. 30 der Verfachbuchverordnung erwähnte Antrag auf Hinausgabe der Uebertragungsurkunde an den Ersteher einer executiv versteigerten Liegenschaft dem Verfachgesuchstempel (Tarifpost 43 k des Gesetzes vom 13. December 1862, §. 17, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864) unterliegt, weil die Uebertragungsurkunde nach Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses zu verfachen ist.

Was die in den zuliegenden Anfragen der Gerichte ausserdem erwähnten Fälle von Verfachungen im Executions- und Sicherungsverfahren anbelangt, so unterliegen nach obigem Grundsatze:

1. Dem Verfachgesuchstempel nach Tarifpost 43 k des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 17, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864:

a) Anträge auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§. 88 und 89 E. O., §. 8, Absatz 1, Verfachbuchverordnung);

b) Anträge auf Einstellung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften oder des Versteigerungsverfahrens, weil die Einstellungsbeschlüsse nach Eintritt ihrer Rechtskraft zu verfachen sind (§§. 130 und 207 E. O., §. 7 Verfachbuchverordnung);

c) Anträge auf Pfandrechtsbegründung nach §. 208 E. O. (§. 27 Verfachbuchverordnung);

d) Anträge auf bücherliche Einverleibungen (Verfachung) des Ersatzanspruches der einem Simultanpfandgläubiger, welcher aus dem Meistbote ganz oder theilweise befriedigt worden ist, nachstehenden Berechtigten auf den nicht ver-

Digitized by Google

steigerten, mitverfachten Liegenschaften im Sinne des §. 222, letzter Absatz, E. O. (§. 32 Verfachbuchverordnung);

e) Anträge auf Verfachung des gerichtlichen Zeugnisses darüber, dass der Ersteher die Versteigerungsbedingungen erfüllt habe, im Sinne des §. 31 der Verfachbuchverordnung;

f) Anträge auf Einräumung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder auf Ueberweisung einer gepfändeten Hypothekarforderung des Verpflichteten zur Einziehung, auch wenn diese Massregeln im Sinne des §. 374 E. O. zur Sicherung von Geldforderungen beantragt werden (§§. 8, Absatz 2, und 33 Verfachbuchverordnung);

Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften zur Sicherung von Geldforderungen im Sinne des §. 374 E. O. sind ebenso zu stempeln, wie dies im oben bezogenen Erlasse vom 28. April 1898, Z. 21424, bezüglich der gleichartigen Anträge im Executionsverfahren erklärt wurde (vgl. §. 402 E. O.);

g) Anträge auf Aufhebung oder Einschränkung der unter lit. f erwähnten Executionshandlungen, welche zur Sicherung von Geldforderungen vollzogen wurden (§§. 376 und 377 E. O., §§. 3 und 7 Verfachbuchverordnung);

h) Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung der im §. 382, Z. 2 und 6 E. O., vorgesehenen Sicherungsmassregeln, insoweit sie sich auf unbewegliche Sachen oder Rechte beziehen (§§. 383, 384, Absatz 2, 391, Absatz 2, und 399 E. O., §. 7 Verfachbuchverordnung).

2. Dem Verfachgesuchstempel nach §. 17, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1864, welcher in dem Ausmasse dem gewöhnlichen Eingabenstempel (1 Krone = 50 kr., eventuell 12 kr. von jedem Bogen) gleich kommt, unterliegen die nach §. 206 E. O. abzugebenden Erklärungen der betreibenden Gläubiger, das Versteigerungsverfahren fortzusetzen, weil die im §. 27 der Verfachbuchverordnung vorgeschriebene Verfachung der hierüber ergehenden gerichtlichen Bescheide lediglich zum Zwecke der Aufrechthaltung von im Verfachbuche schon ersichtlich gemachten Befriedigungsrechten der betreffenden Gläubiger erfolgt.

3. Ein Verfachgesuchstempel kann mangels einer die betreffende Verfachung bezweckenden Eingabe in der Regel nicht gefordert werden:

a) Bei der Verfachung eines nach §. 148, Absatz 2, E. O. erlassenen Verbotes (§. 7 Verfachbuchverordnung);

b) bei der Verfachung des Versteigerungsedictes (§§. 169 und 173, Absatz 1, E. O., §. 7 Verfachbuchverordnung);

c) bei der Verfachung der Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden oder an einen Ueberbieter oder der Verfachung des Zuschlages (§§. 183, Absatz 3, 186, Absatz 3, und 199, Absatz 1, E. O., §. 7 Verfachbuchverordnung);

d) bei der Verfachung des Beschlusses auf Einstellung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften oder des Versteigerungsverfahrens, insoferne die Einstellung nicht auf Antrag, sondern von amtswegen erfolgt (vgl. oben unter Z. 1, lit. b).

II. Insoferne die vorliegenden Anfragen der Gerichte die Verpflichtung zu Entrichtung der procentuellen Eintragungsgebür von den im Executions- und Sicherungsverfahren vorkommenden Verfachungen betreffen, wird zunächst bemerkt, dass die von einem Bezirksgerichte aufgeworfene Frage, betreffend die Bemessung

Digitized by Google

der im §. 9 der kais. Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, angeordneten Eintragungsgebür in dem Falle, als Zinsen von Pfandforderungen eingetrieben werden, mit dem F. M. E. vom 5. Jänner 1899, Z. 56323, Beilage Nr. 3 zum F. M. V. Bl. (J. M. V. Bl. 1899, S. 90) schon entschieden worden ist.

Im übrigen unterliegen der Eintragungsgebür sowohl:

a) Die Verfachung zum Zwecke der Pfandrechtsbegründung nach §. 208 E. O. (§. 27 Verfachbuchverordnung) nach Massgabe des §. 9, Absatz 2, der kais. Verordnung vom 26. December 1897, d. h. unter Einrechnung der nach dem ersten Absatze dieser Gesetzesstelle schon entrichteten Gebür;

b) als auch die Verfachung zum Zwecke der Einräumung des Pfandrechtes auf Liegenschaften zur Sicherung von Geldforderungen (§. 374 E. O., §. 8, Absatz 2, Verfachbuchverordnung).

Dagegen sind kein Gegenstand der Eintragungsgebür:

a) Die Verfachung eines nach §. 148 E. O. erlassenen Verbotes;

b) die im §. 30 der Verfachbuchverordnung angeordnete Verfachung der Uebertragungsurkunde und des Vertheilungsbeschlusses (Tarifpost 45 A a des Gesetzes vom 13. December 1862);

c) die Verfachung der Beschlüsse auf Ueberweisung von verfachbücherlich bereits sichergestellten Forderungen, sei es zur Einziehung, sei es an Zahlungsstatt (§§. 322 und 324 E. O., §. 33 Verfachbuchverordnung);

d) die Verfachung der Beschlüsse, betreffend die Bewilligung der im §. 382, Z. 2 und 6 bezeichneten Sicherungsmassregeln in Bezug auf unbewegliche Sachen oder Rechte.

III. Mit Bezug auf die von mehreren Gerichten berührte Frage der Anwendung der Tarifpost 43d des Gesetzes vom 13. December 1862 im Verfahren nach der neuen Executionsordnung wird zunächst bemerkt, dass rücksichtlich der Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Executionsverfahren mit dem F. M. E. vom 24. Juni 1898, Z. 27125, Beilage Nr. 14 zum F. M. V. Bl. (abgedruckt im J. M. V. Bl. 1898, S. 230), die Weisung bereits ertheilt wurde.

Weiters ergibt sich theils aus dem mehrfach bezogenen F. M. E. vom 28. April 1898, Z. 21424, theils aus dem oben unter I Angeführten, dass in folgenden Fällen der Ausfertigung von Edicten der Stempel nach Tarifpost 43d in der Regel nicht gefordert werden kann:

a) Anlässlich des im §. 10 der Verfachbuchverordnung vorgesehenen „Ersten Edictes im Versteigerungsverfahren", weil der Versteigerungsantrag, in dessen Erledigung das Edict erlassen wird, nach den Punkten 1, 2, 3 und 6 des F. M. E. vom 28, April 1898, Z. 21424, schon dem Verfachgesuchstempel unterliegt, neben welchem der Stempel nach Tarifpost 43d nicht gefordert werden kann;

b) anlässlich des Versteigerungsedictes (§. 169 E. O.), weil dasselbe nicht in Erledigung einer Parteieneingabe erlassen wird (siehe oben sub I, Z. 3, lit. b);

c) anlässlich des Edictes, betreffend die Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden oder an einen Ueberbieter (§§. 183, Absatz 3, und 199, Absatz 1, E. O.; siehe auch oben sub I, Z. 3, lit. c), aus demselben Grunde wie sub b;

Digitized by Google

d) anlässlich des nach §. 205, Absatz 2, E. O. zu erlassenden Edictes, betreffend die Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, im Falle der Versteigerungstermin schon bekannt gemacht worden ist, weil der bezügliche Antrag, wie im Falle sub a, schon dem Verfachgesuchstempel unterliegt, wenn aber die Einstellung oder Aufschiebung nicht auf Antrag, sondern von amtswegen erfolgt, ein Eingabestempel überhaupt nicht zu entrichten ist.

Uebrigens kann nach der allgemeinen Bestimmung des §. 19, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864 die Tarifpost 43 d des Gesetzes vom 13. December 1862 dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn der unter Bedachtnahme auf §. 12, Z. 6 der kais. Verordnung vom 26. December 1897 berechnete Wert des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt.

IV. Hinsichtlich der sonstigen, in den zuliegenden Schreiben der Gerichte gestellten Anfragen wird Folgendes eröffnet:

a) Der Zwangsverwalter geniesst weder eine persönliche Gebürenfreiheit, noch die Gebürenvormerkung (§. 14 der kais. Verordnung vom 26. December 1897), seine Eingaben (Schriftsätze) und die mit ihm aufgenommenen gerichtlichen Protokolle unterliegen daher den allgemeinen Stempelvorschriften;

b) der Concursmasseverwalter geniesst, wenn er zum Zwecke der Realisirung der Masse die Versteigerung der zu derselben gehörigen Liegenschaften nach den Vorschriften über das Executionsverfahren (§§. 142, Absatz 4, 145, Absatz 2, und 165 C. O.) beantragt, in Bezug auf den Eingabenstempel für diesen Antrag und den Stempel für das diesem Antrage anzuschliessende Hypothekencertificat die persönliche Gebürenfreiheit nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7, und es ist in diesem Falle eine Eintragungsgebür nach §. 9 der kais. Verordnung vom 26. December 1897 schon deshalb nicht zu entrichten, weil die bücherliche Anmerkung (Verfachung) der Einleitung des Versteigerungsverfahrens nicht zu Gunsten der Forderung eines betreibenden Gläubigers erfolgt. Tritt dagegen der Masseverwalter, beziehungsweise die Concursmasse zur Geltendmachung einer Activforderung als betreibender Gläubiger auf, so hat der Masseverwalter, respective die Masse die nach den allgemeinen Gebürenvorschriften entfallenden Gebüren, daher insbesondere sowohl den Eingabenstempel für den Antrag auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens und den Stempel für das Hypothekencertificat als auch die nach §. 9 der kais. Verordnung vom 26. December 1897 etwa entfallende Eintragungsgebür zu entrichten, weil das Betreiben einer Execution als Activprocess anzusehen ist (vgl. auch §. 16 der bezogenen kais. Verordnung), und bei Activprocessen der Concursmasse die Gebürenfreiheit nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1869 nicht eintritt;

c) im Falle der Abweisung eines Antrages auf Einräumung des Pfandrechtes auf Liegenschaften des Verpflichteten besteht ein Rückvergütungsanspruch des betreibenden Gläubigers im Sinne des §. 6 C, Z. 2, des Gesetzes vom 13. December 1862 und der §§. 11, lit. g und 13 der Ministerialverordnung vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306, nur bezüglich der in Stempelmarken im voraus entrichteten Eintragungsgebür, dagegen selbstverständlich nicht auch etwa bezüglich der aufgewendeten Eingaben- und Beilagenstempel;

Digitized by Google

d) wird der Antrag auf Hinausgabe der im §. 30 der Verfachbuchverordnung vorgesehenen Uebertragungsurkunde an den Ersteher einer versteigerten Liegenschaft schon bei der Verhandlung über die Meistbotvertheilung gestellt und im bezüglichen Protokolle beurkundet, so unterliegt der erste Bogen des Protokolles statt dem gewöhnlichen Protokollstempel dem Verfachgesuchstempel (vgl. den F. M. E. vom 29. November 1898, Z. 54774), wogegen für den zweiten und die folgenden Bögen der gewöhnliche Protokollstempel von 12 kr. oder 50 kr. (1 Krone) zu entrichten ist. (Tarifpost 79a 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, §. 21 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, §. 1 der kais. Verordnung vom 26. December 1897.)

Wird der Antrag auf Hinausgabe der Uebertragungsurkunde von mehreren Erstehern verschiedener Liegenschaften gestellt, so ist der Verfachgesuchstempel für den ersten Bogen im Sinne des §. 33 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, für jeden Ersteher abgesondert zu entrichten.

e) Ueberbote unterliegen im Sinne der Tarifpost 10 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 und der Tarifpost 43m des Gesetzes vom 13. December 1862 bezüglich des ersten Bogens der Eingabe nebst dem gewöhnlichen Eingabenstempel auch dem festen Urkundenstempel von 50 kr.;

f) die Empfangsbestätigungen des Gerichtes über erlegte Meistbotbeträge (§. 152 E. O.) sind nach Tarifpost 75, lit. a des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, stempelfrei, dagegen unterliegen dem Quittungsstempel die Empfangsbestätigungen der Gläubiger über die ihnen ausgefolgten Capitals- und Zinsenbeträge (§. 236 E. O.).

Bücherliche Eintragung der Zuschreibung von Parcellen zu bestehenden Grundbuchskörpern. Das Oberlandesgericht in Lemberg hat an die Gerichte seines Sprengels nachstehenden Circularerlass gerichtet:

„Es ist zur Kenntnis des Oberlandesgerichtes gelangt, dass in Fällen der Abschreibung einzelner Parcellen von einer bücherlichen Einlage und deren Zuschreibung zu einer anderen bereits bestehenden Einlage die bücherliche Eintragung der bewilligten Zuschreibung mitunter in der Weise bewirkt wird, dass in dem Gutsbestandblatte *A*, Abth. II, der betreffenden Einlage ohne Anführung . . . . . der der Eintragung zugrunde liegenden Urkunde nur die Anmerkung erfolgt, dass die im Blatte *A*, Abth. I, zugeschriebenen Parcellen von einer anderen Grundbuchseinlage abgeschrieben worden sind. Solche mangelhafte Eintragungen können nicht nur unvollständige oder gar unrichtige Erinnerungen des Grundbuchsamtes, sondern auch Benachtheiligungen der Parteien bei Bemessung der Uebertragungsgebür zur Folge haben.

Das Oberlandesgericht erachtet somit als unbedingt geboten, dass bei den in Rede stehenden Eintragungen . . . . . **die der Eintragung zugrunde liegende Urkunde** angeführt werde.

Sämmtliche Gerichtshofspräsidien und Bezirksgerichtsvorstände werden angewiesen, diese Bemerkungen den unterstehenden Organen mitzutheilen und deren Befolgung zu überwachen."

In einem weiteren Circularerlasse hat das genannte Oberlandesgericht darauf hingewiesen, dass mit Hinblick auf das nach § 103 a. G. G. und nach § 8 der Jus-

Digitized by Google

ministerialverordnung vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5, bei jeder bücherlichen Zuschreibung an die Spitze zu setzende Präsentatum die Anführung des Gerichtsbeschlusses bei diesen Eintragungen zu entfallen habe.

Niederösterreichische Landes-Hagelversicherungsanstalt in Wien. Nach §. 16 der mit der Statthalterei-Kundmachung vom 17. April 1899, Z. 34530, n. ö. L. G. Bl. Nr. 21, verlautbarten „Satzungen" gilt als Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche, welche nicht satzungsmässig entschieden oder beigelegt werden können. das nach dem Klagegegenstande competente Gericht in Wien, die Anstalt mag als Klägerin oder Geklagte erscheinen.

Streitigkeiten über Anweisung und Bemessung der Pension von Gemeindebeamten in Dalmatien. Das für das Königreich Dalmatien giltige Gesetz vom 28. Februar 1899, L. G. Bl. Nr. 8, betreffend die Errichtung eines Pensionsfondes für Gemeindebeamte, weist im §. 10 solche Streitigkeiten, im Falle der bezügliche Beamte bei einer Gemeinde bedienstet ist, auf welche das obige Gesetz Anwendung findet, mit Ausschluss der gerichtlichen Judicatur der Entscheidung im administrativen Wege zu.

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Tirol

am Schlusse des Jahres 1898.

Gerichtshof-sprengel	Bezirksgerichts-sprengel	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Catastralgemeinden, in welchen die Vorarbeiten		in welchen die Erhebungen		für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen	
			im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren	im Zuge war	beendet war
Innsbruck	Innsbruck	21	6	12	8	4	—	4
Bozen	Meran	15	1	6	1	4	4	—
	Schlanders	30	—	3	2	—	—	—
Trient	Trient	12	—	5	3	2	2	—
	Levico	10	1	1	1	—	—	—
Rovereto	Rovereto	16	1	8	2	5	5	—
	Arco	5	1	1	1	—	—	—
Summe..		109	10	36	18	15	11	4

Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz. Diese vom steiermärkischen Landtage unterm 29. December 1898 beschlossene, mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar l. J. genehmigte Armenordnung ist mit der Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. Februar l. J., L. G. Bl. Nr. 13, publicirt worden.

Bestimmungen über die Vieh- und Fleischbeschau in Schlesien. Eine Zusammenstellung aller in diesem Gegenstande erflossenen Bestimmungen wurde mit der Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 21. Februar 1899. Z. 14414, L. G. Bl. Nr. 29, verlautbart.

Digitized by Google

Ausbücherung mittlerer und kleiner Landtafelkörper aus der Landtafel. In der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1899 wurden im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien 15, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz 216 und im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn 2 mittlere und kleine Landtafelkörper zur Ausbücherung gebracht.

Befreiung der Verwundungszulagen der bosnisch-hercegovinischen Truppe von Verbot und Execution. Nach §. 29 des in Stück VIII des bosnisch-hercegovinischen L. G. Bl. (ausgegeben am 15. April 1899) unter Nr. 39 enthaltenen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1899 genehmigten Gesetzes, betreffend die Versorgung der Mannschaft der bosnisch-hercegovinischen Truppe, dann ihrer Witwen und Waisen, können die Verwundungszulagen weder im aussergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

Tirolische Landes-Hypotheken-Anstalt. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März l. J. wurde die vom tirolischen Landtage beschlossene Errichtung einer tirolischen Landes-Hypotheken-Anstalt genehmigt. Die mit Statthalterei-Kundmachung vom 1. April 1899, Z. 12877, L. G. Bl. Nr. 18, veröffentlichten Statuten enthalten im §. 5 eine Aufzählung der der Anstalt eingeräumten Begünstigungen, im §. 19 die Bestimmung, dass die von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe im Grunde des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 93, zu Pupillarsicherheit erfordernden Capitalsanlagen verwendet werden können.

Veränderungen im Verzeichnis der von den Oberlandesgerichten **Prag** und **Graz** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag.** Neu bestellt wurde: Vincenz Kroutil, Civilingenieur in Kolin, zum Sachverständigen im Baufache (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Kuttenberg). **Graz.** Neu bestellt wurde: Anton Dengg, Grundbesitzer in St. Peter bei Graz. Ausgeschieden wurde: Heinrich Bergmann, Grundbesitzer in St. Bartholomä a. d. Lieboch (beide für grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Landesgerichtssprengel Graz).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. April d. J. dem Landesgerichtsrathe Marcus Bibiza in Ragusa anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April d. J. dem Landesgerichtsrathe Ladislaus Nikodem Wolter in Lemberg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April d. J. dem Kanzleiofficial erster Classe Franz Motschka in Skotschau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. April d. J. dem bei der Oberstaatsanwaltschaft in Brünn in Verwendung stehenden Kanzleiofficial zweiter Classe des dortigen Oberlandesgerichtes Anton Nussbaum den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai d. J. dem Hilfsämter-Oberdirector im Justizministerium Alexander Gebert anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Karl Simonis in Ung. Hradisch für Iglau.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Richard Bassich für Lussin, der Auscultant Dr. Alois Candotti, der Advocaturscandidat Dr. Nikolaus Depolo und der Auscultant Camillo Poliak für das Landesgericht in Triest, endlich die Auscultanten Dr. Guido Zennaro für Pola und Dr. Edmund Zumin für Pinguente; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Leopold Krzyżanowski für Alt-Sandec und Dr. Ladislaus Kisiel für Biecz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Wilhelm Pohl, Dr. Hermann Reinhard und August Wilfling; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Ludwig Perscha und der Advocaturscandidat Dr. Anton Rojic.

Zum Kanzleidirector zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Ignaz Vambera in Chrudim daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial zweiter Classe Karl Posner in Brünn daselbst.

Zum Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial zweiter Classe Thomas Žargaj in Marburg für Stein.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Anton Ulbrich in Brüx daselbst.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Karl Lochmann in Mähr. Ostrau daselbst und Leopold Telařik in Ung. Hradisch für das Oberlandesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Johann Uanschou in Villach für Laibach, mit Diensteszuweisung nach Radmannsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Johann Dietl in Zell a. Z. für Hall; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Kanzlisten Cyrill Kumar in Castelnuovo, Victor Schmidichen in Sesana, mit Diensteszutheilung in Triest, und Walter Sardi in Triest, sämmtlich für Triest.

Zum ersten katholischen Seelsorger: Der zweite katholische Seelsorger der Männerstrafanstalt Stein Franz Fuchs für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 59 Ferdinand Peřinka für Ried und der Gerichtsdiener Ignaz Emersberger in Engelszell für Prägarten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Franz Wynáhlek in Göding für Mähr. Ostrau und der Diurnist Eduard Gesierich in Weidenau für Jauernig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gendarmeriewachtmeister Franz Magdič für Bischoflack und der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Josef Bogovič für Oberradkersburg.

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Adjunct der Männerstrafanstalt Suben August Lang für Gradisca.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Josef Geppel in Winklern für Winklern.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ferdinand Jakubec in Königl. Weinberge nach Karolinenthal; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Anton Lomas in Pinguente nach Rovigno.

Digitized by Google

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Streit in Mähr. Ostrau nach Iglau.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Ješe in Schönstein nach Franz, mit Diensteszuweisung in Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Johann Ganahl in Kaltern nach Feldkirch.

Die Notare: Dr. Guido Ružička in Horaždowitz nach Melnik, Dr. Josef Hummer in Mähr. Budwitz nach Brünn, Jaroslav Palliardi in Frain nach Mähr. Budwitz und Maximilian Loss in Primiero nach Riva.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Dr. Josef Maschat des Oberlandesgerichtssprengels Wien wurde zum Finanzconceptspraktikanten für Niederösterreich ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Julius Tabak mit dem Wohnsitze in Kimpolung, Dr. Hermann Rares mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Ignaz Černý mit dem Wohnsitze in Žižkov, Dr. David Schmetterling mit dem Wohnsitze in Bielitz, Dr. Josef Drbal mit dem Wohnsitze in Tischnowitz, Dr. Franz Derka mit dem Wohnsitze in Neutitschein, Dr. Franz Svěrák mit dem Wohnsitze in Olmütz, Dr. Josef Širvký mit dem Wohnsitze in Mähr. Ostrau und Dr. Renatus Nicolich mit dem Wohnsitze in Zara.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Simon Kohner in Görkau nach Pilsen, Dr. Max Beer in Ung. Hradisch nach Polnisch-Ostrau und Dr. Arthur Kautschitsch in Lichtenwald nach Mürzzuschlag (nicht nach Ottensheim).

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Die Advocaten Dr. Jaromir Hladik in Gaya und Dr. Richard Nevečeřel in Mähr. Ostrau übersiedeln nicht nach Rožnau, beziehungsweise nach Brünn.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Wilhelm Eisenberger in Graslitz nach Karlsbad, Dr. Rudolf Grünberg in Budweis nach Graslitz, Dr. Adolf Lazar in Wien nach Matzen und Dr. Julian Ruczka in Jaroslau nach Krakau.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtssecretär Dr. Rudolf Müller des Handelsgerichtes in Wien.

Der Gerichtsadjunct Dr. Victor Wessely in Wels.

Der Auscultant Alfred Munk des Oberlandesgerichtssprengels Wien.

Der zum Kanzlisten für Knittelfeld ernannte Ferdinand Peřinka und der zum Kanzlisten für Rottenmann ernannte Leopold Zintz.

Der fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande Johann Jung in Korneuburg.

Der Advocat Stanislaus Mardył in Neu-Sandec.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Lorenz Prati in Borgo, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige und vorzügliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Vollstreckungsbeamte erster Classe Karl Hilgärtner des Landesgerichtes in Wien, bei welchem Anlasse demselben für seine pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums bekanntgegeben wurde.

Digitized by Google

Die Kanzleiofficiale erster Classe Franz Hübl in St. Marein, Johann Přibramsky in Ung. Ostra und Florian Frieb in Zwittau.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Alois Conci in Malé und Josef Praxmarer in Reutte.

Die Kanzlisten Anton Jilka in Scheibbs, Marius Simoni in Schlanders, Franz Luchner in Schwaz und Albert Haller in Salzburg.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Alois Gatterer des Oberlandesgerichtssprengels Wien.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Mayer Uhrich in Suczawa (19. März) und Dr. Franz Ditl in Prag (12. April), die Notare Anton Georg Pelikan in Neustraschitz und Peter von Negri in Trient (16. April), dann Dr. Alois Paris in Amstetten (17. April), der Advocat Dr. Josef Machek in Chrudim (20. April), der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Karl Frühwald in Wien (23. April) und der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Max Müllhofer in St. Michael (24. April).

Ministerialcommission für agrarische Operationen.

Zu Mitgliedern wurden die bisherigen Ersatzmänner Hofrath Theodor Kittner und Hofrath Victor Suppantschitsch, ferner zu Ersatzmännern die Hofräthe Dr. Rudolf Ertl von Séau und Gustav Schindelka, sämmtlich für die Dauer bis Ende 1899, bestimmt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Ried wurden zu Vertrauensmännern die Kaufleute Alois Gimplinger und Heinrich Ammerer und zu deren Ersatzmänner der Kaufmann Ferdinand Gruber und der Zahntechniker Adolf Schweiger ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück X.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 23. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Verordnungen: 18. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1899, betreffend die Monatsausweise der Bezirksgeri hte über delegirte Voruntersuchungen und Vorerhebungen. — 19. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1899, betreffend die Neubenennung einzelner Kategorien von Kanzleibeamten, Aenderungen in der Personalsystemisirung der Gerichte und die Besetzung der Kanzleiassistentenstellen. — 20. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899, betreffend die vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher in England und in den britischen Colonien. — Kundmachungen: Nr. 7. Befreiung der an die Lebensmittel-Untersuchungsanstalten eingesendeten Untersuchungsobjecte von der Verzehrungssteuer. — Nr. 8. Anzeigen von Unfällen beim Betriebe von Strassenbahnen. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Literatur. — Abschluss der Arbeitsverträge unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Arbeitsordnung. — Schulbeitrag von Verlassenschaften in Vorarlberg. — Berechnung der 40jährigen Dienstzeit bei Staatsbediensteten zum Zwecke der Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste. — Oesterreichisch-ungarische Consularämter. — Aenderungen im Verzeichnis der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. — Veränderungen im Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten.
Beilage (C. E. S. 81—96).

Verordnungen.

18.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1899,

betreffend die Monatsausweise der Bezirksgerichte über delegirte Voruntersuchungen und Vorerhebungen.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In einigen Gerichtshofssprengeln besteht die Uebung, dass die Bezirksgerichte nicht bloss über den Stand der gemäss §. 12 St. P. O. übertragenen Voruntersuchungen und Vorerhebungen (§. 95 St. P. O. und §. 63 Vollzugs-Vorschrift) den vorgeschriebenen Monatsbericht an die Rathskammer erstatten, sondern über sämmtliche bei ihnen anhängige Vorerhebungen. Dieser Vorgang entspricht den bestehenden Vorschriften nicht und zieht eine unnöthige Belastung der Gerichte nach sich. Es sind vielmehr die erwähnten Monatsausweise auf die nach §. 12 St. P. O. übertragenen Voruntersuchungen und Vorerhebungen zu beschränken, und ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaften, Verzögerungen oder Processwidrigkeiten im Vorerhebungs-

Digitized by Google

verfahren entweder durch unmittelbaren Verkehr mit den Bezirksgerichten oder nöthigenfalls im Beschwerdewege hintanzuhalten.

Gelangt hiedurch die Rathskammer in die Möglichkeit, fallweise von dem im ersten Absatze des §. 12 St. P. O. vorgezeichneten Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, so obliegt es anderseits den Oberstaatsanwaltschaften darauf zu dringen, dass die Staatsanwaltschaften sowohl allfällige Verzögerungen seitens der Gerichte auf dem angeführten Wege verhindern, als auch sich selbst keiner Verzögerungen schuldig machen, dass sie insbesonders den Vorerhebungen unter keinen Umständen einen sachlich nicht gerechtfertigten oder mit den Vorschriften der §§. 90 und 91 St. P. O. in Widerspruch stehenden Umfang geben.

Ruber m. p.

19.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1899,

betreffend die Neubenennung einzelner Kategorien von Kanzleibeamten, Aenderungen in der Personalsystemisirung der Gerichte und die Besetzung der Kanzleiassistentenstellen.

An alle Gerichte.

1. Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai 1899 haben künftig die Kanzleiofficiale der IX. Rangsclasse den Titel „Kanzleioberofficial", ferner die Kanzleidirectoren und Kanzleivorsteher der IX. Rangsclasse den Titel „Kanzleiobervorsteher" zu führen.

Jene Personen, die derzeit Kanzleidirectorstellen der IX. Rangsclasse bekleiden, sind berechtigt, diesen Titel für ihre Person weiterzuführen.

2. Die Vertheilung der Kanzlisten und Officiale auf die einzelnen Gerichte erster und zweiter Instanz und damit die Vorrückung der Kanzlisten zum Official ist, von dem Tage der im Absatze 2 dieses Punktes in Aussicht gestellten Bekanntmachung an, von dem Dienstorte unabhängig. Die Vorrückung erfolgt durch Ernennung seitens des Oberlandesgerichtes ohne Concursausschreibung.

Die Gesammtzahl der Kanzlisten- und der Kanzleiofficialstellen für die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel wird demnächst bekanntgegeben werden.

3. In weiterer Durchführung der mit den Verordnungen vom 5. Mai 1897, J. M. V. Bl. Nr. 14, und vom 10. Juni 1897, J. M. V. Bl. Nr. 21, bekanntgegebenen Vermehrung des richterlichen und des Kanzleipersonals bei den Gerichten erster Instanz und in Ausführung der in diesen beiden Verordnungen vorbehaltenen Personalverschiebung wird eine Aenderung in der Personalbesetzung einzelner Gerichte eintreten, die im Nachhange zur gegenwärtigen Verordnung demnächst kundgemacht werden wird.

4. Für die mit 1. Juli 1899 zu besetzenden Kanzleiassistentenstellen steht den ausgedienten Unterofficieren dasselbe Vorzugsrecht zu, wie für Kanzlistenstellen, selbstverständlich nur, sofern sie die für diese Stellen erforderliche Qualification besitzen (§. 6 der Kanzleipersonalverordnung vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170). Bei der Concursausschreibung ist daher derselbe Vorgang zu beobachten wie bei Kanzlistenstellen.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Erfordernisses der zurückgelegten Mittelschulstudien wird insbesondere bemerkt, dass dieses Erfordernis jenes der abgelegten Maturitätsprüfung nicht in sich schliesst, dass aber eine Nachsicht der Mittelschulstudien behufs Erlangung einer Kanzleiassistentenstelle nicht bewilligt werden kann. Selbst den Beamten, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gerichtsorganisationsgesetzes im Kanzlei- und Manipulationsfache bei Gericht angestellt waren, kann, wenn sie die Zurücklegung von Mittelschulstudien nicht nachweisen, eine Kanzleiassistentenstelle nicht verliehen werden, weil Absatz 2 des §. 96 G. O. G. nur für die Vorsteher oder leitenden Beamten der Gerichtskanzlei eine Ausnahme statuirt.

Die dienstliche Verwendung der Kanzleiassistenten ist jener der Kanzlisten und Officiale gleichzustellen. Es gebürt ihnen nicht ein Vorrang vor den beiden letzteren Beamtenkategorien, doch bleibt es dem Gerichtsvorstande überlassen, bei der Geschäftsvertheilung die den Kanzleiassistenten durch Zurücklegung der Mittelschulstudien und Ablegung der zweiten Kanzleiprüfung eigene Vorbildung für den Dienst fruchtbar zu machen. Dabei soll auch nach Thunlichkeit darauf Bedacht genommen werden, dass die Kanzleiassistenten Gelegenheit haben, sich für den Dienst in der Eigenschaft als leitende Beamte vorzubereiten.

Ruber m. p.

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899,

betreffend die vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher in England und in den britischen Colonien.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mit Erlass des Justizministeriums vom 6. Jänner 1877, Z. 19, wurden die k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen, wegen Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern, die nach England geflüchtet sind, sich, von dringenden Fällen abgesehen, niemals unmittelbar mit den k. und k. Vertretungsbehörden in Grossbritannien und Irland ins Einvernehmen zu setzen.

Infolge von Anständen, die sich in jüngster Zeit aus dem, dessen ungeachtet geübten unmittelbaren Verkehre der Gerichte mit dem k. und k. General-Consulate in London in Auslieferungsfällen ergeben haben, sieht sich das Justizministerium zu nachstehender Verfügung veranlasst:

In allen Fällen, in denen es sich um die vorläufige Verhaftung eines nach England oder nach einer britischen Colonie flüchtig gewordenen Verbrechers zum Zwecke der späteren Auslieferung handelt, haben die Gerichte ohne Ausnahme die Vermittlung des Justizministeriums anzusprechen.

Das betreffende Ansuchen ist stets unmittelbar an das Justizministerium zu richten mit Bekanntgabe der dem Verbrecher zur Last liegenden strafbaren Handlung und ihrer wesentlichen Merkmale.

Das Justizministerium kann die vorläufige Verhaftung (Art. 11 des Staatsvertrages vom 3. December 1873, R. G. Bl. ex 1874 Nr. 34) nur erwirken, wenn ein Haftbefehl gegen den Verfolgten hierlands bereits erlassen und die Auslieferung in sichere Aussicht genommen ist. Dieser Umstände muss daher in dem Ansuchen um

Digitized by Google

Erwirkung der Haftnahme in England oder einer britischen Colonie stets

lich Erwähnung geschehen.

Bei der Inanspruchnahme des Justizministeriums ist von allen die

der Verständigung fördernden Verkehrsmitteln, insbesondere von Telegra

Telephon, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

7. Befreiung der an die Lebensmittel-Untersuchungsanstalten eingesendeten Untersuchungsobjecte von der Verzehrungssteuer. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 8. April 1899, Z. 65510 ex 1898, verfügt, dass Untersuchungsobjecte, welche an die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgeständen, bestellten Untersuchungsanstalten eingesendet werden, beim Eintritte in die Verzehrungssteuerlinie dann verzehrungssteuerfrei zu behandeln seien, wenn Uebersendung dieser Gegenstände mittels Post oder Bahn aus der Begleitaderen Bestimmung als Untersuchungsobjecte ersichtlich ist, oder wenn ausser Falle solche Gegenstände mit dem Amtssiegel eines gemäss §. 2 d. G. bestellten Aufsichtsorganes, eines Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde versehen zugleich durch ein die Bestimmung als Mustersendung bescheinigendes Certifikat gedeckt sind (9. Mai 1899, Z. 10245).

8. Anzeigen von Unfällen beim Betriebe von Strassenbahnen. Das Eisenbahnministerium hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz zufolge Erlasses vom 27. April 1899, Z. 1626, nachfolgende Bestimmungen, betreffend den Vorgang bei Erstattung von Anzeigen über Unfälle und aussergewöhnliche Ereignisse beim Betriebe von Strassenbahnen, erlassen:

1. Jeder Unfall und jedes aussergewöhnliche Ereignis beim Betriebe von Strassenbahnen ist von der nächsten executiven Dienststelle a) an Orten, in denen die Handhabung der Localpolizei landesfürstlichen Polizeibehörden übertragen ist (derzeit in Wien, Prag, Triest, Lemberg, Krakau, Trient, Przemyśl), dieser landesfürstlichen Polizeibehörde für den Umfang des Polizei-Rayons, b) an allen anderen Orten aber sowohl der Ortspolizei- als auch der zuständigen politischen Behörde unverweilt anzuzeigen, gleichviel ob hiebei ein Sicherheitsorgan (Wachmann, Gendarm etc.) interveniert hat oder nicht.

Sind, wie in Städten mit eigenen Statuten, die Agenden der Polizei- und der politischen Behörde vereinigt, so ist nur eine Anzeige zu erstatten.

2. Ergibt sich anlässlich eines Unfalles, beziehungsweise aussergewöhnlichen Ereignisses der Verdacht einer strafbaren Handlung, so wird im Falle a) seitens der k. k. Polizeibehörde, im Falle b) seitens der politischen Behörde nach den bestehenden Vorschriften die Anzeige an das zuständige k. k. Gericht, beziehungsweise an die k. k. Staatsanwaltschaft erstattet.

3. Unbeschadet der nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Anzeigepflicht hat das Fahrpersonal von jedem Unfalle oder sonstigem aussergewöhnlichen Ereignisse, nach Zulässigkeit der diesem Personale obliegenden dienstlichen

Digitized by Google

Functionen und der sonstigen Umstände, sofort dem nächsten Sicherheitsorgan (Wachmann, Gendarm etc.) entweder selbst mündliche Meldung zu machen oder dafür Vorsorge zu treffen, dass diese Meldung durch andere Personen gemacht werde.

4. Die den Verwaltungen der Strassenbahnen mit den Erlässen des Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1897, Z. 7244/IV, und vom 8. September 1897, Z. 14.186/IV (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 104 und 107 ex 1897) auferlegte Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen über Unfälle und aussergewöhnliche Ereignisse an die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und an das k. k. Eisenbahnministerium liegt den Strassenbahn-Verwaltungen bloss hinsichtlich jener Linien ob, die mit mechanischen Motoren betrieben werden, nicht aber rücksichtlich der Linien mit Pferdebetrieb (10. Mai 1899, Z. 9949).

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 11. Mai 1899 ausgegebenen Stück XXXIV unter Nr. 81 die kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1899, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), und unter Nr. 82 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. Mai 1899, mit welcher die Schweinepest unter die ansteckenden Thierkrankheiten eingereiht und Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), erlassen werden;

in dem am 13. Mai 1899 ausgegebenen Stück XXXV unter Nr. 83 die kaiserliche Verordnung vom 7. Mai 1899, betreffend die Verwendbarkeit der von der Communalcreditanstalt des Landes Oberösterreich auszugebenden Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Literatur. Die vom Gerichtssecretär und Privatdocenten Dr. Hans Sperl in der Gerichtszeitung veröffentlichte Systematische Uebersicht über Literatur und Praxis des österreichischen Civilprocess- und Executionsrechtes ist im Verlage der Manz'schen Buchhandlung im Separatabdrucke erschienen (74 Seiten, 75 kr.). Diese sehr übersichtliche Zusammenstellung erleichtert die Orientirung über die in der Literatur und Rechtssprechung behandelten Fragen der neuen Processgesetze.

Abschluss der Arbeitsverträge unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Arbeitsordnung. Das Justizministerium hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1899, Z. 5755, Nachstehendes bekannt gegeben:

Entscheidungen der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte über die Voraussetzungen, unter welchen die Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestandtheil des Arbeitsvertrages anzuerkennen sind, haben zu lebhaften Erörterungen über diesen Gegenstand geführt. Hiedurch veranlasst, hat sich das Justizministerium über die Judicatur der Gewerbegerichte in dieser Frage berichten lassen.

Nach den Wahrnehmungen der Gewerbegerichte unterlassen es die Arbeitgeber nicht selten, in bestimmter und klarer Weise den Arbeitnehmern gegenüber sich über

Digitized by Google

die Bedingungen des Arbeitsvertrages zu erklären. Man begegnet öfter der Ansicht der Arbeitgeber, dass schon die Beschlüsse einer Gewerbegenossenschaft über gewisse Bestandtheile des Arbeitsvertrages (z. B. hinsichtlich des Ausschlusses oder der Dauer der Kündigungsfrist oder hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohnes und der Art der Lohnauszahlung) ohne weiters auch für die Arbeitnehmer bindend sind, auch wenn auf diese besonderen Bestimmungen bei Abschluss des Arbeitsvertrages nicht Bezug genommen worden ist. Es kam weiters die Ansicht zum Vorschein, dass beim Bestande einer Arbeitsordnung schon die Thatsache der Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Gewerbebehörde oder der Anschlag im Arbeitslocale genügt, damit die Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestandtheile des Arbeitsvertrages für beide Theile Geltung haben.

Dagegen nehmen die Gewerbegerichte, wie sich aus ihren Entscheidungen ergibt, den Standpunkt ein, dass die Arbeitsordnung keine gewerbebehördliche Verfügung und kein Vertrag, sondern eine einseitige Bestimmung des Unternehmers ist, so lange sie nicht durch Vereinbarung zu einem Bestandtheile des Arbeitsvertrages geworden ist. Hiezu ist aber den gesetzlichen Vorschriften zufolge — nach Ansicht der Gewerbegerichte — nicht eine von beiden Vertragstheilen abgegebene ausdrückliche Erklärung darüber nothwendig, dass die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bestandtheil des Arbeitsvertrages für das Arbeitsverhältnis massgebend sind, sondern die Gewerbegerichte halten es für ausreichend, wenn aus den thatsächlichen Vorgängen bei der Aufnahme des Arbeiters sich ergibt, dass die Aufnahme unter den in der Arbeitsordnung bezeichneten Bedingungen angeboten und angenommen worden ist.

Diese Annahme wird nach den vorliegenden Entscheidungen insbesondere dann als thatsächlich begründet angesehen, und demnach der Inhalt der Arbeitsordnung als Bestandtheil des Arbeitsvertrages anerkannt, wenn:

1. entweder ein gedrucktes Exemplar der Arbeitsordnung dem Arbeitnehmer vor seiner Aufnahme mit der Weisung eingehändigt wurde, von dem Inhalte der Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen, oder

2. wenn dem Arbeiter die wesentlichsten Bestimmungen der Arbeitsordnung, insbesondere jene über die Kündigung, über die Arbeitszeit und über die Höhe oder die Art der Berechnung des Arbeitslohnes mündlich bekannt gegeben werden, oder

3. wenn der Arbeiter angewiesen wird, von dem Inhalte der angeschlagenen Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen, — und sodann in allen drei Fällen der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend durch Uebernahme der Arbeit o. ä. sich damit einverstanden erklärt, dass diese Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu gelten haben.

Im Interesse der Sicherstellung des Beweises wird es von den Gewerbegerichten als empfehlenswerth bezeichnet, dass dem Arbeitnehmer bei der Aufnahme eine schriftliche Erklärung zur Unterschrift vorgelegt wird, laut deren er bestätigt, von der Arbeitsordnung Kenntnis genommen zu haben und ihren Bestimmungen sich zu unterwerfen. Bedingung für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages im Sinne der Bestimmungen der Arbeitsordnung ist jedoch eine derartige Bestätigung nicht.

Nach Ansicht der betheiligten Ministerien entsprechen die im Vorstehenden dargelegten Ergebnisse der gewerbegerichtlichen Judicatur dem durch die geltenden Normen bestimmten rechtlichen Charakter der Arbeitsordnung sowie den Grundsätzen

Digitized by Google

des Vertragsrechtes, sie werden daher allen Gerichten zur Erwägung bei Entscheidung ähnlicher Fragen mitgetheilt.

Eine gleiche Mittheilung ergeht an die Arbeitgeber, damit sie sich bei der Aufnahme von Arbeitern thunlichst solcher Formen zu bedienen gewöhnen, welche es den Gerichten rechtlich möglich machen, das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Bestimmungen der Arbeitsordnung im Sinne des Gesetzes als gegeben anzunehmen.

Schulbeitrag von Verlassenschaften in Vorarlberg. Das betreffende, in Stück IX des L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg, ausgegeben am 26. April 1899, unter Nr. 19 kundgemachte Gesetz vom 30. August 1898 bestimmt:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Vorarlberg befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der reine Nachlass nach Abzug der in §. 5 bezeichneten Legate die Summe von 500 fl. erreicht, ein Schulbeitrag zu entrichten, der der Pensionscassa für Lehrer (§. 78 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 15) zuzufliessen hat.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung eines Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte ausserhalb Vorarlbergs übertragen wird.

§. 2. Der Schulbeitrag wird, wenn der reine Nachlass 500—1000 fl. beträgt, mit einer fixen Gebür von einem Gulden bemessen.

§. 3. Uebersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag beträgt bei einem reinen Nachlasse von:

über	1.000 fl.	bis einschliesslich	5.000 fl.	von je 100 fl.	fl.	—·15 kr.
„	5.000 „	„ „	10.000 „	„ „ „ „	„	—·20 „
„	10.000 „	„ „	15.000 „	„ „ „ „	„	—·25 „
„	15.000 „	„ „	20.000 „	„ „ „ „	„	—·30 „
„	20.000 „	„ „	30.000 „	„ „ „ „	„	—·35 „
„	30.000 „	„ „	40.000 „	„ „ „ „	„	—·40 „
„	40.000 „	„ „	50.000 „	„ „ „ „	„	—·50 „
„	50.000 „	„ „	60.000 „	„ „ „ „	„	—·60 „
„	60.000 „	„ „	70.000 „	„ „ „ „	„	—·70 „
„	70.000 „	„ „	80.000 „	„ „ „ „	„	—·80 „
„	80.000 „	„ „	100.000 „	„ „ „ „	„	—·90 „
„	100.000 „	„ „	— „	„ „ „ „	„	1·— „

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50% erhöht.

Personen indessen, die nach Tarifpost 106 B, b des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur eine staatliche Uebertragungsgebühr von 1% des Werthes zu entrichten haben, sind von der Entrichtung des Zuschlages befreit.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei der Berechnung der Gebür zu berücksichtigen.

Der Schulbeitrag ist jedoch mit der Massgabe zu bemessen, dass von dem reinen Nachlasse einer höheren Stufe des Tarifes nach Abzug des Schulbeitrages niemals

Digitized by Google

weniger erübrigen darf, als von dem höchsten reinen Nachlasse der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug des auf letztere entfallenden Schulbeitrages erübrigt.

§. 4. Der Werth des ausser Vorarlberg liegenden, unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5. Erbtheile und Legate zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Cultuszwecken sind von dem Schulbeitrage befreit.

§. 6. Die in den §§. 2 und 3 bestimmte Gebühr ist auch von dem in Vorarlberg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb Vorarlbergs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, für den Lehrerpensionsfond einzuheben.

§. 7. In diesem Falle (§. 6) erfolgt die Bemessung der Gebühr durch die k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch, welcher zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Ueberreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zu Grunde gelegt wurden.

An diese Daten ist die k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch gebunden.

Die Ueberreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebührenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 8. Der Beitrag zum vorarlbergischen Lehrerpensionsfonde ist in der Regel vom reinen Werthe des in Vorarlberg liegenden unbeweglichen Vermögens (§. 6) zu bemessen.

Dieser reine Werth ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werthe sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Digitized by Google

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des I. Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werthe ausserhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen, unbeweglichen Güter auf das in Vorarlberg befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 9. Der gemäss §. 8 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schulbeitrages zu Grunde zu legen, und hat die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages beim Hauptsteueramte in Bregenz zu geschehen.

§. 10. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der im §. 7 vorgeschriebenen Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch wird mit einer Geldstrafe von 5—300 fl. geahndet, welche erforderlichen Falles gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist. Die Geldstrafe fällt dem Lehrerpensionsfonde zu.

§. 11. Abgesehen von den in den §§. 7 bis inclusive 10 enthaltenen speciellen Bestimmungen wird der Schulbeitrag unter analoger Anwendung der für die staatliche Vermögensübertragungsgebühr für den Todesfall bestehenden Vorschriften von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, denen die Bemessung und Einhebung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr für den Todesfall zusteht.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag beim Steueramte zu bezahlen und sich über die Bezahlung beim Gerichte vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind auf dieselbe Art und durch dieselben Behörden wie die landesfürstlichen Steuern einzubringen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 12. Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben, insoferne er 10 fl. übersteigt, 5% Verzugszinsen und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

§. 13. Das Hofdecret vom 1. December 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen sind nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Vorarlberg nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen der Erbanfall vor diesem Zeitpunkte eingetreten ist.

§. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Berechnung der 40jährigen Dienstzeit bei Staatsbediensteten zum Zwecke der Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste. Ueber eine Anfrage wurde erklärt, dass, da nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1896,

Digitized by Google

R. G. Bl. Nr. 74, bei Berechnung der Dienstzeit Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr anzurechnen sind, Staatsbedienstete, welche nach 39½ jähriger Dienstzeit in den Ruhestand treten, bei Vorhandensein der übrigen statutarischen Erfordernisse zweifellos Anspruch auf Zuerkennung der erwähnten Medaille haben.

Oesterreichisch-ungarische Consularämter. Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat in der „Wiener Zeitung" vom 13. Mai 1899 eine bis Ende März 1899 richtiggestellte „Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseintheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande" zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einzelne Exemplare derselben sind um den Preis von 20 kr. in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich. Diese Uebersicht gibt den zu jedem Consularamte gehörigen Consularbezirk an und ermöglicht daher, für jeden Ort, der in einem Consularbezirke liegt, das zuständige Consularamt zu ermitteln. Gleichzeitig erschien ein alphabetisches Namensverzeichnis der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularfunctionäre, sowie der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande.

Aenderungen im Verzeichnis der **für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche.** *) **Brünn.** Zu löschen: Karl Simonis (ungarisch). **Graz.** Zu löschen: Emanuel Ritter von Stauber (französisch und italienisch). **Lemberg.** Dr. Simon Kehlmann ist als Dolmetsch der polnischen (nicht der hebräischen) Sprache bestellt.

Veränderungen im Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Ausgeschieden wurde: Stanislaus Łaczyński, Gutsbesitzer in Batiatycze (für grössere landwirtschaftliche Güter im Bezirksgerichtssprengel Mosty-Wielkie).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, dass dem Hauptmanne erster Classe Josef Zaunmüller, Commandanten des Militärwachcorps für die Civilgerichte in Wien, der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April d. J. dem Landesgerichtsrathe Dr. Franz Žak in Pilsen in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens als Vorsitzender des Schiedsgerichtes für Bruderladen beim Revierbergamte in Pilsen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai d. J. dem Advocaten und derzeitigen Präsidenten der Advocatenkammer in Prag Dr. Josef Tragy das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai d. J. dem Kanzleiofficial erster Classe Heinrich Mazaraki in Rzeszów anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

*) Siehe Seite 103 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Oberlandesgerichtsrathe mit Titel und Charakter eines Hofrathes Clemens Mrach in Triest anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner stets ausgezeichneten Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai d. J. dem Vorsteher des Civilgerichtsdepositenamtes in Triest Albert Dietz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai d. J. dem Kanzleidirector zweiter Classe Johann Böhm in Ried anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai d. J. dem Landesgerichtspräsidenten in Klagenfurt Dr. Friedrich Perko anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Adelstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Mai d. J. dem pensionirten Landesgerichtsrathe Dr. Josef Feeder in Graz den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Dank und die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem a. o. Professor am gerichtlich-medicinischen Institute in Wien Dr. Albin Haberda für die in der Zeit von Anfang December 1898 bis Anfang Mai 1899 den Functionären der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in Wien gehaltenen äusserst instructiven Vorträge aus der gerichtlichen Medicin.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsvicepräsident Cajetan Klar in Graz für Czernowitz.

Zum Hofrathe als Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsvicepräsident Adolf Freiherr von Neugebauer-Cadan in Graz für Leoben.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Oberstaatsanwaltstellvertreter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Hugo Krener in Brünn daselbst, die Gerichtssecretäre Dr. Franz Ehlotzky in Troppau für Olmütz und Moritz Pieta in Brünn für Ung.-Hradisch, der Staatsanwaltsubstitut Gustav Havlík in Teschen für Olmütz, der Gerichtssecretär des Oberlandesgerichtes Alexander Ritter von Schmidt für Brünn und die Gerichtssecretäre David Kornitzer in Brünn und Dr. Emanuel Weber in Ung.-Hradisch für Ung.-Hradisch.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Raimund Schwanda in Bystřitz a. H. für Mähr. Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtsadjuncten Heinrich Bollmann in Dornbirn für Feldkirch, Josef Muraro in Fondo für den Oberlandesgerichtssprengel, Hugo Freiherr von Riccabona-Reichenfels in Hall für das Landesgericht in Innsbruck, Max Attlmayer in Kitzbühel, Karl Schuchter in Hall und Karl Prati in Kaltern für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtsadjuncten Hugo Bergomas in Lana für Enneberg, Karl Delago in Glurns für Passeier und Anton Kammerlander in Feldkirch für Sarnthal.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Jaroslav Čížek für Ung. Ostra, Johann Szymeczek für Schwarzwasser, Anton Kodytek für Kojetein, Eugen Rauscher für Auspitz, Bohuslav Valníček und Dr. Stanislaus Bublík für Boskowitz, Rudolf Beck für Gaya, Gustav Blitz für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Alois Donath für Prossnitz, Dr. Josef Chvojka für Napagedl und Dr. Jakob Klein für Freiwaldau.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Edmund Stoschier; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Jonas Wiesenberg, Isaak Lutwak, Miecislaus Postępski, Eustach Zaleski, Johann Curkowski, Josef Wójtowicz und Johann Joachim Ficałowicz, ferner der Oberlieutenant des Infanterieregiments

Digitized by Google

Nr. 9 Michael Grabowski, der Concipient der k. k. Staatsbahnen Edmund Schäffer und der Advocaturscandidat Edmund Walter.

Zum Hilfsämteroberdirector: Der Hilfsämterdirector mit Titel und Charakter eines Hilfsämteroberdirectors Rudolf Kaiser im Justizministerium.

Zum Hilfsämterdirector: Der Hilfsämterdirectionsadjunct mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors Franz Drahota im Justizministerium.

Zum Rechnungsrathe: Der Rechnungsrevident Johann Wegemann für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Lemberg.

Zu Kanzleidirectoren: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiobervorsteher Johann Prisching des Landesgerichtes in Wien und der Kanzleioberofficial Alexander Fitzinger des Handelsgerichtes in Wien für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Grundbuchsführer Josef Zawischka des Landesgerichtes in Brünn für dieses Landesgericht.

Zum Vollstreckungsdirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Vollstreckungsbeamte erster Classe Ernst Adolf Salzer in Wien.

Zu Hilfsämterdirectionsadjuncten: Die Kanzleiofficiale Jakob Rath und Karl Freiherr Karg von Bebenburg im Justizministerium.

Zu Kanzleiobervorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzleivorsteher Cajetan Schraml in Korneuburg daselbst, dann Heinrich Homma, Josef Wildner und Anton Scheiner des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleivorsteher Roman Turdischek in Neu-Sandec daselbst.

Zum Grundbuchsvicedirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Josef Zítek des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Prag daselbst.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Johann Čaloun in Grulich für Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial Georg Wassermann in Weiz für das Landesgericht in Graz, mit Diensteszuweisung in Bruck a. M.; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial Emilius Lana in Zara für das Landesgericht daselbst.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Adalbert Christoph in Reichenberg für Gablonz und die Kanzleiofficiale Alois Hetzl in Manetin für Horaždowitz und Franz Velebil in Prag für Königl. Weinberge; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial Josef Havranek in Ung. Brod für Mähr. Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Grundbuchsführer Thomas Budrovich in Zara für Knin.

Zu Kanzleiofficialen: Die Kanzlisten Albert Potměšil und Franz Černý im Justizministerium.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Vollstreckungsbeamte zweiter Classe Adolf Franke, dann die Kanzleiofficiale Josef Scheib, Constantin Rosenkranz und Wilhelm Bergmann des Landesgerichtes in Wien, endlich der Kanzleiofficial Franz Amsüss des Handelsgerichtes in Wien, sämmtliche für das Landesgericht in Wien.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Ferdinand Jesersky in Freistadt daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Josef Laschet in Leoben daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Michael Prader des Landesgerichtes in Innsbruck daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 11 Wenzel Baier für Salzburg und der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 21 Franz Schramm für Scheibbs; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der pensionirte Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Lehr für Bilin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleigehilfe Emanuel Prantl in Namiest für Joslowitz und der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 36 Eduard Brettfeld für Freistadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleigehilfe Stephan Grabovac für Vrgorac.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Der Oberlieutenant Karl Oels des Infanterieregiments Nr. 92 für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Digitized by Google

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Prag:

Zum Official: Der Assistent Ladislaus Brixi.

Zum Assistenten: Der Praktikant Matthias Drda.

Zum Praktikanten: Der Calculant Emil Wild.

Bei dem vereinten Depositenamte in Prag:

Zum Revisor: Der Official Karl Zahradník.

Zum Liquidator: Der Official Alois Kratzmann.

Zu Officialen: Der Official des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Ladislaus Brixi und der Depositenamtspraktikant Koloman Hrbek.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtsadjuncten Ludwig Angelini in Rovereto daselbst und Dr. Julius Christanell in Meran für Bozen.

Zum Gefangenwachinspector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der pensionirte Gendarmeriewachtmeister Johann Franz für die Männerstrafanstalt in Graz.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Hermann Pollatschek, Procurist der Firma J. Petschek in Aussig, und Karl Bandler, Dirigent der Filiale der böhmischen Escomptebank in Leitmeritz, für das Kreisgericht in Leitmeritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Santo Gioseffi und Heinrich Jöchler in Rovereto für das Kreisgericht daselbst.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Simon Krátký in Neutitschein nach Brünn, Johann Martinetz in Wisowitz nach Neutitschein, Franz Ratschitzky in Kojetein nach Olmütz und Alois Grimmich in Saar nach Ung. Hradisch.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Neudek in Boskowitz nach Olmütz, Josef Očadlik in Oderberg nach Holleschau und Theodor Wanka von Lenzenheim in Schwarzwasser nach Bielitz.

Der Oberrechnungsrath und Vorstand des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Krakau Nikolaus Macieliński nach Lemberg.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Bracanović in Ragusa nach Zara.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Sedlak in Freistadt nach Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Ferdinand Minatti des Oberlandesgerichtes nach Meran; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Crisomali in Sebenico zum Oberlandesgerichte.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Gross in Prag nach Reichenberg.

Der Notar: Bronislaw Ritter von Nartowski in Skole nach Kolomea.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck Dr. Valentin von Braitenberg, mit Diensteszuweisung in Kaltern, Josef von Corradi, mit Diensteszuweisung in Fondo, und Dr. Rudolf Huber, mit Diensteszuweisung in Hall, eine Gerichtsadjunctenstelle an ihrem gegenwärtigen Dienstorte.

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Ferdinand Pieczka eine Gerichtsadjunctenstelle in Oderberg.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Theophil Böndewski mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Franz Xaver Veselý und Dr. Julius Treulich mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Isaak (Ignaz) Landau mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Emanuel Löwy mit dem Wohnsitze in Neutitschein, Dr. Ludwig Bullaty mit dem Wohnsitze in Budweis und Dr. Cyrill Czerlunczakiewicz mit dem Wohnsitze in Przemyśl.

Digitized by Google

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Selig Mach in Kuty nach Chodorów (nicht nach Putilla), Dr. Alois Plattner in Ottensheim nach Enns (nicht nach Mürzzuschlag), Dr. Josef Kolšek in Tüffer nach Lichtenwald, Dr. Wilhelm Rosenheck in Kolomea nach Śniatyn und Dr. Julius Zeitlinger in Enns nach Korneuburg.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Rudolf Pick in Ričan nach Lischau (nicht nach Prag), Dr. Wenzel Jadrný in Skuč nach Böhm. Skalitz (nicht nach Opočno), Dr. Siegmund Zembaty in Tarnów nach Neumarkt (Nowytarg), Dr. Ferdinand Siegl in Herzogenburg nach Floridsdorf und Dr. Johann Pilnáček in Nechanitz nach Skuč (nicht nach Prag).

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtssecretär Adolf Ritter Fischer von Traunach in Wiener Neustadt.

Der Gerichtsadjunct Dr. Ernst Storch des Landesgerichtes in Wien.

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande Oswald Masotti und Josef Micheli in Rovereto.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleivorsteher mit Titel und Charakter eines Kanzleidirectors Karl Wencelides in Brünn, bei welchem Anlasse demselben für seine mehr als 50jährige pflichtgetreue und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Grundbuchsführer Anton Kretschmer in Reichenberg.

Die Kanzleiofficiale Udalrich Hofmann in Prag und Georg Calta in Jičin.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Kanzleiofficiale Gregor Reinold in Lemberg, Nikolaus Skicko in Mikołajów und Franz Luschitzky in Cilli.

Der Kanzlist Miecislaus Strutyński in Lemberg.

Gestorben sind:

Der Kanzleiofficial Nikolaus Storożyński in Waszkoutz (7. April), der Kanzlist Siegmund Korczyński in Husiatyn (14. April), der Gerichtssecretär Thaddäus Woroniecki in Lemberg (18. April), der Grundbuchsführer Jaromir Zborzill in Tabor (28. April), der Landesgerichtsrath Dr. Albert Kaiser in Wien (3. Mai) und der Landesgerichtsrath Wenzel Sternthal in Prag (8. Mai).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 22. April d. J. wurde in den Ausschuss der Advocatenkammer in Triest Dr. S. Sandrinelli (für Dr. C. Lunardelli) zum Präsidenten und Dr. H. Ricchetti (für Dr. S. Sandrinelli) zum ersten Vicepräsidenten für den Rest der Functionsdauer gewählt.

Am 30. April d. J. wurden in den Ausschuss der o. ö. Advocatenkammer Dr. R. Newald (für Dr. A. R. v. Glanz) als Vicepräsident und Dr. K. Ritter (für Dr. R. Newald) als Mitglied neu gewählt. Die übrigen Functionäre des Ausschusses und die ausscheidenden Functionäre des Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1899, Stück X.

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller, Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50. — Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.), in Leder geb. fl. 2.50

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Geller, Dr. Leo. **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen u. Durchführungsverordngn. 3. neu bearb. u. erg. Aufl. mittl. Ausg. Preis brosch. fl. 3.40, eleg. geb. fl. 4.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl v., k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Karl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet brosch. fl. 8.50, eleg. geb. fl. 9.50.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Vollständiges Sach- und Nachschlageregister für alle die Civilprocess-Reform betreffenden Gesetze, Verordnungen, Formularien etc. von Hugo v. **Baltz-Balzberg,** k. k. Gerichtssecretär. 21 Bogen, Preis broch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" herausgeg. von Dr. Karl Ritter v. Jäger. XXXII. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis mit Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"**, ganzjährig ö. W. fl. 10. — (ohne Erkenntnisse ganzjährig ö. W. fl. 5.—).

„Die Spruchpraxis" herausgegeben von Dr. Anton Riehl, XVI. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 4.—, Pränumerationspreis falls alle 3 obigen Zeitschriften **zusammen** abonnirt werden, statt fl. 24.— nur fl. 20.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Einbanddecken zum Justizverordnungsblatt und den Entscheidungen, Jahrgang 1898, je 30 kr. per Exemplar.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	2.80	3.30
I. **2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899	0.50	0.80
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-Gesetz,** 15. Auflage	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. Rit. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde.	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

15. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Verordnungen: 21. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899, betreffend die Vereinfachung des schriftlichen Verkehres. — 22. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899, betreffend die Ausdehnung des durch den Staatsvertrag vom 2. April 1884, R. G. Bl. Nr. 134, mit den Gerichten im Jurisdictionssprengel Warschau eröffneten unmittelbaren Geschäftsverkehres auf einige weitere russische Gerichtsbehörden. — 23. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1899, betreffend die mit den Jahresgeschäftsausweisen der Oberstaatsanwaltschaften zu liefernden Nachweisungen über das Disciplinarverfahren gegen richterliche und nichtrichterliche Beamte, Notare und Diener. — 24. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1899, betreffend die Handhabung des Lebensmittelgesetzes. — 25. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juni 1899, betreffend die Ausfolgung von gerichtlichen Depositen an Parteien durch andere Depositenämter als jene, bei welchen die Depositen in Verwahrung gestanden sind. — 26. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1899, betreffend die Controle der Cassengebarung im Checkverkehr. — Anhang zur Verordnung Nr. 19 vom 17. Mai 1899. — Kundmachungen: Nr. 9. Ueber die Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898. — Nr. 10. Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Nachtrag zum Formularienbuche. — Haager Convention. — Gebürenfreiheit der im §. 222, Absatz 4, E. O. vorgesehenen bücherlichen Pfandrechtseinverleibungen. — Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen des betreibenden Gläubigers oder seines Vertreters über die von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane ausgefolgten Beträge oder Gegenstände. — Nähere Bezeichnung gleichnamiger Orte bei Kundmachung von Eintragungen in das Firmenregister. — Gebürenfreiheit der Grundbuchsauszüge zu Convertirungszwecken. — Stempelfreiheit der einfachen, nicht gefertigten Abschriften von Grundbesitzbogen. — Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Umtausch von Stempelmarken. — Generalregister zum 1.—17. Bande der Nowak'schen Sammlung. — Handbuch zur Vorbereitung für die Grundbuchsführerprüfung. — Anspruch der k. k. Notare auf Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste. — Ausziehordnung für die Stadt Jičin. — Namensänderung. — Humanitärer Verein „Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie" für curbedürftige Beamte. — Veränderungen im Verzeichnis der von den Oberlandesgerichten Prag und Brünn bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage (St. E. S. 129—160).

Verordnungen.

21.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899,

betreffend die Vereinfachung des schriftlichen Verkehres.

An alle Justizbehörden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1899, J. M. V. Bl. Nr. 9, wird angeordnet:

Digitized by Google

Die Bestimmungen des §. 192, Absatz 1 der Geschäftsordnung über die Form des schriftlichen Verkehres werden auf die gesammte amtliche Correspondenz der Justizbehörden ausgedehnt.

Nur im Verkehre mit den kirchlichen, den Hof-, den k. und k. gemeinsamen und den ausländischen Behörden sind die bisherigen Formen des schriftlichen Dienstverkehres auch ferner zu beobachten.

Ruber m. p.

22.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899,*)

betreffend die Ausdehnung des durch den Staatsvertrag vom 2. April 1884, R. G. Bl. Nr. 134, mit den Gerichten im Jurisdictionssprengel Warschau eröffneten unmittelbaren Geschäftsverkehres auf einige weitere russische Gerichtsbehörden.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in Galizien und der Bukowina.

Zufolge einer in St. Petersburg am 5. April 1899 mit der kaiserlich russischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird der unmittelbare Geschäftsverkehr, wie er durch den Staatsvertrag vom 2. April 1884, R. G. Bl. Nr. 134, zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Oberlandesgerichtssprengeln Lemberg und Krakau einerseits und in dem kaiserlich russischen Jurisdictionssprengel Warschau anderseits eröffnet ist, auf die kaiserlich russischen Gerichtshöfe in Lutzk, Jitomir, Kichinew und Kamenetz-Podolsk, die Procuratoren bei diesen Gerichtshöfen, die Collegien der Friedensrichter in den vorbenannten Sprengeln, endlich — in Angelegenheiten, die aus diesen Sprengeln stammen — auf die Gerichtskammern in Kiew und Odessa sammt den dortigen Procuratoren ausgedehnt.

Ruber m. p.

23.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1899,

betreffend die mit den Jahresgeschäftsausweisen der Oberstaatsanwaltschaften zu liefernden Nachweisungen über das Disciplinarverfahren gegen richterliche und nicht richterliche Beamte, Notare und Diener.

An alle Oberstaatsanwaltschaften.

Nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes sind die Oberstaatsanwaltschaften nunmehr auch zur Mitwirkung im Disciplinarverfahren gegen nicht

*) Siehe auch die Verordnung vom 28. April 1890, J. M. V. Bl. Nr. 22.

Digitized by Google

richterliche Beamte und Diener berufen. Da es für das Justizministerium wünschenswert erscheint, auch über diese Mitwirkung Auskünfte zu erhalten, so werden alle Oberstaatsanwaltschaften angewiesen, künftighin bei Vorlage der über ihre eigene Thätigkeit zu erstattenden Jahresgeschäftsausweise statt der mit der Justizministerialverordnung vom 4. April 1896, J. M. V. Bl. Nr. 11, vorgeschriebenen Nachweisung über die Disciplinarfälle der richterlichen Beamten und Notare einen sowohl diese letzteren Fälle als auch die Disciplinarfälle der nicht richterlichen Beamten und Diener umfassenden Ausweis nach dem folgenden Formulare vorzulegen.

In dem Berichte, mit welchem diese Ausweise vorgelegt werden, sind die in den Rubriken 19 und 23 ausgewiesenen Fälle, bei welchen das Verfahren über 1 Jahr gedauert hat, beziehungsweise welche bereits über 1 Jahr anhängig sind, namentlich anzuführen, und ist hinsichtlich eines jeden solchen Falles der Grund der längeren Dauer, eventuell unter Berufung auf die Ausführungen in einem früheren Berichte, anzugeben.

Die Bestimmungen der obigen Verordnung vom 4. April 1896 hinsichtlich der Disciplinarfälle der Advocaten und Advocaturscandidaten bleiben unberührt.

Ruber m. p.

Digitized by Google

K. k. Oberstaatsanwaltschaft in . . . .

Uebersicht über die im Jahre . . . .

(1. Seite.)

gegen	Vom Vorjahre übernommen	Im Ausweisjahre zugewachsen	Summe	Von den in der Rubrik 4 ausgewiesenen Fällen wurden beendigt											Summe der beendeten Fälle
				a) durch Einstellung	b) durch ein Disciplinarerkenntnis, lautend auf									c) in anderer Weise	
					Freisprechung	Mahnung, Verwarnung oder Verweis	Gehaltsabzug	Geldstrafe	Aufschiebung der Vorrückung	Suspension (bei Notaren)	Versetzung auf einen anderen Dienstort	Versetzung in den Ruhestand	Entlassung aus dem Dienste, resp. Enthebung vom Amte (bei Notaren)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
richterliche Beamte															
nichtrichterliche Beamte															
Diener															
Notare															

Die Rubrik 4 hat die Summe der im Ausweisjahre bei den oberlandesgerichtlichen Disciplinarsenaten, beziehungsweise Disciplinarcommissionen anhängig gewesenen Fälle zu enthalten; es muss sonach die in dieser Rubrik eingesetzte Zahl einerseits der Summe der in den Rubriken 2 und 3, anderseits der in den Rubriken 16, 20 und 21 vorkommenden Zahlen gleichkommen.

Die Nachweisung hat sich nur auf jene Disciplinarangelegenheiten, welche vor den oberlandesgerichtlichen, Disciplinarsenaten oder Disciplinarcommissionen, beziehungsweise Oberstaatsanwaltschaften anhängig geworden sind, zu erstrecken; ausgeschlossen bleiben die Fälle der unfreiwilligen Versetzung richterlicher Beamten auf einen anderen Dienstposten und in den Ruhestand nach §§. 43, rücksichtlich 52 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, sowie die Enthebung eines Notars vom Amte nach §. 169 Not. Ordg.

Als beendigt sind jene Fälle auszuweisen, welche, sei es durch Einstellung, sei es durch ein Erkenntnis in erster Instanz erledigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die bezüglichen Verfügungen, beziehungsweise Erkenntnisse im Ausweisjahre noch in Rechtskraft erwachsen sind oder nicht.

Den durch Einstellung erledigten Disciplinarfällen sind auch jene zuzuzählen, in welchen die Acten einem Präsidium oder einer Notariatskammer zur allfälligen Verhängung einer Ordnungsstrafe wider den Beamten, Diener oder Notar abgetreten wurden.

Digitized by Google

vorgekommenen Disciplinarfälle.

(2. Seite.)

Dauer des Verfahrens bei den in der Rubrik 16 ausgewiesenen Fällen			Am Schlusse des Berichtsjahres blieben anhängig		Von den in den Rubriken 20 und 21 angeführten Fällen sind anhängig		Anmerkung
bis zu 6 Monaten	6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	im Zuge der Erhebung	im Stadium der Verweisung	über 6 Monate	über 1 Jahr	
17	18	19	20	21	22	23	24

Hat in einem Falle eine Cumulirung der Disciplinarstrafen stattgefunden, so ist dieser Fall zwar in jeder der für die bezügliche Strafart bestehenden Rubriken auszuweisen, in der Summenrubrik jedoch nur als ein Fall zu behandeln und die hienach zwischen dieser Hauptrubrik und den Subrubriken sich ergebende Divergenz in der Anmerkung, Rubrik Nr. 24, aufzuklären.

Bei der Eintragung in die Rubriken 17, 18, 19, 22 und 23 ist die Dauer des Verfahrens von dem Tage an, an welchem gegen den betreffenden Notar, Beamten oder Diener die Anzeige erstattet, beziehungsweise auf anderer Grundlage das Disciplinarverfahren eingeleitet wurde, zu berechnen, sonach nicht erst von dem Tage an, an welchem die Sache an den oberlandesgerichtlichen Disciplinarsenat oder an die oberlandesgerichtliche Disciplinarcommission, beziehungsweise an die Oberstaatsanwaltschaft gelangt ist.

In der Rubrik 21 (unter den im Stadium der Verweisung anhängig verbliebenen Fällen) sind auch jene auszuweisen, in denen das Disciplinargericht oder die Disciplinarcommission die bereits angeordnete oder begonnene Disciplinarverhandlung zu vertagen befunden hat.

Digitized by Google

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1899,

betreffend die Handhabung des Lebensmittelgesetzes.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Es hat sich gezeigt, dass einzelne Gerichte bei Einbringung der Gebüren der Lebensmittel-Untersuchungsanstalten nicht mit der nöthigen Entschiedenheit vorgehen, was eine Belastung der Dotation dieser Anstalten zur Folge hat.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden auf die Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, und des §. 7 der gemeinsamen Verordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 240, verwiesen. Darnach haben die Untersuchungsanstalten die auferlaufenen Kosten der technischen Untersuchung dem Strafgerichte bekannt zu geben (es wird dies regelmässig aus Anlass der Strafanzeige geschehen). Diese Kosten bilden nun insoferne einen Theil der Kosten des Strafverfahrens, als sie mit diesen gemäss §. 389 oder 390 St. P. O. einzuheben sind, soferne nicht die nach §. 391 St. P. O. zu treffende Entscheidung auf Uneinbringlichkeit der Kosten lautet. Regelmässig werden die Kosten einbringlich sein, insbesondere, wenn sich die Gerichte bei Beurtheilung des Straffalles vor Augen halten, dass es dem Zwecke des angeführten Gesetzes und der Strafrechtspflege nicht entsprechen würde, wenn das Gericht den Einzelfall stets mit der Aburtheilung irgend eines untergeordneten Organes eines Händlers erledigt erachten würde. Es ist vielmehr sowohl Aufgabe der Gerichte als der antragstellenden staatsanwaltschaftlichen Functionäre und der die letzteren überwachenden oder selbst einschreitenden Staatsanwaltschaften, die Urheber der Fälschung oder der schädlichen Herstellungen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Bei diesen Urhebern, wie bei den Händlern selbst dürfte aber regelmässig die Kostenentscheidung nicht negativ ausfallen. Die Gerichte werden ferner aufmerksam gemacht, dass jede Entscheidung nach §. 391 St. P. O. den staatsanwaltschaftlichen Functionären, beziehungsweise, wenn es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, dem Staatsanwalte zur Kenntnis zu bringen ist, weil den Genannten die Beschwerde gemäss §. 392 St. P. O. zusteht.

Von dem Ergebnisse des Strafverfahrens ist unter allen Umständen die Untersuchungsanstalt zu verständigen, und genügt es hiezu im Falle der Verurtheilung, in Kürze den Urtheilsspruch und die Kostenentscheidung bekannt zu geben. Wird mit der Kosteneinbringung vorgegangen, so kann die Verständigung mit der Übersendung der eingebrachten Gebüren verbunden werden. Die Verständigung darf aber auch in den anderen Fällen (Einstellung, Verfallserklärung, Freispruch) nicht unterlassen werden, weil die Untersuchungsanstalt dies zur endgiltigen Erledigung des Falles und bei vorliegendem Rückersatzanspruche eines Privatanzeigers (§. 29, Abs. 1, Lebensmittelgesetz) zur Erledigung dieses Anspruches nöthig hat.

Schliesslich werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei diesem Anlasse neuerdings auf die volkswirtschaftliche und sanitäre Bedeutung des Lebensmittelgesetzes aufmerksam gemacht. Gerade zu Beginn der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes ist es nothwendig, der Bevölkerung den Ernst der Strafbestimmungen vor Augen zu führen. Es ist nicht zu übersehen, dass die zur Anzeige gebrachten Fälle

Digitized by Google

an sich nur einen Bruchtheil der Fälschungsfälle bilden, und es könnte sich daher nur zu leicht ereignen, dass die Fälscher angesichts einer mehr oder minder formellen, schablonenhaften Erledigung der Straffälle die auferlegten Strafen gewissermassen in ihren Geschäftscalcül einstellen, mit einem gewissen Procentsatz solcher Abstrafungen rechnen. Eine strenge, individualisirende Behandlung der Straffrage ist ebenso wie eine strenge Handhabung der Kostenentschädigung geeignet, diese Berechnung zu durchkreuzen und der Absicht des Gesetzgebers entgegenzukommen, welche in der allmählichen Einschränkung von Fälschungen und sonstigen schädlichen Herstellungen von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsartikeln gipfelt.

Ruber m. p.

25.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juni 1899,

betreffend die Ausfolgung von gerichtlichen Depositen an die Parteien durch andere Depositenämter als jene, bei welchen die Depositen in Verwahrung gestanden sind.

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe wird verordnet:

Soll die commissionsweise Ausfolgung eines gerichtlichen Depositen (J. M. V. vom 20. December 1894, J. M. V. Bl. Nr. 1 ex 1895) durch ein Depositenamt geschehen, welches instructionsmässig zur Besorgung von Umsatzgeschäften für Gerichte ausserhalb seines Standortes berufen ist (Civilgerichtsdepositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest), so hat das Gericht sein Ersuchen um Bewerkstelligung dieser commissionsweisen Ausfolgung ebenso wie bei einem Umsatzgeschäft unmittelbar an das Depositenamt zu richten, ohne die Intervention des Gerichtes, welchem das Depositenamt untersteht, in Anspruch zu nehmen. Dem die Amtshandlung veranlassenden Gerichte liegt ob, die Partei von der verfügten Uebersendung des Depositen zur Ausfolgung zu verständigen.

Die Durchführung der commissionsweisen Ausfolgung in den Büchern des ersuchten Depositenamtes findet in analoger Weise statt, wie bei den für auswärtige Gerichte besorgten Umsatzgeschäften, und hat das Depositenamt dem Gerichte, von welchem es um die Ausfolgung ersucht worden ist, über den Vollzug Bericht zu erstatten.

Ruber m. p.

26.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1899,

betreffend die Controle der Cassengebarung im Checkverkehr.

An alle Gerichte.

Um eine ebenso zuverlässige Gewährleistung der Ordnung in der Gebarung mit Parteiengeldern im Checkverkehr zu ermöglichen, wie solche hinsichtlich des Bargeld-

Digitized by Google

verkehres durch die jedesmalige Empfangsbestätigung des Empfängers einer Geldbuchpost geboten ist, finde ich in Ergänzung des Punktes X der Verordnung vom 19. October 1897, J. M. V. Bl. Nr. 41, nachstehende Anordnung zu treffen:

Bei den Gerichten, bei welchen sich der Gerichtsvorsteher nicht selbst die Berechtigung, Checks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen, vorbehalten hat, ist der damit betraute Beamte verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die Juxta mit dem sammt der Adresse fertiggestellten Check vor dessen Abtrennung dem Gerichtsvorsteher oder dem von diesem dauernd hiezu designirten richterlichen oder Kanzleibeamten zur Vidirung vorzulegen.

Der vidirende Beamte hat die Uebereinstimmung der Juxta mit dem Check, insbesondere hinsichtlich des Namens des Adressaten, des Bestimmungsortes und der Höhe des Betrages zu prüfen und die constatirte Uebereinstimmung durch sein Visum auf der Juxta zu bestätigen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass kein Check von der Juxta abgetrennt wird, ehe auf dieser sein Visum beigesetzt worden ist.

Das so vidirte Juxtabuch wird bei der Revision des Geldbuches dieselben Functionen erfüllen, wie die beigesetzte Empfangsbestätigung des Empfängers im Bargeldverkehre.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Anhang

zur Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1899, J. M. V. Bl. Nr. 19.

A. Verzeichnis der bei den Gerichten erster und zweiter Instanz systemisirten Stellen der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, dann der Kanzleibeamten.

(Nach dem Stande vom 1. Juli 1899.)

I. Beamte bei den Oberlandesgerichten (Oberstaatsanwaltschaften) und im Oberlandesgerichtssprengel (ohne bestimmten Dienstort).

Oberlandesgericht	Präsident	Vicepräsident	Oberlandesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Adjuncten ohne bestimmten Dienstort	Auscultanten mit Adjutum 600 fl.	Auscultanten mit Adjutum 500 fl.	Auscultanten ohne Adjutum	Oberstaatsanwalt	Oberstaatsanwalt-Stellvertreter	Kanzleidirector	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	III.	V.	VI.	VIII.	IX.				VI.	VIII.	VIII.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse								Rangsclasse				
Wien	1	1	25	4	20	85	86	19	1	2	1	1	11
Prag	1	1	41	4	37	112	113	25	1	2	1	3	14
Brünn	1	1	17	3	15	59	60	13	1	1	1	1	8
Graz	1	1	16	3	13	49	50	11	1	1	1	1	7
Innsbruck	1	.	10	2	9	26	26	6	1	.	1	1	5
Triest	1	.	9	2	3	18	19	4	1	.	1	1	4
Krakau	1	1	22	2	18	52	53	12	1	1	1	1	8
Lemberg	1	1	32	4	21	114	114	25	1	1	1	1	11
Zara	1	.	9	2	5	16	17	4	1	.	1	1	5
Summe.	9	6	181	26	141	531	538	119	9	8	9	11	73

Digitized by Google

II. Beamte bei den Gerichts-

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- u. Handelsgerichtspräsidenten	Hofrath als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vicepräsidenten	Landesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Staatsanwälte	Staatsanwaltsubstituten	Kanzleidirectoren	Kanzleiobervorsteher
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	VII.	VIII.	VIII.	IX.
		Rangsclasse										
Wien	Wien (Landesgericht)	2	.	.	6	115	112	55	2	15	[1]) 4	9
	Wien (Handelsgericht)	1	.	.	3	24	7	8	.	.	1	2
	Korneuburg	.	1	.	1	8	3	2	1	2	.	1
	Krems	.	.	1	.	7	2	2	1	1	.	1
	St. Pölten	.	1	.	1	7	3	3	1	1	.	1
	Wr. Neustadt	.	1	.	1	6	4	2	1	1	.	1
	Linz	1	.	.	1	9	5	4	1	2	.	1
	Ried	.	.	1	.	5	3	2	1	1	.	1
	Steyr	.	.	1	.	5	3	2	1	1	.	1
	Wels	.	.	1	.	7	3	2	1	1	.	1
	Salzburg	1	.	.	1	9	4	2	1	1	.	1
	Summe....	5	3	4	14	202	149	84	11	26	5	20
Prag	Prag (Landesgericht)	1	.	.	2	49	39	5	1	7	2	.
	Prag (Handelsgericht)	1	.	.	1	13	4	2	.	.	1	.
	Böhm. Leipa	.	.	1	.	9	4	1	1	1	.	1
	Brüx	.	1	.	1	10	7	1	1	2	.	1
	Budweis	.	.	1	.	9	5	1	1	1	.	1
	Chrudim	.	.	1	.	11	6	2	1	2	.	1
	Eger	.	1	.	1	11	5	2	1	2	.	1
	Jičín	.	.	1	.	11	5	1	1	2	.	1
	Jungbunzlau	.	.	1	.	8	3	1	1	1	.	1
	Königgrätz	.	1	.	1	11	7	2	1	2	.	1
	Kuttenberg	.	1	.	1	10	6	2	1	2	.	1
	Leitmeritz	.	1	.	1	12	5	2	1	1	.	1
	Pilsen	.	1	.	1	14	9	2	1	2	.	1
	Písek	.	.	1	.	8	4	1	1	1	.	1
	Reichenberg	.	1	.	1	12	7	3	1	2	.	1
	Tábor	.	.	1	.	11	3	1	1	2	.	1
	Summe....	2	7	7	10	209	119	29	15	30	3	14

Digitized by Google

höfen erster Instanz.

Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte	Kanzleiassistenten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte	Grundbuchsdirector	Grundbuchs-Vicedirector	Grundbuchsführer	Gefangenhausverwalter	Gefangenhauscontrolor	Materialverwahrer	Strafanstaltsadjunct	Kerkermeister	Anmerkung
X.	IX.	X.	XI.	IX.	I. u. II.	VIII.	IX.	IX.	IX.	X.	X.	XI.	XI.
Rangsclasse													
14	2	6	8	16	171	[2] 1	[3] 1	46	[4] 1	1	1	1	1
.	.	.	2	5	29	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	7	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.		8	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	2	.	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	6	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	5	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	2	.	8	.	.	2	.	.	.	.	1
23	2	6	14	21	268	1	1	60	1	1	1	1	10
4	1	2	4	13	45	1	1	15	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	14	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	10	.	.	2		.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	9	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1		.	1	1	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	13	.	.	3	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	12	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	9	.	.	2	.	.	.	.	1
19	1	2	10	24	192	1	1	39	.	.	.	.	15

[1]) Darunter 1 Vollstreckungsdirector.
[2]) VII. Rangsclasse.
[3]) VIII. Rangsclasse.
[4]) Ausserdem 1 Oberdirector, VII. Rangsclasse, systemisirt.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- u. Handelsgerichtspräsident	Hofrath als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vicepräsidenten	Landesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Staatsanwalt	Staatsanwaltsubstituten	Kanzleidirector	Kanzleiobervorsteher
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	VII.	VIII.	VIII.	IX.
		Rangsclasse										
Brünn	Brünn (Landesgericht)	1	.	.	2	29	23	3	1	6	1	.
	Iglau	.	.	1	.	8	4	1	1	1	.	1
	Neutitschein	.	1	.	1	11	5	1	1	3	.	1
	Olmütz	.	1	.	1	13	9	2	1	3	.	1
	Ung. Hradisch	.	.	1	.	10	6	1	1	2	.	1
	Znaim	.	.	1	.	7	8	1	1	2	.	1
	Troppau (Landesgericht)	1	.	.	1	10	7	1	1	2	.	1
	Teschen	.	1	.	1	10	8	1	1	3	.	1
	Summe....	2	3	3	6	98	70	11	8	22	1	7
Graz	Graz (Landesgericht)	1	.	.	2	25	19	7	1	5	1	.
	Cilli	.	.	1	.	8	5	3	1	2	.	1
	Leoben	.	1	.	1	7	2	2	1	1	.	1
	Marburg	.	.	1	.	8	6	4	1	2	.	1
	Klagenfurt (Landesgericht)	1	.	.	1	12	5	4	1	2	.	1
	Laibach (Landesgericht)	1	.	.	1	13	6	6	1	3	.	1
	Rudolfswerth	.	.	1	.	7	3	2	1	1	.	1
	Summe....	3	1	3	5	80	46	28	7	16	1	6
Innsbruck	Innsbruck (Landesgericht)	1	.	.	1	8	5	2	1	1	.	1
	Bozen	.	1	.	1	7	5	1	1	1	.	1
	Trient	.	1	.	1	8	5	1	1	2	.	1
	Roveredo	.	.	1	.	5	4	1	1	1	.	1
	Feldkirch	.	.	1	.	6	3	1	1	1	.	1
	Summe....	1	2	2	3	34	22	6	5	6	.	5

Digitized by Google

Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte	Kanzleiassistenten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Grundbuchsdirector	Grundbuchs-Vicedirector	Grundbuchsführer	Gefangenhausverwalter	Gefangenhauscontrolor	Materialverwahrer	Strafanstaltsadjunct	Kerkermeister	Anmerkung
X.	IX.	X.	XI.	IX.	X. u. XI.	VIII.	IX.	IX.	X.	X.	XI	XI.	
Rangsclasse													
3	.	1	2	2	34	1	1	8	1	1	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	14	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	11	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	11	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	11	.	.	2	.	.	.	.	1
10	.	1	5	6	107	1	1	21	1	1	.	.	8
3	.	1	3	1	28	1	1	7	1	1	.	.	1
1	.	.	.	.	10		.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	6	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	12	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	.	12	.	.	3	.	.	.	.	1
1	.	.	1	.	15	.	.	3	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
9	.	1	5	1	91	1	1	19	1	1	.	.	7
1	.	.	1	2	8	.	.	.	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	6	.	.	.	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	1
5	.	.	3	8	30	.		.	.	.	.	.	5

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- u. Handelsgerichtspräsident	Hofrath als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vicepräsident	Landesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Staatsanwalt	Staatsanwaltsubstituten	Kanzleidirector	Kanzleiobervorsteher
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	VII.	VIII.	VIII.	IX.
		Rangsclasse										
Zara	Zara (Landesgericht)	1	.	.	1	7	7	4	1	2	.	1
	Cattaro	.	.	1	.	4	1	1	1	.	.	1
	Ragusa	.	.	1	.	4	2	1	1	.	.	1
	Sebenico	.	.	1	.	5	5	3	1	1	.	1
	Spalato	.	.	1	.	10	7	3	1	1	.	1
	Summe....	1	.	4	1	30	22	12	5	4	.	5
	Gesammtsumme aller 9 Oberlandesgerichtssprengel..... ...	18	26	31	55	994	605	224	72	149	14	76

Digitized by Google

Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte	Kanzleiassistent	Kanzleioberofficial	Kanzleibeamte	Grundbuchsdirector	Grundbuchs-Vicedirector	Grundbuch-führer	Gefangenhausverwalter	Gefangenhauscontrolor	Materialverwahrer	Strafanstaltsadjunct	Kerkermeister	Anmerkung
X.	IX.	X.	XI.	IX.	X. u. XI.	VIII.	IX.	IX.	IX.	X.	X.	XI.	
Rangsclasse													
1	.	.	1	1	8	.	.	2	.	.	.		1
1	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	1	.	6	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	9	.	.	1	.	.	.	.	1
5	.	.	3	2	29	.	.	6	.	.	.	.	5
95	3	14	55	96	1056	7	6	213	3	3	1	1	67

Digitized by Google

III. Beamte bei den Bezirksgerichten.

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse						Rangsclasse				
Oberlandesgerichtssprengel Wien.											
Sprengel **Wien.**						Dobersberg	1	.	1	.	1
Bruck a. d. L.	1	.	1	.	2	Eggenburg	1	.	1	.	2
Hainburg	1	.	1	.	2	Geras	1	.	1	.	1
Klosterneuburg	1	.	2	.	2	Gr. Gerungs	1	.	1	.	1
Mödling	1	.	4	1	5	Gföhl	1	.	1	.	2
Purkersdorf	1	.	1	.	2	Horn	1	.	1	.	2
Schwechat	1	.	3	.	4	Langenlois	1	.	2	.	3
Sprengel **Korneuburg**						Litschau	1	.	1	.	1
Gross-Enzersdorf	1	.	1	.	2	Ottenschlag	1	.	1	.	2
Feldsberg	1	.	3	1	4	Persenbeug	1	.	1	.	2
Floridsdorf	1	.	5	1	5	Pöggstall	1	.	.	.	1
Haugsdorf	1	.	2	.	3	Raabs	1	.	1	.	1
Ober-Hollabrunn	1	.	3	1	4	Schrems	1	.	2	.	2
Kirchberg a. Wagram	1	.	2	.	3	Spitz	1	.	1	.	2
Laa	1	.	2	1	4	Waidhofen a. d. Thaya	1	.	1	.	2
Marchegg	1	.	.	.	2	Weitra	1	.	1	.	2
Matzen	1	.	3	1	4	Zwettl	1	.	1	.	2
Mistelbach	1	.	3	1	5	Sprengel **Wr. Neustadt.**					
Poysdorf	1	.	1	.	2	Aspang	1	.	1	.	1
Ravelsbach	1	.	1	.	2	Baden	1	.	5	1	5
Retz	1	.	2	.	3	Ebreichsdorf	1	.	2	.	3
Stockerau	1	.	2	.	4	Gloggnitz	1	.	2	.	3
Wolkersdorf	1	.	2	1	3	Gutenstein	1	.	.	.	1
Zistersdorf	1	.	3	1	4	Kirchschlag	1	.	.	.	1
Sprengel **Krems.**						Neunkirchen	1	.	3	.	4
Allentsteig	1	.	1	.	2	Pottenstein	1	.	1	.	2
						Sprengel **St. Pölten.**					
						Amstetten	1	.	2	.	3

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Atzenbrugg	1	.	1		2
Gaming	1	.	1	.	1
Haag	1	.	1	.	2
Hainfeld	1	.	1	.	1
Herzogenburg	1	.	2	.	3
Kirchberg a. P.	1	.	.	.	1
Lilienfeld	1	.	1	.	1
Mank	1	.	1	.	2
Mautern	1	.	1	.	2
Melk	1	.	1	.	2
Neulengbach	1	.	1	.	2
Scheibbs	1	.	2	.	2
St. Peter i. d. Au	1	.	1	.	2
Tulln	1	.	2	.	3
Waidhofen a. d. Ybbs	1	.	2	.	2
Ybbs	1	.	1	.	2
Sprengel **Linz.**					
Aigen	1	.	1	.	1
Freistadt	1	.	1	.	2
St. Florian	1	.	1	.	1
Grein	1	.	1	.	2
Haslach	1	.	.	.	1
Lembach	1	.	1	.	1
Leonfelden	1	.	1	.	2
Mauthausen	1	.	1	.	1
Neufelden	1	.	1		2
Ottensheim	1	.	1	.	2
Perg	1	.	1	.	2
Prägarten	1	.	1	.	2
Rohrbach	1	.	1	.	2
Urfahr	1	.	2	.	3
Unter-Weissenbach	1	.	1	.	1

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Ried.**					
Braunau	1	.	1	.	2
Engelszell	1	.	1	.	1
Mattighofen	1	.	1	.	2
Mauerkirchen	1	.	1	.	2
Obernberg	1	.	1	.	2
Raab	1	.	1	.	2
Schärding	1	.	1	.	2
Wildshut	1	.	1	.	1
Sprengel **Steyr.**					
Enns	1	.	.	.	1
Grünburg	1	.	1	.	1
Kirchdorf	1	.	1	.	2
Kremsmünster	1	.	2	.	2
Neuhofen	1	.	1	.	1
Weyer	1	.	1	.	2
Wind. Garsten	1	.	1	.	1
Sprengel **Wels.**					
Eferding	1	.	1	.	2
Frankenmarkt	1	.	2	.	2
Gmunden	1	.	3	.	4
Grieskirchen	1	.	1	.	2
Haag	1	.	1	.	2
Ischl	1	.	2	.	3
Lambach	1	.	1	.	2
Mondsee	1	.	.	.	1
Peuerbach	1	.	1	.	2
Schwanenstadt	1	.	1	.	2
Vöcklabruck	1	.	2	.	3
Waizenkirchen	1	.	1	.	2

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Salzburg.**					
Abtenau	1	.	.	.	1
Gastein	1	.	.	.	1
St. Gilgen	1	.	.		1
Golling	1	.	.	.	1
Hallein	1	.	1	.	2
St. Johann	1	.	1	.	2
Lofer	1	.	.	.	1
Mattsee	1		.	.	1
St. Michael	1	.	.	.	1
Mittersill	1	.	1	.	2
Neumarkt	1	.	1	.	1
Oberndorf	1	.	1	.	1
Radstadt	1	.	1	.	1
Saalfelden	1	.	1	.	1
Tamsweg	1	.	1	.	1
Taxenbach	1	.	1	.	1
Thalgau	1	.	.	.	1
Werfen	1	.	1	.	1
Zell am See	1	.	1	.	2
Summe..	126	.	158	10	254

Oberlandesgerichtssprengel Prag.

Sprengel **Prag.**					
Beraun	1	.	2	.	3
Böhm. Brod	1	.	2	.	3
Brandeis	1	.	3	1	4
Dobřis	1	.	1	.	3
Eule	1	.	1	.	3
Hořowic	1	.	3	1	3
Karolinenthal	1	2	4	2	6
Kladno	1	.	2	.	3
Königsaal	1	.	2	.	3
Melnik	1	1	3	2	4
Neustraschitz	1	.	2	.	3
Přibram	1	.	4	1	5
Pürglitz	1	.	1	.	2
Rakonitz	1	.	3	1	4
Říčan	1	.	2	.	3
Schlan	1	3	.	1	4
Schwarzkosteletz	1	.	1	.	2
Smichow	1	2	6	2	6
Unhoscht	1	.	2	.	3
Königl. Weinberge	1	3	8	3	10
Welwarn	1	.	2	.	3
Zbirow	1	.	1	.	3
Žižkow	1	2	3	2	4
Sprengel **Böhm. Leipa.**					
Böhm. Kamnitz	1	.	2	.	3
Dauba	1	.	1	.	2
Haida	1	.	2	.	3
Hainspach	1	.	2	.	3
Niemes	1	.	2	.	3
Rumburg	1	.	3	1	3
Schluckenau	1	.	2	.	3

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Warnsdorf	1	1	3	1	4
Zwickau	1	.	1	.	2
Sprengel **Brüx.**					
Bilin	1	.	2	.	3
Duppau	1	.	.	.	1
Dux	1	1	3	1	4
Görkau	1	.	1	.	2
Jechnitz	1	.	1	.	2
Kaaden	1	.	3	1	3
Katharinaberg	1	.	.	.	1
Komotau	1	.	3	1	4
Laun	1	.	4	1	4
Podersam	1	.	3	1	4
Postelberg	1	.	1	.	2
Pressnitz	1	.	2	.	3
Saaz	1	1	3	1	4
Sebastiansberg	1	.	.	.	1
Sprengel **Budweis.**					
Frauenberg	1	.	.	.	2
Gratzen	1	.	1	.	2
Hohenfurth	1	.	1	.	2
Kalsching	1	.	.	.	2
Kaplitz	1	.	1	.	3
Krumau	1	.	3	1	3
Lischau	1	.	.	.	2
Lomnitz	1	.	1	.	2
Moldautein	1	.	1	.	2
Neubistritz	1	.	1	.	2
Neuhaus	1	.	3	1	3
Oberplan	1	.	.	.	2
Schweinitz	1	.	1	.	2
Wittingau	1	.	1	.	3

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Chrudim.**					
Hlinsko	1	.	1	.	2
Hohenmauth	1	.	4	2	4
Holitz	1	.	2	.	3
Landskron	1	.	2	1	3
Leitomischl	1	5	.	2	4
Nassaberg	1	.	1	.	3
Pardubic	1	1	4	2	4
Polička	1	.	3	.	3
Přelouč	1	.	1	.	3
Skuč	1	.	2	.	3
Wildenschwert	1	.	3	1	3
Sprengel **Eger.**					
Asch	1	.	2	.	3
Buchau	1	.	1	.	2
Elbogen	1	.	3	1	3
Falkenau	1	.	3	1	4
Graslitz	1	.	3	1	3
Joachimsthal	1	.	1	.	2
Karlsbad	1	5	2	3	5
Königswart	1	.	1	.	2
Luditz	1	.	1	.	2
Marienbad	1	.	1	.	2
Neudek	1	.	2	.	2
Petschau	1	.	1	.	2
Pfraumberg	1	.	1	.	2
Plan	1	.	2	.	3
Platten	1	.	.	.	2
Tachau	1	.	2	.	3
Tepl	1	.	.	.	2
Weseritz	1	.	1	.	2
Wildstein	1	.	1	.	2

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Jičin.**					
Arnau	1		2	.	3
Chlumetz	1	.	2	.	3
Hochstadt	1	.	1	.	2
Hohenelbe	1		2	.	3
Hořic	1	.	3	1	3
Königstadtl	1	.	2	.	3
Libán	1	.	1	.	3
Lomnitz a. P.	1	.	1	.	2
Marschendorf	1	.	1	.	1
Neubydžow	1	.	3	1	3
Neupaka	1	.	3	1	3
Rochlitz	1	.	.	.	1
Schatzlar	1	.	.	.	1
Semil	1	.	2	.	3
Starkenbach	1	.	2	.	3
Trautenau	1	4	.	1	4
Sprengel **Jungbunzlau.**					
Böhm. Aicha	1	.	1	.	2
Eisenbrod	1	.	2	.	3
Münchengrätz	1	.	2	.	3
Neu-Benátek	1	.	2	.	3
Nimburg	1	.	2	.	3
Sobotka	1	.	2	.	3
Turnau	1	.	3	1	3
Weisswasser	1	.	1	.	2
Sprengel **Königgrätz.**					
Adlerkosteletz	1	.	2	.	3
Böhm. Skalitz	1	.	1	.	2
Braunau	1	.	2	.	3
Eipel	1	.	1	.	1
Grulich	1	.	1	.	2

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Jaroměř	1	.	3	1	3
Königinhof	1	.	3	1	3
Náchod	1	1	3	1	4
Nechanitz	1	.	1	.	2
Neustadt a. d. Mettau	1	.	2	.	3
Opočno	1	.	2	.	3
Politz	1	.	2	.	3
Reichenau	1	.	2	.	3
Rokitnitz	1	.	1	.	2
Senftenberg	1	.	2	1	3
Wekelsdorf	1	.	1	.	2
Sprengel **Kuttenberg.**					
Časlau	1	.	3	1	4
Chotěboř	1	.	2	.	3
Deutsch-Brod	1	.	2	.	3
Habern	1	.	1	.	2
Humpoletz	1	.	3	1	4
Kauřim	1	.	3	1	3
Kohljanowitz	1	.	2	.	3
Kolin	1	1	3	1	4
Ledeč	1	.	2	.	3
Poděbrad	1	.	2	.	3
Polná	1	.	.	.	1
Přibislau	1	.	1	.	2
Stecken	1	.	1	.	2
Unt. Kralowitz	1	.	2	.	3
Sprengel **Leitmeritz.**					
Auscha	1	.	1	.	3
Aussig	1	2	5	2	6
Bensen	1	.	1	.	3
Karbitz	1	.	2	.	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Libochowitz	1	.	2	.	3
Lobositz	1	.	2	.	3
Raudnitz	1	.	2	.	3
Teplitz	1	3	6	3	6
Tetschen	1	2	3	2	4
Wegstädtl	1	.	1	.	2
Sprengel **Pilsen.**					
Bischofteinitz	1	.	1	.	2
Blowitz	1	.	1	.	2
Hostau	1	.	.	.	2
Klattau	1	2	3	2	4
Kralowitz	1	.	1	.	2
Manetin	1	.	1	.	2
Mies	1	.	2	.	3
Nepomuk	1	.	2	.	3
Neuern	1	.	1	.	2
Neugedein	1	.	1	.	3
Planitz	1	.	1	.	3
Přestitz	1	.	2	.	3
Rokytzan	1	.	2	.	3
Ronsperg	1	.	.	.	2
Staab	1	.	2	.	3
Taus	1	.	2	.	3
Tuschkau	1	.	.	.	2
Sprengel **Pisek.**					
Bergreichenstein	1	.	2	.	3
Blatna	1	.	2	.	3
Březnitz	1	.	1	.	3
Hartmanitz	1	.	1	.	1
Horaždowitz	1	.	2	1	2
Mirowitz	1	.	1	.	2

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Netolitz	1	.	1	.	2
Prachatitz	1	.	2	.	3
Schüttenhofen	1	.	2	.	3
Strakonitz	1	.	3	1	3
Wallern	1	.	.	.	1
Winterberg	1	.	2	.	3
Wodňan	1	.	2	.	3
Wolin	1	.	2	.	3
Sprengel **Reichenberg.**					
Friedland	1	.	3	1	4
Gabel	1	.	1	.	3
Gablonz	1	1	4	2	4
Kratzau	1	.	2	.	3
Tannwald	1	.	3	1	3
Sprengel **Tábor.**					
Bechyn	1	.	1	.	2
Beneschau	1	.	3	1	3
Jungwoschitz	1	.	1	.	3
Kamenitz a. L.	1	.	2	.	3
Mühlhausen	1	.	2	.	3
Neweklau	1	.	1	.	2
Patzau	1	.	2	.	3
Pilgram	1	.	3	1	4
Počátek	1	.	1	.	2
Sedletz	1	.	1	.	2
Selčan	1	.	2	.	3
Soběslau	1	.	2	.	2
Weselí	1	.	1	.	2
Wlaschim	1	.	3	1	3
Wotitz	1	.	1	.	2
Summe . .	205	43	372	71	583

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Oberlandesgerichtssprengel Brünn.					
Sprengel **Brünn.**					
Auspitz	1	1	1	1	3
Austerlitz	1	.	3	1	4
Blansko	1	.	2	1	3
Boskowitz	1	.	3	1	3
Butschowitz	1	.	2	.	3
Eibenschitz	1	.	2	.	3
Gewitsch	1	.	2	.	4
Klobouk	1	.	1	.	3
Kunstadt	1	.	2	.	3
Lundenburg	1	1	2	1	4
Seelowitz	1	1	2	1	4
Steinitz	1	.	1	.	3
Tischnowitz	1	1	3	1	5
M. Trübau	1	1	2	1	3
Wischau	1	1	2	1	4
Zwittau	1	1	1	1	3
Sprengel **Ung.Hradisch.**					
Ung. Brod	1	1	3	1	5
Gaya	1	1	3	1	4
Göding	1	1	3	1	4
Holleschau	1	.	3	1	3
Klobouk	1	.	2	.	3
Kremsier	1	1	3	1	5
Napajedl	1	1	2	1	4
Ung. Ostra	1	1	2	1	4
Strassnitz	1	.	3	1	3
Wisowitz	1	.	2	.	3
Zdounek	1	.	1	.	3
Sprengel **Iglau.**					
Bistritz	1	.	1	.	3
Gross-Bittesch	1	.	1	.	2
Datschitz	1	.	1	.	3
Gr. Meseritsch	1	1	1	1	2
Neustadtl	1	.	2	.	3
Saar	1	.	1	.	2
Teltsch	1	.	2	.	3
Trebitsch	1	.	3	1	3
Sprengel **Neutitschein.**					
Bistřitz a. H.	1	.	3	1	4
Frankstadt	1	.	1	.	2
Freiberg	1	.	1	.	2
Fulnek	1	.	1	.	2
Leipnik	1	.	3	1	3
Liebau	1	.	1	.	2
W. Meseritsch	1	1	1	1	3
Mistek	1	1	3	1	4
Mähr. Ostrau	1	3	7	1	11
Rožnau	1	.	1	.	3
Mähr. Weisskirchen	1	1	3	1	4
Wsetin	1	.	3	1	4
Sprengel **Olmütz.**					
Altstadt	1	.	1	.	2
Hof	1	.	1	.	2
Hohenstadt	1	.	2	1	2
Kojetein	1	.	3	1	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Konitz	1	.	1	.	3
Littau	1	.	2	.	3
Müglitz	1	.	2	.	3
M. Neustadt	1	.	2	.	3
Plumenau	1	.	1	.	3
Prerau	1	1	4	1	5
Prossnitz	1	1	5	1	6
Römerstadt	1	.	2	.	3
Schildberg	1	.	1	.	2
M. Schönberg	1	1	3	1	4
Sternberg	1	1	2	1	3
Wiesenberg	1	.	1	.	2
Sprengel **Znaim.**					
M. Budwitz	1	.	2	1	2
Frain	1	.	1	.	2
Hrottowitz	1	.	1	.	2
Jamnitz	1	.	1	.	2
Joslowitz	1	.	2	.	4
M. Kromau	1	1	2	1	4
Namiest	1	.	1	.	2
Nikolsburg	1	1	3	1	6
Sprengel **Troppau.**					
Bennisch	1	.	1	.	2
Freiwaldau	1	1	1	1	2
Freudenthal	1	.	2	.	3
Hennersdorf	1	.	.	.	1
Hotzenplotz	1	.	1	.	2
Jägerndorf	1	1	3	1	4
Jauernig	1	.	1	.	2
Königsberg	1	.	1	.	2
Odrau	1	.	1	.	2
Olbersdorf	1	.	1	.	2
Wagstadt	1	.	2	.	3
Weidenau	1	.	1	.	2
Wigstadtl	1	.	1	.	2
Würbenthal	1	.	.	.	1
Zuckmantel	1	.	1	.	2
Sprengel **Teschen.**					
Bielitz	1	2	5	1	7
Freistadt	1	1	4	1	6
Friedek	1	1	3	1	4
Jablunkau	1	.	3	.	4
Oderberg	1	1	4	1	6
Schwarzwasser	1	.	1	.	2
Skotschau	1	.	3	.	4
Summe . .	93	33	184	42	300

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse						Rangsclasse				
Oberlandesgerichtssprengel Graz.											
Sprengel **Graz.**						Schönstein	1	.	1	.	2
Arnfels	1	.	2	.	2	Tüffer	1	.	1	.	2
Birkfeld	1	.	1	.	1	Windischgraz	1	.	1	.	2
D.-Landsberg	1	.	2	.	3						
Eibiswald	1	.	1	.	2	Sprengel **Leoben.**					
Fehring	1	.	1	.	2						
Feldbach	1	.	3	1	4	Aflenz	1	.	.	.	1
Friedberg	1	.	.	.	1	Aussee	1	.	.	.	2
Frohnleiten	1	.	1	1	1	Bruck a. d. Mur	1	.	2	1	2
Fürstenfeld	1	.	2	.	3	Eisenerz	1	.	.	.	1
Gleisdorf	1	.	3	1	3	Gröbming	1	.	.	.	1
Hartberg	1	.	2	1	2	Irdning	1	.	.	.	1
Kirchbach	1	.	1	.	2	Judenburg	1	.	2	1	2
Leibnitz	1	.	3	1	3	Kindberg	1	.	1	.	2
Mureck	1	.	2	1	2	Knittelfeld	1	.	2	1	2
Pöllau	1	.	.	.	1	Liezen	1	.	.	.	1
Radkersburg	1	.	1	.	2	Mariazell	1	.	.	.	1
Stainz	1	.	2	.	2	Mautern	1	.	.	.	1
Voitsberg	1	.	4	1	5	Mürzzuschlag	1	.	1	.	2
Vorau	1	.	.	.	1	Murau	1	.	1	.	2
Weiz	1	.	2	1	2	Neumarkt	1	.	1	.	1
Wildon	1	.	1	.	2	Obdach	1	.	.	.	1
						Ober-Wölz	1	.	.	.	1
Sprengel **Cilli.**						Ober-Zeiring	1	.	.	.	1
						Rottenmann	1	.	1	.	2
Drachenburg	1	.	2	1	2	St. Gallen	1	.	.	.	1
Franz	1	.	1	.	1	Schladming	1	.	.	.	1
Gonobitz	1	.	2	1	2						
Lichtenwald	1	.	1	.	2	Sprengel **Marburg.**					
Oberburg	1	.	1	.	1						
Rann	1	.	2	1	2	Friedau	1	.	2	1	2
Rohitsch	1	.	1	.	2	Luttenberg	1	.	1	.	2
St. Marein	1	.	2	1	2	Mahrenberg	1	.	1	.	2

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Ober-Radkersburg	1	.	.	.	2
Pettau	1	.	7	1	7
St. Leonhard	1	.	2	1	2
Wind. Feistritz	1	.	2	.	3
Sprengel **Klagenfurt.**					
Althofen	1	.	1	.	1
Arnoldstein	1	.	.	.	1
Bleiburg	1	.	2	1	2
Eberndorf	1	.	1	.	1
Eberstein	1	.	1	.	1
Eisenkappel	1	.	.	.	1
Feldkirchen	1	.	2	1	2
Ferlach	1	.	.	.	1
Friesach	1	.	1	.	1
Gmünd	1	.	.	.	1
Greifenburg	1	.	1	.	2
Gurk	1	.	1	.	1
Hermagor	1	.	1	.	2
Kötschach	1	.	1	.	1
Millstatt	1	.	.	.	1
Ober-Vellach	1	.	.	.	1
Paternion	1	.	.	.	1
Rosegg	1	.	.	.	1
Spittal	1	.	1	.	1
St. Leonhard	1	.	.	.	1
St. Paul	1	.	1	.	2
St. Veit	1	.	2	.	2
Tarvis	1	.	.	.	1
Villach	1	.	3	1	3
Völkermarkt	1	.	2	1	2
Winklern	1	.	.	.	1
Wolfsberg	1	.	2	1	2

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Laibach.**					
Adelsberg	1	.	2	.	3
Bischoflack	1	.	1	.	2
Egg	1	.	1	.	2
Feistritz	1	.	2	1	2
Idria	1	.	1	.	2
Krainburg	1	.	2	1	2
Kronau	1	.	.	.	1
Laas	1	.	1	.	2
Littai	1	.	2	1	2
Loitsch	1	.	1	.	2
Neumarktl	1	.	.	.	1
Ober-Laibach	1	.	1	.	2
Radmannsdorf	1	.	2	1	2
Senosetsch	1	.	1	.	1
Stein	1	.	2	1	2
Wippach	1	.	1	.	2
Zirknitz	1	.	1	.	2
Sprengel **Rudolfswerth.**					
Gottschee	1	.	2	1	3
Gr. Laschitz	1	.	1	.	2
Gurkfeld	1	.	2	1	2
Landstrass	1	.	1	.	2
Möttling	1	.	2	1	2
Nassenfuss	1	.	2	.	3
Ratschach	1	.	1	.	1
Reifnitz	1	.	2	.	2
Seisenberg	1	.	1	.	2
Sittich	1	.	1	.	2
Treffen	1	.	1	.	2
Tschernembl	1	.	3	1	4
Summe	116	.	138	32	211

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse						Rangsclasse				
Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck.											
Sprengel **Innsbruck.**						Lienz	1	.	1	.	2
						Meran	1	1	4	1	4
Fügen	1	.	.	.	1	Neumarkt	1	.	1	.	1
Hall	1	.	2	.	2	Passeier	1	.	.	.	1
Hopfgarten	1	.	.	.	1	Sarnthal	1	.	.	.	1
Imst	1	.	1	.	2	Schlanders	1	.	1	.	2
Kitzbühel	1	.	2	.	2	Sillian	1	.	1	.	1
Kufstein	1	.	2	1	1	Sterzing	1	.	1	.	1
Landeck	1	.	1	.	2	Taufers	1	.	1	.	1
Mieders	1	.	.	.	1	Welsberg	1	.	1	.	1
Nauders	1	.	.	.	1	Wind. Matrei	1	.	1	.	1
Rattenberg	1	.	1	.	2						
Reutte	1	.	2	.	2						
Ried	1	.	.	.	1	Sprengel **Trient.**					
Schwaz	1	.	1	.	2						
Silz	1	.	1	.	2	Borgo	1	.	2	.	2
Steinach	1	.	.	.	1	Cavalese	1	.	2	.	2
Telfs	1	.	1	.	2	Cembra	1	.	1	.	2
Zell a. Ziller	1	.	1	.	1	Civezzano	1	.	1	.	2
						Cles	1	.	3	1	3
Sprengel **Bozen.**						Fassa	1	.	.	.	1
						Fondo	1	.	2	1	2
Ampezzo	1	.	.	.	1	Lavis	1	.	1	.	1
Brixen	1	.	1	.	2	Levico	1	.	2	.	2
Bruneck	1	.	1	.	1	Malé	1	.	2	.	3
Buchenstein	1	.	.	.	1	Mezzolombardo	1	.	2	1	2
Enneberg	1	.	.	.	1	Pergine	1	.	1	.	2
Glurns	1	.	1	.	2	Primiero	1	.	1	.	2
Kaltern	1	.	2	.	3	Strigno	1	.	2	1	2
Kastelruth	1	.	1	.	1	Vezzano	1	.	2	.	2
Klausen	1	.	1	.	1						
Lana	1	.	1	.	2						

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel Rovereto.					
Ala	1	.	1	.	1
Arco	1	.	1	.	2
Condino	1	.	1	.	2
Mori	1	.	1	.	2
Nogaredo	1	.	1	.	2
Pieve di Ledro	1	.	.	.	1
Riva	1	.	1	.	2
Stenico	1	.	1	.	2
Tione	1	.	2	.	3
Sprengel Feldkirch.					
Bezau	1	.	2	.	2
Bludenz	1	.	2	.	3
Bregenz	1	1	3	1	4
Dornbirn	1	.	3	1	2
Montafon	1	.	1	.	1
Summe..	67	2	79	8	116

Oberlandesgerichtssprengel Triest.

Sprengel Triest.					
Capodistria	1	.	5	1	5
Castelnuovo	1	.	2	.	3
Comen	1	.	2	.	2
Pirano	1	.	2	.	3
Sesana	1	.	1	.	2
Volosca	1	.	3	.	4
Sprengel Görz.					
Canale	1	.	1	.	2
Cervignano	1	.	1	.	2
Cormons	1	.	2	.	2
Flitsch	1	.	.	.	1
Gradiska	1	.	1	.	2
Haidenschaft	1	.	1	.	2
Kirchheim	1	.	.	.	1
Monfalcone	1	.	1	.	2
Tolmein	1	.	2	.	3
Sprengel Rovigno.					
Albona	1	.	1	.	2
Buje	1	.	2	.	4
Cherso	1	.	.	.	1
Dignano	1	.	3	.	4
Lussin	1	.	1	.	2
Montona	1	.	3	.	5
Pinguente	1	.	2	.	4
Parenzo	1	.	2	.	2
Pisino	1	.	5	1	5
Pola	1	.	5	1	5
Veglia	1	.	2	.	3
Summe..	26	.	50	3	73

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse						Rangsclasse				
Oberlandesgerichtssprengel Krakau.											
Sprengel **Krakau.**						Grybów	1	.	3	.	4
						Krościenko	1	.	2	.	3
Bochnia	1	1	4	1	6	Limanowa	1	1	3	.	5
Brzesko	1	1	4	.	6	Mszana dolna	1	.	3	.	4
Chrzanów	1	1	5	1	7	Muszyna	1	.	2	.	3
Dobczyce	1	.	3	.	4	Neumarkt	1	1	4	.	6
Jaworzno	1	.	2	.	3						
Krzeszowice	1	1	2	.	4	Sprengel **Rzeszów.**					
Liszki	1	.	2	.	3						
Niepołomice	1	.	2	.	3	Glogów	1	.	2	.	3
Podgórze	1	1	6	1	7	Kolbuszowa	1	1	3	1	5
Radlów	1	.	2	.	3	Łańcut	1	1	3	1	4
Skawina	1	.	2	.	3	Leżajsk	1	1	4	1	6
Wieliczka	1	1	3	.	5	Nisko	1	1	4	1	5
Wiśnicz	1	.	3	.	4	Przeworsk	1	1	4	1	5
Woynicz	1	1	2	.	4	Rozwadów	1	.	4	.	5
						Sokołów	1	.	3	.	4
Sprengel **Jasło.**						Strzyżów	1	.	3	.	4
						Tarnobrzeg	1	1	5	1	6
Biecz	1	.	3	.	4	Tyczyn	1	1	3	.	5
Brzostek	1	.	1	.	2	Ulanów	1	.	2	.	3
Dukla	1	.	3	.	4						
Frysztak	1	.	2	.	3	Sprengel **Tarnów.**					
Gorlice	1	1	6	1	7						
Krosno	1	1	4	.	6	Dąbrowa	1	1	4	.	6
Żmigród	1	.	3	.	4	Dębica	1	1	2	.	4
						Mielec	1	1	4	1	5
Sprengel **Neu-Sandec.**						Pilzno	1	1	2	.	4
						Radomyśl	1	1	3	.	5
Alt-Sandec	1	1	4	.	5	Ropczyce	1	1	5	.	7
Ciężkowice	1	.	1	.	2	Tuchów	1	.	3	.	4
Czarny Dunajec	1	.	2	.	3	Żabno	1	.	3	.	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Wadowice.**					
Andrychów	1	.	3	.	4
Biała	1	1	5	1	6
Jordanów	1	.	3	.	4
Kalwarya	1	.	3	.	4
Kęty	1	.	3	.	4
Maków	1	.	2	.	3
Milówka	1	.	3	.	4
Myślenice	1	1	2	.	4
Oświęcim	1	.	3	.	4
Ślemień	1	.	2	.	3
Zator	1	.	2	.	3
Żywiec	1	1	4	1	5
Summe..	62	28	189	13	269

Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Lemberg.**					
Bełz	1	1	2	.	4
Bóbrka	1	1	2	1	4
Cieszanów	1	.	3	.	4
Gródek	1	1	4	.	6
Janów	1	1	2	.	4
Kulików	1	.	2	.	4
Lubaczów	1	.	4	.	5
Mosty	1	.	2	.	4
Niemirów	1	.	2	.	3
Rawa	1	1	3	.	6
Sokal	1	1	5	.	7
Szczerzec	1	1	3	.	5
Uhnów	1	.	3	.	4
Winniki	1	1	2	.	4
Żółkiew	1	1	3	.	5
Sprengel **Brzeżany.**					
Bursztyn	1	1	4	1	5
Chodorów	1	1	2	.	4
Kozowa	1	1	2	.	4
Podhajce	1	1	4	.	6
Przemyślany	1	.	4	.	5
Rohatyn	1	1	3	.	5
Wiśniowczyk	1	.	2	.	3
Sprengel **Kołomea.**					
Gwoździec	1	.	2	.	3
Horodenka	1	1	3	.	5
Kossów	1	1	4	.	7
Kuty	1	1	3	.	5
Obertyn	1	.	3	.	4
Peczeniżyn	1	1	4	1	5
Sniatyn	1	1	4	.	6
Zabłotów	1	1	3	.	5
Żabie	1	.	1	.	3

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Przemyśl.**					
Dobromil	1	1	4	1	5
Dubiecko	1	.	2	.	3
Jaroslau	1	1	5	1	6
Jaworów	1	.	4	.	5
Krakowiec	1	.	3	.	4
Mościska	1	1	4	.	6
Niżankowice	1	.	2	.	3
Pruchnik	1	.	2	.	3
Radymno	1	1	2	.	4
Sądowa wisznia	1	1	2	.	4
Sieniawa	1	1	2	.	4
Sprengel **Sambor.**					
Borynia	1	.	1	.	3
Drohobycz	1	1	9	1	10
Komarno	1	1	3	.	5
Łąka	1	.	2	.	4
Podbuż	1	.	1	.	3
Rudki	1	1	2	.	4
Starasól	1	.	2	.	3
Stare miasto	1	.	2	.	3
Turka	1	1	3	.	5
Sprengel **Sanok.**					
Baligród	1	.	2	.	3
Bircza	1	.	3	.	5
Brzozów	1	.	4	.	5
Bukowsko	1	.	2	.	3
Dynów	1	.	1	.	3
Lisko	1	1	2	.	4
Lutowiska	1	.	1	.	3
Rymanów	1	1	2	.	4
Ustrzyki	1		2	.	3
Sprengel **Stanislau.**					
Bohorodczany	1	.	3	.	4
Buczacz	1	1	5	1	7
Delatyn	1	1	4	.	6
Halicz	1	.	3	.	4
Kałusz	1	1	5	1	7
Monasterzyska	1	.	3	.	4
Nadwórna	1	1	2	.	5
Ottynia	1	1	1	.	3
Potok złoty	1	1	2	.	4
Sołotwina	1	.	3	.	5
Tłumacz	1	1	4	1	4
Tyśmienica	1	.	3	.	5
Wojniłów	1	.	1	.	3
Sprengel **Stryj.**					
Bołechów	1	1	2	.	4
Dolina	1	.	4	.	5
Medenice	1	1	2	.	4
Mikołajów	1	1	2	.	4
Rożniatów	1	1	2	.	4
Skole	1	1	3	.	5
Żurawno	1	1	2	.	4
Żydaczów	1	.	2	.	3
Sprengel **Tarnopol.**					
Borszczów	1	1	4	.	6
Budzanów	1	1	3	.	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Czortków	1	1	5	.	7
Grzymałów	1	1	2	.	4
Husiatyn	1	.	3	.	4
Kopyczyńce	1	1	3	1	4
Mielnica	1	.	3	.	5
Mikulińce	1	.	2	.	3
Nowesioło	1	.	1	.	3
Podwołoczyska	1	.	2	.	3
Skałat	1	.	3	.	5
Trembowla	1	1	3	1	4
Tłuste	1	.	3	.	5
Zaleszczyki	1	1	3	.	5
Zbaraż	1	.	3	.	4
Sprengel **Złoczów.**					
Brody	1	1	5	1	7
Busk	1	.	4	1	4
Gliniany	1	1	2	.	4
Kamionka	1	1	2	.	4
Łopatyn	1	1	2	.	4
Olesko	1	1	2	.	4
Radziechów	1	1	4	1	5
Załośce	1	.	3	.	4
Zborów	1	.	4	.	6
Sprengel **Czernowitz.**					
Kotzmann	1	1	3	1	4
Putilla	1	.	2	.	3
Sadagóra	1	1	5	1	6
Sereth	1	1	6	.	9
Stanestie	1	1	2	.	4
Storożynetz	1	1	6	.	8
Waszkoutz	1	1	2	.	4
Wiżnitz	1	1	5	.	6
Zastawna	1	1	2	.	4
Sprengel **Suczawa.**					
Dorna	1	1	2	.	4
Gurahumora	1	1	2	.	4
Kimpolung	1	1	6	.	8
Radautz	1	1	6	1	8
Seletin	1	.	2	.	3
Solka	1	1	2	.	4
Summe..	120	71	348	17	545

Oberlandesgerichtssprengel Zara.

Sprengel **Zara.**					
Arbe	1	.	.	.	1
Benkovac	1	.	2	.	3
Kistanje	1	.	1	.	2
Obbrovazzo	1	.	1	.	2
Pago	1	.	1	.	2
Zaravecchia	1	.	1	.	2
Sprengel **Cattaro.**					
Budua	1	.	.	.	2
Castelnuovo	1	.	1	.	2
Risano	1	.	.	.	1

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangsclasse				
Sprengel **Ragusa.**					
Curzola	1	.	2	.	3
Ragusavecchia	1	.	1	.	2
Orebić	1	.	1	.	2
Stagno	1	.	.	.	2
Sprengel **Sebenico.**					
Drniš	1	.	3	.	4
Knin	1	.	4	1	4
Scardona	1	.	1	.	2
Sprengel **Spalato.**					
Almissa	1	.	2	.	2
Cittavecchia	1	.	1	.	2
Imoski	1	.	3	.	4
Lesina	1	.	.	.	1
Lissa	1	.	.	.	2
Makarska	1	.	3	.	4
Metković	1	.	1	.	2
S. Pietro della Brazza	1	.	3	.	4
Sinj	1	.	3	1	3
Traù	1	.	3	1	4
Vrlika	1	.	1	.	2
Vrgorac	1	.	1	.	2
Summe..	28	.	40	3	68
Gesammtsumme aller 9 Oberlandesgerichtssprengel ..	**843**	**177**	**1558**	**199**	**2419**

Digitized by Google

B. Vertheilung der Bezirksgerichtsvorsteher-Stellen und der Kanzleibeamten X. und XI. Rangsclasse nach Rangsclassen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtsvorsteher			Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsclasse					
	Gesammtzahl	Hievon sind		Oberlandesgericht	Gerichtshöfe I. Instanz	Bezirksgerichte	Gesammtzahl	Hievon sind	
		Landesgerichtsräthe VII.	Bezirksrichter VIII.					Officiale X. R. Cl.	Kanzlisten XI. R. Cl.
Wien	126	63	63	11	268	254	533	226	307
Prag	205	137	68	14	192	583	789	323	466
Brünn	93	81	12	8	107	300	415	168	247
Graz	116	69	47	7	91	211	309	125	184
Innsbruck	67	40	27	5	30	116	151	50	101
Triest	26	15	11	4	38	73	115	38	77
Krakau	62	50	12	8	99	269	376	125	251
Lemberg	120	86	34	11	202	545	758	240	518
Zara	28	14	14	5	29	68	102	35	67
Summe....	843	555	288	73	1056	2419	3548	1330	2218

Digitized by Google

Kundmachungen.

9. Ueber die Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898. Anlässlich der Wahrnehmungen, welche hinsichtlich irrthümlicher und missbräuchlicher Verwendung und vorschriftswidriger Obliterirung von Stempelmarken der Emission 1898 gemacht wurden, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 15. Mai l. J., Z. 676, zur Informirung aller Angestellten und Organe, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Wahrung der Gefällsinteressen in Absicht auf die vorschriftsmässige Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, Folgendes bekannt gegeben:

Die Stempelmarken der Emission 1898 sind, unter Beobachtung der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, auf den Urkunden und Schriften durch ordentliches Befeuchten der Rückseite vollständig und gründlich zu befestigen; es ist daher unstatthaft, die Stempelmarken nur theilweise aufzukleben. Stempelmarken, deren Bild oder Untergrund die nachstehend angegebenen oder sonstige auffallende Veränderungen oder Spuren von Obliterirungen, beziehungsweise Schriftzügen zeigen, dann solche, von denen grössere Stücke fehlen, sind nicht zu obliteriren, sondern zu beanständen. Hiebei wird bemerkt, dass der Versuch, eine Stempelmarke der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, beziehungsweise Obliterirungsfarben und Schriftzüge von derselben zu entfernen, in der Regel eine starke Beschädigung des Markenbildes oder des Untergrundes hervorruft, sohin bei einiger Aufmerksamkeit meist leicht wahrzunehmen ist. Die bisher beobachteten Versuche, Stempelmarken der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, und die Merkmale, an denen man diese Versuche erkennt, sind folgende:

1. das Herausschneiden aus einem Papierbogen; in diesem Falle ist die Stempelmarke infolge des auf der Rückseite klebenden Papieres und Klebestoffes dicker, und an den Rändern Papier von dem Schriftstücke sichtbar, aus dem die Marke herausgeschnitten wurde;

2. das Ablösen mittels Wasser; hier weist der braune Untergrund der Marke grössere oder kleinere, regelmässige oder unregelmässige weisse Flecken auf, wodurch das ganze Markenbild zerstört erscheint;

3. das Ablösen auf trockenem Wege; die Marke hat auf der Rückseite Papierreste, zeigt daher, gegen das Licht gehalten, dunkle Stellen, fühlt sich, wenn die Papierreste bedeutend sind, dicker an und hat häufig an den Rändern vorstehende Papierfasern;

4. das Ablösen durch spirituose Mittel; die bunten Farben des Markenbildes, und besonders die der Ränder, sind auffallend verwischt, beziehungsweise ausgeflossen, oder haben stellenweise andere Nuancen;

5. das Ablösen durch Säuren; der braune Untergrund der Marke ist ganz oder theilweise orange- bis hellgelb gefärbt und zeigt weisse Stellen. (25. Mai 1899, Z. 11.451).

10. Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen.*) 28. Erlass des k. k. Ministeriums des

*) S. J. M. V. Bl. 1898, Seite 180 ff.

Digitized by Google

Innern vom 19. Mai 1899, Z. 8972. Verbot von „Dr. Schiffmann's Asthmapulver", dessen Anwendung sich als gesundheitsschädlich erwiesen hat, und welches vom Auslande unter Anwendung marktschreierischer Ankündigungen in Tagesblättern vielfach als Muster ohne Wert eingeführt wird. (25. Mai 1899, Z. 11546.)

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 24. Mai 1899 ausgegebenen Stück XXXVI unter Nr. 85 das Uebereinkommen zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes, abgeschlossen am 14. November 1896 zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, ausgedehnt laut der Anschlussprotokolle vom 1. Februar und 9. November 1897 auf Schweden-Norwegen, Oesterreich-Ungarn und das Deutsche Reich;

in dem am 26. Mai 1899 ausgegebenen Stück XXXVIII unter Nr. 95 die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium, vom 19. Mai 1899, mit welcher in Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, beziehungsweise in Ergänzung der Verordnung vom 4. August 1885, R. G. Bl. Nr. 135, Anordnungen, betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen, erlassen werden, und unter Nr. 96 die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und der Finanzen, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 19. Mai 1899, betreffend den Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen.

Nachtrag zum Formularienbuch. Der in der Justizministerialverordnung vom 10. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 2, in Aussicht gestellte „Nachtrag zum Formularienbuch zur Civilprocess- und Executionsordnung, herausgegeben vom k. k. Justizministerium" ist soeben im Commissionsverlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung erschienen. Das Buch (84 Seiten) kostet cartonirt für gerichtliche Functionäre beim Bezug durch das Justizministerium 45 kr., der Ladenpreis beträgt broschirt 55 kr., cartonirt 70 kr.

Haager Convention. Das Reichsgesetzblatt enthält im XXXVI. Stück unter Nr. 85 den Text des zwischen nahezu allen europäischen Continentalstaaten abgeschlossenen „Uebereinkommmens zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes".

Die Regelung erstreckt sich in erster Linie auf die im internationalen Rechtsverkehre vorkommenden Zustellungen und Ersuchschreiben. Die Vornahme von Zustellungen und die Erledigung von Ersuchschreiben in Civil- und Handelssachen hat nunmehr unter den in den Artikeln 1 bis 10 des Uebereinkommens festgesetzten Modalitäten in jedem der Vertragsstaaten kraft völkerrechtlich übernommener Pflicht zu erfolgen. Damit ist in Betreff der Vertragsstaaten jeder

Digitized by Google

Zweifel über den Bestand der Gegenseitigkeit bei Gewährung der Rechtshilfe (§. 38, Z. 3 J. N.) für die Dauer des Uebereinkommens ausgeschlossen.

Im Artikel 11 wird die Frage der Sicherheitsleistung für die Processkosten derart geregelt, dass eine solche keinem Angehörigen eines Vertragsstaates auferlegt werden kann. Damit verliert allen diesen Staatsangehörigen gegenüber der §. 57 C.P.O. für die Dauer des Uebereinkommens seine Wirksamkeit. Als Ersatz dafür wird jedem Erkenntnisse, wodurch ein nach Artikel 11 von der Klagskostencaution befreiter Kläger oder Intervenient in die Processkosten verurtheilt wird, die unbedingte Vollstreckbarkeit in allen Vertragsstaaten zuerkannt (Artikel 12), soferne das Erkenntnis nur überhaupt rechtskräftig ist, und eine authentische Ausfertigung davon vorliegt (Artikel 13). Nach §. 84 E. O. schliesst diese Vertragsbestimmung die Anwendung aller davon abweichenden, in den §§. 79 bis 83 E. O. enthaltenen Anordnungen aus.

Auch die im Reichsgesetzblatte 1897 unter den Nummern 285 bis 290 veröffentlichten Gegenseitigkeitsverordnungen finden insoweit nicht Anwendung, als ihr Inhalt den Bestimmungen der obigen Artikel 12 und 13 widerspricht.

Der Artikel 14 sichert den Angehörigen aller Vertragsstaaten die Zulassung zum Armenrechte unter den in dem Staate, wo das Armenrecht beansprucht wird, für dessen eigene Angehörige geltenden Voraussetzungen. Ein Zweifel über die Einhaltung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung des Armenrechtes (§. 63, Absatz 2 C. P. O.) ist demnach für die Dauer des Uebereinkommens insoweit ausgeschlossen, als es sich um einen Vertragsstaat handelt. Die Artikel 15 und 16 treffen einige nähere Bestimmungen über die zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes beizubringenden Armutszeugnisse.

Vertragsstaaten sind ausser Oesterreich-Ungarn: Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, die Schweiz, Schweden-Norwegen, das Deutsche Reich, Dänemark, Rumänien und Russland.*)

Die im Zusatzprotokolle zum Uebereinkommen für den Beginn der Wirksamkeit des letzteren festgesetzte vierwöchentliche Frist hat laut der Publications-Schlussclausel am 27. April 1899 zu laufen begonnen. Das Uebereinkommen steht daher bereits in Wirksamkeit.

Gebürenfreiheit der im §. 222, Absatz 4, E. O. vorgesehenen bücherlichen Pfandrechtseinverleibungen. Aus Anlass einer Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 15. Mai 1899, Z. 26561, eröffnet, dass den im §. 222, Absatz 4, E. O. vorgesehenen bücherlichen Eintragungen auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften zum Zwecke der pfandrechtlichen Sicherstellung der Ersatzansprüche derjenigen Berechtigten, welche einem aus dem Meistbote befriedigten Simultanpfandgläubiger auf dieser Liegenschaft nachstehen, die Gebürenfreiheit im Sinne der Tarifpost 45 D lit. dd des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zukommt, weil durch diese Eintragungen die Vertheilung der auf mehreren unbeweglichen Sachen bestehenden Haftung auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung) bewirkt wird.

---

*) Die drei letztgenannten Staaten haben ihren Beitritt erst nach Oesterreich-Ungarn erklärt. Sie kommen daher in dem von Seiner Majestät ratificirten Texte des Uebereinkommens noch nicht vor. Vergleiche die Schlussclausel der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte.

Digitized by Google

Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen des betreibenden Gläubigers oder seines Vertreters über die von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane ausgefolgten Beträge oder Gegenstände. Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 23. Mai l. J., Z. 9536, anlässlich einer Anfrage bekanntgegeben, dass in jenen Fällen, in welchen der freiwillig geleistete, abgenommene oder hereingebrachte Gegenstand oder Betrag von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane dem betreibenden Gläubiger oder dessen zum Empfange ermächtigten Vertreter ausgefolgt und dies durch Mitfertigung des Empfängers auf dem Protokolle oder auf dem Berichte über die Nichtvornahme der Executionshandlung beurkundet wird, diese nur für Zwecke der amtlichen Controle beigesetzte Mitfertigung keine gebürenpflichtige Empfangsbestätigung im Sinne der Tarifpost 47, lit. a des Gebürengesetzes darstellt.

Nähere Bezeichnung gleichnamiger Orte bei Kundmachung von Eintragungen in das Firmenregister. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium bedeutet, dass bei der Kundmachung der Eintragung von Firmen an Orten, deren Namen sich im Sprengel desselben Gerichtes wiederholen, nicht unterlassen werden soll, dem Ortsnamen das übliche unterscheidende Merkmal hinzuzufügen, z. B. St. Johann, Bezirk X, Bezirk Y.

Gebürenfreiheit der Grundbuchsauszüge zu Convertirungszwecken. Das Finanzministerium hat einer Finanzlandesbehörde mit Erlass vom 2. Juni 1899, Z. 27628, Nachstehendes eröffnet: Aus den grundsätzlichen Bestimmungen des Artikels I, §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 209, wonach die daselbst normirten Gebürenbegünstigungen auf Convertirungen von bestehenden Hypothekarschulden Anwendung zu finden haben, ergibt sich, dass es bei den Nachweisungen — darunter die Auszüge aus den öffentlichen Büchern — welche von den Parteien zur Erlangung dieser Begünstigungen kraft der Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, beizubringen sind, nur auf bestimmte und concrete Satzposten anzukommen hat, weshalb die Grundbuchsämter berechtigt und verpflichtet sind, nur Grundbuchsauszüge über diese speciellen Satzposten im Sinne des §. 9 des letztcitirten Gesetzes bedingt stempelfrei auszufertigen.

Stempelfreiheit der einfachen, nicht gefertigten Abschriften von Grundbesitzbogen. Aus Anlass eines speciellen Falles hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 27. April 1899, Z. 18.745, Beil. 8 zum F. M. V. Bl. 1899, eröffnet, dass einfache, nicht gefertigte Abschriften von Grundbesitzbogen als ämtliche oder unter ämtlicher Bürgschaft ausgefolgte Abschriften im Sinne der Tarifpost 2, lit. f des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nicht anzusehen sind, und daher keinen Gegenstand einer Stempelabgabe bilden.

Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Umtausch von Stempelwertzeichen, wurden mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe erflossenen Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai l. J., Z. 16.184, Beil. Nr. 7 zum F. M. V. Bl. 1899, hinausgegeben. Der wesentlichste Inhalt dieser mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit getretenen Vorschriften ist in einer dem obigen Erlasse beigegebenen, zur Belehrung der Parteien bestimmten Kundmachung in nachstehender Weise zusammengefasst:

Digitized by Google

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können nach Wahl der Partei beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleissamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei.

Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen.

Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen; bei verschiedenen Gattungen (z. B. Stempelmarken, Wechselblankette, Frachtbriefe) sind diese Verzeichnisse — soferne es sich nicht um ein amtliches Blankett mit darauf befindlichen Stempelmarken handelt — für jede einzelne Gattung getrennt zu verfassen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Wenn bloss ein einzelnes, mit einem Wertzeichen versehenes Papier vorgelegt wird, genügt die Angabe der Adresse auf der ersten Seite des Papieres am oberen Rande.

Wenn das Ansuchen zu Protokoll genommen wird, erhält die Partei eine Bestätigung über den Erlag des eingereichten Materiales unter Angabe des Wertes, beziehungsweise bei grösseren Mengen des von der Partei angegebenen Wertes.

Ueber zu Protokoll genommene oder schriftlich gestellte Umtauschansuchen wird das neue Wertzeichenmaterial nur gegen Vorweisung und Einziehung des der Partei zukommenden Bescheides über die Bewilligung des Umtausches und der ihr übergebenen Bestätigung über den Erlag des Umtauschmateriales ausgefolgt.

Das neue Material wird in Wertzeichen der gleichen Gattung, also allgemeine Stempelmarken gegen allgemeine Stempelmarken, Stempelmarken für die Effectenumsatzsteuer gegen Stempelmarken dieser Gattung, Wechselblankette gegen Wechselblankette u. s. w., ausgefolgt; hiebei können aber an Stelle der zum Umtausche überreichten Stempelwertzeichen Wertzeichen zwar derselben Gattung, jedoch anderer Wertskategorien, selbstverständlich im gleichen Gesammtwerte wie die zum Umtausche überreichten Wertzeichen, verlangt werden.

Im Falle der Abweisung des Umtausches wird die Entscheidung auf jedem einzelnen mit Wertzeichen versehenen Papiere ersichtlich gemacht und werden die Stempelwertzeichen — insoferne es sich nicht um bereits vollständig ausgefertigte Urkunden oder unaufgeklebte, unverdorbene Stempelmarken oder unverdorbene amtliche Blankette handelt — im durchlochten Zustande zurückgestellt.

Ein **Generalregister zum 1.—17. Bande der Nowak'schen Sammlung** der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes ist im Verlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien als 18. Band dieser Sammlung erschienen. Dieses Register bildet den Abschluss der Sammlung, welche ihre Fortsetzung in der nun als Beilage des J. M. V. Bl. von der k. k. Generalprocuratur herausgegebenen Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen findet.

Digitized by Google

Handbuch zur Vorbereitung für die Grundbuchsführerprüfung von Karl A. Benesch. Dieses in Hinblick auf seinen nächsten Zweck in Fragen und Antworten abgefasste Buch behandelt das gesammte Grundbuchswesen mit Einschluss des Eisenbahnbuches und des Bergbuches unter Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch der neuen Executionsordnung. Der Darstellung sind Formularien für Grundbuchseinlagen und Beispiele für bücherliche Eintragungen angereiht. Ein ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis und ein chronologisches Register der bezüglichen Gesetze und Verordnungen erleichtern die Orientirung über den gesammten Stoff. Das Buch, welches sich als einen auch für den Praktiker sehr brauchbaren Nachschlagebehelf darstellt, ist im Verlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung erschienen (408 Seiten; Preis cartonirt 2 fl. 50 kr.).

Anspruch der k. k. Notare auf Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste. Ueber eine Anfrage in Betreff der Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an die k. k. Notare wurde deren Anspruch auf dieselbe unter Verweisung auf den Justizministerialerlass vom 19. October 1898, Z. 317 praes., anerkannt, nach welchem die Zuerkennung an die Notare als „im Justizressort verwendete Organe" seitens des betreffenden Oberlandesgerichtspräsidiums zu erfolgen hat.

Ausziehordnung für die Stadt Jičín. Der k. k. Statthalter für Böhmen hat mit der in Stück VIII (ausgegeben am 10. Mai 1899) des L. G. Bl. unter Nr. 33 enthaltenen Kundmachung vom 24. März 1899, Z. 43.253, im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadt Jičín nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Kündigung der Mieten von Wohnungen und sonstigen Localitäten muss, falls durch einen Vertrag nichts anderes verabredet wurde, für eine solche Zeitdauer erfolgen, wie sie für die Zahlung des Mietzinses vereinbart ist; sohin hat bei Vereinbarung einer monatlichen Zinszahlung die monatliche Kündigung zu gelten, bei Vereinbarung einer vierteljährigen Zinszahlung die vierteljährige Kündigung u. s. w., und es beginnt die Kündigungsfrist von dem der Zustellung der Aufkündigung nächstfolgenden Tage, welcher zur Zahlung des Mietzinses bestimmt ist.

§. 2. Mit dem Räumen der Wohnung ist längstens Vormittag des vorletzten Miettages, und ist dieser Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag, längstens Vormittag des vorhergehenden Tages zu beginnen; von diesem Zeitpunkte angefangen ist der einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die gänzliche Räumung des gemieteten Gegenstandes muss längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages beendigt werden.

Sollte der zur Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 3. Sollte die gemietete Wohnung in der oben festgesetzten Frist nicht geräumt werden, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Digitized by Google

Namensänderung. Der zur Gemeinde [illegible] gehörigen [illegible] im [illegible] wurde die Änderung des Namens in [illegible] bewilligt.

Der **humanitäre Verein „Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie" für curbedürftige Beamte** mit dem Sitze in **Marienbad**, welcher seinen Mitgliedern in den böhmischen Bädern Curbehelfe, bestehend in freier Wohnung, freier ärztlicher Behandlung, ermässigten Preisen der Bäder und Medicamente, dann Nachsicht der Curtaxe vermittelt, hat in Marienbad ein Vereinshaus errichtet, das auch in dieser Saison der Benützung übergeben wird. In demselben werden den curbedürftigen Vereinsmitgliedern während der ganzen Saison [illegible] Zimmer gegen einen täglichen Regiebeitrag von 30 kr. per Bett zur Verfügung stehen.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten in **Prag** und **Brünn** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.**

Prag. Ausgeschieden wurde: Wilhelm [illegible] in Königswart (forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Eger). **Brünn.** Ausgeschieden wurde: Karl Teyl, Regierungsrath i. P. (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter). Neu bestellt wurde: Hugo [illegible], Wirtschaftsverwalter in Altstadt bei Ungarisch-Hradisch (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom **20. Mai** d. J. dem Kanzlisten Eduard Reiser in Kremsier aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleiofficials allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom **21. Mai** d. J. dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Carl **Habietinek** die erbetene Enthebung von dem Amte des Stellvertreters des Präsidenten des Reichsgerichtes allergnädigst zu gewähren und huldvollst anzuordnen geruht, dass demselben bei diesem Anlasse die besondere Allerhöchste Anerkennung und Zufriedenheit für die während einer langen Reihe von Jahren bethätigte hingebungsvolle Wirksamkeit in diesem Amte bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom **22. Mai** d. J. dem gewesenen Kaufmanne Alois **Coneider** in Krems in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Dienste als Handelsbeisitzer bei dem Kreisgerichte in Krems taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom **28. Mai** d. J. dem Kanzleiofficial Ferdinand **Dobias** in Wodňan anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom **29. Mai** d. J. dem Kanzleiobeofficial Moriz **Schmidt** in Teplitz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom **1. Juni** d. J. dem pensionirten Gerichtsdiener Josef **Ciliński** in Rawa das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom **4. Juni** d. J. dem Kreisgerichtspräsidenten Anton **Martecchini** in Cattaro anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni d. J. dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Ludwig Mutz aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni d. J. dem Oberlandesgerichtsrathe Dr. Friedrich von Eccher ab Echo und Marienberg in Innsbruck anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Karl von Pelser-Fürnberg aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine stets ausgezeichnete Dienstleistung die neuerliche Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J. dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Landesgerichte in Klagenfurt Ludwig Maurer den ihm für die Dauer dieser seiner Function verliehenen Titel eines kaiserlichen Rathes unter Nachsicht der Taxe auf Lebensdauer allergnädigst zu belassen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Gefangenhausarzt Dr. Karl Herwirsch in Wiener-Neustadt anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Enthebung von der Function eines Gefangenhausarztes des dortigen kreisgerichtlichen Gefangenhauses für seine langjährigen, sehr erspriesslichen Dienste.

Ernannt wurden:

Zu Hofräthen des Obersten Gerichtshofes: Der Kreisgerichtspräsident Georg Laneve in Spalato und die Oberlandesgerichtsräthe Josef Grohmann in Prag und Dr. Eduard Gottlieb Edler von Tannenhain in Wien.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Arthur Fleischer des Landesgerichtes, August Jacopig des Handels- und Seegerichtes, Emil Ritter von Nadamlenzki des Landesgerichtes in Triest und Arrigo Fraus, in Zutheilung als österreichischer Oberrichter beim österreichisch-ungarischen Consularobergerichte in Constantinopel, für das Oberlandesgericht in Triest.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Anton Lankmayr in St. Pölten für Ried.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssecretäre in Wien Dr. Gustav Fessler für das Landesgericht in Wien, Dr. Julius Gerstmann für das Handelsgericht in Wien, Franz Schaumann, Wilhelm Engelbrecht und Hermann Finger für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Vincenz de' Medici in Zara für das Kreisgericht in Sebenico.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Dr. Anton Verona in Zara für das Oberlandesgericht.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Josef Puc in Turnau für Böhm. Aicha; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsadjunct Dr. Heinrich Stepancič in Montona für Pinguente.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Dr. Maximilian Pokorny für Müglitz, Dr. Ernst Hogenauer für Freudenthal, Franz Ciboch für Tischnowitz, Franz Zykl und Dr. Ottokar Hulka für Bystritz a. H.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Guido Beckmann, Alfred Rausnitz, Dr. Wilhelm Alter Ritter von Waltrecht und Erich Roskoschny; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Ludwig Meissner, Simon Biach, Johann Radowan Chlad, Josef Rozehnal, Heinrich Kalman, Wilhelm Baumgärtl, Otto Putz, Anton Bachura, Dr. Siegfried Flesch, Jaroslav Bekárek, Adolf Šmeral, Josef Richter und Adolf Christ; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Franz Šumer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Justus Dietz Nikolaus,

Digitized by Google

Dominico, Marius Calice-Musmezzi und Leo Petritsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Heinrich Doening, Dr. Arthur Stanislaus Sieradzki und Dr. Julian Karl Nowotny.

Zum Kanzleidirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiobercommissär Hector Arnoldi in Rovereto für das Oberlandesgericht.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleivorsteher Leopold Hoog in Ried daselbst.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial Rudolf Jenkner in Wiener-Neustadt daselbst.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiobervorsteher Peter Lindauer in Budweis und der Kanzleiofficial Adolf Jakubíček für das Landesgericht in Prag.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzleiofficiale Anton Milan in Zwittau daselbst, Josef Friedrich des Oberlandesgerichtes, mit Diensteszuweisung in Trebitsch, für Ung. Ostra, Josef Puschmann in Freistadt, mit Diensteszuweisung in Wigstadtl, für Mähr. Kromau und Franz Ryba in Brünn für Skotschau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleiofficial Arthur Pilat in Rovigno für Pisino.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten Rudolf Ludwig in St. Michael und Franz Pritz in Geras für das Landesgericht in Wien, Anton Maier in Ybbs für das Handelsgericht in Wien und Martin Jacobartl in Litschau für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Wilhelm Nussbaumer in Elbogen für Neudek, Wenzel Roscher in Gabel für Dauba, Friedrich Fritsche in Aussig für Petschau, Eduard Zeman in Prag für das Landesgericht daselbst, Franz Kordule in Jičin daselbst, Anton Špalek in Opočno daselbst, Gustav Pokorný in Reichenau für Böhm. Skalitz, Josef Preclík in Königinhof für das Landesgericht in Prag, Ignaz Krs in Taus für Chrudim, Johann Novák in Königliche Weinberge für das Handelsgericht in Prag, Franz Koželuh in Prag für das Landesgericht daselbst, Josef Friebe in Sedlec für Politz, Alois Stadler in Eule daselbst, Johann Bollard in Jungbunzlau für Neweklau, Josef Přibyl in Bechyň daselbst, Heinrich Kranikovský in Königsaal für Neugedein. Bohumil Boháček in Kladno daselbst, Ignaz Kvěch in Hořowitz für das Landesgericht in Prag, Augustin Vogl in Klattau für Tabor, Johann Erbert in Mühlhausen für Planitz, Paul Oberdörfer in Prestitz für Beraun, Johann Erhart in Tabor für das Landesgericht in Prag, Friedrich Kohout in Königgrätz für Pilsen und Josef Wolf in Wildenschwert für Hartmanitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Johann Magiera in Brzesko für das Oberlandesgericht, Michael Gawroński in Neu-Sandec für Krakau, Vincenz Orsaček in Tarnów für Neu-Sandec, Anton Ladislaus Pawłowski in Kalwarya für Dobczyce, Josef Zubek in Wiśnicz für Sokołów, Zdzislaus Marcel Schmidt in Neumarkt (Nowy Targ) für Milówka, Vincenz Sokop in Jordanów für Neumarkt (Nowy Targ) und Franz Ladziński in Zmigród für Dukla.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Josef Feyfrlík für Neuern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 15 Paul Kovalla für Skotschau und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 100 Johann Simper für Neutitschein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleigehilfe Anton Goslar für Nassenfuss; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleigehilfe Evarist Lanzingher für Levico, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Franz Alexander für Zell a. Z., die Kanzleigehilfen Anton Werner für Brixen, Johann Klöbl für Schlanders und Anselm Cantoni für Kaltern, endlich die Diurnisten Franz Geiger für Landeck und Josef Müller für Schwaz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gendarmeriewachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Josef Leśniowski für Rzeszów und Ignaz Jużwa für Biała, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 20 Laurenz Löwenstein für Leżajsk, der Gendarmeriewachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Josef Gluth für Tarnobrzeg, der Rechnungsunterofficier des Festungsartillerieregiments Nr. 2 Fischel Rosenberg für Zator und der Postexpedient Bronislaus Dutkiewicz für Tarnów.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Hugo Ancich in Curzola für Spalato.

Digitized by Google

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Jakob Gottlieb in Sambor für das Kreisgericht daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der behördlich autorisirte Bergbauingenieur Raimund Komposch in Brüx für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bergrath und Vorstand des Revierbergamtes in Zara Vincenz Jakša, der Betriebsleiter Josef Straka in Spalato und der Werksdirector Johann Rudolf in Siverić für das Landesgericht in Zara.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Schiffscapitän Johann Costantini für das Kreisgericht in Rovigno.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Johann Knessl in Brünn für Frain, Dr. Markus Costantini in Pola für Primiero und Wenzel Šediva in Kuttenberg für Blowitz.

Zum Präsidenten-Stellvertreter des Reichsgerichtes: Der zweite Präsident des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Emil Steinbach.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Hilarius Baxa in Dignano zum Landesgerichte in Triest.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Vitek in Böhm. Aicha nach Deutsch-Brod.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Jaroslav Stegmann in Müglitz nach Zuckmantel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Donati in San Pietro della Brazza und Johann Gazzari in Zaravecchia nach Zara.

Der Auscultant Franz Mavar aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz in jenen des Oberlandesgerichtes Triest.

Der Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Jahnel in Graslitz nach Eger.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Johann Leidinger des Landesgerichtes in Wien nach Wiener-Neustadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Wolf in Hartmanitz nach Leitmeritz, Johann Konhäuser in Petschau nach Haida, Franz Šetelík in Pilsen zum Landesgerichte in Prag, Franz Šváb in Kladno nach Tabor, Josef Zajíček in Prag nach Chlumetz, Boleslaw Strupp in Prag nach Königsaal und Eduard Koháček in Eule nach Nimburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Johann Rerutkiewicz in Dobczyce nach Maków, Stanislaus Majka in Sokołów nach Zator und Josef Wendel in Milówka nach Tarnów.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Rudolf Spiesslechner in Mondsee nach Linz, Ottokar Hruby in Zistersdorf zum Landesgerichte in Wien, Josef Koller in Zell am See nach St. Michael und Franz Schwaiger in Aspang zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Böhm in Kolin nach Schluckenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Kratochwil in Holleschau zum Landesgerichte in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ludwig Gajda in Leżajsk, Anton Bielewicz in Tarnów und Stanislaus Johann Hans in Biała nach Krakau, Ignaz Ciombroniewicz in Zator nach Wadowice und Johann Grundböck in Tarnobrzeg nach Wieliczka.

Die Notare: Ladislaus Janicki in Radymno nach Przemyśl, Johann Řiha in Holitz nach Lomnitz bei Budweis, Radoslav Pappafava in Zaravecchia und Johann Rolli in Obbrovazzo nach Zara, Ludwig Odstrčil in Freiberg nach Friedek und Vincenz Zeman in Stecken nach Poděbrad.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, mit Diensteszuweisung in Kufstein, Dr. Eduard v. Mackowitz eine Gerichtsadjunctenstelle an seinem bisherigen Dienstorte.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichtshofe wurde einberufen:

Der Oberlandesgerichtsrath Richard Nechanský in Prag.

Digitized by Google

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

[illegible]

Zu übersiedeln beabsichtigen:

[illegible]

Uebersiedelt sind:

[illegible]

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Friedrich Ritter v. Kratter in Lemberg für die Dauer des über sein Vermögen verhängten Concurses.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Ferdinand [illegible] des Oberlandesgerichtssprengels Triest und Dr. Karl Burger des Oberlandesgerichtssprengels Wien.

Der Kanzlist Michael [illegible] in Krakau.

Der fachmännische Laienrichter aus dem Stande der Schiffahrtskundigen bei dem Kreisgerichte in Rovigno, Stefan Vidulich.

Die Advocaten Dr. Heinrich Posener in Graz und Franz v. Tomassich in Dernis.

Die Notare Anton Löschnigg in Graz und Dr. Moriz Reiner in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Karl Hanik in Sambor.

Der Landesgerichtsrath Anton Leo Ritter v. Bośniacki in Sanok, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige hingebungsvoll eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Kanzleioberofficiale Eduard Leuthmetzer in Leibnitz und Heinrich Mazaraki in Rzeszów.

Der Kanzleiofficial Friedrich Malisch in Korneuburg, bei welchem Anlasse demselben für seine treue und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Kanzleiofficiale Josef Kallista in Neustraschitz, Wenzel Schneider in Tüffer, Balthasar Kottnig in Drachenburg und Leopold v. Cozzi in Görz.

Der Kanzlist mit Titel und Charakter eines Kanzleiofficials Eduard Reiser in Kirchschlag.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtsadjunct Peter Zukowski in Śniatyn.

Die Kanzleiofficiale Stephan Kobzejowicz in Bohorodczany und Marius von Zambelli des Oberlandesgerichtes in Triest, mit Diensteszuweisung in Volosca.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Auscultant Josef Gallé in Graz.

Aus dem Staatsdienste wurden entlassen:

Die Kanzlisten Johann Horálek in Pisek und Ernst Mikoláš in Königl. Weinberge.

Gestorben sind:

Der Notar Alois Zezulak in Irdning (6. Mai), der Landesgerichtsrath Dr. Amon Zhuber von Okrog in Cilli (8. Mai), der Kanzlist Josef Ciesielski in Komarno (10. Mai), der Advocat Dr. Anton Kottner in Prag (11. Mai), der Notar Hieronymus Dusini in Cles (12. Mai), der Kanzleiofficial Evarist Paolazzi in Vezzano (20. Mai), der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Johann Czech in Prag (22. Mai), der Gerichtssecretär Franz Josef Hudeczek des Landesgerichtes in Wien (25. Mai), der Auscultant Dr. Alois Pesante des Oberlandesgerichtssprengels Triest und der Advocat Dr. Alfred Rosner in Wagstadt (31. Mai) und der Kanzleiofficial Friedrich Kempf des Landesgerichtes in Wien (2. Juni).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 14. April und 25. Mai 1899 wurde in den Ausschuss der niederösterreichischen Advocatenkammer Dr. E. Ritter von Fürth (für Dr. J. Pfeiffer) als Mitglied neugewählt; in den Disciplinarrath wurden Dr. O. Schwalb (für Dr. J. Magg) und Dr. Th. Mauthner (für Dr. W. Gerl senior) als Mitglieder, Dr. S. Grab (für Dr. E. Pick) als Ersatzmann, Dr. R. Proksch (für Dr. E. Meisl) als Anwalt und Dr. F. Lieberles (für Dr. R. Proksch) als Anwaltsubstitut neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses und Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Am 6. Mai d. J. wurden in den gemeinsamen Disciplinarrath der Advocatenkammer in Innsbruck und der vorarlbergischen Advocatenkammer Dr. J. Schumacher (für Dr. J. Schiestl) als Vicepräsident, ferner Dr. A. Winkler (für Dr. A. Pusch) und Dr. E. Erler (für Dr. J. Schumacher) als Mitglieder neugewählt.

Notariatskammerwahlen.

Am 11. Mai 1899 wurden in die Notariatskammer in Innsbruck Dr. V. Wassermann (für Dr. F. Hechenberger) und C. Cathrein (für Dr. E. Ritter von Menz) als Mitglieder, ferner Dr. E. Ritter von Menz (für C. Cathrein) und P. Moro (für Dr. V. Wassermann) als Ersatzmänner neugewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Am 15. Mai d. J. wurden in die Notariatskammer in Brünn Dr. A. Zednik (für Dr. F. Windsor) und Dr. E. Kudielka (für Dr. F. Heidler) als Mitglieder, ferner Dr. F. Windsor (für Dr. A. Zednik) und K. Přemyslovsky (für A. Haschka) als Ersatzmänner neugewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Vorsitzende bei den Gewerbegerichten:

Zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Brünn wurde der Gerichtssecretär Karl Leiter daselbst ernannt.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg.

Zum Vorsitzenden wurde der Landesgerichtspräsident daselbst Dr. Josef Aigner ernannt.

Digitized by Google

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn.

Von der Function eines Vorsitzenden wurde der dortige Landesgerichtspräsident Ignaz Maceczek anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand enthoben.

Zum Vorsitzenden wurde der dortige Landesgerichtspräsident Victor Ritter von Wessely ernannt.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Lemberg.

Zum Vorsitzenden wurde der bisherige Stellvertreter des Vorsitzenden Landesgerichtsvicepräsident Cornel Ritter von Zubrzycki, zum ersten Stellvertreter der Landesgerichtsrath Marian Olenski und zum zweiten Stellvertreter der Landesgerichtsrath Dr. Marcell Misinski, sämmtlich in Lemberg, ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Prag wurde der Gerichtssecretär Dr. Robert Isak ernannt.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Kuttenberg wurde der Landesgerichtsrath Wenzel Peschek und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Franz Budecius ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen.

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt wurde zum Vertrauensmann der bisherige Ersatzmann Josef Jenewein und zum Ersatzmann der Hausbesitzer Stephan Beier daselbst ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Verordnungen: 27. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1899, betreffend die Verständigung der Militärbehörden von dem Strafverfahren gegen Besitzer von Tapferkeitsmedaillen. — 28. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1899, betreffend die Zählung der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften. — Kundmachung: Nr. 11. Annahme der 3½%igen österr. steuerfreien Staats-Rente-Obligationen als Dienstcaution. — Mittheilungen: Bestrafung der Uebertretung des §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, über die Veräusserung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinsthoffnung. — Ausziehordnung für die Stadt Beraun. — Trennung von Gemeinden im Königreiche Böhmen. — Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte in Brünn bestellten Gerichtsdolmetsche. — Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. S. 97—112).

Verordnungen.

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1899,

betreffend die Verständigung der Militärbehörden von dem Strafverfahren gegen Besitzer von Tapferkeitsmedaillen.

An sämmtliche Gerichte.

Die Verordnung vom 19. September 1888, J. M. V. Bl. Nr. 40, betreffend die Verständigung bei strafgerichtlichen Verurtheilungen landsturmpflichtiger Besitzer von Tapferkeitsmedaillen tritt hiemit ausser Kraft, da allen gegenwärtigen Besitzern der goldenen und der silbernen Tapferkeitsmedaille I. Classe zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 14. März 1899 der Bezug der Medaillenzulage auf Lebensdauer zuerkannt worden ist.

Ueber Ersuchen des Reichskriegsministeriums vom 3. December 1898, Z. 3791, und des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. November 1898, Z. 30912, wird nunmehr angeordnet, dass künftig von der Einleitung der Voruntersuchung mit Haft, von deren Endergebnis und von jeder strafgerichtlichen Verurtheilung gegen einen mit der Medaillenzulage Betheilten das nächste Militärterritorialcommando

Digitized by Google

(d. i. das Corpscommando, beziehungsweise das Militärcommando in Zara oder das Hafenadmiralat in Pola) zu verständigen ist, ausgenommen die Fälle, in welchen die Zulage von der Casse eines Landwehrkörpers ausbezahlt wird, in welchen Fällen die Verständigung an das vorgesetzte Landwehrterritorialcommando zu erfolgen hat.

Ruber m. p.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1899,

betreffend die Zählung der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften.

An alle Gerichte.

Zufolge Verordnung vom 15. October 1898, Z. 23707, ist in das Register E für Executionssachen, u. z. in die Spalte 9, unter Vorsetzung des Buchstabens V das Datum jeder Tagsatzung einzutragen, die für die Vornahme einer Versteigerung von Liegenschaften anberaumt wird. Die in die Geschäftsausweise (Rubrik 65 des Formulars Nr. 83 und Rubrik 41 des Formulars Nr. 82) einzustellende Zahl der vorgenommenen Zwangsversteigungen, die früher nur aus den gesammelten Zählblättern über diese Versteigerungen ermittelt werden konnte, wird deshalb künftig leichter unmittelbar aus dem Register E entnommen werden können. Zu diesem Behufe ist diejenige Tagsatzung, bei welcher die Zwangsversteigerung thatsächlich erfolgte, in der Spalte 9 des Registers E durch Unterstreichen oder in sonst auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

Ruber m. p.

Kundmachung.

11. Annahme der 3½%igen österr. steuerfreien Staats-Rente-Obligationen als Dienstcaution. Laut Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 6. Juni 1899, Z. 29237, können die 3½%igen österreichischen steuerfreien Staats-Rente-Obligationen nach ihrem vollen Nennwerte als Dienstcaution angenommen werden. (12. Juni 1899, Z. 12882.)

Mittheilungen.

Bestrafung der Uebertretung des §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, über die Veräusserung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinsthoffnung. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluss vom 9. Februar 1899, Z. 290 O. G. G. ex 1898, über die Berufung des A gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes.... wegen mehrerer Uebertretungen des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, erkannt:

Die mit dem angefochtenen Urtheile ausgesprochenen Geldstrafen von 40.340 fl. und 17.393 fl. 4 kr. werden auf 200 fl.. beziehungsweise 17.536 fl. 74 kr. richtig

Digitized by Google

gestellt und gleichwie im Urtheile erster Instanz auf Grund der §§. 40 und 106 G. St. G. auf die Summe von 10.000 fl. beschränkt. Der neben dieser Geldstrafe nach den §§. 41 und 119, lit. a G. St. G. verhängte einfache Arrest von einem Jahre wird entsprechend den richtiggestellten Geldstrafen auf vier Monate herabgesetzt und gemäss §. 122 G. St. G. in strengen Arrest von einem Monate abgekürzt.

Entscheidungsgründe: Mit dem angefochtenen Urtheile wurde A nach den §§. 3, lit. c, 4 und 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, ferner gemäss §. 105 und §. 446, lit. b G. St. G. zu Geldstrafen von 40.340 fl. und 17.393 fl. 4 kr., beziehungsweise nach den §§. 40, 41 und 106 G. St. G. zur zulässigen höchsten Geldstrafe von 10.000 fl. und statt des dieses Ausmass überschreitenden Betrages zum einfachen Arreste von einem Jahre verurtheilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe von 10.000 fl. wurde nach den §§. 116, Z. 1 und 119 G. St. G. auf einfachen Arrest von zwei Jahren erkannt, derselbe aber nach §. 122 G. St. G. in strengen Arrest von sechs Monaten abgekürzt.

Diesem Strafurtheile liegt der durch das ausdrückliche förmliche Geständnis des A erwiesene Thatbestand zugrunde, dass er in 1861 Fällen den Abschluss und in 2173 Fällen die Einladung zum Abschlusse von Losverkaufsgeschäften gegen Ratenzahlung durch Vermittlung von Hausirern und reisenden Agenten besorgen liess, ferner dass er gegen Ratenzahlung verkaufte Lose im Nennwerte von 1280 fl., 14.460 Francs und 1325 Lire, ohne dass der Anspruch der Käufer auf diese Lose erloschen gewesen wäre, verpfändete.

Die Geldstrafe von 40.340 fl. wurde vom Gefällsobergerichte unter Zugrundelegung des im §. 446, lit. b G. St. G. vorgesehenen Mindestausmasses der Strafe (10 fl.) für jedes der veranstalteten 4034, durch die Lottovorschriften untersagten Spiele, die Geldstrafe von 17.393 fl. 4 kr. hingegen gemäss §. 5, Alinea 1 des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1878 mit dem zweifachen Betrage des Nennwertes der verpfändeten Lose bemessen, und zwar erfolgte im letzteren Falle die Umrechnung der in fremder Währung ausgedrückten Nominalwerte in österreichische Währung auf Grund der gesetzlichen Relation.

Gegen die Bemessung der Strafe für die ersterwähnte Gefällsübertretung wendet der Berufungswerber ein, dass der ihm zur Last gelegte Vorgang sich als eine einheitliche (fortgesetzte) Handlung und nicht als eine Aufeinanderfolge mehrerer Handlungen darstelle.

Das Oberste Gefällsgericht gieng bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Im §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, wird der Abschluss von Losverkaufsgeschäften gegen Ratenzahlung und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte durch Vermittlung von Hausirern oder reisenden Agenten untersagt. Aus dem Umstande, dass hier von (mehreren) Verkaufsgeschäften die Rede ist, und das bezogene Gesetz auch in seinen übrigen Bestimmungen zwischen den einzelnen Verkaufsgeschäften und dem Geschäftsbetriebe im Ganzen wohl unterscheidet, ferner aus dem Begriffe des Hausirens und Agentirens, welcher eine zwar fortgesetzte, aber einheitliche Geschäftsthätigkeit bezeichnet, muss geschlossen werden, dass das in Frage stehende Verbot sich nicht auf die einzelnen Verkaufsgeschäfte, sondern auf die Form des gesammten Betriebes des Losratengeschäftes bezieht. Der verbotwidrige Geschäftsabschluss, sowie die Einladung zu einem solchen bildet daher ohne Rücksicht

Digitized by Google

auf die Anzahl der thatsächlich vermittelten oder beabsichtigten Verkaufsgeschäfte eine einheitliche strafbare Handlung. Aber selbst wenn der Abschluss jedes einzelnen Losratengeschäftes, beziehungsweise jede einzelne Einladung zum Abschlusse eines solchen Geschäftes durch Vermittlung eines Hausirers oder reisenden Agenten schon für sich allein die im §. 4 leg. cit. vorgesehene Gefällsübertretung bilden würde, so könnte dennoch der Abschluss mehrerer solcher Geschäfte oder die Einladung zu denselben nur mit einer einzigen Strafe geahndet werden. Denn es läge dann nicht ein Zusammentreffen mehrerer (verschiedener) Gefällsübertretungen, sondern bloss die Wiederholung einer und derselben Gefällsübertretung vor, welche, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich die Bestrafung nach der Anzahl der einzelnen Fälle anordnet, bei der Strafbemessung lediglich als ein erschwerender Umstand, und zwar innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen ist (§§. 86 und 90, Z. 2 G. St. G.). Es war daher die Strafe für diese Gefällsübertretung nicht unter Zugrundelegung eines Strafsatzes von 10 fl. für jeden einzelnen Fall, sondern auf Grund des §. 446, lit. b G. St. G. mit Rücksicht auf den grossen Umfang der Uebertretung für alle Fälle zusammen mit dem daselbst festgesetzen höchsten Ausmasse von 200 fl. zu bemessen. Die Richtigstellung der Geldstrafe für die Uebertretung des §. 3, lit. c des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, erfolgte in der Erwägung, dass die Berechnung des Nennwertes der verpfändeten, auf fremde Währung lautenden Lose im Sinne des §. 49 G. St. G. nach dem Börsencurse der fremden Valuten am Tage der Entdeckung dieser Gefällsübertretung (16. October 1896) und nicht nach der gesetzlichen Relation vorzunehmen war. Den richtig gestellten Geldstrafen entsprechend wurde schliesslich der einfache Subsidiararrest von einem Jahre auf vier Monate herabgesetzt und derselbe, gleichwie dies schon in erster Instanz bezüglich des suppletorischen Arrestes geschehen war, unter Anwendung des §. 122 G. St. G. in strengen Arrest von einem Monate abgekürzt.

Ausziehordnung für die Stadt Beraun. Der k. k. Statthalter für Böhmen hat mit der in Stück IX. (ausgegeben am 12. Juni 1899) des L. G. Bl. unter Nr. 37 enthaltenen Kundmachung vom 25. April 1899, Z. 52007, im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die königliche Stadt Beraun im politischen Bezirke Hořowitz nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Regelmässige Kündigungs- und Ausziehtermine sind am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

§. 2. Die Kündigung einer Wohnung und sonstiger gemieteten Localitäten kann für den nächstfolgenden Termin nur in den ersten 14 Tagen des Termines erfolgen, demnach für den Februartermin vom 1. bis incl. 14. Februar, für den Maitermin vom 1. bis incl. 14. Mai, für den Augusttermin vom 1. bis incl. 14. August und für den Novembertermin vom 1. bis incl. 14. November.

§. 3. Mit dem Räumen der Wohnung oder einer sonstigen gemieteten Localität ist bis längstens 3. Februar, 3. Mai, 3. August und 3. November Vormittags zu beginnen, und von diesem Zeitpunkte angefangen ist der in die Wohnung oder in die gemietete Localität einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des 8. Februar, 8. Mai, 8. August und 8. November beendet sein.

Digitized by Google

Sollte der letzte zur gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes bestimmte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Bei monatlich gemieteten Wohnungen hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu erfolgen, und solche Wohnungen sind längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit vollständig zu räumen.

Blosse Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt jedoch nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Aufkündigung nach dem Termine.

§. 5. Ist die Räumung des Bestandgegenstandes innerhalb der vorstehenden Fristen nicht erfolgt, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dasselbe gilt auch, wenn der in die Wohnung oder in die sonstige gemietete Localität einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse rechtzeitig nicht überlassen wurde.

§. 6. Der Vermieter und der Mieter sind verpflichtet, von dem der erfolgten Aufkündigung nächstfolgenden Tage angefangen, den Bewerbern die Besichtigung der Bestandgegenstände zu gewähren, und zwar von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 2 Uhr Nachmittags in Gegenwart des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters.

Eine solche Besichtigung kann bis zur gänzlichen Räumung oder neuerlichen Vermietung des Bestandgegenstandes dauern.

§. 7. Diese Normen treten nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte für Böhmen in Kraft, und von diesem Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen abweichenden Ortsgewohnheiten in der königlichen Stadt Beraun ihre Wirksamkeit.

§. 8. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Wurde jedoch durch einen Bestandvertrag, in welcher Richtung immer etwas anderes bestimmt, so hat das durch den Vertrag abweichend Bestimmte zu gelten.

Trennungen von Gemeinden im Königreiche Böhmen. Im Laufe des Jahres 1898 sind nachstehende Trennungen bewilligt worden:

1. Die Trennung der Ortsgemeinde Blisowa (Bezirk Bischofteinitz) in die Ortsgemeinden, und zwar:

a) Blisowa und

b) Nahoschitz;

2. die Trennung der Ortsgemeinde Aujezdl (Bezirk Manetin) in die Ortsgemeinden:

a) Aujezdl und

b) Mösing;

3. die Trennung der Ortsgemeinde Rokytno (Bezirk Pardubitz) in die Ortsgemeinden:

a) Rokytno und

b) Streitdorf;

Digitized by Google

4. die Trennung der Ortsgemeinde Hardetschlag (Bezirk Gratzen) in die Ortsgemeinden:

a) Hardetschlag, bestehend aus der Ortschaft Hardetschlag, und

b) Waldetschlag, bestehend aus der Ortschaft Waldetschlag;

5. die Trennung der Ortsgemeinde Rothenhaus (Bezirk Görkau) in die Ortsgemeinden:

a) Rothenhaus,

b) Stolzenhan und

c) Türmaul;

6. die Trennung der Ortsgemeinde Höfen (Bezirk Elbogen) in die Ortsgemeinden:

a) Höfen und

b) Zeche;

7. die Trennung der Ortsgemeinde Settenz in die Ortsgemeinden:

a) Settenz und

b) Hundorf.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom **Oberlandesgerichte** in **Brünn** bestellten **Gerichtsdolmetsche.** Neubestellt wurde: Benjamin Košut, supplirender Lehrer am Obergymnasium in Trebitsch, als Dolmetsch der ungarischen Sprache für den Kreisgerichtssprengel Iglau.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Neubestellt wurde: Johann Hakl, Fabrikant in Starkenbach (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Jičin).

Personalnachrichten.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Vorsteher des Executionsgerichtes in Wien Oberlandesgerichtsrathe Dr. Paul von Vittorelli für seine ganz besonders umsichtige, energische und erfolgreiche Leitung dieses Gerichtes.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Karl Firbas in Reichenberg, Emil Jonasch in Leitmeritz und Dr. Ottokar Brožovský von Pravoslav in Prag für Prag, der Kreisgerichtsvicepräsident Josef Homolacz in Rzeszów und der Landesgerichtsrath Dr. Theodor Warchałowski in Krakau für Krakau und der Landesgerichtsrath Johann Codazzi in Trient für Innsbruck.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Dr. Cajetan Angeli in Bozen für Rovereto.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Emil Rizzoli in Möttling für Rudolfswerth und der Gerichtssecretär Dr. Hermann Schäftlein in Marburg für Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Staatsanwalt Eugen Prati in Innsbruck und der Gerichtssecretär Ludwig Ritter von Ferrari in Bozen für Bozen, ferner der Gerichtssecretär Josef Xaver Meneguzzer in Trient daselbst.

Digitized by Google

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Josef Tüller in Ottensheim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Franz Tomasi in Mori.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Ernst Martinak in Hermagor und Franz Kuess in Völkermarkt für Klagenfurt, Rudolf Romé in Wildon und Rudolf Ritter von Lipka in Judenburg für Graz, Dr. Jakob Toplak in Pettau für Laibach, Josef Sterger in Lichtenwald für Marburg, Josef Pirker in St. Veit für Graz, Friedrich Wohlfarth in Bruck a. d. M. für Leoben und Dr. Wilhelm Janežič in St. Marein für Marburg.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Ludwig Noska in St. Johann im Pongau für Gastein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Bohumil Landa in Königssal für Hartmanitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Johann Pogačnik in Krainburg für Gurkfeld, Georg Šumer in Möttling daselbst und Anton Appelmann in Bleiburg für Arnoldstein.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Karl Novák für Bergreichenstein, Karl Gruber für Kratzau, Franz Pižl für Libochowitz, Jaroslav Mattuš ohne bestimmten Dienstort, Heinrich Ritter Gemrich von Neuberg für Lobositz, Rudolf Stifter für Niemes, Josef Wolf für Neubistritz, Franz Koželoužek für Görkau, Dr. Johann Wiederer für Zwickau und Karl Lipanský für Manetin, dann der Advocat Dr. Josef Rainer in Wodňan für Neugedein und der Advocaturscandidat Stanislaus Černý in Königliche Weinberge für Starkenbach.

Zum Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Postofficial Dr. Josef Serkowski.

Zum Rechnungsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsrevident des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Karl Matuschtik daselbst.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Rudolf Schram in Tabor für das Kreisgericht daselbst.

Zum Vollstreckungsbeamten der IX. Rangsclasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Vollstreckungsbeamte der X. Rangsclasse Josef Sládek des Landesgerichtes in Prag daselbst.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioberofficial Adalbert Christoph in Gablonz für Reichenberg und der Kanzleiofficial Franz Sladký in Unhoscht für Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial Ferdinand Lima in Brünn für das Landesgericht daselbst.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Johann Gareis in Reichenberg für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial Franz Ambrosch in Bystřitz (Iglauer Kreis) für das Landesgericht in Brünn.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Raimund Feiler in Zwittau daselbst, Franz Hajek in Brünn für das Landesgericht daselbst, Franz Chaloupka in Ungarisch-Brod daselbst, Johann Skula in Prerau für das Oberlandesgericht, mit Diensteszuweisung nach Trebitsch, und Paul Slovaček in Neutitschein für Freistadt, mit Diensteszuweisung nach Wigstadtl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzlisten Ernst Daleolmo in Cles für Malè und Johann Stöckner in Rottenberg für Reutte.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Engelbert Schützner für Zell am See; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Buchhalter der Spar- und Vorschusscasse in Obergeorgenthal und ehemalige Kanzlist Josef Tschoche für Platten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Anton Rotter in Neutitschein für Stadt Liebau, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Julius Neuwirth für Ungarisch-Brod und Josef Jurka für Eibenschitz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 54 Ignaz Wychodil für Steinitz, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Thomas Trněny für das Kreisgericht in Neutitschein und Johann Bortel für Prerau, endlich der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Wilhelm Ševčík für Wischau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleigehilfe Adalbert Buresch für Pola.

Digitized by Google

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Prag:

Zum Official: Der Assistent Julius Jobst.
Zum Assistenten: Der Praktikant Emil Wild.
Zum Praktikanten: Der Calculant Ottokar Hladik.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltsubstitut Mieczysław Barth in Lemberg für Rzeszów.

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Der Staatsanwaltsubstitut Wilhelm Hermann von Herrnritt in Brünn daselbst.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssecretär Dr. Karl Freiherr von Gastheimb in Freistadt für Brünn.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Der Oberlieutenant des Infanterieregiments Nr. 74 Karl Wegrath für die Männerstrafanstalt Suben.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gemischtwarenhändler Adalbert Ražž in Königgrätz für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Arthur Kulka in Lemberg für das Landesgericht daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Anton Gallé in Laibach für Loitsch und Dr. Andreas Kuhar in Laibach für Seisenberg.

Zum ausserordentlichen Professor: Der Gerichtssecretär und Privatdocent Dr. Hans Sperl in Graz für den österreichischen Civilprocess und das Verfahren ausser Streitsachen an der Universität in Graz.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Alois Gregorin in Gurkfeld nach Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Quintin Andreis in Bozen nach Trient und Josef Hohenauer in Bregenz nach Bozen.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Johann Marchhart in Gastein nach St. Michael.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Franz Růžička in Klattau nach Pilsen, Anton Durdík in Chlumec nach Königgrätz, Josef Čížek in Neugedein nach Adlerkosteletz, Emanuel Hořica in Senftenberg nach Klattau, Franz Dobeš in Politz nach Reichenau, Dr. Anton Kalfus in Starkenbach nach Turnau, Dr. Franz Pokorný in Libochowitz nach Königgrätz, Dr. Anton Roušavý in Jechnitz nach Wildenschwert, Dr. Gustav Hess in Görkau nach Klattau, Johann Motejl in Zwickau nach Moldautein, Anton Kocourek in Lobositz nach Turnau, Dr. Johann Ployhar in Kratzau nach Senftenberg und Johann Krouský in Manetin nach Chlumec.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Reška des Landesgerichtes in Brünn, mit Diensteszuweisung in Eibenschitz, und Anton Foukal in Plumenau, mit Diensteszuweisung in Freiberg, zum Landesgerichte in Brünn.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Adolf Totzer in Klosterneuburg zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ignaz Keppl in Zbirow nach Časlau, Wenzel Dolejš in Kamenitz a. L. nach Pilgram, Josef Reichl in Dux nach Karolinenthal, Karl Richter in Budweis nach Hořowitz, Emanuel Beránek in Žižkov und Franz Voršilka in Nepomuk zum Landesgerichte in Prag, Anton Mužík in Wekelsdorf nach Friedland, Rudolf Holec in Rakonitz zum Landesgerichte in Prag, Wenzel Slaba in Přestitz nach Hořowitz, Johann Novotný II in Tetschen zum Landesgerichte in Prag, Wenzel Tůma in Aussig und Franz Mochan in Trautenau nach Pardubitz, Karl Vokoun in Trautenau nach Schlan, Franz Borovanský in Reichenberg nach Jungwoschitz, Karl Jiroušek in Kaušim nach Hořitz, Josef Strašek in Laun nach Chrudim und Johann Tichý in Unhoscht nach Kuttenberg; — im Sprengel

Digitized by Google

des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Horniček in Mistek nach Holleschau, Wenzel Kristen in Eibenschitz, mit Diensteszuweisung beim Landesgerichte in Brünn, zu diesem Landesgerichte, Karl Kopřiva in Steinitz zum Kreisgerichte in Ung. Hradisch und Josef Mlčuch in Freiberg, mit Diensteszuweisung in Plumenau, nach Freiberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Sgubin in Cervignano nach Pola und Peter Masinz in Triest nach Cervignano.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Roman Ritter von Doliński in Rzeszów nach Krakau.

Die Oberdirectoren: Anton Marcovich der Männerstrafanstalt in Marburg zur Männerstrafanstalt in Graz und Josef Reisel der Männerstrafanstalt in Karthaus zur Männerstrafanstalt in Marburg.

Die Notare: Dr. Richard Teltschik in Kirchberg a. d. Pielach nach Herzogenburg, Theodor Totz in Aspang nach Wien, Bezirk Hietzing, Dr. Albert Ritter von Krobshofer in Tachau nach Eger, Alois Brehm in Königswart nach Tachau, Dr. Johann Firbas in Tepl nach Königswart, Johann Streyzowsky in Wallern nach Tepl und Anton Hanusz in Łańcut nach Bochnia.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Alois Gerstenkorn und Jaroslav Springl Gerichtsadjunctenstellen, und zwar dem ersteren bei dem Landesgerichte in Prag, dem letzteren bei dem Bezirksgerichte in Patzau, und dem Gerichtsadjuncten Karl Kroupa in Neubistritz eine Gerichtsadjunctenstelle für den Prager Oberlandesgerichtssprengel.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei dem Obersten Gerichtshofe wurden einberufen:

Die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Heinrich Bartsch in Wien und Dr. Wenzel Boček in Prag.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Kanzlist Johann Majerčič in Radmannsdorf wurde zum Regierungskanzlisten in Krain ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Karl Herrmann mit dem Wohnsitze in Warnsdorf, Dr. Adolf Sattler mit dem Wohnsitze in Wien (II. Bezirk), Dr. Eugen Sieber mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Israel recte Isidor Steinhardt mit dem Wohnsitze in Tarnopol, Dr. Stanislaus Krygowski mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Johann Mrach mit dem Wohnsitze in Dignano, Dr. Rudolf Matouš mit dem Wohnsitze in Mähr.-Ostrau und Dr. Wilhelm Graf mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Rudolf Pick in Lischau nach Budweis.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Siegfried Pollak in Stadt Liebau nach Wolkersdorf.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Hugo Spitzer des Oberlandesgerichtssprengels Wien, ferner Daniel Stachura und Sigmund Lesiewicz des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

Die Advocaten Dr. Josef Gmeiner in Bruck a. d. M., Dr. Karl Herschmann und Dr. Richard Schön in Wien und Dr. Wenzel Bureš in Chrudim.

Der Notar Jakob Chiudina in Spalato.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioberofficial Franz Podobský in Prag.

Der Kanzleiofficial Friedrich Malisch in Korneuburg.

Der Kanzlist Josef August Ropele in Strigno.

Digitized by Google

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzlist Franz Czuberka in Strassnitz.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Josef Palajiček in Wischau.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Robert Schmidt in Prag (19. Mai), Dr. Adolf Ząbecki in Halicz (1. Juni) und Mieczyslaw Michniewicz in Rzeszów (2. Juni), der Kanzlist Valentin Schuster in Kolomea (8. Juni), der Grundbuchsführer Franz Xaver Piwocki in Stanislau (9. Juni) und der Advocat Dr. Johann Vejmelka in Jamnitz (17. Juni).

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Graz:

Am 29. Mai 1899 wurden Dr. H. Stauder (für Dr. A. Gödel) und Dr. P. Schmidt (für Dr. E. Uranitsch) als Mitglieder, Dr. F. Bayer (für Dr. H. Posener als Ersatzmann und Dr. E. Uranitsch (für Dr. Fr. v. Hausegger) als Anwaltsubstitut neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre wurden wiedergewählt.

Notariatskammerwahlen:

Am 19. Mai 1899 wurde in die Notariatskammer in Troppau K. Niemeczek (für Dr. M. Wieland) als Mitglied-Stellvertreter neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Am 11. Juni 1899 wurden in die Notariatskammer in Eger A. Brehm (für Dr. J. Marx) als Mitglied und V. Neugebauer (für A. Brehm) als Stellvertreter neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Brünn wurde der dortige Landesgerichtsrath Karl Ritter von Januschka und zu seinem Stellvertreter der dortige Gerichtssecretär Dr. Gustav Hain ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt in Stein wurde an Stelle des auf sein Ansuchen vom Amte enthobenen Hausbesitzers Heinrich Schwarz in Krems der Hauptmann d. R. Johann Gyerak zum Vertrauensmanne und der Rechnungsassistent d. R. Nikolaus Hefterich in Krems zum Ersatzmanne ernannt.

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt in Graz und des landesgerichtlichen Gefangenhauses daselbst wurde zum Vertrauensmanne der pensionirte Oberlandesgerichtsrath Johann Castelliz ernannt.

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt in Marburg wurde zum Vertrauensmanne der Major Franz Mally ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.). und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1899, Stück XII.

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller, Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50. — Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.), in Leder geb. fl. 2.50

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Geller, Dr. Leo. **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen u. Durchführungsverordngn. 3. neu bearb. u. erg. Aufl. mittl. Ausg. Preis brosch. fl. 3.40, eleg. geb. fl. 4.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl v., k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Karl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet brosch. fl. 8.50, eleg. geb. fl. 9.50.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Vollständiges Sach- und Nachschlageregister für alle die Civilprocess-Reform betreffenden Gesetze, Verordnungen, Formularien etc. von Hugo v. **Baltz-Balzberg,** k. k. Gerichtssecretär. 21 Bogen, Preis broch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" herausgeg. von Dr. Karl Ritter v. Jäger. XXXII. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis mit Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"**, ganzjährig ö. W. fl. 10. — (ohne Erkenntnisse ganzjährig ö. W. fl. 5.—).

„Die Spruchpraxis" herausgegeben von Dr. Anton Riehl, XVI. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 4.—, Pränumerationspreis falls alle 3 obigen Zeitschriften **zusammen** abonnirt werden, statt fl. 24.— nur fl. 20.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 begann der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Einbanddecken zum Justizverordnungsblatt und den Entscheidungen, Jahrgang 1898, je 30 kr. per Exemplar.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1899.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	2.80	3.30
I. **2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899	0.50	0.80
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-Gesetz,** 15. Auflage	3.—	3.50
Supplement zum XII. Band. Das Taxgesetz etc.	—.60	—.90
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. Rit. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde.	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 13. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: 29. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1899, betreffend die Kundmachung des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte Wien bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Statistische Mittheilungen. — Personalnachrichten. — Beilage (St. E. S. 161—192).

Verordnung.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1899,

betreffend die Kundmachung des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um die gebotene Beschleunigung in der Veröffentlichung des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift (§. 493 St. P. O. und §. 36 Pr. G.) herbeizuführen, werden die Gerichte angewiesen, die ihnen gemäss §. 17, Absatz 1, der Instruction zum Pressgesetze obliegende unverzügliche Veröffentlichung der Verbotserkenntnisse in der officiellen Landeszeitung sofort nach Fällung solcher Erkenntnisse zu veranlassen. Weiters wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern in theilweiser Abänderung des §. 17, Absatz 2, der Instruction zum Pressgesetze verfügt, dass die von den Staatsanwälten an das k. k. Ministerium des Innern behufs weiterer Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ und den übrigen Landeszeitungen zu erstattenden Anzeigen über erflossene Verbotserkenntnisse vom 1. August 1899 an nicht mehr an das k. k. Ministerium des Innern, sondern (unter einem Couvert) unmittelbar an die Direction der „Wiener Zeitung“ in Wien einzusenden sind.

Digitized by Google

Diese letzteren Anzeigen haben gleichfalls sofort nach Fällung der Verbotserkenntnisse, und zwar unter Benützung der mit dem Justizministerialerlasse vom 25. September 1895, Z. 20082, eingeführten Formularien*) zu erfolgen.

Endlich werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, in derselben Art und mit gleicher Beschleunigung von allen nicht periodische Druckschriften betreffenden Verbotserkenntnissen unmittelbar den Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien, I. Himmelpfortgasse Nr. 9, zu verständigen.

Ruber m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 27. Juni 1899 ausgegebenen Stück XLIV unter Nr. 110 die kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1899;

in dem am 1. Juli 1899 ausgegebenen Stück XLV unter Nr. 111 die Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 6. Mai 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört (vergleiche die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R. G. Bl. Nr. 184, 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1899, und vom 4. April 1899, R. G. Bl. Nr. 69).

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Wien** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Neubestellt wurde: Tobias Trakl, Eisenhändler in Salzburg (Anlagen der Eisenbranche).

---

*) Diese Formularien lauten:

a) für Pressverbote inländischer periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Pressgericht in... .....hat mit dem Erkenntnisse vom.....189.., Z....., die Weiterverbreitung der Nummer.....der Zeitschrift.....vom.....189... wegen der Stelle von.....bis..... des Artikels.....nach §.....St. G. verboten."

b) für Pressverbote ausländischer periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Pressgericht in.....hat mit dem Erkenntnisse vom.....189.., Z....., die Weiterverbreitung der Nummer.....der Zeitschrift.....vom.....189... nach §.....St. G. verboten."

c) für Pressverbote inländischer und ausländischer nicht periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Pressgericht in.....hat mit dem Erkenntnisse vom.....189.., Z....., die Weiterverbreitung der im Verlage.....erschienenen Druckschrift.....nach §.....St. G. verboten."

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen.

Ausweis

über die im Jahre 1898 im Vorbereitungsdienste gestandenen Richteramtscandidaten.

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Richteramtscandidaten										
	Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtscandidaten am Schlusse des vergangenen Jahres	Zuwachs im Laufe des Ausweisjahres	Abfall im Laufe des Ausweisjahres			Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtscandidaten am Schlusse des Ausweisjahres	Von den in der Rubrik 6 Genannten stehen im			Von den in der Rubrik 6 Genannten sind	
			infolge Beendigung des Vorbereitungsdienstes	durch Austritt aus dem Justiz-Staatsdienste, Ableben oder aus anderen Ursachen	Zusammen		ersten	zweiten	dritten od. vierten Jahre des Vorbereitungsdienstes	Rechtspraktikanten	Auscultanten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wien . . .	205	184	80	78	158	231	118	113	.	90	141
Prag . . .	197	240	58	124	182	255	167	88	.	61	194
Brünn . .	144	92	45	21	66	170	76	94	.	38	132
Graz . . .	84	46	39	14	53	77	41	36	.	7	70
Innsbruck .	34	33	17	4	21	46	31	15	.	10	36
Triest . . .	46	28	21	5	26	48	24	24	.	11	37
Krakau . .	82	84	40	5	45	121	82	39	.	22	99
Lemberg .	273	87	93	15	108	252	80	172	.	26	226
Zara . . .	34	11	19	2	21	24	12	12	.	2	22
Zusammen .	1099	805	412	268	680	1224	631	593	.	267	957

Digitized by Google

Uebersicht

über die Advocaturscandidaten am Schlusse des Jahres 1898*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel der Advocaten-kammer	Zahl der Advocaturscandidaten (§. 30 A. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze der Advocatenkammer	Von diesen haben zurückgelegt: eine siebenjährige Advocaturspraxis (§. 2, Abs. 1 A. O.)	Von diesen haben zurückgelegt: eine einjährige Gerichtshofspraxis (§. 2, Abs. 1, lit. a A. O.)	Von diesen haben die Advocatenprüfung mit Erfolg abgelegt	Im Vergleiche mit dem Jahre 1897: mehr: Zahl	mehr: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr: davon: an anderen Orten	mehr: davon: am Sitze der Advocatenkammer	weniger: Zahl	weniger: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger: davon: an anderen Orten	weniger: davon: am Sitze der Advocatenkammer
Wien.																
Oesterreich u. d. Enns	Wien . .	331	321	10	314	34	219	44	17	20	—	21	—	—	3	—
Oesterreich o. d. Enns	Linz . . .	25	17	8	9	4	23	4	—	—	1	—	1	2	—	—
Salzburg	Salzburg .	9	8	1	8	1	8	—	—	—	—	—	1	1	—	1
	Summe .	365	346	19	331	39	250	48	15	17	—	20	—	—	2	—
Prag.																
Böhmen	Prag . . .	377	225	152	166	16	162	19	—	—	—	—	41	26	15	13
Brünn.																
Mähren	Brünn . .	80	44	36	24	10	61	3	—	—	—	—	13	5	8	3
Schlesien	Troppau .	18	6	12	4	3	15	—	—	—	—	—	3	—	3	1
	Summe .	98	50	48	28	13	76	3	—	—	—	—	16	5	11	4
Graz.																
Steiermark	Graz . . .	57	48	9	36	10	39	8	—	—	—	—	7	5	2	3
Kärnten	Klagenfurt	5	2	3	2	1	5	—	—	—	1	—	5	6	—	6
Krain	Laibach .	13	12	1	11	—	11	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Summe .	75	62	13	49	11	55	8	—	—	—	—	13	11	2	9
Innsbruck.	Innsbruck	21	14	7	14	6	19	5	—	—	—	—	5	2	3	2
	Bozen . .	10	7	3	7	—	8	—	—	—	—	—	3	—	3	—
Tirol	Rovereto .	11	8	3	8	4	6	4	—	—	—	—	1	1	—	1
	Trient . .	20	9	11	9	6	13	9	—	—	2	—	1	3	—	3
Vorarlberg	Feldkirch .	6	2	4	2	—	5	—	—	1	—	1	1	—	2	—
	Summe .	68	40	28	40	16	51	18	—	—	—	—	11	5	6	5
Triest.	Triest . .	40	23	17	20	6	23	4	—	—	—	—	7	4	3	5
Küstenland	Görz . . .	6	5	1	5	—	5	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Krakau.	Summe .	46	28	18	25	6	28	4	—	—	—	—	8	5	3	6
Westgalizien . . .	Krakau . .	141	107	34	65	12	39	10	—	—	—	—	13	—	13	2
Lemberg.	Lemberg .	220	184	36	105	3	109	5	8	6	2	—	—	—	—	7
Ostgalizien	Przemyśl .	48	36	12	29	—	12	—	2	4	—	7	—	—	2	—
	Sambor .	37	16	21	4	3	27	—	2	1	1	2	—	—	—	—
Bukowina	Czernowitz	40	27	13	23	1	26	2	—	—	—	—	5	5	—	5
	Summe .	345	263	82	161	7	174	7	7	6	1	—	—	—	—	3
Zara.	Zara . . .	5	5	—	5	2	4	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Dalmatien	Ragusa .	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
	Spalato .	7	6	1	6	1	4	1	—	1	—	1	4	—	5	—
	Summe .	14	13	1	13	5	8	1	—	—	—	2	5	—	5	—
	Zusammen .	1529	1134	395	878	125	843	118	—	—	—	—	85	29	56	20

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1897, J. M. V. Bl. 1898, S. 168.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Notariatscandidaten am Schlusse des Jahres 1898*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel des Notarencollegiums mit dem Sitze in	Zahl der Notariatscandidaten (§. 117, Absatz 2, N. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen haben zurückgelegt: am Sitze der Notariatskammer	Von diesen haben zurückgelegt: 2 Jahre in der Praxis bei einem Notare	Von diesen haben zurückgelegt: 4 Jahre im prakt. Justizdienste	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Notariatsprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Advocatenprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Richteramtsprüfung	Von diesen sind am Schlusse des Jahres 1898 als Notariatssubstituten bestellt gewesen	Im Vergleiche mit dem Jahre 1897: mehr: Zahl	mehr: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr: davon: an anderen Orten	mehr: davon: am Sitze der Notariatskammer	weniger: Zahl	weniger: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger: davon: an anderen Orten	weniger: davon: am Sitze der Notariatskammer
Wien. Oesterreich u. d. Enns	Wien	98**)	78	20	74	84	83	61	—	9	4	—	—	—	—	3	—	3	1
Oesterreich o. d. Enns	Linz	13	5	8	2	12	13	11	—	1	1	—	—	—	—	2	—	2	—
Salzburg	Salzburg	9	6	3	6	—	9	5	—	—	1	—	—		—	2	—	2	—
	Summe	120	89	31	82	96	105	77	—	10	6	—	—	—	—	7	—	7	1
Prag. Böhmen	Prag	16	8	8	7	14	15	12	1	—	2	—	—	—	—	3	1	2	1
	Reichenberg	2	—	2	—	2	—	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	2	—
	Brüx	11	1	10	1	1	7	5	—	1	2	—	—	—	—	2	—	2	—
	Budweis	6	—	6	—	6	6	5	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—
	Eger	3	—	3	—	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
	Königgrätz	10	2	8	1	9	9	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kuttenberg	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
	Pilsen	4	1	3	1	1	3	3	—	—	3	—	—	—	—	8	2	6	2
	Summe	53	13	40	11	36	44	35	1	1	13	—	—	—	—	21	3	18	3
Brünn. Mähren	Brünn	10	7	3	6	9	8	7	—	2	—	—	1	—	—	2	—	3	—
	Olmütz	8	1	7	1	7	8	7	—	1	1	—	—	—	—	2	1	1	1
Schlesien	Troppau	7	3	4	2	6	6	5	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
	Summe	25	11	14	9	22	22	19	—	3	1	—	—	—	—	6	1	5	1
Graz. Steiermark	Graz	25	16	9	16	23	21	15	—	1	1	3	2	1	2	—	—	—	—
	Cilli	3	1	2	—	3	3	2	—	—	1	—	1	—	—	2	—	3	—
	Leoben	2	1	1	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Kärnten	Klagenfurt	8	2	6	2	8	8	7	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	1
Krain	Laibach	12	5	7	5	12	10	7	—	—	1	—	—	—	—	4	1	3	—
	Summe	50	25	25	24	48	44	33	—	1	3	—	1	—	1	8	—	9	—
Innsbruck. Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	17	6	11	4	14	1	7	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Trient	3	2	1	1	1	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
	Summe	20	8	12	5	15	2	8	—	2	—	2	1	1	1	—	—	—	—
Triest. Küstenland	Triest	3	2	1	1	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	1
	Rovigno	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
	Summe	6	2	4	1	3	3	1	—	—	1	—	—	—	—	4	—	4	1
Krakau. Westgalizien	Krakau	42	15	27	10	5	37	23	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Tarnów	28	10	18	3	4	24	19	1	—	2	—	3	—	—	3	—	6	—
	Summe	70	25	45	13	9	61	42	1	—	3	—	3	—	—	4	—	7	—
Lemberg. Ostgalizien	Lemberg	77	34	43	18	72	70	49	—	6	5	—	—	2	—	4	6	—	5
	Przemyśl	30	4	26	2	2	28	16	—	—	3	4	—	5	—	—	1	—	—
Bukowina	Czernowitz	8	4	4	4	5	5	4	—	—	2	—	1	—	2	—	—	1	—
	Summe	115	42	73	24	79	103	69	—	6	10	—	—	6	—	—	6	—	3
Zara. Dalmatien	Zara	5	5	—	5	4	—	2	—	—	—	—	2	—	2	—	—	2	—
	Cattaro	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—
	Ragusa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Spalato	4	1	3	1	3	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	10	7	3	7	7	—	5		1	2	1	3	—	3	—	—	2	—
Zusammen...		469	222	247	176	315	384	289	2	24	39	—	—	—	—	47	2	17	1

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1897, J. M. V. Bl. 1898. S. 169.
**) Darunter 70 substitutionsfähig.

Digitized by Google

Uebersicht

über die im Jahre 1898 abgehaltenen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat.*)

		Oberlandesgerichts-Sprengel											Im Vergleiche mit dem Jahre 1897	
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Innsbruck	Triest	Krakau	Lemberg	Zara	in allen	in Procenten	mehr	weniger
1. Für das Richteramt.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	4	3	3	2	1	1	10	15	3	42	9	8	—
	sehr gut	32	35	21	17	4	9	26	38	7	189	39·1	—	13
	gut	30	45	32	20	11	5	38	50	9	240	49·6	38	—
	ohne	2	2	—	3	1	—	3	1	—	12	2·3	—	7
	Summe	68	85	56	42	17	15	77	104	19	483	—	26	—
2. Für die Advocatur.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	1	1	1	1	1	3	—	2	—	10	4	—	8
	sehr gut	31	36	9	6	4	6	9	18	1	120	48·4	—	4
	gut	22	33	11	6	7	3	9	19	—	110	44·4	—	43
	ohne	2	—	—	—	—	—	1	5	—	8	3·2	—	7
	Summe	56	70	21	13	12	12	19	44	1	248	—	—	62
3. Für das Notariat.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4·3	—	—
	sehr gut	—	1	1	—	—	1	—	1	1	5	21·8	—	12
	gut	2	2	1	4	—	—	3	5	—	17	73·9	—	7
	ohne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Summe	3	3	2	4	—	1	3	6	1	23	—	—	21
4. Ohne Rücksicht auf die Prüfungsart.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	6	4	4	3	2	4	10	17	3	53	7	—	—
	sehr gut	63	72	31	23	8	16	35	57	9	314	41·6	—	29
	gut	54	80	44	30	18	8	50	74	9	367	48·7	—	12
	ohne	4	2	—	3	1	—	4	6	—	20	2·7	—	16
	Summe	127	158	79	59	29	28	99	154	21	754	—	—	57
Zu- oder Abnahme im Vergleiche mit dem Jahre 1897	Gesammtzahl	−46	−16	+13	− 3	−24	− 1	+15	+ 7	− 2	−57			
	Richteramts-Prüfungen	−23	—	+15	+ 5	− 7	—	+14	+17	+ 5	+26			
	Advocaturs-Prüfungen	−24	−12	− 2	− 9	−14	+ 2	+ 2	+ 1	− 6	−62			
	Notariats-Prüfungen	+ 1	− 4	—	+ 1	− 3	− 3	− 1	−11	− 1	−21			

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1897, J. M. V. Bl. 1898, Seite 171.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Zahl der systemisirten Notare zu Beginn des Jahres 1899. [1])

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Land	Notarencollegium in	Einwohnerzahl d. Sprengels des Notarencollegiums nach der Volkszählung vom 31. December 1890	Amtssitz der Notariatskammer	Zahl der systemisirten Notare				
					Gesammtzahl	davon mit dem Amtssitze			Von den systemisirten Stellen waren ständig unbesetzt
						am Sitze von Gerichtshöfen	an anderen Orten	am Amtssitze der Notariatskammer	
Wien	Oesterr. u. d. Enns	Oesterreich unter der Enns [2])	2,661.799	Wien	137	70	67	62	1
	Oesterr. o. d. Enns	Oesterreich ob der Enns	785.831	Linz	58	10	48	4	.
	Salzburg	Salzburg	173.510	Salzburg	23	4	19	4	3
Prag	Böhmen	Sprengel des LG. Prag und der KG. Jičin, Jungbunzlau und Tabor	1,936.341	Prag	79	16	63	12	5
		Sprengel der KG. Böhm. Leipa und Reichenberg	483.892	Reichenberg	17	3	14	2	.
		Sprengel der KG. Brüx und Leitmeritz	708.811	Brüx	30	3	27	1	2
		Sprengel des KG. Budweis	308.042	Budweis	16	2	14	2	.
		Sprengel des KG. Eger	417.542	Eger	21	2	19	2	.
		Sprengel der KG. Chrudim und Königgrätz	788.213	Königgrätz	30	3	27	2	1
		Sprengel des KG. Kuttenberg	394.236	Kuttenberg	16	2	14	2	1
		Sprengel der KG. Pilsen und Pisek	776.017	Pilsen	34	3	31	2	.
Brünn	Mähren	Sprengel des LG. Brünn und der KG. Iglau und Znaim	1,063.983	Brünn	44	10	34	6	1
		Sprengel der KG. Olmütz, Neutitschein und Ungarisch-Hradisch	1,212.887	Olmütz	48	6	42	3	3
	Schlesien	Schlesien	605.649	Troppau	25	4	21	2	.
Graz	Steiermark	Sprengel des LG. Graz	589.368	Graz	33	10	23	10	2
		Sprengel der KG. Cilli und Marburg	444.300	Cilli	26	6	20	2	1
		Sprengel des KG. Leoben	249.040	Leoben	25	2	23	2	2
	Kärnten	Kärnten	361.008	Klagenfurt	34	4	30	4	2
	Krain	Krain	498.958	Laibach	34	5	29	4	.
Innsbruck	Tirol und Vorarlberg	Sprengel des LG. Innsbruck und der KG. Bozen und Feldkirch	579.566	Innsbruck	44	6	38	3	10
		Sprengel der KG. Rovereto und Trient	349.203	Trient	31	7	24	4	5
Triest	Küstenland	Sprengel des LG. Triest und KG. Görz	478.337	Triest	30	12	18	8	.
		Sprengel des KG. Rovigno	217.047	Rovigno	14	2	12	2	.
Krakau	Westgalizien	Sprengel des LG. Krakau und der KG. Neusandec und Wadowice	1,208.779	Krakau	43	8	35	4	.
		Sprengel der KG. Tarnów, Jasło und Rzeszów	1,090.886	Tarnów	33	6	27	2	.
Lemberg	Ostgalizien	Sprengel des LG. Lemberg und der KG. Brzeżany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol und Złoczów	2,980.904	Lemberg	86	17	69	7	.
		Sprengel der KG. Przemyśl, Sambor, Stryj und Sanok	1,327.247	Przemyśl	46	8	38	2	.
	Bukowina	Bukowina [2])	646.591	Czernowitz	20	5	15	3	.
Zara	Dalmatien	Sprengel d. LG. Zara u. d. KG. Sebenico	189.932	Zara	15	5	10	3	.
		Sprengel des KG. Cattaro	34.807	Cattaro	5	2	3	2	.
		Sprengel des KG. Ragusa	61.902	Ragusa	7	2	5	2	1
		Sprengel des KG. Spalato	240.785	Spalato	15	2	13	2	.
		Summe	23,895.413		1114	247	867	172	40
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1898		mehr	3	2	1	2	—
				weniger . . .	—	—	—	—	1

[1]) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1898. J. M. V. Bl. 1898, S. 166.

[2]) Die Vermehrung der systemisirten Stellen erfolgte in dem Sprengel der Notariatskammer Wien durch Systemisirung je einer zweiten Notarstelle im Gerichtsbezirke Ottakring und Favoriten, im Sprengel der Notariatskammer Czernowitz durch Systemisirung einer Notarstelle in Waszkoutz am Czeremosz.

Digitized by Google

Uebersicht über die Zahl der Advocaten und die

Fortlaufende Zahl	Oberlandesgerichts-Sprengel	Land	Sprengel der Advocatenkammer	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 31. December 1890	Zahl der Advocaten zu Beginn des Jahres 1898				Zunahme im Jahre 1898				Abnahme im Jahre 1898			
					im Ganzen	davon			im Ganzen	davon			im Ganzen	davon		
						am Sitze eines Gerichtshofes	an anderem Orten	am Sitze der Advocatenkammer		am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer		am Sitze eines Gerichtshofes	an anderem Orten	am Sitze der Advocatenkammer
1	Wien	Oesterreich u. d. Enns	Wien	2,661.799	1032	934	98	910	50	46	4	46	28	22	6	22
2		Oesterreich o. d. Enns	Linz	785.831	84	45	39	25	4	3	1	2	3	.	3	.
3		Salzburg	Salzburg	173.510	25	18	7	18	2	2	.	2	1	.	1	.
4	Prag	Böhmen	Prag	5,843.094	1051	491	560	292	67	31	36	24	44	21	23	14
5	Brünn	Mähren	Brünn	2,276.870	361	153	208	96	12	8	4	5	16	6	10	5
6		Schlesien	Troppau	605.649	76	28	48	13	5	2	3	2	3	1	2	1
7	Graz	Steiermark	Graz	1,282.708	172	99	73	71	15	9	6	5	8	2	6	2
8		Kärnten	Klagenfurt	361.008	35	16	19	16	1	1	.	1	.	.	.	.
9		Krain	Laibach	498.958	33	21	12	18	1	1	.	1	1	.	1	.
10	Innsbruck	Tirol	Innsbruck	225.093	43	27	16	27	4	1	3	1	3	2	1	1
11			Bozen	238.400	40	14	26	14	.	.	.	.	1	1	.	1
12			Rovereto	122.147	25	5	20	5	.	.	.	.	.	.	.	.
13			Trient	227.056	40	11	29	11	1	1	.	1	1	.	1	.
14		Vorarlberg	Feldkirch	116.073	21	7	14	7	1	.	1	.	3	1	2	1
15	Triest	Küstenland	Triest	503.374	115	72	43	69	5	4	1	4	3	2	1	2
16			Görz	192.010	27	20	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Krakau	Westgalizien	Krakau	2,299.665	240	150	90	88	22	13	9	6	11	4	7	3
18	Lemberg	Ostgalizien	Lemberg	2,980.904	***) 315	230	***) 85	153	37	27	10	19	18	11	7	7
19			Przemyśl	697.196	60	37	23	28	2	2	.	2	2	1	1	.
20			Sambor	630.051	40	21	19	12	8	3	5	.	3	1	2	1
21		Bukowina	Czernowitz	646.591	89	51	38	41	6	5	1	5	4	3	1	3
22	Zara	Dalmatien	Zara	189.932	27	21	6	15	1	.	1	.	1	1	.	1
23			Ragusa	96.709	19	13	6	10	.	.	.	.	2	1	1	1
24			Spalato	240.785	38	19	19	19	1	.	1	.	2	2	.	2
		Zusammen . .		23,895.413	4008	2503	1505	1978	245	159	86	126	158	82	76	67

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1897, J. M. V. Bl. 1898, S. 160 u. 161.
**) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1898 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel.
***) Infolge Richtigstellung.

Digitized by Google

Personalbewegung in der Advocatur für das Jahr 1898*).

Zahl der Advocaten am Schlusse des Jahres 1898				im Vergleiche mit dem Jahre 1897								Die Zunahme gründete sich auf		Die Abnahme gründete sich auf				Zahl der im Jahre 1898 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel	Fortlaufende Zahl
	davon			mehr				weniger											
					davon				davon										
im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes **)	an anderen Orten **)	am Sitze der Advocatenkammer **)	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	Eintragung	Uebersiedlung aus einem anderen Kammersprengel	Tod	Verzicht	Streichung	andere Umstände		
1054	958	96	934	22	24	.	24	.	.	2	.	46	4	11	15	.	2	.	1
85	48	37	27	1	3	.	2	.	.	2	.	3	1	.	1	.	2	1	2
26	20	6	20	1	2	.	2	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	3
1074	497	577	299	23	6	17	7	.	.	.	.	65	2	19	23	1	1	12	4
357	156	201	96	.	3	.	.	4	.	7	.	12	.	7	7	.	2	8	5
78	29	49	14	2	1	1	1	.	.	.	.	3	1	3	.	.	.	1	6
179	106	73	73	7	7	.	2	.	.	.	.	14	1	7	1	.	.	2	7
36	17	19	17	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8
33	22	11	19	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	9
44	26	18	26	1	.	2	.	.	1	.	1	3	.	3	.	.	.	.	10
39	13	26	13	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	11
25	5	20	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12
40	12	28	12	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	13
19	6	13	6	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	1	1	.	1	.	14
117	74	43	71	2	2	.	2	.	.	.	.	4	1	.	3	.	.	.	15
27	20	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16
251	159	92	91	11	9	2	3	.	.	.	.	19	3	5	5	.	1	8	17
334	250	84	167	19	20	.	14	.	.	1	.	35	2	5	6	.	7	13	18
60	38	22	30	.	1	.	2	.	.	1	.	1	1	.	.	.	2	.	19
45	23	22	10	5	2	3	.	.	.	.	2	6	2	.	1	.	2	1	20
91	55	36	44	2	4	.	3	.	.	2	.	6	.	3	1	.	.	3	21
27	20	7	14	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	22
17	12	5	9	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	2	.	23
37	17	20	17	.	.	1	.	1	2	.	2	1	.	1	1	.	.	.	24
4095	2583	1512	2034	87	80	7	56	.	.	.	.	224	19	66	67	1	24	49	

Digitized by Google

Digitized by Google

stellung

des Jahres 1899 in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten [1]).

eit dem Jahre 1869) eingetragen worden

1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Fortlaufende Zahl
13	21	33	28	28	28	24	35	31	32	25	18	34	46	38	32	26	28	38	40	52	45	48	55	59	45	1
2	.	.	1	3	2	3	2	1	1	3	.	2	4	2	3	2	5	4	2	3	2	5	7	2	3	2
.	1	.	1	1	1	.	3	.	.	2	.	1	1	.	2	1	.	.	1	1	1	2	2	.	1	3
14	20	19	20	25	28	21	23	28	24	30	32	37	24	39	44	51	45	52	41	58	62	59	61	66	65	4
8	8	7	9	7	7	6	8	7	10	8	9	10	13	16	13	17	19	20	19	10	23	19	18	19	11	5
.	1	1	1	2	2	.	3	2	3	3	3	3	2	1	3	4	2	3	6	4	3	3	6	4	3	6
4	5	8	6	2	3	2	8	3	1	.	2	1	4	4	2	8	3	8	7	8	2	11	3	12	14	7
1	1	1	2	.	1	1	.	.	1	1	.	1	.	2	1	.	2	2	2	1	3	1	3	1	1	8
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	1	.	3	1	.	2	3	4	.	2	3	1	9
.	1	.	3	1	2	2	.	1	1	.	1	.	.	1	.	2	1	.	1	1	5	2	1	5	4	3	10
.	.	.	.	2	1	3	.	.	1	1	1	1	.	1	3	1	1	.	1	2	1	2	3	2	5	.	11
3	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	2	.	.	12
1	1	1	2	1	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	2	.	.	.	1	4	2	1	2	1	3	1	13
1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	2	2	.	.	.	1	2	2	.	1	14
.	1	1	1	1	.	3	2	5	1	1	5	5	3	.	1	6	2	7	5	6	7	5	10	3	2	4	15
.	.	1	.	1	.	3	3	2	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	16
2	4	1	7	3	.	7	.	5	5	9	2	8	8	11	8	14	13	16	14	15	14	16	10	18	11	19	17
2	3	4	4	7	4	3	4	1	7	2	3	9	9	5	9	12	16	18	23	15	16	21	20	26	33	35	18
1	1	.	1	2	2	.	.	1	.	1	1	1	1	.	2	4	2	4	3	3	3	3	6	7	5	1	19
.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	2	.	1	1	4	5	2	1	4	4	3	4	6	20
.	.	.	4	1	1	.	.	3	2	1	4	3	8	3	4	3	3	2	6	6	5	10	4	3	4	6	21
.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	.	1	.	4	1	.	.	2	2	.	1	22
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	3	.	1	1	1	1	.	1	.	23
2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	1	2	.	1	1	1	3	1	2	3	2	2	3	1	24
61	58	69	92	88	78	94	72	102	90	90	90	98	127	124	134	147	156	163	193	178	198	216	215	233	242	222	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	222	
1	3	6	3	3	1	3	3	4	2	2	2	5	3	4	4	7	2	2	2	4	3	5	6	4	5	.	

Digitized by Google

Zusammen-

der Ernennungsjahre der zu Beginn des

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel des Notaren-collegiums mit dem Sitze in	Gesammtzahl der Notare zu Beginn des Jahres 1899	Hievon sind															
				1847	1851	1852	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
1	Oesterreich u. d. Enns	Wien	130	.	.	.	2	.	1	.	.	1	3	.	2	1	.	1	.
2	Oesterreich o. d. Enns	Linz	52	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	2	.	.	1	.	1
3	Salzburg	Salzburg	19	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
4	Böhmen	Prag	69	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	2	.	.	1	.	3
5		Reichenberg	17	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
6		Brüx	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
7		Budweis	15	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
8		Eger	20	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9		Königgrätz	29	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10		Kuttenberg	16	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11		Pilsen	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
12	Mähren	Brünn	42	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.
13		Olmütz	44	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
14	Schlesien	Troppau	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1
15	Steiermark	Graz	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.
16		Cilli	25	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.
17		Leoben	23	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Kärnten	Klagenfurt	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Krain	Laibach	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Tirol und Vorarlberg	Innsbruck	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21		Trient	25	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.
22	Küstenland	Triest	29	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.
23		Rovigno	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1
24	Westgalizien	Krakau	42	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.
25		Tarnów	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
26	Ostgalizien	Lemberg	85	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	.	.	.	.	.
27		Przemyśl	42	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.
28	Bukowina	Czernowitz	20	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
29	Dalmatien	Zara	12	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
30		Cattaro	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31		Ragusa	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
32		Spalato	16	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.
		Zusammen .	1041	1	3	1	5	5	10	4	5	12	12	10	6	8	7	5	6
	Im Vergleiche mit dem Jahre 1898	mehr	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weniger	.	.	2	.	.	2	1	.	2	2	.	1	1	1	2	.	.

*) Siehe die Zusammenstellung für das Jahr 1898, J. M. V. Bl. 1898, S. 164 und 165.
Im Jahre 1898 ist das Amt erloschen für 44 Notare, u. zw. durch Tod für 33, durch Verzicht für 9, durch Ent-

Digitized by Google

stellung

Jahres 1899 im Amte befindlichen Notare*).

ernannt worden

1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Fortlaufende Zahl
2	6	.	5	11	1	2	1	1	4	.	4	5	6	2	3	2	5	3	4	3	5	4	4	3	5	5	5	6	4	8	1
1	.	1	2	4	3	.	1	.	2	.	1	2	2	3	.	5	.	1	2	.	1	.	.	1	2	2	.	1	7	1	2
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	2	.	.	1	.	1	3	4	1	3
.	1	1	3	2	.	7	2	3	1	.	1	2	.	1	2	.	2	1	1	1	1	5	3	4	2	1	4	1	3	5	4
.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	5
1	.	.	5	.	1	1	1	.	2	.	.	1	2	1	.	.	1	.	1	1	2	.	1	.	.	1	.	.	3	1	6
.	1	.	1	.	.	.		.	1	.	2	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	7
1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	4	.	1	1	.	.	.	2	.	1	8
.	1	2	1	2	1	.	1	.	.	.	2	.	1	1	.	2	1	1	.	.	1	1	2	1	1	1	2	.	.	3	9
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	1	.	1	10
1	1	1	4	.	1	.	.	1	2	.	1	1	.	1	2	1	1	.	1	1	2	.	1	1	.	2	.	4	2	1	11
1	1	1	5	1	2	.	1	1	.	.	.	1	3	2	1	1	.	1	1	1	2	1	.	1	3	.	1	1	5	.	12
.	.	1	2	1	.	.	2	2	.	.	1	2	1	2	.	.	1	1	.	5	.	1	3	.	1	4	1	6	3	1	13
.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	2	1	2	2	1	1	3	14
2	2	1	.	1	.	.	1	2	1	.	1	.	3	2	1	1	.	2	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	1	1	15
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	1	.	3	1	3	1	1	.	1	1	.	1	2	.	.	.	.	1	16
.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	1	.	2	3	.	4	2	17
.	.	1	.	2	1	2	.	1	1	3	1	.	1	1	1	.	.	1	2	1	.	4	.	1	1	1	1	3	.	1	18
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	2	2	1	.	1	1	.	3	1	2	1	3	1	1	1	2	.	1	3	4	19
.	.	.	.	4	.	.	1	2	.	1	3	.	.	2	.	1	2	2	1	3	1	.	1	2	2	1	2	.	1	1	20
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	3	1	1	1	1	.	1	2	2	.	.	1	2	1	1	21
1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	2	3	1	1	3	1	.	.	3	1	1	.	2	22
.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	23
1	1	2	3	2	.	1	1	2	.	1	.	.	1	2	.	.	1	1	1	.	1	4	2	1	3	1	3	1	3	1	24
.	.	1	2	2	.	2	.	.	2	1	.	.	1	2	.	1	.	3	2	.	1	2	1	.	2	.	1	3	.	.	25
.	.	2	9	1	1	.	5	1	.	.	1	2	.	3	6	1	9	10	1	2	1	3	1	2	5	1	.	5	6	1	26
.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	.	5	4	1	3	1	1	2	1	1	1	.	4	5	1	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	1	.	1	2	1	1	.	5	.	1	.	2	28
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.		.	1	.	.	2	1	.	1	1	.	.	1	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	31
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	.	2	.	32
11	15	16	51	38	17	20	18	19	19	12	33	23	26	29	28	22	42	40	32	30	30	44	31	29	37	39	35	49	61	45	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	2	.	1	1	.	.	1	45
1	3	1	3	1	.	2	.	1	.	2	.	1	.	3	2	1	.	.	1												

*) Entlassung vom Amte für 1 und durch Erlöschen des Amtes wegen Blödsinn für 1 Notar.

Digitized by Google

Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

I. Ab-

	Anzahl der Klagen			Die Streitsache wurde erledigt						Am Schlusse des Jahres anhängig verbliebene Klagen
	im ganzen	der Streitgegenstand oder dessen Wert betrug		durch Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit	infolge nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der Schiedsrichter seitens des Klägers	durch Vergleich	durch Erkenntnis		in anderer Weise	
		bis 1000 fl.	über 1000 fl.				auf Grund Ausbleibens des Geklagten	nach durchgeführter Verhandlung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbörse .	61	40	21	1	—	11	18	6	24	1
der Warenbörse .	267	220	47	4	—	9	66	19	160	9
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien	2762	1667	1095	33	—	225	338	1082	994	90
Waren- und Effectenbörse in Prag . .	25	14	11	2	—	—	—	4	16	3
Productenbörse in Prag	408	312	96	1	—	13	65	106	216	7
Handelsbörse in Triest	95	53	42	3	—	1	6	31	19	3
Frucht- und Mehlbörse in Graz	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—
Fruchtbörse in Linz .	9	6	3	—	—	—	3	2	4	—
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz . . .	45	30	15	1	—	—	19	8	14	3

Digitized by Google

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1898.

theilung.

Mit Ausschluss der Oeffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen	Das Verfahren dauerte von der Anbringung der Klage bis zur Fällung des Erkenntnisses				Durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte				Anmerkung
	bis inclusive einen Monat		über einen Monat		an das Schiedsgericht an Taxen und Gebüren		an den obsiegenden Gegner an Vertretungskosten und sonstigen Auslagen		
	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	fl.	kr.	fl.	kr.	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	23	—	1	—	16	77	15	—	Darunter 1 Klage vom Vorjahre
—	63	—	19	3	12	29	6	98	Darunter 19 Klagen vom Vorjahre
—	1317	1	100	35	10	13	11	81	Darunter 101 Klagen vom Vorjahre
—	17	—	5	—	5	79	4	50	
—	166	—	2	4	2	43	13	57	
—	52	—	8	—	17	07	26	62	
—	—	—	—	—	8	—	—	—	
—	4	—	1	—	7	40	12	85	
—	26	—	3	1	12	68	6	33	

Digitized by Google

Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

II. Ab-

	Anzahl der Klagen			Bei den nicht aus Börsengeschäften entstandenen Streitigkeiten waren					Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt	
	im ganzen	welche betrafen Streitigkeiten		beide Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse	nicht der Börse angehörend der Kläger, und zwar		nicht der Börse angehörend der Beklagte, und zwar			
		aus Börsengeschäften	aus Geschäften, die nicht an der Börse geschlossen wurden		Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbörse	61	61	—	—	—	—	—	—	—	—
der Warenbörse .	267	—	267	4	18	4	165	83	23	8
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien . .	2762	776	1986	384	352	203	1015	274	1908	28
Waren- und Effectenbörse in Prag .	25	—	25	2	4	1	20	2	23	4
Productenbörse in Prag	408	169	239	28	46	5	180	5	404	3
Handelsbörse in Triest	95	—	95	6	30	9	56	21	71	53
Frucht- und Mehlbörse in Graz . .	2	—	2	—	—	—	—	—	2	—
Fruchtbörse in Linz	9	2	7	1	—	—	8	—	7	2
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz . . .	45	45	—	—	—	—	—	—	12	—

Digitized by Google

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1898.

theilung.

Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ernannt wurden			Advocaten haben intervenirt als Vertreter des		Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, dass				Zahl der Fälle, in welchen gegen nicht der Börse angehörende Personen		Der erhobenen		Anmerkung
	der Obmann des Schiedsgerichtes				das Geschäft in offenbarem Missverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe steht		dem Geschäfte ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege				Nichtigkeitsbeschwerde	Unwirksamkeitsklage (Art. XXV Einf. Ges. zur Civ. Proc. Ord.)	
die Schiedsrichter	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter	Klägers	Beklagten	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	der Klage stattgegeben wurde	die Klage zurückgewiesen wurde	wurde stattgegeben		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
22	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
88	—	—	47	31	—	1	1	—	75	7	—	—	
362	—	—	300	232	3	3	4 *)	3	618	137	—	—	*) In 1 Falle blieb die erhobene Einrede infolge aussergerichtlicher Einigung unerledigt
7	—	—	1	1	—	—	—	—	3	1	—	—	
146	—	—	96	64	—	—	—	—	103	20	—	—	
50	—	—	54	31	—	—	—	—	29	3	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	5	—	—	—	—	—	8	—	—	—	
20	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni d. J. dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Siegmund Fröhlich in Wien in Anerkennung seines gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Staatsanwalte mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Josef Demuth in Brüx aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni d. J. dem Landesgerichtsrathe Alois Wentzl in Pilsen aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni d. J. dem Hofrathe als Kreisgerichtspräsidenten Karl Watzka in Reichenberg anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni d. J. dem Kanzleioberofficial Franz Archleb in Smichov anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli d. J. dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Theodor Ritter von Wieniawa-Zubrzycki aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli d. J. den Functionären des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, und zwar dem Vorsitzenden Oberlandesgerichtsrathe Franz Grafen Montecuccoli-Laderchi und dem Beisitzer Oberbergrathe August Schuchart taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, ferner dem Beisitzer kaiserlichen Rathe Victor Wolff und dem Beisitzerstellvertreter kaiserlichen Rathe Arthur Ritter von Kink das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli d. J. dem Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Troppau Dr. Karl Kopitsch den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe des Obersten Gerichtshofes: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Anton Ritter von Helm in Wien

Zum Hofrathe als Kreisgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath Robert Freiherr von Weiss in Prag für Reichenberg.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Dr. Josef Edler von Kaiser in Krakau für Wadowice.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Adolf Vogel in Pilsen für Jičin, der Staatsanwaltsubstitut Hieronymus Bartheldy in Chrudim für Königgrätz und der Bezirksrichter Johann Pohanka in Přestitz für Budweis.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Heinrich Falk in Allentsteig für das Landesgericht in Wien, ferner die Gerichtsadjuncten Dr. Ernst Edler von Pittinger in Kirchberg am Wagram für St. Pölten, Dr. Victor Gareiss Ritter von Döllizsturm in Wien für das Landesgericht daselbst, Dr. Leander Rapp in Eggenburg für das Handelsgericht in Wien, Adolf Brandmayer in Mistelbach für das Landesgericht in Wien, Anton Strassgschwandtner in Lambach für Linz und Ludwig Lahodny in Ottensheim für das Landes-

Digitized by Google

gericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Franz Sedlaček in Neustadt a. M. für Königgrätz, Dr. Adolf Riedl in Dux für Pilsen und Ferdinand Pavliček in Smichov für das Landesgericht in Prag.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Hugo Pechaček in Zistersdorf für Allentsteig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Franz Jaroš in Opočno für Přibyslau, Ferdinand Penz in Tabor für Wildenschwert und Dr. Peter Tichy in Soběslau für Přestitz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Otto Lauda für das Landesgericht in Wien, Dr. Franz Ružička für Haugsdorf, Dr. Rudolf Sieber für St. Johann im Pongau, Franz Bedliwy für Frankenmarkt, Dr. Josef Nowak für Eggenburg, Dr. Simon Moldauer für Gföhl, Dr. Otto Langstein für Wels, Dr. Leopold Fanta für Retz, Hugo Weis für Ottensheim, Oskar Flatscher für Lambach, Aemilius Hacker für Mistelbach, Dr. Stephan Hornyacsek für Kirchberg am Wagram, Dr. Julius Schimetschek für Zistersdorf und Dr. Max Menhart für Wolkersdorf.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Alfred Dittmann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Johann Absolon, Jaromír Vařečka, Ladislaus Janík, Květoslav Kolář, Josef Jahoda, Dr. Josef Rychlík, Karl Krcha, Victor Czech, Karl Kuthan, Johann Koťátko, Franz Milka, Johann Komers, Anton Budínský und Josef Střízek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Albin Vogel.

Zum Vollstreckungsbeamten der IX. Rangsclasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Vollstreckungsbeamte der X. Rangsclasse August Pollak des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzleiofficiale Michael Dermoutz in Marburg für St. Leonhard i. St., Otto Heymann des Oberlandesgerichtes für Leibnitz, Josef Kolaritsch in Cilli für St. Marein.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Anton Vonka in Urfahr für das Kreisgericht in Korneuburg.

Zu Vollstreckungsbeamten der X. Rangsclasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial Heinrich Dutka in Wien, der Kanzlist Hermann Wichera in Dobersberg und der Kanzleigehilfe Heinrich Herz in Wien, sämmtlich für das Landesgericht in Wien.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Wenzel Eichler in Komotau für Brüx und Ferdinand Hantschel in Leitmeritz für Karlsbad.

Zu Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleigehilfe Roman Schiegg in Graz und die Diurnisten Leopold Gollenz in Graz und Josef Riedl in Voitsberg für das Landesgericht in Graz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsdiener Rafael Zlámal in Hohenfurt für Hainspach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Diurnisten Johann Baptist Karg in Dornbirn für Rattenberg und Josef Durnes in Sterzing für Steinach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Diurnist Anton Maver für Tolmein.

Zum Depositenamtspraktikanten: Der Calculant Alexander Česal des Depositenamtes in Prag daselbst.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Adolf Kubeš in Přibyslau nach Jungbunzlau.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Alfred Wodickh des Landesgerichtes zum Handelsgerichte in Wien, Dr. Gustav Schilcher in Linz und Dr. Anton Albrecht in St. Pölten zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Fischer in Falkenau nach Eger und Wenzel Kinšt in Königgrätz nach Chrudim.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Franz Ehgartner in Gföhl nach Linz, Dr. Otto Schaup in Wolkersdorf und Dr. Ernst Bettelheim in Frankenmarkt zum Landesgerichte in Wien, endlich Dr. Richard Junker in Haugsdorf nach Mödling.

Der Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Gustav Waraus in Brüx nach Budweis.

Digitized by Google

Die Kanzlisten [illegible] im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef W[illegible] in [illegible] nach Manern. — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Alexander S[illegible] in [illegible] nach Marburg.

Die Kanzlisten [illegible] im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Marcus F[illegible] in [illegible] [illegible] — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef [illegible] in [illegible] [illegible] Landesgerichte in Innsbruck.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Alexander [illegible] des Oberlandesgerichtssprengels Graz wurde als Finanzprocuraturs[illegible] bei der [illegible] Finanzprocuratur in Graz aufgenommen.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. [illegible] mit dem Wohnsitze in [illegible], Dr. [illegible] mit dem Wohnsitze in Zloczow, Dr. Hugo Br[illegible] mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Richard [illegible] mit dem Wohnsitze in Budweis, Dr. Franz P[illegible] mit dem Wohnsitze in Wiesenau, Dr. Emil [illegible] mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. [illegible] Herzfeld, Dr. Richard [illegible], Dr. [illegible], Dr. Friedrich Bauer, Dr. Max Katzer und Dr. Emil [illegible] mit dem Wohnsitze in Wien, I. Bezirk, Dr. Alexander [illegible] mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Karl [illegible]berger und Dr. Franz Xaver Mayrhofer mit dem Wohnsitze in Wien.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Michael Fischler in Stanislau nach Halicz [illegible] nach Żółkiew, Dr. Bernhard Wittlin in Zloczow nach Lemberg, Dr. Joachim Rosenthal in Rohatyn nach Bursztyn und Dr. Leopold Spitzer jun. in Ebreichsdorf nach Wien.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Mayer Letz in Horodenka nach Tłumacz, Dr. Josef Klein in Radziechów nach Bełz, Dr. Josef Safir in Załośce nach Tłuste und Dr. Karl Weisberger in Eipel nach Böhm.-Leipa.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Karl Karlik des Landesgerichtes in Wien.

Die Auscultanten Dr. Emil Weinberg des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Karl Grimm, Dr. Wenzel Stiebitz und Otto Kreuz des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Edmund Schäffer des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

Die Advocaten Dr. Max Wallerstein, Karl Keipper, Dr. Karl Kupelwieser und Dr. Adolf Krasnoselski in Wien, Dr. Ferdinand Bartel in Böhm.-Leipa und Dr. Josef Schiestl in Innsbruck.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Josef Sydor vel Sydorowicz in Mościski (18. Mai), die Advocaten Dr. Julian Ilewicz in Lemberg (13. Juni) und Dr. Elias Pollak in Wien (17. Juni), der Vicepräsident Dr. Josef Kipper des Handelsgerichtes in Wien (19. Juni) und die Advocaten Dr. Franz Panovský in Littau (19. Juni), Dr. Max Glück in Wien (21. Juni) und Dr. Alexius Řeha in Mistek (24. Juni).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Hall wurde der bisherige Stellvertreter des Vorsitzenden Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Max Diesner in Hall ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XIV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 25. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: 30. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1899, betreffend die Behandlung von Postzustellungen bei Wohnungsänderung. — Kundmachung: Nr. 12. Regierungscommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparcasse in Czernowitz. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Schätzung von Rechten, die mit dem Besitze der in Execution gezogenen Liegenschaft verbunden sind. — Bezeichnung der Geschäftszahl des zum Empfange berufenen Gerichtes bei Geldanweisungen der königlich ungarischen Gerichte an die diesseitigen Gerichte und Bezeichnung des Namens des ersuchenden Gerichtes auf ungarischen Zustellscheinen. — Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge (Prämien) bei den nach §. 115a der Gewerbeordnung bei den Genossenschaften errichteten Meisterkrankencassen. — Schulbeitrag von Verlassenschaften in Vorarlberg. — Politische Execution zur Einbringung der Curabgaben (Cur- und Musiktaxe) im Curorte Veldes. — Erhebung des Marktes Schwaz in Tirol zur Stadt. — Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. — Veränderungen im Verzeichnis der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. — Personalnachrichten.
Beilage (C. E. S. 113–128).

Verordnung.

30.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1899,

betreffend die Behandlung von Postzustellungen bei Wohnungsänderung.

An alle Gerichte.

Sendungen gerichtlicher Schriftstücke, die von der Post dem Gerichte mit dem Bemerken zurückgestellt werden, dass Adressat seinen Wohnort oder die Wohnung verlassen hat und dessen neue Adresse nicht zu ermitteln war, sind in dem Falle, als die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift des §. 111, Abs. 2, C. P. O. gegeben sind, vom Gerichte auf dem Umschlage mit dem Vermerke „Wohnungsänderung“ zu versehen und sodann neuerlich der Post zu übergeben.

Das Postamt des letzten Wohnortes (Wohnung) wird hierauf, ohne dass eine weitere Correspondenz zwischen Gericht und Postamt nöthig wäre, die Zustellung nach der Vorschrift des §. 111, Abs. 2, C. P. O. durch Niederlegung des Schriftstückes bei dem Postamte und mündliche Benachrichtigung des Vermieters oder der bestellten Aufsichtsperson vornehmen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1899 in Wirksamkeit.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Kundmachung.

12. Zum Regierungscommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparcasse in Czernowitz ist der dortige Bezirkshauptmann Doctor Wilhelm Würfel an Stelle des Landesregierungsrathes Wilhelm Rottenburg ernannt worden. (18. Juli 1899, Z. 16003).

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 9. Juli 1899 ausgegebenen Stück XLVI unter Nr. 114 die kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1899, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Stadtgemeinde Triest im Höchstbetrage von 12 Millionen Gulden, d. i. 24 Millionen Kronen zu begebenden, durch das Gesetz vom 28. Juni 1899, L. G. Bl. für das Küstenland Nr. 17, als Landesanlehen erklärten Obligationsanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

in dem am 11. Juli 1899 ausgegebenen Stück XLVII unter Nr. 117 die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1899, womit in Vollziehung des Art. IX, Z. 3, des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Höhe des Steuernachlasses an der für das Jahr 1899 vorgeschriebenen Grund- und Gebäudesteuer, dann die Ermässigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme festgesetzt wird, und unter Nr. 119 die Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Aeussern vom 1. Juni 1899, betreffend die Einführung von Gerichtsferien beim k. k. österreichischen und königl. ungarischen Consular-Obergerichte.

Schätzung von Rechten, die mit dem Besitze der in Execution gezogenen Liegenschaft verbunden sind. In den vom Justizministerium herausgegebenen Beispielen von Schätzungsprotokollen (Seite 10) erscheint das mit der Liegenschaft verbundene Holzbezugsrecht mit dem zwanzigfachen Jahreswerte capitalisirt. Diese Bestimmung ist in der Praxis dahin missdeutet worden, dass die Bewertung überall und unter allen Umständen mit dem zwanzigfachen Jahreswerte zu erfolgen habe. Das Justizministerium hat sich daher veranlasst gesehen, mit dem Erlasse vom 12. Juli 1899, Z. 15106, den Gerichten eines Gebietes, in welchem der Capitalisirungszinsfuss für Wälder mit 4% festgesetzt wurde, zu bedeuten, dass das Beispiel auf der Annahme eines 5%igen Capitalisirungszinsfusses beruht, bei einem 4%igen Zinsfusse aber nach Analogie des §. 21, Abs. 6, R. Sch. O. die Bewertung nach dem fünfundzwanzigfachen Jahresertrage einzutreten habe.

Bezeichnung der Geschäftszahl des zum Empfange berufenen Gerichtes bei Geldanweisungen der königlich ungarischen Gerichte an die diesseitigen Gerichte und Bezeichnung des Namens des ersuchenden Gerichtes auf ungarischen Zustellscheinen. Auf Ersuchen des k. k. Justizministeriums hat zur Erleichterung der Identificirung von Geldsendungen der ungarischen Gerichte an die diesseitigen Gerichte der ungarische Justizminister mit Verordnung vom 31. Mai 1899, Z. 21923, die ungarischen Gerichte aufgefordert, in den Bescheiden, womit Depositengelder an hierländige Gerichte übersendet werden, die Geschäftszahl des zum

Digitized by Google

Geldempfange berufenen Gerichtes anzugeben. Vom königlich ungarischen Finanzministerium wurden ferner mit Verordnung vom 2. April 1899, Z. 20287, die Steuerämter als Depositencassen angewiesen, auf den bezüglichen Postanweisungscoupons die im Bescheide angegebene Geschäftszahl ersichtlich zu machen.

Mit der ersterwähnten Verordnung wurde ausserdem verfügt, dass bei Zustellungen, die auf Ersuchen ungarischer Gerichte in der diesseitigen Reichshälfte vorzunehmen sind, auf dem Zustellscheine das ersuchende Gericht nicht durch Aufdrücken des Gerichtssiegels, sondern mit leserlicher Schrift zu bezeichnen ist.

Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge (Prämien) bei den nach §. 115 a der Gewerbeordnung bei den Genossenschaften errichteten Meisterkrankencassen. Die k. k. Ministerien des Handels und des Innern haben sich laut des an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlasses des Handelsministeriums vom 16. Juni 1899, Z. 26228, in der Anschauung geeinigt, dass auf Grund der bestehenden Gesetze die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge der Mitglieder von Meisterkrankencassen, welche nach §. 115 a der Gewerbeordnung im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrirten Hilfscassen, errichtet wurden, im Verwaltungswege unzulässig ist.

Die genannten k. k. Ministerien haben zugleich die Bestimmung des §. 10 des hinausgegebenen Musterstatutes für diese Cassen, wonach der Vorstand die gerichtliche Eintreibung der rückständigen Cassenbeiträge zu erwirken hat, dahin erläutert, dass im Hinblick auf die Bestimmungen des ersten und letzten Absatzes des §. 12 des Gesetzes über die registrirten Hilfscassen der Cassenvorstand die Eintreibung dieser Beiträge durch Erhebung der Klage vor dem bei jeder Hilfscasse zu bestellenden und in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Casse ausschliesslich zuständigen Schiedsgerichte einzuleiten und erforderlichen Falles durch Ansuchen um die Execution des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches bei dem ordentlichen zuständigen Gerichte des Schuldners endgiltig zu erwirken hat.

Schulbeitrag von Verlassenschaften in Vorarlberg. Die Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 6. Mai 1899, L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 26, zur Durchführung des Gesetzes vom 30. August 1898, L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 19 ex 1899, *) wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Regelung des Schulbeitrages von Verlassenschaften, lautet:

I. Schulbeitrag von den durch ein in Vorarlberg befindliches Gericht abgehandelten Verlassenschaften.

Bemessung.

§. 1. Die Schulbeiträge von den im §. 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. August 1898 bezeichneten Verlassenschaften, deren Abhandlung ein in Vorarlberg befindliches Gericht vornimmt, sind von den zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörden (Gerichten, Finanzorganen) zu bemessen. Diese Behörden haben auch über die im §. 5 des Gesetzes vorgesehene Befreiung von Erbtheilen und Legaten von dem Schulbeitrage, und zwar in zweifelhaften Fällen erst nach Einholung einer Aeusserung des Landesausschusses zu entscheiden.

*) J. M. V. Bl. 1899, Seite 161.

Digitized by Google

Erbtheile und Legate, welchen auf Grund des §. 5 des Gesetzes die Befreiung vom Schulbeitrage zukommt, sind ebenso wie das im §. 4 des Gesetzes bezeichnete unbewegliche Vermögen bei der Feststellung des reinen Nachlasses zum Zwecke der Beitragsbemessung in Abzug zu bringen; der sohin verbleibende restliche Betrag ist sowohl für die Frage, ob der Nachlass im Sinne des §. 1, Absatz 1, des Gesetzes dem Schulbeitrage unterliegt, als auch für die Bestimmung des Ausmasses des Schulbeitrages im Sinne der §§. 2 und 3 des Gesetzes massgebend.

§. 2. In den Fällen, in welchen den Gerichten die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür obliegt, haben dieselben die Bemessung des Schulbeitrages mittels Bescheides nach dem Muster A der zahlungspflichtigen Partei bekannt zu geben und hievon ein Duplicat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist, dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages zuzustellen.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür durch die Finanzbehörde, so hat dieselbe den Schulbeitrag gleichzeitig mit der staatlichen Uebertragungsgebür unter Benützung des Zahlungsauftragsformulars nach dem Muster B*) zu bemessen.

Die in den Mustern A und B vorkommende Bestimmung über die Verzugszinsen ist, wenn der Schulbeitrag 10 fl. nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 12 des Gesetzes (§. 6 der Verordnung) im Formulare Muster A zu streichen und im Formulare Muster B durch einen entsprechenden Zusatz auf die Staatsgebür einzuschränken.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

§. 3. Die Vorschreibung und Evidenzhaltung der bemessenen Schulbeiträge erfolgt bei den zur Empfangnahme derselben berufenen Steuerämtern, welche zu diesem Behufe ein Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften nach dem Muster C*) zu führen haben.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ist bei gerichtlichen Bemessungen auf dem vom Gerichte dem Steueramte mitgetheilten Duplicate des Bemessungsbescheides (§. 2), bei durch eine Finanzbezirksdirection (Gebürenabtheilung) oder durch ein Steueramt selbst vorgenommenen Bemessungen am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen B-Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebüren in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubriken 5, dann 7 bis 11 des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge bleiben bei gerichtlichen Bemessungen des Schulbeitrages unausgefüllt.

Zu dem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluss eines jeden Monates hat das Steueramt über die im Laufe des Monates im Liquidationsbuche zur Vorschreibung gelangten Schulbeiträge einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und diesen Auszug, sowie die von den Gerichten übermittelten Duplicate der Bemessungsbescheide, bezüglich

*) Wird hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

welcher im Laufe des Monates die Vorschreibung im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge erfolgt ist, dem Journale für den Lehrerpensionsfond zuzulegen.

§. 4. Ebenso wie die bemessene Staatsgebür sind auch die vorgeschriebenen Schulbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob deren Bemessung von Seite der Finanzorgane oder der Gerichte erfolgte, durch die Steuerämter im Auszuge G (Muster XVI) zu §. 52 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten, und zwar in der Weise, dass dort, wo der Vorschreibung eines Schulbeitrages eine Vorschreibung an Staatsgebür entspricht, diese Vorschreibung in Form eines Bruches ersichtlich zu machen ist, dessen Zähler die Staatsgebür und dessen Nenner der Schulbeitrag bildet, während in anderen Fällen der Zähler des betreffenden Bruches mit 0 zu bezeichnen ist.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebür auch die Fälligkeit des correspondirenden Schulbeitrages hinausgeschoben ist, ist derselbe unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Vormerk X b über die Staatsgebür aufzunehmen und in demselben in Evidenz zu halten. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung" des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ersichtlich zu machen.

Einzahlung.

§. 5. Die Einzahlung der Schulbeiträge erfolgt bei dem zur Empfangnahme der correspondirenden Staatsgebür berufenen Steueramte.

Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Schulbeiträge nach vorheriger Liquidirung auf Grund des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge postenweise in einem nach dem Muster D*) zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlusssumme in das Journal für den Lehrerpensionsfond zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journals.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

§. 6. Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages (gerichtlichen Bemessungsbescheides) zu berichtigen und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist von jenen Schulbeiträgen, welche 10 fl. übersteigen, fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten (§. 12 des Gesetzes).

Executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

§. 7. Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Schulbeiträge erfolgt in derselben Weise wie die der Staatsgebüren und obliegt deren Veranlassung ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§. 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren sinngemäss zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

*) Wird hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht ausserhalb Vorarlbergs bestimmt wird, ist die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch zur Bemessung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegirung die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch und den Vorarlberger Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegirten Gerichte bei Uebersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekannt zu geben, im Falle als das delegirte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact der k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Uebersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebür den Bemessungsact der k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch einzusenden.

Die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch hat die ihr bekannt gegebene Delegirung eines Gerichtes ausserhalb Vorarlbergs zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Uebersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihr zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Bregenz zu erfolgen.

Im Uebrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 8 der Verordnung sinngemäss anzuwenden.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 11. Von jenen Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 30. August 1898, das ist vor dem Tage der Kundmachung desselben, eingetreten ist, ist nicht die durch dieses Gesetz eingeführte Abgabe, sondern der ausschliesslich durch die Abhandlungsgerichte zu bemessende Normalschulfondsbeitrag im Sinne des Hofdecretes vom 1. December 1788 (J. G. S. Nr. 926) einzuheben.

Diese Beiträge sind in den bisher hiefür in Gebrauch stehenden Büchern, dagegen in den im §. 3 dieser Verordnung angeordneten Liquidationsbüchern nach dem Muster C nur die nach dem Gesetze vom 30. August 1898 bemessenen Schulbeiträge vorzuschreiben.

Das im §. 5 dieser Verordnung angeordnete Empfangsverzeichnis ist von den Steuerämtern spätestens am ersten Tage des auf den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1898 nächstfolgenden Monates aufzulegen und sind von diesem Zeitpunkte an in demselben auch die noch nach dem Hofdecrete vom 1. December 1788 zur Entrichtung gelangenden Normalschulfondsbeiträge in Empfang zu

Digitized by Google

verrechnen, wobei der Umstand, dass es sich um einen solchen Normalschulfondsbeitrag handelt, in der Anmerkungsrubrik des Verzeichnisses ersichtlich zu machen ist.

Die Gerichte haben rücksichtlich der nach dem Hofdecrete vom 1. December 1788 bemessenen Normalschulfondsbeiträge, solange solche Bemessungen noch vorkommen, sich auch fernerhin an die bisherige Uebung zu halten.

Muster A.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. August 1898 (L. G. und V. Bl. Nr. 19 ex 1899) wird Ihnen zur ungetheilten Hand mit.....der Beitrag für den Vorarlberger Lehrerpensionsfond vom Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am..... verstorbenen..... in.....in reinem Werte per.....fl.....kr., beziehungsweise nach Abzug des im §. 4 des Gesetzes erwähnten unbeweglichen Vermögens per.....fl.....kr. und der im §. 5 des Gesetzes gedachten Erbtheile und Legate per.....fl.....kr. im reinen Werte per.....fl.....kr. mit dem Betrage von.....fl.....kr., sage:.....Gulden.....Kreuzer ö. W. bemessen und werden Sie aufgefordert (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an die Legatare), diesen Betrag binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, beim k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) in.....zu entrichten, widrigens dieser Betrag nebst 5 Procent Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Executionswege hereingebracht werden würde.

K. k.....Gericht.

Die **politische Execution zur Einbringung der Curabgaben (Cur- und Musiktaxe) im Curorte Veldes** wird durch §. 14 der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1897, L. G. Bl. für Krain Nr. 29, mit Kundmachung des Landespräsidenten in Krain vom 10. Juni 1899, L. G. Bl. Nr. 12, erlassenen Curordnung normirt.

Der **Markt Schwaz** in Tirol wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April 1899 zur Stadt erhoben.

Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. Der Anhang I zu dem Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften, herausgegeben vom Handelsministerium am 1. Juli 1899, ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen und um den Preis von 10 Hellern zu beziehen.

Aenderungen im Verzeichnis der **für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche.***) **Brünn.** Neubestellt wurde: Anton Kasprzak, Notar in Teschen, für die polnische Sprache. **Triest.** Nachzutragen sind: Franz Pastrello, Professor der Philologie i. R. in Triest, Via dello Scoglio 19, für die deutsche und französische Sprache, Dr. Hermann Breitner, Advocat in Triest, Via Nuova 6, für die deutsche Sprache und Dr. Liubimir Savo, Advocat in Triest, Via S. Nicolò 8, für die serbo-kroatische Sprache. Richtigzustellen: Michael Kamuscic ist als Dolmetsch der deutschen und slovenischen (nicht auch der italienischen) Sprache bestellt. David Ungár (ungarisch) wohnt in Triest, Piazza Cor-

*) Siehe Seite 103 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

darioli 1. Zu löschen: Johann Vidas (griechisch). **Zara.** Zu löschen: Peter Budmani (albanesisch, englisch, französisch, portugiesisch, russisch und lateinisch), Jakob Bemporath (deutsch, englisch, französisch und italienisch), Lukas Marchese de Bona (deutsch, italienisch und serbo-kroatisch), Eugen Drašković (russisch), P. Stephan Mergjen (serbisch), endlich Abraham Levi Mandolfo und Markus Marinović (spanisch).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Kanzleivorsteher Franz Ružička des Kreisgerichtes in Znaim anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Landesgerichtsrathe Franz Haselstein und dem Gerichtsadjuncten Dr. Richard Bauer in Brünn für die Thätigkeit, die der erste als Vorsitzender strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, der zweite als Untersuchungsrichter an den Tag gelegt hat.

Dem Landesgerichtsrathe Friedrich Hruza in Neutitschein für besondere Leistungen in dessen früherer Stellung als Staatsanwaltsubstitut in Ung. Hradisch.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtssecretäre Dr. Franz Mietelski in Tarnów für Rzeszów, Dr. Ernst Gruczyński, Dr. Adalbert Dąbrowiecki und Dr. Emil Eibenschütz in Krakau daselbst, der Staatsanwaltsubstitut Anton Piotrowski in Krakau für Rzeszów, der Finanzprocuraturssecretär Dr. Josef Muczkowski in Lemberg für Krakau und der Advocat Dr. Johann Cieszyński in Biala für Neu-Sandec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Wladimir Gładyszowski und Wladimir Haszczyc in Przemyśl daselbst und Joachim Tomaszewski in Lemberg für Sanok, der Staatsanwaltsubstitut Josef Paszkiewicz in Złoczów für Sanok, der Bezirksrichter Dr. Ernst Mandyczewski in Dorna Watra für Suczawa, die Gerichtssecretäre Andreas Lorek in Jaroslau für Sambor, Anton Kauczyński in Lemberg daselbst, Alexius Taniaczkiewicz in Lemberg für Brzeżany, Theodor Bordolo Abondi de Boreo in Lemberg daselbst, Constantin Mironowicz in Sokal für Tarnopol, Dr. Cornel Kisselitza in Suczawa daselbst, Dr. Emanuel Dresdner in Czernowitz daselbst, der Bezirksrichter Emil Orobko in Sadagóra für Czernowitz, die Gerichtssecretäre Stanislaus Ritter von Wierzbicki in Lemberg daselbst, Felix Bernacki in Bóbrka für Kolomea, Stanislaus Nowodworski in Kopyczyńce für Kolomea, Emil Prokopovici in Suczawa für Suczawa, der Bezirksrichter Elias Dan in Kotzmann für Suczawa und der Advocat Dr. Victorin Mańkowski in Rohatyn für Kolomea.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Max Hierländer in Gmünd; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Johann Muchowicz in Grybów für Brzostek, die Gerichtssecretäre Alexander Namysłowski in Neu-Sandec für Liszki und Martin Stuber in Jasło für Biecz und die Bezirksrichter Dr. Mieczysław Kicki in Krościenko, Martin Staszczak in Leżajsk, Adalbert Pawlikowski in Tuchów, Stanislaus Kuzia in Ulanów, Stanislaus Zacharyasz in Myślenice und Andreas Madejski in Niepołomice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Anton Twerdochleb in Jaroslau, Eustach Terlecki in Sądowa Wisznia, Josef Strutyński in Żydaczów, Wladimir Nestorowicz in Ustrzyki, Theophil Eyweling in Storożynetz, Johann Czauderna in Delatyn, Johann Wokrój in Olesko, Stanislaus Czerwiński in Kossów, Michael Fedyński in Podhajce, Josef Reichert in Borszczów, Karl Rybotycki in Chodorów, Leo Luszczecki in Kozowa, Modest Karatnicki in Kałusz, Wladimir Lukawiecki in Wojniłow, Wladimir Kiszakiewicz in Obertyn, Josef Biliński in Baligród, ferner die Gerichtssecretäre Josef Radziechowski in Złoczów für Czortków, Theophil Gielitowicz in Ottynia für Brzozów, Heinrich Góralski in Kossów für Bełz und Theophil Grochowicz in Brzeżany für Dynów.

Digitized by Google

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Franz Dura in Tarnów daselbst, Mieczyslaw Bielecki in Neu-Sandec daselbst, Dr. Stanislaus Komorowski in Podgórze für Krakau, Dr. Johann Kawalec in Mszana dolna für Neu-Sandec, Constantin Nowaczyński in Sokolów für Jasło, Marian Ritter von Mora-Korytowski in Limanowa für Ropczyce, Arthur Wobr in Myślenice für Chrzanów, Peter Szufnara in Dębica für Krakau, Thaddäus Bażan in Żywiec daselbst, Felix Wilczyński in Bochnia daselbst, Kasimir Witkowski in Dąbrowa für Krakau, Dr. Johann Różecki in Biała für Krakau, August Romuald Danielewicz in Łańcut daselbst, Dr. Kasimir Solecki in Zmigród für Krakau, Hieronym Jagoszewski in Krakau für Neu-Sandec, Michael Dziewoński in Neumarkt (Nowytarg) für Radomyśl, Vincenz Księzki in Tuchów für Mielec, Victor Rolle in Łańcut für Leżajsk, Dr. Vincenz Chmura in Liszki für Krakau, Stanislaus Ritter von Bugayski in Gorlice daselbst, Romuald Lelek in Rzeszów für Tarnów, Karl Nenyczka in Andrychów für Tarnów und Ladislaus Babel in Milówka für Biała; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Dr. Kasimir Homme in Busk, Thaddäus Ritter von Rybicki in Lemberg und Wladimir Ritter von Zygadłowicz in Szczerzec für das Oberlandesgericht, der Staatsanwaltsubstitut Josef Meixner in Czernowitz daselbst und die Gerichtsadjuncten Ladislaus Dębski in Złoczów daselbst, Dr. Ludwig Dylski in Dolina für Lemberg, Miecislaus Dniestrzański in Delatyn für Lemberg, Wladimir Graf Russocki in Brody für Stryj, Paul Wojtasiewicz in Drohobycz und Wladimir Grabowieński in Kolomea für Lemberg, Alfred Sochacki in Sieniawa daselbst, Lazar Rosenfeld in Putilla für Staniestie, Kasimir Bogdanowicz in Dolina für Rożniatów, Wladimir Ritter von Kulczycki in Kałusz für Medenice, Leo Ritter von Bereżnicki in Bursztyn daselbst, Basil Malarwikiecz in Podhajce für Mościska, Maximilian Kopyścianski in Budzanów daselbst, Ladislaus Donicht in Kossów daselbst, Josef Zborowski in Żurawno für Lisko, Philemon Metella in Czortków für Żurawno, Georg Szmerykowski in Mikulińce für Komarno, Edmund Galik in Jaroslau daselbst, Orest Dębicki in Brody daselbst, Wladimir Lityński in Sokal daselbst, Johann Ogonowski in Rohatyn für Borszczów, Constantin Pawlików in Nizankowice für Winniki, Hieronym Ritter von Wierzchowski in Buczacz für Tłumacz, Roman Dmochowski in Jaworów für Janów, Eugen Ansion in Tarnopol für Żółkiew, Adolf Nechay von Felseis in Rudky für Olesko, Stanislaus Nowosielski in Trembowla für Zabłotów, Michael Felsztyński in Podhajce für Potok złoty, Dr. Ladislaus Cichocki in Sądowa Wisznia daselbst, Wladimir Kuryłowicz in Mielnica für Rymanów, Felix Orzelski in Skałat für Rohatyn, Jaroslaus Lepki in Drohobycz für Bełz, Leo Nawrocki in Mikołajów daselbst, Julian Garlicki in Kałusz für Bolechów, Maximilian Rosenstein in Rawa für Rawa, Dr. Ladislaus Hoszowski in Kulików für Kamionka strumiłowa, Kasimir Piotrowski in Busk für Lopatyn, Karl Leibschamp in Kuty daselbst, Thaddäus Dyakowski in Budzanów für Skole, Dr. Berl Horowitz in Zbaraż für Kozowa, Bartholomäus Ritter von Madeyski in Tyśmienica für Bóbrka, Julian Curkowski in Sadagóra für Zastawna, Simeon Wydyniwski in Storożynetz für Dorna Watra, Elias Semaka in Czernowitz für Solka, Johann Schneider in Kamionka strumiłowa für Ottynia und Dr. Stanislaus Drozdowski in Podwołoczyska für Grzymałów, endlich der Gerichtsadjunct bei der Landesregierung in Sarajewo Karl Granowski für Kopyczyńce und der Advocaturscandidat Stanislaus Hodoly in Jaroslau für Turka.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltsubstitut Eugen Zabierzowski in Krakau für Grybów und die Gerichtsadjuncten Franz Yopek in Przeworsk für Radomyśl und Andreas Filipowicz in Żmigród daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Hippolyt Galinescu in Radautz für Dorna Watra, Johann Stefanowicz in Czernowitz für Wiżnitz, Emil Tomorug in Dorna Watra für Sadagóra und Georg Tarnawski in Suczawa für Kotzmann.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Karl Skuhra für Neustadt a. d. M., Gustav Košatka für Königsaal, Rudolf Schmöger für Humpoletz, Josef Brožek für Soběslau, Dr. Wenzel Vanuš für Dux, Gustav Karašek für Opočno, Josef Zemlička für Kolin, Franz Stehlík für Melnik und Karl Bělohoubek für Kaaden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Alfred Oberweis für Lienz, Dr. Michael Benzer für Dornbirn, Karl Felderer für Bezau, Dr. Alois Raitmayr für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Pius Tessadri für Feldkirch, Dr. Ferdinand Reiter für Kastelruth und Richard Haindl für den Oberlandesgerichtssprengel.

Digitized by Google

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioberofficial Vincenz Hofman in Königgrätz für Chrudim.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale Josef Seehorsch in Karlsbad daselbst, Wenzel Metzner in Gratzen für Graslitz, Karl Stubner in Leitmeritz für Teplitz und August Krause in Eger für Gablonz.

Zum Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Josef Berg in Olbersdorf daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feuerwerker des Corps-artillerieregiments Nr. 8 Josef Borecký für Pilsen, der Feuerwerker des Artilleriezeugsdepots in Cattaro Karl Togner für Wittingau, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 9 Franz Proft für Dux, die Rechnungsunterofficiere Eduard Jeschke des Infanterieregiments Nr. 18 für Trautenau, Siegmund Valenta des Landwehrulanenregiments Nr. 4 für Laun und Franz Šebek des Infanterieregiments Nr. 42 für Polička, der Curschmied des Landwehrulanenregiments Nr. 2 Martin Kleissner für Trautenau, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Hermann Schuster für Aussig und Wenzel Folta für Budweis, der Titularrechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 94 Franz Knourek für Hořitz, die Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Zlevor für Rakonitz, Franz Vepřovský für Nepomuk und Franz Kořinek für Přestitz, der Titularpostenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Josef Trýbl für Laun, der Rechnungsunterofficier des Kaiserjägerregiments Nr. 3 Peter Kudrna für Pisek, der Wachtmeister des Staatshengstendepots in Pisek Franz Klecker für Aussig, der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Wenzel Schmid für Reichenberg und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Gerhardt für Kolin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsdiener Josef Nuschei in Oberradkersburg für Villach, Andreas Benedeizig in Rosegg daselbst und Lorenz Pečenik in Krainburg für Wippach, ferner der Postenführer Titularwachtmeister Ernst Heinelt für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Obermaschinenwärter Johann Nicolich für Pola.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleipraktikant Heinrich Reitstätter für das Landesgericht in Innsbruck.

Zum Depositenamtspraktikanten: Der Hörer der Medicin Wilhelm Winkler für das Civilgerichtsdepositenamt in Wien.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Josef Ptaś in Mszana dolna für Krakau und Josef Jaworski in Rzeszów für Wadowice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Wladimir Rusin in Delatyn für Złoczów und Edmund Swierczyński in Dolina für Lemberg.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Victor Oleksy in Neu-Sandec für das Kreisgericht daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Karl Rott für Wien, Innere Stadt, Dr. Alois Ossberger für Wien, Meidling, Dr. Julius Lemberg für Wien, Innere Stadt, Karl Schack für Wien, Fünfhaus, Dr. Franz Bělař für Wien, Rudolfsheim, Dr. Karl Wagner und Franz Katzinger für Wien, Innere Stadt, und Oskar Bolland für Wildshut.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Mieczysław Turowicz in Neu-Sandec nach Krakau, Vincenz Rajca in Radomyśl nach Neu-Sandec, Felix Reben in Krosno nach Jasło, Bronisław Wydrychiewicz in Liszki nach Krakau; — im Sprengel des Oberandesgerichtes Lemberg Karl d'Abancourt in Żurawno nach Lemberg, Constantin Prawecki in Bełz nach Przemyśl, Maximilian Finkelstein in Brzozów nach Sambor, Josef Swaryczewski in Brzeżany nach Lemberg, Alois Ritter von Dobrzański in Tarnopol nach Sambor, endlich Josef Kristel in Wiżnitz und Josef Zeidler in Suczawa nach Czernowitz.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Albrecht Graf Coronini-Cronberg des Handels- und Seegerichtes in Triest, mit Diensteszuweisung zum Kreis-

Digitized by Google

gerichte in Görz, zu diesem Kreisgerichte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Johann Kotarbiński in Tarnów nach Rzeszów, Ladislaus Moczydłowski in Krakau nach Tarnobrzeg, David Spitzer in Mielec nach Tarnów, Johann Maryniarczyk in Ropczyce nach Jasło, Josef Hański in Łańcut nach Wadowice, Dr. Karl Kurkowski in Chrzanów nach Woynicz und Johann Thomas Gorylski in Gorlice nach Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Maximilian Kobylański in Zastawna und Epaminondas Woronea in Solka nach Suczawa. Hippolyt Fedorowicz in Chodorów und Dr. Rudolf Neumann in Bełz zum Landesgerichte in Lemberg, Anton Nehrebecki in Rawa nach Przemyśl, Marian Rappe in Borszczów nach Chodorów, Ladislaus Freund in Bursztyn nach Brzeżany und Johann Fedynkiewicz in Stryj nach Przemyśl.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Vincenz Jabloński in Biecz nach Krosno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Adam Ritter von Pilecki in Dynów nach Żurawno.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Alfred Hasenöhrl in Kaaden nach Eger, Leopold Formanek in Böhm.-Brod nach Žižkov, Dr. Zdenko Janovský in Melnik und Dr. Ernst Švorčik in Přibram nach Smichov, Franz Maličký in Zbirov nach Přibram, Dr. Franz Babánek in Kolin nach Smichov, Johann Hofmann in Weseritz nach Falkenau und August Solnař in Elbogen nach Königstadtl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Otto von Wilburger zu Wildburg in Bezau nach Dornbirn, Dr. Konrad Blaas in Dornbirn nach Hall, Dr. Heinrich von Braitenberg in Bregenz nach Lana, endlich Dr. Karl Isotti in Kastelruth und Dr. Josef Moll in Klausen nach Meran; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Peter Bleiweis des Kreisgerichtes in Rovigno, mit Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Castelnuovo, zu diesem Bezirksgerichte.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Hofer in Althofen nach St. Paul; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Karl Heyd in Pola zum Landesgerichte in Triest.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Stanislaus Trzaskowski in Wadowice nach Krakau.

Die Notare: Dr. Rudolf Brunner in Braunau nach Amstetten, Josef Slawik in Marchegg nach Gross-Enzersdorf, Josef Endrys in Weseli nach Neustraschitz, Kasimir Wilusz in Jaworzno nach Dębica, Julian Karabiński in Starasól nach Peczenizyn, Dr. August Freiherr Schmidt von Altenhain in Kirchbach nach Wildon, Victor Kaitna in Obdach nach Irdning und Julius Wittchen in Mariazell nach Aflenz.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag eine Gerichtsadjunctenstelle und zwar: Rudolf Pivrnec in Böhm.-Brod, Dr. Josef Horaček in Teplitz und Bernhard Chwojka in Reichenberg.

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck eine Gerichtsadjunctenstelle, und zwar: Dr. Franz Forcher-Mayr in Glurns, Dr. Josef Lumper in Dornbirn und Dr. Otto von Unterrichter in Kitzbühel.

Dem Kanzleidirector der IX. Rangsclasse Karl Devetak für den Oberlandesgerichtssprengel Triest, mit Diensteszuweisung zum Handels- und Seegerichte in Triest, eine Kanzleiobervorsteherstelle bei diesem Gerichtshofe.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Steiner mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Emil Fried mit dem Wohnsitze in Kozowa, Dr. Karl Kolátor mit dem Wohnsitze in Holleschau, Dr. Ernst Preuschl von Haldenburg mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Josef Sommer mit dem Wohnsitze in Hořitz, Dr. Roman Sulimir mit dem Wohnsitze in Krakau und Dr. Franz Jüngling mit dem Wohnsitze in Littau.

Digitized by Google

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Joachim Rosenthal in Rohatyn nach Podhajce (nicht nach Bursztyn), Dr. Kasimir Pawlikowski in Podhajce nach Rohatyn und Dr. Franz Prokeš in Brünn nach Lundenburg.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Alois Plattner in Ottensheim nach Enns, Dr. Julian Kreisel in Jablunkau nach Freistadt (Österr. Schlesien), Dr. Hugo Fux in Neutitschein nach Brünn, Dr. Ludwig Eichhorn in Teplitz nach Bilin, Dr. Josef Hurtig in Dorna Watra nach Suczawa, Dr. Berthold Wiener in Steinitz nach Stadt Liebau und Dr. Arthur Kautschitsch in Lichtenwald nach Ottensheim.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advocat Dr. Michael Fischler in Stanislau übersiedelt nicht nach Halicz.

Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Ludwig Schmidl in Stainz.

Vom Amte wurde suspendirt:

Der Notar Johann Tyszecki in Mikuliñce auf die Dauer eines Jahres.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Rudolf Goll des Oberlandesgerichtssprengels Graz.

Die Advocaten Dr. Ignaz Klein in Pilsen, Dr. Franz Glatz in Hartberg und Dr. August Ritter von Popelka in Brünn.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hofrath als Kreisgerichtspräsident Karl Ritter von Köpf in Bozen, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, treue und erspriessliche Wirksamkeit die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kreisgerichtspräsident Vincenz Milić in Ragusa.

Der Landesgerichtsrath Moriz Gilewski in Jasło, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Franz Sawicki in Wanowice.

Der Gerichtssecretär Dr. Kasimir Ritter von Baldwin-Ramult in Krakau.

Der Kanzleidirector Willibald Reissek in Znaim, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, vorzügliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Grundbuchsführer Johann Weiss in Brüx.

Die Kanzleioberofficiale Moriz Schmidt in Teplitz, Franz Archleb in Smichov, Josef Loukotský in Pilgram, Josef Hanak in Napagedl und Accursio Liebener in Strigno.

Die Kanzleiofficiale Ferdinand Dobias in Wodňan, ferner Franz Bonomi und Cyrill Sartori in Rovereto.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Grundbuchsführer Alfred Rudyk in Złoczów.

Der Kanzleioberofficial Gregor Komorowski in Tarnopol.

Die Kanzleiofficiale Ottomar Zeilmann in Hochstadt und Severin Jaworski in Lemberg.

Die Kanzlisten Adam Buchelt in Brzeżany und Alexander Baumann in Kolomea.

Digitized by Google

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Gerichtssecretäre Alois Deklewa in Marburg und Johann Niewiński in Tarnopol.

Die Kanzlisten Josef Kunz in Matzen, Victor Stuchly des Kreisgerichtes St. Pölten und Ferdinand Körner in Pehring.

In den Ruhestand auf unbestimmte Zeit wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial Josef Bernd des Landesgerichtes in Wien.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Karl Leutgeb in Waidhofen a. d. Ybbs.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Karl Král in Gablonz (2. Juli), der Rechnungsrevident Eugen Formentin des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Wien und der Advocat Dr. Heinrich Szydłowski in Lemberg (5. Juli), der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Josef Puchner in Gleisdorf (6. Juli), der Kanzleiofficial Johann Holub in Kuttenberg (8. Juli), der Kreisgerichtspräsident Julius Míča in Ung.-Hradisch und die Gerichtsadjuncten Zeno Hallada in Villach und Max Dirnböck in Graz (9. Juli), der Landesgerichtsrath Nathan Prochaska in Olmütz, der Auscultant Karl Šlechta in Jičin und der Kanzleiobercfficial Franz Forster des Landesgerichtes in Wien (11. Juli).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Bozen:

Am 26. Juni 1899 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Bozen Dr. R. Weinberger (für Dr. W. Homan) als Mitglied und Dr. J. Pfaff (für Dr. J. Neuner) als Ersatzmann, ferner in den Disciplinarrath dieser Kammer Dr. P. Krautschneider (für Dr. F. Ritter von Larcher als Mitglied und Dr. K. Kerschbaumer (für Dr. P. Krautschneider) und Dr. A. von Walther (für Dr. J. Neuner) als Ersatzmänner neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Notariatskammerwahlen:

Am 25. Juni 1899 wurden in die Notariatskammer Brüx-Leitmeritz in Brüx Dr. K. Lauda (für K. Wenzl) und F. Seidl (für A. Brumbauer) als Mitglieder und Dr. F. Kurz (für F. Seidl) als Stellvertreter neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1899, Stück XV.

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller, Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50. — Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.), in Leder geb. fl. 2.50

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Geller, Dr. Leo. **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen u. Durchführungsverordngn. 3. neu bearb. u. erg. Aufl. mittl. Ausg. Preis brosch. fl. 3.40, eleg. geb. fl. 4.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl v., k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Karl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet brosch. fl. 8.50, eleg. geb. fl. 9.50.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Vollständiges Sach- und Nachschlageregister für alle die Civilprocess-Reform betreffenden Gesetze, Verordnungen, Formularien etc. von Hugo v. **Baltz-Balzberg,** k. k. Gerichtssecretär. 21 Bogen, Preis broch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" herausgeg. von Dr. Karl Ritter v. Jäger. XXXII. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis mit Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"**, ganzjährig ö. W. fl. 10. — (ohne Erkenntnisse ganzjährig ö. W. fl. 5.—).

„Die Spruchpraxis" herausgegeben von Dr. Anton Riehl, XVI. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 4.—, Pränumerationspreis falls alle 3 obigen Zeitschriften **zusammen** abonnirt werden, statt fl. 24.— nur fl. 20.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 begann der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Einbanddecken zum Justizverordnungsblatt und den Entscheidungen, Jahrgang **1898,** je 30 kr. per Exemplar.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1899.

	brosch.	geb.
I. 1. Abthlg. **Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	2.80	3.30
I. 2. Abthlg. **Privilegien** u. **Patentgesetz, Marken-** und **Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.70	3.20
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. 1. Abthlg. **Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. 2. Abthlg. **Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899	0.50	0.80
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. 1. **Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. 2. **Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. 1. **Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 17. Auflage	2.80	3.30
XI. 2. **Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-Gesetz,** 15. Auflage	3.—	3.50
Supplement zum XII. Band. Das Taxgesetz etc.	—.60	—.90
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. Rit. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
Supplementheft 1899	2.20	2.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII. 1. **Besteuerung des Branntweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. 2. **Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. 3. **Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. 1. und 2. **Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. 1. u. 2. **Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde.	4.—	5.—
XXVIII. 1. und 2. **Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	2.—	2.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XVI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: 33. Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1899, betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1900. — 34. Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1899, betreffend die Gebarung mit den eingehobenen Zustellgebüren. — 35. Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1899, womit Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, betreffend die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsbediensteten, für den Bereich der Justizverwaltung erlassen werden. — Mittheilungen: Begnadigungen. — Das Reichsgesetzblatt. — Ausrufergebür bei gerichtlichen Versteigerungen. — Berechtigung zum Verkaufe von Heilmitteln. — Ausbücherung mittlerer und kleinerer Landtafelkörper aus der Landtafel. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. S. 129—144).

Verordnungen.

33.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1899,

betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1900.

An alle Justizbehörden.

Aus Anlass der bevorstehenden Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1900 werden die Justizbehörden auf Ersuchen des Finanzministeriums beauftragt, der Direction der Hof- und Staatsdruckerei über ihr unmittelbares Einschreiten die erforderlichen Daten und Behelfe mitzutheilen.

Der Preis eines broschirten Exemplares ist für den Subscriptionsweg auf 4 fl. und für den Verschleiss auf 5 fl. festgesetzt worden; für gebundene Exemplare wird ein Aufschlag von 80 kr. eingehoben werden.

Ruber m. p.

Digitized by Google

34.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1899,

betreffend die Gebarung mit den eingehobenen Zustellgebüren.

An alle Gerichte.

Vom 1. September 1899 angefangen haben für die Gebarung mit den einfliessenden Zustellgebüren die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

1. Die bei jedem Bezirksgerichte mit Monatsschluss nach §. 370 G. O. und unter Bedachtnahme auf §. 13, Absatz 2, der Verordnung von 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, ermittelten Eingänge an Zustellgebüren sind zunächst zur Bezahlung des vertragsmässigen Lohnes an die etwa bestehenden Zustellboten zu verwenden. Sodann ist jedem Diener, der zu mehr als zwei Drittel seiner Zeit im reinen Zustellungsdienste (d. h. ohne zugleich Vollstreckungshandlungen vorzunehmen) ausserhalb des Amtsortes und des Umkreises der nicht mehr als 3·8 *km* entfernten Ortschaften verwendet wird, eine Pauschalwegentschädigung von monatlich 6 fl. und jedem Diener, der ebenso zu mehr als einem, aber nicht mehr als zwei Drittel verwendet wird, eine Pauschalwegentschädigung von monatlich 4 fl. auszubezahlen. Solchen Dienern, die zwar auf Zustellungsgängen der bezeichneten Art verwendet werden, ohne gleichzeitig zehrgeldpflichtige Amtshandlungen zu verrichten, jedoch nicht über ein Drittel ihrer Zeit, ist, wenn diese Verwendung in Summe mindestens zwei volle Tage im abgelaufenen Monate ausmachte, eine angemessene Wegentschädigung bis zum Höchstausmasse von 2 fl. anzuweisen.

Das Verzeichnis der bei jedem Bezirksgerichte nach den gepflogenen Erhebungen auszuzahlenden Pauschalwegentschädigungen wird im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien abgesondert bekanntgegeben werden.

2. Ueber die vollzogene Verrechnung und Verwendung der Zustellgebüren ist bis zum 8. des folgenden Monates ein Ausweis nach dem Form. A an das Oberlandesgerichtspräsidium ohne Vorlagebericht einzusenden. Form. A.

Die sich ergebenden Ueberschüsse sind gleichzeitig an das Oberlandesgerichtspräsidium abzuführen. Die dem Checkverkehr des Postsparcassenamtes angeschlossenen Gerichte haben sich hiezu des Checks zu bedienen. Den übrigen Bezirksgerichten ist zum Zwecke der Abfuhr eine angemessene Zahl von Empfangs-Erlagsscheinen für das Conto des Oberlandesgerichtspräsidiums durch dieses zur Verfügung zu stellen.

3. Zeigt sich bei einem Bezirksgerichte, dass Ueberschüsse nicht regelmässig vorkommen und durch die Abgänge anderer Monate compensirt werden, so kann ein solches Bezirksgericht von der monatlichen Abfuhr der Ueberschüsse enthoben werden. Letztere sind sodann im Geldbuche zu verwahren, zur Tilgung späterer Abgänge zu verwenden und in dem Verwendungsausweise des folgenden Monates in Rechnung zu stellen.

Digitized by Google

4. Wenn der Verwendungsausweis eines Bezirksgerichtes einen unbedeckten Abgang zeigt, hat das Oberlandesgerichtspräsidium denselben aus den bei ihm eingeflossenen Ueberschüssen durch Anweisung des entsprechenden Betrages an das Bezirksgericht zu decken.

5. Im Monate Jänner eines jeden Jahres haben sämmtliche Bezirksgerichte eine das Ergebnis des abgelaufenen Jahres umfassende Gesammtberechnung dem Oberlandesgerichtspräsidium zu erstatten, wozu die zweite Betragsspalte des Form. A und dessen Schlusspalte in der im Formular exemplificirten Weise zu verwenden ist. Nach erfolgter Prüfung durch das Rechnungsdepartement ist eine alle Bezirksgerichte umfassende Gesammtnachweisung nach Form. B anzufertigen und mit thunlichster Beschleunigung dem Justizministerium vorzulegen. Form. B.

6. Das Justizministerium nimmt in Aussicht, aus den nach der Gesammtabrechnung verbliebenen Ueberschüssen die mit Jahresschluss an Orten mit theueren Lebensbedingungen in Verwendung gestandenen Diener der letzten Gehaltsclasse mit gleichen, jedoch in ihrer Höhe nach zwei Theuerungsclassen der Gerichtssitze abgestuften Beträgen zu betheilen.

Aenderungen, welche in den für die Betheilung massgebenden Verhältnissen eines Dieners in der Zeit vom Jahresschlusse bis zur Auszahlung eingetreten sind, berühren den erworbenen Betheilungsanspruch im allgemeinen nicht. Stirbt ein Diener in der Zwischenzeit, so haben auf die Betheilung jene Angehörigen Anspruch, die in den Genuss einer normalmässigen Versorgung getreten sind, und zwar in erster Linie die Witwe, bei deren Abgang die im Genusse einer Waisenpension stehenden Doppelwaisen. Diener, gegen welche eine Disciplinaruntersuchung anhängig ist, können erst nach rechtskräftiger Beendigung betheilt werden, und auch dann nur, wenn nicht auf eine der im §. 64 G. O. G. unter d) und e) bezeichneten Strafen erkannt wurde.

7. Wenn bei einem Bezirksgerichte vorübergehend zum Ersatze für einen abgängigen Diener ein Aushilfsdiener gegen Tag-, Wochen- oder Monatslohn aus Amtsmitteln aufgenommen wird, so ist er hinsichtlich der Betheilung mit der Pauschalwegentschädigung ebenso zu behandeln wie ein systemisirter Diener. Dasselbe gilt von den in dieser Weise entlohnten Aushilfsdienern (im Gegensatze zu den für Rechnung der Eingänge an Zustellgebüren aufgenommenen Zustellboten), welche bei einzelnen Gerichten wegen unzureichender Zahl von systemisirten Dienern schon derzeit bestehen oder in Hinkunft werden aufgenommen werden. Falls einer oder der andere dieser Diener in dem Verzeichnisse nicht berücksichtigt erscheint, weil ihn das Bezirksgericht bei Beantwortung des Fragebogens nicht in Anschlag brachte, so ist dies behufs Ergänzung des Verzeichnisses anzuzeigen.

8. Die bisher von den Bezirksgerichten im Wege des Oberlandesgerichtspräsidiums erstatteten Jahresausweise über die Verwendung der Zustellgebühren haben für das laufende Jahr nur den Zeitraum bis Ende August zu umfassen und in Hinkunft zu entfallen. Für den Rest des Jahres ist der Ausweis bereits nach Form. B zu erstatten.

Ruber m. p.

Digitized by Google

K. k. Bezirksgericht..... ..... **Form. A.**

Ausweis

über die Gebarung mit Zustellungsgebüren im $\frac{\text{Monate}.....}{\text{Jahre}}$ 1...

Gegenstand	Monatsbetrag fl.	kr.	Jahresbetrag fl.	kr.	Anmerkung	Anmerkungsspalte für den Jahresausweis: im Monate	Zuschüsse fl.	kr.	Abfuhren fl.	kr.
Eingeflossene Zustellgebüren.....						Jänner...				
						Februar..				
Zuschuss vom Oberlandesgerichtspräsidium.....						März.....				
(Cassarest vom Vormonate)						April				
Zusammen..						Mai.....				
						Juni				
Ausbezahlt an Zustellboten N. (ständig).....						Juli.....				
						August...				
Ausbezahlt an Zustellboten N. (ständig).....						September				
Ausbezahlt an Zustellboten N. (aushilfsweise).....						October..				
						November				
Ausbezahlt an Gerichtsdiener N.....						December				
Ausbezahlt an Gerichtsdiener N.						Zusammen				
Ausbezahlt an Gerichtsdiener N.....										
Zusammen..										
Ueberschuss (abgeführt an das Oberlandesgerichtspräsidium).....										

Der Ausweis pro December soll zugleich Jahresausweis sein, daher sind in diesem Monatsausweise auch alle Daten der Jahresgebarung in die zweite Betragsspalte einzusetzen, und ist die Anmerkungsspalte für den Jahresausweis auszufüllen. In den Ausweisen für die übrigen Monate bleibt die zweite Betragsspalte leer. Abfuhren, Zuschüsse und die aus letzteren geleisteten Entlohnungen sind nicht nach dem Datum der Realisirung, sondern für jenen Monat auszuweisen, dessen Gebarung sie betreffen.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel .....

Form. B.

Ausweis

über die Gebarung der Gerichte mit Zustellungsgebüren im Jahre 1...

Name des Bezirksgerichtes	Eingeflossene Zustellgebüren		Erhaltene Zuschüsse		Gesammteinnahmen		Ausbezahlt wurden an										Gesammtausgabe		Geleistete Abfuhr (Überschuss)	
							Gerichtsdiener mit						Zustellboten							
							mehr als zwei Drittel Zustelldienst			mehr als einem Drittel Zustelldienst			mehr als zwei Tagen Zustelldienst			ständige		vorübergehend verwendete: Betrag			
							Anzahl der Diener	Gesammtbetrag		Anzahl der Diener	Gesammtbetrag		Anzahl der Diener	Gesammtbetrag		Anzahl	Gesammtbetrag					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

NB. An die Schlussummen dieses Ausweises ist das Resumé über die Gebarung beim Oberlandesgerichtspräsidium anzureihen.
Nach Bedarf kann auch eine Anmerkungsspalte beigefügt werden.

Digitized by Google

35.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1899,

womit Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, betreffend die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsbediensteten, für den Bereich der Justizverwaltung erlassen werden.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 festgesetzt werden, wird Nachstehendes verfügt:

I. Es werden eingereiht:

1. die Thürhüter der Centralleitung und des Obersten Gerichtshofes in die I. Gehaltsclasse;

2. die Amtsdiener der Centralleitung und des Obersten Gerichtshofes je zur Hälfte in die II. und III. Gehaltsclasse;

3. der Hausdiener beim Obersten Gerichtshofe in die IV. Gehaltsclasse;

4. alle übrigen systemisirten Diener und Gefangenaufseher der Gerichte I. und II. Instanz nach dem Percentverhältnisse von 15 : 15 : 70 in die II., III. und IV. Gehaltsclasse;

5. die Gefangenoberaufseher der Strafanstalten in die II. Gehaltsclasse; von den Gefangenaufsehern der Strafanstalten werden so viele in die III. Gehaltsclasse eingereiht, dass ihre Anzahl und die Zahl der Oberaufseher zusammen 30 % des gesammten Aufsichtspersonales ausmachen; die übrigen Gefangenaufseher werden in die IV. Gehaltsclasse eingereiht.

II. Die Einreihung nach obigem Percentverhältnisse hat derart zu geschehen, dass bei Ermittlung der in die höheren Gehaltsclassen gehörigen Anzahl nur der thatsächliche, nicht aber ein hievon etwa abweichender systemisirter Stand berücksichtigt wird. Die bei der Auftheilung nach dem Percentsatze sich ergebenden Bruchtheile sind immer der niedersten Gehaltsclasse zuzuschlagen.

Weitere specielle Weisungen für die erste Einreihung werden den Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften abgesondert mitgetheilt werden. Desgleichen werden die besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsclasse (§. 4 der kais. Verordnung) nachträglich bekanntgegeben werden.

III. Die dermal geltenden Bestimmungen über den Bezug der Dienstkleidung oder des Aequivalentes hiefür bleiben unberührt.

IV. Die den systemmässig mit der Gefangenaufsicht betrauten Organen der Gerichte uud Strafanstalten (Gefangenaufseher und Oberaufseher, dann mit der

Digitized by Google

Gefangenaufsicht betraute Diener der Bezirksgerichte) gegenwärtig oder künftighin zugewiesene Naturalbequartierung hat eine Schmälerung der Activitätszulage nicht zur Folge.

Hingegen entfällt künftighin die Zuweisung von bisher unter dem Titel Quartiergelder, Quartierentschädigungen, Localzulagen u. dgl. gewährten Geldentschädigungen an jene Aufsichtsorgane, welche eine Naturalbequartierung (Kasernirung) nicht geniessen.

Denjenigen Aufsichtsorganen, welche derzeit noch im Genusse eines solchen Quartieräquivalentes stehen, wird dasselbe ausnahmsweise ad personam belassen, bei einer Aenderung in der Person des Bezugsberechtigten ist aber dieses Emolument in Abfall zu bringen.

In dem Genusse jener für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen, welche auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1857, Zl. 7526, F. M. V. Bl. Nr. 21, mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der häuslichen Verrichtungen in demselben ohne Mietzins, jedoch gegen Widerruf eingeräumt wurden, tritt bis auf weiteres keine Aenderung ein. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Wohnung im Sinne des §. 11 der kaiserlichen Verordnung als Natural- oder Diensteswohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Mas-gabe der obwaltenden Umstände.

Ueber jede beabsichtigte Veränderung im Stande der Naturalbequartierung, sei es die Verwendung einer bisherigen Naturalwohnung zu Amtszwecken oder die Neubeschaffung eines Quartieres, ist dem Justizministerium die Entscheidung vorbehalten.

V. Die kasernmässigen Unterkünfte der Gefangenaufseher bei Gerichtshöfen und Strafanstalten werden auf Staatskosten beheizt und beleuchtet.

Jede Beheizung und Beleuchtung von Naturalwohnungen, alle diesbezüglichen Deputate, Reluten und Pauschalien der Organe der Gefangenaufsicht haben künftighin auf die Dauer der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung zu entfallen. Hingegen ist für die Mitbenützung der in einigen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten bestehenden Centralheiz- und Centralbeleuchtungsanlagen ein Rückersatz nicht zu leisten.

Jenen Dienern und Aufsehern, welche jetzt schon im Genusse der Naturalbeheizung und Beleuchtung oder diesbezüglicher Deputate, Reluten und Pauschalien stehen, bleibt ausnahmsweise der weitere Bezug für ihre Person gewahrt.

VI. Der für das Gefangenaufsichtspersonale der Strafanstalten normirte Anspruch auf Betheilung mit einer täglichen Brotration bleibt unberührt, ebenso die allenfalls besonders bewilligte Betheilung der zum Küchen-, Bäckerei- oder Spitalsdienste in Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten berufenen Aufsichtsorgane mit Kostzubussen.

Die Betheilung des Gefangenaufsichtspersonales der Strafanstalten mit Wäschestücken und Beschuhung hat künftighin nur dort stattzufinden, wo die specielle dienstliche Verwendung der betreffenden Aufsichtspersonen eine raschere Abnützung dieser Bekleidungsstücke mit sich bringt.

Digitized by Google

VII. Die bisher bewilligten zeitlichen Geldzulagen an Dienerschaftspersonen bleiben aufrecht, insoferne solche

a) für die Stellvertretung der Kerkermeister in grossen Gerichtsgefängnissen oder der Wachinspectoren in den Strafanstalten,

b) für die Besorgung und Leitung der Kostbereitung in eigener Regie, dann des Bäckereibetriebes,

c) für die Leitung und Besorgung der Lithographie, Maschinenwartung und Gaserzeugung,

d) für die Leitung handwerksmässiger oder fabriksmässiger Sträflingsarbeiten, wie Schneiderei, Schusterei, Tischlerei, Schlosserei etc. bewilligt sind.

Jedoch ist bezüglich der ad b), c) und d) genannten ständigen Zulagen, wenn sie mehr als 120 fl. pro Jahr betragen, und nicht schon eine Beschränkung speciell in Aussicht genommen, beziehungsweise verfügt worden ist, bei jeder eintretenden Veränderung in der Person des mit der betreffenden Dienstleistung Betrauten wegen neuer Festsetzung der Entlohnung der gutächtliche Antrag an das Justizministerium zu stellen, welchem auch jede neue Bewilligung von Zulagen ohne Rücksicht auf den Gegenstand und die Betragshöhe vorbehalten bleibt.

Der Fortbezug der sub b), c) und d) erwähnten Zulagen wird auch an die Bedingung geknüpft, dass die betreffenden Aufsichtsorgane eine rege ökonomische Thätigkeit entfalten und auf die Erzielung von Materialersparungen mit Erfolg bedacht sind.

Alle anderen Geldzubussen mit Ausnahme der in besonderen Vorschriften festgesetzten oder künftig festzusetzenden Reisegebüren, Ganggelder u. dgl. werden nunmehr eingezogen, insbesondere entfallen die ständigen Zulagen für alle oben nicht benannten Dienstleistungen in Gefangenhäusern und Strafanstalten.

VIII. Die Anweisung der dieser Verordnung entsprechenden Dienstbezüge hat vom 1. September 1899 an, jedoch nur auf die Dauer der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, zu erfolgen.

Sollten Ausnahmsstellungen im Sinne des §. 16 dieser kais. Verordnung sich als nothwendig erweisen, so sind die motivirten Anträge an das Justizministerium zu erstatten.

IX. In der Höhe der von einzelnen Dienern zu leistenden Cautionen tritt ungeachtet der neuen Festsetzung der Bezüge eine Aenderung nicht ein.

X. Die Dienstalterszulagen, welche nach §. 5 der bezogenen kais. Verordnung nach 5, beziehungsweise 10 in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste oder bei der k. k. Finanzwache zugebrachten Dienstjahren gebüren, sind bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen; dagegen ist von denselben auch die Diensttaxe gemäss des §. 178 des kais. Patentes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, zu entrichten.

XI. Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung der Personalzulagen nach §. 14 macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension einrechenbar

Digitized by Google

sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist.

XII. In dem Ausmasse der Alimentation von in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, welche vor dem 1. September 1899 vom Dienste und Gehalte suspendirt worden sind, hat aus Anlass der Gehaltsregulirung eine Aenderung nicht einzutreten.

XIII. Nach den vom k. k. Finanzministerium mit dem k. k. obersten Rechnungshofe gepflogenen Einvernehmen sind die neuen Bezüge der Diener in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen, nur ist eine eigene Rubrik für die Dienstalterszulagen zu errichten.

Jene Beträge, um welche die für persönliche Bezüge veranschlagten Summen durch die für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 wirksame Regelung der Bezüge überschritten werden, beziehungsweise die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge sind mittels besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener" dem k. k. obersten Rechnungshofe zur Nachweisung zu bringen, und ist eine Abschrift dieses Abschlusses auch dem Justizministerium vorzulegen.

Weitere Weisungen wegen Documentirung dieser Rechnungsabschlüsse werden dem k. k. obersten Rechnungshofe vorbehalten.

XIV. Um sofort einen Ueberblick über den finanziellen Effect jener Anweisungen zu gewinnen, welche von den k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und den k. k. Oberstaatsanwaltschaften auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung und der nach dem letzten Absatze des Punktes II zu gewärtigenden speciellen Anordnungen ergehen werden, wird bestimmt, dass als Grundlage der zu erlassenden Anweisungen Nominalconsignationen für die einzelnen Dienerkategorien anzulegen sind, aus welchen mindestens das Datum des Beginnes der für den Anfall der Alterszulage massgebenden Dienstzeit, der Dienstrang, das Ausmass der bisherigen Dienstesbezüge, sowie die neuen Bezüge einzeln in ihrem Jahresbetrage zu entnehmen sein müssen.

Die Beträge der bisherigen, ebenso jene der neuen Dienstesbezüge sind zu summiren und für alle Kategorien von Dienern in einem Summarium zu sammeln, welches sohin den Jahresbetrag des Mehraufwandes anlässlich der Regelung der Dienersbezüge darstellen wird.

Dieses Summarium ist sammt der Nominalconsignation in Urschrift bis Ende October l. J. dem Justizministerium vorzulegen, und werden die Consignationen nach gemachtem Amtsgebrauche mit Beschleunigung zurückgestellt werden.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Mittheilungen.

Begnadigungen. Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. August 1899 sechzehn Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Capodistria, Pilsen, Prag, Stanislau, Suben und Wiśnicz je ein Sträfling, auf die Männerstrafanstalten Lemberg und Graz je zwei Sträflinge, auf die Weiberstrafanstalten Lemberg und Wiener-Neudorf je ein Sträfling und auf die Weiberstrafanstalten Vigaun und Wallachisch-Meseritsch je zwei Sträflinge.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 20. August 1899 ausgegebenen Stück LXIII unter Nr. 156 die Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1899 betreffend die Zuweisung der beiden Ortsgemeinden Markt und Dorf Eisenstein zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neuern in Böhmen;

in dem am 22. August 1899 ausgegebenen Stück LXV unter Nr. 158 die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXVI unter Nr. 159 die kaiserliche Verordnung vom 19. August 1899, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 festgesetzt werden;

in dem am 24. August 1899 ausgegebenen Stück LXVII unter Nr. 161 die Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1899, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Brosdorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wagstadt in Schlesien, und unter Nr. 162 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1899 über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebüren der Diener der Gerichte.

Ausrufergebür bei gerichtlichen Versteigerungen. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium auf dessen bezügliche Anfrage eröffnet, dass Gerichtsdiener, falls sie bei gerichtlichen Versteigerungen als Ausrufer verwendet werden, auf die im §. 12 der allgemeinen Versteigerungsordnung vom 15. Juli 1786, J. G. S. Nr. 565, normirte Ausrufergebür in Gemässheit des Hofdecretes vom 10. Februar 1840, J. G. S. Nr. 407, und des Justizministerialerlasses vom 30. Juni 1857, Z. 12939*) — welchen Erläuterungen, wenngleich sie nur an einzelne Länderstellen ergangen sind, allgemeine Giltigkeit zukommt, zumal das Hofdecret in die Justizgesetzsammlung Aufnahme gefunden hat — keinen Anspruch erheben können, was selbstverständlich auch für die nach §. 24 E. O. als Vollstreckungsorgane einschreitenden Gerichtsdiener gilt.

---

*) Dieser Erlass lautet: „In Erledigung des Berichtes vom 20. Mai d. J. wird dem k. k. Oberlandesgerichte eröffnet, dass den Amtsdienern weder bei Licitationen, welche im Verfahren in Streitsachen, noch bei denjenigen, welche im Verfahren ausser Streitsachen vorgenommen werden, eine Ausrufergebür zukommt, da das Hofdecret vom 10. Februar 1840, J. G. S. Nr. 407, hierin keinen Unterschied macht. Da übrigens das Justizministerium sich nicht bestimmt findet, an dieser Anordnung eine Aenderung eintreten zu lassen, so hat das k. k. Oberlandesgericht das Landesgericht in . . . . . über seinen Anfragebericht entsprechend zu belehren."

Digitized by Google

Berechtigung zum Verkaufe von Heilmitteln. Anlässlich eines speciellen Falles hat das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit Zuschrift vom 11. August 1899, Z. 25135, die Frage:

1. ob die von einem Droguisten verkauften, beziehungsweise zum Verkaufe bereitgehaltenen Mittel Aloë, Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver, Acetum aromaticum und eine als „bittere Magentropfen" bezeichnete Mixtur, welche Kirschlorbeerwasser enthielt, als Heilmittel anzusehen sind, zu deren Verkauf ein Droguist berechtigt ist, oder ob diese Mittel den Apothekern ausdrücklich vorbehalten sind, und

2. ob Aloë und Oxalsäure Gifte sind, auf welche bei Verabreichung, beziehungsweise Verwahrung in den vorgekommenen Quantitäten die Vorschriften der §§. 365 und 366, beziehungsweise §. 368 St. G. Anwendung finden, nachstehend beantwortet:

Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver und Acetum aromaticum sind officinelle pharmaceutische Präparate, welche, unbeschadet des Grosshandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Grosshandlungen und Apothekern, dem Verkaufe in Apotheken vorbehalten sind. (§. 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152.)

Die Mixtur „Magentropfen", welche Aqua laurocerasi und Tinctura strychni (nucis vomicae) enthält, ist eine zusammengesetzte Arzneimischung, welche selbst in Apotheken ohne ärztliche Verschreibung nicht verabfolgt werden darf. (§§. 4 und 5 der M. V. vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107.)

Kreosot ist eine Drogue, welche sowohl zu Heilzwecken, als auch zu technischen Zwecken benützt wird. Ausserhalb der Apotheken darf Kreosot nur unter den Beschränkungen der M. V. über den Giftverkehr vom 8. December 1895, R. G. Bl. Nr. 188, verabfolgt werden, in den Apotheken nur über ärztliche Verschreibung. (§. 5 der M. V. vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107.)

Das Xeroform (Bismuthum tribromphenilicum) ist ein neues, nicht officinelles Heilmittel, welches wegen seiner Zusammensetzung im Sinne des §. 3 der M. V. vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, nur von Apothekern über ärztliche Verschreibung abgegeben werden darf.

Aloë und Oxalsäure sind nicht als Gifte im Sinne der M. V. vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, zu betrachten; das erstere ist ein scharf wirkendes Mittel, dessen Verkauf, unbeschadet des Grosshandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Grosshändlern und Apothekern, nur in Apotheken, und zwar nicht ohne ärztliche Verschreibung stattfinden darf, die Oxalsäure hingegen ein gesundheitsgefährliches chemisches Präparat, welches laut §. 15 der eben citirten Ministerial-Verordnung in Gefässen mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes aufzubewahren und von Genuss- und Heilmitteln fernzuhalten ist.

Ausbücherung mittlerer und kleinerer Landtafelkörper aus der Landtafel. In der Zeit vom 1. April 1899 bis letzten Juni 1899 wurden im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien 15, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz 154 und im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg (Bukowina) 4 mittlere und kleinere Landtafelkörper zur Ausbücherung gebracht.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. August 1899 dem fachmännischen Laienrichter bei dem Handels- und Seegerichte in Triest Josef Tschurtschenthaler anlässlich seines Scheidens aus diesem Amte in Anerkennung seines vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Wirkens taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Robert Lederer für Bleiburg, Dr. Hermann Wennig für den Sprengel, Dr. Karl Rogozinski für Cilli und Ferdinand Herold für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Advocaturscandidat Dr. Wilhelm Schimper in Feldkirch für Bregenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant Josef Dukiet in Kossów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Edmund Hellmer und Alexander Eisler; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Richard Basch und Ludwig Luniaczek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Arthur Wolff.

Zum Oberrechnungsrathe: Der Rechnungsrath des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Krakau Peregrin Kien daselbst.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzleioberofficiale Basil Brygider in Peczeniżyn für Lemberg, Victor Przybylski in Dobromil für Przemyśl, Johann Pełczyński in Tłumacz für Złoczów, Franz Ebelin in Sadagóra für Czernowitz und der Kanzleiofficial Franz Romuald Worokonowicz in Tarnopol für Złoczów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial Romuald Ivančević in Spalato für Zara.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleivorsteher Silvius Zulberti in Rovereto für Strigno und der Kanzleiofficial Hector Maraschi in Trient für Cles; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Grundbuchsführer Josef Spendling in Czernowitz für Radautz, der Kanzleivorsteher Ferdinand Drozdowski in Suczawa daselbst und die Kanzleiofficiale Demeter Deńko in Lemberg für Bursztyn, Ladislaus Kruszelnicki in Stanislau für Buczacz, Michael Mikulin in Złoczów für Brody, Kasimir Behm in Stanislau für Jaroslau, Sylvester des Loges in Lemberg für Dobromil, Franz Xaver Białowąs in Kolomea für Peczeniżyn, Emil Albinowski in Uhnów für Kałusz, Marian Johann Andrzejowski in Lemberg daselbst, Johann Swidziński in Żołkiew für Tłumacz, Kasimir Małecki in Przemyśl für Kopyczyńce, Wenzel Fiałka in Lemberg für Sadagóra und Ignaz Mayer recte Rausch in Czernowitz daselbst.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Josef Kracík des Kreisgerichtes Tabor daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Kanzlisten Anton Baselli in Monfalcone, August Berlot in Tolmein und Ignaz Doliak in Cormons; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Vollstreckungsbeamte Johann Czaykowski in Lemberg für Sambor, der Oberlieutenant des Infanterieregimentes Nr. 41 Benedict Herzan für Czernowitz und die Kanzlisten Franz Markowski in Złoczów, Anton Szczęsny Orzelski in Tłumacz, Siegmund Nedbal in Jaworów, Basil Karpiuk in Śniatyn, Constantin Dańczewicz in Jaworów, Asriel Eibel in Tarnopol, Longin Grodecki in Dubiecko, Josef Przytocki in Łąka, Franz Zehaczek in Czernowitz, Anton Jamroz in Tarnopol, Alfred Winter in Stanislau, Leopold Makarewicz in Lemberg, Josef Czarnecki in Buczacz, Johann Lorenz in Sanok, Michael Polityński in Przemyśl, Simon Thaddäus Badecki in Lemberg, Stephan Prowiński in Przemyśl, Michael Zadrzycki in Lemberg, Josef Nowak in Zborów, Heinrich Kwiatkowski in Lemberg, Bernard Welzmann in Lemberg, Anton Ignaz Zadarnowski in Lemberg, Samuel Sommerfeld in Olesko, Ladislaus Kowalski in Sieniawa, Eduard Hoffmann in Stryj, Vincenz Paul Rubinger in Śniatyn, Ludwig Josef Wroński in Baligrod, Samuel Kurzer in Brody, Ignaz Janowski in Sambor, Johann Strokon in Przemyśl, Aurel Trusz in Monasterzyska, Ludwig Rózycki in Krakowiec, Bronislaus Koziński in Busk,

Digitized by Google

Thaddäus Marian Nizieniecki in Lemberg, Johann Ribner in Drohobycz, Jakob Doczyło in Dynów, Matthäus Błoński in Złoczów, Franz Josef Stenitschka in Bircza, Johann Tuszkiewicz in Cieszanów, Stephan Semenec in Stryj, Michael Weiteszczuk in Kossów, Adolf Becher in Stanislau, Stanislaus Adam Mianowski in Lemberg, Georg Lazurko in Drohobycz, Hermann Weinberg in Lemberg, Ferdinand Lang in Staremiasto, Jakob Delawski in Kulików, Karl Binder in Lemberg und Michael Slusarczuk in Jaworów.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 4 Emil Luby für Wolkersdorf, der Gardefeldwebel der Leibgardeinfanteriecompagnie Markus Voglmayer für Bruck a. d. Leitha, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 12 Edmund Paflek für Kirchschlag, der Feldwebel der Militärunterrealschule in Güns Franz Broschek für Neunkirchen, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 68 Friedrich Heim für das Handelsgericht in Wien, der Steueramtsdiener Alois Becker in Zwettl für Marchegg, die Kanzleigehilfen Karl Petznek in Bruck a. d. Leitha für Floridsdorf und Ludwig Bsteh in Wien für Gloggnitz und der Feuerwerker der Artilleriezeugsabtheilung in Wöllersdorf August Friedrich für Laa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der pensionirte Gendarmeriepostenführer und Kanzleigehilfe Johann Čížek in Brünn für Plumenau, die Kanzleigehilfen Adam Raschka in Hotzenplotz für Zuckmantel und Josef Kreuziger in Mähr.-Schönberg für Bistřitz (Iglauer Kreis), der Kanzleipraktikant Eberhard Bureš in Freiberg für Mistek, der Kanzleigehilfe Emil Hein in Troppau für Zwittau, der Kanzleipraktikant Josef Samide in Odrau daselbst und der Rechnungsunterofficier des Feldjägerbataillons Nr. 17 Josef Pokorny für Trebitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzleigehilfen Anton Lang und Ludwig Wagner für Rottenmann und die Kanzleipraktikanten Josef Suln für Schönstein und Anton Spende für Mahrenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gendarmeriepostenführer Georg Zacharia für Gurahumora, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 95 Heinrich Zierer für Stanislau, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Hersch Laufer für Stanestie, der pensionirte Gendarmeriewachtmeister August Weczera für Solka, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 58 Chaim Joel Perl für Putilla, die Gendarmeriewachtmeister Stanislaus Iwaszkiewicz für Baligród und Josef Leśniowski für Kałusz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 80 Ephraim Halpern für Czernowitz, der Bezirksfeldwebel des Infanterieregiments Nr. 35 Dawid Weissberg für Przemyśl, der Gendarmeriewachtmeister Josef Kropelnicki für Storożynetz, der Rechnungsunterofficier des Staatsgestütes Heribert Gugelsperger für Waszkoutz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 15 Simon Auerhahn für Czortków, die Rechnungsunterofficiere Markus Rohatyner des Infanterieregiments Nr. 30 für Kossow, Karl Leo Singer des Infanterieregiments Nr. 33 für Zastawna und Markus Lewinter des Invalidenhauses für Borynia, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 35 Eduard David Chamaides für Peczenizyn, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 58 Johann Kański für Szczerzec, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 30 Josef Kozaczek für Husiatyn, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 20 Samuel Schorr für Czernowitz, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Theodor Stefański für Czernowitz, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 19 Emanuel Fränkel für Rawa, der Wachtmeister des Husarenregiments Nr. 14 Mayer Kohn für Waszkoutz, der Feuerwerker des Corpsartillerieregiments Nr. 11 Sigismund Klahr für Tarnopol, der Wachtmeister des Trainzeugsdepots Samuel Gross für Zurawno, die Rechnungsunterofficiere des Infanterieregiments Nr. 89 Wladimir Kosonocki für Bohorodczany und Josef Zumański für Kuty und Samuel Prezes des Infanterieregiments Nr. 77 für Kulików, der Feuerwerker des Artilleriezeugsdepots Johann Caliga für Kozowa, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Karl Malinowski für Sadagora, die Rechnungsunterofficiere des Infanterieregiments Nr. 30 Hersch Chachamowicz für Bohorodczany und Hieronym Dawidowicz für Śniatyn, Salomon Gelobter des Infanterieregiments Nr. 15 für Zaleszczyki, Leib Hass des Infanterieregiments Nr. 55 für Tłumacz, Johann Burgmann des Dragonerregiments Nr. 9 für Bursztyn und Demeter Zyblikiewicz des Infanterieregiments Nr. 33 für Mosty wielkie, der Gefangenoberaufseher Roman Winkler für Niemirów, die Kanzleigehilfen Leon Rothstein für Zborów, Chaim Kahane für Chodorów, Hieronym Sobolta für Tyśmienica, Semen Maksymowicz für Przemyślany, Herman Jakob Maimann für Husiatyn, Josef Rozmarynowicz für Sieniawa, Johann Salango für Kossów, Ignaz Stanislawczuk für Komarno, Johann Zapolski für Radymno, Leon Halka für Wiśniowczyk, Wilhelm Nowak für Żołkiew, Emil Zołkiewski für Czortków, Marian Manaczyński für Przemyślany, Cyrill Robak für Sieniawa, Wladimir Jaworski

Digitized by Google

für Kałusz, Nikolaus Litwinowicz für Kamionka strumiłowa, Severin Ludwig Michalski für Mikołajów, Paul Dawidowicz für Żurawno, Edmund Stanislaus Reif für Lemberg, Marian Hryszkiewicz für Mostie wielkie, Michael Szlapak für Komarno, Nikolaus Orest Dzundza für Borszczów, Nikolaus Marian Antoniewicz für Delatyn, Leopold Mierzwiński für Kossów, Michael Kozakiewicz für Żurawno, Stanislaus Siegmund Radelli für Wisniowczyk, Ladislaus Wagner für Budzanów, Kasimir Zdybkiewicz für Nowesioło, Kasimir Daniel Dąbrowski für Dolina, Johann Masink für Borszczów, Ludwig Unolt für Czortków, Josef Pospiszyl für Brzozów und Johann Markiewicz für Monasterzyska, die Diurnisten Josef Kowalów für Medenice, Franz Pasztyka für Tłuste, Ladislaus Franz Hauch für Lubaczów, Ludwig Stanislaus Kostka für Jaworów, Josef Mianowski für Zabłotów, Basil Kopciuch für Lutowiska, Michael Olkusznik für Ustrzyki, Johann Szczudłowski für Skałat, Anton Staneczki für Turka, Michael Matkowski für Kulików, Victor Miśniakiewicz für Uhnów, Johann Hołejko für Radziechów, Karl Horodyski für Krakowiec, Nikolaus Pobidyński für Tłuste, Wenzel Paul Herasimowicz für Zborów, Eduard Georg Motal für Lemberg, Franz Stebelski für Bóbrka, Martin Zawadzki für Lutowiska, Kasimir Michałowski für Rawa, Johann Sucharski für Żołkiew, Anton Severin Szczeblowski für Rymanów, Israel Mendel Händel für Krakowiec, Peter Kuryłowicz für Czortków, Josef Kastory für Rożniatów, Johann Chambre für Kolomea und Stephan Zahajewicz für Kałusz, der Kanzleipraktikant Ladislaus Dobrowolski für Zabłotow, der absolvirte Gymnasiast Simon Hirsch für Sołotwina, der gewesene Finanzwachoberaufseher Hilarius Hołubowicz für Medenice, der Postexpeditor Ladislaus Lautschny für Horodenka, der Magistratskanzlist Ladislaus Ozimkiewicz für Budzanów und die Kanzleipraktikanten Adolf Ladislaus Stefanow für Łąka und Alexander Borodajko für Mielnica.

Bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Lemberg:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Edmund Hippolyt Schneider.

Zu Rechnungsofficialen: Die Rechnungsassistenten Siegmund Rudolf Diener und Siegmund Grabowicz.

Zu Rechnungsassistenten: Die Rechnungspraktikanten Siegmund Alois Stanislaus Hossmann und Josef Zoloteńki.

Zu Rechnungspraktikanten: Der Calculant Eduard Borzemski und der absolvirte Gymnasiast Michael Kochański.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath Alexander Blahout in Böhm.-Leipa für Brüx.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Franz Wach in Kolin für Reichenberg.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Emerich Edler von Kaler zu Lanzenheim in Aflenz für Obdach, Alfred Wertheim in Graz für Kirchbach, Ludwig Rochel in Feldbach für Maria-Zell, Dr. Edmund Kosch in Wien für Marchegg, Stanislaus Brzękowski in Radomyśl für Dukla und Josef Sauerquell in Czernowitz für Wiżnitz.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Josef Prohàska in Brandeis a./E. nach Tabor: — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Franz Hoffer in Fürstenfeld nach Graz.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Leon Sochaniewicz in Złoczów nach Stanislau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Cajetan Paut in Sebenico nach Zara.

Die Kanzleioberofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Peter Kreuzer in Mähr.-Neustadt nach Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Franz Folgarait in Cles nach Rovereto; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Leon Weryha Wysoczański Pietrusiewicz in Kałusz nach Przemyśl und Michael Kaznowski in Kopyczyńce nach Tarnopol.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Alexander Lack in Kałusz nach Lemberg, Leopold Schweisser in Horodenka nach Tarnopol, Lazar Walter in

Digitized by Google

Nowesioło nach Tarnopol, Johann Sciobłowski in Sniatyn nach Sambor, Ladislaus Grzywacki in Solotwina nach Mikołajów, Josef Julian Scheller in Ustrzyki nach Przemyśl, Josef Lifschitz in Mosty wielkie nach Lemberg, Ferdinand Anton Bobryk in Lutowiska nach Sanok, Nicolaus Machlaj in Sieniawa nach Bircza, Basil Bielecki in Rożniatów nach Drohobycz, Alfred Majerski in Borszczów nach Tarnopol, Josef Turek in Medenice nach Drohobycz, Franz Wełdycz in Mielnica nach Stryj, Moses Kleinkopf in Buczacz nach Kołomea, Martin Gwózdź in Bircza nach Mościska, Peter Kościuk in Borynia nach Sambor, Richard Reymann in Czernowitz nach Sereth, Johann Jordan in Krakowiec nach Kołomea, Efraim Teitelbaum in Przemyslany nach Tarnopol, Marian Kawecki in Lemberg nach Złoczów, Franz Zehaczek in Czernowitz nach Kimpolung, Adolf Becher in Stanislau nach Lemberg und Ferdinand Lang in Staremiasto nach Sambor.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Perko in Egg nach Sittich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Miecislaus Vitkowicki in Tyśmienica nach Podhajce, Israel Geller in Sereth nach Czernowitz, Adolf Dębicki in Radziechów nach Stanislau, Wilhelm Klamut in Bóbrka nach Lemberg, Vitalis Liskowacki in Kałusz nach Stryj, Heinrich Rzuchowski in Chodorów nach Brzeżany, Adolf Aurzecki in Czortków nach Mościska, Moses Mandler in Baligród nach Stanislau, Aron David Ornstein in Niżankowice nach Stanislau, Josef Tisch in Kossów nach Dobromil, Samuel Hilel Türk in Żurawno nach Tarnopol, Ladislaus Wesołowski in Mikołajów nach Lemberg, Jacob Moses Landesberg in Czortków nach Złoczów, Franz Theophil Jaśkiewicz in Czortków nach Cieszanów, Michael Denys in Żółkiew nach Lemberg, Leopold Dombrowski in Sieniawa nach Lemberg, Johann Jaworski in Waszkoutz nach Czernowitz, Isidor Łopatyński in Mosty wielkie nach Stanislau, Johann Bokało in Niemirów nach Mikołajów, Michael Prokopowicz in Rawa nach Stanislau, Johann Drewnicki in Tłuste nach Skole, Johann Dziorba in Ustrzyki nach Przemyśl, Isidor Schöps in Bircza nach Szczerzec, Siegmund vel Szama Kok in Wisniowczyk nach Buczacz, Ludwig Schmiedt in Delatyn nach Żółkiew, Stanislaus Bukowski in Tłuste nach Bircza, Leopold Walzer in Sądowa wisznia nach Kołomea, Marian Boleslaus Olechowski in Budzanów nach Sądowa wisznia, Miecislaus Burczyk in Żurawno nach Delatyn, Jakob Taud in Kulików nach Sereth, Anton Dobrzański in Wiśniowczyk nach Staremiasto, Gregor Hermann in Borszczów nach Niżankowice, Kasimir Georg in Łąka nach Sanok, Simon Radziewicz Winnicki in Kossów nach Podbuż, Franz Wojtowicz in Lutowiska nach Gródek und Ladislaus Laurosiewicz in Rymanów nach Winniki.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ottokar Klima in Reichenberg nach Chrudim.

Die Notare: Karl Čibej in Comen nach Görz, Dr. Ignaz Kotnik in Tolmein nach Comen, Johann Giunio in Cattaro und Alois Kargotić in Imoski nach Spalato und Josef Rosenauer in Adler-Kosteletz nach Horaždowitz.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Graz Hyacinth Edlen von Schulheim und Dr. Arthur Dolezell Gerichtsadjunctenstellen und zwar dem ersteren in Fürstenfeld und dem letzteren in Pettau.

Dem Notar Dr. Blasius Quarantotto definitiv die Notarstelle in Tolmein.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei dem Obersten Gerichtshofe wurden einberufen:

Die Oberlandesgerichtsräthe Karl Krynicki in Lemberg und Dr. Stanislaus Bełeikowski in Krakau.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Roman Ritter von Cioromski des Oberlandesgerichtssprengels Graz wurde zum Concipienten bei der Finanzprocuratur in Graz ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Paul Reiser mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Emil Kollek mit dem Wohnsitze in Ung.-Hradisch, Dr. Friedrich Ritter von Weis-Ostborn mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Anton Vetešnik mit dem Wohnsitze in Melnik, Dr. Emannel Krouský mit dem Wohnsitze in Nimburg, Dr. Friedrich

Digitized by Google

Houška mit dem Wohnsitze in Laun, Dr. Israel Auerbach mit dem Wohnsitze in Gloggnitz, Dr. Jonas Hammerschlag mit dem Wohnsitze in Limanowa, Dr. Ludwig Gerzabek mit dem Wohnsitze in Görkau.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Johann Pohl in Schlan nach Prag, Dr. Karl Kann in Weseritz nach Komotau, Dr. Josef Giebisch in Eger nach Gablonz, Dr. Peter Sartori in Triest nach Ala.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Julius Zeitlinger in Enns nach Korneuburg. Dr. Max Beer in Ung.-Hradisch nach Polnisch-Ostrau, Dr. Max Buxbaum in Prossnitz nach Mährisch-Ostrau.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Victor Hailig des Oberlandesgerichtssprengels Wien.

Der fachmännische Laienrichter bei dem Kreisgerichte in Leitmeritz Eduard Günther, bei welchem Anlasse demselben für seine mehrjährige, pflichtgetreue und erspriessliche Verwendung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Advocat Dr. Johann Cieszyński in Biała.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Dr. Karl Miklaszewski in Przemyśl.
Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Lang in Soběslau.
Der Gerichtssecretär Heinrich Zubczewski in Dąbrowa.
Der Grundbuchsdirector Peter Tomżyński in Krakau.
Der Kanzleiofficial Michael Grebenc in Rudolfswerth.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Franz Schuller in Sambor.

Gestorben sind:

Der Notar Rafael Arneri in Curzola (27. Juli), die Advocaten Dr. Jakob Hirsch in Klattau und Dr. Heinrich Stross in Prossnitz (1. August), der Kanzleiofficial Severin Sas Zieliński in Rudki (6. August), der Kanzlist Karl Hinterberger in Raab (8. August).

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Klagenfurt:

Am 8. Juli 1899 wurde in den Disciplinarrath der kärntnerischen Advocatenkammer Dr. J. Krainz (für Dr. J. Koller) als Ersatzmann neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre des Disciplinarrathes, sowie sämmtliche Functionäre des Ausschusses dieser Kammer wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XVII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 12. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: 36. Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1899, betreffend die Bemessung von Verlassenschaftsgebüren durch die Gerichte. — 37. Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend die Belassung des Taggeldes in Krankheitsfällen der Diurnisten und Aushilfsdiener (Aushilfsgefangenaufseher). — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Vereinfachte Geschäftsbehandlung in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters. — Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse. — Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch eines israelitischen Matrikenführers auf Bezahlung der ihm seitens der israelitischen Cultusgemeinde zugesicherten Entlohnung. — Personalnachrichten. — Beilage (St. E. S. 209—224).

Verordnungen.

36.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1899, betreffend die Bemessung von Verlassenschaftsgebüren durch die Gerichte.

An alle Gerichte.

Zur Beseitigung missverständlicher Auffassungen, die hinsichtlich der Competenz der Gerichte zur Bemessung von Verlassenschaftsgebüren zutage getreten sind, macht das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Gerichte aufmerksam, dass nach §. 6 C, Z. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, das Bemessungsrecht des Abhandlungsrichters über den Gebürenbetrag von 25 fl. nicht hinausgeht, und zwar bei einem höheren Gebürenbetrage selbst dann nicht, wenn die Partei die Entrichtungsart mittels Stempelmarken wählt, wozu sie bei Nachlässen, die nur aus beweglichen Sachen bestehen, gemäss §. 6 C des citirten Gesetzes berechtigt ist. Der Abhandlungsrichter hat in Fällen der letztbesprochenen Art die zur Berichtigung einer 25 fl. übersteigenden Nachlassgebür beigebrachten Stempelmarken zwar anzunehmen und auf dem von den Erben überreichten Nachlassausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu befestigen und zu entwerten, dann aber, ohne sich in eine Berechnung der Gebür einzulassen, den Nachlassausweis an das Gebürenbemessungsamt zur Vornahme der Bemessung zu leiten; der in Stempelmarken entrichtete Betrag wird von der entfallenden Gebür abgerechnet werden.

Ruber m. p.

Digitized by Google

37.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1899,

betreffend die Belassung des Taggeldes in Krankheitsfällen der Diurnisten und Aushilfsdiener (Aushilfsgefangenaufseher).

An alle Justizbehörden.

In Hinkunft sind den Diurnisten (Calculanten und Schreibern) und Aushilfsdienern (Aushilfsgefangenaufsehern) im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesabwesenheit bis zur Maximaldauer von drei Monaten die Taggelder, beziehungsweise Löhnungen ungeschmälert zu belassen.

Diese Begünstigung findet auf jenes in Kanzleien oder auf Dienerstellen aushilfsweise verwendete Personal keine Anwendung, welches nur für kurze, begrenzte Dauer, z. B. für die Dauer von Erkrankungen im systemmässigen Beamten- und Dienerpersonale oder aus ähnlichen vorübergehenden Anlässen aufgenommen worden ist.

Den Amtsvorständen obliegt es, zur Hintanhaltung missbräuchlicher Inanspruchnahme obiger Begünstigung in jedem einzelnen Falle das Vorhandensein und die Dauer einer Erkrankung zu überwachen und hienach die dienstliche Abwesenheit als gerechtfertigt anzuerkennen oder nicht.

In den Bestätigungsclauseln der Taggeldquittungen oder den zur Behebung der Taggelder, beziehungsweise Löhnungen dienenden Consignationen haben die Vorstände bei sonstiger eigener Haftung für einen ungebürlich liquidirten Bezug jedesmal jene Tage ausdrücklich zu bezeichnen, an welchen der Betroffene in gerechtfertigter Weise durch Krankheit vom Dienste ferne gehalten und nach dieser Verordnung zum Fortbezuge der Gebüren berechtigt war.

Nicht gerechtfertigte Absenztage sind — abgesehen von sonstigen Disciplinarmassregeln — zum Zwecke der Einstellung der Gebür für diese Tage ebenfalls besonders ersichtlich zu machen.

Die Amtsvorstände werden ferner aufmerksam gemacht, dass aus Anlass obiger Begünstigung ein Mehraufwand nur ganz ausnahmsweise zulässig erscheint und nach wie vor auf eine wechselseitige Substitution im Gesammt-Kanzlei-, beziehungsweise Dienerpersonale zu dringen ist.

In letzterer Hinsicht wird neuerlich erinnert, dass die Aufnahme von Kanzleiaushilfspersonen auf begrenzte Zeitdauer nur in ganz besonders berücksichtigungswerten Fällen in Antrag gebracht, beziehungsweise von der anweisenden Behörde genehmigt werden darf.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle jene Personen der oben bezeichneten Kategorien Anwendung, welche seit dem 1. September l. J. erkrankt sind.

In zweifelhaften Fällen ist Bericht zu erstatten.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 20. August 1899 ausgegebenen Stück LXIII unter Nr. 153 und 154 die Kundmachungen des Ministeriums des Innern vom 10. August 1899, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Pöggstall in Niederösterreich, umfassend die Gerichtsbezirke Ottenschlag, Persenbeug und Pöggstall, und in Náchod in Böhmen, umfassend die Gerichtsbezirke Náchod und Skalitz, beide ihre Amtswirksamkeit beginnend am 1. October 1899;

in dem am 7. September 1899 ausgegebenen Stück LXXI unter Nr. 171 die Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 2. September 1899 zur Durchführung der kais. Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXII unter Nr. 173 die Verordnung des Justizministeriums vom 1. September 1899, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lhota zelenská zum Sprengel des Bezirksgerichtes Libáň in Böhmen.

Vereinfachte Geschäftsbehandlung in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters. Aus Anlass eines speciellen Falles hat das Justizministerium einem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofe mit Erlass vom 9. August 1899, Z. 16207, bedeutet, dass die Vorschriften des vierten Abschnittes des zweiten Theiles der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz und insbesondere die Bestimmungen über den Verkehr mit den Parteien (§. 82), über die Beachtung des praktischen Zweckes der Rechtssache (§. 84), über die Vereinfachung der Geschäftsführung (§. 85, Abs. 1 und §. 100), über den mündlichen Verkehr (§. 86) und über die Art der Beseitigung der Formgebrechen (§. 89) nicht bloss in den Geschäften des streitigen Verfahrens, sondern auch in jenen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbesondere in den das Handels- und Genossenschaftsregister betreffenden Geschäften zu beobachten sind.

Die Anwendung dieser Bestimmungen ist in Registerangelegenheiten umsomehr geboten und zugleich erleichtert, weil hier Interessen einer Gegenpartei, die durch Zurückweisung von Anträgen verletzt werden könnten, selten in Frage kommen werden, Parteien, die nicht durch Rechtsfreunde vertreten sind, oft die nöthigen Gesetzeskenntnisse, um ihre Gesuche gehörig zu instruiren, abgehen werden und die Zurückweisung von Anträgen, deren aufrechte Erledigung durch nachträgliche Verbesserung vorhandener Mängel herbeigeführt werden könnte, unter allen Umständen den Parteien dann einen äusserst empfindlichen Schaden zufügt, wenn die abgewiesene Eingabe einer höheren Stempelgebür unterliegt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass auch zum Zwecke der Erzielung vollkommen klarer, dem Gesetze entsprechender Registereintragungen die von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen freieren Formen des Verkehres mit den Parteien und deren Vertretern von grösster Bedeutung sind, da ebenso wie Formgebrechen auch Zweifel und Erledigungshindernisse, die durch den Inhalt des Begehrens oder der Eingabe hervorgerufen werden, oft durch mündliche Besprechung und die erforderliche Belehrung und Verbesserung sich ohne Abweisung des Gesuches werden beseitigen lassen.

Digitized by Google

Wenn weder die Partei, noch deren Vertreter am Sitze des Registergerichtes wohnt, wird es keinem Bedenken unterliegen, sich zu den dargelegten Zwecken mit den Parteien oder deren Vertretern durch einen ersuchten Richter — ebenfalls unter Anwendung der hiefür von der Geschäftsordnung vorgezeichneten Vereinfachungen — ins Einvernehmen zu setzen.

Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse. Das Ministerium des Innern hat unterm 4. August 1899, Z. 15638, an alle politischen Landesbehörden den nachstehenden Erlass gerichtet:

Mit dem h. o. Erlasse vom 16. April 1896, Z. 9280, wurden der k. k. . . . . im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Gesichtspunkte bekannt gegeben, von welchen aus die politischen Behörden ihre Competenz in strittigen Fragen der Benützung, beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen, soweit sich dieselben als Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeunternehmern, Forst- und Landwirten und Bergwerksbesitzern einerseits und deren Hilfsarbeitern anderseits darstellen, zu beurtheilen haben.

Die rechtlichen Grundlagen dieses Erlasses haben mittlerweile durch die Gesetzgebung wesentliche Aenderungen erfahren.

Was zunächst die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und deren Hilfsarbeitern im Sinne des §. 87 c) der Gewerbeordnung betrifft, so ist durch das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898 angefangen, die Competenz von den politischen Behörden theils an die zu errichtenden Gewerbegerichte, theils — wo solche nicht bestehen — an die Bezirksgerichte übergegangen. Demgemäss hat auch in Ansehung gewerblicher Betriebe speciell in den im citirten h. o. Erlasse näher bezeichneten Streitigkeiten über die Benützung oder Räumung von Arbeiterwohnungen jede Competenz der politischen Behörden aufgehört.

Letzteres gilt auch von Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern, in Bezug auf welche im mehrerwähnten h. o. Erlasse bedeutet worden war, dass von den politischen Behörden „bis zur eventuellen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieser Frage" ihre Competenz im Sinne des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 18. April 1893, Z. 134, wahrzunehmen und zu handhaben ist.

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgte zunächst durch §. 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, wonach Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche während dessen Dauer oder längstens 30 Tage nach dessen Aufhören angebracht werden, und soferne sich der belangte Theil dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwirft, vor den genossenschaftlichen Schiedsgerichten, in allen anderen Fällen aber vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen sind. Hiedurch hat die Competenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten rücksichtlich jener Bergwerksbetriebe aufgehört, die einem genossenschaftlichen Verbande im Sinne des citirten Gesetzes angehören.

Mit 1. Juli 1898, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes, erlosch aber rücksichtlich aller Bergbauunternehmungen die politische Competenz in Lohnstreitigkeiten.

Nach §. 2 des allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, finden unter der Voraussetzung, dass dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält,

Digitized by Google

also subsidiär, neben anderen dort genannten auch die Gewerbegesetze auf Bergwerksangelegenheiten Anwendung. Demgemäss konnte allerdings, da das Berggesetz über die in Rede stehende Competenzfrage keine Verfügung trifft, die successive Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. December 1856, R. G. Bl. Nr. 224, des §. 102 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und des §. 87 c) der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885 die Grundlage der politischen Competenz in den in Rede stehenden Streitigkeiten bilden. Dagegen ist es aber ebenso in der Bestimmung des §. 2 des Berggesetzes begründet, dass von dem Augenblicke an, in welchem die Gewerbegesetzgebung selbst die Competenz der politischen Behörden nicht mehr anerkennt, dieselbe umsomehr auch auf dem Gebiete des Bergwesens zu bestehen aufhören und das bisherige exceptionelle Forum in diesen privatrechtlichen Streitigkeiten dem ordentlichen richterlichen (§. 49, Z. 6 J. N.) weichen muss. Diese Voraussetzung war mit dem Zeitpunkte gegeben, in welchem gemäss dem Gesetze vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, die Competenz der politischen Behörden in gewerblichen Lohnstreitigkeiten an die Gewerbegerichte, beziehungsweise Bezirksgerichte übergegangen ist, und erscheinen die letzteren von diesem Zeitpunkte an auch in Ansehung derjenigen Betriebe, auf welche §. 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, keine Anwendung findet, zur Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse der Bergwerksunternehmer und Bergarbeiter ausschliesslich berufen.

Was endlich die Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und deren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern betrifft, so bleiben die Ausführungen des mehrerwähnten h. o. Erlasses Z. 9280, vom Jahre 1896 nach wie vor in Kraft, da die Ministerialverordnnng vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73, durch keines der mittlerweile ins Leben getretenen Gesetze berührt worden ist, und diese Streitigkeiten somit auch in Hinkunft gemäss §. 49, Z. 6 J. N. der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen bleiben.

Hievon wird die k. k. . . . . nach gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien aus Anlass einer hieher gestellten Anfrage zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch eines israelitischen Matrikenführers auf Bezahlung der ihm seitens der israelitischen Cultusgemeinde zugesicherten Entlohnung. — Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Laut des bei der Bezirkshauptmannschaft in B. behufs Regulirung der Bezüge des israelitischen Matrikenführers B. L. am 9. Juli 1895 aufgenommenen Protokolles zwischen B. L. und der israelitischen Cultusgemeinde in S. verpflichtete sich deren Vorsteher S. R. im Namen derselben, dem B. L. für die Besorgung der mit seiner Thätigkeit verbundenen Functionen aus dem Titel der Entlohnung anstatt der bisherigen 80 fl. vom 1. October 1895 angefangen 100 fl. ö. W. jährlich in vierteljährigen Raten zu bezahlen.

Dieser Verpflichtung entsprach die genannte Cultusgemeinde nach Angabe des B. L. bis Ende Juni 1896.

Als sie mit der dritten und vierten Quartalsrate im Rückstande verblieb, bewilligte die Bezirkshauptmannschaft in B. die executive Eintreibung dieser Raten;

Digitized by Google

diese Verfügung wurde aber über Recurs der Cultusgemeinde von der Statthalterei mit der Begründung aufgehoben, dass der auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Anspruch des B. L. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen ist.

Infolge dessen wendete sich B. L. an das Bezirksgericht L., dessen Urtheil jedoch vom Oberlandesgerichte mit der Motivirung cassirt wurde, dass die Einbringung der fraglichen rückständigen Raten im Wege der Gerichte ausgeschlossen sei.

Dem neuerlichen Ansuchen des B. L. stattgebend, sprach sohin die Bezirkshauptmannschaft in B. aus, dass die israelitische Cultusgemeinde in S. zur Zahlung aller rückständigen Raten der oberwähnten Entlohnung jährlicher 100 fl. verpflichtet ist. Von der Statthalterei wurde jedoch dieser Beschluss über Recurs der Cultusgemeinde wegen Incompetenz der politischen Behörden aufgehoben und diese Entscheidung über Recurs des B. L. vom Ministerium des Innern aufrecht erhalten.

Da sonach sowohl die Verwaltungsbehörden als auch die Gerichte sich zur Entscheidung über den fraglichen Anspruch des B. L. als incompetent erklärt hatten, beantragte dieser die Entscheidung des vorliegenden negativen Competenzconflictes durch das Reichsgericht.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung wies der Vertreter des Ministeriums des Innern nach, dass die Matrikenführung bei der israelitischen Confession eine wesentlich andere Entwicklung genommen habe, als bei anderen Confessionen, und dass der Bruch mit den Grundsätzen des Matrikenpatents vom 20. Februar 1784 schliesslich in dem Gesetze vom 10. Juli 1868 entschieden zur Geltung gekommen sei. Nach diesem Gesetze, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 15. März 1875 für Galizien könne kein Zweifel obwalten, dass die Beziehung der israelitischen Matrikenführung zu der Cultusgemeinde gelöst, und diese Matrikenführung eine von staatlicher Bestellung der Organe abhängige Institution sei.

Wenn sonach zwischen dem Matrikenführer und der Cultusgemeinde von gesetzeswegen ein öffentlichrechtliches Verhältnis nicht bestehe, so könne ein solches Verhältnis auch durch eine Vereinbarung beider nicht begründet werden.

Das Reichsgericht erkannte unterm 3. Juli 1899, Z. 198, dass über den Anspruch des B. L. die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Hiebei gieng es von folgenden Erwägungen aus:

B. L. wurde mit Decret der Bezirkshauptmannschaft in B. vom 16. Juli 1879, Z. 8172, zum israelitischen Matrikenführer in S. ernannt. Als solcher untersteht er nach §§. 6 und 13 der Statthaltereiverordnung für Galizien vom 14. September 1876, L. G. Bl. Nr. 55, bezüglich der Matrikenführung der Controle und der Disciplinargewalt der politischen Bezirksbehörde, von welcher er auch die — auf Kosten der betreffenden Cultusgemeinde anzuschaffenden — Bücher zur Führung der Matriken erhält. Durch diese Bestellung wird aber der Matrikenführer — wenngleich er ein öffentlicher Functionär ist — weder zu einem Staatsbeamten, noch zu einem Beamten der israelitischen Cultusgemeinde, noch erwirbt er hiedurch wider den Staat oder die Cultusgemeinde einen Anspruch auf Entlohnung, welche er vielmehr der Regel nach nur in dem Bezuge der Gebüren für Matrikenauszüge zu finden hat. Mit Rücksicht hierauf kann das durch das bei der Bezirkshauptmannschaft in B. zwischen B. L. und dem Vorsteher der israelitischen Gemeinde in S. in deren Vertretung abgeschlossene, dem ersteren eine Entlohnung von 100 fl. zusichernde Uebereinkommen begründete Rechtsverhältnis nicht als ein öffentlichrechtliches Verhältnis angesehen werden;

Digitized by Google

dasselbe ist vielmehr nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, es entzieht sich sohin die Entscheidung der streitig gewordenen Frage der Verpflichtung der israelitischen Cultusgemeinde zur Zahlung jener 100 fl. der Competenz der politischen Behörden, und ist der entstandene negative Competenzconflict dahin zu entscheiden, dass diesfalls zur Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August d. J. dem Landesgerichtspräsidenten Dr. Hermann Berger in Linz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August d. J. dem Oberlandesgerichtsrathe Dr. Kasimir Szczurowski in Lemberg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August d. J. dem Kerkermeister Johann Vigini in Sebenico anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe als Kreisgerichtspräsident: Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Karl Kölle in Innsbruck für Bozen.

Zu Kreisgerichtspräsidenten: Die Oberlandesgerichtsräthe in Zara Anton degl'Ivellio für Ragusa und Eugen Celligoi für Spalato, dann der Landesgerichtsrath Johann Giurić in Sebenico für Cattaro.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksrichter Anton Marchesani in Montavon und Karl Tribus in Silz.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Alexander Freund in Tetschen für Budweis.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Dr. Anton Ritter von Manfroni für Cles, Dr. Wilhelm Nichelatti für Cavalese und Titus Noriller für Malé; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auscultanten Slavomir Markovinčić für Imoski, Dr. Johann Tironi für Knin, Dr. Michael Poduje für den Oberlandesgerichtssprengel und Egydius Rovaro-Brizzi für Zaravecchia.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Siegfried Theodor Rasch und Friedrich Buchgraber; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Wilhelm Tejessy, Emil Rothe, Johann Slaměnik und Alfred Fichtl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Anton Koban, der Finanz-Conceptspraktikant Richard Schlossar, dann die Rechtspraktikanten Wilfried Seemann, Franz Novak und Konrad Vodušek.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Vollstreckungsbeamte zweiter Classe Rudolf Blaha in Graz für Leibnitz.

Zum Vollstreckungsbeamten zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist des Landesgerichtes Prag Theodor Řibřid daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Silvius Zambiasi für Mezzolombardo und der Gendarm Titularpostenführer desselben Commandos Amadeo Vanzetta für Strigno.

Zum Staatsanwaltssubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtssecretär Leo Ritter von Bereżnicki in Bursztyn für Tarnopol.

Digitized by Google

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Ferdinand Unger in Tabor, Wenzel Sláma in Pisek, Josef Kasalický in Pilsen und Josef Dvořák in Chrudim zu dem Landesgerichte in Prag.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Max Hierländer in Gmünd nach Gleisdorf.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Theodor Ott in Budweis nach Brüx.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Stěpnička in Nassaberg nach Pardubitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Johann Bertamini von Malé nach Strigno, Victor Liberi von Strigno nach Pergine und Dr. Johann Vois von Cavalese nach Roveredo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Dr. Stephan Spalatin in Imoski nach St. Pietro della Brazza und Peter Negrini in Knin nach Curzola.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Valentin Geroušek in Bischoflack nach Radmannsdorf und Franz Pleničar in Rudolfswerth nach Adelsberg.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Markus Voglmayer in Bruck a. d. L. nach Floridsdorf und Karl Petznek in Floridsdorf nach Bruck a. d. L.; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef Dallago in Mezzolombardo nach Cles; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Alfred Petech in Pisino zum Landesgerichte in Triest.

Die Staatsanwaltssubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Kasimir Angermann in Kolomea nach Czernowitz und Roman Ritter von Zdański in Tarnopol nach Kolomea.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Salomon Brod und Dr. Heinrich Posener mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Arthur Janowitzer mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Richard Mandl mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Julius Raumann mit dem Wohnsitze in Bodenbach.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Ferdinand Siegl in Floridsdorf nach Hartberg.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Anton Christoph (Wien) und Rudolf Rudolph (Innsbruck).

Die Advocaten Dr. Max Brandl in Brünn, Dr. Georg Habermann in Eger und Dr. Eduard Stern in Bielitz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Max Ritter von Köpf in Greifenburg, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Rainer Podlejši in Katharinaberg.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Dr. Josef Jordan in Schrems.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Moriz Kornblüh in Freistadt [Schlesien] (13. Juni), Dr. Edmund Frisch in Suczawa (17. August) und Dr. Josef Hochmann in Unhoscht (19. August), der Kanzleidirector zweiter Classe August Blechschmidt in Laibach (26. August).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 29. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Literatur. — Einholung der Catastralmappen für die Zwecke der Civilrechtspflege. — Verkauf von Phosphorpasta. — Prager Weizen- und Roggenmehltype. — Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Giltigkeit und Umfang eines zwischen der Staatsverwaltung und einer Stadtgemeinde in Bezug auf die Leistung von Beiträgen für ein Gymnasium abgeschlossenen Uebereinkommens. — Anwendung der Strafbestimmung des §. 272 G. St. G. — Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt. — Veräusserung oder Belastung von der Etschgenossenschaft Passer-Eisackmündung gehörigen unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechten. — Musik- und Verschönerungstaxe in Reichenau an der Südbahn. — Curtaxe im Curorte Deutsch-Altenburg. — Canalerhaltungsgebür in der Stadtgemeinde Mähr.-Ostrau. — Meldungsvorschriften für den Rayon der Triester Polizeidirection. — Constituirung der neuen Ortsgemeinde Kellerberg. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. S. 145—160).

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 22. September 1899 ausgegebenen Stück LXXIV unter Nr. 175 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird;

in dem am 23. September 1899 ausgegebenen Stück LXXV unter Nr. 176 die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, **die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank** und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXVI unter Nr. 182 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 5. September 1899, betreffend die Bezeichnung der Malz- (Malton-) Weine.

Literatur. Leitfaden zur Geschäftsbehandlung der Präsidialsachen der Gerichte, auf amtliche Veranlassung und nach den Aufträgen des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien bearbeitet von Dr. G. Schuster von Bonnott (Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung). Ausgehend vom Begriffe der Präsidialsachen behandelt das Buch in gedrängter Darstellung unter Berufung auf die einschlägigen Normen die gesammte Manipulation mit den Präsidialgeschäftsstücken

Digitized by Google

vom Eingange eines Geschäftsstückes an bis zur Abgabe an die Registratur. Zahlreiche der Darstellung eingereihte Beispiele und zwei Beilagen, die eine enthaltend eine „Zusammenstellung der Präsidialgeschäfte der Gerichtshöfe I. Instanz und Bezirksgerichte, geordnet nach Gruppen des §. 24 G. O.", die andere eine „alphabetische Zusammenstellung der Schlagworte für das Sachverzeichnis zum Präsidialjournal" erhöhen die Brauchbarkeit des Buches, das sich als ein insbesondere auch für die Bezirksgerichte sehr wertvoller praktischer Behelf darstellt (Preis 70 kr.).

Der zweite Band der vom Landesgerichtsrathe Dr. K. v. Fürstl herausgegebenen „Oesterreichischen Civilprocessgesetze" (Executionsordnung mit Erläuterungen) ist durch die soeben erschienene 11. Lieferung zum Abschlusse gelangt (Verlag von Moriz Perles in Wien; Preis dieses zweiten Bandes broschirt 8 fl. 50 kr., gebunden 9 fl. 50 kr.).

Einholung der Catastralmappen für die Zwecke der Civilrechtspflege. Aus Anlass einer von der Finanzlandesdirection in Innsbruck gestellten Anfrage, ob den Requisitionen der Gerichte um Ausfolgung der Original-Catastralmappen für die Zwecke der Civilrechtspflege entsprochen werden soll, hat das Finanzministerium mit Erlass vom 23. August 1899, Z. 40843, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium der genannten Finanzlandesdirection Folgendes bemerkt:

Insoweit es sich um die principielle Seite des Gegenstandes handelt, kann es im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 183 und 301 der C. P. O. nicht zweifelhaft erscheinen, dass der Requisition des Gerichtes, wenn dieselbe mit Berufung auf diese Bestimmungen erfolgt, nachzukommen sein wird.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass solche Requisitionen dadurch vermieden werden können, dass die Parteien verhalten werden, sich beglaubigte Copien der Catastralmappen zu verschaffen, welche nach den Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise der hierüber verlautbarten Kundmachungen gegen Entrichtung der tarifmässig entfallenden Gebüren im Wege der Bestellung beim Steueramte, der Evidenzhaltungsbeamten oder bei dem Catastralmappenarchive bezogen werden können. Ebenso kann die Ausfolgung der Originalmappe durch unmittelbare Bestellung (einer Copie) seitens des Gerichtes selbst bei einem der vorbezeichneten Organe entbehrlich gemacht werden.

Insoferne es sich darum handelt, hinsichtlich eines Grundstückes in Kenntnis der Darstellung des Standes auf der Catastralmappe, und zwar sowohl jenes zur Zeit der Aufnahme der letzteren, als auch des gegenwärtigen Standes zu gelangen, besteht kein Hindernis, dass über Verlangen der Parteien oder des Gerichtes eine diesem Zwecke entsprechende Copie der Catastralmappe des alten und des neuen Standes hergestellt werde. Für solche Fälle ist in dem gegenwärtig in Kraft stehenden Tarife für den Bezug von Copien der Catastralmappen oder von Abschriften sonstiger Operate (Post 8 und 11 des Tarifes) vorgesorgt.

In Anbetracht des hohen Wertes der Originalmappen muss darauf Bedacht genommen werden, dass jede Gefahr einer Beschädigung dieser Operate thunlichst hintangehalten werde. Eine solche Gefahr könnte aber dann eintreten, wenn die Originalmappen bei den gerichtlichen Verhandlungen mit den Parteien benützt werden würden.

Digitized by Google

Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der Original-Catastralmappe hinsichtlich solcher Gemeinden, für welche Evidenzhaltungsmappen noch nicht bestehen, müsste zu einer mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande verbundenen Neuvermessung des betreffenden Gemeindegebietes geschritten werden.

Mit Rücksicht hierauf wird ein besonderer Wert darauf zu legen sein, dass Requisitionen seitens der Gerichte um Ausfolgung der Catastralmappen durch entsprechende Benützung der vorstehenden Andeutungen entbehrlich gemacht werden. Hiefür spricht auch der Umstand, dass die Original-Catastralmappen derjenigen Gemeinden, hinsichtlich welcher bereits Evidenzhaltungsmappen vorhanden sind, in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 14. Februar 1895, Z. 160, nicht bei den Steuerämtern belassen werden dürfen, sondern im Catastralmappenarchive in Innsbruck in Aufbewahrung sein müssen, so dass im Falle der Requirirung einer solchen Mappe eine dem Zustande derselben abträgliche Versendung dieser Operate stattfinden müsste.

Sollte ungeachtet dieser Verhältnisse von der Requirirung von Original-Mappen ausnahmsweise nicht Umgang genommen werden können, wie dies auch dann der Fall wäre, wenn durch die Beschaffung von Copien an Stelle der Uebersendung der Originalmappe an das Gericht eine erhebliche Verzögerung eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites verursacht würde, so müsste vorgesorgt werden, dass der etwa durch Beschädigung, Verlust oder verspätete Rückstellung der Mappe erwachsende Schade voll ersetzt werde.

Die k. k. Direction wird sohin eingeladen, sich wegen Regelung dieser Angelegenheit im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium ins Einvernehmen zu setzen. Von den Verfügungen, zu welchen sich die k. k. Direction auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung mit dem Oberlandesgerichtspräsidium veranlasst finden wird, ist eine Abschrift hieher vorzulegen.

Verkauf von Phosphorpasta. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 31. August 1899, Z. 28923, über die Anfrage eines Bezirksgerichtes, ob zum Verkaufe von Phosphorpasta die Apotheker einer besonderen Concession bedürfen, und ob Phosphorpasta, hergestellt aus dem Phosphor der im freien Verkehr befindlichen Zündhölzchenköpfen, zu jenen Giften gehört, deren Verkauf auch bei Apothekern an eine besondere Concession geknüpft ist, eröffnet, dass Phosphorpasta, gleichgiltig ob dieselbe aus gewöhnlichem Phosphor oder Köpfchen der im freien Verkehre befindlichen Phosphor-Zündhölzchen hergestellt wird, zu jenen Giften gehört, deren Verkauf laut Giftverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, allgemein, somit auch in Apotheken an eine besondere Concession gebunden ist. Insoferne jedoch Phosphorpasta über ärztliche Verschreibung zu arzneilichen Zwecken in der Apotheke hergestellt und abgegeben wird, ist hiezu seitens des Apothekers eine besondere Concession nicht erforderlich, weil laut §. 1 der M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlicher Verschreibung ausschliesslich den Apotheken vorbehalten ist.

Hinsichtlich der Verwendung der Phosphorpasta zum Zwecke der gewerbsmässigen Vertilgung von Ratten und Mäusen finden auch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53, Anwendung.

Digitized by Google

Prager Weizen- und Roggenmehltype. Die Gerichtshöfe und Strafanstalten werden über Ersuchen des böhmisch-mährischen Müllervereins in Prag in Kenntnis gesetzt, dass derselbe neue Mehltypen unter der Bezeichnung „Prager Weizenmehltype" und „Prager Roggenmehltype" eingeführt und diese Typen, welche mit den Wiener Mehltypen identisch sind und für die Mühlen der diesseitigen Reichshälfte zur Geltung gelangen sollen, bei der Prager Productenbörse hinterlegt hat.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Giltigkeit und Umfang eines zwischen der Staatsverwaltung und einer Stadtgemeinde in Bezug auf die Leistung von Beiträgen für ein Gymnasium abgeschlossenen Uebereinkommens. — Erkenntnis des **Reichsgerichtes.** Als im Jahre 1850 die Reducirung des bis dahin sechsclassigen Gymnasiums in P. zu einem Untergymnasium in Frage stand, erklärte sich die Unterrichtsverwaltung bereit, die für die bis dahin bestandenen sechs Classen systemisirten Lehrstellen fortbestehen zu lassen, wenn Localmittel vorhanden wären, um damit die Kosten der 7. und 8. Classe zu bestreiten und die Anstalt auf diese Weise zu einem vollständigen Gymnasium zu erheben. Nach längeren Verhandlungen, während welcher die Gemeinde in einer Eingabe vom 13. Juli 1850, weiters durch eine Deputation in dem bei der Statthalterei aufgenommenen Protokolle vom 30. September 1850, dessen Inhalt in der Sitzung des Gemeindeausschusses in P. vom 13. December 1850 förmlich genehmigt wurde, endlich in dem am 19. April 1853 gefassten Beschlusse des Stadtrathes bestimmte Erklärungen abgegeben hatte, wurde die Verpflichtung der Commune in dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Juni 1853, Z. 5635, im wesentlichen dahin zusammengefasst, dass die Gemeinde verpflichtet sei:

1. zur Bestreitung der Activitätsbezüge des Lehrpersonals einen Jahresbeitrag von 3.200 fl., beziehungsweise 3.500 fl. C. M. zu leisten;

2. ein Drittel der normalmässigen Pensionsgebüren aller am Gymnasium bestellten Lehrkräfte der Staatscasse zu ersetzen;

3. das physikalische Cabinet zu ergänzen;

4. und 5. für die naturhistorischen Lehrmittelsammlungen und für die Gymnasialbibliothek jährlich je 50 fl. zu entrichten;

6. Gymnasiallocalitäten beizustellen und

7. für die Beheizung derselben zu sorgen..

Diesen Verpflichtungen ist die Gemeinde bis zum Jahre 1894 im allgemeinen nachgekommen, und hat sie nur der Leistung des Pensionsdrittels sich zu entziehen versucht. Die Commune wurde aber diesfalls im administrativen Wege zur Leistung der bezüglichen vertragsmässigen Verbindlichkeiten, soweit dieselben bestritten waren, verhalten, und hat der Verwaltungsgerichtshof die Legalität dieser Entscheidungen mit den Erkenntnissen vom 19. November 1890, Z. 3637, und vom 29. November 1877, Z. 1594, ausdrücklich anerkannt. Trotzdem blieb die Gemeinde mit der Leistung des Pensionsdrittels im Rückstande und verweigerte seit dem Jahre 1894 auch die Einzahlung des Beitrages zur Bestreitung des Aufwandes für das Lehrpersonale. In Erwägung, dass die Zahlung des Pensionsdrittels immerhin der Gemeinde beschwerlich fällt, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die Geneigtheit ausgesprochen, mit der Gemeinde zum Zwecke der Pauschalirung dieser Verpflichtungen in Verhandlungen zu treten. Die Gemeinde gieng jedoch auf dieses Anerbieten nicht nur nicht ein,

Digitized by Google

sondern nahm in der letzten Zeit inbetreff ihrer Leistungen für das Gymnasium gegenüber dem Aerar eine von der bisherigen verschiedene Haltung ein. Zunächst bestritt sie die Rechtsverbindlichkeit ihrer in den Fünfziger-Jahren gefassten Beschlüsse wegen Uebernahme von Leistungen für das Gymnasium aus dem Grunde, weil diese Beschlüsse nicht die höhere Genehmigung erhalten hätten. Bevor noch der Gemeinde der Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1897, mit welchem ihr eröffnet wurde, dass die erwähnten Beschlüsse nach dem damals zu Recht bestandenen Gemeinderechte einer höheren Genehmigung nicht bedurften, zugekommen war, hatte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 16. Jänner 1897 den Beschluss gefasst, in der Folge keinerlei Beiträge für das Gymnasium zu leisten, ausgenommen die Beistellung von Schullocalitäten. Bezüglich der vor dem Jahre 1897 fällig gewordenen Leistungen bot die Gemeinde einen Vergleich an.

Am 2. November 1897 berichtete die Finanzprocuratur in P. dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dass die Gemeinde P. gegen das Aerar die Aufforderungsklage wegen Berühmung mit Ansprüchen rücksichtlich der Beitragsleistungen der Commune für das Gymnasium beim Kreisgerichte in P. überreicht habe. Gegen die Klageverbescheidung hatte die Finanzprocuratur den Recurs ergriffen und in demselben die Competenz des Kreisgerichtes bestritten, wurde jedoch damit vom Oberlandesgerichte abgewiesen. Auch die bei der ersten Tagsatzung seitens der Finanzprocuratur erhobene Einwendung der Incompetenz der Gerichte wurde durch den vom Oberlandesgerichte bestätigten Beschluss des Kreisgerichtes zurückgewiesen.

Sohin musste sich die Finanzprocuratur in den Streit einlassen, welcher inzwischen eine Aenderung dadurch erfahren hatte, dass die Stadtgemeinde P. ihre Aufforderungsklage in eine Feststellungsklage gemäss §. 228 C. P. O. abgeändert hatte.

Nachdem diese Aenderung ungeachtet des Protestes der Finanzprocuratur zugelassen worden war, erfloss das Urtheil des Kreisgerichtes in P. vom 10. Februar 1899, durch welches die Gemeinde mit ihren Ansprüchen zur Gänze abgewiesen wurde.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Entscheidung über Fragen des Schulwesens als solche des öffentlichen Rechtes nicht in die Competenz der Gerichte fällt, sondern gemäss der Hofdecrete vom 13. August 1784, J. G. S. Nr. 322, und vom 13. Juni 1785, J. G. S. Nr. 444, an die politischen Behörden verwiesen wurde, und weiters über die Leistungen für öffentliche Unterrichtsanstalten nach dem Schulaufsichtsgesetze für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17 (§. 26, Z. 6 im Zusammenhalte mit §. 39, Z. 3), die Unterrichtsbehörden, somit Verwaltungsbehörden zu entscheiden berufen sind, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 8. Februar 1899, Z. 2174, den böhmischen Landesschulrath beauftragt, im Wege der Finanzprocuratur im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, dem Kreisgerichte in P. mitzutheilen, dass seitens des genannten Ministeriums die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dieser Streitsache in Anspruch genommen werde. Diese Verständigung kam dem Kreisgerichte zu einer Zeit zu, in welcher der Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof laut der oben citirten Erkentnisse zwar nicht über die Gesammtheit der gegenständlichen Verbindlichkeiten, wohl aber über einzelne aus dem betreffenden Vertrage abgeleitete Leistungen und den Umfang derselben meritorisch entschieden, sonach die Competenz der Gerichte nicht anerkannt

Digitized by Google

hatte, so erklärte das Ministerium für Cultus und Unterricht auch angesichts der vorliegenden gerichtlichen Judicate keine Veranlassung zu haben, von seiner Auffassung abzugehen, erachtete vielmehr den Bestand eines affirmativen Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden für gegeben und stellte daher den Antrag, das Reichsgericht möge entscheiden, ob in der angeführten Streitsache die Verwaltungsbehörden oder die ordentlichen Gerichte zur Austragung competent sind.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte der Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht überdies das ausdrückliche Petit auf Anerkennung der Competenz der Administrativbehörden und führte aus, es sei allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes die Administrativbehörden, in Angelegenheiten des Privatrechtes die Gerichte zu entscheiden haben. Dies gelte überall, wo nicht durch besondere Bestimmung eine abweichende Normirung stattgefunden habe. Es frage sich also hier darum, ob die Vereinbarung der Regierung mit der Gemeinde P. einen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter besitze. Eine Vereinbarung begründe nun wohl dann ein öffentlichrechtliches Verhältnis, wenn das Interesse an diesem Verhältnis über jenes der vertragschliessenden Parteien hinausreiche und jenes anderer Factoren berühre. Dies sei hier der Fall. Zwischen den in Rede stehenden vereinbarten Leistungen der Gemeinde und dem Bestande des Obergymnasiums in P. walte ein wesentlicher Zusammenhang ob, an dem Bestande dieses Gymnasiums sei aber das Interesse der Bevölkerung in P., also der Oeffentlichkeit betheiligt. Gleiches gelte sonach auch von den Leistungen der Gemeinde. Hieraus ergebe sich die Competenz der Verwaltungsbehörden.

Das Reichsgericht erkannte unterm 4. Juli 1899, Z. 199, dass zur Entscheidung dieser Sache die ordentlichen Gerichte zuständig seien, und gründete dieses Erkenntnis auf folgende Erwägungen:

Dass die Gemeinde P. zur Leistung von Beiträgen für das dortige Staatsobergymnasium gesetzlich verpflichtet wäre, wird seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht nicht behauptet; es besteht auch thatsächlich kein Gesetz, welches der Gemeinde P. eine solche Verpflichtung auferlegen würde. Es wurde somit durch die anlässlich der Absicht der Staatsverwaltung, das in P. bestandene sechsclassige Staatsgymnasium auf ein vierclassiges Untergymnasium zu reduciren, mit der Staatsverwaltung getroffene, mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Juni 1853, Z. 5635, beurkundete Vereinbarung, welche zwischen selbständigen juristischen Personen über vermögensrechtliche Fragen getroffen wurde, kein öffentlichrechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältnis geschaffen. Dass dieses Verhältnis als ein zweiseitig verbindlicher Vertrag auch seitens des genannten Ministeriums aufgefasst wurde, ergibt sich deutlich daraus, dass im Ministerial-Erlasse vom 10. October 1852, Z. 9701, anerkannt wurde, dass die bindende Kraft einer über die Erfüllung der gemachten Zusagen auszufertigenden Widmungsurkunde nur so weit reicht, als das Obergymnasium von der Regierung anerkannt und erhalten wird, und dass wieder diese Anerkennung zunächst durch die wirkliche Erfüllung der von der Gemeinde eingegangenen Verpflichtungen bedingt ist, sowie daraus, dass im Ministerialerlasse vom 24. Juni 1853, Z. 5635, ausdrücklich von einer „Vertragsstipulation" gesprochen wird.

Digitized by Google

Dass auch die Stadtgemeinde P. das Rechtsverhältnis seit jeher als ein privatrechtliches auffasst, ergibt sich namentlich aus dem Inhalte ihres wider den Erlass des böhmischen Landesschulrathes vom 3. März 1898, Z. 6025, (vorsichtsweise) ergriffenen Recurses, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, es seien die Administrativbehörden nicht competent.

Hienach erscheinen zur Entscheidung des über die Giltigkeit und den Umfang des erwähnten Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Stadtgemeinde P. ausgebrochenen, mit Klage anhängig gemachten Streites keineswegs die Administrativbehörden, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig.

Hieran vermögen die vom Ministerium für Cultus und Unterricht angerufenen gesetzlichen Bestimmungen nichts zu ändern, denn die identischen Hofdecrete vom 13. August 1784, J. G. S. Nr. 322, und vom 13. Juni 1785, J. G. S. Nr. 444, verweisen „die Gegenstände, so die unter was immer für einem Titel der öffentlichen Schullehrer von den Gemeinden zugeflossenen Einkünfte betreffen" an die politischen Behörden, während es sich im vorliegenden Falle nicht um Ansprüche von Schullehrern an eine Gemeinde handelt; und das böhmische Landesgesetz vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17, regelt wohl die Aufsicht über das Schulwesen in allen administrativen Angelegenheiten auch bezüglich der Beiträge zu Schulzwecken, allein die Entscheidung streitiger Fragen des Privatrechtes wird in diesem Gesetze den Administrativbehörden nicht übertragen.

Anwendung der Strafbestimmung des §. 272 G. St. G. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluss vom 25. Mai 1899, Z. 63 O. G. G., über die Berufung des A gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . . . wegen der unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung mit Widersetzlichkeit begangenen schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. erkannt:

Der in dem angefochtenen Urtheile über den Beschuldigten A wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung verhängte einfache Arrest von 14 Tagen, welcher allerdings in Berücksichtigung der von demselben in der Untersuchungshaft zugebrachten Zeit gänzlich nachgesehen wurde, hat zu entfallen, weil im vorliegenden Falle die Bestrafung des A nach dem allgemeinen Strafgesetze stattgefunden hat. Die in demselben Urtheile ausgesprochene Geldstrafe von 2083 fl. 20 kr. wird in Berücksichtigung der Untersuchungshaft gemäss §. 814 G. St. G. auf 2025 fl. und dementsprechend der einfache suppletorische Arrest von 8 Monaten und 10 Tagen auf solchen von 8 Monaten herabgesetzt, letzterer aber in strengen, mit 2 Fasttagen im Monate verschärften Arrest von 4 Monaten abgekürzt. Im Uebrigen wird das erstrichterliche Urtheil unter Verwerfung der Berufung im Rechtswege bestätigt.

Entscheidungsgründe: Mit dem Urtheile des Gefällsobergerichtes wurde A wegen des in Gemeinschaft mit zwei anderen Personen besorgten Transportes von 62 *kg* ausländischen Schnupftabak, welcher seitens eines unbekannten Thäters erworben worden war, der unter den besonders erschwerenden Umständen der Zusammenrottung und der Widersetzlichkeit (§. 272 und §. 273, Z. 1 G. St. G.) begangenen schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G., und zwar gemäss §. 25, Z. 2 G. St. G. als Theilnehmer schuldig erkannt. Hiefür wurde er nach §. 265

Digitized by Google

und §. 266, Z. 1 G. St. G. mit dem Vierfachen der von dem Gegenstande der Uebertretung entfallenden Licenzgebür per 520 fl. 80 kr., d. i. zu 2083 fl. 20 kr., eventuell gemäss §. 116, Z. 1 und §. 119 G. St. G. zum einfachen suppletorischen Arrest von 8 Monaten und 10 Tagen verurtheilt und dieser Arrest nach §. 122 G. St. G. in strengen, mit zwei Fasttagen im Monate verschärften Arrest von 4 Monaten und 5 Tagen abgekürzt. Ausserdem wurde gegen A wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung zufolge der §§. 229 und 272 G. St. G. einfacher Arrest von 14 Tagen ausgesprochen, welcher jedoch gleichzeitig mit Rücksicht auf die von ihm in der Untersuchungshaft zugebrachte Zeit gänzlich nachgesehen wurde. Wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Widersetzlichkeit wurde über A keine selbständige Arreststrafe verhängt, beziehungsweise dieser Umstand bei dem Ausmasse des Arrestes wegen der Zusammenrottung im Sinne des §. 107, lit. a G. St. G. aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil der Beschuldigte hiefür nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft worden ist.

Diesem Urtheile liegt nachstehender Thatbestand zu Grunde, welcher durch die mit Berufung auf den Diensteid und unter Verzicht auf den Ergreifersantheil abgelegte Aussage des Finanzwachaufsehers B (§. 704 G. St. G.) erwiesen ist.

Der Beschuldigte wurde von dem Finanzwachaufseher in dem Momente betreten, als er in der Gesellschaft von zwei anderen Personen in der Nähe der Zollgrenze zur Nachtzeit auf einem einspännigen Schlitten 62 *kg* ausländischen Schnupftabak transportirte. Auf seine Anhaltung hin warf A den Finanzwachaufseher nieder, hielt diesen am Boden fest und rief seine Begleiter, welche inzwischen den Schlitten wegzuführen suchten, zu sich. Dem Finanzwachaufseher gelang es jedoch, sich loszumachen und das Gespann anzuhalten, worauf zuerst die zwei unbekannten Männer und dann auch A unter Mitnahme der Kappe und des Revolvers des Finanzwachaufsehers die Flucht ergriffen. Wegen des an dem Finanzwachaufseher B begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, ferner wegen des Verbrechens des Diebstahles zum Schaden desselben und anderer Personen wurde A vom Geschwornengerichte zu 3 Jahren schweren, mit einem Fasttage alle vierzehn Tage verschärften Kerker verurtheilt.

In der gegen das gefällsobergerichtliche Urtheil eingebrachten Berufung behauptet der Beschuldigte, nicht gewusst zu haben, dass ihm ausländischer Schnupftabak zum Transporte übergeben wurde; auch wendet er ein, dass die Strafe im Hinblicke auf seine Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu hoch bemessen sei.

Das Oberste Gefällsgericht gieng bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Was die erstere Behauptung anbelangt, so musste der Beschuldigte aus dem starken Geruche des Schnupftabaks überhaupt und insbesondere in einer so grossen Menge den Gegenstand, welchen er transportirte, erkennen und hätte, abgesehen von seinem verdächtigen Benehmen bei der Anhaltung, aus den obwaltenden Umständen (nächtlicher Transport von Tabak in der Nähe der Zollgrenze) bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar wahrnehmen sollen, dass es sich um einen Contrebandgegenstand handle (§. 26, lit. b G. St. G.). Gegenüber dem letzteren Einwande ist zu bemerken, dass die Geldstrafe sowie der dieser entsprechende suppletorische Arrest ohnehin mit dem gesetzlich entfallenden mindesten Strafausmasse bestimmt wurde. Was aber die selbständige Arreststrafe anbelangt, so sind, wenn eine schwere Gefälls-

Digitized by Google

übertretung unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung begangen wird, gemäss §. 272 G. St. G. die für den Schleichhandel mit Zusammenrottung bestimmten Strafen nach den Anordnungen der §§. 227 bis 229 G. St. G. zu verhängen, wenn nicht die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze stattfindet. Macht sich jemand des Schleichhandels unter dem Frevel der Zusammenrottung (§. 226 G. St. G.), und zwar mit Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit schuldig, so fällt dieser Frevel unter die Strafbestimmung des §. 227 G. St. G., welche auch nach dieser Gesetzesstelle nur dann anzuwenden ist, wenn sich der Fall nicht zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes eignet. Die Strafbestimmungen der §§. 228 und 229 G. St. G. finden nur auf solche mit anderen zusammengerottete Personen Anwendung, denen keine der unter §. 227, lit. a und b G. St. G. bemerkten Handlungen (Widersetzlichkeit, beziehungsweise Gewaltthätigkeit) zuzurechnen ist. Die Bestimmungen des §. 230 sowie des §. 273, Z. 1 G. St. G. aber handeln von anderen Fällen der Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit als denjenigen, welche im §. 227 G. St. G. vorgesehen sind.

Da in dem vorliegenden Falle der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte schwere Gefällsübertretung unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung mit Widersetzlichkeit begangen hat und wegen letzterer nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft wurde, so musste die gegen ihn wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung ausgesprochene Arreststrafe aufgehoben und die Untersuchungshaft (§. 814 G. St. G.) anstatt bei dem selbständigen Arreste bei der vom Gefällsobergerichte verhängten Geld- und suppletorischen Arreststrafe entsprechend berücksichtigt werden.

Im übrigen musste jedoch das erstrichterliche im Gesetze begründete Urtheil unter Verwerfung der Berufung bestätigt werden.

Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt. Nach §. 16 der mit der Kundmachung der Landesregierung für Kärnten vom 26. August 1899, L. G. Bl. Nr. 19, verlautbarten „Satzungen" gilt als Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche, welche nicht satzungsgemäss entschieden oder beigelegt werden können, das nach dem Klagegegenstande berufene Gericht in Klagenfurt, die Anstalt mag als Klägerin oder Beklagte erscheinen.

Veräusserung oder Belastung von der Etschgenossenschaft Passer-Eisackmündung gehörigen unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechten. Infolge Gesetzes vom 26. August 1899, L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 45, darf eine Veräusserung oder Belastung der im Sinne des §. 8 alinea 1 des Gesetzes vom 29. Jänner 1891, L. G. Bl. Nr. 14, in das Eigenthum der Etschgenossenschaft Passer-Eisackmündung übergegangenen unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechte ohne Zustimmung des Landesausschusses und der Staatsverwaltung nicht stattfinden.

Musik- und Verschönerungstaxe in Reichenau an der Südbahn. Ihre Eintreibung im Wege der politischen Execution wurde mit dem Gesetze vom 27. August 1899, n. ö. L. G. Bl. Nr. 44, normirt.

Curtaxe im Curorte Deutsch-Altenburg. Deren Einbringung im Wege der politischen Execution wurde mit der Statthalterei-Kundmachung vom 25. August 1899, Z. 60723, n. ö. L. G. Bl. Nr. 39, geregelt.

Digitized by Google

Die Einbringung der **Canalerhaltungsgebür in der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau** im Wege der politischen Execution wurde mit dem Gesetze vom 9. Juli 1899, mähr. L. G. Bl. Nr. 59, normirt.

Meldungsvorschriften für den Rayon der Triester Polizeidirection wurden mit der Statthalterei-Verordnung vom 31. Juli 1899, Z. 15083, L. G. Bl. Nr. 22, erlassen.

Die **Constituirung der neuen Ortsgemeinde Kellerberg** in Kärnten ist am 3. August 1899 erfolgt.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. September d. J. dem Notar und Bürgermeister Heinrich Nevečeřel in Gabel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September d. J. dem Landesgerichtsrathe Johann Weber in Steyr anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September d. J. dem Landesgerichtsrathe Alois von Bauer-Bargehr in Steyr anlässlich seiner gleichzeitig erfolgten Ernennung zum Kanzleidirector des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. September d. J. dem Landesgerichtsrathe Karl Ritter von Strahl in Laibach aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. September d. J. dem gewesenen Notar Alois Horžeyschy in Linz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September d. J. dem Gutsbesitzer und gewesenen Notar Josef Rudkowski in Wiżnitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Robert Heller in Wien den königlich serbischen Takovo-Orden dritter Classe annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Dr. Alexander Rigler in Graz daselbst.

Zu Landesgerichtsvicepräsidenten: Die Landesgerichtsräthe Victor Rochel und Warmund Ritter von Karnitschnigg in Graz daselbst.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Vincenz Putna in Iglau für Ungarisch-Hradisch.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Dr. Alois Eckl in Pilsen für das Kreisgericht daselbst und Moriz Lendecke in Prag für Pisek, der Staatsanwaltsubstitut Anton Malijovský in Prag für Tabor, dann die Gerichtssecretäre Dr. Friedrich Pidtner in Trautenau für Brüx, Dr. Anton Daffner in Jičin für Chrudim, Dr. Heinrich Kutschera des Handelsgerichtes in Prag für dieses Handelsgericht und Karl Fischer in Leitmeritz für Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtssecretäre Josef Benedict Nowicki in Krakau für Jasło und Dr. Josef Grzybczyk in Wieliczka für Wadowice.

Digitized by Google

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Dr. Karl Müller-Bojslawski in Strzyżów.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Anton Zelenka in Nepomuk für Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Dr. Sigismund Kuliński in Podgórze für Krakau, Zdzislaw Szewczyk in Dobczyce für Wielicka, Leo Wittig in Ślemien für Dąbrowa, Ignaz Peter Horobski in Mielec für Wadowice und Ladislaus Rzonca in Podgórze für Krakau.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Dr. Zacharias Gutowski in Wadowice für Tuchów.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Auscultant Dr. Johann Rajchard für Weseritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Paul Hudovernik für Möttling und Dr. Franz Hradetzky für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Advocaturscandidaten Dr. Adalbert Hell und Dr. Karl Boni für den Oberlandesgerichtssprengel und die Auscultanten Wladimir Labler für Kufstein, Josef Schandl für Meran und Dr. Rudolf von Riccabona-Reichenfels für Kaltern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Siegfried Gölis, Dr. Michael Wassung und Wilhelm Pfützner für den Oberlandesgerichtssprengel, Nikolaus Bogucki für Mielnica, Anton Schessan für Radautz, Victor Żarów für den Oberlandesgerichtssprengel, Themistokles Bocancea und Trajan Sbiera für Storożynetz, Lucian Malicki für Dubiecko, Anton Lewandowski für den Oberlandesgerichtssprengel, Witold Sęk für Monasterzyska und August Wicentowicz für Seletin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auscultant Victor Orebica für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Statthaltereiconceptspraktikant Anton Ferkl, dann die Rechtspraktikanten Eduard Hartl, Josef Hloušek, Franz Pompe, Franz Greif, Otto Domažlický, Dr. Karl Pickert, Johann Mareš, Rudolf Sedláček, Rudolf Morávek, Gottfried Zvěřina, Ottokar Hurych, Josef Wagner und Dr. Otto Jirák; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Anton Mulej, Franz Osvatič, Johann Jany und Erich Ritter von Jakobi; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtskanzlist Waclaw Johann Woysym Antoniewicz, dann die Rechtspraktikanten Michael Wygoda, Josef Lichtenstein, Peter Marczak, Marian Kopff, Ladislaus Swiądrowski, Kasimir Pawłowski, Ludwig Summer-Brason, Stanislaus Magda, Dr. Josef Moskwa, Josef Bochniewicz, Stanislaus Bochniewicz, Felix Rzymkowski, Boleslaus Dzianott, Johann Groch, Thaddäus Munk, Johann Jachna, Karl Kostka, Dr. Karl Drószcz, Stanislaus Jaworski, Dr. Paul Biedka und Michael Kuciński; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Finanzconceptspraktikant Anton Arthur Migdal, der Rechtspraktikant Alexander Fried, die Advocaturscandidaten Wilhelm Rubiński und Abraham Isaak Fisch, die Rechtspraktikanten Benedict Pinewski, Michael Liśkiewicz, Roman Dominik Ziemba, Simeon Osias Weiss, Josef Zgóralski, Miecislaus Siebauer, Severin Zabokrzycki, Franz Załuski, Michael Andreas Chomulak, Alfred Sander, Adolf Staufer, der Finanzconceptspraktikant Kasimir Bensdorf, endlich die Rechtspraktikanten Heinrich Ruziczka, Kasimir Wszelaczyński, Nestor Seneta, Johann Kasimir Soltys, Johann Hyginus Teisseyre, Boruch Dawid Kanel, Adam Heinrich Zalhey, Eusebius Zacharowski, Ignaz Miecislaus Męciński und Dr. Josef Rottersmann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Peter Brilli.

Zu Kanzleiobervorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Franz Marx des Kreisgerichtes in Leitmeritz für das Kreisgericht in Brüx; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleivorsteher Franz Kodermann in Rudolfswerth für das Kreisgericht daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioberofficial Franz Janisch in Leitmeritz für Brüx.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale Wenzel Nejedlý in Königgrätz für das Kreisgericht daselbst, Vincenz Novák in Patzau für Pilgram und Josef Hořejš in Kuttenberg für Königinhof.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleiofficial Czeslaw Cammra in Skawina für das Kreisgericht in Wadowice.

Digitized by Google

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Leonhard Mary in Lofer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Anton Spulák in Brandeis a. E., Alois Zapletal in Weselí, Wenzel Mladý in Deutschbrod, Johann Linhart in Melnik und Bernhard Wawřín in Hlinsko; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Johann Bacher in Paternion, Josef Starchl in St. Gallen und Alfons Mayer in Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Kanzlisten Nikolaus Petravich-Vragnizan in Cittavecchia daselbst, Vincenz Ivačić in Zara daselbst, Anton Dvornik in Scardona für Drniš, Johann Bubalo in Orebić daselbst und Franz Josef Mazzocco in Sinj für Imoski.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleigehilfe Ludwig Abl des Executionsgerichtes in Wien für das Landesgericht daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsdiener Eduard Heinzl in Marchegg für Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberjäger des Kaiserjägerregiments Nr. 4 Franz Pekárek für Wildenschwert, die Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Felix Hybler für Klattau, Josef Dočkal für Eule, Prokop Koutský für Pilsen, Adolf Dobrý für Jungbunzlau, Josef Štěpán für Tabor und Ferdinand Lyer für Unhoscht, der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Johann Mašíček für Karbitz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 75 Wenzel Schimánek für Pilsen, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 18 Wenzel Bok für Königliche Weinberge, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 6 Johann Müller für Elbogen, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 91 Josef Habert für Braunau, der Gerichtsdiener Karl Kříž in Habern für Sedletz, der Dienersgehilfe Josef Moravec in Königgrätz für Kladno, die Kanzleipraktikanten Josef Šikýř für Kamenitz a. L., Wenzel Pešek für Kauřim, Josef Heiss für Taus, Josef Hospodský für Přestitz, Josef Jandač für Königsaal, Eduard Berger für Žižkov, Ottokar Chmelař für Zbirov, Gottfried Kryže für Königliche Weinberge, Wenzel Baier für Königinhof, Josef Horský für Opočno, Anton Stodulka für Reichenau, Franz Šima für Bechyn, Josef Frk für Mühlhausen, Wenzel Kuhn für Unhoscht, Gustav John für Gabel und Franz Rejha für Hochstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 87 Vincenz Gajšek für das Kreisgericht in Cilli, der Gerichtsdiener Franz Richter in Stockerau für das Kreisgericht in Leoben und der Rechnungsunterofficier des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregiments Nr. 4 Franz Božičko für Windischgraz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Waffenmeister des Matrosencorps in Pola Johann Filippi für Pisino; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsdiener Angelus Duka in Scardona und der Kanzleigehilfe Anton Rodoničić für Sebenico, der Kanzleigehilfe Hieronymus Despot für Scardona und der Diurnist Georg Giovannizio für Vrgorac.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der protokollirte Agent Johann Bachmann in Eger und der offene Gesellschafter der protokollirten Speditionsfirma Baumann & Kreuzinger in Eger Josef Kreuzinger für das Kreisgericht daselbst.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Lerche in Tachau nach Reichenberg, Maximilian Zeidler in Skutsch nach Leitmeritz und Vincenz Hüttl in Brüx nach Böhmisch-Leipa.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Pavlíček in Kalsching nach Soběslau.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Hugo Kron in Luditz nach Elbogen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunct Dr. Eduard von Mackowitz in Kufstein nach Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Victor Iwanowicz in Storożynetz nach Kotzmann, Kasimir Frankowski in Dubiecko nach Krakowiec und Heinrich Ritter von Topolnicki in Monasterzyska nach Halicz.

Die Kanzleioberofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Doležal in Zistersdorf zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ferdinand Knobloch in Königinhof nach Smichow; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Cajetan Bressan in Drniš nach Zara und Josef Celmich in Imoski nach Spalato.

Digitized by Google

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Janiček in Frain nach Mährisch-Neustadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Gottlieb Perić in Sebenico nach Ragusa und Santo Serić in Drniš nach Spalato.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Franz Feuchtinger in Frankenmarkt nach Wels, Karl Eberstaller in Oberndorf zum Landesgerichte in Salzburg und Camillo Kochwasser in Haugsdorf nach Klosterneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Kapucian in Bensen nach Aussig und Stephan Werner in Podersam nach Komotau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Karl Scheibel in Ferlach nach Pettau und Johann Lubetz in St. Marein nach Tüffer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Bruno Lazzarini in Spalato nach Zara, Peter Bittanga in Sebenico nach Spalato, Simeon Kastelica in Vrgorac nach Sinj und Victor Schick in Orebić nach Lissa.

Verliehen wurde:

Eine Gerichtsadjunctenstelle den Gerichtsadjuncten Dr. Ludwig Rasberger für den Oberlandesgerichtssprengel Graz in Voitsberg, Dr. Wilhelm von Tschurtschenthaler für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, mit Diensteszuweisung beim Landesgerichte in Innsbruck, daselbst und Felix Ritter von Loziński in Halicz für den Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Dr. Alfred Rausnitz in Wien wurde zum Polizeiconcipisten bei der Polizeidirection in Wien ernannt.

Der Rechnungsofficial Cajetan Biegański des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Lemberg wurde zum Rechnungsofficial bei der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt.

Der Kanzlist Stanislaus Schratzthaller in Salzburg wurde zum Kanzlisten bei der Bezirkshauptmannschaft in Pöggstall ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Hugo Littna mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Isidor Bunzel mit dem Wohnsitze in Hostau, Dr. Bohumil Zelenka mit dem Wohnsitze in Unhoscht, Dr. Nikolaus Wassilowski mit dem Wohnsitze in Dorna-Watra, Dr. Robert Frank und Dr. Marcus Ettinger mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Samuel Halbreich und Dr. Siegmund Robinsohn mit dem Wohnsitze in Bielitz, Dr. Gustav Müller mit dem Wohnsitze in Bochnia, Dr. Johann Brodský mit dem Wohnsitze in Přelouč, Dr. Josef Smodlaka mit dem Wohnsitze in Spalato, Dr. Kasimir Turzanski mit dem Wohnsitze in Żółkiew, Dr. Alexander Doliński und Dr. Stanislaus Korytko mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Isidor Kozower mit dem Wohnsitze in Czortków, Dr. Menasche Epstein mit dem Wohnsitze in Złoczów und Dr. Jakob Leib Fell mit dem Wohnsitze in Kolomea.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Siegfried Baer in Hartmanitz und Dr. Moriz Singer in Klattau nach Neuern, Dr. Wenzel Seidl in Neuhaus nach Lundenburg und Landesgerichtsrath in Pension Heinrich Rappe in Sambor nach Stryj.

Übersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Fritz Ritter von Wurzbach in Leibnitz nach Bruck a. d. Mur.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advocat Dr. Emanuel Podubecký in Königliche Weinberge übersiedelt nicht nach Prag und der Advocat Dr. Josef Kolsek in Tüffer nicht nach Lichtenwald.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Ferdinand Schreiber in Voitsberg.

Die Auscultanten Karl Kuthan und Ferdinand Wolf des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Dr. Josef Nizioł und Dr. Stephan Marowski des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande Max Gottlieb und Hermann Zuckermann des Kreisgerichtes in Eger.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Josef Prachtel Ritter von Morawiański in Przemyśl, bei welchem Anlasse demselben für seine hingebungsvolle und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Kanzleioberofficiale Franz Gawlik in Nisko und Dominik Waniek in Gaya.

Der mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichnete Strafanstaltsarzt Dr. Anton Bauer in Wiener-Neudorf.

Der Kanzleiofficial Karl Köhler in Eger.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Gerichtsadjuncten Dr. Franz Počck in Laibach und Karl Radey in St. Leonhard i. St.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtssecretär Johann Niewiński in Tarnopol.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Karl Plachetzky in Bystřitz bei Iglau.

Gestorben sind:

Der Notar Dr. Stanislaus Bartmann in Dąmbrowa (24. Juli), der Auscultant Marian Jakubowski des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels (3. August), der Gerichtssecretär Wenzel Simbürger in Pardubitz (7. August), der Kanzleivorsteher Franz Herda in Prag (13. August), der Advocat Dr. Adolf Formanek in Rumburg und der Notar Stanko Pirnat in Nassenfuss (28. August), der Advocat Dr. Wilhelm Schiestl in Wien (1. September), der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Adalbert Pawlikowski in Tuchów und der Kanzlist Thaddäus Lekczyński in Przeworsk (2. September), der Kanzleiofficial Johann Kubik in Graz (9. September), endlich der Landesgerichtsrath August Pleschner und der Advocat Dr. Arnold Flesch in Wien (11. September).

Notariatskammerwahlen:

Am 13. Mai d. J. wurden F. Niemczewski (für V. Brzeski) zum Präsidenten, V. Brzeski (für F. Niemczewski) zum Präsidentstellvertreter und M. Gorączko (für R. Gutowski) zum Mitgliedstellvertreter der Notariatskammer in Krakau neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre wurden wiedergewählt.

Am 15. Juli d. J. wurde E. Stryjski (für K. Macieliński) zum Mitgliedstellvertreter der Notariatskammer in Czernowitz gewählt.

Am 27. August d. J. wurden M. Kocbek (für M. Jezovšek) zum Mitgliede und M. Jezovšek (für A. Svetina) zum Mitgliedstellvertreter der Notariatskammer in Cilli neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wieder gewählt.

Am 8. September d. J. wurden Dr. R. Muhri (für A. Zezulak) und F. Klimesch (für Dr F. Sperl) zu Mitgliedern und Dr. A. Gstirner (für F. Klimesch) zum Mitgliedstellvertreter der Notariatskammer in Leoben neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wieder gewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Falkenau wurde der Bezirksrichter Franz Josef Becker daselbst ernannt.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Cilli wurde der Landesgerichtsrath Ludwig Perko daselbst ernannt.

Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission für Kärnten.

Zum Mitgliede wurde der Landesgerichtsrath Dr. Robert Löhner in Klagenfurt und zum Ersatzmann der Landesgerichtsrath Dr. Vincenz Schmid ebenda ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1899, Stück XIX.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Wien I., Singerstrasse 26.

Odkolek, Dr. August Freiherr von, Sectionsrath im k. k. Finanzministerium. Die russischen Gesetze über Erbschaftssteuer, Immobiliarübertragungs- und Kanzleigebüren. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen. 8°. 1899. Geh. fl. —·80.

Wollenik, Dr. Johann, Steuerinspector im k. k. Finanzministerium. Zusammenstellung der Rechtssätze nach der Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Grund- und Gebäudesteuersachen, sowie über das administrative Verfahren im allgemeinen. 8°. 1899. Geh. fl. 1·80.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 begann der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Einbanddecken zum Justizverordnungsblatt und den Entscheidungen, Jahrgang **1898,** je 30 kr. per Exemplar.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1899.

		brosch.	geb.
I.	**1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	2.80	3.30
I.	**2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.70	3.20
II.	**Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 16. Aufl.	3.—	3.50
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV.	**Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V.	**Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI.	**1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc. 13. Aufl.**	2.30	2.80
VI.	**2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII.	**Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
	Nachträge zum Berggesetz. 1899	0.50	0.80
VIII.	**Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX.	**1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX.	**2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X.	**Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI.	**1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 17. Auflage	2.80	3.30
XI.	**2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII.	**Gebüren-Gesetz,** 15. Auflage	3.—	3.50
	Supplement zum XII. Band. Das Taxgesetz etc.	—.60	—.90
XIII.	**Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. Rit. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
	Supplementheft 1899	2.20	2.50
XIV.	**Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV.	**Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI.	**Die westgalizische Gerichtsordnung.** (Neue Auflage im Druck)	—.—	—.—
XVII.	**Die österreichischen Eisenbahngesetze. 4. Auflage**	3.50	4.—
XVIII.	**Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX.	**Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX.	**Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI.	**Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI.	**Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII.	**1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII.	**2. Zuckersteuergesetze,** 2. Auflage	3.—	3·50
XXII.	**3. Biersteuergesetze** (Unter der Presse)	—.—	—.—
XXIII.	**Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV.	**Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV.	**Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI.	**1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII.	**1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde.	4.—	5.—
XXVIII.	**1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX.	**Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	2.—	2.50
XXX.	Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Verordnungen: 39. Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1899, betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Trient. — 40. Verordnung des Justizministeriums vom 24. October 1899, betreffend die Einführung eines Verzeichnisses über die an die Gemeinden übersendeten Geldstrafen. — 41. Verordnung des Justizministeriums vom 24. October 1899, betreffend die Festsetzung des Capitalisirungszinsfusses für die Schätzung unbeweglicher Güter nach dem Ertrage. — 42. Verordnung des Justizministeriums vom 25. October 1899, betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Graz. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in Böhmen und Mähren. — Nachweis der Voraussetzungen für die Löschung einer protokollirten Firma. — Competenz zur Anmeldung rückständiger Steuern etc. und zur Vertretung des Aerars bei der Meistbotsvertheilung. — Anweisende Behörden und Cassen der Staatseisenbahnverwaltung im Sinne des §. 295 E. O. — Zur Anwendung der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebüren der Diener der Gerichte. — Zur Anwendung der Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 34. — Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. — Grundbuchsmappe und Grundbuchseintragungen. — Formularien für das Sachverzeichnis zum Präsidialjournal. — Ausbücherung mittlerer und kleiner Landtafelkörper aus der Landtafel. — Politische Execution zur Einbringung der Abgaben für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Knittelfeld. — Berichtigungsblätter zur Militär-Marschroutenkarte. — Änderungen im Verzeichnis der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. — Personalnachrichten. — Beilage (St. E. S. 257—288).

Verordnungen.

39.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1899,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Trient.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der vier mit dem Amtssitze in Trient systemisirten Notarstellen.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

40.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. October 1899,

betreffend die Einführung eines Verzeichnisses über die an die Gemeinden übersendeten Geldstrafen.

An alle Gerichte erster Instanz in Böhmen, Schlesien, Steiermark, Krain, Küstenland mit Ausnahme von Triest, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Um den zur Prüfung der Geldgebarung der Gemeinden berufenen autonomen Organen die Controle über die Verwendung der Geldstrafen zu erleichtern, werden auf Ersuchen der betreffenden Landesausschüsse die Gerichte in den oben bezeichneten Ländern angewiesen, nach dem angeschlossenen Formular A. ein Verzeichnis über alle an Gemeinden abgeführten Geldstrafen anzulegen und am Schlusse des Jahres in Urschrift dem Landesausschusse oder in denjenigen Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, dem Bezirksausschusse zu übersenden. Geldstrafen, die an Gemeinden mit eigenem Statut abgeführt werden, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

Das Verzeichnis ist vom Geldbuchführer auf Grund der Eintragungen in der für Geldstrafen bestimmten Abtheilung des Geldbuches fortlaufend neben dem Geldbuche zu führen.

Die bisher zum Theile übliche Benachrichtigung des Landes- und Bezirksausschusses von der jedesmaligen Abführung von Geldstrafen an Gemeinden hat zu entfallen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Kindinger m. p.

Verzeichnis

der vom k. k. _____ gerichte _____

im Jahre _____ an nachfolgende Gemeinden abgesendeten Geldstrafen.

Fortlaufende Zahl	Nummer des gerichtlichen Geldbuches, Abtheilung für Geldstrafen	Gemeinde, an welche die Geldstrafe gesendet wurde	Tag der Uebersendung, Ueberweisung oder Ausfolgung	Betrag der Geldstrafe

Digitized by Google

41.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. October 1899,

betreffend die Festsetzung des Capitalisirungszinsfusses für die Schätzung unbeweglicher Güter nach dem Ertrage.

An die Oberlandesgerichte.

Das Justizministerium hat die von den Oberlandesgerichten erstatteten Anzeigen über den gemäss §. 19 R. Sch. O. für die Jahre 1898 und 1899 festgesetzten Capitalisirungszinsfuss dem Ackerbauministerium mitgetheilt und findet im Einvernehmen mit letzterem für den Vorgang, der künftig bei Festsetzung des Capitalisirungszinsfusses einzuhalten ist, folgende Gesichtspunkte bekanntzugeben:

Die Feststellung des gemeinen Wertes von Liegenschaften durch Ermittlung des reinen Ertrages hat nach §. 16 R. Sch. O. vorzugsweise Anwendung zu finden bei grossen land- und forstwirtschaftlichen Gütern und bei solchen mit im Betriebe befindlichen montanistischen oder industriellen Unternehmungen. Denn bei Liegenschaften dieser Art sind — im Gegensatze zu kleinen oder mittleren land- und forstwirtschaftlichen Gütern — die zur Ertragsermittlung erforderlichen Grundlagen in der Regel zu beschaffen, die zugezogenen Schätzleute besitzen auch das nöthige Mass von Fachbildung, um die Ertragsberechnung aufzustellen, und während in kleinen und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Gütern ein so häufiger Verkehr besteht, dass sich meist local bestimmte Ansichten über den Verkaufswert herausbilden, pflegt dies bei der Seltenheit des Verkehres mit grossen Gütern und bei dem Zusammenwirken der verschiedenen individuellen Momente, die für den Erwerb solcher Güter mitspielen, in Ansehung letzterer regelmässig nicht einzutreten.

Durch die Ertragsermittlung soll jedem Kauflustigen die sicherste Grundlage geboten werden, je nach seinen persönlichen Verhältnissen das Capital zu bestimmen, das er behufs Erzielung des Ertrages zu investiren bereit ist.

Sofern es sich aber darum handelt, durch Capitalisirung des Ertrages einen auf rein objectiven Momenten fussenden Durchschnittswert zu ermitteln, der dem weiteren Executionsverfahren als Grundlage dienen soll, wird wohl in erster Linie davon auszugehen sein, dass gerade bei grossen Gütern rationeller Weise soviel Capital investirt werden kann, als einer durch den Ertrag gedeckten landesüblichen Verzinsung gut angelegter Capitalien entspricht. Als Masstab für die Höhe des landesüblichen Zinsfusses kann dabei vor allem der Zinsfuss der pupillarsicheren Hypotheken angenommen werden. Um dessen durchschnittliche Höhe für verschiedene Culturen und für die nach gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich abgrenzenden Gebiete zu ermitteln, sind gemäss §. 19 R. Sch. O. die Gutachten der daselbst bezeichneten Körperschaften einzuholen.

Die Erfahrung lehrt jedoch, dass nicht nur bei kleinen und mittleren, sondern auch bei grossen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften verschiedene Ursachen zuweilen zeitlich und örtlich zusammenwirken, um eine über die bezeichnete Grenze steigende oder hinter ihr zurückbleibende Tendenz der Güterpreise herbeizuführen. Im ersten Falle zeigt sich der Erwerber geneigt, mit einer geringeren, als der landesüblichen Verzinsung sich zufrieden zu geben, wenn er Capital in Grund und Boden

Digitized by Google

investirt, in zweiten Falle stellt er den Anspruch auf eine höhere Verzinsung. Derlei wirtschaftliche Erscheinungen können bei Festsetzung des Capitalisirungszinsfusses nicht unberücksichtigt bleiben, wenn auch nicht verkannt werden soll, dass darin regelmässig eine nicht ganz zweifelfreie Tendenz zum Ausdrucke kommt. Es wird stets, wenn solche Erscheinungen zu Tage treten, sorgfältiger Erwägung bedürfen, bis zu welchem Grade ihnen Rechnung zu tragen ist. Dabei darf nicht ausseracht gelassen werden, dass gerade die Festsetzung dieses Zinsfusses ein Mittel an die Hand gibt, hier corrigirend, mässigend und vermittelnd einzuwirken, ohne dass man sich dabei mit den jeweiligen Anschauungen des Verkehrs in directen Widerspruch setzen dürfte.

Die Erkenntnisquellen für derartige Momente, die vom durchschnittlichen landesüblichen Zinsfusse abzugehen rathen, werden zum Theile die Gutachten der land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften bilden können. Daneben wird es aber nicht zu vermeiden sein, dass die Oberlandesgerichte sich Einblick in das durch die Versteigerung thatsächlich hergestellte Verhältnis zwischen dem bei Ertragsschätzungen ermittelten Jahresertrage und dem erzielten Versteigerungserlöse verschaffen. Hiezu kann der Weg einer auf die Resultate eines Jahres gerichteten Umfrage bei den ersten Instanzen gewählt werden. Es wird aber, wenigstens für die Folgezeit, vielleicht genügen, wenn die Daten bei Gelegenheit der Vorlage von Acten an das Oberlandesgericht und der Vornahme von Visitationen gesammelt werden.

Durch die Beachtung dieser Gesichtspunkte wird, wenn ihnen die Oberlandesgerichte volles wirtschaftliches Verständnis entgegenbringen und bei Beschaffung der Grundlagen für ihren Beschluss mit Umsicht zu Werke gehen, nicht nur der nach §. 30. R. Sch. O. erfolgende Ausspruch des Gerichtes über den Schätzwert an Verlässlichkeit und Autorität gewinnen, sondern im Laufe der Zeit auch ein gewiss nicht zu unterschätzendes Material für die Beurtheilung der Bewegung der Güterpreise und ihre Ursachen zu Tage gefördert werden.

Um den betheiligten Ministerien hierin fortlaufend Einblick zu gewähren, werden die Oberlandesgerichte angewiesen, alljährlich die von ihnen gemäss §. 19 R. Sch. O. gefassten Beschlüsse mit kurzer Anführung der Gründe anzuzeigen.

Kindinger m. p.

42.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 25. October 1899,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Graz.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der zehn mit dem Amtssitze in Graz systemisirten Notarstellen.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 14. October 1899 ausgegebenen Stück LXXIX unter Nr. 199 die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. October 1899, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Przeworsk in Galizien, umfassend den Gerichtsbezirk Przeworsk, welche ihre Amtswirksamkeit am 1. November 1899 zu beginnen hat.

Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in Böhmen und Mähren. Mit den Verordnungen der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. October 1899, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 59, beziehungsweise für Mähren Nr. 77, wurden die Ministerialverordnungen vom 24. Februar 1898, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 16, beziehungsweise für Mähren Nr. 19, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, beziehungsweise in der Markgrafschaft Mähren ausser Kraft gesetzt und bestimmt, dass bis zur gesetzlichen Regelung, welche in Vorbereitung steht, in Ansehung des Gebrauches der Landessprachen jene Bestimmungen und Grundsätze provisorisch in Anwendung zu kommen haben, welche hiefür bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der mit 15. März 1898 ausser Kraft getretenen Ministerial-Verordnung für Böhmen vom 5. April 1897, L. G. Bl. Nr. 12, beziehungsweise für Mähren vom 22. April 1897, L. G. Bl. Nr. 29, massgebend gewesen sind.

Beide Verordnungen sind mit dem Tage ihrer Kundmachung, d. i. 17. October 1899, in Kraft getreten.

Nachweis der Voraussetzungen für die Löschung einer protokollirten Firma. Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, dass eine protokollirte Firma mit Berufung auf die erfolgte Auflassung ihres Geschäftsbetriebes oder einer Zweigniederlassung um Löschung im Handelsregister ansuchte, während thatsächlich weder eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes eingetreten, noch das Gewerbe zurückgelegt worden war oder eine Steuerabschreibung stattgefunden hat.

Das Justizministerium hat sich dadurch veranlasst gesehen, die Aeusserung einiger Gerichtshöfe über den Vorgang bei Erledigung von Gesuchen um Firmalöschung einzuholen und hat mit dem Erlasse vom 8. October 1899, Z. 19980, den nachstehenden, von einem Gerichtshofe empfohlenen Vorgang gutgeheissen.

Dieser Gerichtshof bewilligt ein Ansuchen um Firmalöschung nicht auf Grund der blossen Behauptung, dass der Gewerbebetrieb aufgehört habe, das Gewerbe zurückgelegt oder das gesetzlich festgesetzte Steuerminimum abgeschrieben worden sei, sondern in allen Fällen, in denen nicht bereits eine amtliche Mittheilung der zuständigen Gewerbe- oder Steuerbehörde über diese Thatsachen vorliegt oder der amtliche Nachweis hierüber dem Gesuche angeschlossen ist, wird vom Gerichte die Beibringung eines solchen Nachweises verlangt oder zur Beschleunigung der Erledigung von amtswegen eine Anfrage hierüber an die zuständige Behörde gerichtet.

Eine weitere Ausnahme wäre zu machen in dem Falle, als dem Gerichte in anderer verlässlicher Art (z. B. infolge einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung) das Aufhören des Gewerbebetriebes bekannt geworden ist.

Digitized by Google

[illegible] zur [illegible] ständiger Steuern etc. und zur Vertretung [illegible] Finanzverwaltung [illegible] Finanzministerium [illegible] unter Nr. [illegible] des [illegible] bestimmt.

[illegible] directen Steuern [illegible] directen Steuern gleich- [illegible] §. [illegible] E. O. [illegible] §. [illegible] E. O. [illegible] Finanz- [illegible] die Ausfertigung des [illegible] öffentlichen [illegible] an die Finanz- [illegible] sind von dieser [illegible] zur Anweisung [illegible] öffentlichen Organen zu [illegible].

2. [illegible] obliegt, wie [illegible] dieser letzteren und bei [illegible] nach Massgabe [illegible].

Anweisende Behörden und Cassen der Staatseisenbahnverwaltung im Sinne des §. 295 E. O. Aus Anlass einer Anfrage hat das k. k. Eisenbahnministerium mit Erlass vom 28. September [illegible] Z. [illegible]8474 den unterstehenden Behörden eröffnet, dass als „zur Anweisung berufene Behörden“ im Sinne des §. 295 E. O. nur diejenigen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung anzusehen sind, welche mit einem selbständigen Anweisungsrechte ausgestattet sind. Ein solches Recht steht ausser den dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehenden Dienststellen nur den Staatsbahndirectionen zu, keineswegs aber auch den mit interimistischen Auszahlungen betrauten executiven Dienststellen, weil die von diesen bewirkten interimistischen Auszahlungen nach §. 43 der Instruction VIII der nachträglichen definitiven Anweisung durch die betreffende Staatsbahndirection bedürfen.

„Cassen“ im Sinne des §. 295 E. O. sind hingegen alle Zahlstellen der k. k. österreichischen Staatsbahnen, bei welchen Ein- und Auszahlungen zu Gunsten oder zu Lasten des Eisenbahnärars vorgenommen werden, demnach auch die Cassen der executiven Dienststellen.

Die einer Bahnverwaltungssection oder einer anderen executiven Dienststelle zugestellten Zahlungsverbote sind im Sinne des Punktes 4 der F. M. V. vom 26. November 1897, Zl. 8350 (kundgemacht im IV. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums ex 1898) — weil nicht der competenten anweisenden Behörde zugestellt — in jedem Falle „unverzüglich“ dem betreffenden Gerichte zurückzustellen.

Zur Anwendung der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebüren der Diener der Gerichte. Aus Anlass eines bestimmten Falles hat das Justizministerium einem Oberlandesgerichtspräsidium mit Erlass vom 10. October 1899, Zl. 21801, bedeutet:

Digitized by Google

Die Gebür des §. 3 der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, ist ausdrücklich nur für die Vornahme einer Feilbietung bestimmt. Die nicht vorgenommene Feilbietung muss daher nach den Grundsätzen behandelt werden, die für die übrigen Vollstreckungshandlungen mit Ausnahme einer wirklich vorgenommenen Feilbietung gelten.

Auf die nicht vorgenommene Feilbietung haben daher die Bestimmungen der §§. 2, 5, 6 und 7 entsprechend Anwendung zu finden.

Zur Anwendung der Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 34. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium mit Erlass vom 21. October 1899, Z. 22595, bedeutet:

Den Gerichtsdienern, die nicht über ein Drittel ihrer Zeit im reinen Zustelldienste verwendet werden, ist eine Pauschalwegentschädigung nur nach Massgabe der von ihnen wirklich in diesem Dienste zugebrachten Zeit zuzuerkennen. Der Betrag von 2 Gulden ist nicht als Normal-, sondern als Höchstbetrag für die Entschädigung solcher Diener anzusehen.

Wo besondere Zustellboten angestellt sind, ist von der Verwendung der Gerichtsdiener im Zustelldienste möglichst vollständig Abstand zu nehmen.

Wenn ein Diener, der nach dem Verzeichnisse Anspruch auf Pauschalwegentschädigung hat, wegen zeitweiliger Verhinderung zum reinen Zustelldienste nicht herangezogen wird, entfällt auch die Auszahlung der Entschädigung an ihn.

Wenn bei einem Bezirksgerichte wegen ausgedehnter Benützung der Post- und Gemeindezustellung regelmässig gar keine Zustellgebüren einfliessen, ist ein solches Gericht doch bis auf weiteres von der Erstattung des Fehlausweises nicht zu entheben. Nur wird hiefür die kürzeste Form zu wählen sein. Diesen Gerichten ist daher aufzutragen, sich auf Vorlage des Ausweisblanquettes mit dem kurzen Vermerke: „Keine Zustellgebüren" oder mit einer ähnlichen kurzgefassten Aufklärung zu beschränken.

Zur Vereinfachung der Manipulation empfiehlt das Justizministerium den Vorgang, dass bei jedem Bezirksgerichte ein für das ganze Jahr berechnetes Heft von Ausweisblanquetten angelegt und dieses im Original allmonatlich dem Oberlandesgerichtspräsidium übersendet und sodann an das Bezirksgericht zurückgestellt wird. Bei Einhaltung dieses Vorganges kann die Eintragung in das Präsidialjournal sowohl des Bezirksgerichtes als des Oberlandesgerichtspräsidiums entfallen.

Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. Unter diesem Titel hat der Staatsanwalt Alfred Amschl in Graz im Manz'schen Verlage eine Broschüre (Grossoctav, 168 Seiten. Preis 1 fl. 50 kr.) erscheinen lassen, welche in den aus der Verwertung der praktischen Erfahrungen des Verfassers hervorgegangenen Abschnitten nützliche Winke für die Anwendung der St. P. O. durch den Untersuchungsrichter und Staatsanwalt enthält und sich hiedurch, sowie durch die zahlreichen im Anhange beigegebenen Anklageformularien als empfehlenswertes Hilfsbuch für die Ausbildung in den Geschäften der Strafrechtspflege darstellt.

Grundbuchsmappe und Grundbuchseintragungen. Von dem Landesgerichtsrathe Franz Lošan in Prag ist im Verlage Wenzel Kraus in Tabor eine Abhandlung über die Grundbuchsmappe, verbunden mit einer Sammlung von Beispielen grund-

Digitized by Google

bücherlicher Bescheide, Eintragungen und Bestätigungen in böhmischer Sprache herausgegeben worden (O mapě knihy pozemkové s přidatkem: Sbírka příkladů, kterak mají vypraveny býti výměry, zápisy a potvrzení zápisů v záležitostech knihovních. Kleinoctav, 156 Seiten. Preis 90 kr.). Zugleich ist ebendort die Beispielsammlung in Seperatabdruck erschienen (Kleinoctav, 52 Seiten. Preis 30 kr.).

Formularien für das **Sachverzeichnis zum Präsidialjournal** nach dem Muster der von Dr. G. Schuster von Bonnott verfassten alphabetischen Zusammenstellung der Schlagworte für dieses Verzeichnis*) sind bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Druck gelegt worden und können daselbst von den Gerichten zum Preise von 12 Kreuzern per Lage bezogen werden.

Ausbücherung mittlerer und kleiner Landtafelkörper aus der Landtafel. In der Zeit vom 1. Juli bis letzten September 1899 wurden im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien 6, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz 139 und im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg (Bukowina) 1 mittlere und kleine Landtafelkörper zur Ausbücherung gebracht.

Die politische Execution zur Einbringung der **Abgaben für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Knittelfeld** wurde mit dem Gesetze vom 4. September 1899, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 67, normirt.

Die Berichtigungsblätter Nr. 88 und 89 zur Militär-Marschroutenkarte sind laut Mittheilung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 20. September 1899, Abth. 5, Nr. 2478, zur Vertheilung gelangt.

Aenderungen im Verzeichnis der **für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche.*) Prag.** Zu löschen ist: Alois Kratzmann (böhmisch und deutsch).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October d. J. dem Oberlandesgerichtsrathe Josef Lachecki in Krakau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. October d. J. dem Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher Heinrich Saxinger in Schärding anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. October d. J. dem Gerichtsdiener Josef Jedlitschka in Greifenburg das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. October d. J. dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Thomas Łohiński aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

*) Siehe J. M. V. Bl. 1899, S. 299.

*) Siehe Seite 103 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October d. J. dem Advocaturssollicitator Augustin Schmidt in Wien das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem kaiserlichen Rathe Dr. Domenico Barbieri für seine dem landesgerichtlichen Inquisitenspitale in Wien im Jahre 1898 geleisteten Dienste.

Ernannt wurden:

Zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der vormalige Minister Geheimer Rath Dr. Ignaz Edler von Ruber.

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Ludwig Misky in Wadowice für Krakau.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Wilhelm Neumann in Kirchdorf für Korneuburg und der Staatsanwaltsubstitut Emil Ritter von Anzenberger in Steyr daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssecretär Arthur Wolf in Iglau daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksrichter Dr. Josef Colombis in Albona, ferner die Gerichtssecretäre des Landesgerichtes in Triest Johann Baptist Valentincig für Pirano und Constantin Budinich für Veglia.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Friedrich Aichinger in Waidhofen a. d. Ybbs für St. Pölten.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtssecretär Dr. Matthäus Brunetti in Triest für Buje.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Auscultant Dr. Adolf Bihl für Schrems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Josef Vávrů für Beneschau und Adolf Maršát für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auscultanten Dr. Hugo Werk, Hieronymus Dujmović und Matthäus Cipčić-Bragadin für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Gustav Herget; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Jaroslav Brejcha und Leo Brož; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Postassistent Michael Krzysztofowicz und die Rechtspraktikanten Abraham Isaak Kupferberg, Johann Sbiera, Johann Hojwanowicz, Zdzislaus Victor Słowikowski, Edmund Beyersfeld, Victor Wessely, Josef Czubaty, Marian Bronislaus Kraus, Eugen Jankiewicz, Michael Matthias Matuszewski, Marian Gryziecki, Wladimir Johann Emilian Zegiestowski, Zenon Emil Bańkowski, Wladimir Theodor Siengalewicz, Josef Jabłoński und Johann Anton Szczudłowski.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial Johann Dokoupil in Littau für Napagedl.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiofficial Hannibal de Bosio in Rovereto für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleiofficial Karl Gudera in Suczawa für das Kreisgericht daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Alois Singer in Lomnitz (Budweiser Kreis); — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Moses Gross in Dąbrowa daselbst, Miecislaus Strobach in Neu-Sandec für Tarnów und Johann Jarzębiński in Dębica daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleivorsteher Anton Vesanović in Zara daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Eisenbahn- und Telegraphenregiments Franz Pfeifer für Kirchberg am Wagram; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postconducteur der Post- und Telegraphendirection für Österreich unter der Enns Wenzel Petržilka für Kuttenberg, der Gerichtsdiener des Handelsgerichtes in Prag Josef Slezák für Časlau, die Gerichtsdiener Anton Wocasek für Wetzelsdorf und Johann Kantor für Unhoscht, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2

Digitized by Google

Ernst Patzer für Eger und Cajetan Harzer für Tetschen, endlich der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 35 Karl Richter für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gendarmerietitularpostenführer Franz Swoboda für Bystřitz (Iglauer Kreis); — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzleigehilfen Johann Stiegler in Graz für Liezen und Balthasar Bäbler in Laibach für Idria; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleipraktikant Victor Mesgetz für Montona und der Kanzleigehilfe Heinrich Karl Marinscheg für Parenzo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 16 Marian Strohalm für Czarny-Dunajec, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Johann Regula für Neu-Sandec, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 16 Franz Szczerczak für Skawina, die Kanzleigehilfen Johann Ignaz Mierzwa für Łańcut, Franz Swierk für Przeworsk, Josef Krogulski für Rzeszów, Basil Sobol für Żmigród und Johann Kuszczak für Rozwadów, endlich der Notariatsschreiber Adalbert Josef Tucholski für Bochnia.

Zum Praktikanten des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Wien: Der Diurnist Eduard Masser des Fachrechnungsdepartements IV des Finanzministeriums.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Dr. Franz Wahl in Asch für Eger und Josef Bozděch in Postelberg für Königgrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Roman Bierzecki in Przemyśl für Lemberg, Roman Lewicki in Żólkiew für Stanislau, Dr. Richard Ležański in Lemberg für Złoczów und Dr. Demeter Tuschinski in Kimpolung für Czernowitz.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Josef Göschka in Petschau für Wallern und Stanislaus Pavliček in Neustadt a. M. für Holitz.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Karl Dostal in Korneuburg nach Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Adolf Hejtmann in Gross-Meseritsch nach Iglau.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Georg Zottig in Veglia nach Cormons.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Johann Ottokar Ritter Webr von Pravomil in Schluckenau nach Brandeis a. d. Elbe und Dr. Heinrich Šindler in Kaaden nach Kolin.

Der Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Stanislaus Jakliński in Tarnów nach Dąbrowa.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Eduard Dostal in Kunstadt nach Oderberg und Franz Krampla in Oderberg nach Kunstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Perko in Sittich und Johann Novak in Senosetsch zum Kreisgerichte in Rudolfswerth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Josef Korpanty in Dąbrowa nach Tarnów.

Die Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Emanuel Blattný in Königgrätz und Dr. Franz Sandmann in Eger nach Prag: — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Stanislaus Dulewski in Złoczów nach Tarnopol.

Die Notare: Dr. Franz Bauer in Lembach nach Braunau am Inn, Wilhelm Kubik in Wiesenberg nach Freiberg und Otto Conci de Brattia in Cavalese nach Cles.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Die Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Prag Dr. Franz Braun und Maximilian Rogler wurden, und zwar der erstere zum Finanzconceptspraktikanten, der letztere zum Postconceptspraktikanten in Prag ernannt.

Digitized by Google

Der Rechnungspraktikant Max Svoboda des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Graz wurde zum Rechnungspraktikanten der Post- und Telegraphendirection in Triest ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Emil Meissner mit dem Wohnsitze in Deutsch-Brod, Dr. Franz Egermann mit dem Wohnsitze in Rumburg, Dr. Gotthilf Bamberger, Dr. Heinrich Grimm, Dr. Paul Hollitscher und Dr. Albert Brock mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Guido Miori mit dem Wohnsitze in Levico, Dr. Stanislaus Sosnowski und Dr. Jakob Spelt mit dem Wohnsitze in Dynów, Dr. Josef Wielochowski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Izacher Rubin Schwager mit dem Wohnsitze in Podhajce und Dr. Anton Wesselsky mit dem Wohnsitze in Wien (XVIII. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichten:

Die Advocaten Dr. Adolf Knall in Mödling und Dr. Ed. Franz Stipek in Gloggnitz nach Wien, Dr. Michael Fischler in Stanislau nach Podhajce (nicht nach Halicz), Dr. Joachim Rosenthal in Rohatyn nach Bóbrka (nicht nach Podhajce), Dr. Johann Litiński in Lemberg nach Halicz, Dr. Witold Święcicki in Lemberg nach Horodenka und Dr. Josef Lacek in Tarnopol nach Lemberg.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Ernst Anastasius Fein in Dorna Watra nach Czernowitz, Dr. Wilhelm Rosenheck in Kolomea nach Sniatyn, Dr. Simon Auerbach in Radymno nach Ssczerezc, Dr. Bernhard Wittlin in Złoczow nach Lemberg und Dr. Kasimir Pawlikowski in Podhajce nach Rohatyn.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Ferdinand Siegl in Floridsdorf übersiedelt nicht nach Hartberg und Dr. Selig Mach nicht nach Chodorów.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Emanuel Weidenhofer des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Johann Fischer des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Rudolf Gruntar des Oberlandesgerichtssprengels Triest.

Der Kanzlist Ladislaus Dobrowolski in Zabłotów.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Johann Staruszkiewicz in Sanok, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Eduard Seuchter in Wadowice.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Alois Skarka in Steinitz.

Der Oberdirector der Männerstrafanstalt in Stanislau Adolf Stark, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige treue Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Gerichtsadjunct Heinrich Pessata in Tione.

Die Kanzleioberofficale Johann Koroschitz in Murek und Johann Weszczyński in Kolomea.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssecretär Siegmund Mühlstein in Prerau.

Der Grundbuchsführer Julius Fimiarz in Lemberg.

Gestorben sind:

Der Kanzleiofficial Johannn Piroski in Łańcut (3. September), der Notar Dr. Anton Zając in Czernowitz (22. September), der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Victor Pramberger in Völkermarkt (2. October), der Advocat Dr. Boleslaus Biberstein-Białkowski in Horodenka (3. October), der Kanzlist Stanislaus Kvieton Ritter von Rosenwald in Teplitz (11. October), endlich der Notar Alois Hartmann in Jungwoschitz und der Advocat Dr. Karl Kottek in Friedek (13. October).

Digitized by Google

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke St. Pölten wurde der Gerichtssecretär Johann Baumgartner ernannt.

Schiedsgericht der Genossenschaft für Steinkohlenbergbau:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Genossenschaft für die Steinkohlenbergbaue in den politischen Bezirken Mistek und Freistadt wurde der Landesgerichtsrath Dr. Ludwig Gazda in Teschen und zum Stellvertreter desselben der Landesgerichtsrath Dr. Valentin Barta in Teschen ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt und des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Graz wurden zu Vertrauensmännern der Bezirksvorsteher des V. Bezirkes der Stadt Graz Eduard Seewann und der Realitätenbesitzer Josef Lucheschitz ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XXI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 9. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Verordnungen: 43. Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899, betreffend einzelne Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, über den Ausgleich mit Ungarn. — 44. Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899, betreffend die Durchführung der mit Verordnung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 28. November 1890 kundgemachten Wehrvorschriften, III. Theil, R. G. Bl. Nr. 207. — 45. Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899, betreffend die Einrechnung der Dienstalterszulagen der Diener in deren Gehaltsbezüge anlässlich der Besteuerung derselben. — 46. Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1899, betreffend die Behandlung verfallener Handfeuerwaffen. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Schulbeitrag von dem in Böhmen gelegenen, jedoch zu einer ausserhalb Böhmen abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen. — Neubau eines Amtsgebäudes für Bezirksgericht, Steueramt und Evidenzhaltungsgeometer in Tulln. — Statut der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage (St. E. S. 289—304).

Verordnungen.

43.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899,

betreffend einzelne Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, über den Ausgleich mit Ungarn.

An alle Justizbehörden.

Die am 23. September d. J. kundgemachte kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden, sowie die dazu erlassenen Ministerialverordnungen enthalten mehrfache Bestimmungen, die in den Bereich der Civil- und Strafrechtspflege fallen und zu deren Anwendung demnach die Justizbehörden berufen sind. Indem das Justizministerium auf diese Publicationen im Reichsgesetzblatte ausdrücklich auf-

Digitized by Google

merksam macht und hinzufügt, dass zufolge Kundmachung des Vorsitzenden des k. k. Ministerrathes vom 1. November 1899, R. G. Bl. Nr. 208, die in der eingangs bezeichneten kaiserlichen Verordnung angeführten Uebereinkommen seither mit Wirksamkeit vom 1. November 1899 an auch abgeschlossen worden sind, weist es im besonderen auf nachstehende Bestimmungen hin.

1. Der erste, das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone betreffende Theil der citirten kaiserlichen Verordnung enthält im ersten Capitel, Art. V und VI, Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Patenten, Marken und Mustern, ferner im Art. VIII — in Abänderung des §. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, — Vorschriften über die Errichtung von Zweigniederlassungen seitens der Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes in dem anderen Staatsgebiete, und über die Staatsaufsicht über solche Zweigniederlassungen.

2. Der zweite Theil der kaiserlichen Verordnung, der die gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit zusammenhängende Verfügungen zum Gegenstande hat, normirt insbesondere im zweiten und dritten Capitel die Ausprägung von Fünfkronenstücken in Silber und das Ausmass, in welchem bezüglich der in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünfkronenstücke bei Zahlungen Annahmepflicht besteht.

Die einschneidendsten Vorschriften hinsichtlich der Währungsverhältnisse finden sich im dritten Theile der kaiserlichen Verordnung, der von der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung handelt. Vom 1. Jänner 1900 angefangen tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung als ausschliessliche gesetzliche Landeswährung.

Die einzelnen für die Rechnungsgebarung und den Geldverkehr und die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse sich ergebenden Consequenzen sind in den drei Abschnitten dieses Theiles niedergelegt, auf welche die Aufmerksamkeit sämmtlicher Justizbehörden in besonderem Masse gelenkt wird.

Aus dem ersten Abschnitte ist namentlich hervorzuheben: dass von dem 1. Jänner 1900 an die gesammte Verrechnung aller Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen und Aemter mit den im §. 2 bezeichneten Ausnahmen, dann aller unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten in der Kronenwährung zu erfolgen hat; dass die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, die sich auf österreichische Währung, auf Conventionsmünze oder eine andere, zur österreichischen Währung in einem gesetzlich festgestellten Verhältnisse befindliche Währung beziehen, von dem bezeichneten Tage an nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse in der Kronenwährung zu verstehen sind; endlich dass von dem angegebenen Tage an in den öffentlichen Bekanntmachungen, in Verfügungen und Aufträgen der Behörden, dann in allen öffentlichen Urkunden und Erkenntnissen, auch wenn das Klagebegehren oder das Gesuch vorher angebracht worden ist, die Geldbeträge theils ausschliesslich, theils zugleich in der Kronenwährung auszudrücken sind, soferne die §§. 6 und 7 nicht eine Ausnahme festsetzen. Der zweite Abschnitt betrifft die Ordnung des allgemeinen Münzverkehres und bestimmt insbesondere, dass die Münzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges nach Massgabe ihrer gesetzlichen Zahlkraft bei allen

Digitized by Google

Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen sind, dass die Einguldenstücke beiderlei Gepräges, solange sie nicht gesetzlich ausser Verkehr gesetzt sind, bei allen Zahlungen und zwar in der Weise, dass das Einguldenstück gleich zwei Kronen gerechnet wird, unbeschränkt anzunehmen sind, ferner dass den Ducaten, den österreichischen Goldmünzen zu 4 und 8 fl., sowie den sogenannten Levantiner Thalern gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zukommt.

Der dritte Abschnitt endlich verfügt, dass Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen sind, soferne nicht die gegentheilige Absicht nachgewiesen wird, und enthält in den §§. 15 bis 21 Bestimmungen darüber, inwieweit die Einführung der Kronenwährung als ausschliessliche gesetzliche Landeswährung auf die Erfüllung von Geldverbindlichkeiten von Einfluss ist.

3. Andere, gleichfalls in das Gebiet der Civilrechtspflege einschlagende Bestimmungen enthält die Beilage I a zu dem die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffenden ersten Capitel des vierten Theiles der kaiserlichen Verordnung. Es sind daselbst diejenigen Bestimmungen der Statuten der Hypothekar-Creditsabtheilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank angeführt, die gegenüber früher eine Abänderung erfuhren. Hervorzuheben sind davon gewisse Begünstigungen, die der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Hypothekar-Creditgeschäft eingeräumt, sind und die sich speciell auf die Zulässigkeit aller der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechenden Darlehensbedingungen (§. 11, lit. a), auf die volle Beweiskraft der Hauptbücher der Bank und der Auszüge daraus (§. 11, lit. b.), sowie in weitem Umfange auf die Executionsführung beziehen (§. 11, lit. c und ff., §§. 37—40, 45, 47, 48, 54 und 55).

Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Einwendungen zur Bestreitung der Aufkündigung einer Hypthekarforderung und des darüber einzuleitenden Verfahrens enthält §. 37 des abgeänderten Statuts.

4. An einzelnen Stellen der Verordnung sind Bestimmungen enthalten, die sich auf Competenzfragen beziehen. So setzt §. 14 des von der Warenverkehrsstatistik handelnden zweiten Capitels des ersten Theiles fest, dass über die Frage, ob im Warenverkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes eine statistische Gebür zu entrichten ist, wie über das Ausmass dieser Gebür ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht stattfinde, ferner dass unberichtigte Gebüren und Ordnungsstrafen, die nach Massgabe dieses Capitels zu entrichten sind, auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen sind.

Artikel 54 der abgeänderten Bankstatuten (Beilage I zum ersten Capitel des vierten Theiles) erklärt für Streitigkeiten zwischen der Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Landesgericht in Wien zuständig, sofern sie nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zugewiesen sind, Artikel 95 dieser Statuten endlich setzt fest, dass Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, nur bei dem Handelsgerichte in Wien erhoben werden können, Klagen gegen die Bank, welche auf das

Digitized by Google

Hypothekarcreditgeschäft Bezug haben, aber bei dem Landesgerichte in Wien anzubringen sind, wenn die verpfändete Realität in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist, und die Klage nicht nach den Vorschriften der Executionsordnung bei dem Executionsgerichte eingebracht werden muss.

5. Vorschriften strafrechtlicher Natur finden sich an nachbezeichneten Stellen:

§. 12 des dritten von der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung handelnden Theiles ermächtigt die Regierung, durch ein im Reichsgesetzblatte kundzumachendes Verbot allgemein oder für bestimmte Gebietstheile zu untersagen, dass ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden. Die gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Uebertretung eines solchen Verbotes begründet eine zur Competenz der Gerichte gehörige Uebertretung, die mit Geld- oder Arreststrafe bedroht ist.

Der die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffende Artikel VIII des ersten Capitels des vierten Theiles erklärt die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder anderen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, sofern darin nicht eine strenger verpönte strafbare Handlung gelegen ist, als ein mit Geld- eventuell Arreststrafe zu ahndendes Vergehen. Die Verfolgung findet nur über Ansuchen der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt. Das Verfahren und die Urtheilsfällung hierüber steht ausschliesslich dem Landesgerichte in Strafsachen in Wien zu.

6. Vorschriften betreffend den Viehverkehr mit Ungarn sind im Artikel VII des ersten Capitels des ersten Theiles der kaiserlichen Verordnung und in der Verordnung der Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, enthalten.

Kindinger m. p.

44.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899,

betreffend die Durchführung der mit Verordnung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 28. November 1890 kundgemachten Wehrvorschriften, III. Theil, R. G. Bl. Nr. 207.

An alle Justizbehörden.

In dem dritten Theile der Wehrvorschriften (Evidenzvorschrift betreffend die Personen des Mannschaftsstandes und der Kriegsmarine), welcher von dem k. k. Landesvertheidigungsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium auszugsweise mit Verordnung vom 28. November 1890, R. G. Bl. Nr. 207, kundgemacht wurde, befinden sich folgende Stellen, welche die Civilgerichte und Staatsanwaltschaften berühren:

§. 6.

3. Dem nichtactiven Soldaten ist das Tragen der Militäruniform oder selbst einzelner Uniformstücke (wie z. B. der Feldkappe) untersagt. Wird ihm beim Uebertritte

Digitized by Google

in das nichtactive Verhältnis eine Militäruniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltsorte, dann bei einer Einrückung bedienen.

§. 10.

1. Die nichtactive Mannschaft untersteht in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden.

Dieselbe tritt mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet — wenn aber die Präsentirung früher erfolgt ist, mit dem Tage ihrer Präsentirung — unter die Militär-Gerichtsbarkeit und Militär-Disciplinar-Strafgewalt.

Die Militär-Gerichtsbarkeit und Militär-Disciplinar-Strafgewalt über die aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig in den Präsenzdienst tretende Mannschaft beginnt mit dem Tage der Präsentirung.

Die zur Controlversammlung (Nachcontrole) Erschienenen sind wegen militärischer Delicte, welche sie während derselben begehen, nach den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften zu behandeln (§. 38, Z. 16).

Die nichtactive Mannschaft ist weiter nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen:

a) wenn sie bei der Einrückung zur activen Dienstleistung (zum Präsenzdienste) die Abmeldung unterlässt (§. 7, Z. 12) und

b) in Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Controlversammlung, beziehungsweise Nachcontrole (§. 39, Z. 7).

2. Die Zuständigkeit der Civilgerichte und Behörden über die aus dem Verhältnisse der Activität tretende Mannschaft beginnt mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung.

3. Die Civilgerichte werden jede wider einen nichtactiven Soldaten eingeleitete Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fusse oder unter Haft durchgeführt wird, sowie das rechtskräftige Urtheil, dann — im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe — den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, sowie den Tag des Strafantrittes der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntgeben.

Die politische Bezirksbehörde übersendet sodann die Mittheilung an die zuständige Bezirksbehörde und diese an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zur Verständigung des Standeskörpers.

In Bosnien und der Hercegovina werden die Civilgerichte diese Mittheilungen jener Bezirksbehörde zusenden, in deren Amtssprengel sich der betreffende nicht active Soldat aufhält oder aufgehalten hat; letztere Behörde wird diese Mittheilungen an die zuständige politische Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) behufs Verständigung des zuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos und des Standeskörpers leiten.

Die Civilgerichte werden überdies den Militärbehörden nach Beendigung der Untersuchung auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht übersenden.

In gleicher Weise wird eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit bekanntgegeben.

Digitized by Google

§. 25.

1. Die nichtactive Mannschaft kann einberufen werden:

a) zum Präsenzdienste (I. und II. Abschnitt des II. Theiles);

b) zur militärischen Ausbildung (IV. Abschnitt des II. Theiles);

c) zur Waffenübung (V. Abschnitt des II. Theiles);

d) zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 45 des II. Theiles), und

e) zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (§. 46 des II. Theiles).

4. Von der Einberufung zu dem unter Punkt 1 *a)*, *b)* und *d)* erwähnten Dienstleistungen, jedoch unter Aufrechthaltung der Präsenzdienstpflicht und der Verpflichtung, eine etwa versäumte militärische Ausbildung nachzutragen, sind ausgeschlossen: die in gerichtlicher Untersuchungshaft oder in Strafhaft Befindlichen, wie auch jene, welche eine wider sie verhängte Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als 6 Monaten anzutreten haben.

Diese Kategorien können zu der im Punkt 1 *d)* bezeichneten Dienstleistung nur dann einberufen werden, wenn sie nach dem Aufhören des Hindernisses ihrer Einberufung zu einer solchen Dienstleistung noch verpflichtet sind.

Die in einer Zwangsarbeits- (Corrections-) Anstalt Befindlichen unterliegen den im ersten Absatze dieses Punktes enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit der Abweichung, dass sie zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand sofort einzuberufen sind.

In Betreff der Einberufung der in strafgerichtlicher Untersuchung oder Voruntersuchung, gleichviel ob auf freiem Fusse oder unter Haft, dann der in Strafhaft Befindlichen zur Waffenübung und zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden sind die bezüglichen Bestimmungen im §. 38, Z. 8, beziehungsweise §. 46, Z. 5 der Wehrvorschriften, II. Theil, enthalten.

Die in einer Zwangsarbeits- (Corrections-) Anstalt Befindlichen sind zur Waffenübung nicht einzuberufen, haben dieselbe aber nach ihrer Entlassung nachzutragen. Zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden sind dieselben nur dann einzuberufen, wenn sie nach dem Aufhören dieses Hindernisses ihrer Einberufung zu einer solchen Dienstleistung noch verpflichtet sind.

5. Wird eine Militärperson, welche zu einer 6 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, zur Dienstleistung (Punkt 1) einberufen, so hat sich das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando wegen Strafaufschub an die betreffende Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 26.

6. Bei der Einberufung von nichtactiver Mannschaft, welche bei den Finanzwachen, bei den Staats-Sicherheitswachen, endlich bei den Strafanstalten und Gerichten als Gefangenaufseher und Diener angestellt ist, sind die Einberufungskarten von den zuständigen Bezirksbehörden an die vorgesetzte Dienstbehörde der Einberufenen zu übersenden, welcher die unverzügliche Zustellung obliegt.

Von derlei Einberufungen der bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen Bediensteten sind die betreffenden Unternehmungen seitens der zuständigen Bezirksbehörden in Kenntnis zu setzen.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe sind die erwähnten Civilbehörden und Unternehmungen angewiesen, die bei ihnen angestellte nichtactive Mannschaft in Vormerkung zu führen und jede Aufnahme eines nichtactiven Soldaten in ihren Dienst, sowie jede Entlassung eines solchen aus demselben der zuständigen Bezirksbehörde fallweise mitzutheilen.

Diese hat die bezügliche Anstellung oder Entlassung in der Rubrik Anmerkung ihres Evidenzprotokolles vorzumerken.

§. 38.

16. Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes sind wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung begehen, nach den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften zu behandeln (W. G. §. 62, vorletzter Absatz).

Dem Controlofficier ist das Strafrecht eines Unterabtheilungs-Commandanten eingeräumt.

Reicht dieses Strafrecht zur Ahndung des betreffenden Vergehens nicht aus, so ist nach Punkt 650 des Dienst-Reglements I. Theil die Strafanzeige an das Ergänzungsbezirks-Commando noch an demselben Tage zu erstatten; in der Ergänzungsbezirks-Commmando-Station ist der Betreffende dem Ergänzungsbezirks-Commandanten vorzuführen.

In Garnisonsorten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind derlei Bestrafungen in den Militärarresten unverzüglich in Vollzug zu setzen, und es ist zu diesem Zwecke die betreffende Mannschaft auf die Dauer der Arreststrafe zu präsentiren. Befindet sich jedoch in dem betreffenden Orte kein Militärarrest, so ist die betreffende Mannschaft zur Verbüssung der Strafe von den Civilgerichten, nach Zulänglichkeit des Raumes, in ihre Arreste, gegen nachträglichen Ersatz der Strafvollzugskosten, aufzunehmen.

Zu diesem Behufe sind die Ergänzungsbezirks-Commanden und die mit den ambulanten Controlabtheilungen entsendeten Controlofficiere — die lezteren nur hinsichtlich der von ihnen während des Controlactes verhängten Strafen — berechtigt, die Civilgerichte um den Vollzug eines Disciplinarerkenntnisses zu ersuchen. Dieses Ersuchen hat schriftlich unter Beziehung auf das bestehende Disciplinar-Strafrecht zu erfolgen.

Das Gericht, welches um den Vollzug einer Disciplinarstrafe angegangen wurde, hat sich wegen Ersatz der Kosten an jenes Ergänzungsbezirks-Commando zu wenden, von welchem das Ersuchen ausgieng, beziehungsweise von welchem der Controlofficier entsendet wurde.

Die Verausgabung der rückzuvergütenden Strafvollzugskosten hat auf Grund der vom Ergänzungsbezirks-Commando vidirten Quittung des Gerichtes aus der Casse des Ersatzbataillonscadre des ergänzungszuständigen Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiments-, beziehungsweise des Kriegsmarine-Ergänzungsbezirks-Commandos zu erfolgen.

17. Wenn eine während der Dauer der Controlversammlung begangene strafbare Handlung militärgerichtlich zu bestrafen wäre, oder über diesen Umstand Zweifel obwalten, ist die Strafanzeige noch an demselben Tage zu erstatten; der Beschuldigte ist bis zur Entscheidung in Verwahrungshaft zu nehmen, daher in Garnisonsorten unmittelbar in den daselbst befindlichen, sonst aber durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde in den nächsten Militärarrest abzugeben.

Digitized by Google

18. Wird über einen Bediensteten einer Verkehrsanstalt eine Arreststrafe oder die Verwahrungshaft verfügt, so hat der Controlofficier, beziehungsweise das Ergänzungsbezirks-Commando hievon der vorgesetzten Dienstbehörde des Mannes sofort und unmittelbar die Mittheilung zu machen.

19. Die während der Dauer der Controlversammlung begangenen nichtmilitärischen Delicte werden durch die Civilgerichte und Behörden geahndet.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden hiemit angewiesen, im Sinne der angeführten Vorschriften vorzugehen.

Kindinger m. p.

45.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899,

betreffend die Einrechnung der Dienstalterszulagen der Diener in deren Gehaltsbezüge anlässlich der Besteuerung derselben.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 23. September 1899, Z. 50.674, entschieden, dass die mit der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, eingeführten Dienstalterszulagen der Diener behufs Beurtheilung des Zutreffens der im Artikel XVII des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, für die Nichteinhebung der Personaleinkommensteuer aufgestellten Bedingung in den Gehaltsbezug einzurechnen sind.

Hievon werden die Oberlandesgerichtspräsidien mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, dafür Sorge zu tragen, dass seitens der unterstehenden Liquidirungsorgane in jenen Fällen, in welchen der Gehalt und die Dienstalterszulage eines Dieners zusammen den Betrag von 630 fl. übersteigen, schon ab 1. September 1899 im Sinne des §. 5, Z. 2, Absatz 3, der Manipulationsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 252 ex 1897) vorgegangen, beziehungsweise aber eine nachträgliche Richtigstellung vorgenommen werde.

Kindinger m. p.

46.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 3. November 1899,

betreffend die Behandlung verfallener Handfeuerwaffen.

An alle Justizbehörden.

Das Justizministerium findet nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu §. 46 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen Nachstehendes anzuordnen:

1. Nach Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher eine Waffe für verfallen erkannt wird, ist zunächst im Sinne des §. 46 W. P. Beschluss zu fassen.

Die Gerichte haben daher jene Waffen auszuscheiden, welche zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können. Zu

Digitized by Google

letzteren gehören auch jene Sammlungen, welche bei einzelnen Gerichtshöfen zu criminalistischen Zwecken eingerichtet sind. Solche Waffen sind nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Behörden an diese zu übersenden.

Sodann sind jene Waffen auszuscheiden, welche offenkundig als unbrauchbar oder als gefährlich erscheinen (sofern sie nicht infolge ihrer besonderen Beschaffenheit zur Abgabe in eine der vorerwähnten Sammlungen geeignet erscheinen). Diese Waffen sind, wenn nöthig unter Heranziehung eines Gewerbekundigen derart in Brucheisen zu verwandeln, dass jede Gefahr einer neuerlichen Verwendung ausgeschlossen ist.

2. Die Handfeuerwaffen, welche nicht unter die im Sinne des ersten Punktes auszuscheidenden Waffen gehören, sind periodisch der nächstgelegenen k. k. Probiranstalt mittels eines Verzeichnisses zu übersenden, in welchem neben jedem einzelnen Stücke der Name des Beschuldigten und jenes Armeninstitut anzugeben ist, für welches der allfällige Erlös bestimmt ist. Ferner hat eine Spalte für die Bemerkungen und das Gutachten der Probiranstalt offen zu bleiben.

Seitens der Probiranstalt werden die brauchbaren Waffen mit dem Probestempel versehen, soferne sie denselben nicht bereits ohnehin tragen, dagegen werden die nicht brauchbaren zur Veräusserung als Brucheisen vorbereitet werden. Die Waffen beider Art werden sodann von der Probiranstalt sammt dem ergänzten Verzeichnisse an die Gerichte rückgesendet werden. Für die Erprobung ist seitens des Handelsministeriums Gebürenfreiheit zugestanden, ausserdem erfolgt die Rücksendung auf Kosten der Probiranstalt.

Nach Rücklangen der Handfeuerwaffen aus der Probiranstalt sind die als Brucheisen erklärten Stücke wie die bereits vorher ausgeschiedenen zu behandeln, und sind nur jene Stücke als Waffen zu veräussern, welche die Probe bestanden haben. Der Erlös des Brucheisens ist verhältnismässig an die betheiligten Armeninstitute zu vertheilen.

3. Die Art der Durchführung wird insoferne den einzelnen Oberlandesgerichtspräsidien überlassen, als diese zu bestimmen haben, an welche Probiranstalt die Versendung zu erfolgen hat, ferner ob diese Versendung und die folgende Veräusserung unmittelbar durch das erkennende Gericht oder gemeinsam nach Gerichtshofsprengeln durch die Gerichtshöfe durchgeführt werden soll, in welch letzterem Falle die Vertheilung des Erlöses ebenfalls durch den Gerichtshof vorgenommen werden müsste. Einer weiteren Vormerkung im einzelnen Strafacte bedarf es nicht, sobald der Gegenstand im gemeinsamen Versteigerungsacte eingetragen ist.

In Bezug auf die Durchführung und die Zeitabschnitte der Uebersendungen haben sich die Oberlandesgerichtspräsidien mit der betreffenden Probiranstalt ins Einvernehmen zu setzen.

4. Vorstehende Vorschriften sind für Nordtirol und Vorarlberg sinngemäss anzuwenden, insoferne der Verfall einer Waffe ausserhalb des Waffenpatentes ausgesprochen wird, für Südtirol aber, insoferne er auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 18. Jänner 1818 auszusprechen ist.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 28. October 1899 ausgegebenen Stück LXXX unter Nr. 204 die Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1899, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ražic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pisek in Böhmen, und unter Nr. 205 die Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1899, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Radlstein zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Staab in Böhmen;

in dem am 1. November 1899 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 208 die Kundmachung des Vorsitzenden des k. k. Ministerrathes vom 1. November 1899, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluss der Uebereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die österreichisch-ungarische Bank und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der österreichisch-ungarischen Bank, des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken, sowie des Uebereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank, bekanntgegeben wird.

Schulbeitrag von dem in Böhmen gelegenen, jedoch zu einer ausserhalb Böhmen abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen. Das betreffende, für das Königreich Böhmen wirksame Gesetz vom 8. September 1899, enthalten in dem am 19. October 1899 ausgegebenen Stück XVII des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 61 bestimmt:

§. 1. Von dem im Königreiche Böhmen gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb des Königreiches Böhmen abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Massgabe des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 vom Jahre 1874, beziehungsweise nach Massgabe des Gesetzes vom 14. Jänner 1895, L.-G.-Bl. Nr. 9, und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den böhmischen Landesfond einzuheben.

§. 2. Die Bemessung erfolgt durch das k. k. Gebürenbemessungsamt in Prag, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Ueberreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Abschrift dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zu Grunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Gebürenbemessungsamt in Prag gebunden.

Die Ueberreichung einer Abschrift der Nachlassnachweisung beim k. k. Gebürenbemessungsamte in Prag entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei

Digitized by Google

welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3. Der Beitrag zum böhmischen Landesfonde ist in der Regel vom reinen Werte des im Königreiche Böhmen liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen. Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, dass man von dem nach den Vorschriften des Gebürengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Königreiche oder Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich unbewegliches Nachlassvermögen ausser im Königreiche oder Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der ausserhalb des Königreiches oder Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen, unbeweglichen Güter auf das im Königreiche Böhmen befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 4. Von dem sich hiernach ergebenden Betrage des im Königreiche Böhmen gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schulbeitrag nach jenem Scalasatze zu bemessen, welcher gemäss der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 ai 1874, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Jänner 1895, L. G. Bl. Nr. 9, der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür ermittelten reinen Wertes des Gesammtnachlasses entspricht.

§. 5. Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat bei der königl. böhm. Landescassa in Prag zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern, zu erfolgen.

§. 6. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§. 2) beim Gebürenbemessungsamte in Prag wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 300 fl. geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher das betreffende unbewegliche Nachlassvermögen liegt. Falls dieses Vermögen in das Gebiet mehrerer Gemeinden fällt, so ist der Strafbetrag nach Verhältnis der von dem Vermögen auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuervorschreibungen zu vertheilen.

§. 7. Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Digitized by Google

Neubau eines Amtsgebäudes für Bezirksgericht, Steueramt und Evidenzhaltungsgeometer in Tulln. Auf der von der Stadtgemeinde Tulln der Justizverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellten Area des alten Amtsgebäudes wurde aus Staatsmitteln ein Neubau aufgeführt und im Sommer l. J. seiner Bestimmung übergeben. Aus Anlass dieser Bauführung wurden der Bezirksgerichtsvorsteher Landesgerichtsrath Dr. Josef Riemer und der Bürgermeister Johann Wild in Tulln, ersterer durch die a. g. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens, letzterer durch die a. g. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone ausgezeichnet.

Das **Statut** der **Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien** ist mit der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. October 1899, Z. 88.721, enthalten in Stück XXXVIII des n. ö. L. G. Bl. unter Nr. 60, verlautbart worden.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Ausgeschieden wurde: Josef Wolger (für grössere land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften des Bezirksgerichtssprengels Monasterzyska); neubestellt wurde: Franz Kerl (für grössere land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften im Sprengel des Bezirksgerichtes Suczawa).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. October d. J. dem Kanzleioberofficial Adalbert Novotný des Landesgerichtes in Prag anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. October d. J. dem Landesgerichtsrathe Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Josef Riemer in Tulln das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. October d. J. dem Landesgerichtsrathe Eduard Cippico in Cattaro anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October d. J. dem Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Linz Dr. Emanuel Seydel taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. October d. J. dem Gerichtssecretär des Oberlandesgerichtes in Brünn Dr. Gustav Hain taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. October d. J. dem Oberlandesgerichtspräsidenten Matthias Czyszczan in Krakau taxfrei die Würde eines Geheimen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Vicepräsident des Handelsgerichtes in Wien mit Titel und Charakter eines Hofrathes Dr. Julius Pia für Linz.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Josef Rossi-Sabattini in Cattaro und Alois Bonetti in Spalato für Zara.

Digitized by Google

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Emerich von Gernerth, ferner die Gerichtssecretäre Ludwig Ritter von Spaun und Rudolf Friedländer von Malheim in Wien für das Landesgericht daselbst.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Dr. Otto Basch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Josef Togner; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Ludwig Eysn, Franz Novak, Georg Costi, Rudolf Maurer und Dr. Jakob Covič-Plenkovič; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Marius Osti, Dr. Cäsar Gerosa, Hermann Baldi, Wolfgang Linser, Benedict Pobizer, Johann Eder und Johann Stocker; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Eduard Tomasini, Felix von Fabris, Felix Bisail, Franz Ferlan und Heinrich Thoman; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Kasimir Sorich.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial Georg Ruiss des Landesgerichtes in Wien für Zistersdorf.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Emil Wisuschill in Krems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Josef Mlčuch in Freiberg, Josef Klouda in Friedek, Franz Hawlíček in Auspitz und Mauriz Berger in Zdounek.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 16 Johann Kühn für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzleigehilfen Johann Panitz in Seelowitz für Frain und Ferdinand Juřena in Olmütz für Wagstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 87 Jakob Pečnik für Rohitsch und der Kanzleigehilfe Johann Jerše in Seisenberg daselbst.

Beim Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Assistenten: Der Praktikant Karl Edler von Thann.

Zum Praktikanten: Der absolvirte Oberrealschüler Johann Czerny.

Zu Staatsanwälten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltsubstitut Dr. Leo Jasiewicz in Rzeszów für Neu-Sandec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwaltsubstitut Wenzel Czerny in Brzeżany für Sambor.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Stanislaus Olszewski in Przemyśl für Brzeżany.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Ernst Ritter von Scharrer in Brünn für Wiesenberg.

Versetzt wurden:

Der Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Karl Heinrich in Jablunkau zum Kreisgerichte in Teschen.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz [illegible] in Rohitsch nach St. Marein.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Roman von Niebelski in Sambor nach Przemyśl.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Israel [illegible] dem Wohnsitze [illegible] Wohnsitze [illegible] Loschitzer und Dr. [illegible] Wohnsitze [illegible] mit dem Wohnsitze [illegible] Dr. [illegible] und Dr. [illegible] Wohnsitze [illegible]

Digitized by Google

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Eustach Borecki in Mościska für die Dauer eines Jahres.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Emil Polešovsky des Oberlandesgerichtssprengels Brünn.

Der Advocat Dr. Ludwig Blau in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kreisgerichtspräsident Eduard Goll in Pisek.

Die Kanzleioberofficiale Stephan Krakowetz in Mähr. Weisskirchen und Ignaz Forstinger in Mezzolombardo.

Der Kanzlist Johann Schmidt in Mieders.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Hofrath des obersten Gerichts- und Cassationshofes Karl Schindler.

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Czernowitz:

Am 16. October 1898, beziehungsweise am 24. Juni 1899 wurden in den Ausschuss Dr. W. Tittinger (für Dr. A. Ritter von Tabora), Dr. J. Kohn und Dr. L. Kiesler (diese beiden infolge beschlossener Vermehrung der Zahl der Ausschussmitglieder) als Mitglieder, ferner in den Disciplinarrath Dr. O. Freundlich (Wiederwahl), E. Czechowski (für Dr. B. Straucher) und Dr. M. Fokschauer (für Dr. L. Kiesler) als Mitglieder und Dr. M. Kormuss (für Dr. J. Münzer) und Dr. M. Blaukopf (für Dr. A. Kramer) als Ersatzmänner gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1899, Stück XXI.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Wien I., Singerstrasse 26.

Odkolek, Dr. August Freiherr von, Sectionsrath im k. k. Finanzministerium. Die russischen Gesetze über Erbschaftssteuer, Immobiliarübertragungs- und Kanzleigebüren. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen. 8°. 1899. Geh. fl. —·80.

Wollenik, Dr. Johann, Steuerinspector im k. k. Finanzministerium. Zusammenstellung der Rechtssätze nach der Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Grund- und Gebäudesteuersachen, sowie über das administrative Verfahren im allgemeinen. 8°. 1899. Geh. fl. 1·80.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 begann der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Einbanddecken zum Justizverordnungsblatt und den Entscheidungen, Jahrgang **1898,** je 30 kr. per Exemplar.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1899.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	2.80	3.30
I. **2. Abthlg. Privilegien** u. **Patentgesetz, Marken-** und **Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.70	3.20
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 16. Aufl.	3.—	3.50
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899	0.50	0.80
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 17. Auflage	2.80	3.30
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-Gesetz,** 15. Auflage	3.—	3.50
Supplement zum XII. Band. Das Taxgesetz etc.	—.60	—.90
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. Rit. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
Supplementheft 1899	2.20	2.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** (Neue Auflage im Druck)	—.—	—.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze. 4.** Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze,** 2. Auflage	3.—	3·50
XXII. **3. Biersteuergesetze** (Unter der Presse)	—.—	—.—
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände.	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde.	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	2.—	2.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

XV. Jahrgang. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 29. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1899.

Inhalt: Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. — Verordnungen: 56. Verordnung des Justizministeriums vom 15. December 1899, betreffend die Geltendmachung der Unzulässigkeit der Execution auf eine Forderung gegen das Aerar. — 57. Verordnung des Justizministeriums vom 18. December 1899, betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Cattaro. — 58. Verordnung des Justizministeriums vom 19. December 1899, betreffend die Einholung von Personaleinkommensteuerbehelfen für Zwecke des Strafverfahrens. — 59. Verordnung des Justizministeriums vom 27. December 1899, betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auctionshalle in Prag. — Kundmachung: Nr. 17. Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Wertpapiere bei der Oesterr. ung. Bank. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Zur Frage der Anerkennung österreichischer Todeserklärungen im deutschen Reiche. — Zuständigkeit der politischen Behörden zur Obsorge über eine testamentarisch errichtete Verwandtenheiratsausstattungsstiftung, insbesondere zur Entscheidung über die Annehmbarkeit der Stiftung. — Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Klagen von Gemeinden gegen den Bezirksausschuss wegen Störung im Besitze einer Verkehrsstrasse. — Abstinenz-Sanatorium Pranthof bei Mühldorf N. Ö. für heilbare Trinker. — Statistische Mittheilungen. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. S. 193—208; St. E. S. 337—368).

Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1900 beginnt der XVI. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums. Dieser Jahrgang wird in Form und Inhalt und hinsichtlich der Beilagen dem laufenden Jahrgange vollkommen entsprechen.

Demgemäss bleibt der Pränumerationspreis für das Blatt, das unverändert im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen wird, sammt Beilage auf jährlich fünf Kronen 60 Heller (2 fl. 80 kr.) bestimmt. Nach Abschluss des Jahrganges tritt der Verschleisspreis von acht Kronen (4 fl.) ein. Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von 40 Hellern (20 kr.) abgegeben. Für Stücke von aussergewöhnlichem Umfange wird jeweils ein besonderer Verschleisspreis festgesetzt werden.

Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis des Jahrganges um eine Krone (50 kr.), der eines Stückes um 10 Heller (5 kr.).

Kanzleibeamte und Kanzleigehilfen der Gerichte können das Blatt bis auf weiteres auch künftig ohne Beilage zu dem ermässigten Betrage von drei Kronen (1 fl. 50 kr.)

Digitized by Google

falls auch die italienische Uebersetzung bezogen würde, zu dem ermässigten Preise von vier Kronen (2 fl.), Kanzleibeamte und Kanzleigehilfen der Gerichte in Dalmatien auch die italienische Uebersetzung der im Justizministerial-Verordnungsblatte enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen abgesondert, ohne den deutschen Text, zum Preise von einer Krone (50 kr.) für den Jahrgang pränumeriren.

Nach Abschluss des Jahrganges des Verordnungsblattes wird die Sammlung der in der Beilage veröffentlichten Entscheidungen in Buchform im Verlage der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien in Verschleiss gesetzt werden.

Alle Pränumerationen auf das Verordnungsblatt sind an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, zu richten, woselbst auch einzelne Stücke bezogen werden können. Ebenda sind abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Verordnungen.

56.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. December 1899,

betreffend die Geltendmachung der Unzulässigkeit der Execution auf eine Forderung gegen das Aerar.

An alle zur Anweisung von Geldzahlungen aus Forderungen an das Aerar berufenen Justizbehörden.

Die Erfahrung hat ergeben, dass bei Execution auf Forderungen wider das Aerar mitunter die Unzulässigkeit der Executionsführung von den anweisenden Behörden mit Recurs geltend gemacht wird, wo auch die blosse Anzeige, dass die Executionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei (§§. 39, Absatz 2, und 295, Absatz 2, E. O.) zum Ziele geführt hätte.

Vom Standpunkte der Justizverwaltung ist es jedoch wünschenswert, dass dort, wo zwei Rechtsmittel zur Erreichung des gleichen Zieles zur Verfügung stehen, das einfachere, mit geringerem Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten verbundene Rechtsmittel angewendet wird. Falls demnach neben der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige im Sinne des §. 39, Z. 2 und Absatz 2, E. O. der Recurs zulässig ist, gebürt der blossen Anzeige der Vorzug, weil sie ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz, ohne Aufschub und in einem ganz einfachen Verfahren dem Gerichte erster Instanz die Handhabe bietet, die Executionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäss einzuschränken oder aufzuheben. Nur dann wäre es angezeigt, statt der Anzeige den Recurs zu erheben, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft und nicht zu erwarten ist, dass der Richter von seinem Beschlusse abgehen werde.

Es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass nicht in allen Fällen eine Concurrenz zwischen Anzeige und Recurs stattfindet.

Mit der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige kann nur geltend gemacht werden, dass die Executionsbewilligung unzulässig sei, weil sie gegen die Vorschriften verstösst, nach denen die betreffende Forderung der Execution überhaupt oder in dem

Digitized by Google

bewilligten Umfange entzogen ist. Andere nicht das Object der Execution betreffende Mängel der Executionsbewilligung sind mittels Recurses geltend zu machen, wie z. B. der Mangel der Vollstreckbarkeit des Executionstitels, der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung, der Activlegitimation des betreibenden Gläubigers, die Unzulässigkeit mehrfacher Ueberweisung derselben Forderung u. a. m.

Anderseits gibt es Fälle, in denen bloss der Einstellungsantrag (die Anzeige nach §. 39, Absatz 2, E. O.), aber nicht der Recurs zulässig ist. Da nämlich mit dem Recurse neue Thatsachen und Beweise nicht zur Geltung gebracht werden können, vielmehr die Recursinstanz den angefochtenen Beschluss auf Grund der ihr vorliegenden Acten zu überprüfen hat, so eignet sich der Recurs nicht zur Richtigstellung der vom betreibenden Gläubiger angeführten Thatsachen, auf denen der angefochtene Beschluss beruht. Wenn daher die vom Gerichte seinem Beschlusse zugrunde gelegten Annahmen unrichtig sind, wenn zum Beispiel der Verpflichtete nicht im Bezuge eines Gehaltes, sondern von Taggeldern steht oder sein Gehalt das Existenzminimum nicht erreicht, so ist dies dem Gerichte nur mittels einer Anzeige im Sinne des §. 39 E. O. zur Kenntnis zu bringen. Wenn das Gericht trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, kann die Ablehnung des Einstellungsantrages mittels Recurses angefochten werden.

Kindinger m. p.

57.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. December 1899,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Cattaro.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der beiden mit dem Amtssitze in Cattaro systemisirten Notarstellen.

Kindinger m. p.

58.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. December 1899,

betreffend die Einholung von Personaleinkommensteuerbehelfen für Zwecke des Strafverfahrens.

An alle Gerichte.

Laut des auf Seite 266, Jahrgang 1899 des J. M. V. Bl. mitgetheilten F. M. E. vom 18. November 1898, Z. 59.785, dürfen den Gerichten für Zwecke des Strafverfahrens lediglich die Personaleinkommensteuerbeträge, mit denen die Steuerpflichtigen in Vorschreibung stehen, auf ihr Ersuchen ohneweiters bekanntgegeben, dagegen die Personaleinkommensteuerbehelfe (Bekenntnisse, Zahlungsaufträge u. s. w.) nur auf Grund besonderer Ermächtigung im Sinne des §. 151, Z. 2 St. P. O. mitgetheilt werden.

Auf Wunsch des Finanzministeriums werden die Gerichte angewiesen, bei Einholung derartiger Steuerbehelfe jedesmal die eingetretene Nothwendigkeit, gerade

Digitized by Google

die Behelfe der Steuerverwaltung zum Amtsgebrauche heranzuziehen, in Kürze derart darzulegen, dass dem Finanzministerium ein Urtheil darüber ermöglicht werde, inwiefern die Natur des Falles ein Abweichen von der generellen Intention des Personalsteuergesetzes in Bezug auf die Geheimhaltung der Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen erforderlich erscheinen lässt.

Kindinger m. p.

59.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. December 1899,

betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auctionshalle in Prag.

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit Justizministerialverordnung vom 7. December 1899, R. G. Bl. Nr. 244, errichteten gerichtlichen Auctionshalle in Prag werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Beginn des Betriebes.

In der gerichtlichen Auctionshalle sind vom 1. Jänner 1900 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§. 259 E. O.) übernommen werden.

§. 2.

Geschäftszeit.

Für den Geschäftsbetrieb der Auctionshalle sind nur die Werktage bestimmt. Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 8 Uhr nachmittags.

Die Uebernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§. 259 E. O.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschliesst oder wenn die Uebertragung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Executionsgerichtes (§. 30 E. O.) an einem Sonn- oder Feiertage erfolgt.

§. 3.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auctionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Beamte der Auctionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

§. 4.

Besichtigung der Gegenstände in der Auctionshalle.

Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auctionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 8 Uhr nachmittags sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Transport und Rücktransport.

Die zum Transport oder Rücktransport benöthigten Transportmittel sind bei dem Beamten der Auctionshalle zu bestellen. Die Bestellung liegt dem Vollstreckungsorgane ob.

Für Transporte, die am Vormittage stattfinden sollen, hat die Bestellung am Nachmittage des Vortages längstens bis 6 Uhr, für Transporte aber, die am Nachmittage bewirkt werden sollen, längstens bis 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

§. 6.

Tarif für Transportkosten.

Die Kosten für den Transport der in der Auctionshalle zu veräussernden Gegenstände und deren allfälligen Rücktransport werden einstweilen, wie folgt, berechnet:

1. für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 35 bis 40 Metercentner) . . . . . 8 Kronen;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 20 Metercentner) . . . . . 6 Kronen;

3. für einen einspännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 12 Metercentner) . . . . . 4 Kronen;

4. für den Transport einzelner Pfandstücke nach Gewicht pro 100 kg . 40 Heller.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag; ausser den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebüren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu vertheilen.

§. 7.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport erst nach 8 Uhr abends des Vortages oder am Tage des geplanten Transportes selbst widerrufen, so ist eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt, wenn der Transport widerrufen wurde, bevor der Wagen ausgefahren ist, oder wenn der zur Abholung der Gegenstände schon abgesendete Wagen auf dem Hin- und Rückwege nicht mehr als zwei Stunden zubrachte, die Hälfte der tarifmässigen Transportkosten.

Sofern zur Hin- und Rückfahrt mehr als zwei Stunden benöthigt wurden, sind zwei Drittel des Tarifsatzes als Entschädigung zu vergüten.

§. 8.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung.

Wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auctionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auctionshalle (§. 259 E. O.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen, werden die Transportkosten, wie folgt, berechnet:

1. für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 35 bis 40 Metercentner) . . . . . 10 Kronen;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 20 Metercentner) . . . . . 8 Kronen;

Digitized by Google

3. für einen einspännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 12 Metercentner) . . . . . 6 Kronen;

4. für den Transport einzelner Pfandstücke nach Gewicht pro 100 *kg* . 50 Heller.

Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung; ausserdem hat der Ersteher (Käufer) die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

Die Bestimmungen des §. 7 der gegenwärtigen Verordnung finden auch in diesem Falle Anwendung.

§. 9.

Lagerzins.

Der Lagerzins für Gegenstände, die vom Ersteher oder Käufer nicht rechtzeitig übernommen werden, beträgt innerhalb der ersten acht Tage nach der Versteigerung für jeden Tag zwei Procent des für den Gegenstand erzielten Meistbotes (Kaufpreises), für jeden weiteren Tag fünf Procent dieses Meistbotes (Kaufpreises).

§. 10.

Verwahrungsgebüren.

Die Gebüren für Verwahrungen nach §. 259 E. O. betragen bis auf weiteres für jeden Monat der Verwahrung ein halbes Procent vom Werte der eingelagerten Gegenstände. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Als Grundlage der Berechnung hat entweder der bereits ermittelte Schätzungswert oder in dessen Ermangelung derjenige Wert der Gegenstände zu dienen, den das Vollstreckungsorgan bei der Pfändungsvornahme ermittelt hat.

§. 11.

Führung der Geschäfte der Auctionshalle.

Die Geschäfte der Auctionshalle sind von einem Kanzlei- oder Vollstreckungsbeamten mit dem nöthigen Hilfspersonale zu führen.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Uebernahme der in die Auctionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund des Pfändungsprotokolles;

b) die Eintragung der in die Auctionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch), und die Erhaltung der Uebersicht über die eingelagerten Gegenstände;

c) die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Schutze dieser Gegenstände gegen Beschädigung, Verderben und dgl.;

d) die Sorge für eine zweckmässige Aufstellung derselben;

e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auctionshalle;

f) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auctionshalle;

g) die Bestellung der Transportmittel bei dem Frächter der Staatsverwaltung;

h) die Ausstellung von Bezugscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;

i) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände, sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen.

§. 12.

Sonstige Geschäftsführung.

Die sonstigen mit dem Betriebe der Auctionshalle verbundenen Geschäfte hat das Executionsgericht selbst zu besorgen. Hiezu gehört insbesondere:

1. die Sorge für die jeweilige Versicherung der in der Auctionshalle überbrachten Gegenstände gegen Feuersgefahr;

Digitized by Google

2. die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auctionshalle durch das hiezu bestimmte Vollstreckungsorgan;

3. die Einhebung der Transportkosten und Verwahrungsgebüren;

4. die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Cassa- und Rechnungsgeschäfte.

§. 13.

Ausfolgung von Gegenständen

In die Auctionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluss des Executionsgerichtes zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

§. 14.

Geldempfang

Der Beamte der Auctionshalle ist lediglich zur Empfangnahme der Meistbote für versteigerte Gegenstände und der Erlöse für freihändig verkaufte Gegenstände berechtigt.

Die Transportkosten, sowie die Verwahrungsgebüren und Lagerzinse sind ausschliesslich an den Geldbuchführer des Executionsgerichtes zu bezahlen.

§. 15.

Für die Anordnung gerichtlicher Verkäufe in der Auctionshalle werden folgende Formularien eingeführt:

Auctionshallen-Formular *A*. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allenfalls Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auctionshalle, §§. 264 und 274 E. O.;

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auctionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren, §§. 264 und 267 E. O.;

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritt zu einem schon eingeleiteten in der gerichtlichen Auctionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, §§. 264 und 267 E. O.;

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auctionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem ausserhalb der Auctionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, §§. 264 und 267 E. O.;

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auctionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, §. 267 E. O.

Schrott m. p.

Kundmachung.

17. Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Wertpapiere bei der Oesterr. ung. Bank. Im Hinblick auf die gemäss der Ministerialverordnung vom 31. December 1898, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1899, verlängerte Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Wertpapiere bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sowie im Hinblick auf die Bestimmungen des vierten Theiles der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterr. ung. Bank, wird den Gerichten auf Grund einer Mittheilung des

Digitized by Google

Generalrathes dieser Bank bekannt gegeben, dass die bisherige „Depositenabtheilung der österr. ung. Bank“ (§. 1 der Min.-Verordnung vom 21. Juni 1893) vom 1. Jänner 1900 an die Firma: „Oesterreichisch-ungarische Bank, Depositenabtheilung der Hauptanstalt Wien“ führen wird, und dass daher von diesem Zeitpunkte an in allen Fällen einer diesbezüglichen Amtshandlung diese Bezeichnung anzuwenden sein wird. (24. December 1899, Z. 23.900.)

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 12. December 1899 ausgegebenen Stück XCIX unter Nr. 241 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1899, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1900;

in dem am 16. December 1899 ausgegebenen Stück CI unter Nr. 244 die Verordnung des Justizministeriums vom 7. December 1899, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Prag;**

in dem am 19. December 1899 ausgegebenen Stück CII unter Nr. 245 die Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 7. November 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vergleiche die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R. G. Bl. Nr. 184, 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R. G. Bl. Nr. 69, und vom 6. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 111), und unter Nr. 246 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 15. December 1899, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Conservirung von Gemüsen.

Zur Frage der Anerkennung österreichischer Todeserklärungen im Deutschen Reiche. Das k. deutsche auswärtige Amt in Berlin hat mitgetheilt, dass seine im Jahre 1895 abgegebene Erklärung, die von der Anerkennung österreichischer Todeserklärungen in Preussen handelte und sich auf den §. 22 des preussischen Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprocessordnung stützte (mitgetheilt im österr. J. M. V. Bl. 1895, S. 44), vom 1. Jänner 1900 ab, wo im ganzen Deutschen Reiche das neue bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, nicht mehr zutreffe. Der Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sieht vor, dass in jenen Fällen, wo aus einer Todeserklärung Rechtswirkungen im Deutschen Reiche hervorgehen sollen, die Todeserklärung regelmässig dortselbst herbeigeführt werde. Somit ist vom 1. Jänner 1900 ab die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Todeserklärungen im Deutschen Reiche, wenn nicht gänzlich aufgehoben, doch im hohen Masse eingeschränkt.

Zuständigkeit der politischen Behörden zur Obsorge über eine testamentarisch errichtete Verwandtenheiratsausstattungsstiftung, insbesondere zur Entscheidung über die Annehmbarkeit der Stiftung. — Erkenntnis des **Reichs-**

Digitized by Google

gerichtes. Die im Jahre 1849 verstorbene Anna K. hat in ihrem Testamente vom 1. Juni 1847 ein Capital von 8.000 fl. C. M. zu einer Heiratsausstattungsstiftung gewidmet, welche den ehelichen Kindern und Kindeskindern ihrer im Testamente genannten fünf Geschwister, fünf Enkel und einer Tante für ewige Zeiten nach den im Testamente vorgeschriebenen näheren Modalitäten zugute kommen sollte. Die von der Testatorin bestellten Verwalter haben behufs Activirung dieser Stiftung einen den Bestimmungen des Testamentes entsprechenden Stiftbrief der Statthalterei in Prag als der Stiftungsbehörde vorgelegt, welche jedoch die Genehmigung desselben mit Erlass vom 20. März 1857, Z. 11.715, deswegen ablehnte, weil die in Frage stehende testamentarische Anordnung nicht als eine der Tutel der Administrativbehörden unterstehende Stiftung, sondern als eine Art fideicommissarischer Substitution anzusehen sei, worüber die Obsorge den Gerichten, insbesondere dem Bezirksgerichte L. als Verlassenschaftsabhandlungsbehörde zustehe.

Zufolge dieses Erlasses, gegen den von Seite der Interessenten kein Recurs eingebracht worden war, hat dann die Verlassenschaftsabhandlungsbehörde (das Bezirksgericht L.) die Obsorge über das der Stiftung gewidmete Vermögen wirklich übernommen, den Moriz und Leopold K. zu Verwaltern desselben bestellt, die Zinsenerträgnisse des Capitals per 8.000 fl. C. M. im Sinne des Testaments an Verwandte der Anna K. vergeben u. s. w., bis nach mehr als 30 Jahren anlässlich eines Revisionsrecurses der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 22. März 1898, Z. 3415, diese gerichtliche Obsorge behob, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine fideicommissarische Substitution oder gar um ein Familienfideicommiss, sondern um einen Stiftungsact handle, die Obsorge über die Stiftungen, insbesondere die staatliche Genehmigung derselben aber den politischen Behörden zukomme. Zugleich wurden die bisherigen Verwalter Moriz und Leopold K. angewiesen, behufs Activirung der Stiftung sich nochmals an die competente politische Behörde (Statthalterei in Prag) zu wenden. Von dieser wurde jedoch das bezügliche Ansuchen der Verwalter Moriz und Leopold K. mit Erlass vom 27. October 1898, Z. 121.172, abermals und zwar mit der Motivirung abgewiesen, dass die testamentarische Verfügung der Anna K. nicht als eine der administrativen Tutel unterliegende Stiftung angesehen werden könne, und dass überdies der Erlass der Statthalterei vom 20. März 1857, Z. 11.715, gegen den nicht recurrirt worden ist, in Rechtskraft erwachsen sei. Der gegen diesen neuen abweislichen Erlass eingebrachte Recurs wurde vom Ministerium des Innern mit Erlass vom 9. März 1899, Z. 78.883, mit der Begründung abgewiesen, dass die testamentarische Anordnung der Anna K. nicht das gemeine Beste, sondern nur das Wohl ihrer Verwandten, daher keine solche Stiftung bezwecke, welche der Einwirkung der politischen Behörden unterliege.

Somit haben sowohl die oberste Gerichtsbehörde, als auch die politischen Behörden ihre Ingerenz auf die Activirung der im Testamente der Anna K. enthaltenen Stiftungsanordnung abgelehnt und liegt daher ein negativer Competenzconflict vor.

Das Reichsgericht sprach sich mit Erkenntnis vom 16. October 1899, Z. 319, für die Competenz der politischen Behörden aus, wobei es von nachstehenden Erwägungen ausgieng:

Der Antrag auf Entscheidung des Competenzconflictes durch das Reichsgericht wurde von Moriz und Leopold K. gestellt. Dass diese im Sinne des §. 14 des

Digitized by Google

Organisationsgesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, „betheiligte Personen" und daher zur Antragstellung berufen sind, steht ausser Zweifel. Moriz und Leopold K. gehören zu den Personen, für deren Kinder und Kindeskinder die in Frage stehende Stiftung testamentarisch bestimmt ist; als Interessenten dieser Stiftungssache wurden sie seinerzeit vom Verlassenschaftsabhandlungsgerichte mit der Verwaltung des bezüglichen Vermögens und mit der Obsorge über diese Angelegenheit betraut; sie endlich haben die Schritte bei den politischen Behörden unternommen, welche zu den Erlässen vom 27. October 1898, Z. 121.172, und 9. März 1899, Z. 78.883, geführt haben, folgeweise müssen sie als legitimirt gelten, den Antrag auf Entscheidung des negativen Competenzconflictes zu stellen.

Die Entscheidung dieses Competenzconflictes hängt davon ab, ob die in Frage stehende testamentarische Verfügung der Anna K. eine Stiftung bezwecke, welche der Tutel der politischen Behörden untersteht oder nicht. Nach der Ueberzeugung des Reichsgerichtes muss diese Frage bejaht werden, da es sich um eine Verfügung handelt, die den Anforderungen an einen Stiftungsact entspricht. Anna K. widmet das Capital von 8.000 fl. C. M. für alle Zukunft (als ewige Wohlthatsstiftung) dem Zwecke, dass daraus Kinder und Kindeskinder eines grösseren Verwandtenkreises beiderlei Geschlechtes anlässlich ihrer Verheiratung in gewisser vorgezeichneter Weise unterstützt werden sollen, dieses Capital soll ein selbständiges, dem erwähnten Zwecke dienendes Vermögen bilden, das in bestimmter Weise verwaltet, dessen Erträgnisse in genau vorgezeichneter Weise verwendet werden sollen u. s. w. Alles das entspricht den Anforderungen, welche §. 646 a. b. G. B. für eine Stiftung aufstellt. Wenn dagegen geltend gemacht wird, dass es sich bei der Anordnung der Anna K. nicht um einen gemeinnützigen Zweck, sondern nur um die Förderung eines Vortheiles eines gewissen Verwandtenkreises handle, so ist dagegen zu bemerken, dass Gemeinnützigkeit des Zweckes nach §. 646 a. b. G. B. kein Erfordernis einer Stiftung ist. Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen sind ausser Verfügungen zu „gemeinnützigen Anstalten" auch solche Dispositionen Stiftungen, durch welche die Einkünfte von Capitalien u. s. w. zum Unterhalte gewisser Personen für alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Dies trifft im vorliegenden Falle zu, da die Einkünfte des Capitals von 8.000 fl. C. M. zur Unterstützung gewisser Angehöriger eines grösseren, sich von Generation zu Generation möglicher Weise fortpflanzenden Verwandtenkreises gewidmet sind. Steht aber der Stiftungscharakter der Anordnung der Anna K. fest, so richtet sich auch die Activirung derselben als Stiftung, insbesondere die Entscheidung über deren Annehmbarkeit, die Obsorge u. s. w. nach Stiftungsrecht und fällt in den Wirkungskreis nicht der gerichtlichen, sondern der politischen Behörden. Wenn dagegen geltend gemacht wird, die Anordnung der Anna K, sei keine solche Stiftung, welche der Tutel der Administrativbehörden unterstehe, so ist dies unhaltbar, weil eine Stiftung darum, dass sie eine Familien- oder Verwandtenstiftung ist, nicht weniger den für Stiftungen bestehenden politischen Vorschriften unterliegt. Der §. 646 a. b. G. B. spricht ganz allgemein und verweist auf die politischen Vorschriften für alle Stiftungen, insbesondere auch für die zum Unterhalt gewisser Personen bestimmten, zu denen auch die in Frage stehende Anordnung der Anna K. gehört. Besondere politische Vorschriften, welche derartige Stiftungen von der Tutel der politischen Stiftungsbehörden eximiren würden, gibt es nicht. Auch das Hofdecret vom 21. Mai 1841, J. G. S. Nr. 541, weist bezüglich aller Stiftungen ohne

Digitized by Google

Unterschied (bloss mit einer Modification bei geistlichen Stiftungen), die Entscheidung über die Annehmbarkeit derselben, ferner die Obsorge über selbe zur Competenz der politischen Behörden (vergleiche M. V. vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10).

Aus diesen Erwägungen musste das k. k. Reichsgericht zu dem Schlusse gelangen, dass für die Obsorge über die von Anna K. im Testamente vom 1. Juni 1847 errichtete Heiratsausstattungsstiftung, beziehungsweise für die Entscheidung über die Annehmbarkeit derselben die politischen Behörden als Stiftungsbehörden competent sind.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Klage von Gemeinden gegen den Bezirksausschuss wegen Störung im Besitze einer Verkehrsstrasse. — Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Zufolge des mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. März 1895 sanctionirten Beschlusses des galizischen Landtages vom 28. December 1894 wurde vom 1. Jänner 1896 an auf der Bezirksstrasse Neu-Sandec—Krzyżówka in Gorzków bei Neu-Sandec die Wegmaut eingeführt, welche zufolge Beschlusses des Bezirksausschusses in Neu-Sandec vom 30. October 1895, Z. 1856, auf drei Jahre vom 1. Jänner 1896 bis Ende December 1898 der Beile F. gegen den Jahreszins von 2200 fl. in Pacht abgelassen wurde. Nachdem die in der Richtung von Nowajowa gegen Neu-Sandec und retour verkehrenden Fuhrwerke 300 Meter vor jenem Mautschranken demselben dadurch auswichen, dass sie den Weg von Zawada nach Brzeziny, welcher weiterhin in verschiedene Richtungen abzweigt und in zwei Richtungen zur Landesstrasse und in mehreren zu derselben Bezirksstrasse führt, benützten, demzufolge die Mauteingänge beträchtlich verkümmert wurden, fasste der Bezirksausschuss in Neu-Sandec in der Sitzung vom 24. Februar 1896 den Beschluss, sich an die Bezirkshauptmannschaft um Bewilligung eines Schutzschrankens bei der Abzweigung des genannten gegen Brzeziny führenden Weges zu wenden. Diese gestattete mit Erlass vom 5. März 1896, Z. 6478, die Errichtung des erwähnten Schrankens, welcher angesichts dessen, dass die Bevölkerung sich der Errichtung widersetzte, in Gegenwart eines delegirten Beamten des Bezirksausschusses unter Assistenz der Gendarmerie am 11. März 1896 aufgerichtet wurde; noch am selben Tage jedoch wurde dieser Schranken in einem Auflauf zerstört. Von diesem Sachverhalte wurde der Staatsanwaltschaft in Neu-Sandec durch den Bezirksausschuss die Anzeige erstattet.

Der Bezirksausschuss beschloss nun, jenen Schutzschranken am 27. Mai 1896 abermals aufzurichten, und verständigte hievon die Gemeindevorstehung des Ortes Zawada unterm 19. Mai 1896, Z. 1046, mit der Aufforderung, als mit der Ortspolizei betraute Behörde die eigene Assistenz beizustellen. Ohne irgend welchen Zwischenfall wurde der mehrerwähnte Schranken am 27. Mai 1896 abermals errichtet; schon am nächsten Tage, das ist 28. Mai 1896, wurde derselbe jedoch von einer mit Aexten bewaffneten Menge zertrümmert, ja sogar die bei diesem Schranken aufgestellte Warnungstafel vernichtet. Auch dieser neuerliche öffentliche Gewaltact wurde seitens des Bezirksausschusses der Staatsanwaltschaft in Neu-Sandec zur Anzeige gebracht. Wider den obgedachten Auftrag des Bezirksausschusses in Neu-Sandec vom 19. Mai 1896, Z. 1046, überreichte die Gemeinde Zawada unterm 29. Mai 1896 den Recurs an den Landesausschuss. Bevor noch die Entscheidung über diesen Recurs erfliessen konnte, wurde von derselben Gemeinde und ihren Nachbar-

Digitized by Google

gemeinden am 9. Juni 1896 wider den Bezirksausschuss in Neu-Sandec und den Mautinteressenten Jakob F. die Klage wegen Störung des Besitzes am Gemeindewege auf der mit Cat. Z. 1072 bezeichneten Parcelle in Zawada durch die am 27. Mai 1896 erfolgte Errichtung des Schutzschrankens überreicht. Das Bezirksgericht in Neu-Sandec erklärte sich mit Erkenntnis vom 18. Jänner 1898 in dieser Sache für competent. Ueber Recurs des Bezirksausschusses erkannte jedoch das Oberlandesgericht in Krakau mit Entscheidung vom 14. September 1898 zu Recht, dass der gerichtliche Weg in diesem Falle unzulässig ist, da die Frage, ob der Bezirksausschuss zur Errichtung des Schrankens berechtigt war, lediglich von den competenten Administrativbehörden im Instanzenzuge entschieden werden könne. Diese Entscheidung wurde aber zufolge Revisionsrecurses der klägerischen Gemeinden mit Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 23. November 1898 abgeändert, welches aussprach, dass die Entscheidung dieses Streites zum Wirkungskreise der Gerichtsbehörden gehöre, weil die Kläger behaupten, dass sie im privatrechtlichen Besitze des strittigen Weges sind, und dass sie in diesem Besitze durch Errichtung des Mautschlagbaumes gestört wurden. Nachdem sohin das Oberlandesgericht mittels Beschlusses vom 10. Jänner 1899 dem Bezirksgerichte aufgetragen hatte, die Verhandlung zu ergänzen und ein neues Erkenntnis zu fällen, gieng dieses Gericht unterm 9. Februar 1899 mit einem neuerlichen Spruche vor; noch vor Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses meldete der Landesausschuss mittels Schreibens vom 5. März 1899, Z. 14.182, den Competenzstreit an.

Gegen das obige Erkenntnis des Bezirksgerichtes Neu-Sandec vom 9. Februar 1899 (zugestellt am 24., respective 25. Februar 1899) wurde seitens des beklagten Bezirksausschusses Neu-Sandec und Jakob F. am 28. Februar 1899 der Recurs an das Oberlandesgericht in Krakau eingebracht. Mit Entscheidung vom 25. April 1899 änderte dieses das erstrichterliche Erkenntnis ab, wies das Klagebegehren zurück und sprach den Beklagten die Gerichtskosten im Betrage von 62 fl. 24 kr. und 7 fl. 48 kr. zu. Gegen diese Entscheidung brachten beide Parteien, und zwar die Kläger gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung, die Beklagten gegen die Höhe des Kostenzuspruches am 2., respective 5. Juni 1899 den Recurs an den Obersten Gerichtshof ein, bei dem die Sache zur Zeit der Reichsgerichtsverhandlung noch anhängig war.

Das Reichsgericht erklärte mit Erkenntnis vom 20. October 1899, Z. 330, die Gerichte als zur Entscheidung in dieser Besitzstörungssache berufen und stützte seinen Ausspruch auf folgende Erwägungen:

Vor allem muss constatirt werden, dass der am 7. Mai 1899 bei dem Reichsgerichte gestellte Antrag des Landesausschusses rechtzeitig eingebracht ist. Das Erkenntnis des Bezirksgerichtes in Neu-Sandec vom 9. Februar 1899, welches den Antrag des Landesausschusses veranlasst hat, wurde am 24., respective 25. Februar 1899 zugestellt; am 28. Februar 1899 wurde seitens der Beklagten der Recurs an das Oberlandesgericht Krakau bei dem Bezirksgerichte eingebracht und dadurch der Eintritt der Rechtskraft des erwähnten Erkenntnisses suspendirt. Noch vor der Zustellung der Erledigung dieses Recurses, welche am 27., respective 29. Mai 1899 erfolgt ist, hat der Landesausschuss sowohl bei dem Bezirksgerichte Neu-Sandec als auch bei dem Oberlandesgerichte Krakau mittels Zuschriften vom 6. März 1899, welche bei beiden Gerichten am 8. März 1899 eingelangt sind, den Competenz-

Digitized by Google

anspruch erhoben und am 7. Mai 1899, also am 60. Tage von dem 8. März 1899 gerechnet, den Antrag auf Entscheidung des Competenzconflictes bei dem Reichsgericht eingebracht. Folgeweise liegen die Erfordernisse des §. 12 des Organisationsgesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, vor.

Belangend den Competenzconflict selbst, so bezieht sich derselbe auf die Streitsache, welche durch die Klage de praes. 9. Juni 1896 bei dem Bezirksgerichte Neu-Sandec anhängig gemacht worden ist. Das Begehren dieser Klage geht dahin, zu erkennen:

1. dass der Bezirksausschuss Neu-Sandec und Jakob F. die Gemeinde Zawada und Consorten im Besitze der Strasse Parcelle Nr. 1072 (beziehungsweise des Durchfahrtsrechtes durch dieselbe) gestört haben, und dass

2. die Gemeinde Zawada und Consorten in diesem Besitze zu erhalten und dem Bezirksausschusse Neu-Sandec und dem Jakob F. jede weitere Störung unter Androhung einer Strafe von 100 fl. zu untersagen sei.

Daraus ist ersichtlich, dass diese Klage eine Besitzstörungsklage ist, als welche sie sich übrigens auch im Rubrum selbst bezeichnet. Die Frage, um die es sich hiebei handelt, ist nur die, ob sich die Kläger in dem von ihnen behaupteten Besitz der Parcelle Nr. 1072 in Zawada (beziehungsweise des Durchfahrtsrechtes durch dieselbe) befinden, und ob die Beklagten sich durch die Aufstellung des Sperrschrankens auf dieser Parcelle einer Störung des Besitzes schuldig gemacht haben. Diese Fragen zu entscheiden sind aber nach §. 339 a. b. G. B., §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, respective §§. 49, Z. 4 und 92 des Gesetzes vom 9. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, die Gerichte competent.

Abstinenz-Sanatorium Pranthof bei Mühldorf N. Ö. für heilbare Trinker. Das n. ö. L. G. Bl. enthält im Stück XLV unter Nr. 77 die Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 5. November 1899, Z. 43.821, betreffend Unterbringung heilbarer Trinker im Abstinenz-Sanatorium Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz a. d. Donau. Laut dieser Kundmachung werden auf Grund einer vom Landtage des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns mit Beschluss vom 14. März 1899 ertheilten Ermächtigung vom niederösterreichischen Landesausschusse bis auf weiteres heilbare Trinker, das heisst solche Trunksüchtige, welche durch den gewohnheitsmässigen Missbrauch alkoholischer Getränke zwar in ihrer psychischen und physischen Constitution Schaden erlitten haben, aber noch Aussicht auf Rettung bieten, auf Grund einer freiwilligen Eintrittserklärung im Abstinenz-Sanatorium Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz a. d. Donau, und zwar Unbemittelte vollständig auf Kosten des niederösterreichischen Landesfondes, theilweise Bemittelte gegen eine angemessene Beitragsleistung zu den Verpflegskosten von drei Kronen pro Kopf und Tag untergebracht.

Für die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung heilbarer Trunksüchtiger in der zu diesem Zwecke errichteten Abtheilung für niederösterreichische Landespfleglinge des Abstinenz-Sanatoriums Pranthof bei Mühldorf wurden mit derselben Kundmachung besondere „Vorschriften“ publicirt, welche Zweck und Bestimmung der Anstalt, die Mittel zur Erreichung des Zweckes, die Dauer der Behandlung, die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme, rücksichtlich Entlassung u. s. w. betreffen. Einen Anhang dieser Vorschriften bildet die „Hausordnung“.

Digitized by Google

Statistische

Uebersicht über die im Jahre 1898 in den im Reichsrathe vertretenen

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	335***)	37	21	360	131	28***)
Zahl der im Jahre 1898 eröffneten Concurse	263	26	15	377	128	40
Zahl der im Jahre 1898 anhängigen Concurse	598	63	36	737	259	68
Zahl der im Jahre 1898 beendigten Concurse	231	27	17	331	107	31
Zahl der am Schlusse des Jahres 1898 anhängig gebliebenen Concurse	367	36	19	406	152	37
Rechtliche Beschaffenheit des Gemeinschuldners bei den im Jahre 1898 beendeten Concursen:						
Physische Person:						
Männlich	182	19	11	268	82	28
Weiblich	36	6	6	53	20	3
Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft	11	1	—	5	3	—
Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien	—	—	—	—	1	—
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	1	1	—	4	1	—
Andere Vereinigung	1	—	—	1	—	—
Beendigungsart:						
Nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens	65	3	6	78	19	5
Wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	2	—	—	9	6	2
Ueber Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O.	42	7	3	45	9	—
Durch Vergleich §. 156 ff. C. O.	1	—	—	—	5	—
Durch Vertheilung §. 159 ff. C. O.	107	15	8	187	63	22
Durch Zwangsausgleich §. 207 ff. C. O.	14	2	—	12	5	2
Im Jahre 1898 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1897 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	5	—	4	66	20	20
weniger	—	9	—	—	—	—
beendigt worden:						
mehr	22	—	5	23	15	10
weniger	—	8	—	—	—	—
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	32	—	—	46	21	9
weniger	—	1	2	—	—	—

*) Die Nachweisungen über die cumulativen Waisencassen und die civilgerichtlichen Depositen befinden sich auf Seite 320 ff.

**) Vgl. die Uebersicht für das Jahr 1897 im J. M. V. Bl. 1898, Seite 338 ff.

***) Berichtigt gegenüber dem Vorjahre.

Digitized by Google

Mittheilungen.*)

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.)**

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
52	13	18	95***)	16	55	94	154	24	30	1463***)
50	14	17	82	12	57	52	65	24	17	1239
102	27	35	177	28	112	146	219	48	47	2702
54	10	18	93	18	54	39	47	14	21	1112
48	17	17	84	10	58	107	172	34	26	1590
51	8	17	68	12	46	28	42	11	21	894
3	2	1	23	6	7	8	3	3	—	180
—	—	—	2	—	1	3	2	—	—	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
3	—	—	7	3	23	9	12	4	1	238
2	1	1	1	—	2	5	5	2	—	38
7	—	4	19	—	2	9	11	—	7	165
—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	13
41	9	13	61	15	26	16	19	8	10	620
1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	38
1	2	—	—	—	—	21	36	17	—	178
—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	4	2	11	—	21	—	—	6	105
—	1	—	—	—	1	—	—	4	—	—
—	4	—	—	—	3	13	18	10	—	127
4	—	1	11	6	—	—	—	—	4	—

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Handschreiben.

Lieber Dr. Ritter von Kindinger!

Ueber Ihre Bitte enthebe ich Sie in Gnaden von dem Amte Meines Justizministers, behalte Mir Ihre Wiederverwendung im Dienste vor und spreche Ihnen für die Mir geleisteten vorzüglichen Dienste Meine Anerkennung und Meinen Dank aus.

Wien, am 21. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Clary m. p.

Lieber Dr. Ritter von Wittek!

Ich betraue den Sectionschef Dr. Ferdinand Ritter von Schrott mit der Leitung Meines Justizministeriums.

Wien, am 22. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. December d. J. dem Notar und Präsidenten der Notariatskammer für Deutschtirol und Vorarlberg in Innsbruck Dr. Alois Knoll das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. December d. J. dem pensionirten Amtsdiener Martin Wechselberger in Innsbruck das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. December d. J. dem Rechtsconsulenten der Kärntner Sparcassa Advocaten Dr. Karl Ubl in Klagenfurt den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December d. J. dem Oberlandesgerichtsrathe und Vorstande des Executionsgerichtes in Wien Dr. Paul von Vittorelli taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December d. J. im Justizministerium dem Sectionsrathe Dr. Heinrich Beránek den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dem Ministerialsecretär Dr. Josef Koloman Bínder den Titel und Charakter eines Sectionsrathes und dem Ministerialvicesecretär Dr. Richard Hoedl den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs, den beiden ersteren taxfrei, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December d. J. dem Kreisgerichtspräsidenten Adolf Podwin in Jaslo anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December d. J. dem Landesgerichtsrathe für den Grazer Oberlandesgerichtssprengel Dr. Alfred Ritter Schmid von Sachsenstamm anlässlich seiner Ernennung zum Ministerialsecretär im Justizministerium taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. December d. J. dem Amtsdiener des Landesgerichtes in Wien Franz Bubenik aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Ernannt wurden:

Zu Ministerialräthen: Die Sectionsräthe mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes Dr. Johann Michael Scharff und Dr. Adolf Ritter von Kaschenreuther im Justizministerium.

Zum Sectionsrathe: Der Landesgerichtsrath Karl Janowitz in Brünn im Justizministerium.

Zu Gerichtsinspectoren im Justizministerium: Die Landesgerichtsräthe Dr. Karl Zwiedinek Edler von Südenhorst und Schidlo in Marburg, Emanuel Chocholka in Prag und Dr. Victor Finger in Reichenberg.

Zum Kreisgerichtsvicepräsidenten: Der Landesgerichtsrath Johann Hondl in Chrudim für Leitmeritz.

Zu Ministerialsecretären: Der Landesgerichtsrath für den Grazer Oberlandesgerichtssprengel Dr. Alfred Ritter Schmid von Sachsenstamm und der Gerichtssecretär in Laibach Dr. Johann Babnik im Justizministerium.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre in Przemyśl Hugo Garns für Sanok und Franz Słączka für Sambor, sowie der Staatsanwaltsubstitut Vincenz Mromliński in Przemyśl für Lemberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtssecretäre Peter Gligo in Zara und Stephan Gjurovic in Cattaro für das Kreisgericht in Cattaro.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Karl Pöll in Kirchberg a. d. Pielach und Dr. Karl Fritsch in Raabs; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtssecretär Christoph Mattiazzi in Zara für Pago, dann die Bezirksrichter Vincenz Buic in Almissa, Franz Barbieri in Lissa, Stephan Foretich in Drniš und Salvator Merlo in Zaravecchia.

Zum Ministerialvicesecretär: Der Gerichtssecretär in Brünn Dr. Paul Czech Edler von Rechtensee im Justizministerium.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Gerichtsadjuncten Dr. Josef Strauss in Triest und Anton Vidoz in Monfalcone, sowie der Advocat Dr. Philipp Morpurgo in Triest für das Landesgericht in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Andreas Bednarz in Olesko daselbst, Josef Pryga in Kopyczynce für Trembowla, Josef von Willaume in Szczerzec für Zabłotów und Ceslaus Krzyszkowski in Tluste für das Oberlandesgericht in Lemberg, der Finanzprocuratursadjunct Dr. Ladislaus Hückel in Lemberg für Tarnopol, endlich die Gerichtsadjuncten Ladislaus Ritter von Lityński in Buczacz für Bursztyn und Zeno Lukawiecki in Zaleszczyki für Tarnopol; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs Franz Rubelli Edler von Sturmfest in Orebić, zugetheilt dem Secretariate des Obersten Gerichtshofes, für Spalato, dann die Gerichtsadjuncten Raimund Bay in Vrlika für Sebenico, Heinrich Lukšič in Spalato daselbst, Marinus Maroević in Obbrovazzo für Zara, Vladislav Tripkovic in Cattaro daselbst, endlich Dr. Anton Lubín und Romeo Barich in Sebenico für Spalato.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Dr. Josef Schropp in Wien für Kirchdorf, ferner die Gerichtsadjuncten Dr. Karl Herget in Salzburg für Engelszell und Adolf Pergler in Raab für Lofer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Stanislaus Nowosielski in Zablotów für Pruchnik und Thaddäus Ritter von Rybicki in Lemberg für Janów, sowie der Gerichtsadjunct Johann Vincenz in Zablotów für Rawa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtssecretäre Natalis Milinović in Sebenico für Benkovac und Anton Višić in Spalato für Obbrovazzo, dann die Gerichtsadjuncten Michael Vidak in Kistanje für Vrgorac, Marinus Bulat in Makarska für Castelnuovo, Anton Donati in Zara für S. Pietro della Brazza und Dominik Barbieri in Traù für Knin.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Dr. Eduard Zechmeister Edler von Waagan für Salzburg, Dr. Otto Jaitner für den Oberlandesgerichtssprengel und Arthur Merlitschek für Raab; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Hannibal Danielli für Ala; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Bronislaw Nowiński für Jaworzno, Dr. Adam Felix Midowicz für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Stanislaus Szymczykiewicz für Grybów und Roman Josef Kubiczek für Myślenice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auscultanten Dr. Johann Ucović für Scardona, Dr. Richard Barić für Knin und Lukas Nekić für Kistanje.

Digitized by Google

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Franz Kytler; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Leopold Mohapl und Karl Nowotny; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Dr. Arnold Sailler.

Zum Depositenamtscassier: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Liquidator Gustav Rauch von Montpredil des Civilgerichtsdepositenamtes in Graz daselbst.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Franz Hudec in Pürglitz für Horaždowitz.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial Josef Laschet in Leoben für das Kreisgericht daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kerkermeister Franz Otčenášek in Troppau und der Kanzlist Rudolf Franzl in Freudenthal; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Johann Pušavec in Kronau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Johann Remiszewski in Borszczów, Stanislaus Lesiewicz in Nowesiolo, Berl Bibring in Czernowitz, Anton Jablonski in Buczacz, Eduard Kwicinski in Pruchnik und Michael Skulski in Sanok.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsdiener Franz Schreiber in Kratzau für Bensen, der Rechnungsunterofficier des militär-geographischen Institutes Wenzel Rodr für Joachimsthal, die Titularpostenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Leopold Felkl für Hohenelbe und Wenzel Kvasnička für Ledeč; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleipraktikant Josef Blaha in Brünn für Saar und der Feldwebel des Pionnierbataillons Nr. 9 Wilhelm Podhraznik für Neustadtl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Franz Zanini für Vezzano und Leopold Gabrielli für Levico; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Tagschreiber Matthäus Sverko für Karfreit.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Dr. Franz Solak in Wieliczka für Krakau, Dr. Kasimir Gruszczynski in Grybów und Dr. Johann Tokarz in Liszki für Rzeszów und Stanislaus Olszewski in Chrzanow für Tarnów.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Der Oberlieutenant des Feldjägerbataillons Nr. 10 Michael Wollinger für die Männerstrafanstalt in Garsten.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ludwig Reisinger in Weseli nach Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Franz Mandybur in Lemberg nach Przemyśl, ferner Johann Hirsch in Pruchnik und Wladimir Argasiński in Rawa nach Lemberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Richard Boara in Spalato nach Zara, Johann Pastrović in Cittavechia und Eugen Torre in S. Pietro della Brazza nach Spalato, Franz von Cambj in Curzola nach Sebenico und Alois Salvi in Knin nach Zara.

Die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Moriz Müller in Lofer nach Gross-Gerungs und Alois Dialer in Gross-Gerungs nach Grieskirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Melchior von Bassegli-Gozze in Castelnuovo nach Orebić, Vincenz Brajković in Benkovac nach Risano und Johann Polich in Orebić nach Curzola.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Zdzislaus Olexiński in Rudki und Richard Hesse in Trembowla nach Przemyśl und Adolf Nechay von Felseis in Olesko nach Rudki; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Candidus Anton Storich in Spalato nach Zara.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Karl Nedobity in Engelszell nach Schärding; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Simon Petrović in Vrgorac nach Cittavecchia.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Arnold Leinweber in Wien nach Gloggnitz und Dr. Friedrich Habietinek in Gloggnitz nach Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Alexander Ritter von Fiumi in Ala nach Tione und Victor Marchesoni in Riva nach Stenico; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Johann Delcaro in Dignano nach Montona und Josef Gasparini in Montona nach Dignano; — im Sprengel

Digitized by Google

des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Andreas Głogoczowski in Jaworzno nach Podgórze; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Piątkowski in Delatyn nach Wieliczka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Dušan Jurković in Benkovac und Marc Anton Dominis in Pago nach Zara, Jefto Marić in Knin nach Sebenico und Dr. Alexander Miović in Scardona nach Benkovac.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Vincenz Kretschmer in Neustadtl nach Znaim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Johann Groff in Levico nach Rovereto.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Schott in Zirknitz nach Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck David Angeli in Cembra nach Rovereto; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Josef Zarli in Tolmein nach Karfreit.

Der Notar: Sebastian de Cambj in Vrlika nach Imoski.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Dr. Lothar Goldschmidt eine Gerichtsadjunctenstelle in Waidhofen a. d. Ybbs; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn den Gerichtsadjuncten Dr. Miloš Prausa in Freistadt und Johann Štrebl in Neutitschein Gerichtsadjunctenstellen für den Oberlandesgerichtssprengel, ferner den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Othmar Haluska und Dr. Johann Panek Gerichtsadjunctenstellen, und zwar dem ersteren in Neutitschein und dem letzteren in Freistadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Thaddäus Kniaź von Kozielsko-Puzyna und Andreas Rajchel Gerichtsadjunctenstellen, und zwar dem ersteren in Wieliczka und dem letzteren in Nisko, ferner dem Gerichtsadjuncten Sigismund Hofmokl in Drohobycz eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Dr. Eugen Meichsner von Meichsenau eine Gerichtsadjunctenstelle in Spalato.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Die Auscultanten Josef Postet und Emilian Enenkel des Oberlandesgerichtsprengels Triest wurden zu Finanzconceptspraktikanten im Bereiche der küstenländischen Finanzdirection und der Auscultant Peter Brilli des Oberlandesgerichtssprengels Zara zum Finanzconceptspraktikanten für Dalmatien ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Joachim Krug mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Franz Tomiušek mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Josef Kopřiva mit dem Wohnsitze in Mähr. Kromau, Dr. Augustin Kvapil mit dem Wohnsitze in Jamnitz, Dr. Chaim Osias Flecker mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Leopold Weil mit dem Wohnsitze in Ebreichsdorf, Dr. Moriz Ewald Paschka mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Franz Wiederer mit dem Wohnsitze in Petschau, Dr. Gustav Neumann mit dem Wohnsitze in Laa a. d. Thaya, Dr. Wolf Kahane mit dem Wohnsitze in Rzeszów, Dr. Albert Eder mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Emanuel Berstl mit dem Wohnsitze in Wiener-Neustadt und Dr. Franz Pickl mit dem Wohnsitze in Drachenburg.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Isidor Bunzel in Hostau nach Ronsperg, Dr. Karl Triller in Tolmein nach Laibach, Dr. Richard Nevečeřel in Mähr.-Ostrau nach Wiśnicz, Dr. Ludwig Vipauc in Salzburg nach Tannwald, Dr. Anton Šverma in Hořowitz nach Münchengrätz, Dr. Isidor Schur in Friedland nach Reichenberg, Dr. Radoslav Kvekić in Cattaro nach Triest und Dr. Josef Morawiecki in Skole nach Lemberg (nicht nach Sambor).

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Johann Lityński in Lemberg nach Halicz, Dr. Leopold Spitzer in Ebreichsdorf nach Wien (II. Bezirk), Dr. Marcus Hulles in Czernowitz nach Radautz, Dr. Jakob Deiches in Krakau nach Wien (I. Bezirk), Dr. Moriz Singer in Klattau nach Neuern und Dr. Josef Biały in Krakau nach Radłow.

Digitized by Google

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Franz Josef Feierle in Dornbirn für die Dauer von sechs Monaten.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Ignaz Gulz des Oberlandesgerichtssprengels Graz.

Der zum Adjuncten für die Männerstrafanstalt in Garsten ernannte Maximilian Schönowsky von Schönwies.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Johann Górski in Rzeszów, bei welchem Anlasse demselben für seine stets pflichteifrige, hingebungsvolle und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Franz Hikisch in Neuern.

Der Kanzleiofficial Wenzel Schulz in Münchengrätz.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Adolf Weiss in Lemberg (11. October) und Dr. Hermann Gaber in Tepl (10. November), der Kanzleiofficial Franz Koczanderle des Landesgerichtes in Wien (28. November), der Grundbuchsführer Adolf Nossek in Iglau (1. December), die Advocaten Dr. Alois Böhm in Boskowitz (1. December), Dr. Aba Baruch in Wien (2. December) und Dr. Franz Schlechta in Graz (6. December), der Kanzlist Franz Wallaschek in Freistadtl (österr. Schlesien) (8. December), der Advocat Dr. Julius Kosiek in Graz (9. December) und der Kanzlist Johann Zavřel in Littau (10. December).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 30. November d. J. wurden sämmtliche Functionäre der steiermärkischen Advocatenkammer wiedergewählt.

Am 2. December d. J. wurde in den Ausschuss der Advocatenkammer in Innsbruck Dr. H. Wenin (für Dr. J. Schiestl) als Mitglied neugewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre dieses Ausschusses, sowie des gemeinsamen Disciplinarrathes der Advocatenkammer Innsbruck und der Vorarlbergischen Advocatenkammer wurden wieder gewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Reichenberg wurden zu Vertrauensmännern der Hausbesitzer Gustav Funke und der Fabrikant Willibald Neuhäuser und zu deren Ersatzmännern die Privaten Ferdinand Holub und Friedrich Scheffel, sämmtlich in Reichenberg, ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

110.71

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XV. Jahrgang 1899.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

Ersatzband.

Wien 1905.

Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

DEC 30 1924

Digitized by Google

Vorwort.

Infolge einer außerordentlich regen Nachfrage sind die Jahrgänge 1897, 1898 und 1899 des vom Justizministerium herausgegebenen Verordnungsblattes vergriffen. Da sich ein vollständiger Neudruck dieser Bände nicht verlohnt hätte, entschied sich das Justizministerium für die Ausgabe von Ersatzbänden, in die nur die noch wirksamen Verordnungen und Kundmachungen sowie jene Publikationen aufgenommen wurden, deren Kenntnis auch weiterhin von Wert erscheint.

Ausgeschieden wurden von diesem Gesichtspunkte aus insbesondere alle Nachrichten über Personalveränderungen, weiters die Mitteilungen über den Inhalt von Gesetzblättern, über Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur, über ausgeschriebene Stellen, die alljährlichen Publikationen der Dolmetsch- und anderer Sachverständigenverzeichnisse, statistische Mitteilungen und ähnliches.

Um den Inhabern der Ersatzbände eine Übersicht des gesamten Inhalts der vergriffenen Bände zu vermitteln, wurde jedem Ersatzbande das vollständige Sachregister des betreffenden Jahrganges beigegeben und darin jenen Publikationen, die in den Ersatzband aufgenommen worden sind, die Seitenzahl des letzteren in fetter Schrift beigefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stück I vom 14. Jänner 1899.

Verordnung.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899, Z. 31410 ex 1898,

betreffend die Übereinstimmung der Grundbücher mit dem Grundsteuerkataster.

An die Gerichte in Tirol.

In Ansehung der auf Grund der Katastraloperate angelegten Grundbücher hat nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 (§ 1 und 11) der Grundsatz zur Geltung zu kommen, daß dieselben mit dem Kataster und mit dem faktischen Besitzstande in steter Übereinstimmung zu erhalten, und daß deshalb die vorfallenden Änderungen des Besitzstandes im Kataster sowie im Grundbuche durchzuführen sind. Die § 40 bis 44 des Gesetzes enthalten Bestimmungen über das einschlägige Verfahren der Finanz- und Gerichtsbehörden.

Im Zusammenhange damit steht das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, welches im § 2 ein amtswegiges Vorgehen der Gerichte zur Herstellung der Grundbuchsordnung aus Anlaß von Verlassenschaftsabhandlungen anordnet und im § 3 die Verpflichtung der Parteien zur Beseitigung der zwischen dem bücherlichen und dem faktischen Besitzstande sich ergebenden Divergenzen normiert.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche diesen beiden Gesetzen für die Ordnung des Grundbuchsstandes, sowie für eine der Rechtssicherheit und öffentlichen Wohlfahrt entsprechende Grundbuchsverwaltung überhaupt zukommt, erscheint es nötig, daß die Gerichte die Art und Tragweite der ihnen hiedurch zugewiesenen Aufgaben vollständig erfassen und sohin bei den bezüglichen Amtshandlungen mit allem Eifer und mit besonderer Umsicht ans Werk gehen. Der Zweck der bezogenen Gesetze erfordert unbedingt ein bereitwilliges Zusammenwirken aller zu deren Handhabung berufenen Organe, weshalb die Gerichte und die Evidenzhaltungsbeamten verpflichtet sind, sich gegenseitig jede tunliche Unterstützung zu gewähren und stets ein zweckdienliches Einvernehmen sich angelegen sein zu lassen, um die in der Praxis sich ergebenden großen Schwierigkeiten durch gemeinsame Bemühungen in sachgemäßer Weise zu überwinden.

Auf die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte, betreffend die Herstellung der Übereinstimmung der Grundbücher mit dem Kataster, muß das größte Gewicht

Digitized by Google

gelegt werden; die Gerichte müssen daher ernstlich bestrebt sein, die bezüglichen Agenden stets in einem kurrenten Stande zu erhalten.

Zur Anbahnung eines zweckmäßigen und gleichartigen Vorganges findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, welch letzteres die entsprechenden Weisungen an die Katastralbehörden und Steuerämter in Tirol im Wege der Finanzlandesdirektion in Innsbruck erlassen hat, die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

I. Amtswegige grundbücherliche Eintragungen gemäß § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82.

§ 1.

Dem Grundsatze des § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, entspricht es, daß in Gemäßheit des offiziösen Charakters der Verlassenschaftsabhandlung die Ergebnisse der Abhandlung, beziehungsweise die hiebei festgestellten Rechtsverhältnisse, soweit es notwendig und möglich erscheint, von Amts wegen zur grundbücherlichen Eintragung gebracht werden.

Zwischen dem Eigentumsrechte und anderen bücherlichen Rechten an unbeweglichen Sachen wird in dieser Beziehung im Gesetze ein Unterschied nicht gemacht. Jede Art der im § 9 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes bezeichneten bücherlichen Rechte kann Gegenstand der amtswegigen Eintragung sein, wenn die Grundlagen hiefür während des Laufes einer Verlassenschaftsabhandlung festgestellt wurden.

Auch die Aufhebung (Löschung) bücherlicher Rechte ist von der amtswegigen Verbücherung nicht ausgeschlossen.

Es können daher auf Grund der Einantwortungsurkunde und anderer im Laufe der Abhandlung urkündlich erfolgter Konstatierungen und ergangener Verfügungen und Entscheidungen des Verlassenschaftsgerichtes, beispielsweise auf Grund der nach § 178 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, erteilten Bestätigungen, ferner auf Grund abhandlungsbehördlich vor der Nachlaßeinantwortung genehmigter Urkunden (Erbteilungen, Kauf-, Tauschverträge, Feilbietungsakte) das Eigentumsrecht, nicht minder aber auch Pfandrechte, Dienstbarkeiten und Reallasten eingetragen, beziehungsweise gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen zur Einverleibung der fraglichen Rechtserwerbung, -beschränkung, -übertragung oder -erlöschung vorhanden sind. Es entspricht dem Gesetze, daß in dieser Beziehung so weit gegangen werde, als es mit Sicherheit und ohne Hervorrufung von Komplikationen geschehen kann.

§ 2.

Die Eintragung von Amts wegen kann nur dann stattfinden, wenn die für die Bewilligung der Eintragung erforderlichen Urkunden vorliegen oder aber wenn die Grundlage der Eintragung in einer Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes gegeben ist. Im letzteren Falle bedarf es der Vorlage der Ausfertigung dieser Entscheidung nicht, weil das Konzept derselben dem Gerichte vorliegt; die Unterlassung der Vorlage der Ausfertigung einer solchen Entscheidung durch die Partei hat keine andere Folge, als daß die Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 16.

Digitized by Google

Absatz 2, der Grundbuchsinstruktion vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5, dem Grundbuchsbescheide beizufügen ist.

Bei Ablauf der im § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, bezeichneten sechswöchentlichen Frist, die von Amts wegen zu überwachen ist, hat der Abhandlungsrichter zu erwägen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die betreffende Eintragung vorliegen. Das Vorhandensein der gebotenen Voraussetzungen ist nicht durch Aufnahme eines Protokolls mit der Partei festzustellen, sondern es genügt, wenn das Ergebnis der diesfälligen Prüfung in den Akten mittels einer Amtserinnerung ersichtlich gemacht wird, um daraufhin das entsprechende Ersuchschreiben an das zuständige Grundbuchsgericht zu erlassen, oder wenn das Grundbuch bei dem Abhandlungsgerichte selbst geführt wird, nach Eintragung der Amtserinnerung in das Tagebuch für Grundbuchseingaben den Grundbuchsbescheid zu entwerfen.

§ 3.

In jenen Fällen, in denen ein Erbe den Nachlaß mit der Verpflichtung zur grundbücherlichen Sicherstellung von Legaten oder Erbteilen an andere Erbsinteressenten oder unter sonstigen Gegenverpflichtungen oder Beschränkungen übernehmen soll, hat das Verlassenschaftsgericht bereits im Zuge der Abhandlung dahin zu wirken, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 97 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, betreffend die gleichzeitige Eintragung der gegenseitigen Rechte geschaffen und sohin die amtswegige Eintragung ermöglicht werde.

§ 4.

Die Verpflichtung des Gerichtes zum Vorgehen von Amts wegen schließt die Tätigkeit der Partei nicht aus; vielmehr würde das entsprechende und formrichtige Ansuchen der Partei das offiziöse Vorgehen des Gerichtes ausschließen.

Es ist übrigens möglich, daß die von dem Verlassenschaftsgerichte von Amts wegen zu veranlassende Eintragung wegen obwaltender Anstände, zum Beispiel wegen versäumter Herstellung der Grundbuchsordnung hinsichtlich des Vorbesitzes, auf Hindernisse stößt, deren Beseitigung dem Gerichte von Amts wegen nicht obliegt und die doch beseitigt werden sollen, weil es sich um ein die Grundlage der Grundsteuerpflicht bildendes dingliches Recht handelt. In solchen Fällen entfällt für das Verlassenschaftsgericht als solches die Verpflichtung, das Einschreiten der Partei durch sein amtswegiges Vorgehen zu ersetzen und hat die Ingerenz des Grundbuchsgerichtes wie beim Einlangen eines Anmeldungsbogens des Evidenzhaltungsbeamten über eine Besitzveränderung Platz zu greifen. (§ 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82; § 12 dieser Verordnung.)

Zu diesem Zwecke hat das Verlassenschaftsgericht, wenn das betreffende Grundbuch bei einem anderen Gerichte geführt wird, letzteres von dem Sachverhalte zu benachrichtigen.

§ 5.

Über die nach § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, von Amts wegen zu bewirkenden grundbücherlichen Eintragungen ist eine Evidenzvormerkung I nach Formular 1 zu führen. (Z. 406, Z. 4, G. O.) Formular 1.

Digitized by Google

Diese Evidenz soll alle einschlägigen Fälle schon in dem Zeitpunkte erfassen, als sie sich im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung ergeben. Sobald also ein Fall der gedachten Art vorkommt, ist er sogleich in die Vormerkung aufzunehmen.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, finden auf jene Verlassenschaften Anwendung, welche im Zeitpunkte der Eröffnung des betreffenden Grundbuches noch nicht durch rechtskräftige Nachlaßeinantwortung erledigt sind oder die erst später anhängig werden.

II. Mitteilung der durch die Katastralorgane konstatierten Veränderungen an die Gerichte.

§ 7.

Die im § 42 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, angeordnete Mitteilung des Vermessungsbeamten des Katasters an das Grundbuchsgericht über die durch ihn konstatierten Veränderungen erfolgt in der Regel mittels der „Anmeldungsbögen“ nach Muster A der Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91.

Gemäß Absatz 3 bis 5 zu § 16 dieser Finanzministerialverordnung ist über jeden Evidenzhaltungsfall, das ist über jede Veränderung, welche sich in Bezug auf ein ganzes Besitztum oder auf eine einzelne Parzelle ergeben hat, ein besonderer Anmeldungsbogen anzulegen. Eine Kumulierung von Evidenzhaltungsfällen ist nur in den dort bezeichneten Ausnahmsfällen zulässig.

Außerdem sind die Evidenzhaltungsbeamten ermächtigt, die gemäß dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, konstatierten dauernden Änderungen der Kulturgattung kumulativ, selbst bei verschiedenen Besitzern, jedoch nur etwa bis zu höchstens zehn Parzellen auf einem Anmeldungsbogen darzustellen, wofern es sich um Änderungen der Kulturgattung ganzer Parzellen einer und derselben Katastralgemeinde und nicht auch um anderweitige Veränderungen handelt, und wofern nicht besondere Verhältnisse die getrennte Anlegung von Anmeldungsbögen notwendig erscheinen lassen.

Die Vermessungsbeamten wurden angewiesen, bei den Amtshandlungen zum Zwecke der Konstatierung der Veränderungen im Grundbesitze mit der gebotenen Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen. Insbesondere wurden dieselben aufmerksam gemacht, daß solche Fälle, in welchen es sich bloß um Einräumung eines Nutzungsrechtes oder um eine erst in Aussicht genommene, urkundlich noch gar nicht begründete künftige Besitzveränderung handelt, nicht aufzunehmen und in den Operaten des Grundsteuerkatasters nicht durchzuführen sind, ferner daß in diesen Operaten der faktische Besitzer, niemals aber ein Nutzungsberechtigter oder Pächter auszuweisen ist, und daß bei vorkommenden Verlassenschaften nur diejenigen Veränderungen in den Katastraloperaten durchgeführt werden dürfen, welche auf Grund der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses zu stande gekommen sind; bis dahin ist in den Anmeldungsbögen, welche auf Grund der anläßlich eingetretener Todesfälle eingebrachten Anmeldungen in Bezug auf das betreffende Besitztum aufzunehmen und jedenfalls auch dem Gerichte mitzuteilen sind, in der für die Angabe des neuen Bestandes bestimmten Rubrik der Name des Erblassers mit dem Beisatze „Erben“

Digitized by Google

einzutragen und sind mit diesem Beisatze auch die vorhandenen Eintragungen in den Katastraloperaten provisorisch zu versehen.

Die Übersendung eines Anmeldungsbogens an das Gericht hat zu unterbleiben, wenn über die nämliche Änderung bereits seitens des Gerichtes eine übereinstimmende Mitteilung dem Evidenzhaltungsbeamten zugekommen ist.

§ 8.

Der Vermessungsbeamte hat die Anmeldungsbögen im Sinne des Abschnittes IV, Punkt 1, Alinea 3, der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, dem Steueramte unbedingt regelmäßig am Schlusse eines jeden Monates, und zwar desjenigen Monates zu übergeben, in welchem die Veränderung konstatiert wurde. Mit der Übergabe der Anmeldungsbögen hinsichtlich der konstatierten Grundteilungen oder sonstigen Änderungen im Umfange der Parzellen ist nicht bis zur erfolgten Flächen- und Reinertragsberechnung zuzuwarten.

Das Steueramt hat die ihm vom Vermessungsbeamten zukommenden Anmeldungsbögen ehetunlichst, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen (vom Tage des Einlangens des Anmeldungsbogens) der Beamtshandlung im Sinne des § 42, Absatz 2, des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, zu unterziehen und die beamtshandelten Anmeldungsbögen dem Grundbuchsgerichte allmonatlich zu übergeben.

Die Anmeldungsbögen müssen bei ihrer Übergabe an das Grundbuchsgericht gemeindeweise geordnet sein, und hat die Übergabe mittels einer Zuschrift zu erfolgen, in welcher die Gesamtzahl der Anmeldungsbögen, sowie die Nummern derselben anzugeben sind.

§ 9.

Da die vom Vermessungsbeamten in der Sommerperiode aufgenommenen Veränderungen im Umfange der Parzellen in der Regel erst in den Wintermonaten auf den Katastralmappen dargestellt werden können, so kann die Übergabe von Mappenkopien an die Gerichte nicht immer gleichzeitig mit den Anmeldungsbögen erfolgen.

Die Vermessungsbeamten werden daher bei Grundteilungen oder sonstigen Änderungen im Umfange der Parzellen dem an das Grundbuchsgericht zu leitenden Anmeldungsbogen nur in jenen Fällen eine genaue Kopie der Darstellung auf der Katastralmappe beizufügen haben, in denen die geometrische Darstellung in den Katastralmappen vor dem zur Übergabe des Anmeldungsbogens bestimmten Zeitpunkte bereits stattgefunden hat; entgegengesetzten Falles wird an Stelle der Katastralmappenkopie eine flüchtig entworfene Zeichnung zu treten haben, aus welcher nebst der Lage der betreffenden Objekte auch die neuen Parzellenbezeichnungen entnommen werden können.

Da der Zweck des Anschlusses solcher flüchtig entworfener Zeichnungen nur darin besteht, den Grundbuchsgerichten die Amtshandlung über die Anmeldungsbögen zu erleichtern, werden auf Grundlage derselben Einzeichnungen in die Grundbuchsmappen nicht vorgenommen werden können.

Hinsichtlich der Mitteilung der Flächenmaß- und Reinertragsdaten an die Gerichte bei Grundteilungen oder sonstigen Änderungen im Umfange der Parzellen wird auf § 47, Absätze 5 bis 8, der Vollzugsvorschrift vom 10. April 1898, L. G. Bl. Nr. 9, verwiesen.

Digitized by Google

III. Behandlung der Anmeldungsbögen bei Gericht.

§ 10.

Die Zuschrift des Steueramtes, mit welcher die Anmeldungsbögen bei Gericht einlangen, ist in der Einlaufstelle mit dem Eingangsvermerk zu versehen. Die Anmeldungsbögen sind nicht als besondere Geschäftsstücke, sondern stets nur als Beilagen der Zuschrift zu behandeln.

Sodann ist das Geschäftsstück dem Grundbuchsführer zu übergeben.

Ergibt sich bei der nach § 43 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, sofort vorzunehmenden Vergleichung der einzelnen Anmeldungsbögen, beziehungsweise des darin dargestellten „neuen Bestandes" die Übereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche, so ist lediglich diese Übereinstimmung in der für die Mitteilungen des Gerichtes bestimmten 21. Spalte des betreffenden Anmeldungsbogens zu konstatieren.

Wird dagegen eine Nichtübereinstimmung vorgefunden, so ist hierüber für jeden einzelnen zur selbständigen Behandlung geeigneten Evidenzhaltungsfall ein Amtsbericht unter der ausdrücklichen Anführung der Nummer des Anmeldungsbogens oder ein Auszug aus dem Anmeldungsbogen nach Formular 2 anzufertigen, wobei die etwa miteingelangte Situationsskizze zurückzubehalten und auf dem Amtsberichte oder Auszuge zu befestigen ist. Diese Aktenstücke haben die Grundlage für das weitere gesetzliche Verfahren zu bilden.

Formular 2.

Enthält ein Anmeldungsbogen lediglich Kulturänderungen mehrerer, wenngleich zu verschiedenen Besitztümern gehörender Parzellen (§ 7, Absatz 3), so erscheint auch bei Gericht eine gemeinsame Behandlung solcher Veränderungsfälle, mithin die Aufnahme einer Amtserinnerung oder eines Auszuges aus dem Anmeldungsbogen tunlich und kann sohin die Erledigung mittels eines einzigen Grundbuchsbescheides erfolgen.

In denjenigen Anmeldungsbögen, bei denen sich eine Nichtübereinstimmung mit dem Grundbuche ergeben hat, ist in der 21. Spalte der diesfällige Befund und die aus diesem Anlasse geschehene Einleitung des entsprechenden Verfahrens ersichtlich zu machen und sind sodann die sämtlichen vom Steueramte mit der nämlichen Zuschrift eingelangten Anmeldungsbögen demselben mittels einer Zuschrift zurückzustellen.

Von Seite des Steueramtes wird über die Übernahme und Übergabe der Anmeldungsbögen eine tabellarische Übersicht geführt und hat die Finanzlandesdirektion in Innsbruck in der ersten Hälfte des Monates Jänner eines jeden Jahres über den mit Schluß des Vorjahres resultierenden Stand der Übergabe und Übernahme der Anmeldungsbögen Ausweise verfassen zu lassen, welche dem Finanzministerium vorgelegt werden. Aus diesen Ausweisen wird insbesondere auch die Anzahl der vom Steueramte dem Grundbuchsgerichte übergebenen und von letzterem noch nicht zurückgestellten Anmeldungsbögen ersehen werden können.

§ 11.

Die dem Gerichte angezeigten Veränderungen sind entweder solche, welche ohne Einvernehmung der Beteiligten von Amts wegen im Grundbuche durchzuführen sind, oder solche, über welche vorerst die Einvernehmung der Beteiligten eingeleitet werden muß.

Digitized by Google

Zu den ersteren gehören alle Änderungen, welche, ohne daß die Person des Eigentümers und der Umfang des Grundbuchskörpers berührt werden, lediglich eine Teilung oder eine sonstige Änderung von Parzellen nach Nummer, Kulturgattung, Flächenmaß oder Reinertrag und dergleichen enthalten.

Wird die Umwandlung einer Grundparzelle in eine Bauparzelle oder die Erbauung eines Gebäudes auf einer bestehenden Bauparzelle angezeigt, so ist auch eine solche Änderung ohneweiters, soweit es nach den im Anmeldungsbogen enthaltenen Daten geschehen kann, von Amts wegen durchzuführen. Zugleich ist jedoch bei mangelnder Hausnummer das Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, einzuleiten und behufs Konstatierung der etwa sonst noch fehlenden Daten, zum Beispiel der Gattung des Gebäudes, die Erhebung in geeigneter Weise zu pflegen. Auf Grund dieser Feststellungen ist sodann im Grundbuche die ergänzende Eintragung vorzunehmen.

Werden vom Evidenzhaltungsbeamten Teilungen von Parzellen angezeigt, die auf einem zwischen den Parteien abgeschlossenen, im Grundbuche noch nicht durchgeführten Rechtsgeschäfte beruhen, so unterliegt es keinem Anstande, auch solche Teilungen, wofern nicht besondere Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen, im Grundbuche ohneweiters durchzuführen; jedoch darf nur die Parzellenteilung selbst in der nämlichen Grundbuchseinlage vollzogen werden, während die bei Eigentumsänderungen notwendige Ab- und Zuschreibung des Trennstückes der Erledigung des in der Folge einzubringenden Grundbuchsgesuches vorbehalten bleibt. Diese Durchführung von Grundteilungen gewährt den Vorteil, daß sich die Partei beim Einschreiten um die Ab- und Zuschreibung auf die im Grundbuche bereits vorkommenden Teilungsdaten berufen kann und die Beibringung eines Situationsplanes (§ 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82) entbehrlich wird.

§ 12.

Betrifft hingegen die Mitteilung des Vermessungsbeamten die Änderung eines die Grundlage der Grundsteuerpflicht bildenden dinglichen Rechtes (§ 43, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, und § 3 des gleichzeitig erschienenen Gesetzes, R. G. Bl. Nr. 82), so ist zunächst eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Partei anzuberaumen. Zweck der Einvernehmung ist die Feststellung, daß und hinsichtlich welcher Liegenschaften ein im Grundbuche noch nicht durchgeführtes Rechtsgeschäft von der im Gesetze gedachten Art vorliegt, sowie die Erhebung der Umstände, welche auf die Dauer der vom Gerichte der säumigen Partei zur Durchführung zu bestimmenden Frist von Einfluß sind.

Es handelt sich hiebei um grundbücherliche Eintragungen zur Durchführung von Besitzänderungen, die zum Zwecke der Besteuerung von Grund und Boden von der Katastralbehörde in Evidenz zu halten sind, also um Einverleibungen des unbeschränkten Eigentumsrechtes, aber auch anderer in Bezug auf die Steuerpflicht dem freien Eigentume gleichgehaltener Rechtsverhältnisse, wie sie bei Fideikommissen, fideikommissarischen Substitutionen oder infolge von Ehepakten, Erbteilungen und anderen Verträgen sich ergeben.

Die Belehrung und Aufklärung, welche der säumigen Partei bei deren Einvernehmung von jedem einsichtigen Richter zu teil werden soll, wird dieselbe in vielen Fällen zur Nachholung der im Interesse einer geordneten Vermögensverwaltung gebotenen Schritte und sohin zur Herstellung der Grundbuchsordnung bestimmen.

Digitized by Google

Die Art der in jedem einzelnen Falle zu ergreifenden Maßregeln wird der Grundbuchsrichter sorgfältig zu würdigen haben. Dies gilt namentlich in Betreff der Frist, welche der Partei zur Ordungsherstellung oder zur Darlegung der in dieser Richtung unternommenen Schritte zu bestimmen ist.

Formular 3. Der Auftrag zur Ordnung des Grundbuchsstandes ergeht nach Formular 3.

Den Gerichten liegt ob, im Verfahren zur Herbeiführung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster den Parteien, und zwar insbesondere denjenigen, die nicht durch berufene Parteienvertreter beraten sind, hilfreiche Hand zu bieten, und im Interesse der Parteien, namentlich wenn Pflegebefohlene daran beteiligt sind, sowie im Interesse des Dienstes auf das Sparen an Zeit, Mühe und Kosten besonders bedacht zu sein.

Dieselben werden sich die Zulässigkeit der protokollarischen Aufnahme von Erwerbsurkunden gemäß Artikel XI bis XIII des Gesetzes vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, sowie von Grundbuchsansuchen gemäß § 83 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vor Augen halten und angelegentlich dahin wirken müssen, daß der Zweck der Gesetze, betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung, auf kürzestem Wege im vollen Umfange erreicht werde.

§ 13.

Um etwaigen Irrtümern der Praxis vorzubeugen, werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß in jenen Fällen, in welchen sie:

a) von einer teilweisen Änderung der Kulturgattung einer Parzelle, oder

b) von einer teilweisen Objektsänderung (zum Beispiel von der Verwandlung eines Teiles einer Ackerparzelle in Bauarea) ohne hiemit verbundene Besitzänderung, oder endlich

c) von einer Änderung des Grenzzuges zwischen Parzellen, die zu einem und demselben Grundbuchskörper gehören,

Mitteilung erhalten, die Beibringung von Situationsplänen über die eingetretenen Änderungen von den Parteien nicht gefordert werden kann.

Denn bei der bloßen Kulturänderung kann, sowie bei Objektsänderungen innerhalb des Besitztums eines und desselben Eigentümers, beziehungsweise bei Änderungen des Grenzzuges zwischen Parzellen innerhalb desselben Grundbuchskörpers, durch welche bücherliche Rechte dritter Personen nicht berührt werden, die geometrische Darstellung in der Grundbuchsmappe von dem Vermessungsbeamten des Katasters auf Grund der von demselben vorgenommenen Vermessung, beziehungsweise Konstatierung bewirkt werden.

§ 14.

Die steuerämtliche Zuschrift, mit welcher dem Gerichte Anmeldungsbögen zukommen (§ 10), ist in das Sammelregister *Nc* einzutragen.

Zum selben Akte sind auch die hierauf sich beziehenden Amtserinnerungen, Auszüge aus den Anmeldungsbögen Protokolle, Eingaben und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, wofern sie nicht eine grundbücherliche Eintragung oder eine Änderung der Darstellung auf der Mappe unmittelbar zur Folge haben. Ist letzteres der Fall, so ist das betreffende Schriftstück in das Tagebuch für Grundbuchseingaben aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 15.

Über die gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, vorzunehmenden Grundbuchsamtshandlungen hat das Gericht eine Evidenzvormerkung II nach Formular 4 zu führen (§ 406, Z. 4, G. O.). Formular 4.

§ 16.

Im § 44, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, ist die Eventualität der Untunlichkeit der Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster in einzelnen Fällen vorgesehen; es erscheint daher nicht unzulässig, daß unter besonderen Verhältnissen, insbesondere bei geringwertigen Liegenschaften, in jenen Fällen, in welchen sich der grundbücherlichen Durchführung einer seitens des Vermessungsbeamten konstatierten Änderung des Besitzstandes sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, welche ohne ganz unverhältnismäßige Kosten nicht beseitigt werden könnten, oder die geradezu unüberwindlich erscheinen, von der Ausübung eines Zwanges auf die Parteien wegen Ordnungsherstellung im Grundbuchsstande nach billigem Ermessen des Gerichtes abgesehen werde. Jedoch sind solche Fälle mittels einer besonderen Vormerkung in Übersicht zu halten. (§ 406, Z. 3, G. O.)

IV. Mitteilung der Grundbuchsbescheide an die Evidenzhaltungsorgane.

§ 17.

In allen Fällen grundbücherlicher Amtshandlungen, in welchen zum Zwecke der Übereinstimmung der neuen Grundbücher mit dem Grundsteuerkataster die vorfallenden Veränderungen im Grundbuche und im Kataster durchzuführen sind, haben die Gerichte die vorgeschriebenen Mitteilungen an den Vermessungsbeamten nicht auf dem Wege des Steueramtes, sondern durch unmittelbare Zusendung einer Ausfertigung des Grundbuchsbescheides, beziehungsweise der Verständigung von Amts wegen zu bewirken, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Veränderungen sich auf das Gutsbestands- oder Eigentumsblatt oder auf die Mappe beziehen, und ob von der betreffenden Grundbuchsamtshandlung nach den bestehenden Vorschriften auch das Steueramt in Kenntnis zu setzen ist oder nicht.

Damit die unmittelbare Zusendung der gerichtlichen Mitteilungen an den Vermessungsbeamten ohne jeden Anstand bewirkt werden kann, hat der Vermessungsbeamte dem Grundbuchsgerichte von Monat zu Monat den Ubikationsausweis zu übergeben.

Handelt es sich um die Verständigung des Vermessungsbeamten von dem Resultate des infolge eines Anmeldungsbogens eingeleiteten Verfahrens (§ 44 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83), so hat sich das Gericht auf die Nummer des betreffenden Anmeldungsbogens zu beziehen.

§ 18.

Bei der Übertragung des Eigentums eines Grundbuchskörpers, der nicht mit einer Hausnummer (Konskriptionsnummer) bezeichnet ist, sind die den Grundbuchskörper bildenden Katastralparzellen in den Grundbuchsbescheid aufzunehmen oder bei einer größeren Anzahl derselben in einem besonderen, dem Grundbuchsbescheide für den Evidenzhaltungsbeamten beizuschließenden Verzeichnisse anzuführen.

Digitized by Google

§ 19.

Bei der Eigentumsübertragung eines Grundbuchskörpers, der eine Hausnummer (Konskriptionsnummer) besitzt, ist darauf Bedacht zu nehmen:

a) ob hinsichtlich der Katastralgemeinde, in deren Grundbuch der Grundbuchskörper inneliegt, die nach den bestehenden Vorschriften zu bewirkende Darstellung des Inhaltes der Grundbuchseinlagen beziehungsweise der Gutsbestandblätter in den Grundbesitzbögen bereits stattgefunden hat, oder aber

b) ob dies nicht der Fall ist.

Die Katastralgemeinden der Kategorie *a)* werden jedem Grundbuchsgerichte für seinen Sprengel von Seite des betreffenden Evidenzhaltungsorganes jeweils nach Eintritt der unter *a)* erwähnten Voraussetzung namhaft gemacht werden und sind von den Grundbuchsgerichten genau in Evidenz zu halten.

Handelt es sich um die Eigentumsübertragung im Grundbuche einer Katastralgemeinde der Kategorie *a)*, so sind jedenfalls, wenn der Grundbuchskörper auch Parzellen aus anderen Katastralgemeinden enthält, in dem Grundbuchsbescheide nebst den Namen dieser Gemeinden auch die Nummern dieser einen Nebenbestandteil des Grundbuchskörpers bildenden Parzellen zu bezeichnen.

Findet dagegen die Eigentumsübertragung in dem Grundbuche einer Katastralgemeinde der Kategorie *b)* statt, so ist ohne Rücksicht darauf, ob die Bestandteile des betreffenden Grundbuchskörpers in einer oder in mehreren Katastralgemeinden gelegen sind, dem Grundbuchsbescheide für den Evidenzhaltungsbeamten ein Verzeichnis der den Gegenstand des Eigentumswechsels bildenden Parzellen anzuschließen. Jedoch hat die Mitteilung eines solchen Verzeichnisses rücksichtlich jedes einzelnen Grundbuchskörpers nur bei dem ersten, zunächst eintretenden Eigentumswechsel zu geschehen, bei neuerlichen Veränderungen im Eigentume ist nur die allfällige Zugehörigkeit von Parzellen aus anderen Katastralgemeinden zu dem betreffenden Grundbuchskörper in der im vorhergehenden Absatze angegebenen Weise im Grundbuchsbescheide ersichtlich zu machen.

§ 20.

Macht das Gericht bei seinen Amtshandlungen aus welchem Anlasse immer, zum Beispiel in Besitzstörungsstreitigkeiten, bei Nachlaßabhandlungen oder Exekutionsführungen, die Wahrnehmung einer Nichtübereinstimmung des faktischen Besitzstandes mit dem Kataster, so liegt demselben in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, ob, insoferne nicht die Bestimmungen der § 2 oder 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, Anwendung zu finden haben, dem Evidenzhaltungsbeamten die wahrgenommene Nichtübereinstimmung zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis zu bringen.

V. Einzeichnung der Veränderungen in die Grundbuchsmappen.

§ 21.

Damit die Berichtigung der Grundbuchsmappen womöglich durch die Grundbuchsführer besorgt werden könne, erscheint es in hohem Grade wünschenswert, und ist dahin zu wirken, daß die zur Grundbuchsführung berufenen Organe sich einen gewissen Grad von Zeichenkenntnissen aneignen und Kandidaten für die Grundbuchsführung bei Ablegung der Prüfung ihre Zeichenfertigkeit dartun.

Digitized by Google

Da es sich jedoch bei der Berichtigung der Mappen auf Grund vorhandener Pläne in manchen Fällen nicht um gewöhnliche Zeichnungsarbeiten oder um das bloße Kopieren von Plänen, sondern um die Konstruierung des Umfanges der Parzellen, um die Darstellung von Objekten im verjüngten Maßstabe auf Grund der in den beigebrachten Situationsplänen ausgewiesenen Maßzahlen handelt (Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149), da ferner auch auf die Beschaffenheit der Mappe, zum Beispiel auf den derselben anhaftenden Papiereingang, dann auf die Notwendigkeit einer zweckentsprechenden Verteilung der zwischen den Messungsresultaten und den Dimensionen auf der Mappe vorkommenden, die zulässige Fehlergrenze nicht überschreitenden Differenzen u. s. w. Rücksicht zu nehmen ist, so muß nachdrücklichst betont werden, daß Eintragungen in die Grundbuchsmappen, namentlich in schwierigen Fällen, durch Funktionäre, welche die volle Eignung hiezu nicht besitzen, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 22.

Nach der Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, Abschnitt IV B, zu den § 11, 40 bis 44 des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, hat der Vermessungsbeamte über Verlangen des Grundbuchsgerichtes die geometrische Darstellung in den Grundbuchsmappen insoweit vorzunehmen, als es sich um Veränderungen handelt, welche vom Vermessungsbeamten erhoben wurden.

Das Finanzministerium hat ferner seine Zustimmung erteilt, daß über Verlangen der Grundbuchsgerichte die geometrische Darstellung in den Grundbuchsmappen durch den Vermessungsbeamten auch hinsichtlich solcher Grundteilungen bewirkt werde, deren grundbücherliche Durchführung auf Grund der von den Parteien in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149. beigebrachten Situationspläne erfolgt.

§ 23.

Nach den Bestimmungen des Abschnittes IVB der Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, soll der Vermessungsbeamte die Darstellung der Veränderungen in den Grundbuchsmappen in der Regel bei Gelegenheit seines dreitägigen Aufenthaltes am Sitze des Steueramtes bewirken.

Die Finanzlandesdirektion in Innsbruck ist jedoch ermächtigt, je nach Maßgabe des Umfanges der diesfälligen Arbeiten und nach Zulaß der Evidenzhaltungsgeschäfte zu gestatten, daß der periodische Aufenthalt des Vermessungsbeamten am Sitze des Steueramtes, beziehungsweise Grundbuchsgerichtes um je ein bis höchstens zwei Tage verlängert werde.

Die Vermessungsbeamten sind verpflichtet, den im Reiseplane zur geometrischen Darstellung in den Grundbuchsmappen angesetzten Zeitraum auch tatsächlich zu dieser Arbeit zu verwenden.

Nötigenfalls sind den Vermessungsbeamten die zu berichtigenden Grundbuchsmappen während der Winterperiode partienweise und gegen Rückstellung binnen längstens acht Tagen in deren Standort zu senden: jedoch ist diese Übersendung der Mappen auf Ausnahmsfälle beschränkt.

Digitized by Google

§ 24.

Wenn ein Grundbuchsgericht bemüssigt ist, die Hilfe des Vermessungsbeamten zur Darstellung der Veränderungen in der Grundbuchsmappe in Anspruch zu nehmen, so hat es das Erscheinen des Vermessungsbeamten bei Gericht durch ein an ihn fallweise oder ein- für allemal zu stellendes Ersuchen zu veranlassen.

Der Aufenthalt des Vermessungsbeamten am Sitze des Steueramtes wird gemäß § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, vorher mittels einer auf ortsübliche Weise zu verlautbarenden Kundmachung angekündigt. Überdies werden in den jedem Grundbuchsgerichte von Monat zu Monat zukommenden Ubikationsausweisen der Vermessungsbeamten (§ 17, Absatz 2, dieser Verordnung) die Daten, betreffend den Zeitpunkt der Entgegennahme der Anzeigen der Grundbesitzer am Sitze der Steuerämter, mit roter Tinte unterstrichen, so daß sich das Gericht stets in Kenntnis des Zeitpunktes befindet, in welchem der Vermessungsbeamte jeweils am Sitze des Steueramtes, beziehungsweise des Gerichtes erscheint.

§ 25.

Die vorzunehmenden Berichtigungen der Grundbuchsmappen sind, um ihre rechtzeitige und vollständige Durchführung zu sichern, von dem Gerichte mittels einer Vormerkung nach Formular 5 in Evidenz zu halten. (§ 406, Z. 5, G. O.)

Formular 5.

Der Vermessungsbeamte, mit welchem die Gerichte stets zweckdienliches Einvernehmen zu pflegen haben, hat sich nur auf die Einzeichnung jener Parzellenänderungen in die Grundbuchsmappe zu beschränken, welche vom Gerichte mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zur Durchführung in der Mappe als geeignet bezeichnet werden.

VI. Benützung der Operate des Grundsteuerkatasters durch die Gerichte.

§ 26.

Im Grundbuchsanlegungsgesetze vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, und der Vollzugsvorschrift vom 10. April 1898, L. G. Bl. Nr. 9, ist die Benützung der Katastraloperate durch die Gerichte, beziehungsweise Grundbuchsanlegungskommissäre für die Zwecke der Grundbuchsanlegung, insbesondere behufs Anfertigung der erforderlichen Auszüge hieraus vorgesehen.

Was die den Gerichten nach den Gesetzen vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82 und 83, obliegenden Amtshandlungen behufs Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster anbelangt, so ist den Gerichten, falls sie sich hiebei veranlaßt sehen, in die Operate des Grundsteuerkatasters Einsicht zu nehmen, auch die Entnahme von Notizen aus diesen Operaten gestattet.

Zu den angegebenen Zwecken werden den Gerichten und Grundbuchsanlegungskommissären über jeweiliges Ersuchen die benötigten Teile des Katastraloperates, und zwar: das Parzellenprotokoll samt Anhängen, die Grundbesitzbögen, das Verzeichnis der Grundbesitzer, falls dieses aber durch ein alphabetisches Verzeichnis ersetzt ist, das letztere, ferner auch das Katastraloperat aus dem Jahre 1787 samt den Transportobüchern und Verzeichnisse der Novalien zur Benützung (Notizentnahme, Abschriftnahme), die auch im Amtslokale des Gerichtes oder Grundbuchsanlegungskommissärs Platz greifen kann, ausgefolgt werden. Insofern die beanspruchten

Digitized by Google

Operatsteile eben zu den Evidenzhaltungsarbeiten, beziehungsweise zur Steuerrepartition seitens des Vermessungsbeamten oder des Steueramtes benötigt werden, kann die Ausfolgung derselben erst mit dem Eintritte der Entbehrlichkeit bei diesen Amtshandlungen stattfinden. In dieser Beziehung werden den Gerichten, beziehungsweise Grundbuchsanlegungskommissären die erforderlichen Auskünfte von Seite des Vermessungsbeamten oder des Steueramtes von Fall zu Fall unverweilt erteilt werden.

Die Gerichte und Grundbuchsanlegungskommissäre haben ihre Requisitionen in der Regel nur auf die Operate je einer Katastralgemeinde zu beschränken und die Operate in kürzester Zeit, eventuell noch am Tage des Einlangens des diesfälligen Begehrens zurückzustellen. Auch müssen die übernommenen Operate mit möglichster Schonung behandelt und dürfen in denselben keine wie immer gearteten Veränderungen vorgenommen werden. Die Benützung der Katastraloperate seitens des Grundbuchsanlegungskommissärs bei den Lokalerhebungen hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

Die Finanzorgane in Tirol sind angewiesen, jeden einzelnen Fall einer instruktions- und pflichtwidrigen Behandlung der Katastraloperate seitens gerichtlicher Funktionäre dem Oberlandesgerichtspräsidium in Innsbruck zur Kenntnis zu bringen.

Dem Oberlandesgerichtspräsidium wird sohin obliegen, einer jeden solchen Anzeige auf den Grund zu sehen, den schuldtragenden Funktionär zur strengen Verantwortung zu ziehen und nötigenfalls auch zur Leistung der Entschädigung zu verhalten.

VII. Durchführung der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen.

§ 27.

Mit dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers, wurden wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus den gedachten Anlässen sich ergebenden Veränderungen im Grundbesitze eingeführt.

Um die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihren Wirkungen zu fördern, hat das Finanzministerium an die Katasterevidenzhaltungsorgane Weisungen erlassen, welche die im grundbücherlichen Verfahren angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung auch in Bezug auf die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters zur Geltung zu bringen bezwecken.

Von den diesfalls seitens des Finanzministeriums getroffenen Verfügungen werden im Nachstehenden auch die Gerichte zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt, zumal infolge dieser Verfügungen bei dem Einschreiten um die grundbücherliche Durchführung der bezüglichen Grundabtrennungen die Notwendigkeit der Beibringung eines Teilungsplanes im Sinne des § 1, letzter Absatz, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, in vielen Fällen entfallen dürfte.

Um eine tunlichst baldige Steuerumschreibung zu erzielen, hat das Finanzministerium zunächst die Anordnung getroffen, daß auf die gedachten Grund-

Digitized by Google

abtrennungen die Bestimmungen der § 45 und 46 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, und der Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, hinsichtlich der provisorischen Durchführung der Veränderungen in analoge Anwendung zu bringen seien. Von der provisorischen Durchführung soll dem Grundbuchsgerichte mittels Anmeldungsbogens, welcher auch die vorläufige Parzellenbezeichnung der Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlage zu enthalten hat, ohne daß es des Anschlusses einer Skizze bedarf, Mitteilung gemacht werden.

Die definitive Durchführung in den Operaten des Grundsteuerkatasters hat nach erfolgter Vollendung der Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlage im Gebiete einer Katastralgemeinde, und zwar mit Zugrundelegung der dem Evidenzhaltungsbeamten unter einem mit dem Grundbuchsbescheide zukommenden Situationspläne, falls diese Behelfe bereits vorliegen, sonst aber auf Grund der Ergebnisse der durch den Evidenzhaltungsbeamten vorzunehmenden Vermessung stattzufinden.

Rücksichtlich dieser Vermessung hat das Finanzministerium die nachstehenden Weisungen erlassen:

Der Evidenzhaltungsbeamte hat alle mit der Vollendung der Anlage eingetretenen Veränderungen der erwähnten Art, welche ihm zur Zeit des alljährlich zu verfassenden Reiseplanes bekannt sind, und über welche ein nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149, verfaßter Situationsplan nicht vorliegt, behufs Vornahme der Vermessung in den Reiseplan einzubeziehen, und die Vermessung auch zu dem im Reiseplane angesetzten Zeitpunkte auszuführen, falls demselben nicht mittlerweile der mit dem Situationsplane versehene Grundbuchsbescheid zugekommen sein sollte.

Insofern der Evidenzhaltungsbeamte im Laufe der Feldoperationsperiode gelegentlich seines Aufenthaltes in einer Gemeinde Kenntnis davon erhält, daß in der betreffenden Gemeinde Veränderungen infolge von Weganlagen, beziehungsweise Wasserbauanlagen eingetreten sind, ist derselbe in Ermanglung eines von einem behördlich autorisierten Privattechniker verfaßten Situationsplanes gleichfalls verpflichtet, die Vermessung, und zwar noch im Laufe derselben Feldarbeitsperiode, vorzunehmen.

Werden dem Evidenzhaltungsbeamten während der Feldoperationsperiode Veränderungen der mehrerwähnten Kategorien aus solchen Gemeinden zur Anzeige gebracht, welche bei Verfassung des Reiseplanes außer Betracht geblieben sind, so hat der Evidenzhaltungsbeamte gleichwohl, ohne erst die Mitteilung des Grundbuchsbescheides von Seite des Gerichtes abzuwarten, die Vermessung im Zuge der Reisebewegung zu bewirken, wenn dies ohne Störung der rechtzeitigen Bewältigung der durch den Reiseplan gegebenen Aufgabe geschehen kann.

Die geometrische Darstellung der hienach erhobenen Veränderungen in den Katastralmappen wird in der Regel schon während der Feldoperationsperiode vorzunehmen sein und darf der Winterperiode nur insoweit vorbehalten werden, als dies durch den Umfang der sonstigen, in der Sommerperiode auszuführenden, unaufschiebbaren Evidenzhaltungsamtshandlungen gerechtfertigt erscheint.

Den dem Grundbuchsgerichte nach erfolgter Vermessung vorschriftsmäßig mitzuteilenden Anmeldungsbögen über die betreffenden Veränderungen ist eine Situationsskizze beizuschließen, und zwar nach Maßgabe des § 9 dieser Verordnung,

Digitized by Google

insofern die geometrische Darstellung in den Katastralmappen vor dem zur Übergabe des Anmeldungsbogens bestimmten Zeitpunkte bereits stattgefunden hat, eine genaue Kopie der Darstellung auf der Katastralmappe, sonst aber eine flüchtig entworfene Zeichnung.

Die Verfassung der Anmeldungsbögen und der denselben beizuschließenden Situationsskizzen hat getrennt nach Katastralgemeinden zu erfolgen, so daß in jedem solchen Anmeldungsbogen und der dazu gehörigen Skizze nur die in einer Katastralgemeinde eingetretenen Veränderungen zur Darstellung kommen.

Da durch die Verfügungen des Finanzministeriums für eine baldige Verständigung des Grundbuchsgerichtes von der für die Trennstücke gewählten Parzellenbezeichnung Vorsorge getroffen ist, dürfte — zumal für die Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, die bereits erfolgte Vollendung der Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlage vorausgesetzt wird — der Fall sich wohl nur selten ereignen, daß das Grundbuchsgericht bei Erledigung des Abtrennungsgesuches in die Lage kommt, die vorläufige Parzellenbezeichnung nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Behelfe selbst vorzunehmen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so hat dem Gerichte zur Richtschnur zu dienen, daß die Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlage, insofern sie ein einziges Objekt (in der Katastralgemeinde) bildet, nur eine Parzellenbezeichnung erhalte, und daß für diese Bezeichnung bei neuen Objekten die der letzten Parzellennummer der Katastralgemeinde folgende Nummer zu wählen sei. (§ 40, Z. 10, Vollzugsvorschrift vom 10. April 1898, L. G. Bl. Nr. 9.)

VIII. Stempel und Gebühren.

§ 28.

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, in Beziehung auf die Stempel- und Gebührenpflicht wird den Gerichten nachstehendes bedeutet:

1. Im Falle des Vorgehens von Amts wegen nach § 2 des bezogenen Gesetzes sind den Parteien keine Eingabenstempel abzufordern. Die grundbücherliche Eintragung erfolgt über die vom Abhandlungsrichter ausgehende Veranlassung; die Verständigung aller Beteiligten findet mittels stempelfreier Rubriken statt.

2. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, wird die Frage, ob für die im Grundbuche von Amts wegen erfolgende Eintragung (§ 2) eine Gebühr zu entrichten sei, gar nicht berührt.

Die vorausgehende Entrichtung der ½prozentigen Eintragungsgebühr nach Tarifpost 45 *B a)* des Gebührengesetzes ist nicht als Bedingung des Vollzuges der amtswegigen Eintragung anzusehen. Es steht auch in solchen Fällen, in welchen diese Gebühr (ohne den außerordentlichen Zuschlag) nicht mehr als 4 fl. beträgt, nichts im Wege, die Einhebung der Eintragungsgebühr der zuständigen Finanzbehörde zu überlassen; es kann also seitens des Gerichtes von der Einforderung der entfallenden Stempelmarken für derlei offiziöse Eintragungen gänzlich Umgang genommen und sich darauf beschränkt werden, den die Eintragung verfügenden Grundbuchsbescheid der zuständigen Finanzbehörde zur unmittelbaren Vorschreibung der entfallenden ½prozentigen Gebühr samt Zuschlag mitzuteilen.

Digitized by Google

Das Finanzministerium hat sich zu diesen die Aufgabe der Gerichte erleichternden Maßnahmen durch die Erwägung bestimmen lassen, daß die Anordnung des § 6, Absatz *C b)*, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Überreichung eines Grundbuchsgesuches voraussetzt, im Falle des amtswegigen Vorgehens nach § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, aber ein Einschreiten der Partei entfällt.

3. Die im § 3, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, normierte Stempelfreiheit erstreckt sich nicht auch auf Eingaben und Beilagen, welche die Parteien in dem durch § 2 dieses Gesetzes geregelten Verfahren zur Bewirkung grundbücherlicher Eintragungen überreichen. Solche Eingaben und deren Beilagen genießen also keine Stempelfreiheit. Dieselben unterliegen der Stempelpflicht ebenso wie die nach § 3 des bezogenen Gesetzes über Aufforderung des Gerichtes überreichten Grundbuchsgesuche und deren Beilagen. Wird das Ansuchen der Partei zu Protokoll gegeben, so ist letzteres einer Eingabe gleichzuhalten.

Eingaben, mit welchen um Verlängerung der Frist zur Herstellung der Grundbuchsordnung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, angesucht wird, und deren Beilagen genießen allerdings die in Alinea 4 dieser Gesetzesstelle normierte Gebührenfreiheit.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Formular 1

zu § 5 der Verordg. Nr. 1.

Evidenzvormerkung I

über amtswegige grundbücherliche Eintragungen gemäß § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82.

Jährlich fortlaufende Zahl	Verlaßsache	Gegenstand der Eintragung (einzutragendes Recht, berechtigte Person, Grundbuchsobjekt)	Grundlage der Eintragung		Tag der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde	Ende der sechswöchentlichen Frist nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunde	Entfall der amtswegigen Eintragung infolge Einbringung des betreffenden Grundbuchsgesuches durch die Partei (bewilligender Grundbuchsbescheid)	Vorlage		Die amtswegige Eintragung wurde vom Abhandlungs-, zugleich Grundbuchsgerichte vorgenommen (Bescheid)	Um den Vollzug der Eintragung wurde das zuständige Grundbuchsgericht ersucht (Ersuchschreiben, Gericht)	Anmerkung
			Nachlaßeinantwortungsurkunde (Datum und Geschäftszahl)	andere Urkunden (Bezeichnung)				durch die Partei: der Urkunde in Urschrift	durch die Partei: der Urkundenabschrift			

Digitized by Google

Formular 2

zu § 10 der Verordg. Nr. 1.

Katastralgemeinde:.....

Auszug

aus dem Anmeldungsbogen Nr. . . . . vom Jahre . . .

Bisheriger Stand									Bezeichnung der Veränderung	Neuer Stand									Anmerkung
Zahl der Grundbuchseinlage	Nummer der Parzelle	Besitzer	Kultur	Fläche			Reinertrag			Zahl der Grundbuchseinlage	Nummer der Parzelle	Besitzer	Kultur	Fläche			Reinertrag		
				ha	*a*	m^2	K	h						*ha*	*a*	m^2	K	h	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Verordnung 1.

22

Digitized by Google

Formular 8
zu § 12 der Verordg. Nr. 1.

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl.....

Protokoll

über die Einvernehmung der Beteiligten über den Anmeldungsbogen Nr..... vom Jahre.....

Kat. Gemeinde.....

Über den Anmeldungsbogen Nr..... vom Jahre.....Kat. Gemeinde..... und die gepflogene Einvernehmung der Partei(en) wird de.....
.....
.....
.....
.....
gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, eine Frist bis ..... bestimmt, innerhalb welcher er — sie — die Ordnung des Grundbuchsstandes hinsichtlich des Grundbuchskörpers — des materiellen Hausanteiles — der Parzelle — .....
.....
.....
.....
.....
der obbezeichneten Katastralgemeinde zu bewirken oder im Falle entgegenstehender Hindernisse sich über die zur Beseitigung derselben unternommenen Schritte auszuweisen ha.....

Das Überschreiten dieser Frist würde an jeder der genannten Personen durch eine Geldstrafe von.....geahndet werden.

Zustellungsverfügung.

Beschluß an .....
.....
.....
.....

Vid. Evidenzvormerkung II.

K. k. . . . . Gericht . . . . . .

Abteilung . . . , am . . . . . .

Digitized by Google

Formular 4
zu § 15 der Verordg. Nr. 1.

Evidenzvormerkung II

über Amtshandlungen

gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82.

Jährlich fortlaufende Zahl	Die Unterlassung der grundbücherlichen Eintragung eines die Grundlage der Grundsteuer bildenden dinglichen Rechtes wurde		Gegenstand der nachzuholenden Eintragung (einzutragendes Recht, berechtigte Person, Grundbuchsobjekt)	Ende der erteilten, eventuell der erweiterten Frist	Zwangsmaßregeln zur Einhaltung der Frist	Ergebnis der gerichtlichen Vorkehrungen	Anmerkung
	aus Anlaß einer Verlaßabhandlung wahrgenommen (Bezeichnung der Verlaßsache)	von der Katastralbehörde angezeigt (Nummer des Anmeldungsbogens, Katastralgemeinde, Geschäftszahl der Amtserinnerung oder des Auszuges)					

Digitized by Google

Formular 5

zu § 25 der Verordg. Nr. 1.

Vormerk für Mappeneinzeichnungen.

Postzahl 1	Datum und Geschäftszahl des Beschlusses des Grundbuchsgerichtes 2	Katastralgemeinde 3	Nummer der Parzellen, hinsichtlich welcher eine Einzeichnung in die Mappe stattzufinden hat 4	Datum der erfolgten Einzeichnung 5	Unterschrift des Vermessungsbeamten 6

Digitized by Google

Mitteilungen.

Vorladung aktiver Militärpersonen im Strafverfahren. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem eine Schwurgerichtsverhandlung durch Nichterscheinen eines im aktiven Militärdienste stehenden Angeklagten vereitelt wurde, hat das Reichskriegsministerium mit Erlaß vom 25. November 1898, Z. 2313, angeordnet, daß die Kommanden (Behörden, Anstalten), an welche ein Ersuchschreiben eines k. k. Zivilstrafgerichtes, betreffend die Vorladung einer aktiven Militärperson, gelangt, die etwa dem Erscheinen der betreffenden Person entgegenstehenden Hindernisse dem Zivilstrafgerichte rechtzeitig mitzuteilen haben.

Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 20. Dezember 1898, Z. 40848, unter teilweiser Abänderung des Punktes 7 des Erlasses vom 18. Jänner 1898, Z. 58418 (Mitteilung des J. M. V. Bl. S. 27, 1898), angeordnet, daß von der gleichzeitigen zwangsweisen Pfandrechtsbegründung und bücherlichen Anmerkung der politischen Sequestration stets dann abgesehen werden kann, wenn es sich nur um die Einbringung von nicht länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen oder sonstiger von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und nicht länger als drei Jahre rückständiger Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben handelt.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den k. k. Gerichten und dem kaiserlich deutschen Patentamt. Auf Ersuchen der kaiserlich deutschen Regierung werden die k. k. Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß für den Geschäftsverkehr zwischen ihnen und dem kaiserlich deutschen Patentamte der unmittelbare Weg eröffnet ist.

Stück II vom 30. Jänner 1899.

Verordnungen.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1899, Z. 23277 ex 1898,

betreffend die Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Exekutionssachen.

An alle Gerichte.

Änderungen an den Formularien und Einführung neuer Formularien.

§ 1.

Zum Behufe einer zweckmäßigeren Raumverteilung werden ohne Änderung des Textes an den in Druck gelegten Formularien Nummer: 17, 26, 30, 32, 33, 37, 57, 58, 66, 67, 68, 77, 104, 106, 108, 110, 111, 112, 113, 117, 119, 129, 130, 134,

Digitized by Google

136, 139, 149, 155, 175, 176, 180, 181 des mit der Justizministerialverordnung vom 7. Oktober 1897, Z. 22891, J. M. V. Bl. Nr. 38, veröffentlichten Verzeichnisses Änderungen in der Einteilung und Anordnung des Textes vorgenommen.

Mit Rücksicht auf die seither gewonnenen Erfahrungen wird der Text der in Druck gelegten Formularien Nummer: 47, 52, 53, 54, 55, 56, 70, 102, 115, 116, 127, 128, 141, 156, 157, 158, 162, 164, 165, 166, 170, 171 des genannten Verzeichnisses geändert.

Neu eingeführt und in Druck gelegt werden die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Formularien.

Der nunmehr geltende Text der geänderten Formularien und der Text der neu eingeführten Formularien wird durch die vom Justizministerium hergestellten und den Oberlandesgerichtspräsidien übersendeten Muster bestimmt und durch einen Nachtrag zu dem vom Justizministerium herausgegebenen Formularienbuch zur Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung allgemein bekannt gemacht werden.

§ 2.

Die neu eingeführten Formularien sind in Gebrauch zu nehmen, sobald sie den Gerichten zur Verfügung stehen.

Die vorhandenen Vorräte der Formularien, an welchen Änderungen in der Textverteilung oder textliche Änderungen vorgenommen wurden, sind aufzubrauchen. Lediglich die bisher verwendete Drucksorte Exekutionsformular Nr. 171 (Gehaltspfändung, § 295 E. O.) ist unverzüglich außer Gebrauch zu setzen, sobald die an deren Stelle tretenden Formularien Nr. 170a, 171 und 171a den Gerichten zur Verfügung stehen.

Bis die geänderten Formularien für Versteigerungsedikte (Exekutionsformular Nr. 141 und 166), welche dafür einen Vordruck enthalten, zur Verwendung gelangen, ist auf den für die Parteien und die Beteiligten bestimmten Ausfertigungen der Versteigerungsedikte oberhalb des Textes handschriftlich der Name des Verpflichteten unter Bezeichnung als Verpflichteter und dessen Adresse anzugeben. Auf den zur Verlautbarung bestimmten Ausfertigungen darf dieser Zusatz nicht gemacht werden.

Wegen Drucklegung, Bestellung und Austeilung der geänderten und neu eingeführten Formularien haben die Oberlandesgerichtspräsidien ohne Aufschub in der bisherigen Weise das Erforderliche einzuleiten.

Trennung und Verbindung von Formularien.

§ 4.

Wenn bei einem Gerichte einzelne der mehreren, im Vordruck eines Formulares vorgesehenen Verwendungen so häufig vorkommen, daß der Besitz eines eigenen nur diesen bestimmten Fall betreffenden Formulares eine wesentliche Erleichterung der Geschäftsbehandlung und eine erhebliche Verminderung des Schreibwerkes bewirkt, so können durch Trennung des Textes des vorgeschriebenen Formulars Drucksorten oder lithographische Vervielfältigungen hergestellt werden, die mit Hinweglassung des auf den einzelnen Fall nicht passenden Vordrucks nur für den einen oder anderen der im ursprünglichen Formulare zusammengefaßten mehreren Fälle bestimmt sind.

Digitized by Google

Ebenso kann unter der nämlichen Voraussetzung wegen des besonders häufigen Vorkommens von Kombinationen mehrerer Fälle, für welche je ein besonderes Formular vorgeschrieben ist, der Text dieser mehreren Formularien verbunden werden, um durch Herstellung einer jenen Kombinationen angepaßten Drucksorte oder lithographischen Vervielfältigung die Geschäftsbehandlung zu erleichtern und Schreibarbeit zu sparen.

Bei solcher Trennung oder Verbindung darf an dem im Formularienbuche festgestellten Texte der Formularien keine andere Änderung vorgenommen werden, als welche durch die Trennung oder Verbindung der mehreren Texte selbst notwendig wird. Sofern sie in Druck gelegt werden, müssen die Formularien auch hinsichtlich der Anordnung des Druckes und der Ausstattung den allgemein eingeführten Drucksorten entsprechen.

Besondere Sorgfalt muß bei der Verbindung von mehreren Formularien auf die richtige und zweckmäßige Abfassung der Zustellungsverfügung verwendet werden.

§ 5.

Durch Trennung oder Verbindung gebildete Formularien dürfen nur mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidiums in Gebrauch genommen werden. Die Oberlandesgerichtspräsidien haben bei der Prüfung der vorgelegten Entwürfe vor allem in Erwägung zu ziehen, ob tatsächlich ein Bedürfnis nach einem solchen Formulare besteht. Ein Übermaß von Drucksorten kann die Geschäftsbehandlung leicht erschweren, statt sie zu vereinfachen und ist auch deshalb zu vermeiden, um das Amtspauschale nicht unnötigerweise zu belasten. In jedem Oberlandesgerichtssprengel muß ferner hinsichtlich dieser Formularien tunlichste Einheitlichkeit bestehen, damit nicht die Versorgung der Gerichte mit solchen Drucksorten schwierig wird und sich zu sehr verteuert.

§ 6.

Von den auf Grund der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidiums auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten oder durch Druck hergestellten Formularien sind je zwei Exemplare dem Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz, dem Oberlandesgerichtspräsidium und dem Justizministerium vorzulegen.

Die für das Justizministerium bestimmten beiden Exemplare müssen innerhalb vier Wochen nach der Genehmigung vorgelegt werden.

Ausfüllung der Formularien auf mechanischem Wege.

§ 7.

Jedem Gerichte ist es gestattet, zum Zwecke der Verminderung des Schreibwerkes die vorhandenen Drucksorten den häufigst vorkommenden Fällen in der Art anzupassen, daß, anstatt die Drucksorte nach Bedarf einzeln handschriftlich auszufüllen, gleich eine größere Menge von dieser Drucksorte im voraus im Wege mechanischer Vervielfältigung so ausgefüllt wird, wie es sich erfahrungsgemäß in allen oder in den meisten Fällen als gleichmäßig notwendig darstellt.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Verzeichnis

der in Druck gelegten neuen Formularien zur Zivilprozeßordnung und zur Exekutionsordnung.

Nummer des Formulars	Benennung
Ziv. Proz. Form. Nr. **30 a**	Protokoll über erste Tagsatzung vor Bezirksgerichten mit Anordnung mündlicher Streitverhandlung, § 207, 440 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **55 a**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurteil in Prozessen über kaufmännische Warenforderungen, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **55 b**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurteil in Prozessen über Zahlung von Versicherungsprämien, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **57 a**	Versäumungsurteil in Prozessen über kaufmännische Warenforderungen, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **57 b**	Versäumungsturteil in Prozessen über Zahlung von Versicherungsprämien, § 396, 442 Z. P. O.
Ziv. Proz. Form. Nr. **65 a**	Protokollarklage, § 434 Z. P. O.
Exek. Form. Nr. **97 a**	Einstellung der Exekution wegen voraussichtlicher Ergebnislosigkeit, § 39, Z. 8. E. O.
Exek. Form. Nr. **97 b**	Einstellung der Exekution auf bewegliche, körperliche Sachen, § 39 bis 41 E. O.
Exek. Form. Nr. **99 a**	Benachrichtigung des betreibenden Gläubigers vom Nichtvollzug der Exekution, § 46 E. O.
Exek. Form. Nr. **134 a**	Beischaffung der Katastral- und Steuerdaten für die Schätzung durch die Zustellungs- und Exekutionsabteilung, § 140 E. O., § 384, Z. 7, G. O.
Exek. Form. Nr. **139 a**	Feststellung der Versteigerungsbedingungen ohne vorhergehende Verhandlung, § 162 E. O.

Digitized by Google

Nummer des Formulars	Benennung
Exek. Form. Nr. 156 a	Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen und Forderungspfändung, § 249, 259, 294, 301 E. O.
Exek. Form. Nr. 160 a	Benachrichtigung vom Pfändungsvollzuge durch Anmerkung, § 253, 257 E. O.
Exek. Form. Nr. 160 b	Benachrichtigung des betreibenden Gläubigers vom Nichtvollzug einer Pfändung, § 258 E. O.
Exek. Form. Nr. 163 a	Superpfändung unter Fortsetzung des früheren Protokolles bei gleichzeitiger Neupfändung, § 253, 257 E. O.
Exek. Form. Nr. 164 a	Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritt zu einem schon eingeleiteten Verkaufsverfahren, § 264, 267 E. O.
Exek. Form. Nr. 167 a	Einstellung des Verkaufsverfahrens — ein betreibender Gläubiger — § 282, 200, Z. 3, E. O.
Exek. Form. Nr. 167 b	Einstellung des Verkaufsverfahrens — mehrere betreibende Gläubiger — § 282, 200, Z. 3, E. O.
Exek. Form. Nr. 170 a	Pfändung der Bezüge von im Privatdienste angestellten Personen, § 294 E. O.
Exek. Form. Nr. 171 a	Pfändung der Bezüge von im öffentlichen Dienste stehenden Personen für Alimentenforderungen, § 295 E. O.
Exek. Form. Nr. 174 a	Überweisung von Dienstbezügen, § 303 E. O.
Exek. Form. Nr. 179 a	Pfändung gerichtlicher Depositen, § 325 E. O.

Digitized by Google

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1899, Z. 626,

betreffend die Einführung von Zustellungsscheinen für Zustellungen im Auslande.

An alle Gerichte.

Für Zustellungen, die im Auslande zu bewirken sind, werden zwei neue Formularien mit dem aus der Beilage ersichtlichen Texte unter der Bezeichnung Gesch. Ord. Nr. 74 a und 75 a eingeführt.

Das Formular Gesch. Ord. Nr. 74 a (auf weißem Papier) ist für Zustellungen im Auslande zu verwenden, die nicht zu eigenen Handen des Adressaten zu bewirken sind. Der auf blauem Papier gedruckte Zustellungsschein Nr. 75 a ist für Zustellungen im Auslande zu verwenden, die zufolge der im Inlande geltenden Vorschriften zu eigenen Handen des Adressaten bewirkt werden müssen. Ferner ist dieser Zustellungsschein auf blauem Papier bei Zustellungen in Grundbuch- und Verfachbuchsachen zu verwenden, wenn die Zustellung im Auslande zu bewirken ist.

Die Formularien Gesch. Ord. Nr. 74 b und 75 a sind nur in deutscher und in italienischer Sprache in Gebrauch zu nehmen (J. M. E. vom 12. November 1861, Z. 10396).

Ruber m. p.

Zustellungsschein *)

des **k. k.**..... in.....

Geschäfts-zahl	**Gattung** des Geschäftsstückes und Zahl der Beilagen	**Name der Partei,** an welche zugestellt werden soll	**Unterschrift** desjenigen, der die Zustellung vorgenommen hat	Tag der Zustellung und Unterschrift des Empfängers oder Ursache, warum die Zustellung unterblieben ist

Zur Nachricht. Falls sich die Zustellung zu eigenen Handen des Adressaten nicht bewirken läßt, kann sie auch auf jede andere Art vorgenommen werden, die nach den am Zustellungsorte geltenden Gesetzen zulässig ist.

Gesch. Ord. Nr. 74 a. (Zustellungsschein für Zustellungen im Auslande. § 88—105 Z. P. O. und 201 G. O.)

*) Auf weißem Papier.

Digitized by Google

Zustellungsschein*)

des k. k..... in.....

Geschäftszahl	Gattung des Geschäftsstückes und Zahl der Beilagen	Name der Partei, an welche zugestellt werden soll	Unterschrift desjenigen, der die Zustellung vorgenommen hat	Tag der Zustellung und Unterschrift des Empfängers oder Ursache, warum die Zustellung unterblieben ist

Zur Nachricht. Nach den inländischen Gesetzen ist die Zustellung nur wirksam, wenn sie zu **eigenen Handen** des Adressaten erfolgt.

Gesch. Ord. Nr. 75 a. (Zustellungsschein für Zustellungen im Auslande zu eigenen Handen, § 106 bis 108 Z. P. O. §201 G. O.)

*) Auf blauem Papier.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1899, Z. 30647 ex 1898,

enthaltend einen Nachtrag zu den in der Justizministerialverordnung vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8, gegebenen Anweisungen über die Behandlung ungarischer Zustellungsakten.

An alle Gerichte.

Nicht selten trifft es sich, insbesondere bei Ersuchen um den Vollzug ungarischer Exekutionsschritte, dann beim gegenseitigen Verkehre in außerstreitigen Rechtsangelegenheiten, daß das dem österreichischen Gerichte zukommende ungarische Schreiben in der Form eines Bescheides abgefaßt ist, von dem weitere gleichlautende Ausfertigungen zum Zwecke der Zustellung an hiesige Parteien beigeschlossen sind.

Digitized by Google

In solchen Fällen wird von Amts wegen durch das Justizministerium eine deutsche Übersetzung nur zu dem bei Gericht verbleibenden Bescheidsexemplare angefertigt. Damit nun diese ämtliche Übersetzung auch den Parteien, welche die weiteren Exemplare zu erhalten haben, zugänglich und auf diese Weise das Besorgen einer eigenen privaten Übersetzung erspart werde, findet das Justizministerium folgendes anzuordnen:

a) Die Zustellung ist nicht einzuleiten, ehe nicht das Gericht die Übersetzung seines eigenen Exemplares in Händen hat (ein Aufschub, der sich auch noch aus anderen naheliegenden Gründen empfiehlt);

b) alle zur Zustellung bestimmten ungarischen Bescheidsausfertigungen sind an auffallender Stelle mit der Bemerkung zu versehen: „Die Übersetzung kann in der Gerichtskanzlei eingesehen werden".

Ruber m. p.

Kundmachung.

1. Neu eingeführte Formularien zur Geschäftsordnung. Mit bisher noch nicht kundgemachten Erlässen wurden folgende neue Formularien zur Geschäftsordnung allgemein eingeführt, und zwar:

a) mit Erlaß vom 24. Mai 1898, Z. 12121, Formulare Gesch. Ord. Nr. 17*a* (Exekutionsweise Einhebung von Geldstrafen und Gebühren, § 110 G. O.; J. M. E. vom 24. Mai 1898, Z. 12121),

b) mit Erlaß vom 5. April 1898, Z. 8161, Formulare Gesch. Ord. Nr. 57*a* (Aktendeckel für Verlassenschaftsabhandlungen),

Gesch. Ord. Nr. 57*b* (Aktendeckel für Vormundschafts-, Kuratelsachen),

Gesch. Ord. Nr. 57*c* (Aktendeckel für Grundbuchsachen),

Gesch. Ord. Nr. 57*d* (Aktendeckel für Handels- und Genossenschaftsfirmen),

Gesch. Ord. Nr. 57*e* (Aktendeckel für Strafsachen),

c) mit Erlaß vom 29. Oktober 1898, Z. 25251, Formulare Gesch. Ord. Nr. 57*a* (Aktenrücken für Verlassenschaftsabhandlungen),

Gesch. Ord. Nr. 57*b* (Aktenrücken für Vormundschafts-, Kuratelsachen).

Diese Formularien haben den aus der Beilage ersichtlichen Text. (10. Jänner 1899, Z. 856.)

Digitized by Google

Gegen .....
.....
.....
in .....
ist die mit Zahlungsauftrag vom .....
....
vorgeschriebene Geldstrafe (Urteil des k. k.....
.....Gerichtes.....
vom..... Geschäftszahl.....)
.. .. Gebühr.....
im Betrage von .....
einzubringen.

Die Exekution wäre zu führen:
auf einen entsprechenden Teil des vorgefundenen beweglichen Vermögens .....

Um exekutionsweise Einhebung wird gebeten.

K. k.....gericht.. .....
Abteilung.....am.....

Der betreibende Beamte:
(Der Gerichtsvorsteher.)

Geschäftszahl E

Exekutionsbewilligung.

Dem oben genannten Verpflichteten ist soviel, als der einzubringende Betrag samt Kosten ausmacht, von dem vorfindlichen beweglichen Vermögen abzunehmen und zu Gericht zu erlegen oder, wenn die gerichtliche Deponierung nicht tunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung zu übergeben.

Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestehen, bei der nächsten gerichtlichen Versteigerung von beweglichen körperlichen Sachen, erforderlichenfalls auch unter dem Schätzungswerte zu veräußern, worauf der einzubringende Geldbetrag samt den allfälligen Exekutionskosten zu berichtigen und der Rest der Partei auszufolgen ist.

Wenn sich zeigt, daß die Eintreibung der Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe d.. Verpflichteten oder seiner — ihrer — Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist mit dem Vollzuge innezuhalten und darüber zu berichten.

K. k. Bezirksgericht
Abteilung..... am.....

Zustellungsverfügung
Beschluß de.. Verpflichteten

Beschluß für den Exekutionsvollzug.

Gesch. Ord. Nr. 17 *a*. (Exekutionsweise Einhebung von Geldstrafen und Gebühren. § 110 G. O. J. M. E. vom 24. Mai 1898, Z. 12121.)

Digitized by Google

Aktenzeichen .....

K. k. ..... gericht

zu

.....

Abteilung Nr. .....

Akten

über

die Verlassenschaftsabhandlung

nach

.....

.....

.....

.....

.....

Abgegeben .....

Aktenzeichen .....

Gesch. Ord. Nr. 57 *a*. (Aktendeckel für Verlassenschaftsabhandlungen.) I.

Aktenzeichen .....

K. k. ..... gericht

zu

.....

Abteilung Nr. .....

Akten

in der

Vormundschaftskuratelsache

des .....

.....

.....

.....

.....

Abgegeben .....

Aufzubewahren bis .....

Aktenzeichen .....

Gesch. Ord. Nr. 57 *b*. (Aktendeckel für Vormundschaftskuratelsachen.) I.

Digitized by Google

Aktenzeichen .....

K. k. ..... gericht

zu

.....

Abteilung Nr. .....

Akten

über die

Einlage: .....

.....

.....

.....

.....

Aktenzeichen .....

Gesch. Ord. Nr. 57 *c*. (Aktendeckel für Grundbuchsachen.) I.

Aktenzeichen .....

K. k. ..... gericht

zu

.....

Abteilung Nr. .....

Akten

über die

Einzel — Gesellschafts — Genossenschaftsfirma

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Abgegeben .....

Aktenzeichen .....

Gesch. Ord. Nr. 57 *d*. (Aktendeckel für Handels- und Genossenschaftsfirmen.) I.

Digitized by Google

Aktenzeichen .....

K. k. ..... gericht

zu .....

Abteilung Nr. .....

Akten

über die

Strafsache .....

Abgegeben .....
Aufzubewahren bis .....
Aktenzeichen .....

Gesch. Ord. Nr. 57*c*. (Aktendeckel für Strafsachen.) I.

Aktenzeichen .....

K. k. ..... gericht

zu .....

Abteilung Nr. .....

Akten

über die

Verlassenschaftsabhandlung

nach .....

Aktenzeichen .....
Abgegeben .....

Gesch. Ord. Nr. 57*a*. (Aktenrücken für Verlassenschaftsabhandlungen.) I.

Aktenzeichen .....

K. k. ..... gericht

zu .....

Abteilung Nr. .....

Akten

in der

Vormundschaftskuratelsache

des .....

Abgegeben .....
Aufzubewahren bis .....
Aktenzeichen .....

Gesch. Ord. Nr. 57*b*. (Aktenrücken für Vormundschaftskuratelsachen.) I.

Die zweite Seite dieser Aktendeckel und Aktenrücken enthält das Verzeichnis der offenen Ordnungsnummern.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Disziplinarrecht der Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen und der im Gefangenaufsichtsdienste verwendeten Bezirksgerichtsdiener. Dem Justizministerium wurde von einem Oberlandesgerichtspräsidium die Beschwerde eines Gefangenaufsehers bei einem Gerichtshofe vorgelegt gegen das Erkenntnis des oberlandesgerichtlichen Senates für Personalangelegenheiten, womit der Gefangenaufseher zur Disziplinarstrafe der Dienstentlassung verurteilt worden war.

Bei diesem Anlasse wurde die Frage angeregt, welche Behörden zur Verhängung dieser Disziplinarstrafe und zur Entscheidung über eingebrachte Rechtsmittel kompetent seien. Das Justizministerium erkannte die Kompetenz des oberlandesgerichtlichen Senates für Personalangelegenheiten und seine eigene Kompetenz als Rechtsmittelinstanz aus nachstehenden Gründen an:

Im § 72 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, sind die Vorschriften des § 101 der Strafgerichtsinstruktion vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, aufrecht erhalten, insoweit sie die disziplinäre Bestrafung der zur Gefangenaufsicht verwendeten Gerichtsdiener betreffen.

Es leuchtet von selbst ein, daß, wenn § 73 G. O. G. den § 101 Str. G. Instr. nur hinsichtlich der Diener aufrecht erhielt, damit nicht die Absicht ausgedrückt werden konnte, die Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen lediglich den in den § 63 bis 71 G. O. G. enthaltenen Disziplinarvorschriften zu unterstellen, für sie somit die im § 101 Str. G. Instr. aufgestellten speziellen Ordnungs- und Disziplinarvorschriften für Pflichtverletzungen im Gefangenaufsichtsdienste (Anhaltung zu schwererer Dienstesverrichtung und Arrest) aufzuheben. Man würde sonst zu dem ungereimten Ergebnisse gelangen, daß zwar die mit der Gefangenaufsicht betrauten Bezirksgerichtsdiener, nicht aber die Gefangenaufseher der Gerichtshöfe mit Arrest bestraft werden können.

Wenn somit des im § 101 Str. G. Instr. enthaltenen Komplexes von Normen für die Gefangenaufseher im engeren Sinne im G. O. G. keine Erwähnung geschehen ist und diese Unterlassung nicht darauf zurückzuführen sein kann, weil man diese Normen aufheben wollte, im Gegensatze zu den Gerichtsdienern, für welche sie aufrecht erhalten wurden, so ist nur die Erklärung möglich, daß man den Fortbestand dieser Vorschriften für die Gefangenaufseher nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, weil sich dieses von selbst versteht und einer ausdrücklichen Erklärung gar nicht bedurfte.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch daraus, daß der dritte Abschnitt des G. O. G. die Überschrift trägt: „Disziplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und Diener", daß ferner in den sämtlichen diesem Abschnitte eingereihten Paragraphen immer nur von nicht richterlichen Beamten und Dienern die Rede ist.

Demnach finden auf Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen die Vorschriften des G. O. G. überhaupt keine Anwendung; es steht für sie das bis dahin geltende Recht in fortdauernder Wirksamkeit. Für die mit der Gefangenaufsicht betrauten Diener gelten noch weiter die materiellrechtlichen Bestimmungen des § 101 Str. G. Instr. Formellrechtlich finden auf sie gemäß dem letzten Absatze dieses Paragraphen die Bestimmungen über die Ausübung der Disziplinargewalt über sie im allgemeinen, somit jene des dritten Abschnittes des G. O. G. Anwendung.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich nachstehendes Schema für das Disziplinarrecht der in der Überschrift genannten Personen:

A. Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen.

(§ 101 Str. G. Instr.)

Ordnungswidrigkeit: Verweis, Anhaltung zu schwererer Dienstverrichtung, Arrest bis 24 Stunden — zu verhängen durch den Gerichtsvorsteher.

Dienstesvergehen: Arrest bis zu acht Tagen — zu verhängen durch den Gerichtshof; Dienstentlassung — zu verhängen durch die Personalkommission des Oberlandesgerichtes nach Maßgabe des § 85 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81.

Rechtszug an das Justizministerium nach § 85 des zitierten Patentes.

B. Gerichtsdiener, verwendet in dem Gefangenaufsichtsdienste.

(§ 101 Str. G. Instr. und § 72 G. O. G.)

a) Pflichtverletzungen, die sich nicht auf diesen Dienst beziehen.

Materielles und formelles Disziplinarrecht nach § 63 bis 71 G. O. G.

b) Pflichtverletzungen im Gefangenaufsichtsdienste:

Ordnungswidrigkeit: Verwarnung, Verweis, schwerere Dienstverrichtung, Arrest bis 24 Stunden, Geldstrafe bis 15 fl. (§ 63 und 72 G. O. G.) — zu verhängen durch den Gerichtsvorsteher.

Dienstvergehen: Gehaltsabzüge, Aufschiebung der Vorrückung, Versetzung, Arrest bis zu acht Tagen, Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung (§ 64 und 72 G. O. G.) — zu verhängen durch die oberlandesgerichtliche Disziplinarkommission, und zwar die letzterwähnten beiden Strafen nach vorausgegangener Disziplinaruntersuchung und mündlicher Verhandlung, die anderen ohne solche.

Rechtszug nach § 63 G. O. G. an den Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes und nach § 66 G. O. G. an die Disziplinarkommission des Obersten Gerichtshofes.

Erhebungen über Eisenbahnunfälle. Nummer 4 des Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schiffahrt enthält nachstehenden Erlaß des k. k. Eisenbahnministers vom 22. Dezember 1898, Z. 29490:

In letzterer Zeit sind wiederholt Bahnbedienstete, gegen welche die Anklage erhoben war, durch Außerachtlassung von bestehenden Instruktionsbestimmungen, einen Eisenbahnunfall herbeigeführt oder mitverschuldet zu haben, von den zuständigen Gerichten freigesprochen worden, weil durch Zeugenaussagen als erwiesen angesehen wurde, daß die betreffenden Instruktionsbestimmungen im gegebenen Falle nicht eingehalten werden konnten oder daß die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen mit Wissen und Willen der Vorgesetzten geschehen sei, daher dieselbe nicht als eine Pflichtverletzung angesehen werden könne.

Aus diesem Anlasse sehe ich mich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Bei der bestehenden großen Verschiedenheit der Verhältnisse, unter welchen der Eisenbahnverkehr sich abwickelt, sind Fälle, in welchen die Einhaltung allgemeiner Vorschriften sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird, nicht ganz zu vermeiden,

Digitized by Google

und es kann daher auch die in der Verantwortung von Angeklagten vorkommende Berufung auf diesen Umstand berechtigt sein.

Ebenso berechtigt erscheint auch deren Berufung auf die ständige Duldung der Nichtbeachtung von Instruktionsbestimmungen, sofern eine solche ständige Duldung tatsächlich vorlag. In dieser Beziehung muß jedoch unterschieden werden, ob diese Duldung in Fällen erfolgt ist, in welchen die strikte Befolgung der Vorschrift unter den obwaltenden Verhältnissen in der Tat untunlich war oder ob eine Nachlässigkeit des mit der Obsorge für die Einhaltung der Vorschriften betrauten Vorgesetzen festgestellt werden konnte.

Die zuverlässige Klarstellung dieser Umstände ist in jedem einzelnen Falle zunächst Sache der bahnseitigen Erhebungen, worauf bei Verfassung der durch Organe der Bahnverwaltung aufzunehmenden Erhebungsprotokolle Rücksicht genommen werden muß.

Demzufolge ist bei der protokollarischen Einvernahme derjenigen Bediensteten, welche nach dem Tatbestande an dem Unfalle als schuldtragend in Betracht kommen, durch entsprechende Fragestellung oder durch eine seitens der Erhebungsorgane vorzunehmende und im Protokolle zum Ausdruck zu bringende Konstatierung auf jene Momente und Umstände Bedacht zu nehmen, welche gegebenenfalls die Einhaltung der betreffenden Instruktionsbestimmungen oder besonderen Vorschriften erschwert oder unmöglich gemacht haben oder aus welchen sonst eine Entlastung dieser Bediensteten gefolgert werden kann.

Stellt sich dabei die Duldung einer Außerachtlassung der Vorschriften heraus, so werden, wenn eine solche nicht durch besondere Umstände entschuldigt werden kann, auch diejenigen Organe sich zu verantworten haben, denen die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften oblag.

Die so instruierten Erhebungsakte werden nicht nur die richtige Beurteilung der betreffenden Vorkommnisse vom Standpunkte der Bahnverwaltung ermöglichen, sondern auch die Gerichte in jenen Fällen, in welchen dieselben zu ihrer Orientierung den Erhebungsakt abverlangen, in die Lage setzen, sich über die Schuldfrage ein zutreffendes Urteil zu bilden.

Wird jedoch seitens des Gerichtes nicht der Erhebungsakt selbst, sondern nur eine Information darüber verlangt, inwieweit dem an einem Unfalle beteiligten Personal bahnseits ein Verschulden beigemessen werden kann, so sind neben den belastenden Momenten auch die aus den Erhebungsakten hervorgehenden jeden einzelnen Bediensteten entlastenden Umstände in unzweifelhafter Weise hervorzuheben, wodurch die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung, welche nach der Sachlage voraussichtlich mit dem Freispruche des Angeklagten enden würde, fallweise zu verhindern möglich sein wird.

Sachverständige bei Lebensmittelfälschungen. Es besteht bei einzelnen Gerichten die Übung, daß als Sachverständiger unmittelbar jener Beamte der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt gewählt wird, welcher das Gutachten dieser Anstalt fertigte. Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1898, Z. 36938, ist dieser Vorgang, so sehr an sich die Wahl der Sachverständigen aus dem Kreise der Untersuchungsanstalten zu empfehlen ist, mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Die diesbezügliche Mitteilung lautet:

Digitized by Google

Nach den für die Untersuchungsanstalten bestehenden Dienstvorschriften sind nämlich die von der Anstalt hinauszugebenden schriftlichen Befunde und Gutachten, dann die Amtskorrespondenzen überhaupt von dem Vorstande oder dem jeweils zu dessen Stellvertretung berufenen Beamten zu unterfertigen und es bezeichnet daher die Unterschrift auf den Ausfertigungen an sich nicht jenen Beamten, der die technische Untersuchung in dem speziellen Falle vorgenommen hat.

Hiezu kommt, daß die Arbeiten der Anstalten ihrer Natur nach in zwei Abteilungen zerfallen, die chemische einerseits, die mikroskopische und bakteriologische Abteilung anderseits, welche in wissenschaftlicher Beziehung voneinander verschieden und teilweise auch hinsichtlich des mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personales voneinander getrennt sind, so daß in vielen Fällen eine einzige Untersuchung zwei oder noch mehr technische Beamte der Anstalt beschäftigt und auch nicht jeder Beamte hinsichtlich beider wissenschaftlicher Abteilungen gleich qualifiziert ist.

Die ärztlich-hygienische Beurteilung endlich obliegt wieder einem besonderen Fachmann, in der Regel dem Anstaltsvorstande.

Bei dieser Sachlage wird es, wenigstens in der Regel der Fälle, zweckmäßiger sein, wenn die Gerichte im Sinne des § 4 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 240, die Aufforderung zur Entsendung eines Sachverständigen an die Anstalt als solche richten, nicht aber einen bestimmten Beamten der Anstalt berufen, damit der Anstaltsvorstand in die Lage komme, in jedem Falle den kompetenten Fachmann abzuordnen.

Hiezu genügt es, wenn die auf dem betreffenden Befunde, beziehungsweise Gutachten der Untersuchungsanstalt ersichtliche Kontrollnummer im Requisitionsschreiben angegeben wird.

In Fällen, wo noch keine technische Untersuchung seitens der betreffenden Anstalt vorgenommen wurde, wäre der Gegenstand, über welchen das Sachverständigengutachten gewünscht wird, tunlichst genau anzugeben."

Stempelbehandlung von Bescheinigungen, die von politischen Behörden über Vertretungsbefugnisse zu Tabularzwecken ausgestellt werden. Das k. k. Finanzministerium hat über Anfrage einer Unterbehörde mit dem Erlasse vom 16. November 1898, Z. 38086, sämtlichen Finanzlandesbehörden eröffnet, daß die zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen der politischen Behörden über die Berechtigung bestimmter Personen als Funktionäre einer juristischen Korporation, einer Sparkassa, Gemeinde oder eines Patronatsamtes u. dgl. zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriften und Urkunden, auch wenn diese Bescheinigungen in Form von Klauseln ausgestellt werden, als Zeugnisse gemäß T. P. 26 lit. *c* und 116 lit. *a*, *aa* des Gebührengesetzes dem festen Stempel von 1 fl. unterliegen.

Digitized by Google

Stück III vom 15. Februar 1899.

Verordnungen.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Jänner 1899, Z. 1076,

über die Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Einvernehmen mit der schweizerischen Regierung wurde zur Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung das Folgende festgesetzt:

1. Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus Österreich unmittelbar nach der Schweiz geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des schweizerischen Übernahmsortes	Bezeichnung der schweizerischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung des österreichischen Grenzortes
1	Rorschach	Bezirksamt Rorschach	Bregenz
2	Buchs	Bezirksamt Werdenberg in Buchs	Feldkirch

2. Von den kaiserl. königl. österreichischen Ministerien des Innern und der Justiz werden die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern bestimmt, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus der Schweiz unmittelbar nach Österreich geleitet werden:

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung des schweizerischen Grenzortes
1	Feldkirch	k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch	Buchs
2	Bregenz	k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Rorschach

3. Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmsorte im Einzelfalle bleibt, wenn der Verbrecher nach der Schweiz geleitet werden soll, den kaiserl. königl. österreichischen Behörden, wenn er aber nach Österreich geleitet wird, den schweizerischen Behörden vorbehalten.

4. Die Übergabe des Verbrechers hat im Übernahmsorte an die Übernahmsbehörde, beziehungsweise an das von der letzteren bei Eisenbahntransporten zu seiner Übernahme angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamter, Polizist) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen.

5. Die für den bestimmten Übernahmsort zuständige Übernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers derart benachrichtigt werden, daß zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt.

Dies ist insbesondere erforderlich, wenn es sich bei Eisenbahntransporten darum handelt, die Ablösung des Geleitorganes des einen Teiles durch das Geleitorgan des anderen Teiles im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, daß der unmittelbare Anschluß nicht versäumt werde.

6. Wenn ein Verbrecher zum Zwecke der Auslieferung oder vorübergehenden Übergabe an die Grenze zu bringen ist, so genügt es zur Sicherung seiner Übernahme durch die betreffende Übernahmsbehörde, wenn aus den Begleitpapieren die Tatsache hervorgeht, daß eine Strafjustizbehörde des übernehmenden Staates die Auslieferung oder vorübergehende Übergabe verlangt hat und die betreffende Strafjustizbehörde angegeben ist.

7. Soll dagegen ein Verbrecher zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten Staat oder nach Ungarn oder Bosnien-Hercegovina an die Grenze gebracht werden, so ist seine Übernahme durch die Übernahmsbehörde davon abhängig, daß vorher von der Regierung des Staates, über dessen Gebiet der Transport stattfinden soll, die Durchlieferung gestattet und das zur Sicherung der Übernahme Entsprechende verfügt wurde.

Die Behörde, in deren Verwahrung der Verbrecher ist, darf erst dann daran gehen, ihn an die Grenze zu bringen, wenn sie die Verständigung erhalten hat, daß die Durchlieferung gestattet ist.

8. Werden mit dem Verbrecher corpora delicti, auszufolgende Akten oder andere Gegenstände übergeben, so hat die Übernahmsbehörde dieselben zu übernehmen und deren sichere Weiterbeförderung zu besorgen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Jänner 1899, Z. 30430 ex 1898,

betreffend die Verbüßung der Verschließungsstrafe (§ 270 St. G.) in Besserungsanstalten.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Strafunmündige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sind gemäß § 269 *a* und 270 St. G. „mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte" zu bestrafen, außerdem kann gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkannt werden.

Es sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, ob es zulässig sei, die Verschließungsstrafe selbst in einer Besserungsanstalt abbüßen zu lassen. Da das Strafgesetz ausdrücklich nur von der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte spricht, daher keineswegs den Vollzug im Gerichtsgefängnisse anordnet, unterliegt es keinem Anstande, die Verschließung in einer dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, entsprechenden Besserungsanstalt vollziehen zu lassen, und zwar gleichviel, ob lediglich auf Verschließung erkannt oder ob außerdem noch die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen wurde. In dem ersteren Falle darf die Freiheitsentziehung die urteilsmäßige Dauer nicht überschreiten, in beiden Fällen muß die Durchführung der Verschließung dem Urteilsinhalte entsprechen, sie muß sich insbesondere als Freiheitsstrafe, als eine gegenüber der bloßen Anhaltung in der Besserungsanstalt strengere Maßregel darstellen; es muß in den Satzungen der Besserungsanstalt für diesen Fall Vorsorge getroffen sein und dem Gerichte, in dessen Sprengel die Besserungsanstalt liegt, die Möglichkeit gewahrt sein, den Strafvollzug zu überwachen.

Handelt es sich um Vollzug der Verschließung in einer Besserungsanstalt außerhalb des Sprengels des erkennenden Gerichtes, so wird nach Analogie des § 406 St. P. O. vorzugehen sein.

Voraussetzung des aus sachlichen Gründen sehr zweckmäßigen Vollzuges der Verschließung in einer Besserungsanstalt ist jedoch die Bereitwilligkeit der letzteren zur Aufnahme, soferne nicht für die Anstalt bereits bindende Vorschriften vorliegen oder in der Folge geschaffen werden.

Ruber m. p.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. Jänner 1899, Z. 1854,

betreffend die Benachrichtigung der Bezirksgerichte vom weiteren Verlaufe der Vorerhebungen.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

I. Um den Bezirksgerichten eine richtige Führung des Registers Z zu ermöglichen, werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, den Bezirksgerichten, welche ihnen Anzeigen oder Protokolle über Vorerhebungen nach § 89 St. P. O.

Digitized by Google

einsenden, in jedem Falle von der Erledigung Nachricht zu geben. Findet Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 St. P. O. statt, so erhält das Bezirksgericht bei Rücksendung der Akten von der Erledigung Kenntnis. Wenn aber der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt oder unmittelbar die Anklage erhoben wird, haben die Staatsanwaltschaften dem Bezirksgerichte dies kurz mitzuteilen. Für letztere Benachrichtigung wurde den Staatsanwaltschaften ein Formular mit dem aus der Beilage ersichtlichen Texte zur Verfügung gestellt (Nr. 260 St. P. O. der Formularien der k. k. Hof- und Staatsdruckerei).

II. In Ergänzung des § 2 der Verordnung des Justizministeriums vom 15. Oktober 1898, Z. 23708, J. M. V. Bl. Nr. 31, betreffend die Behandlung der überjährigen Rechtssachen, wird angeordnet, daß die in das Register Z eingetragenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen außer den im § 2, Absatz 1, der zitierten Verordnung angeführten Fällen auch dann als erledigt abzustreichen sind, wenn

a) dem Bezirksgerichte von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird, daß beim Untersuchungsrichter des Gerichtshofes die Einleitung der Voruntersuchung ohne gleichzeitige Delegierung des Bezirksgerichtes zur Durchführung der Voruntersuchung beantragt worden ist;

b) wenn eine gemäß § 12 St. P. O. dem Bezirksgerichte übertragene Voruntersuchung von der Ratskammer wieder an sich gezogen wird.

Werden solche als erledigt abgestrichene Vorerhebungen oder Voruntersuchungen im nämlichen Jahre bei dem Bezirksgerichte neuerdings anhängig (z. B. infolge späterer Delegierung), so sind sie unter der früheren Registerzahl fortzuführen.

Ruber m. p.

Geschäftszahl.....

Verständigung.

An das k. k. Bezirksgericht

.....

Über die mit Geschäftszahl.....übermittelten Vorerhebungen gegen

.....

wegen.....

wird unter Einem der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (mit Delegierung) gestellt — die Anklageschrift überreicht.

K. K. Staatsanwaltschaft.....

am.....

Der k. k. Staatsanwalt:

Form. **260** St. P. O. VII/1898.

Digitized by Google

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Jänner 1899, Z. 2351.

betreffend die Zählblätter über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften.

An alle Gerichte.

Um die Ausfertigung und Einsendung von Zählblättern über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften (Form. 91 zur G. O.) überall zu vermeiden, wo sie entbehrlich ist, wird im Einvernehmen mit der k. k. statistischen Zentralkommission verordnet, daß bei Einstellung der Versteigerung (Frage 10) — abgesehen von der Einstellung nach § 184, Z. 8 (§ 193) und § 200, Z. 1, E. O. — ein Zählblatt nur dann auszufertigen und einzusenden ist, wenn das geringste Gebot nicht erreicht wird (§ 151. Absatz 3, E. O.).

Der dritte Punkt der Frage 10 (Einstellung der Versteigerung „aus anderen Gründen") ist daher nur in diesem letzteren Falle zu beantworten.

Ruber m. p.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1899, Z. 3316,

betreffend die Vereinfachung des schriftlichen Verkehres.

An alle Justizbehörden.

Der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat mit dem an alle Landeschefs gerichteten Erlasse vom 15. Februar 1899, Z. 9574/98, in Betreff des schriftlichen Verkehres der politischen Behörden untereinander und mit den Zivilbehörden anderer Verwaltungszweige, Weisungen erlassen, welche den Vorschriften des § 192, Absatz 1 der Geschäftsordnung entsprechen. Gleiche Verfügungen sind von den übrigen k. k. Ministerien an die ihnen unterstehenden Behörden und Ämter erlassen worden.

Infolgedessen wird angeordnet, daß von sämtlichen Justizbehörden im schriftlichen Dienstverkehre mit den k. k. Zivilbehörden aller anderen Verwaltungszweige die Bestimmungen des § 192, Absatz 1 der Geschäftsordnung über die Form dieses Verkehres zu beobachten sind.

Bei Schreiben (Berichte, Schreiben, Noten u. s. w.) an die Vorstände der k. k. Zivilbehörden anderer Verwaltungszweige sind alle unnötigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so daß diese in Hinkunft zu lauten hat: „An den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in . . . . . ", „An den Herrn k. k. Statthalter in . . . . .", u. s. w.

In der Form des schriftlichen Dienstverkehres mit den autonomen Behörden tritt einstweilen keine Änderung ein.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Stempelbehandlung der ersten und der weiteren Bogen von **Protokollen,** welche eine Rechtsurkunde enthalten und von solchen, welche nebstdem eine Eingabe vertreten. Die Beilage Nr. 3 zum F. M. V. Bl. 1899 enthält nachstehenden Finanzministerialerlaß vom 13. Jänner 1899, Z. 50379 ex 1898:

Nach lit. *a*, Z. 2, der Tarifpost 79 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterliegen Protokolle, welche eine Rechtsurkunde enthalten, außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr auch der nach lit. *a*, Z. 1 oder den folgenden Absätzen dieser Tarifpost entfallenden Gebühr vom Protokolle.

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung ist sonach der zweite und jeder folgende Bogen nur der Gebühr vom Protokolle unterworfen.

Aus der Anordnung dieses und des vorausgehenden Absatzes lit. *a*, Z. 2 dieser Gesetzesstelle, ergibt sich ferner, daß von Protokollen, welche außer einer Rechtsurkunde auch eine Eingabe zum Gegenstande haben, in Ansehung des ersten Bogens nebst der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde auch die in der Tarifpost 43 dieses Gesetzes für den ersten Bogen der Eingabe vorgesehene Gebühr, in Ansehung der folgenden Bogen aber nur die für die weiteren Bögen der Eingabe vorgeschriebene Gebühr zu entrichten ist.

Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1898. Der Gesetzartikel II vom Jahre 1898 betrifft die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern, der Gesetzartikel X die Beschlußfassung in bürgerlichen Angelegenheiten bei den königlichen Gerichtshöfen, den königlichen Gerichtstafeln und der königlichen Kurie (Modifizierung des § 3 des Gesetzartikels LIX vom Jahre 1881), durch den Gesetzartikel XII werden einzelne Bestimmungen des Gesetzartikels XXIV vom Jahre 1885 über die Aufhebung der in der zivilisierten ungarischen Militärgrenze bestehenden Institution der Hauskommunionen abgeändert und ergänzt, Gesetzartikel XXIII endlich regelt die Verhältnisse der wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften.

Stück IV vom 28. Februar 1899.

Mitteilungen.

Verwendung von Geldstrafen. Bei einzelnen Gerichten besteht die mit § 260, Z. 3 und 270, Z. 6, St. P. O. nicht im Einklang stehende Übung, daß im Strafurteile ausgesprochen wird, zu Gunsten welchen Fonds eine verhängte Geldstrafe verfällt, während diese Verfügung, soweit sie überhaupt in den Bereich der Justizverwaltung fällt (siehe oberstgerichtliche Entscheidung vom 8. Oktober 1895, Z. 11972, Slg. Nr. 1913) richtig einer abgesonderten Beschlußfassung vorbehalten bleibt. Welche Unzukömmlichkeiten die Aufnahme dieses Spruches in das Straf-

Digitized by Google

urteil nach sich ziehen kann, zeigt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1898, Z. 5507, die durch Aufnahme einer solchen Entscheidung in das Straferkenntnis einer Bezirkshauptmannschaft hervorgerufen wurde. Der Fall ist nach den Gründen dieser Entscheidung im wesentlichen folgender:

Mit Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 3. Juni 1894, Z. 2781, wurde E. gemäß § 74 und 131 Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 300 fl. „zu Gunsten des Ortsarmenfonds K." verurteilt. Die Geldstrafe wurde am 23. November 1895 beim Hauptsteueramte in Baden erlegt. Die Gemeinde K. behauptete nun, diese Geldstrafe habe einen Bestandteil ihres auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 13. Oktober 1893, L. G. Bl. Nr. 53, am 13. März 1895 dem Bezirksarmenrate M. übergebenen Armenvermögens gebildet, während der Bezirksarmenrat geltend machte, daß dieser Strafbetrag als eine laufende Einnahme des Bezirksarmenfonds für das Jahr 1896 zu behandeln sei. Der niederösterreichische Landesausschuß hat mit Erlaß vom 14. September 1896, Z. 43599, zu Gunsten des Bezirksarmenrates entschieden, und die dagegen seitens der Gemeinde erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshofe als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidungsgründe sagen diesbezüglich wörtlich:

Bevor in die Beurteilung derselben eingegangen wird, ist zu erwähnen, daß der mitbelangte Bezirksarmenrat Mödling in der von ihm erstatteten Gegenschrift die Einwendung erhoben hat, die Beschwerde sei zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht geeignet, weil die beschwerdeführende Gemeinde es unterlassen habe, gegen die den Strafbetrag per 300 fl. dem Bezirksarmenrate Mödling „als nunmehr in den dortigen Fonds gehörig" zuweisende Verfügung der k.k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 25. August 1896, Z. 7295, die geeigneten Rechtsmittel zu ergreifen.

Diese Einwendung ist jedoch nicht begründet. Denn die politische Behörde hatte nach § 151 der Gewerbeordnung in ihrem Strafurteile und in den den Vollzug desselben betreffenden Anordnungen nur zu bestimmen, welchem Armenfonds die Geldstrafe zuzufallen habe. Welches Organ oder welche juristische Person aber den Armenfonds zu repräsentieren habe und welche derselben im Streitfalle zur Perzeption des bezüglichen Betrages zunächst berufen sei, dies zu entscheiden, war die politische Behörde nicht berufen. Dies war vielmehr nach den hier in Betracht kommenden Bestimmungen der § 9 und 11 des oben zitierten Gesetzes Aufgabe des niederösterreichischen Landesausschusses, und derselbe ist mit der angefochtenen, allerdings mehr in die Form einer Meinungsäußerung als einer Entscheidung gekleideten, an den Bezirksarmenrat Mödling gerichteten und von diesem über Auftrag des Landesausschusses an die beschwerdeführende Gemeinde intimierten Erledigung vom 14. September 1896, Z. 43599, dieser Aufgabe auch nachgekommen.

Es ist demnach ein der beschwerdeführenden Gemeinde hinsichtlich der weiteren Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den fraglichen Betrag irgendwie präjudizierendes Versäumnis in der Unterlassung der Ergreifung eines Reshtsmittels gegen die erwähnte Verfügung der Bezirkshauptmannschaft nicht zu erblicken.

Was aber diese Ansprüche selbst betrifft, so ist gegenüber den Rechtsausführungen der Beschwerde hervorzuheben, daß weder durch die strafbare Handlung, wegen welcher das eingangs erwähnte Strafurteil erfolgte, noch durch dieses Straf-

Digitized by Google

urteil selbst irgendwelche Rechte der Gemeinde K. begründet worden sind oder begründet werden konnten.

Die Aufgabe eines richterlichen Urteiles besteht wesentlich nur in der Erledigung eines Anspruches, die des Strafurteiles insbesondere in der Erledigung des Anspruches des Staates auf Bestrafung des Urhebers einer strafbaren Handlung. Ein anderer Gegenstand der Entscheidung — abgesehen von den nicht hieher gehörigen privatrechtlichen Entschädigungsansprüchen — liegt dem Strafrichter gar nicht vor; insbesondere ist derselbe gar nicht in der Lage, über einen tatsächlich gar nicht gestellten und gesetzlich nicht zu stellenden Anspruch des Armenfonds auf die zu verhängende Geldstrafe zu erkennen. Eben deshalb ist auch in keinem Gesetze, nicht im Strafgesetze (vide § 241 desselben), nicht in der Strafprozeßordnung (§ 260 und 270 derselben) und nicht in den für das Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen speziell erflossenen Vorschriften (Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, kais. Verordnung vom 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88, Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31) die Bestimmung getroffen, daß in das Strafurteil ein Ausspruch darüber, ob und welchem Armenfonds die zu verhängende Geldstrafe zuzufallen habe, aufzunehmen sei.

Auch die in dem gegenwärtigen Falle zur Anwendung gekommenen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung enthalten keine derartige Vorschrift und behandeln die Frage, in welchen Fonds eine Geldstrafe zu fließen habe, erst im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Einbringung der Geldstrafen (§ 151 der Gewerbeordnung).

Wenn demungeachtet tatsächlich das vorliegende Straferkenntnis dahin lautete, daß der Verurteilte in eine zu Gunsten des Armenfonds K. zu erlegende Geldstrafe verfällt werde, so ist hieraus doch der genannten Gemeinde ein irgendwie juristisch zu qualifizierender Anspruch gegen den Verurteilten auf Zahlung dieses Betrages nicht erwachsen, dieselbe wurde, wie oben erwähnt, nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles von dem Verurteilten bei der politischen Behörde erlegt. Wäre dies nicht geschehen, so hätte nach den diesfalls bestehenden allgemeinen und die von den Gewerbebehörden verhängten Geldstrafen insbesondere betreffenden speziellen Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung die Einbringung der Geldstrafen im administrativen Exekutionswege erfolgen müssen. Fällt eine solche Exekution fruchtlos aus und tritt deshalb an die Stelle der Geldstrafe die subsidiär ausgesprochene Freiheitsstrafe, so zessiert der angebliche Anspruch des Armenfonds aus dem Strafurteile ebenso wie im Falle der Erlassung der Strafe im Gnadenwege, und es steht dem Armenfonds, beziehungsweise der denselben repräsentierenden physischen oder juristischen Person auf alle diese Vorgänge und Zwischenfälle irgend ein gesetzlicher Einfluß absolut nicht zu.

Erst durch die tatsächliche Hereinbringung des Strafbetrages im Exekutionswege können wirkliche Ansprüche des Armenfonds erwachsen, während das Strafurteil als ein rechtsbegründender Akt in dieser Richtung niemals angesehen werden kann.

In Konsequenz dessen konnte demnach für die Frage, welchem Armenfonds oder welcher den Armenfonds repräsentierenden juristischen Person im vorliegenden Falle die tatsächlich eingebrachte Geldstrafe zuzuweisen sei, nur der Zeitpunkt der

Digitized by Google

Einbringung beziehungsweise des Erlages derselben maßgebend sein. Da nun zu dieser Zeit der Ortsarmenfonds K. als selbständige juristische Person infolge der Bestimmungen des oben zitierten Armengesetzes für Niederösterreich zu existieren bereits aufgehört hatte, konnte derselbe keinerlei Rechte mehr erwerben und konnte ihm der erlegte Geldstrafbetrag nicht mehr zugewiesen werden.

Der in der Beschwerde vertretene Rechtsstandpunkt ist demnach durchaus unhaltbar, daher die Abweisung der Beschwerde gerechtfertigt erscheint."

Sachverständigenkollegien in Sachen des Urheberrechtes. Der Minister für Kultus und Unterricht hat für die zufolge § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 151, in Sachen des Urheberrechtes zu errichtenden Sachverständigenkollegien die Ernennung der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder vollzogen.

Stück V vom 15. März 1899.

Verordnung.

10.

Verordnung des Justizministeriums von 3. März 1899, Z. 4511,

betreffend die Systemisierung je einer zweiten Notarstelle in den Gerichtsbezirken Meidling, Rudolfsheim und Fünfhaus in Wien.

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Landesgerichtes in Wien je eine zweite Notarstelle mit dem Amtssitze in den Gerichtsbezirken Meidling, Rudolfsheim und Fünfhaus in Wien systemisiert.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Benachrichtigung der Parteien von der Zustellung eines Urteiles (Zahlungsauftrages) mittels Korrespondenzkarte. Bei mehreren Gerichten in Wien besteht die nachfolgend geschilderte Einrichtung, um den Parteien oder ihren Vertretern die persönliche Erkundigung zu ersparen, ob und wann ein Urteil oder Zahlungsauftrag an die Gegenpartei zugestellt worden ist.

Die Parteien werden durch einen im Gerichtshause vor den Verhandlungszimmern oder vor der Einlaufstelle angebrachten Anschlag darauf aufmerksam gemacht, daß die Kanzleiabteilungen, ohne hiefür eine Haftung zu übernehmen, auf Wunsch der Parteien oder ihrer Vertreter ihnen mittels Korrespondenzkarte

Digitized by Google

bekannt geben werden, wann das Urteil (Zahlungsauftrag) an die Gegenpartei zugestellt worden ist. Zu diesem Behufe haben die Parteien oder ihre Vertreter bei der Tagsatzung, bei der das Urteil gefällt wird, eine Korrespondenzkarte beizubringen, die ihre volle Adresse und auf der Rückseite die lediglich durch Einsetzung des Tages der Zustellung auszufüllende Mitteilung über die Zustellung an die Gegenpartei (unter Angabe der Streitteile und des Aktenzeichens) enthält.

In Wechsel- und Mandatssachen ist diese Korrespondenzkarte, wenn Erlassung eines Zahlungsbefehles beantragt wird, der Klage beizulegen, ohne daß jedoch im Texte der Klage darauf Bezug genommen werden dürfte.

Nach den vorliegenden Berichten hat sich dieser Vorgang insbesondere bei denjenigen Gerichten bewährt, welche häufiger auf Grund eines besonderen Gerichtsstandes einschreiten und in dieser Eigenschaft zahlreiche Versäumnisurteile zu fällen in die Lage kommen.

Die Manipulation wird wesentlich erleichtert, wenn auf den Zustellungs- und Rückscheinen, deren Einlangen zur Ausfüllung und Absendung einer Korrespondenzkarte Anlaß gibt, ein Zeichen angebracht wird, das den mit dem Einlegen der Scheine betrauten Kanzleibeamten an die Ausfüllung der inzwischen etwa nach dem Aktenzeichen geordnet aufbewahrten Korrespondenzkarten erinnert.

Zustellung gerichtlicher Sendungen, falls dem Adressaten beim Postamte ein Fach eingeräumt ist. Das Justizministerium hat dem Handelsministerium zur Kenntnis gebracht, daß zu wiederholten Malen gerichtliche Sendungen lediglich beim Postamte in dem Fache des Adressaten hinterlegt, von diesem aber nicht rechtzeitig abgeholt wurden und daß dadurch die Zustellung sich verzögert hat.

Das k. k. Handelsministerium hat infolgedessen mit dem Erlasse vom 10. Februar 1899, Z. 7455, allen Post- und Telegraphendirektionen bedeutet, daß gerichtliche Parteienerlässe im Sinne der Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Mai 1897, Z. 28602, Verordnungsblatt Nr. 63, betreffend die Zustellung gerichtlicher Erledigungen an Parteien, auch dann in die auf der Adresse angegebene Wohnung etc. abzutragen sind, wenn der Adressat beim Postamte ein Fach gemietet hat.

Aufnahme rechtlich unwirksamer Bestimmungen in Notariatsakte. Das Justizministerium hat an eine k. k. Notariatskammer den nachstehenden Erlaß vom 17. Februar 1899, Z. 3604, gerichtet:

„Dem Justizministerium ist durch das Finanzministerium eine vom k. k. Notar N. in X. in Form eines Notariatsaktes ausgefertigte Schulderklärung vom 18. April 1898 mitgeteilt worden, in welcher sich die Schuldner unter anderem verpflichteten, die zur Rückzahlung des schuldigen Kapitales samt Zinsen verabredeten Pauschalraten unter Verzichtleistung auf das ihnen zustehende Recht des Abzuges der Einkommensteuer stets im vollen Betrage zu erlegen.

Da jedoch gemäß Art. II des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die direkten Personalsteuern das den Hypothekarschuldnern mit dem kais. Patente vom 10. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 412, eingeräumte Steuerabzugsrecht aufgehoben wurde, ist die erwähnte Verzichtleistung von keiner rechtlichen Wirkung und hätte im Sinne des § 53 der Notariatsordnung in den Notariatsakt nicht aufgenommen werden sollen.

Digitized by Google

Die k. k. Notariatskammer wird mit Rücksicht darauf, daß die Aufnahme einer solchen, vor Geltung des neuen Personalsteuergesetzes vielfach üblichen Vertragsbestimmung in Schuldurkunden auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht vereinzelt vorkommen dürfte, ersucht, die k. k. Notare im Sprengel der k. k. Notariatskammer hierauf behufs künftiger Vermeidung dieser Unzukömmlichkeit in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Bei dieser Gelegenheit wäre den k. k. Notaren auch die im § 238 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, statuierte Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen in Erinnerung zu bringen, da dem Justizministerium zur Kenntnis gelangt ist, daß auch derartige Vereinbarungen entgegen der Vorschrift des § 53 N. O. mitunter in Notariatsakte Aufnahme finden."

Stempelpflichtigkeit der Legalisierung von Handzeichen auf Kassaquittungen und Erlagscheinen. Mit Erlaß vom 7. Februar 1899, Z. 60371 ex 1898, hat das k. k. Finanzministerium einer Finanzdirektion über deren Anfrage eröffnet, daß die nach den Finanzministerialverordnungen vom 20. August 1898, Z. 63337 ex 1897, beziehungsweise vom 29. Oktober 1898, Z. 54063 (mitgeteilt im J. M. V. Bl., Jahrgang 1898, Stück XIX, Seite 249, beziehungsweise Stück XXI, Seite 296) bei Kassaquittungen und Erlagscheinen erforderliche gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Handzeichens einer Partei, welche des Schreibens unfähig ist, der Stempelpflicht nach T. P. 66 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterliegt, ohne Unterschied, ob die Kassaquittung oder der Erlagschein an sich stempelfrei oder stempelpflichtig ist.

Anwendung der Strafbestimmungen des § 273, Z. 1, und des § 269 G. St. G. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat über die Berufung des A. gegen das Urteil erster Instanz des Gefällsobergerichtes wegen der schweren Gefällsübertretung des § 316 G. St. G. unter dem besonders erschwerenden Umstande der Widersetzlichkeit nach § 273, Z. 1 G. St. G., mit Beschluß vom 9. Februar 1899, Z. 281 ex 1898, zu Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, daß der besonders erschwerende Umstand der Widersetzlichkeit im Sinne der § 230 und 273, Z. 1 G. St. G., nicht zutrifft, weshalb die hiefür verhängte selbständige Arreststrafe zu entfallen hat. Die in diesem Urteile insgesamt mit 21 fl. 80 kr. bemessene Geldstrafe wird im Sinne der § 265, 266, Z. 1, und 269 G. St. G. auf 19 fl. 72 kr. richtiggestellt, der suppletorische strenge verschärfte Arrest jedoch aufrecht erhalten.

Entscheidungsgründe: Mit dem angefochtenen Urteile wurde A der schweren Gefällsübertretung nach § 316 G. St. G. durch die verbotswidrige Ansichbringung von 250 Gramm russischen Schnupftabaks unter dem besonders erschwerenden Umstande der Widersetzlichkeit nach § 273 G. St. G., ferner derselben schweren Gefällsübertretung durch die verbotswidrige Veräußerung von 46 Gramm russischen Schnupftabaks als Täter schuldig erkannt und zufolge § 265 und 266, Z. 1 G. St. G., zu einer Geldstrafe mit dem Achtfachen der von 250 Gramm Schnupftabak entfallenden Lizenzgebühr, das ist zu einem Strafbetrag von 16 fl. 80 kr., beziehungsweise zufolge § 269 G. St. G. zu einer Geldstrafe im Betrage von 5 fl., zusammen 21 fl. 80 kr., eventuell zu strengem, mit einmal Fasten verschärftem Arreste von zwei

Digitized by Google

Tagen und überdies wegen Widersetzlichkeit nach § 232 G. St. G. zur Strafe des einfachen Arrestes von 8 Tagen, welcher gemäß § 122 G. St. G. in strengen, mit einmal Fasten verschärften Arrest von vier Tagen abgekürzt wurde, verurteilt.

Diesem Strafurteile liegt der nachfolgende Tatbestand zu Grunde:

Der Krämer A hat einem Finanzwachmanne, der auf einem Dienstgange in seinem Laden erschien, um Viktualien einzukaufen, bei der zufälligen Annäherung an eine Lade einen heftigen Stoß in die Brust versetzt, dieser Lade rasch ein Paket entnommen, damit die Flucht ergriffen und dasselbe in den nahen Fluß geworfen. Das unter Mithilfe des B und C aus dem Wasser gezogene Paket enthielt 3 Päckchen Schnupftabak mit russischer Etikette im Gewichte von 250 Gramm. B gab als Zeuge an, daß sein Stiefvater D im vergangenen Winter ein Päckchen gleichen Schnupftabaks von A gekauft habe, was D mit dem Beifügen bestätigte, daß dies russischer Schnupftabak im Gewichte von 46 Gramm war. A gab dies zu, nur behauptete er, daß der Tabak unbekannter Provenienz war und nicht ihm gehörte. Vom Berufungswerber wird die Anwendung der § 273 und 230 G. St. G. aus dem Grunde angefochten, weil der Finanzwachmann in der kritischen Zeit sich bei ihm als Privatperson befunden habe.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Nach § 273, Z. 1 G. St. G., in Verbindung mit § 230, lit. a G. St. G., macht sich der Widersetzlichkeit schuldig, wer bei der Vollbringung oder bei dem strafbaren Versuche einer schweren Gefällsübertretung den zur Entdeckung oder Ergreifung des Übertreters oder des Gegenstandes der Übertretung auf gesetzmäßige Weise tätigen Personen derart Widerstand leistet, daß, um die Anhaltung zu vollziehen, Gewalt angewendet werden muß. Abgesehen davon, daß in dem vorliegenden Falle der Finanzwachmann in den Krämerladen nicht mit der Absicht eintrat, um einen Gefällsanstand zu erheben, hat der Beschuldigte dem Finanzwachmanne nicht, wie im § 273, Z. 1 G. St. G., vorausgesetzt wird, bei der Vollbringung oder bei dem strafbaren Versuche einer schweren Gefällsübertretung, sondern erst in einem Zeitpunkte den Stoß versetzt, in welchem die ihm angelastete schwere Gefällsübertretung der verbotswidrigen Ansichbringung von Tabak schon vollbracht war. Das Oberste Gefällsgericht mußte daher die im Urteilspunkte 3 wegen angeblicher Widersetzlichkeit verhängte Arreststrafe aufheben.

Ferner wurde dem Beschuldigten im erstrichterlichen Urteile wegen verbotswidriger Veräußerung von 46 Gramm russischen Schnupftabaks zufolge § 269 G. St. G. eine Geldstrafe von 5 fl. auferlegt. Diese Strafbemessung wird in der Berufung zwar nicht angefochten, ist aber irrtümlich, da die Vermögensstrafen wegen schwerer Gefällsübertretungen laut § 269 G. St. G. gegen eine und dieselbe Person mit einem infolge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse (überhaupt) nicht geringer als mit 5 fl. zu bemessen sind, während im vorliegenden Falle wegen derselben schweren Gefällsübertretung (§ 316 G. St. G.) bereits eine Geldstrafe von 16 fl. 80 kr. auferlegt wurde. Wollte der Gesetzgeber die Anordnung des § 269 G. St. G. auf jeden einzelnen Fall einer schweren Gefällsübertretung angewendet wissen, so hätte er sich sicherlich (gleichwie im § 219 G. St. G.) solcher Ausdrücke bedient, welche diese Absicht außer Zweifel setzen.

Digitized by Google

Die im Urteilspunkte 6 ausgesprochene Geldstrafe wurde deshalb gemäß § 265 und 266, Z. 1 G. St. G., gleichwie im Urteilspunkte 2 auf das Achtfache der entfallenden Lizenzgebühr per 36½ kr., das ist auf 2 fl. 92 kr., somit die Gesamtgeldstrafe von 21 fl. 80 kr. auf 16 fl. 80 kr. + 2 fl. 92 kr. = 19 fl. 72 kr. herabgesetzt. Der eventuell an Stelle der Geldstrafe tretende strenge, mit einmaligem Fasten verschärfte Arrest von 2 Tagen bleibt im Sinne des § 119 und der § 121 bis 123 G. St. G. durch diese Änderung unberührt.

Stück VI vom 24. März 1899.

Verordnung.

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1899, Z. 5812,

über die Führung des Registraturs-Nachschlagebuches und des Geschäftskalenders.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um die Geschäftsführung in den Gerichtskanzleien und in den Kanzleien der Staatsanwaltschaften zu erleichtern, findet das Justizministerium unter teilweiser Abänderung der § 293 und 402 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz anzuordnen:

Registraturs-Nachschlagebuch.

§ 1.

Das Oberlandesgerichtspräsidium wird ermächtigt, auf Antrag des Gerichtsvorstehers die Führung der im § 293 G. O. bezeichneten Nachschlagebücher oder eines dieser Bücher zu erlassen, sofern nicht diese Behelfe nach den obwaltenden Verhältnissen, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der Registratur und ihre Unterbringung, für das leichte und rasche Auffinden der Registratursakten unentbehrlich sind.

§ 2.

Falls ein Nachschlagebuch in bürgerlichen Rechtssachen geführt wird, kann davon abgesehen werden, die zu Sammelpaketen vereinigten Akten einzeln in das Nachschlagebuch einzutragen; es muß jedoch im Register bei der Notiz über die Abgabe an die Registratur (§ 290, Absatz 1 G. O.) durch die Beifügung des Buchstabens S oder in anderer Weise ersichtlich gemacht werden, daß die Akten im Sammelpakete vereinigt sind.

§ 3.

Die im § 1 bezeichnete Ermächtigung steht hinsichtlich der Staatsanwaltschaften dem Oberstaatsanwalte zu.

Digitized by Google

Geschäftskalender.

§ 4.

Bei Führung des Geschäftskalenders (§ 402 bis 404 G. O., Geschäftsordnungs-Formular Nr. 93) treten folgende Änderungen ein:

1. Wenn eine Kanzleiabteilung nicht nur für einen Richter oder einen einzelnen Senat, sondern für mehrere Gerichtsabteilungen bestellt ist (§ 29, Absatz 2 G. O.), kann der Geschäftskalender, wo sich dies als zweckmäßig darstellt, für alle diese Gerichtsabteilungen vereinigt geführt werden;

2. die Ausfüllung der in Spalten 1 und 7 des Geschäftskalenders (täglich fortlaufende Zahl) kann unterbleiben, und es können diese Spalten anstatt dessen zur Einsetzung des Datums benützt werden;

3. in die Spalten 2 und 8 (Aktenzeichen und Ordnungsnummer) ist die Geschäftszahl einzusetzen;

4. von der Bezeichnung der Sache in Spalte 3 kann abgesehen werden; ebenso von der Angabe der Tagsatzungsstunde (Spalte 4), falls entweder alle Tagsatzungen auf dieselbe Stunde anberaumt sind oder der Richter auch ohne eine Notiz im Geschäftskalender über die Verteilung der Tagsatzungen eine ausreichende Übersicht besitzt;

5. der Name des Richters (Spalte 5) ist nur dann ersichtlich zu machen, wenn der Geschäftskalender für mehrere Richter gemeinsam geführt wird;

6. in der Spalte 9 (Bezeichnung der Sache) ist nebst der Bezeichnung der Sache auch der Gegenstand der vorzunehmenden Amtshandlung oder der zu überwachenden Frist anzugeben.

§ 5.

Die Spalte 6 des Geschäftskalenders (Ordnungsnummer des Protokolles oder der Erledigung und Bemerkungen) dient zur Herstellung einer Kontrolle über die rechtzeitige Abfassung der Urteile und Beschlüsse und über die ordnungsmäßige Durchführung der von der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Geschäfte. Zu diesem Behufe ist in folgender Weise vorzugehen:

Sobald gemäß § 128 G. O. die Akten der an einem Tage abgehaltenen Tagsatzungen oder Verhandlungen der Gerichtskanzlei zugekommen sind, was am selben Tage oder spätestens am nächsten Tage geschehen muß, sind sie in zwei Gruppen zu sortieren, und zwar:

a) Akten, die vom Richter noch zu bearbeiten sind und ihm daher wieder vorgelegt werden müssen (§ 128 G. O.). Die ausstehende Erledigung ist in der Spalte 6 des Geschäftskalenders kurz zu notieren (z. B. Urteil, Beweisbeschluß, Endbeschluß, Meistbotsverteilung u. ä.);

b) Akten, in welchen die richterliche Erledigung schon vorliegt oder eine weitere Erledigung überhaupt entfällt. Betreffs dieser Akten ist eine Angabe in der Spalte 6 des Geschäftskalenders nicht zu machen.

§ 6.

Die Notiz in der Spalte 6 des Geschäftskalenders (§ 5, lit. *a*) ist abzustreichen, wenn der Richter die Akten mit der ausstehenden Erledigung der Kanzlei wieder übergeben hat. Diese Notiz ersetzt die besondere Vormerkung der ausstehenden Erledigung im Fristenkalender.

Digitized by Google

Wenn Urteile nicht spätestens innerhalb acht Tage (§ 126 G. O.), Beschlüsse innerhalb zwei oder fünf Tage (§ 127 G. O.), Urteile in Strafsachen nicht innerhalb drei Tage (§ 270 St. P. O.) der Kanzlei übergeben werden, ist dem Gerichtsvorsteher entweder der Geschäftskalender oder ein Verzeichnis der ausstehenden Erledigungen vorzulegen.

§ 7.

Die Geschäftszahl einer Tagsatzung oder Verhandlung ist in der Spalte 2 des Geschäftskalenders abzustreichen,

a) wenn die Gerichtskanzlei in der Sache weder eine Ausfertigung herzustellen, noch sonst weitere Geschäfte vorzunehmen hat (es wird z. B. die Tagsatzung erstreckt und Tag und Stunde der nächsten Tagsatzung den Parteien sogleich mündlich bekannt gegeben, oder es tritt Ruhen des Verfahrens ein, ohne daß eine Benachrichtigung der Parteien stattzufinden hätte, oder es wurde bei der Verhandlung ein Vergleich geschlossen u. dgl.);

b) wenn die Gerichtskanzlei die erforderlichen Reinschriften hergestellt oder die sonst infolge des richterlichen Beschlusses ihr obliegenden Geschäfte bewirkt hat (Ausfertigung von Ladungen, von Benachrichtigungen, Herstellung von Urteilsausfertigungen und deren Zustellung, Übersendung von Akten, Entwerfung von Schreiben u. dgl.).

Ruber m. p.

Kundmachung.

3. Benennung des souveränen Malteser Ritterordens. Laut Mitteilung des Ministeriums des Äußern hat der Fürstgroßmeister Fra Johann Baptist von Ceschi a Santa Croce, um die häufigen Verwechslungen des preußischen (protestantischen) Johanniterordens mit seinem Orden hintanzuhalten, bestimmt, daß letzterer sich künftighin ausschließlich „Souveräner Malteser Ritterorden" (l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem) zu nennen habe. Im amtlichen Verkehre hat daher an Stelle des bisherigen Titels „Souveräner Johanniterorden" von nun an der Titel „Souveräner Malteser Ritterorden" (l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem) zu treten. (15. März 1899, Z. 97 Praes.)

Mitteilungen.

Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren. Parteien, welchen gemäß § 66 Z. P. O. für das Berufungsverfahren das Armenrecht bewilligt worden ist, bleiben bei der mündlichen Berufungsverhandlung bisweilen unvertreten, weil die arme Partei es unterläßt, sich mit dem ihr bestellten Anwalte rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen, dem Berufungsgerichte aber der Armenvertreter nicht namhaft gemacht wird und deshalb seine Ladung zur mündlichen Berufungsverhandlung nicht erfolgen kann.

Digitized by Google

Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurde mit Verordnung des Justizministers vom 9. März 1899, R. G. Bl. Nr. 15. angeordnet, daß künftig der Ausschuß der Advokatenkammer mittels eines vom Gerichte vorbereiteten Schreibens, in dem nur der Name und Wohnort des Advokaten einzusetzen ist, dem Berufungsgerichte den bestellten Armenvertreter bekanntzugeben hat.

Diese Mitteilung wird dem Berufungsgerichte stets so bald als möglich zu machen sein, damit die Ladung zur Berufungsverhandlung, wo immer es geschehen kann, gemäß § 480, Abs. 3 Z. P. O. unmittelbar an den Armenvertreter gerichtet werde. Sollten zur Zeit des Einlangens der Mitteilung die Akten über die Rechtssache noch nicht beim Berufungsgerichte eingelangt sein, so darf nicht etwa deswegen die Mitteilung über die Person des Armenvertreters zurückgestellt werden, sondern sie ist an diejenige Gerichtsabteilung abzutragen und dort einstweilen aufzubewahren, zu deren Geschäftskreis die betreffende Berufung gehört. Langen Berufungsakten ein, aus welchen zu ersehen ist, daß der Partei ein Armenvertreter beigegeben wurde, dessen Person dem Berufungssenate noch nicht bekannt ist, so ist vor Erlassung der Ladungen zur Berufungsverhandlung bei den übrigen Berufungssenaten nachzufragen, ob ihnen nicht eine bezügliche Mitteilung zugekommen ist.

Wenn bei Einlangen der Mitteilung des Ausschusses der Advokatenkammer die Ladung zur mündlichen Berufungsverhandlung schon an die Parteien ergangen ist, so ist unverzüglich nach Empfang obiger Mitteilung auch der Armenvertreter selbst zur Verhandlung zu laden.

Rechtsmittelverfahren in Strafsachen. Das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien hat an sämtliche Gerichte seines Sprengels einen Erlaß vom 14. Februar 1899, Praes. $\frac{1404}{7\ g\ 99}$, gerichtet, dessen Inhalt dahin geht: 1. Es seien zur Vorlage von Rechtsmitteln die neu aufgelegten Formularien 95 bis 99 und 117 zur Strafprozeßordnung zu verwenden; 2. sofern nicht nach der Strafprozeßordnung der Rechtsmittelvorlage eine richterliche Entscheidung voranzugehen habe, hat gemäß § 37, Z. 7, und 97 G. O. G. die Vorlage ohne kollegiale Beschlußfassung (durch die Untersuchungsrichter, Vorsitzenden der Ratskammer) zu erfolgen; 3. im Rechtsmittelverfahren, insbesonders im Berufungsverfahren ist über die Bildung der Akten § 277 G. O. (siehe auch den J. M. E. vom 16. April 1898, Z. 8854, Zahl 2, in welchem die Art der Bildung der Akten im Rechtsmittelverfahren genau geregelt ist) zu beobachten, insbesonders auch deshalb, weil die Rechtsmittelakten einen sachlich wesentlichen Bestandteil der Strafakten bilden; 4. bei der Rechtsmittelinstanz sind Reinschriften für die Parteien (so insbesonders im Berufungsverfahren) gemäß § 215 G. O. in jenen Fällen herzustellen, in welchen die Parteien durch schriftliche Ausfertigungen und nicht durch bloß mündliche Verkündigung zu verständigen sind.

Wirkung der Wiederaufnahme des gefällsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf ein ergangenes Strafurteil. — Entscheidung **des Obersten Gefällsgerichtes.**

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluß vom 9. Februar 1899, Z. 286 ex 1898, über den Rekurs des A gegen die Entscheidung des Gefällsobergerichtes, womit in dem auf sein Ansuchen wieder aufgenommenen Verfahren das gegen ihn wegen Teilnehmung an der schweren Gefällsübertretung des § 316 G. St. G. vom Gefälls-

Digitized by Google

obergerichte in dem früheren Verfahren geschöpfte Urteil aufrechterhalten wurde, erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die instanzmäßige Entscheidung mittels Urteiles auf Grund der vorschriftsmäßig durchzuführenden neuerlichen Untersuchung angeordnet.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Gefällsobergericht in dem über seine Anordnung auf Ansuchen des A wiederaufgenommenen Verfahren erkannt: Das frühere erstrichterliche Urteil des Gefällsobergerichtes, womit A wegen Teilnehmung an der schweren Gefällsübertretung des § 316 G. St. G. unter dem besonders erschwerenden Umstande der wiederholten Bestrafung (§ 271. Z. 1 G. St. G.) verurteilt wurde, wird aufrecht erhalten, weil der von dem Beschuldigten angebotene Alibibeweis nicht in der Weise erbracht worden ist, daß die Gründe, worauf sich das frühere Urteil stützte, behoben worden wären.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse wendet A ein, daß seine Gattin und sein Sohn als Zeugen in dem wiederaufgenommenen Verfahren nicht beeidet wurden, ferner daß ein dritter von ihm namhaft gemachter Zeuge B, der den Alibibeweis liefern könnte, in diesem Verfahren nicht verhört wurde.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Aus dem Wesen und Zwecke der Wiederaufnehmung des Verfahrens geht hervor, daß infolge derselben das Verfahren in den Stand der ordentlichen Untersuchung zurückversetzt, demnach das Urteil von selbst aufgehoben wird. Da die Art des wiederaufgenommenen Verfahrens im Gefällsstrafgesetze nicht geregelt erscheint, so ist dasselbe ohne Zweifel nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die ordentliche Untersuchung, Überweisung des Beschuldigten und Entscheidung durchzuführen. Hiebei sind die Erhebungen und Beweise sowohl der früheren als der neuerlichen Untersuchung zu berücksichtigen, und ist auf Grund ihres gesamten Ergebnisses mittels eines neuen Urteils instanzmäßig zu entscheiden. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 882 G. St. G., wonach auf Ansuchen des Verurteilten die Wiederaufnehmung der „Untersuchung" bewilligt werden kann. Nach Analogie des § 648 G. St. G. waren daher am Schlusse der wiederaufgenommenen Untersuchung die Ergebnisse derselben dem Beschuldigten auf die im § 647 G. St. G. vorgeschriebene Art vorzuhalten. Ferner war über die wiederaufgenommene Strafverhandlung gemäß § 825 G. St. G. von dem zuständigen Gefällsgerichte nicht in der Form einer Verordnung, sondern mittels eines Urteiles (§ 826 G. St. G.) zu entscheiden, und gegen diese Entscheidung dem Beteiligten das Rechtsmittel der Berufung (§ 834, Z. 3 G. St. G.) einzuräumen. Würden nämlich die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung nicht von dem zur Entscheidung über die Gefällsübertretung zuständigen Forum, sondern stets von demjenigen Gefällsobergerichte, welches die Wiederaufnehmung des Verfahrens bewilligt hat, beurteilt, so käme die Entscheidung in erster Instanz auch über eine noch so geringfügige Gefällsübertretung, in welcher Wiederaufnehmung des Verfahrens bewilligt wurde, dem Gefällsobergerichte zu, während hiezu nach den Bestimmungen der § 516 und 517 G. St. G. die leitende Gefällsbezirksbehörde oder das Gefällsbezirksgericht berufen sein kann. Aus diesen Gründen mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden, obwohl der Einwand des

Digitized by Google

Rekurrenten wegen unterlassener Beeidigung seiner Gattin und seines Sohnes als Zeugen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 697, lit. a und 702 G. St. G. nicht begründet ist.

Nichtberücksichtigung der als Nebenforderungen geltend gemachten Zinsen und Kosten bei der Bemessung der Eintragungsgebühr von bücherlichen Eintragungen im Zuge des gerichtlichen Exekutionsverfahrens. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 54, Absatz 2 J. N. und § 10 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer Anfrage eröffnet:

„Bei Ermittlung der Grundlage zur Bemessung der im § 9 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, normierten Prozentualgebühr sind Zinsen und Kosten, sofern sie nicht selbständig den Gegenstand der Exekutionsführung bilden, gemäß § 10 und 16 der zitierten Verordnung nicht in Anschlag zu bringen." (F. M. E. vom 5. Jänner 1899, Z. 56323.)

Stempelbehandlung der infolge richterlichen Auftrages verfaßten **Übersetzungen der beeideten Dolmetsche.** Die Beilage Nr. 5 zum F. M. V. Bl. 1899 enthält nachstehenden Finanzministerialerlaß vom 15. Februar 1899, Z. 46315 ex 1898:

„Die infolge richterlichen Auftrages verfaßten Übersetzungen der beeideten Dolmetsche unterliegen der in T. P. 100 des Gebührengesetzes normierten Gebühr von einem Gulden vom ersten Bogen nur dann, wenn es sich ausschließlich um eine im Interesse der Partei gelegene Übersetzung handelt; sie sind aber kein Gegenstand der Abgabe, soferne sie vom Richter zu Amtszwecken verfügt werden, wenngleich sie auch ein Parteiinteresse betreffen."

Unberechtigter Heilmittelverkauf. Aus Anlaß des Falles, daß eine Essenz als Heilmittel von einem Drogisten verkauft wurde, hat das Ministerium des Innern sich mit Schreiben vom 2. März 1899, Z. 5450, dahin gutächtlich geäußert, daß als diätetische Mittel nur solche Genußartikel bezeichnet werden können, welche lediglich die Anregung und Förderung der physiologischen Funktionen des Körpers, insbesonders in Bezug auf die Ernährung, nicht aber die Beseitigung krankhafter (pathologischer) Zustände zum Zwecke haben. Sie dürfen daher keine Stoffe enthalten, welche nur zu arzneilicher Verwendung dienen und dürfen auch nicht unter Voranstellung arzneilicher Wirkung in Verkehr gesetzt werden.

Digitized by Google

Stück VII vom 12. April 1899.

Verordnungen.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1899,

betreffend die Anrechenbarkeit der in Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normierten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales, sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des 3%igen Pensionsbeitrages von denselben.

An alle Gerichte, staatsanwaltschaftlichen Behörden und Strafanstalten.

Im Nachhange zur Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1898, Z. 22040, J. M. V. Bl. Nr. 29, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten abgeändert werden, wird bekannt gemacht, daß die Dienstalterspersonalzulagen, welche nach Art. III des bezogenen Gesetzes den Staatsbeamten der drei untersten Rangklassen nach sechzehn, bezw. zwanzig in ein und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren gebühren, bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen sind; dagegen ist von denselben auch die Diensttaxe gemäß des § 178 des kais. Patentes vom 27. Jänner 1840, sowie der 3%ige Pensionsbeitrag nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Diensttaxe und des 3%igen Pensionsbeitrages von den Dienstalterspersonalzulagen erstreckt sich auch auf jene Beamte, welche schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, eine Dienstalterspersonalzulage auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember 1894 bezogen haben.

Ruber m. p.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. März 1899,

betreffend die Bezeichnung des Gegenstandes in Schecks, Postanweisungen und Zahlungsaufträgen.

An alle Gerichte.

1. Dem Justizministerium sind wiederholt Klagen darüber zugekommen, daß die bloße Angabe der Geschäftszahl auf dem Scheck oder, wenn der Zahlungsempfänger dem Clearingverkehre angehört, im Kontoauszuge zuweilen nicht genüge, um den Grund und die Bestimmung der Geldsendung zweifellos und ohne große Mühe feststellen zu können, und daß die Identifizierung des Zweckes der Geldsendung umständliche Nachforschungen und Korrespondenzen erheische. Diesen Klagen kann zum Teil

Digitized by Google

abgeholfen werden, wenn sich alle Gerichte die von der Geschäftsordnung zur Vereinfachung der Geschäftsführung vorgeschriebenen einfacheren Formen des amtlichen Verkehrs zu nutze machen (§ 85 ff. G. O.), wie dies an manchen Orten bereits mit bestem Erfolge geschieht. Im Verkehre zwischen Ämtern wird eine amtliche Korrespondenzkarte zur Anfrage und umgehenden Antworterteilung genügen, an Parteien, insbesondere an Advokaten und Notare, von welchen das Porto bei nächster Gelegenheit in möglichst wenig umständlicher Art hereingebracht werden kann, wird der Geldbuchführer derlei Auskünfte am besten mit einer gewöhnlichen Korrespondenzkarte erteilen.

Um jedoch den in dieser Hinsicht erhobenen Beschwerden in möglichst umfassender Weise gerecht zu werden, hat sich das Postsparkassenamt über Ersuchen des Justizministeriums bereit erklärt, wenn die Gerichte auf dem Scheck der Geschäftszahl — sofern nicht mehr als eine Geschäftszahl darauf angebracht wird — ein die Rechtssache bezeichnendes Wort (z. B. den Namen des Beklagten, des Verpflichteten, des Erblassers, des Pflegebefohlenen u. s. w.) beifügen, dieses Wort in die Coupons der vom Postsparkassenamte zu erlassenden Zahlungsanweisungen, beziehungsweise in die Kontoauszüge aufzunehmen. Die Gerichte werden daher angewiesen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, sobald dies zur Orientierung des Empfängers über die Bestimmung der Geldsendung zweckdienlich erscheint. Es muß jedoch sorgfältig darauf Bedacht genommen werden, dem Postsparkassenamte jede nicht unerläßliche Arbeitsvermehrung bei Ausfertigung der Kontoauszüge und Zahlungsanweisungen zu ersparen. Daher sind die aufzunehmenden Zahlen auf das durch den Zweck dieser Einrichtung gebotene Maß zu beschränken und es ist weder die Geschäftszahl noch ein Wort beizusetzen, wenn dies zur Identifizierung entbehrlich erscheint. So wird, wenn ein Gericht einen Betrag mittels Rückschecks an sich selbst oder an einen Bediensteten des eigenen Gerichtes überweist, die Aufnahme einer Geschäftszahl ganz zu entfallen haben. Wenn beispielsweise anweisende Gerichte bei Auszahlung von Gebühren an die eigenen Diener sämtliche Geschäftszahlen auf den Scheck setzen, so ist dies eine völlig ungerechtfertigte Behelligung des Postsparkassenamtes, die in Hinkunft streng zu vermeiden sein wird. Es wird auch in jedem Falle zu erwägen sein, ob die Aufnahme der Geschäftszahl unbedingt notwendig ist oder ob nicht das bloße Aktenzeichen oder ein die Rechtssache bezeichnendes Wort allein zur Identifizierung der Sache genügen würde.

2. Beschwerden ähnlicher Art sind auch über die Art der Ausfertigung von Zahlungsaufträgen und von Postanweisungen durch die Gerichte erhoben worden.

Um den Parteien die leichte und sichere Feststellung der Art des mittels Zahlungsauftrages von ihnen verlangten Betrages zu ermöglichen, ist genau darauf zu sehen, daß in die Zahlungsaufträge die zur Bezeichnung der Gebühr nötigen Daten aufgenommen werden, wozu insbesondere bei Zahlungsaufträgen an Advokaten die Bezeichnung des Klienten oder der Rechtssache gehört. Im Falle der Übersendung von Geldbeträgen mittels Postanweisung sind auf dem für schriftliche Mitteilungen bestimmten Raume die dem gleichen Zwecke dienenden Angaben zu machen, bei Sendungen an Behörden ist jedenfalls die Geschäftszahl der empfangenden Behörde, wenn sie bekannt ist, anzuführen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Stück VIII vom 29. April 1899.

Verordnung.

15.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. April 1899,

betreffend das Ansuchen der gerichtlichen Vollstreckungsorgane um Unterstützung durch die Gendarmerie.

An alle Gerichte.

Aus Anlaß eines Falles hat das k. k. Landesverteidigungsministerium allen k. k. Landesgendarmeriekommanden zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden Mannschaften bekannt gegeben, daß durch die im § 26, 2. Absatz, E. O. normierte Ermächtigung der gerichtlichen Vollstreckungsorgane zum unmittelbaren Ansuchen von Gendarmerieassistenz die Bestimmungen des § 45 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie (Beil. zum J. M. V. Bl. 1895, Nr. 9), welche die Zulässigkeit eines solchen unmittelbaren Ansuchens von „einer Gefahr im Verzuge" abhängig machen, modifiziert worden sind, und die gerichtlichen Vollstreckungsorgane dermal unter den in der Exekutionsordnung selbst angeführten Voraussetzungen die Gendarmerieassistenz stets unmittelbar nachsuchen können.

Auch hat das k. k. Landesverteidigungsministerium anerkannt, daß die Gendarmerieassistenz sowohl bei wirklich entgegengestelltem, wie bei unmittelbar drohendem Widerstande vom gerichtlichen Vollstreckungsorgane nachgesucht werden kann.

Die Gerichte werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß die Gendarmerieassistenz im Sinne des § 26 E. O. in der Regel erst dann nachzusuchen sein wird, wenn die lokalen Sicherheitsorgane, beziehungsweise die zur Handhabung der Lokalpolizei zunächst bestellten Gemeindeorgane zur Beseitigung eines wirklich ausgeübten oder eines mit Grund zu besorgenden Widerstandes tatsächlich nicht hinreichten oder aber hiezu nach aller Voraussicht nicht ausreichen würden.

Ruber m. p.

Kundmachung.

6. Desinfektion von Eisenbahnwagen bei Viehtransporten. Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1899, Z. 5333, wurde bestimmt, daß während der Dauer der Einschränkung des Güterverkehres an Sonntagen und den betreffenden Feiertagen, d. i. dem Neujahrstage, dem zweiten Ostertage, dem Himmelfahrtstage, dem zweiten Pfingsttage, dem Fronleichnamstage, dem Allerheiligentage und den beiden Weihnachtstagen, diese Tage in die normierte 48stündige Desinfek-

Digitized by Google

Jährlich fortlaufende Zahl 1.	Tag des Einganges 2.	Vor- und Zuname des betreibenden Gläubigers 3.
1	6./4.	Müller Anton ~~Berger Rudolf~~
2	17./4.	Schmid Georg
3	4./6.	Berger Rudolf ~~d. Müller Anton~~
4	15./7.	Müller Anton –

Erläuterungen.

Digitized by Google

ere Ver-ensrechte		Zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen	Zur Sicherung von Geldforderungen	Ergebnisse des Exekutionsverfahrens					Bemerkungen
				der Exekutionsauftrag wurde gemäß § 161 G. O. zurückgelegt	Einstellung			das Verfahren wurde beendet oder in sonstiger Weise erledigt	
					der Exekution	des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens			
waltung	auf andere Weise					für wenigstens 6 Monate	endgültige		
15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
						a 11./7.		*b* 7./4.	
				19./5.				*b* 15./5. *a* 22./1. 00	*b* Rek. 26./4., vorg. 27./4.
					a 2./9. 00		*b* 8./5. 00		

mit

2. Zu E 2.

Digitized by Google

tionsfrist (Durchführungsvorschrift vom 7. August 1879, R. G. Bl. Nr. 109, zu § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen) nicht einzurechnen sind. (11. April 1899, Z. 5957.)

Mitteilungen.

Unterweisung über die Führung des Exekutionsregisters. Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß bei Führung des Exekutionsregisters nach den Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 15. Oktober 1898, J. M. V. Bl. Nr. 30, noch nicht überall die erforderliche Genauigkeit und Sicherheit zu beobachten ist. Um diesen Geschäftszweig zu fördern, werden in der Beilage dieses Stückes Beispiele von Eintragungen in das Register E zur Verfügung gestellt. An der Hand dieses Behelfes kann man sich über die Eintragung auch verwickelterer Vorgänge des Exekutionsverfahrens unschwer orientieren. Es wird den Gerichtsvorstehern und Abteilungsleitern empfohlen, mit Hilfe dieser Beispiele die Vorschriften der obgedachten Verordnung mit den Kanzleibeamten eingehend zu besprechen. Einzelne Exemplare des Beispieles sind zum Preise von drei Kreuzern bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich und können zu diesem Preise auch durch Vermittlung der Gerichtsvorstände bei den betreffenden Oberlandesgerichtspräsidien bezogen werden. *)

Gerichtsgebühren im Falle der Kumulierung von mehreren Ansprüchen; Beilagenstempel auf Rechnungen und Wechseln. Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 7. April 1899, Z. 60531/98, auf eine Anfrage eröffnet:

1. Werden in einem Schriftsatze (Klage) mehrere Ansprüche einer Person oder einer Streitgenossenschaft gegen einen und denselben Beklagten geltend gemacht, so ist im Sinne des § 55 J. N. und des § 10 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, für die Ermittlung des Wertes des Streitgegenstandes behufs Bemessung der Gerichtsgebühren unter Beachtung der im § 10 der zitierten Verordnung unter Z. 1 normierten Einschränkung die Summe aller geltendgemachten Ansprüche zusammenzurechnen, insolange über solche in derselben Klage erhobene Ansprüche nicht getrennt verhandelt, beziehungsweise entschieden wird (§ 12, Z. 3 cit. Verordnung).

2. Die Schriftsätze in einem Rechtsstreite, welcher mehrere Ansprüche einer Person gegen einen und denselben Beklagten zum Gegenstande hat, unterliegen im Sinne des § 33 des Gebührengesetzes nur der einfachen Eingabenstempelgebühr.

Weiters wird zur Behebung etwaiger Zweifel im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium bekanntgegeben, daß

3. Rechnungen (Retourrechnungen) im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Schriftsätze neben dem Rechnungsstempel auch dem Beilagenstempel unterliegen (§ 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20). Dagegen sind Wechsel im Falle ihrer Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Schriftsätze im Sinne der Tarifpost 20 des Gebührengesetzes nicht Gegenstand des Beilagenstempels, auch wenn die Wechselstempelgebühr in einem geringeren Betrage entfällt, als der Beilagenstempel beträgt.

*) Die Tabelle liegt bei.

Digitized by Google

Gebührenfreiheit der (in Form eines Protokolles erstatteten) Berichte über Nichtvornahme einer Exekutionshandlung. Höhe der Stempelgebühr bei Beurkundung gerichtlicher Kündigungen durch Eintragung in das Register K.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wurde auf Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums mit Erlaß vom 18. April 1899, Z. 647, nachstehendes eröffnet:

1. Der Bericht des Vollstreckungsorganes über die Nichtvornahme einer Exekutionshandlung unterliegt auch dann nicht der Stempelgebühr, wenn er unter Benützung des Exekutionsordnungs-Formulars Nr. 158 in Form eines Protokolles ausgefertigt wird. Falls dagegen in dem Protokolle ein Antrag, über welchen vom Gerichte zu entscheiden ist, zum Beispiel auf Zuspruch von Exekutionskosten oder auf Einstellung der Exekution, beurkundet wird, unterliegt das Protokoll der für protokollarische Anträge dieser Art bestimmten Stempelgebühr;

2. wenn gemäß § 59 G. O. G. und § 230, 319, Z. 2 G. O. eine mündlich angebrachte Aufkündigung durch Eintragung in das Kündigungsregister beurkundet wird, unterliegt der Antrag nur der Stempelgebühr für das durch die Registereintragung ersetzte Protokoll. Die bei protokollarischer Beurkundung der Kündigung beizubringende Stempelgebühr für die Protokollsabschrift entfällt bei Beurkundung der Aufkündigung durch Eintragung in das Register *K*, weil in diesem Falle dem Gegner der aufkündigenden Partei keine Protokollsabschrift, sondern lediglich eine Beschlußausfertigung nach Zivilprozeß-Formular Nr. 81 mit einem den Gegenstand der Aufkündigung kurz bezeichnenden Sachbetreff (Rubrum) zuzustellen ist. (Anmerkung 1 zu Formular 102 des amtlichen Formularienbuches.)

Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten des Elisabeth-Ordens.*) Mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. sind ergänzende Bestimmungen zu den unterm 17. September 1898 sanktionierten Statuten des Elisabeth-Ordens erlassen worden, aus welchen hervorzuheben wäre, daß die dem Elisabeth-Orden affiliierte Medaille höher als das silberne Verdienstkreuz mit der Krone rangiert, daher auch für bereits mit letzterer Auszeichnung Begnadete in Antrag gebracht werden kann.

Außerdem geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät mit obiger Allerhöchster Entschließung noch zu befehlen, daß die mit dem Elisabeth-Orden oder der Elisabeth-Medaille Ausgezeichneten die betreffende Dekoration stets zu tragen haben und namentlich ohne dieses Gnadenzeichen weder öffentlich, noch überhaupt erscheinen sollen, wo die Männerwelt mit Ordensdekorationen zu erscheinen pflegt.

Die Dekoration ist in keiner anderen, als in der vorgeschriebenen Dimension zu tragen; sogenannte Miniaturdekorationen sind unstatthaft und ist die Dekoration des Elisabeth-Ordens naturgemäß vor der Elisabeth-Medaille und den Verdienstkreuzen, außerdem aber auch, da es sich hier um einen Verdienstorden handelt, vor dem Sternkreuz-Orden sowie vor den sonstigen Abzeichen von Sodalitäten oder adeligen Stiftern zu tragen.

Der Platz, welchen die Elisabeth-Medaille gegenüber den Verdienstkreuzen einzunehmen hat, ist durch das Rangsverhältnis, in dem sie zu denselben steht, geregelt.

*) Über die Stiftung dieses Ordens siehe J. M. V. Bl. 1898, S. 228.

Digitized by Google

Schließlich geruhten Seine Majestät die Benennung, welche den mit dem Elisabeth-Orden respektive der Elisabeth-Medaille Ausgezeichneten auch im amtlichen und offiziellen Verkehre beizulegen ist, wie folgt festzusetzen:

„Großkreuz des Elisabeth-Ordens",

„Dame des Elisabeth-Ordens I. Klasse",

„Dame des Elisabeth-Ordens II. Klasse".

„Besitzerin der dem Elisabeth-Orden affiliierten Elisabeth-Medaille" oder abgekürzt „Besitzerin der Elisabeth-Medaille".

Stück IX vom 12. Mai 1899.

Verordnung.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Mai 1899,

betreffend die Übersendung zivilgerichtlicher Akten an die Staatsanwaltschaften.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Wenn zivilgerichtliche Akten zum Zwecke der Verfolgung einer strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft abgetreten werden, ist behufs Erleichterung der geschäftlichen Behandlung der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in dem Übersendungsvermerke oder in der sonstigen Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Tunlichkeit der Name der der strafbaren Handlung verdächtigen Person und des Beschädigten, sowie die vermutete strafbare Handlung selbst anzugeben. Letzteres kann auch in der Art geschehen, daß durch Angabe der Blattzahl (oder Ordnungsnummer) auf die maßgebende Stelle des Aktes verwiesen wird. Außerdem empfiehlt es sich, diese Stelle mit Farbstift zu bezeichnen.

Anzeigen, die zweifellos eine Übertretung betreffen, sind nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern unmittelbar an das in Frage kommende Bezirksgericht zu leiten.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Gebührenbehandlung von Akten des Exekutions- und Sicherungsverfahrens in den Verfachbuchländern. Mit dem an die Finanzlandesdirektion in Innsbruck gerichteten Erlasse vom 20. April 1899, Z. 38685 ex 1898, hat das k. k. Finanzministerium eine Reihe von zweifelhaften, durch die Gerichte aufgeworfenen Fragen,

Digitized by Google

betreffend die Gebührenbehandlung von Akten des Exekutions- und Sicherungsverfahrens in den Verfachbuchländern, in folgender Weise entschieden:

I. Was die Stempelbehandlung der Eingaben und der ihre Stelle vertretenden Protokolle im Exekutionsverfahren anbelangt, insoferne nach der neuen Exekutionsordnung und der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 115, (Verfachbuchverordnung) die betreffenden Exekutionsschritte Verfachungen von Gerichtsbescheiden erfordern, so ist es für die Anwendung der Tarifpost 43k des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, beziehungsweise des § 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, nicht maßgebend, ob ein Antrag auf bücherliche Eintragung (Verfachung) mit ausdrücklichen Worten gestellt wird oder nicht, sondern nur, ob nach dem Inhalte der Eingabe die Eintragung (Verfachung) bezielt ist oder sich als notwendige Folge derselben ergibt.

Bezüglich einiger solcher Eingaben im Exekutionsverfahren ist auch schon mit dem F. M. E. vom 28. April 1898, Z. 21424, Beilage Nr. 8 zum F. M. V. Bl. (abgedruckt im J. M. V. Bl 1898, S. 108 ff.), in diesem Sinne entschieden worden, wobei auf die nach § 17, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1864 in gewissen Fällen eintretende Stempelermäßigung Rücksicht genommen wurde.

Desgleichen wurde schon mit dem F. M. E. vom 29. November 1898, Z. 54774, entschieden, daß der im § 30 der Verfachbuchordnung erwähnte Antrag auf Hinausgabe der Übertragungsurkunde an den Ersteher einer exekutiv versteigerten Liegenschaft dem Verfachgesuchstempel (Tarifpost 43k des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, § 17, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864) unterliegt, weil die Übertragungsurkunde nach Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses zu verfachen ist.

Was die in den zuliegenden Anfragen der Gerichte außerdem erwähnten Fälle von Verfachungen im Exekutions- und Sicherungsverfahren anbelangt, so unterliegen nach obigem Grundsatze:

1. Dem Verfachgesuchstempel nach Tarifpost 43k des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und § 17, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864:

a) Anträge auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§ 88 und 89 E. O., § 8, Absatz 1, Verfachbuchverordnung);

b) Anträge auf Einstellung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften oder des Versteigerungsverfahrens, weil die Einstellungsbeschlüsse nach Eintritt ihrer Rechtskraft zu verfachen sind (§ 130 und 207 E. O., § 7 Verfachbuchverordnung);

c) Anträge auf Pfandrechtsbegründung nach § 208 E. O. (§ 27 Verfachbuchverordnung);

d) Anträge auf bücherliche Einverleibungen (Verfachung) des Ersatzanspruches der einem Simultanpfandgläubiger, welcher aus dem Meistbote ganz oder teilweise befriedigt worden ist, nachstehenden Berechtigten auf den nicht versteigerten, mitverfachten Liegenschaften im Sinne des § 222, letzter Absatz E. O. (§ 32 Verfachbuchverordnung);

e) Anträge auf Verfachung des gerichtlichen Zeugnisses darüber, daß der Ersteher die Versteigerungsbedingungen erfüllt habe, im Sinne des § 31 der Verfachbuchverordnung;

Digitized by Google

f) Anträge auf Einräumung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder auf Überweisung einer gepfändeten Hypothekarforderung des Verpflichteten zur Einziehung, auch wenn diese Maßregeln im Sinne des § 374 E. O. zur Sicherung von Geldforderungen beantragt werden (§ 8, Absatz 2, und 33 Verfachbuchverordnung);

Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften zur Sicherung von Geldforderungen im Sinne des § 374 E. O. sind ebenso zu stempeln, wie dies im oben bezogenen Erlasse vom 28. April 1898, Z. 21424, bezüglich der gleichartigen Anträge im Exekutionsverfahren erklärt wurde (vgl. § 402 E. O.);

g) Anträge auf Aufhebung oder Einschränkung der unter lit. *f)* erwähnten Exekutionshandlungen, welche zur Sicherung von Geldforderungen vollzogen wurden (§ 376 und 377 E. O., § 3 und 7 Verfachbuchverordnung);

h) Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung der im § 382, Z. 2 und 6 E. O., vorgesehenen Sicherungsmaßregeln, insoweit sie sich auf unbewegliche Sachen oder Rechte beziehen (§ 383, 384, Absatz 2, 391, Absatz 2, und 399 E. O., § 7 Verfachbuchverordnung).

2. Dem Verfachgesuchstempel nach § 17, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1864, welcher in dem Ausmaße dem gewöhnlichen Eingabenstempel (1 Krone = 50 kr., eventuell 12 kr. von jedem Bogen) gleich kommt, unterliegen die nach § 206 E. O. abzugebenden Erklärungen der betreibenden Gläubiger, das Versteigerungsverfahren fortzusetzen, weil die im § 27 der Verfachbuchverordnung vorgeschriebene Verfachung der hierüber ergehenden gerichtlichen Bescheide lediglich zum Zwecke der Aufrechthaltung von im Verfachbuche schon ersichtlich gemachten Befriedigungsrechten der betreffenden Gläubiger erfolgt.

3. Ein Verfachgesuchstempel kann mangels einer die betreffende Verfachung bezweckenden Eingabe in der Regel nicht gefordert werden:

a) Bei der Verfachung eines nach § 148, Absatz 2, E. O. erlassenen Verbotes (§ 7 Verfachbuchverordnung);

b) bei der Verfachung des Versteigerungsediktes (§ 169 und 173, Absatz 1, E. O., § 7 Verfachbuchverordnung);

c) bei der Verfachung der Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden oder an einen Überbieter oder der Verfachung des Zuschlages (§ 183, Absatz 3, 186, Absatz 3, und 199, Absatz 1, E. O., § 7 Verfachbuchverordnung);

d) bei der Verfachung des Beschlusses auf Einstellung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften oder des Versteigerungsverfahrens, insoferne die Einstellung nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt (vgl. oben unter Z. 1, lit. b).

II. Insoferne die vorliegenden Anfragen der Gerichte die Verpflichtung zu Entrichtung der prozentuellen Eintragungsgebühr von den im Exekutions- und Sicherungsverfahren vorkommenden Verfachungen betreffen, wird zunächst bemerkt, daß die von einem Bezirksgerichte aufgeworfene Frage, betreffend die Bemessung der im § 9 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, angeordneten Eintragungsgebühr in dem Falle, als Zinsen von Pfandforderungen eingetrieben werden, mit dem F. M. E. vom 5. Jänner 1899, Z. 56323, Beilage Nr. 3 zum F. M. V. Bl. (J. M. V. Bl. 1899, S. 90) schon entschieden worden ist.

Digitized by Google

Im übrigen unterliegen der Eintragungsgebühr sowohl:

a) Die Verfachung zum Zwecke der Pfandrechtsbegründung nach § 208 E. O. (§ 27 Verfachbuchverordnung) nach Maßgabe des § 9, Absatz 2, der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897, d. h. unter Einrechnung der nach dem ersten Absatze dieser Gesetzesstelle schon entrichteten Gebühr;

b) als auch die Verfachung zum Zwecke der Einräumung des Pfandrechtes auf Liegenschaften zur Sicherung von Geldforderungen (§ 374 E. O., § 8, Absatz 2, Verfachbuchverordnung).

Dagegen sind kein Gegenstand der Eintragungsgebühr:

a) Die Verfachung eines nach § 148 E. O. erlassenen Verbotes;

b) die im § 30 der Verfachbuchverordnung angeordnete Verfachung der Übertragungsurkunde und des Verteilungsbeschlusses (Tarifpost 45 A a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862);

c) die Verfachung der Beschlüsse auf Überweisung von verfachbücherlich bereits sichergestellten Forderungen, sei es zur Einziehung, sei es an Zahlungsstatt (§ 322 und 324 E. O., § 33 Verfachbuchverordnung);

d) die Verfachung der Beschlüsse, betreffend die Bewilligung der im § 382, Z. 2 und 6 bezeichneten Sicherungsmaßregeln in Bezug auf unbewegliche Sachen oder Rechte.

III. Mit Bezug auf die von mehreren Gerichten berührte Frage der Anwendung der Tarifpost 43 d des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 im Verfahren nach der neuen Exekutionsordnung wird zunächst bemerkt, daß rücksichtlich der Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Exekutionsverfahren mit dem F. M. E. vom 24. Juni 1898, Z. 27125, Beilage Nr. 14 zum F. M. V. Bl. (abgedruckt im J. M. V. Bl. 1898, S. 230), die Weisung bereits erteilt wurde.

Weiters ergibt sich teils aus dem mehrfach bezogenen F. M. E. vom 28. April 1898, Z. 21424, teils aus dem oben unter I Angeführten, daß in folgenden Fällen der Ausfertigung von Edikten der Stempel nach Tarifpost 43 d in der Regel nicht gefordert werden kann:

a) Anläßlich des im § 10 der Verfachbuchverordnung vorgesehenen „Ersten Ediktes im Versteigerungsverfahren", weil der Versteigerungsantrag, in dessen Erledigung das Edikt erlassen wird, nach den Punkten 1, 2, 3 und 6 des F. M. E. vom 28. April 1898, Z. 21424, schon dem Verfachgesuchstempel unterliegt, neben welchem der Stempel nach Tarifpost 43 d nicht gefordert werden kann;

b) anläßlich des Versteigerungsediktes (§ 169 E. O.), weil dasselbe nicht in Erledigung einer Parteieneingabe erlassen wird (siehe oben sub I, Z. 3, lit. b);

c) anläßlich des Ediktes, betreffend die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden oder an einen Überbieter (§ 183, Absatz 3, und 199, Absatz 1, E. O.; siehe auch oben sub I, Z. 3, lit. c), aus demselben Grunde wie sub b;

d) anläßlich des nach § 205, Absatz 2, E. O. zu erlassenden Ediktes, betreffend die Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, im Falle der Versteigerungstermin schon bekannt gemacht worden ist, weil der bezügliche Antrag, wie im Falle sub *a)*, schon dem Verfachgesuchstempel unterliegt, wenn aber die Einstellung oder Aufschiebung nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt, ein Eingabestempel überhaupt nicht zu entrichten ist.

Digitized by Google

Übrigens kann nach der allgemeinen Bestimmung des § 19, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864 die Tarifpost 43d des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn der unter Bedachtnahme auf § 12, Z. 6 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897 berechnete Wert des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt.

IV. Hinsichtlich der sonstigen, in den zuliegenden Schreiben der Gerichte gestellten Anfragen wird folgendes eröffnet:

a) Der Zwangsverwalter genießt weder eine persönliche Gebührenfreiheit, noch die Gebührenvormerkung (§ 14 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897), seine Eingaben (Schriftsätze) und die mit ihm aufgenommenen gerichtlichen Protokolle unterliegen daher den allgemeinen Stempelvorschriften;

b) der Konkursmasseverwalter genießt, wenn er zum Zwecke der Realisierung der Masse die Versteigerung der zu derselben gehörigen Liegenschaften nach den Vorschriften über das Exekutionsverfahren (§ 142, Absatz 4, 145, Absatz 2, und 165 K. O.) beantragt, in Bezug auf den Eingabenstempel für diesen Antrag und den Stempel für das diesem Antrage anzuschließende Hypothekenzertifikat die persönliche Gebührenfreiheit nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7, und es ist in diesem Falle eine Eintragungsgebühr nach § 9 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897 schon deshalb nicht zu entrichten, weil die bücherliche Anmerkung (Verfachung) der Einleitung des Versteigerungsverfahrens nicht zu Gunsten der Forderung eines betreibenden Gläubigers erfolgt. Tritt dagegen der Masseverwalter, beziehungsweise die Konkursmasse zur Geltendmachung einer Aktivforderung als betreibender Gläubiger auf, so hat der Masseverwalter, respektive die Masse die nach den allgemeinen Gebührenvorschriften entfallenden Gebühren, daher insbesondere sowohl den Eingabenstempel für den Antrag auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens und den Stempel für das Hypothekenzertifikat als auch die nach § 9 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897 etwa entfallende Eintragungsgebühr zu entrichten, weil das Betreiben einer Exekution als Aktivprozeß anzusehen ist (vgl. auch § 16 der bezogenen kais. Verordnung), und bei Aktivprozessen der Konkursmasse die Gebührenfreiheit nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1869 nicht eintritt;

c) im Falle der Abweisung eines Antrages auf Einräumung des Pfandrechtes auf Liegenschaften des Verpflichteten besteht ein Rückvergütungsanspruch des betreibenden Gläubigers im Sinne des § 6 C, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und der § 11, lit. g und 13 der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 306, nur bezüglich der in Stempelmarken im voraus entrichteten Eintragungsgebühr, dagegen selbstverständlich nicht auch etwa bezüglich der aufgewendeten Eingaben- und Beilagenstempel;

d) wird der Antrag auf Hinausgabe der im § 30 der Verfachbuchverordnung vorgesehenen Übertragungsurkunde an den Ersteher einer versteigerten Liegenschaft schon bei der Verhandlung über die Meistbotverteilung gestellt und im bezüglichen Protokolle beurkundet, so unterliegt der erste Bogen des Protokolls statt dem gewöhnlichen Protokollstempel dem Verfachgesuchstempel (vgl. den F. M. E. vom 29. November 1898, Z. 54774), wogegen für den zweiten und die folgenden Bögen der gewöhnliche Protokollstempel von 12 kr. oder 50 kr. (1 Krone) zu entrichten ist. (Tarifpost 79a 1 des Gesetzes vom 13. Dezember

Digitized by Google

1862, § 21 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, § 1 der kais. Verordnung vom 26. Dezember 1897.)

Wird der Antrag auf Hinausgabe der Übertragungsurkunde von mehreren Erstehern verschiedener Liegenschaften gestellt, so ist der Verfachgesuchstempel für den ersten Bogen im Sinne des § 33 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, für jeden Ersteher abgesondert zu entrichten.

e) Überbote unterliegen im Sinne der Tarifpost 10 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und der Tarifpost 43 m des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 bezüglich des ersten Bogens der Eingabe nebst dem gewöhnlichen Eingabenstempel auch dem festen Urkundenstempel von 50 kr.;

f) die Empfangsbestätigungen des Gerichtes über erlegte Meistbotbeträge (§ 152 E. O.) sind nach Tarifpost 75, lit. a des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, stempelfrei, dagegen unterliegen dem Quittungsstempel die Empfangsbestätigungen der Gläubiger über die ihnen ausgefolgten Kapitals- und Zinsenbeträge (§ 236 E. O.).

Bücherliche Eintragung der Zuschreibung von Parzellen zu bestehenden Grundbuchskörpern. Das Oberlandesgericht in Lemberg hat an die Gerichte seines Sprengels nachstehenden Zirkularerlaß gerichtet:

„Es ist zur Kenntnis des Oberlandesgerichtes gelangt, daß in Fällen der Abschreibung einzelner Parzellen von einer bücherlichen Einlage und deren Zuschreibung zu einer anderen bereits bestehenden Einlage die bücherliche Eintragung der bewilligten Zuschreibung mitunter in der Weise bewirkt wird, daß in dem Gutsbestandblatte *A*, Abt. II, der betreffenden Einlage ohne Anführung . . . . . der der Eintragung zu Grunde liegenden Urkunde nur die Anmerkung erfolgt, daß die im Blatte *A*, Abt. I, zugeschriebenen Parzellen von einer anderen Grundbuchseinlage abgeschrieben worden sind. Solche mangelhafte Eintragungen können nicht nur unvollständige oder gar unrichtige Erinnerungen des Grundbuchsamtes, sondern auch Benachteiligungen der Parteien bei Bemessung der Übertragungsgebühr zur Folge haben.

Das Oberlandesgericht erachtet somit als unbedingt geboten, daß bei den in Rede stehenden Eintragungen . . . . . **die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde** angeführt werde.

Sämtliche Gerichtshofpräsidien und Bezirksgerichtsvorstände werden angewiesen, diese Bemerkungen den unterstehenden Organen mitzuteilen und deren Befolgung zu überwachen."

In einem weiteren Zirkularerlasse hat das genannte Oberlandesgericht darauf hingewiesen, daß mit Hinblick auf das nach § 103 a. G. G. und nach § 8 der Justizministerialverordnung vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5, bei jeder bücherlichen Zuschreibung an die Spitze zu setzende Präsentatum die Anführung des Gerichtsbeschlusses bei diesen Eintragungen zu entfallen habe.

Digitized by Google

Stück X vom 23. Mai 1899.

Verordnungen.

18.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1899,

betreffend die Monatsausweise der Bezirksgerichte über delegierte Voruntersuchungen und Vorerhebungen.

An sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In einigen Gerichtshofsprengeln besteht die Übung, daß die Bezirksgerichte nicht bloß über den Stand der gemäß § 12 St. P. O. übertragenen Voruntersuchungen und Vorerhebungen (§ 95 St. P. O. und § 63 Vollzugsvorschrift) den vorgeschriebenen Monatsbericht an die Ratskammer erstatten, sondern über sämtliche bei ihnen anhängige Vorerhebungen. Dieser Vorgang entspricht den bestehenden Vorschriften nicht und zieht eine unnötige Belastung der Gerichte nach sich. Es sind vielmehr die erwähnten Monatsausweise auf die nach § 12 St. P. O. übertragenen Voruntersuchungen und Vorerhebungen zu beschränken und ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaften, Verzögerungen oder Prozeßwidrigkeiten im Vorerhebungsverfahren entweder durch unmittelbaren Verkehr mit den Bezirksgerichten oder nötigenfalls im Beschwerdewege hintanzuhalten.

Gelangt hiedurch die Ratskammer in die Möglichkeit, fallweise von dem im ersten Absatze des § 12 St. P. O. vorgezeichneten Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, so obliegt es anderseits den Oberstaatsanwaltschaften, darauf zu dringen, daß die Staatsanwaltschaften sowohl allfällige Verzögerungen seitens der Gerichte auf dem angeführten Wege verhindern, als auch sich selbst keiner Verzögerungen schuldig machen, daß sie insbesondere den Vorerhebungen unter keinen Umständen einen sachlich nicht gerechtfertigten oder mit den Vorschriften der § 90 und 91 St. P. O. in Widerspruch stehenden Umfang geben.

Ruber m. p.

19.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1899,

betreffend die Neubenennung einzelner Kategorien von Kanzleibeamten, Änderungen in der Personalsystemisierung der Gerichte und die Besetzung der Kanzleiassistentenstellen.

An alle Gerichte.

1. Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1899 haben künftig die Kanzleioffiziale der IX. Rangklasse den Titel „Kanzleioberoffizial", ferner die Kanzleidirektoren und Kanzleivorsteher der IX. Rangklasse den Titel „Kanzleiobervorsteher" zu führen.

Digitized by Google

Jene Personen, die derzeit Kanzleidirektorstellen der IX. Rangklasse bekleiden, sind berechtigt, diesen Titel für ihre Person weiterzuführen.

2. Die Verteilung der Kanzlisten und Offiziale auf die einzelnen Gerichte erster und zweiter Instanz und damit die Vorrückung der Kanzlisten zum Offizial ist, von dem Tage der im Absatze 2 dieses Punktes in Aussicht gestellten Bekanntmachung an, von dem Dienstorte unabhängig. Die Vorrückung erfolgt durch Ernennung seitens des Oberlandesgerichtes ohne Konkursausschreibung.

Die Gesamtzahl der Kanzlisten- und der Kanzleioffizialstellen für die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel wird demnächst bekanntgegeben werden.

3. In weiterer Durchführung der mit den Verordnungen vom 5. Mai 1897, J. M. V. Bl. Nr. 14, und vom 10. Juni 1897, J. M. V. Bl. Nr. 21, bekanntgegebenen Vermehrung des richterlichen und des Kanzleipersonals bei den Gerichten erster Instanz und in Ausführung der in diesen beiden Verordnungen vorbehaltenen Personalverschiebung wird eine Änderung in der Personalbesetzung einzelner Gerichte eintreten, die im Nachhange zur gegenwärtigen Verordnung demnächst kundgemacht werden wird.

4. Für die mit 1. Juli 1899 zu besetzenden Kanzleiassistentenstellen steht den ausgedienten Unteroffizieren dasselbe Vorzugsrecht zu wie für Kanzlistenstellen, selbstverständlich nur, sofern sie die für diese Stellen erforderliche Qualifikation besitzen (§ 6 der Kanzleipersonalverordnung vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170). Bei der Konkursausschreibung ist daher derselbe Vorgang zu beobachten wie bei Kanzlistenstellen.

Hinsichtlich des Erfordernisses der zurückgelegten Mittelschulstudien wird insbesondere bemerkt, daß dieses Erfordernis jenes der abgelegten Maturitätsprüfung nicht in sich schließt, daß aber eine Nachsicht der Mittelschulstudien behufs Erlangung einer Kanzleiassistentenstelle nicht bewilligt werden kann. Selbst den Beamten, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gerichtsorganisationsgesetzes im Kanzlei- und Manipulationsfache bei Gericht angestellt waren, kann, wenn sie die Zurücklegung von Mittelschulstudien nicht nachweisen, eine Kanzleiassistentenstelle nicht verliehen werden, weil Absatz 2 des § 96 G. O. G. nur für die Vorsteher oder leitenden Beamten der Gerichtskanzlei eine Ausnahme statuiert.

Die dienstliche Verwendung der Kanzleiassistenten ist jener der Kanzlisten und Offiziale gleichzustellen. Es gebührt ihnen nicht ein Vorrang vor den beiden letzteren Beamtenkategorien, doch bleibt es dem Gerichtsvorstande überlassen, bei der Geschäftsverteilung die den Kanzleiassistenten durch Zurücklegung der Mittelschulstudien und Ablegung der zweiten Kanzleiprüfung eigene Vorbildung für den Dienst fruchtbar zu machen. Dabei soll auch nach Tunlichkeit darauf Bedacht genommen werden, daß die Kanzleiassistenten Gelegenheit haben, sich für den Dienst in der Eigenschaft als leitende Beamte vorzubereiten.

Ruber m. p.

Digitized by Google

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899,

betreffend die vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher in England und in den britischen Kolonien.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mit Erlaß des Justizministeriums vom 6. Jänner 1877, Z. 19, wurden die k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen, wegen Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern, die nach England geflüchtet sind, sich, von dringenden Fällen abgesehen, niemals unmittelbar mit den k. u. k. Vertretungsbehörden in Großbritannien und Irland ins Einvernehmen zu setzen.

Infolge von Anständen, die sich in jüngster Zeit aus dem dessenungeachtet geübten unmittelbaren Verkehre der Gerichte mit dem k. u. k. Generalkonsulate in London in Auslieferungsfällen ergeben haben, sieht sich das Justizministerium zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

In allen Fällen, in denen es sich um die vorläufige Verhaftung eines nach England oder nach einer britischen Kolonie flüchtig gewordenen Verbrechers zum Zwecke der späteren Auslieferung handelt, haben die Gerichte ohne Ausnahme die Vermittlung des Justizministeriums anzusprechen.

Das betreffende Ansuchen ist stets unmittelbar an das Justizministerium zu richten mit Bekanntgabe der dem Verbrecher zur Last liegenden strafbaren Handlung und ihrer wesentlichen Merkmale.

Das Justizministerium kann die vorläufige Verhaftung (Art. 11 des Staatsvertrages vom 3. Dezember 1873, R. G. Bl. ex 1874 Nr. 34) nur erwirken, wenn ein Haftbefehl gegen den Verfolgten hierlands bereits erlassen und die Auslieferung in sichere Aussicht genommen ist. Dieser Umstände muß daher in dem Ansuchen um Erwirkung der Haftnahme in England oder einer britischen Kolonie stets ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Bei der Inanspruchnahme des Justizministeriums ist von allen die Raschheit der Verständigung fördernden Verkehrsmitteln, insbesondere von Telegraph und Telephon, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

7. Befreiung der an die Lebensmittel-Untersuchungsanstalten eingesendeten Untersuchungsobjekte von der Verzehrungssteuer. Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 8. April 1899, Z. 65510 ex 1898, verfügt, daß Untersuchungsobjekte, welche an die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, bestellten Untersuchungsanstalten eingesendet werden, beim Eintritte über die Verzehrungssteuerlinie dann verzehrungssteuerfrei zu behandeln seien, wenn bei Übersendung dieser Gegenstände mittels Post oder Bahn aus der Begleitadresse

Digitized by Google

deren Bestimmung als Untersuchungsobjekte ersichtlich ist oder wenn außer diesem Falle solche Gegenstände mit dem Amtssiegel eines gemäß § 2 d. G. bestellten Aufsichtsorganes, eines Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde versehen und zugleich durch ein die Bestimmung als Mustersendung bescheinigendes Zertifikat gedeckt sind (9. Mai 1899, Z. 10245).

8. Anzeigen von Unfällen beim Betriebe von Straßenbahnen. Das Eisenbahnministerium hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz zufolge Erlasses vom 27. April 1899, Z. 1626, nachfolgende Bestimmungen, betreffend den Vorgang bei Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse beim Betriebe von Straßenbahnen, erlassen;

1. Jeder Unfall und jedes außergewöhnliche Ereignis beim Betriebe von Straßenbahnen ist von der nächsten exekutiven Dienststelle *a)* an Orten, in denen die Handhabung der Lokalpolizei landesfürstlichen Polizeibehörden übertragen ist (derzeit in Wien, Prag, Triest, Lemberg, Krakau, Trient, Przemyśl), dieser landesfürstlichen Polizeibehörde für den Umfang des Polizeirayons, *b)* an allen anderen Orten aber sowohl der Ortspolizei- als auch der zuständigen politischen Behörde unverweilt anzuzeigen, gleichviel ob hiebei ein Sicherheitsorgan (Wachmann, Gendarm etc.) interveniert hat oder nicht.

Sind, wie in Städten mit eigenen Statuten, die Agenden der Polizei- und der politischen Behörde vereinigt, so ist nur eine Anzeige zu erstatten.

2. Ergibt sich anläßlich eines Unfalles, beziehungsweise außergewöhnlichen Ereignisses der Verdacht einer strafbaren Handlung, so wird im Falle *a)* seitens der k. k. Polizeibehörde, im Falle *b)* seitens der politischen Behörde nach den bestehenden Vorschriften die Anzeige an das zuständige k. k. Gericht, beziehungsweise an die k. k. Staatsanwaltschaft erstattet.

3. Unbeschadet der nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Anzeigepflicht hat das Fahrpersonal von jedem Unfalle oder sonstigem außergewöhnlichen Ereignisse, nach Zulässigkeit der diesem Personal obliegenden dienstlichen Funktionen und der sonstigen Umstände, sofort dem nächsten Sicherheitsorgan (Wachmann, Gendarm etc.) entweder selbst mündliche Meldung zu machen oder dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Meldung durch andere Personen gemacht werde.

4. Die den Verwaltungen der Straßenbahnen mit den Erlässen des Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1897, Z. 7244/IV, und vom 8. September 1897, Z. 14186/IV (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 104 und 107 ex 1897), auferlegte Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse an die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und an das k. k. Eisenbahnministerium liegt den Straßenbahnverwaltungen bloß hinsichtlich jener Linien ob, die mit mechanischen Motoren betrieben werden, nicht aber rücksichtlich der Linien mit Pferdebetrieb (10. Mai 1899, Z. 9949).

Mitteilungen.

Abschluß der Arbeitsverträge unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Arbeitsordnung. Das Justizministerium hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1899, Z. 5755, nachstehendes bekanntgegeben:

Digitized by Google

Entscheidungen der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte über die Voraussetzungen, unter welchen die Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestandteil des Arbeitsvertrages anzuerkennen sind, haben zu lebhaften Erörterungen über diesen Gegenstand geführt. Hiedurch veranlaßt, hat sich das Justizministerium über die Judikatur der Gewerbegerichte in dieser Frage berichten lassen.

Nach den Wahrnehmungen der Gewerbegerichte unterlassen es die Arbeitgeber nicht selten, in bestimmter und klarer Weise den Arbeitnehmern gegenüber sich über die Bedingungen des Arbeitsvertrages zu erklären. Man begegnet öfter der Ansicht der Arbeitgeber, daß schon die Beschlüsse einer Gewerbegenossenschaft über gewisse Bestandteile des Arbeitsvertrages (z. B. hinsichtlich des Ausschlusses oder der Dauer der Kündigungsfrist oder hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohnes und der Art der Lohnauszahlung) ohneweiters auch für die Arbeitnehmer bindend sind, auch wenn auf diese besonderen Bestimmungen bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht Bezug genommen worden ist. Es kam weiters die Ansicht zum Vorschein, daß beim Bestande einer Arbeitsordnung schon die Tatsache der Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Gewerbehörde oder der Anschlag im Arbeitslokal genügt, damit die Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestandteile des Arbeitsvertrages für beide Teile Geltung haben.

Dagegen nehmen die Gewerbegerichte, wie sich aus ihren Entscheidungen ergibt, den Standpunkt ein, daß die Arbeitsordnung keine gewerbebehördliche Verfügung und kein Vertrag, sondern eine einseitige Bestimmung des Unternehmers ist, solange sie nicht durch Vereinbarung zu einem Bestandteile des Arbeitsvertrages geworden ist. Hiezu ist aber den gesetzlichen Vorschriften zufolge — nach Ansicht der Gewerbegerichte — nicht eine von beiden Vertragsteilen abgegebene ausdrückliche Erklärung darüber notwendig, daß die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bestandteil des Arbeitsvertrages für das Arbeitsverhältnis maßgebend sind, sondern die Gewerbegerichte halten es für ausreichend, wenn aus den tatsächlichen Vorgängen bei der Aufnahme des Arbeiters sich ergibt, daß die Aufnahme unter den in der Arbeitsordnung bezeichneten Bedingungen angeboten und angenommen worden ist.

Diese Annahme wird nach den vorliegenden Entscheidungen insbesondere dann als tatsächlich begründet angesehen und demnach der Inhalt der Arbeitsordnung als Bestandteil des Arbeitsvertrages anerkannt, wenn:

1. entweder ein gedrucktes Exemplar der Arbeitsordnung dem Arbeitnehmer vor seiner Aufnahme mit der Weisung eingehändigt wurde, von dem Inhalte der Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen, oder

2. wenn dem Arbeiter die wesentlichsten Bestimmungen der Arbeitsordnung, insbesondere jene über die Kündigung, über die Arbeitszeit und über die Höhe oder die Art der Berechnung des Arbeitslohnes mündlich bekanntgegeben werden, oder

3. wenn der Arbeiter angewiesen wird, von dem Inhalte der angeschlagenen Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen — und sodann in allen drei Fällen der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend durch Übernahme der Arbeit o. ä. sich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu gelten haben.

Im Interesse der Sicherstellung des Beweises wird es von den Gewerbegerichten als empfehlenswert bezeichnet, daß dem Arbeitnehmer bei der Aufnahme eine

Digitized by Google

schriftliche Erklärung zur Unterschrift vorgelegt wird, laut deren er bestätigt, von der Arbeitsordnung Kenntnis genommen zu haben und ihren Bestimmungen sich zu unterwerfen. Bedingung für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages im Sinne der Bestimmungen der Arbeitsordnung ist jedoch eine derartige Bestätigung nicht.

Nach Ansicht der beteiligten Ministerien entsprechen die im vorstehenden dargelegten Ergebnisse der gewerbegerichtlichen Judikatur dem durch die geltenden Normen bestimmten rechtlichen Charakter der Arbeitsordnung sowie den Grundsätzen des Vertragsrechtes, sie werden daher allen Gerichten zur Erwägung bei Entscheidung ähnlicher Fragen mitgeteilt.

Eine gleiche Mitteilung ergeht an die Arbeitgeber, damit sie sich bei der Aufnahme von Arbeitern tunlichst solcher Formen zu bedienen gewöhnen, welche es den Gerichten rechtlich möglich machen, das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Bestimmungen der Arbeitsordnung im Sinne des Gesetzes als gegeben anzunehmen.

Berechnung der 40jährigen Dienstzeit bei Staatsbediensteten zum Zwecke der Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste. Über eine Anfrage wurde erklärt, daß, da nach § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, bei Berechnung der Dienstzeit Bruchteile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr anzurechnen sind, Staatsbedienstete, welche nach 39½jähriger Dienstzeit in den Ruhestand treten, bei Vorhandensein der übrigen statutarischen Erfordernisse zweifellos Anspruch auf Zuerkennung der erwähnten Medaille haben.

Stück XI vom 15. Juni 1899.

Verordnungen.

21.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899,

betreffend die Vereinfachung des schriftlichen Verkehres.

An alle Justizbehörden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1899, J. M. V. Bl. Nr. 9, wird angeordnet:

Die Bestimmungen des § 192, Absatz 1 der Geschäftsordnung über die Form des schriftlichen Verkehres werden auf die gesamte amtliche Korrespondenz der Justizbehörden ausgedehnt.

Nur im Verkehre mit den kirchlichen, den Hof-, den k. u. k. gemeinsamen und den ausländischen Behörden sind die bisherigen Formen des schriftlichen Dienstverkehres auch ferner zu beobachten.

Ruber m. p.

Digitized by Google

22.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899,*)

betreffend die Ausdehnung des durch den Staatsvertrag vom 2. April 1884, R. G. Bl. Nr. 134, mit den Gerichten im Jurisdiktionssprengel Warschau eröffneten unmittelbaren Geschäftsverkehres auf einige weitere russische Gerichtsbehörden.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in Galizien und der Bukowina.

Zufolge einer in St. Petersburg am 5. April 1899 mit der kaiserlich russischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird der unmittelbare Geschäftsverkehr, wie er durch den Staatsvertrag vom 2. April 1884, R. G. Bl. Nr. 134, zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Oberlandesgerichtssprengeln Lemberg und Krakau einerseits und in dem kaiserlich russischen Jurisdiktionssprengel Warschau anderseits eröffnet ist, auf die kaiserlich russischen Gerichtshöfe in Lutzk, Jitomir, Kichinew und Kamenetz-Podolsk, die Prokuratoren bei diesen Gerichtshöfen, die Kollegien der Friedensrichter in den vorbenannten Sprengeln, endlich — in Angelegenheiten, die aus diesen Sprengeln stammen — auf die Gerichtskammern in Kiew und Odessa samt den dortigen Prokuratoren ausgedehnt.

Ruber m. p.

23.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1899,

betreffend die mit den Jahresgeschäftsausweisen der Oberstaatsanwaltschaften zu liefernden Nachweisungen über das Disziplinarverfahren gegen richterliche und nichtrichterliche Beamte, Notare und Diener.

An alle Oberstaatsanwaltschaften.

Nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes sind die Oberstaatsanwaltschaften nunmehr auch zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte und Diener berufen. Da es für das Justizministerium wünschenswert erscheint, auch über diese Mitwirkung Auskünfte zu erhalten, so werden alle Oberstaatsanwaltschaften angewiesen, künftighin bei Vorlage der über ihre eigene Tätigkeit zu erstattenden Jahresgeschäftsausweise statt der mit der Justizministerialverordnung vom 4. April 1896, J. M. V. Bl. Nr. 11, vorgeschriebenen Nachweisung über die Disziplinarfälle der richterlichen Beamten und Notare einen sowohl diese letzteren Fälle als auch die Disziplinarfälle der nicht richterlichen Beamten und Diener umfassenden Ausweis nach dem folgenden Formular vorzulegen.

In dem Berichte, mit welchem diese Ausweise vorgelegt werden, sind die in den Rubriken 19 und 23 ausgewiesenen Fälle, bei welchen das Verfahren über 1 Jahr gedauert hat, beziehungsweise welche bereits über 1 Jahr anhängig sind, namentlich anzuführen und ist hinsichtlich eines jeden solchen Falles der Grund der längeren Dauer, eventuell unter Berufung auf die Ausführungen in einem früheren Berichte, anzugeben.

Die Bestimmungen der obigen Verordnung vom 4. April 1896 hinsichtlich der Disziplinarfälle der Advokaten und Advokaturskandidaten bleiben unberührt.

Ruber m. p.

*) Siehe auch die Verordnung vom 28. April 1890, J. M. V. Bl. Nr. 22.

Digitized by Google

K. k. Oberstaatsanwaltschaft in . . . . .

Übersicht über die im Jahre . . . .

(1. Seite.)

gegen	Vom Vorjahre übernommen	Im Ausweisjahre zugewachsen	Summe	Von den in der Rubrik 4 ausgewiesenen Fällen wurden beendigt											Summe der beendeten Fälle
				a) durch Einstellung	b) durch ein Disziplinarerkenntnis, lautend auf									c) in anderer Weise	
					Freisprechung	Mahnung, Verwarnung oder Verweis	Gehaltsabzug	Geldstrafe	Aufschiebung der Vorrückung	Suspension (bei Notaren)	Versetzung auf einen anderen Dienstort	Versetzung in den Ruhestand	Entlassung aus dem Dienste, resp. Enthebung vom Amte (bei Notaren)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
richterliche Beamte															
nichtrichterliche Beamte															
Diener															
Notare															

Die Rubrik 4 hat die Summe der im Ausweisjahre bei den oberlandesgerichtlichen Disziplinarsenaten, beziehungsweise Disziplinarkommissionen anhängig gewesenen Fälle zu enthalten; es muß sonach die in dieser Rubrik eingesetzte Zahl einerseits der Summe der in den Rubriken 2 und 3, anderseits der in den Rubriken 16, 20 und 21 vorkommenden Zahlen gleichkommen.

Die Nachweisung hat sich nur auf jene Disziplinarangelegenheiten, welche vor den oberlandesgerichtlichen, Disziplinarsenaten oder Disziplinarkommissionen, beziehungsweise Oberstaatsanwaltschaften anhängig geworden sind, zu erstrecken; ausgeschlossen bleiben die Fälle der unfreiwilligen Versetzung richterlicher Beamten auf einen anderen Dienstposten und in den Ruhestand nach § 43, rücksichtlich 52 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, sowie die Enthebung eines Notars vom Amte nach § 169 Not. Ordg.

Als beendigt sind jene Fälle auszuweisen, welche, sei es durch Einstellung, sei es durch ein Erkenntnis in erster Instanz erledigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die bezüglichen Verfügungen, beziehungsweise Erkenntnisse im Ausweisjahre noch in Rechtskraft erwachsen sind oder nicht.

Den durch Einstellung erledigten Disziplinarfällen sind auch jene zuzuzählen, in welchen die Akten einem Präsidium oder einer Notariatskammer zur allfälligen Verhängung einer Ordnungsstrafe wider den Beamten, Diener oder Notar abgetreten wurden.

Digitized by Google

vorgekommenen Disziplinarfälle.

(2. Seite.)

Dauer des Verfahrens bei den in der Rubrik 16 ausgewiesenen Fällen			Am Schlusse des Berichtsjahres blieben anhängig		Von den in den Rubriken 20 und 21 angeführten Fällen sind anhängig		Anmerkung
bis zu 6 Monaten	6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	im Zuge der Erhebung	im Stadium der Verweisung	über 6 Monate	über 1 Jahr	
17	18	19	20	21	22	23	24

Hat in einem Falle eine Kumulierung der Disziplinarstrafen stattgefunden, so ist dieser Fall zwar in jeder der für die bezügliche Strafart bestehenden Rubriken auszuweisen, in der Summenrubrik jedoch nur als ein Fall zu behandeln und die hienach zwischen dieser Hauptrubrik und den Subrubriken sich ergebende Divergenz in der Anmerkung, Rubrik Nr. 24, aufzuklären.

Bei der Eintragung in die Rubriken 17, 18, 19, 22 und 23 ist die Dauer des Verfahrens von dem Tage an, an welchem gegen den betreffenden Notar, Beamten oder Diener die Anzeige erstattet, beziehungsweise auf anderer Grundlage das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, zu berechnen, sonach nicht erst von dem Tage an, an welchem die Sache an den oberlandesgerichtlichen Disziplinarsenat oder an die oberlandesgerichtliche Disziplinarkommission, beziehungsweise an die Oberstaatsanwaltschaft gelangt ist.

In der Rubrik 21 (unter den im Stadium der Verweisung anhängig verbliebenen Fällen) sind auch jene auszuweisen, in denen das Disziplinargericht oder die Disziplinarkommission die bereits angeordnete oder begonnene Disziplinarverhandlung zu vertagen befunden hat.

Digitized by Google

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1899,

betreffend die Handhabung des Lebensmittelgesetzes.

An sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Es hat sich gezeigt, daß einzelne Gerichte bei Einbringung der Gebühren der Lebensmittel-Untersuchungsanstalten nicht mit der nötigen Entschiedenheit vorgehen, was eine Belastung der Dotation dieser Anstalten zur Folge hat.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden auf die Bestimmungen des § 29 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, und des § 7 der gemeinsamen Verordnung vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 240, verwiesen. Darnach haben die Untersuchungsanstalten die auferlaufenen Kosten der technischen Untersuchung dem Strafgerichte bekanntzugeben (es wird dies regelmäßig aus Anlaß der Strafanzeige geschehen). Diese Kosten bilden nun insoferne einen Teil der Kosten des Strafverfahrens, als sie mit diesen gemäß § 389 oder 390 St. P. O. einzuheben sind, soferne nicht die nach § 391 St. P. O. zu treffende Entscheidung auf Uneinbringlichkeit der Kosten lautet. Regelmäßig werden die Kosten einbringlich sein, insbesondere wenn sich die Gerichte bei Beurteilung des Straffalles vor Augen halten, daß es dem Zwecke des angeführten Gesetzes und der Strafrechtspflege nicht entsprechen würde, wenn das Gericht den Einzelfall stets mit der Aburteilung irgend eines untergeordneten Organes eines Händlers erledigt erachten würde. Es ist vielmehr sowohl Aufgabe der Gerichte als der antragstellenden staatsanwaltschaftlichen Funktionäre und der die letzteren überwachenden oder selbst einschreitenden Staatsanwaltschaften, die Urheber der Fälschung oder der schädlichen Herstellungen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Bei diesen Urhebern wie bei den Händlern selbst dürfte aber regelmäßig die Kostenentscheidung nicht negativ ausfallen. Die Gerichte werden ferner aufmerksam gemacht, daß jede Entscheidung nach § 391 St. P. O. den staatsanwaltschaftlichen Funktionären, beziehungsweise, wenn es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, dem Staatsanwalte zur Kenntnis zu bringen ist, weil den Genannten die Beschwerde gemäß § 392 St. P. O. zusteht.

Von dem Ergebnisse des Strafverfahrens ist unter allen Umständen die Untersuchungsanstalt zu verständigen, und genügt es hiezu im Falle der Verurteilung in Kürze den Urteilsspruch und die Kostenentscheidung bekannt zu geben. Wird mit der Kosteneinbringung vorgegangen, so kann die Verständigung mit der Übersendung der eingebrachten Gebühren verbunden werden. Die Verständigung darf aber auch in den anderen Fällen (Einstellung, Verfallserklärung, Freispruch) nicht unterlassen werden, weil die Untersuchungsanstalt dies zur endgültigen Erledigung des Falles und bei vorliegendem Rückersatzanspruche eines Privatanzeigers (§ 29, Abs. 1, Lebensmittelgesetz) zur Erledigung dieses Anspruches nötig hat.

Schließlich werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei diesem Anlasse neuerdings auf die volkswirtschaftliche und sanitäre Bedeutung des Lebensmittelgesetzes aufmerksam gemacht. Gerade zu Beginn der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes ist es notwendig, der Bevölkerung den Ernst der Strafbestimmungen vor

Digitized by Google

Augen zu führen. Es ist nicht zu übersehen, daß die zur Anzeige gebrachten Fälle an sich nur einen Bruchteil der Fälschungsfälle bilden, und es könnte sich daher nur zu leicht ereignen, daß die Fälscher angesichts einer mehr oder minder formellen, schablonenhaften Erledigung der Straffälle die auferlegten Strafen gewissermaßen in ihren Geschäftskalkül einstellen, mit einem gewissen Prozentsatz solcher Abstrafungen rechnen. Eine strenge, individualisierende Behandlung der Straffrage ist ebenso wie eine strenge Handhabung der Kostenentschädigung geeignet, diese Berechnung zu durchkreuzen und der Absicht des Gesetzgebers entgegenzukommen, welche in der allmählichen Einschränkung von Fälschungen und sonstigen schädlichen Herstellungen von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsartikeln gipfelt.

Ruber m. p.

25.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juni 1899,

betreffend die Ausfolgung von gerichtlichen Depositen an die Parteien durch andere Depositenämter als jene, bei welchen die Depositen in Verwahrung gestanden sind.

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe wird verordnet:

Soll die kommissionsweise Ausfolgung eines gerichtlichen Depositen (J. M. V. vom 20. Dezember 1894, J. M. V. Bl. Nr. 1 ex 1895) durch ein Depositenamt geschehen, welches instruktionsmäßig zur Besorgung von Umsatzgeschäften für Gerichte außerhalb seines Standortes berufen ist (Zivilgerichtsdepositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest), so hat das Gericht sein Ersuchen um Bewerkstelligung dieser kommissionsweisen Ausfolgung ebenso wie bei einem Umsatzgeschäft unmittelbar an das Depositenamt zu richten, ohne die Intervention des Gerichtes, welchem das Depositenamt untersteht, in Anspruch zu nehmen. Dem die Amtshandlung veranlassenden Gerichte liegt ob, die Partei von der verfügten Übersendung des Depositen zur Ausfolgung zu verständigen.

Die Durchführung der kommissionsweisen Ausfolgung in den Büchern des ersuchten Depositenamtes findet in analoger Weise statt wie bei den für auswärtige Gerichte besorgten Umsatzgeschäften und hat das Depositenamt dem Gerichte, von welchem es um die Ausfolgung ersucht worden ist, über den Vollzug Bericht zu erstatten.

Ruber m. p.

Digitized by Google

26.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1899,

betreffend die Kontrolle der Kassengebarung im Scheckverkehr.

An alle Gerichte.

Um eine ebenso zuverlässige Gewährleistung der Ordnung in der Gebarung mit Parteiengeldern im Scheckverkehr zu ermöglichen, wie solche hinsichtlich des Bargeldverkehres durch die jedesmalige Empfangsbestätigung des Empfängers einer Geldbuchpost geboten ist, finde ich in Ergänzung des Punktes X der Verordnung vom 19. Oktober 1897, J. M. V. Bl. Nr. 41, nachstehende Anordnung zu treffen:

Bei den Gerichten, bei welchen sich der Gerichtsvorsteher nicht selbst die Berechtigung, Schecks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen, vorbehalten hat, ist der damit betraute Beamte verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die Juxta mit dem samt der Adresse fertiggestellten Scheck vor dessen Abtrennung dem Gerichtsvorsteher oder dem von diesem dauernd hiezu designierten richterlichen oder Kanzleibeamten zur Vidierung vorzulegen.

Der vidierende Beamte hat die Übereinstimmung der Juxta mit dem Scheck, insbesondere hinsichtlich des Namens des Adressaten, des Bestimmungsortes und der Höhe des Betrages zu prüfen und die konstatierte Übereinstimmung durch sein Visum auf der Juxta zu bestätigen. Er ist auch dafür verantwortlich, daß kein Scheck von der Juxta abgetrennt wird, ehe auf dieser sein Visum beigesetzt worden ist.

Das so vidierte Juxtabuch wird bei der Revision des Geldbuches dieselben Funktionen erfüllen, wie die beigesetzte Empfangsbestätigung des Empfängers im Bargeldverkehre.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Anhang

zur Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1899, J. M. V. Bl. Nr. 19.

A. Verzeichnis der bei den Gerichten erster und zweiter Instanz systemisierten Stellen der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, dann der Kanzleibeamten.

(Nach dem Stande vom 1. Juli 1899.)

I. Beamte bei den Oberlandesgerichten (Oberstaatsanwaltschaften) und im Oberlandesgerichtssprengel (ohne bestimmten Dienstort).

Oberlandesgericht	Präsident	Vizepräsident	Oberlandesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Adjunkten ohne bestimmten Dienstort	Auskultanten			Oberstaatsanwalt	Oberstaatsanwaltstellvertreter	Kanzleidirektor	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
						mit Adjutum		ohne Adjutum					
	III.	V.	VI.	VIII.	IX.	600 fl.	500 fl.		VI.	VIII.	VIII.	IX.	I. u. II.
	Rangklasse								Rangklasse				
Wien	1	1	25	4	20	85	86	19	1	2	1	1	11
Prag	1	1	41	4	37	112	113	25	1	2	1	3	14
Brünn	1	1	17	3	15	59	60	13	1	1	1	1	8
Graz	1	1	16	3	13	49	50	11	1	1	1	1	7
Innsbruck	1	.	10	2	9	26	26	6	1	.	1	1	5
Triest	1	.	9	2	3	18	19	4	1	.	1	1	4
Krakau	1	1	22	2	18	52	53	12	1	1	1	1	8
Lemberg	1	1	32	4	21	114	114	25	1	1	1	1	11
Zara	1	.	9	2	5	16	17	4	1	.	1	1	5
Summe.	9	6	181	26	141	531	538	119	9	8	9	11	73

Digitized by Google

II. Beamte bei den Gerichts-

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- u. Handelsgerichtspräsidenten	Hofrat als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vizepräsidenten	Landesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Staatsanwälte	Staatsanwaltsubstituten	Kanzleidirektoren	Kanzleiobervorsteher
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	VII.	VIII.	VIII.	IX.
		Rangklasse										
Wien	Wien (Landesgericht)	2	.	.	6	115	112	55	2	15	[1]) 4	9
	Wien (Handelsgericht)	1	.	.	3	24	7	8	.	.	1	2
	Korneuburg	.	1	.	1	8	3	2	1	2	.	1
	Krems	.	.	1	.	7	2	2	1	1	.	1
	St. Pölten	.	1	.	1	7	3	3	1	1	.	1
	Wr. Neustadt	.	1	.	1	6	4	2	1	1	.	1
	Linz	1	.	.	1	9	5	4	1	2	.	1
	Ried	.	.	1	.	5	3	2	1	1	.	1
	Steyr	.	.	1	.	5	3	2	1	1	.	1
	Wels	.	.	1	.	7	3	2	1	1	.	1
	Salzburg	1	.	.	1	9	4	2	1	1	.	1
	Summe....	5	3	4	14	202	149	84	11	26	5	20
Prag	Prag (Landesgericht)	1	.	.	2	49	39	5	1	7	2	.
	Prag (Handelsgericht)	1	.	.	1	13	4	2	.	.	1	.
	Böhm. Leipa	.	.	1	.	9	4	1	1	1	.	1
	Brüx	.	1	.	1	10	7	1	1	2	.	1
	Budweis	.	.	1	.	9	5	1	1	1	.	1
	Chrudim	.	.	1	.	11	6	2	1	2	.	1
	Eger	.	1	.	1	11	5	2	1	2	.	1
	Jičin	.	.	1	.	11	5	1	1	2	.	1
	Jungbunzlau	.	.	1	.	8	3	1	1	1	.	1
	Königgrätz	.	1	.	1	11	7	2	1	2	.	1
	Kuttenberg	.	1	.	1	10	6	2	1	2	.	1
	Leitmeritz	.	1	.	1	12	5	2	1	1	.	1
	Pilsen	.	1	.	1	14	9	2	1	2	.	1
	Pisek	.	.	1	.	8	4	1	1	1	.	1
	Reichenberg	.	1	.	1	12	7	3	1	2	.	1
	Tábor	.	.	1	.	11	3	1	1	2	.	1
	Summe....	2	7	7	10	209	119	29	15	30	3	14

Digitized by Google

höfen erster Instanz.

Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte	Kanzleiassistenten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Grundbuchsdirektor	Grundbuchs-Vizedirektor	Grundbuchsführer	Gefangenhausverwalter	Gefangenhauskontrollor	Materialverwahrer	Strafanstalts-adjunkt	Kerkermeister	Anmerkung
X.	IX.	X.	XI.	IX.	I. u. II.	VIII.	IX.	IX.	X.	X.	XI.	XI.	
Rangklasse													
14	2	6	8	16	171	[2] 1	[3] 1	46	[4] 1	1	1	1	1
.	.	.	2	5	29	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	7	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	2	.	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	6	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	5	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	2	.	8	.	.	2	.	.	.	.	1
23	2	6	14	21	268	1	1	60	1	1	1	1	10
4	1	2	4	13	45	1	1	15	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	14	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	9	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	9	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	13	.	.	3	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	12	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	9	.	.	2	.	.	.	.	1
19	1	2	10	24	192	1	1	39	.	.	.	.	15

[1]) Darunter 1 Vollstreckungsdirektor.
[2]) VII. Rangklasse.
[3]) VIII. Rangklasse.
[4]) Außerdem 1 Oberdirektor, VII. Rangklasse, systemisiert.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- und Handelsgerichtspräsident	Hofrat als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vizepräsidenten	Landesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Staatsanwalt	Staatsanwaltsubstituten	Kanzleidirektor	Kanzleiobervorsteher
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	VII.	VIII.	VIII.	IX.
		Rangklasse										
Brünn	Brünn (Landesgericht)	1	.	.	2	29	23	3	1	6	1	.
	Iglau	.	.	1	.	8	4	1	1	1	.	1
	Neutitschein	.	1	.	1	11	5	1	1	3	.	1
	Olmütz	.	1	.	1	13	9	2	1	3	.	1
	Ung. Hradisch	.	.	1	.	10	6	1	1	2	.	1
	Znaim	.	.	1	.	7	8	1	1	2	.	1
	Troppau (Landesgericht)	1	.	.	1	10	7	1	1	2	.	1
	Teschen	.	1	.	1	10	8	1	1	3	.	1
	Summe...	2	3	3	6	98	70	11	8	22	1	7
Graz	Graz (Landesgericht)	1	.	.	2	25	19	7	1	5	1	.
	Cilli	.	.	1	.	8	5	3	1	2	.	1
	Leoben	.	1	.	1	7	2	2	1	1	.	1
	Marburg	.	.	1		8	6	4	1	2	.	1
	Klagenfurt (Landesgericht)	1	.	.	1	12	5	4	1	2	.	1
	Laibach (Landesgericht)	1	.	.	1	13	6	6	1	3	.	1
	Rudolfswerth	.	.	1	.	7	3	2	1	1	.	1
	Summe...	3	1	3	5	80	46	28	7	16	1	6
Innsbruck	Innsbruck (Landesgericht)	1	.	.	1	8	5	2	1	1	.	1
	Bozen	.	1	.	1	7	5	1	1	1	.	1
	Trient	.	1	.	1	8	5	1	1	2	.	1
	Roveredo	.	.	1	.	5	4	1	1	1	.	1
	Feldkirch	.	.	1	.	6	3	1	1	1	.	1
	Summe...	1	2	2	3	34	22	6	5	6	.	5

Digitized by Google

Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte	Kanzleiassistenten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Grundbuchsdirektor	Grundbuchs-Vizedirektor	Grundbuchsführer	Gefangenhausverwalter	Gefangenhauskontrollor	Materialverwahrer	Strafanstaltsadjunkt	Kerkermeister	Anmerkung
X.	IX.	X.	XI.	IX.	X. u. XI	VIII.	IX.	IX.	IX.	X.	X.	XI.	XI.	
Rangklasse													
3	.	1	2	2	34	1	1	8	1	1	.	.	1	
1	.	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	1	8	.	.	1	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	1	14	.	.	2	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	.	11	.	.	2	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	.	11	.	.	2	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	1	10	.	.	2	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	1	11	.	.	2	.	.	.	.	1	
10	.	1	5	6	107	1	1	21	1	1	.	.	8	
3	.	1	3	1	28	1	1	7	1	1	.	.	1	
1	.	.	.	.	10	.	.	2	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	.	6	.	.	1	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	.	12	.		2	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	.	12	.	.	3	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	.	15	.	.	3	.		.	.	1	
1	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1	
9	.	1	5	1	91	1	1	19	1	1	.	.	7	
1	.	.	1	2	8	.	.	.	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	2	6	.	.	.	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	1	
5	.	.	3	8	30	.	.	.	.	.	.	.	5	

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- u. Handelsgerichtspräsident	Hofrat als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vizepräsidenten	Landesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Staatsanwalt	Staatsanwaltsubstituten	Kanzleidirektor	Kanzleiobervorsteher
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	VII.	VIII.	VIII.	IX.
		Rangklasse										
Triest	Triest (Landesgericht)	1	.	.	1	15	16	7	1	3	1	.
	Triest (Handelsgericht)	.	.	1	.	4	1	.	.	.	.	1
	Görz	.	.	1	.	8	6	2	1	1	.	1
	Rovigno	.	.	1	.	9	4	3	1	1	.	1
	Summe....	1	.	3	1	36	27	12	3	5	1	3
Krakau	Krakau (Landesgericht)	1	.	.	2	34	23	4	1	5	1	.
	Jasło	.	.	1	.	9	5	1	1	1	.	1
	Neu-Sandec	.	.	1	.	12	7	1	1	1	.	1
	Rzeszów	.	1	.	1	16	9	2	1	3	.	1
	Tarnów	.	1	.	1	16	13	2	1	2	.	1
	Wadowice	.	.	1	.	11	7	1	1	2	.	1
	Summe ...	1	2	3	4	98	64	11	6	14	1	5
Lemberg	Lemberg (Landesgericht)	1	.	.	2	46	22	6	1	6	1	.
	Brzeżany	.	1	.	1	8	4	1	1	1	.	1
	Kołomea	.	1	.	1	16	5	3	1	2	.	1
	Przemyśl	.	1	.	1	16	9	3	1	2	.	1
	Sambor	.	1	.	1	14	4	2	1	2	.	1
	Sanok	.	.	1	.	8	4	1	1	1	.	1
	Stanislau	.	1	.	1	20	5	3	1	2	.	1
	Stryj	.	.	1	.	12	5	1	1	1	.	1
	Tarnopol	.	1	.	1	20	6	3	1	3	.	1
	Złoczów	.	1	.	1	10	6	2	1	2	.	1
	Czernowitz (Landesgericht)	1	.	.	1	25	12	4	1	3	1	1
	Suczawa	.	1	.	1	12	4	2	1	1	.	1
	Summe....	2	8	2	11	207	86	31	12	26	2	11

Digitized by Google

Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte	Kanzleiassistenten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Grundbuchsdirektor	Grundbuchs-Vizedirektor	Grundbuchsführer	Gefangenhausverwalter	Gefangenhauskontrollor	Materialverwahrer	Strafanstaltsadjunkt	Kerkermeister	Anmerkung
X.	IX.	X.	XI.	IX.	X u. XI	VIII.	IX.	IX.	X.	X.	XI.	XI.	
Rangklasse													
1	.	1	1	1	22	1	.	2	.	.	.	.	2
1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	1	7	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	1	5	.	.	1	.	.	.	.	1
4	.	1	3	3	38	1	.	5	.	.	.	.	4
2	.	1	2	5	33	1	1	5		.	.	.	1
1	.	.	.	1	10		.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	2	12	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	16	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	1	2	18	.	.	2	.	.	.	.	1
1	.	.	.	2	10	.	.	1	.	.	.	.	1
7	.	1	4	14	99	1	1	13	.	.	.	.	6
3	.	1	3	4	43	1	1	13	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	9	.	.	3	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	17	.	.	3	.	.	.	.	.
1	.	.	1	1	17	.	.	4	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	12	.	.	3	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	8	.	.	2	.	.	.	.	.
1	.	.	1	1	18	.	.	3	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	11	.	.	3	.	.	.	.	.
1	.	.	1	1	19	.	.	4	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	11	.	.	4	.	.	.	.	1
.	.	1	2	2	23	.	.	6	.	.	.	.	1
1	.	.	.	2	14	.	.	2	.	.	.	.	.
13	.	2	8	17	202	1	1	50	.	.	.	.	7

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtshof	Landes- u. Handelsgerichtspräsident	Hofrat als Kreisgerichtspräsident	Kreisgerichtspräsident	Vizepräsident	Landesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Staatsanwalt	Staatsanwaltsubstituten	Kanzleidirektor	Kanzleiobervorsteher
		V.	V.	VI.	VI.	VII.	VIII.	IX.	VII.	VIII.	VIII.	IX.
		Rangklasse										
Zara	Zara (Landesgericht)	1	.	.	1	7	7	4	1	2	.	1
	Cattaro	.	.	1	.	4	1	1	1	.	.	1
	Ragusa	.	.	1	.	4	2	1	1	.	.	1
	Sebenico	.	.	1	.	5	5	3	1	1	.	1
	Spalato	.	.	1	.	10	7	3	1	1	.	1
	Summe	1	.	4	1	30	22	12	5	4	.	5
	Gesamtsumme aller 9 Oberlandesgerichtssprengel	18	26	31	55	994	605	224	72	149	14	76

Digitized by Google

Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte		Kanzleiassistent	Kanzleioberoffizial	Kanzleibeamte	Grundbuchsdirektor	Grundbuchs-Vizedirektor	Grundbuchsführer	Gefangenhausverwalter	Gefangenhauskontrollor	Materialverwahrer	Strafanstaltsadjunkt	Kerkermeister	Anmerkung
X.	IX.	X.	XI.	IX.	I. u. II.	VIII.	IX.	IX.	IX.	X.	X.	XI.	XI.	
Rangklasse														
1	.	.	1	1	8		.	2	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1	
1	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	.	6	.	.	1	.	.	.	.	1	
1	.	.	1	1	9	.	.	1	.	.	.	.	1	
5	.	.	3	2	29	.	.	6	.	.	.	.	5	
95	3	14	55	96	1056	7	6	213	3	3	1	1	67	

Digitized by Google

III. Beamte bei den Bezirksgerichten.

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse						Rangklasse				
Oberlandesgerichtssprengel Wien.											
Sprengel **Wien.**						Dobersberg	1	.	1	.	1
Bruck a. d. L.	1	.	1	.	2	Eggenburg	1	.	1	.	2
Hainburg	1	.	1	.	2	Geras	1	.	1	.	1
Klosterneuburg	1	.	2	.	2	Gr. Gerungs	1	.	1	.	1
Mödling	1	.	4	1	5	Gföhl	1	.	1	.	2
Purkersdorf	1	.	1	.	2	Horn	1	.	1	.	2
Schwechat	1	.	3	.	4	Langenlois	1	.	2	.	3
						Litschau	1	.	1	.	1
Sprengel **Korneuburg.**						Ottenschlag	1	.	1	.	2
						Persenbeug	1	.	1	.	2
Groß-Enzersdorf	1	.	1	.	2	Pöggstall	1	.	.	.	1
Feldsberg	1	.	3	1	4	Raabs	1	.	1	.	1
Floridsdorf	1	.	5	1	5	Schrems	1	.	2	.	2
Haugsdorf	1	.	2	.	3	Spitz	1	.	1	.	2
Ober-Hollabrunn	1	.	3	1	4	Waidhofen a. d. Thaya	1	.	1	.	2
Kirchberg a. Wagram	1	.	2	.	3	Weitra	1	.	1	.	2
Laa	1	.	2	1	4	Zwettl	1	.	1	.	2
Marchegg	1	.	.	.	2	Sprengel **Wr. Neustadt.**					
Matzen	1	.	3	1	4	Aspang	1	.	1	.	1
Mistelbach	1	.	3	1	5	Baden	1	.	5	1	5
Poysdorf	1	.	1	.	2	Ebreichsdorf	1	.	2	.	3
Ravelsbach	1	.	1	.	2	Gloggnitz	1	.	2	.	3
Retz	1		2	.	3	Gutenstein	1	.	.	.	1
Stockerau	1	.	2	.	4	Kirchschlag	1	.	.	.	1
Wolkersdorf	1	.	2	1	3	Neunkirchen	1	.	3	.	4
Zistersdorf	1	.	3	1	4	Pottenstein	1	.	1	.	2
Sprengel **Krems.**						Sprengel **St. Pölten.**					
Allentsteig	1	.	1	.	2	Amstetten	1	.	2	.	3

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Atzenbrugg	1	.	1	.	2
Gaming	1	.	1	.	1
Haag	1	.	1	.	2
Hainfeld	1	.	1	.	1
Herzogenburg	1	.	2	.	3
Kirchberg a. P.	1	.	.	.	1
Lilienfeld	1	.	1	.	1
Mank	1	.	1	.	2
Mautern	1	.	1	.	2
Melk	1	.	1	.	2
Neulengbach	1	.	1	.	2
Scheibbs	1	.	2	.	2
St. Peter i. d. Au	1	.	1	.	2
Tulln	1	.	2	.	3
Waidhofen a. d. Ybbs	1	.	2	.	2
Ybbs	1	.	1	.	2
Sprengel **Linz.**					
Aigen	1	.	1	.	1
Freistadt	1	.	1	.	2
St. Florian	1	.	1	.	1
Grein	1	.	1	.	2
Haslach	1	.	.	.	1
Lembach	1	.	1	.	1
Leonfelden	1	.	1	.	2
Mauthausen	1	.	1	.	1
Neufelden	1	.	1	.	2
Ottensheim	1	.	1	.	2
Perg	1	.	1	.	2
Prägarten	1	.	1	.	2
Rohrbach	1	.	1	.	2
Urfahr	1	.	2	.	3
Unter-Weißenbach	1	.	1	.	1
Sprengel **Ried.**					
Braunau	1	.	1	.	2
Engelszell	1	.	1	.	1
Mattighofen	1	.	1	.	2
Mauerkirchen	1	.	1	.	2
Obernberg	1	.	1	.	2
Raab	1	.	1	.	2
Schärding	1	.	1	.	2
Wildshut	1	.	1	.	1
Sprengel **Steyr.**					
Enns	1	.	.	.	1
Grünburg	1	.	1	.	1
Kirchdorf	1	.	1	.	2
Kremsmünster	1	.	2	.	2
Neuhofen	1	.	1	.	1
Weyer	1	.	1	.	2
Wind. Garsten	1	.	1	.	1
Sprengel **Wels.**					
Eferding	1	.	1	.	2
Frankenmarkt	1	.	2	.	2
Gmunden	1	.	3	.	4
Grieskirchen	1	.	1	.	2
Haag	1	.	1	.	2
Ischl	1	.	2	.	3
Lambach	1	.	1	.	2
Mondsee	1	.	.	.	1
Peuerbach	1	.	1	.	2
Schwanenstadt	1	.	1	.	2
Vöcklabruck	1	.	2	.	3
Waizenkirchen	1	.	1	.	2

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse						Rangklasse				
Sprengel **Salzburg.**						Neumarkt	1	.	1	.	1
						Oberndorf	1	.	1	.	1
Abtenau	1	.	.	.	1	Radstadt	1	.	1	.	1
Gastein	1	.	.	.	1	Saalfelden	1	.	1	.	1
St. Gilgen	1	.	.	.	1	Tamsweg	1	.	1	.	1
Golling	1	.	.	.	1	Taxenbach	1	.	1	.	1
Hallein	1	.	1	.	2	Thalgau	1	.	.	.	1
St. Johann	1	.	1	.	2	Werfen	1	.	1	.	1
Lofer	1	.	.	.	1	Zell am See	1	.	1	.	2
Mattsee	1	.	.	.	1						
St. Michael	1	.	.	.	1	Summe..	126	.	158	10	254
Mittersill	1	.	1	.	2						

Oberlandesgerichtssprengel Prag.

Sprengel **Prag.**						Schwarzkosteletz	1	.	1	.	2
Beraun	1	.	2	.	3	Smichow	1	2	6	2	6
Böhm. Brod	1	.	2	.	3	Unhoscht	1	.	2	.	3
Brandeis	1	.	3	1	4	Königl. Weinberge	1	3	8	3	10
Dobřis	1	.	1	.	3	Welwarn	1	.	2	.	3
Eule	1	.	1	.	3	Zbirow	1	.	1	.	3
Hořowic	1	.	3	1	3	Žižkow	1	2	3	2	4
Karolinenthal	1	2	4	2	6						
Kladno	1	.	2	.	3	Sprengel **Böhm. Leipa.**					
Königsaal	1	.	2	.	3						
Melnik	1	1	3	2	4	Böhm.Kamnitz	1	.	2	.	3
Neustraschitz	1	.	2	.	3	Dauba	1	.	1	.	2
Přibram	1	.	4	1	5	Haida	1	.	2	.	3
Přirglitz	1	.	1	.	2	Hainspach	1	.	2	.	3
Rakonitz	1	.	3	1	4	Niemes	1	.	2	.	3
Říčan	1	.	2	.	3	Rumburg	1	.	3	1	3
Schlan	1	3	.	1	4	Schluckenau	1	.	2	.	3

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Warnsdorf	1	1	3	1	4
Zwickau	1	.	1	.	2
Sprengel **Brüx.**					
Bilin	1	.	2	.	3
Duppau	1	.	.	.	1
Dux	1	1	3	1	4
Görkau	1	.	1	.	2
Jechnitz	1	.	1	.	2
Kaaden	1	.	3	1	3
Katharinaberg	1	.	.	.	1
Komotau	1	.	3	1	4
Laun	1	.	4	1	4
Podersam	1	.	3	1	4
Postelberg	1	.	1	.	2
Preßnitz	1	.	2	.	3
Saaz	1	1	3	1	4
Sebastiansberg	1	.	.	.	1
Sprengel **Budweis.**					
Frauenberg	1	.	.	.	2
Gratzen	1	.	1	.	2
Hohenfurth	1	.	1	.	2
Kalsching	1	.	.	.	2
Kaplitz	1	.	1	.	3
Krumau	1	.	3	1	3
Lischau	1	.	.	.	2
Lomnitz	1	.	1	.	2
Moldautein	1	.	1	.	2
Neubistritz	1	.	1	.	2
Neuhaus	1	.	3	1	3
Oberplan	1	.	.	.	2
Schweinitz	1	.	1	.	2
Wittingau	1	.	1	.	3

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Chrudim.**					
Hlinsko	1	.	1	.	2
Hohenmauth	1	.	4	2	4
Holitz	1	.	2	.	3
Landskron	1	.	2	1	3
Leitomischl	1	5	.	2	4
Nassaberg	1	.	1	.	3
Pardubic	1	1	4	2	4
Polička	1	.	3	.	3
Přelouč	1	.	1	.	3
Skuč	1	.	2	.	3
Wildenschwert	1	.	3	1	3
Sprengel **Eger.**					
Asch	1	.	2	.	3
Buchau	1	.	1	.	2
Elbogen	1	.	3	1	3
Falkenau	1	.	3	1	4
Graslitz	1	.	3	1	3
Joachimsthal	1	.	1	.	2
Karlsbad	1	5	2	3	5
Königswart	1	.	1	.	2
Luditz	1	.	1	.	2
Marienbad	1	.	1	.	2
Neudek	1	.	2	.	2
Petschau	1	.	1	.	2
Pfraumberg	1	.	1	.	2
Plan	1	.	2	.	3
Platten	1	.	.	.	2
Tachau	1	.	2	.	3
Tepl	1	.	.	.	2
Weseritz	1	.	1	.	2
Wildstein	1	.	1	.	2

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Jičín.**					
Arnau	1	.	2	.	3
Chlumetz	1	.	2	.	3
Hochstadt	1	.	1	.	2
Hohenelbe	1	.	2	.	3
Hořic	1	.	3	1	3
Königstadtl	1	.	2	.	3
Libán	1	.	1	.	3
Lomnitz a. P.	1	.	1	.	2
Marschendorf	1	.	1	.	1
Neubydžow	1	.	3	1	3
Neupaka	1	.	3	1	3
Rochlitz	1	.	.	.	1
Schatzlar	1	.	.	.	1
Semil	1	.	2	.	3
Starkenbach	1	.	2	.	3
Trautenau	1	4	.	1	4
Sprengel **Jungbunzlau.**					
Böhm. Aicha	1	.	1	.	2
Eisenbrod	1	.	2	.	3
Münchengrätz	1	.	2	.	3
Neu-Benátek	1	.	2	.	3
Nimburg	1	.	2	.	3
Sobotka	1	.	2	.	3
Turnau	1	.	3	1	3
Weißwasser	1	.	1	.	2
Sprengel **Königgrätz.**					
Adlerkosteletz	1	.	2	.	3
Böhm. Skalitz	1	.	1	.	2
Braunau	1	.	2	.	3
Eipel	1	.	1	.	1
Grulich	1	.	1	.	2

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Jaroměř	1	.	3	1	3
Königinhof	1	.	3	1	3
Náchod	1	1	3	1	4
Nechanitz	1	.	1	.	2
Neustadt a. d. Mettau	1	.	2	.	3
Opočno	1	.	2	.	3
Politz	1	.	2	.	3
Reichenau	1	.	2	.	3
Rokitnitz	1	.	1	.	2
Senftenberg	1	.	2	1	3
Wekelsdorf	1	.	1	.	2
Sprengel **Kuttenberg.**					
Časlau	1	.	3	1	4
Chotěboř	1	.	2	.	3
Deutsch-Brod	1	.	2	.	3
Habern	1	.	1	.	2
Humpoletz	1	.	3	1	4
Kaufim	1	.	3	1	3
Kohljanowitz	1	.	2	.	3
Kolin	1	1	3	1	4
Ledeč	1	.	2	.	3
Poděbrad	1	.	2	.	3
Polná	1	.	.	.	1
Přibislau	1	.	1	.	2
Stecken	1	.	1	.	2
Unt. Kralowitz	1	.	2	.	3
Sprengel **Leitmeritz.**					
Auscha	1	.	1	.	3
Aussig	1	2	5	2	6
Bensen	1	.	1	.	3
Karbitz	1	.	2	.	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Libochowitz	1	.	2	.	3
Lobositz	1	.	2	.	3
Raudnitz	1	.	2	.	3
Teplitz	1	3	6	3	6
Tetschen	1	2	3	2	4
Wegstädtl	1	.	1	.	2
Sprengel **Pilsen.**					
Bischofteinitz	1	.	1	.	2
Blowitz	1	.	1	.	2
Hostau	1	.	.	.	2
Klattau	1	2	3	2	4
Kralowitz	1	.	1	.	2
Manetin	1	.	1	.	2
Mies	1	.	2	.	3
Nepomuk	1	.	2	.	3
Neuern	1	.	1	.	2
Neugedein	1	.	1	.	3
Planitz	1	.	1	.	3
Přestitz	1	.	2	.	3
Rokytzan	1	.	2	.	3
Ronsperg	1	.	.	.	2
Staab	1	.	2	.	3
Taus	1	.	2	.	3
Tuschkau	1	.	.	.	2
Sprengel **Pisek.**					
Bergreichenstein	1	.	2	.	3
Blatna	1	.	2	.	3
Březnitz	1	.	1	.	3
Hartmanitz	1	.	1	.	1
Horaždowitz	1	.	2	1	2
Mirowitz	1	.	1	.	2
Netolitz	1	.	1	.	2
Prachatitz	1	.	2	.	3
Schüttenhofen	1	.	2	.	3
Strakonitz	1	.	3	1	3
Wallern	1	.	.	.	1
Winterberg	1	.	2	.	3
Wodňan	1	.	2	.	3
Wolin	1	.	2	.	3
Sprengel **Reichenberg.**					
Friedland	1	.	3	1	4
Gabel	1	.	1	.	3
Gablonz	1	1	4	2	4
Kratzau	1	.	2	.	3
Tannwald	1	.	3	1	3
Sprengel **Tábor.**					
Bechyn	1	.	1	.	2
Beneschau	1	.	3	1	3
Jungwoschitz	1	.	1	.	3
Kamenitz a. L.	1	.	2	.	3
Mühlhausen	1	.	2	.	3
Neweklau	1	.	1	.	2
Patzau	1	.	2	.	3
Pilgram	1	.	3	1	4
Počátek	1	.	1	.	2
Sedletz	1	.	1	.	2
Selčan	1	.	2	.	3
Soběslau	1	.	2	.	2
Weselí	1	.	1	.	2
Wlaschim	1	.	3	1	3
Wotitz	1	.	1	.	2
Summe..	205	43	372	71	583

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse						Rangklasse				
Oberlandesgerichtsprengel Brünn.											
Sprengel **Brünn.**						Sprengel **Iglau.**					
Auspitz	1	1	1	1	3	Bistritz	1	.	1	.	3
Austerlitz	1	.	3	1	4	Groß-Bittesch	1	.	1	.	2
Blansko	1	.	2	1	3	Datschitz	1	.	1	.	3
Boskowitz	1	.	3	1	3	Gr. Meseritsch	1	1	1	1	2
Butschowitz	1	.	2	.	3	Neustadtl	1	.	2	.	3
Eibenschitz	1	.	2	.	3	Saar	1	.	1	.	2
Gewitsch	1	.	2	.	4	Teltsch	1	.	2	.	3
Klobouk	1	.	1	.	3	Trebitsch	1	.	3	1	3
Kunstadt	1	.	2	.	3						
Lundenburg	1	1	2	1	4	Sprengel **Neutitschein.**					
Seelowitz	1	1	2	1	4						
Steinitz	1	.	1	.	3	Bistřitz a. H.	1	.	3	1	4
Tischnowitz	1	1	3	1	5	Frankstadt	1	.	1	.	2
M. Trübau	1	1	2	1	3	Freiberg	1	.	1	.	2
Wischau	1	1	2	1	4	Fulnek	1	.	1	.	2
Zwittau	1	1	1	1	3	Leipnik	1	.	3	1	3
						Liebau	1	.	1	.	2
Sprengel **Ung. Hradisch.**						W. Meseritsch	1	1	1	1	3
						Mistek	1	1	3	1	4
Ung. Brod	1	1	3	1	5	Mähr. Ostrau	1	3	7	1	11
Gaya	1	1	3	1	4	Rožnau	1	.	1	.	3
Göding	1	1	3	1	4	Mähr. Weiß-					
Holleschau	1	.	3	1	3	kirchen	1	1	3	1	4
Klobouk	1	.	2	.	3	Wsetin	1	.	3	1	4
Kremsier	1	1	3	1	5						
Napajedl	1	1	2	1	4	Sprengel **Olmütz.**					
Ung. Ostra	1	1	2	1	4	Altstadt	1	.	1	.	2
Straßnitz	1	.	3	1	3	Hof	1	.	1	.	2
Wisowitz	1	.	2	.	3	Hohenstadt	1	.	2	1	2
Zdounek	1	.	1	.	3	Kojetein	1	.	3	1	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Konitz	1	.	1	.	3
Littau	1	.	2	.	3
Müglitz	1	.	2	.	3
M. Neustadt	1	.	2	.	3
Plumenau	1	.	1	.	3
Prerau	1	1	4	1	5
Proßnitz	1	1	5	1	6
Römerstadt	1	.	2	.	3
Schildberg	1	.	1	.	2
M. Schönberg	1	1	3	1	4
Sternberg	1	1	2	1	3
Wiesenberg	1	.	1	.	2
Sprengel **Znaim.**					
M. Budwitz	1	.	2	1	2
Frain	1	.	1	.	2
Hrottowitz	1	.	1	.	2
Jamnitz	1	.	1	.	2
Joslowitz	1	.	2	.	4
M. Kromau	1	1	2	1	4
Namiest	1	.	1	.	2
Nikolsburg	1	1	3	1	6
Sprengel **Troppau.**					
Bennisch	1	.	1	.	2
Freiwaldau	1	1	1	1	2
Freudenthal	1	.	2	.	3

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Hennersdorf	1	.	.	.	1
Hotzenplotz	1	.	1	.	2
Jägerndorf	1	1	3	1	4
Jauernig	1	.	1	.	2
Königsberg	1	.	1	.	2
Odrau	1	.	1	.	2
Olbersdorf	1	.	1	.	2
Wagstadt	1	.	2	.	3
Weidenau	1	.	1	.	2
Wigstadtl	1	.	1	.	2
Würbenthal	1	.	.	.	1
Zuckmantel	1	.	1	.	2
Sprengel **Teschen.**					
Bielitz	1	2	5	1	7
Freistadt	1	1	4	1	6
Friedek	1	1	3	1	4
Jablunkau	1	.	3	.	4
Oderberg	1	1	4	1	6
Schwarzwasser	1	.	1	.	2
Skotschau	1	.	3	.	4
Summe..	93	33	184	42	3000

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte	Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.		VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse						Rangklasse				
Oberlandesgerichtssprengel Graz.											
Sprengel **Graz.**						Schönstein	1	.	1	.	2
Arnfels	1	.	2	.	2	Tüffer	1	.	1	.	2
Birkfeld	1	.	1	.	1	Windischgraz	1	.	1	.	2
D. Landsberg	1	.	2	.	3						
Eibiswald	1	.	1	.	2	Sprengel					
Fehring	1	.	1	.	2	**Leoben.**					
Feldbach	1	.	3	1	4	Aflenz	1	.	.	.	1
Friedberg	1	.	.	.	1	Aussee	1	.	.	.	2
Frohnleiten	1	.	1	1	1	Bruck a. d. Mur	1	.	2	1	2
Fürstenfeld	1	.	2	.	3	Eisenerz	1	.	.	.	1
Gleisdorf	1	.	3	1	3	Gröbming	1	.	.	.	1
Hartberg	1	.	2	1	2	Irdning	1	.	.	.	1
Kirchbach	1	.	1	.	2	Judenburg	1	.	2	1	2
Leibnitz	1	.	3	1	3	Kindberg	1	.	1	.	2
Mureck	1	.	2	1	2	Knittelfeld	1	.	2	1	2
Pöllau	1	.	.	.	1	Liezen	1	.	.	.	1
Radkersburg	1	.	1	.	2	Mariazell	1	.	.	.	1
Stainz	1	.	2	.	2	Mautern	1	.	.	.	1
Voitsberg	1	.	4	1	5	Mürzzuschlag	1	.	1	.	2
Vorau	1	.	.	.	1	Murau	1	.	1	.	2
Weiz	1	.	2	1	2	Neumarkt	1	.	1	.	1
Wildon	1	.	1	.	2	Obdach	1	.	.	.	1
						Ober-Wölz	1	.	.	.	1
Sprengel **Cilli.**						Ober-Zeiring	1	.	.	.	1
						Rottenmann	1	.	1	.	2
Drachenburg	1	.	2	1	2	St. Gallen	1	.	.	.	1
Franz	1	.	1	.	1	Schladming	1	.	.	.	1
Gonobitz	1	.	2	1	2						
Lichtenwald	1	.	1	.	2	Sprengel					
Oberburg	1	.	1	.	1	**Marburg.**					
Rann	1	.	2	1	2	Friedau	1	.	2	1	2
Rohitsch	1	.	1	.	2	Luttenberg	1	.	1	.	2
St. Marein	1	.	2	1	2	Mahrenberg	1	.	1	.	2

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Ober-Radkersburg	1	.	.	.	2
Pettau	1	.	7	1	7
St. Leonhard	1	.	2	1	2
Wind. Feistritz	1	.	2	.	3
Sprengel **Klagenfurt.**					
Althofen	1	.	1	.	1
Arnoldstein	1	.	.	.	1
Bleiburg	1	.	2	1	2
Eberndorf	1	.	1	.	1
Eberstein	1	.	1	.	1
Eisenkappel	1	.	.	.	1
Feldkirchen	1	.	2	1	2
Ferlach	1	.	.	.	1
Friesach	1	.	1	.	1
Gmünd	1	.	.	.	1
Greifenburg	1	.	1	.	2
Gurk	1	.	1	.	1
Hermagor	1	.	1	.	2
Kötschach	1	.	1	.	1
Millstatt	1	.	.	.	1
Ober-Vellach	1	.	.	.	1
Paternion	1	.	.	.	1
Rosegg	1	.	.	.	1
Spitall	1	.	1	.	1
St. Leonhard	1	.	.	.	1
St. Paul	1	.	1	.	2
St. Veit	1	.	2	.	2
Tarvis	1	.	.	.	1
Villach	1	.	3	1	3
Völkermarkt	1	.	2	1	2
Winklern	1	.	.	.	1
Wolfsberg	1	.	2	1	2

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Laibach.**					
Adelsberg	1	.	2	.	3
Bischoflack	1	.	1	.	2
Egg	1	.	1	.	2
Feistritz	1	.	2	1	2
Idria	1	.	1	.	2
Krainburg	1	.	2	1	2
Kronau	1	.	.	.	1
Laas	1	.	1	.	2
Littai	1	.	2	1	2
Loitsch	1	.	1	.	2
Neumarktl	1	.	.	.	1
Ober-Laibach	1	.	1	.	2
Radmannsdorf	1	.	2	1	2
Senosetsch	1	.	1	.	1
Stein	1	.	2	1	2
Wippach	1	.	1	.	2
Zirknitz	1	.	1	.	2
Sprengel **Rudolfswerth.**					
Gottschee	1	.	2	1	3
Gr. Laschitz	1	.	1	.	2
Gurkfeld	1	.	2	1	2
Landstraß	1	.	1	.	2
Möttling	1	.	2	1	2
Nassenfuß	1	.	2	.	3
Ratschach	1	.	1	.	1
Reifnitz	1	.	2	.	2
Seisenberg	1	.	1	.	2
Sittich	1	.	1	.	2
Treffen	1	.	1	.	2
Tschernembl	1	.	3	1	4
Summe..	116	.	138	32	211

Digitized by Google

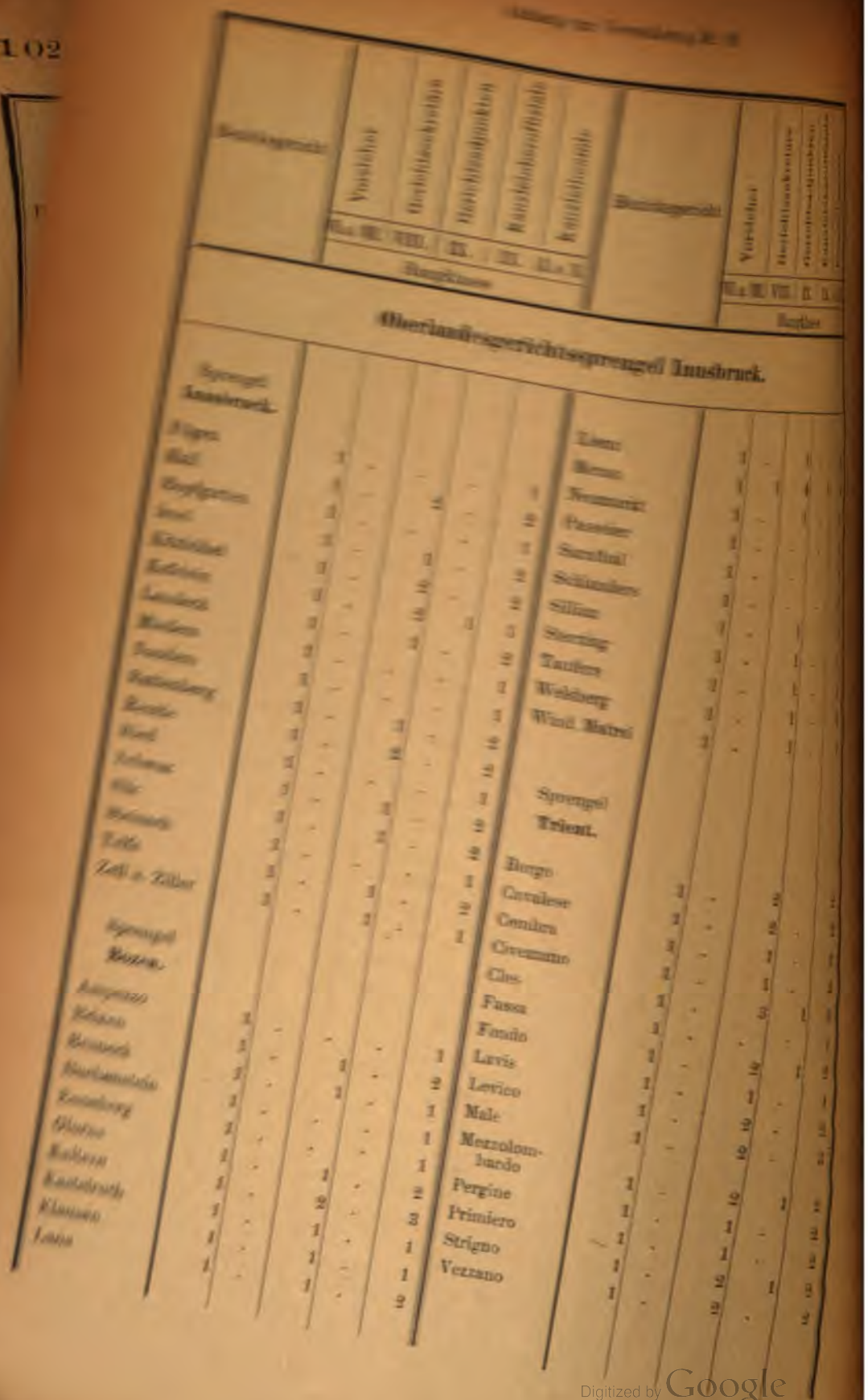

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Rovereto.**					
Ala	1	.	1	.	1
Arco	1	.	1	.	2
Condino	1	.	1	.	2
Mori	1	.	1	.	2
Nogaredo	1	.	1	.	2
Pieve di Ledro	1	.	.	.	1
Riva	1	.	1	.	2
Stenico	1	.	1	.	2
Tione	1	.	2	.	3
Sprengel **Feldkirch.**					
Bezau	1	.	2	.	2
Bludenz	1	.	2	.	3
Bregenz	1	1	3	1	4
Dornbirn	1	.	3	1	2
Montafon	1	.	1	.	1
Summe..	67	2	79	8	116

Oberlandesgerichtssprengel Triest.

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Triest.**					
Capodistria	1	.	5	1	5
Castelnuovo	1	.	2	.	3
Comen	1	.	2	.	2
Pirano	1	.	2	.	3
Sesana	1	.	1	.	2
Volosca	1	.	3	.	4
Sprengel **Görz.**					
Canale	1	.	1	.	2
Cervignano	1	.	1	.	2
Cormons	1	.	2	.	2
Flitsch	1	.	.	.	1
Gradiska	1	.	1	.	2
Haidenschaft	1	.	1	.	2
Kirchheim	1	.	.	.	1
Monfalcone	1	.	1	.	2
Tolmein	1	.	2	.	3
Sprengel **Rovigno.**					
Albona	1	.	1	.	2
Buje	1	.	2	.	4
Cherso	1	.	.	.	1
Dignano	1	.	3	.	4
Lussin	1	.	1	.	2
Montona	1	.	3	.	5
Pinguente	1	.	2	.	4
Parenzo	1	.	2	.	2
Pisino	1	.	5	1	5
Pola	1	.	5	1	5
Veglia	1	.	2	.	3
Summe..	26	.	50	3	73

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Oberlandesgerichtssprengel Krakau.					
Sprengel **Krakau.**					
Bochnia	1	1	4	1	6
Brzesko	1	1	4	.	6
Chrzanów	1	1	5	1	7
Dobczyce	1	.	3	.	4
Jaworzno	1	.	2	.	3
Krzeszowice	1	1	2	.	4
Liszki	1	.	2	.	3
Niepołomice	1	.	2	.	3
Podgórze	1	1	6	1	7
Radłów	1	.	2	.	3
Skawina	1	.	2	.	3
Wieliczka	1	1	3	.	5
Wiśnicz	1	.	3	.	4
Woynicz	1	1	2	.	4
Sprengel **Jasło.**					
Biecz	1	.	3	.	4
Brzostek	1	.	1	.	2
Dukla	1	.	3	.	4
Frysztak	1	.	2	.	3
Gorlice	1	1	6	1	7
Krosno	1	1	4	.	6
Żmigród	1	.	3	.	4
Sprengel **Neu-Sandec.**					
Alt-Sandec	1	1	4	.	5
Ciężkowice	1	.	1	.	2
Czarny Dunajec	1	.	2	.	3
Grybów	1	.	3	.	4
Krościenko	1	.	2	.	3
Limanowa	1	1	3	.	5
Mszana dolna	1	.	3	.	4
Muszyna	1	.	2	.	3
Neumarkt	1	1	4	.	6
Sprengel **Rzeszów.**					
Głogów	1	.	2	.	3
Kolbuszowa	1	1	3	1	5
Łańcut	1	1	3	1	4
Leżajsk	1	1	4	1	6
Nisko	1	1	1	1	5
Przeworsk	1	1	4	1	5
Rozwadów	1	.	4	.	5
Sokołów	1	.	3	.	4
Strzyżów	1	.	3	.	4
Tarnobrzeg	1	1	5	1	6
Tyczyn	1	1	3	.	5
Ulanów	1	.	2	.	3
Sprengel **Tarnów.**					
Dąbrowa	1	1	4	.	6
Dębica	1	1	2	.	4
Mielec	1	1	4	1	5
Pilzno	1	1	2	.	4
Radomyśl	1	1	3	.	5
Ropczyce	1	1	5	.	7
Tuchów	1	.	3	.	4
Żabno	1	.	3	.	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Wadowice.**					
Andrychów	1	.	3	.	4
Biała	1	1	5	1	6
Jordanów	1	.	3	.	4
Kalwarya	1	.	3	.	4
Kęty	1	.	3	.	4
Maków	1	.	2	.	3
Milówka	1	.	3	.	4
Myślenice	1	1	2	.	4
Oświęcim	1	.	3	.	4
Ślemień	1	.	2	.	3
Zator	1	.	2	.	3
Żywiec	1	1	4	1	5
Summe..	62	28	189	13	269

Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Lemberg.**					
Bełz	1	1	2	.	4
Bóbrka	1	1	2	1	4
Cieszanow	1	.	3	.	4
Gródek	1	1	4	.	6
Janów	1	1	2	.	4
Kulików	1	.	2	.	4
Lubaczów	1	.	4	.	5
Mosty	1	.	2	.	4
Niemirów	1	.	2	.	3
Rawa	1	1	3	.	6
Sokal	1	1	5	.	7
Szczerzec	1	1	3	.	5
Uhnów	1	.	3	.	4
Winniki	1	1	2	.	4
Żołkiew	1	1	3	.	5
Sprengel **Brzeżany.**					
Bursztyn	1	1	4	1	5
Chodorów	1	1	2	.	4
Kozowa	1	1	2	.	4
Podhajce	1	1	4	.	6
Przemyślany	1	.	4	.	5
Rohatyn	1	1	3	.	5
Wiśniowczyk	1	.	2	.	3
Sprengel **Kołomea.**					
Gwoździec	1	.	2	.	3
Horodenka	1	1	3	.	5
Kossow	1	1	4	.	7
Kuty	1	1	3	.	5
Obertyn	1	.	3	.	4
Peczeniżyn	1	1	4	1	5
Śniatyn	1	1	4	.	6
Zabłotów	1	1	3	.	5
Żabie	1	.	1	.	3

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Przemyśl.**					
Dobromil	1	1	4	1	5
Dubiecko	1	.	2	.	3
Jaroslau	1	1	5	1	6
Jaworów	1	.	4	.	5
Krakowiec	1	.	3	.	4
Mościska	1	1	4	.	6
Niżankowice	1	.	2	.	3
Pruchnik	1	.	2	.	3
Radymno	1	1	2	.	4
Sądowa wisznia	1	1	2	.	4
Sieniawa	1	1	2	.	4
Sprengel **Sambor.**					
Borynia	1	.	1	.	3
Drohobycz	1	1	9	1	10
Komarno	1	1	3	.	5
Łąka	1	.	2	.	4
Podbuż	1	.	1	.	3
Rudki	1	1	2	.	4
Starasól	1	.	2	.	3
Stare miasto	1	.	2	.	3
Turka	1	1	3	.	5
Sprengel **Sanok.**					
Baligród	1	.	2	.	3
Bircza	1	.	3	.	5
Brzozów	1	.	4	.	5
Bukowsko	1	.	2	.	3
Dynów	1	.	1	.	3
Lisko	1	1	2	.	4
Lutowiska	1	.	1	.	3
Rymanów	1	1	2	.	4
Ustrzyki	1	.	2	.	3
Sprengel **Stanislau.**					
Bohorodczany	1	.	3	.	4
Buczacz	1	1	5	1	7
Delatyn	1	1	4	.	6
Halicz	1	.	3	.	4
Kałusz	1	1	5	1	7
Monasterzyska	1	.	3	.	4
Nadwórna	1	1	2	.	5
Ottynia	1	1	1	.	3
Potok złoty	1	1	2	.	4
Sołotwina	1	.	3	.	5
Tłumacz	1	1	4	1	4
Tyśmienica	1	.	3	.	5
Wojniłów	1	.	1	.	3
Sprengel **Stryj.**					
Bolechów	1	1	2	.	4
Dolina	1	.	4	.	5
Medenice	1	1	2	.	4
Mikołajów	1	1	2	.	4
Rożniatów	1	1	2	.	4
Skole	1	1	3	.	5
Żurawno	1	1	2	.	4
Żydaczów	1	.	2	.	3
Sprengel **Tarnopol.**					
Borszczów	1	1	4	.	6
Budzanów	1	1	3	.	4

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Czortków	1	1	5	.	7
Grzymałów	1	1	2	.	4
Husiatyn	1	.	3	.	4
Kopyczyńce	1	1	3	1	4
Mielnica	1	.	3	.	5
Mikulińce	1	.	2	.	3
Nowesioło	1	.	1	.	3
Podwołoczyska	1	.	2	.	3
Skalat	1	.	3	.	5
Trembowla	1	1	3	1	4
Tłuste	1	.	3	.	5
Zaleszczyki	1	1	3	.	5
Zbaraż	1	.	3	.	4
Sprengel **Złoczów.**					
Brody	1	1	5	1	7
Busk	1	.	4	1	4
Gliniany	1	1	2	.	4
Kamionka	1	1	2	.	4
Łopatyn	1	1	2	.	4
Olesko	1	1	2	.	4
Radziechów	1	1	4	1	5
Załośce	1	.	3	.	4
Zborów	1	.	4	.	6
Sprengel **Czernowitz.**					
Kotzmann	1	1	3	1	4
Putilla	1	.	2	.	3
Sadagóra	1	1	5	1	6
Sereth	1	1	6	.	9
Stanestie	1	1	2	.	4
Storożynetz	1	1	6	.	8
Waszkoutz	1	1	2	.	4
Wiżnitz	1	1	5	.	6
Zastawna	1	1	2	.	4
Sprengel **Suczawa.**					
Dorna	1	1	2	.	4
Gurahumora	1	1	2	.	4
Kimpolung	1	1	6	.	8
Radautz	1	1	6	1	8
Seletin	1	.	2	.	3
Solka	1	1	2	.	4
Summe..	120	71	348	17	545

Oberlandesgerichtssprengel Zara.

Sprengel **Zara.**					
Arbe	1	.	.	.	1
Benkovac	1	.	2	.	3
Kistanje	1	.	1	.	2
Obbrovazzo	1	.	1	.	2
Pago	1	.	1	.	2
Zaravecchia	1	.	1	.	2
Sprengel **Cattaro.**					
Budua	1	.	.	.	2
Castelnuovo	1	.	1	.	2
Risano	1	.	.	.	1

Digitized by Google

Bezirksgericht	Vorsteher	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte
	VII. u. VIII.	VIII.	IX.	IX.	X. u. XI.
	Rangklasse				
Sprengel **Ragusa.**					
Curzola	1	.	2	.	3
Ragusavecchia	1	.	1	.	2
Orebić	1	.	1	.	2
Stagno	1	.	.	.	2
Sprengel **Sebenico.**					
Drniš	1	.	3	.	4
Knin	1	.	4	1	4
Scardona	1	.	1	.	2
Sprengel **Spalato.**					
Almissa	1	.	2	.	2
Cittavecchia	1	.	1	.	2
Imoski	1	.	3	.	4
Lesina	1	.	.	.	1
Lissa	1	.	.	.	2
Makarska	1	.	3	.	4
Metković	1	.	1	.	2
S. Pietro della Brazza	1	.	3	.	4
Sinj	1	.	3	1	3
Traù	1	.	3	1	4
Vrlika	1	.	1	.	2
Vrgorac	1	.	1	.	2
Summe..	28	.	40	3	68
Gesamtsumme aller 9 Oberlandesgerichtssprengel ...	**843**	**177**	**1558**	**199**	**2419**

Digitized by Google

B. Verteilung der Bezirksgerichtsvorsteher-Stellen und der Kanzleibeamten X. und XI. Rangklasse nach Rangklassen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln.

Oberlandesgerichtssprengel	Gerichtsvorsteher			Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangklasse					
	Gesamtzahl	Hievon sind		Oberlandesgericht	Gerichtshöfe I. Instanz	Bezirksgerichte	Gesamtzahl	Hievon sind	
		Landesgerichtsräte VII.	Bezirksrichter VIII.					Offiziale X. R. Kl.	Kanzlisten XI. R. Kl.
Wien	126	63	63	11	268	254	533	226	307
Prag	205	137	68	14	192	583	789	323	466
Brünn	93	81	12	8	107	300	415	168	247
Graz	116	69	47	7	91	211	309	125	184
Innsbruck	67	40	27	5	30	116	151	50	101
Triest	26	15	11	4	38	73	115	38	77
Krakau	62	50	12	8	99	269	376	125	251
Lemberg	120	86	34	11	202	545	758	240	518
Zara	28	14	14	5	29	68	102	35	67
Summe ...	843	555	288	73	1056	2419	3548	1330	2218

Digitized by Google

Kundmachungen.

9. Über die Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898. Anläßlich der Wahrnehmungen, welche hinsichtlich irrtümlicher und mißbräuchlicher Verwendung und vorschriftswidriger Obliterierung von Stempelmarken der Emission 1898 gemacht wurden, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 15. Mai l. J. Z. 676, zur Informierung aller Angestellten und Organe, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Wahrung der Gefällsinteressen in Absicht auf die vorschriftsmäßige Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, folgendes bekanntgegeben:

Die Stempelmarken der Emission 1898 sind, unter Beobachtung der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, auf den Urkunden und Schriften durch ordentliches Befeuchten der Rückseite vollständig und gründlich zu befestigen; es ist daher unstatthaft, die Stempelmarken nur teilweise aufzukleben. Stempelmarken, deren Bild oder Untergrund die nachstehend angegebenen oder sonstige auffallende Veränderungen oder Spuren von Obliterierungen, beziehungsweise Schriftzügen zeigen, dann solche, von denen größere Stücke fehlen, sind nicht zu obliterieren, sondern zu beanständen. Hiebei wird bemerkt, daß der Versuch, eine Stempelmarke der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, beziehungsweise Obliterierungsfarben und Schriftzüge von derselben zu entfernen, in der Regel eine starke Beschädigung des Markenbildes oder des Untergrundes hervorruft, sohin bei einiger Aufmerksamkeit meist leicht wahrzunehmen ist. Die bisher beobachteten Versuche, Stempelmarken der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, und die Merkmale, an denen man diese Versuche erkennt, sind folgende:

1. das Herausschneiden aus einem Papierbogen; in diesem Falle ist die Stempelmarke infolge des auf der Rückseite klebenden Papieres und Klebestoffes dicker und an den Rändern Papier von dem Schriftstücke sichtbar, aus dem die Marke herausgeschnitten wurde;

2. das Ablösen mittels Wasser; hier weist der braune Untergrund der Marke größere oder kleinere, regelmäßige oder unregelmäßige weiße Flecken auf, wodurch das ganze Markenbild zerstört erscheint;

3. das Ablösen auf trockenem Wege; die Marke hat auf der Rückseite Papierreste, zeigt daher, gegen das Licht gehalten, dunkle Stellen, fühlt sich, wenn die Papierreste bedeutend sind, dicker an und hat häufig an den Rändern vorstehende Papierfasern;

4. das Ablösen durch spirituose Mittel; die bunten Farben des Markenbildes und besonders die der Ränder, sind auffallend verwischt, beziehungsweise ausgeflossen, oder haben stellenweise andere Nuancen;

5. das Ablösen durch Säuren; der braune Untergrund der Marke ist ganz oder teilweise orange- bis hellgelb gefärbt und zeigt weiße Stellen. (25. Mai 1899, Z. 11451.)

Digitized by Google

10. Verzeichnis der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen.*) 28. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1899, Z. 8972. Verbot von „Dr. Schiffmanns Asthmapulver", dessen Anwendung sich als gesundheitsschädlich erwiesen hat und welches vom Auslande unter Anwendung marktschreierischer Ankündigungen in Tagesblättern vielfach als Muster ohne Wert eingeführt wird. (25. Mai 1899, Z. 11546.)

Mitteilungen.

Haager Konvention. Das Reichsgesetzblatt enthält im XXXVI. Stück unter Nr. 85 den Text des zwischen nahezu allen europäischen Kontinentalstaaten abgeschlossenen „Übereinkommens zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes".

Die Regelung erstreckt sich in erster Linie auf die im internationalen Rechtsverkehre vorkommenden Zustellungen und Ersuchschreiben. Die Vornahme von Zustellungen und die Erledigung von Ersuchschreiben in Zivil- und Handelssachen hat nunmehr unter den in den Artikeln 1 bis 10 des Übereinkommens festgesetzten Modalitäten in jedem der Vertragsstaaten kraft völkerrechtlich übernommener Pflicht zu erfolgen. Damit ist in Betreff der Vertragsstaaten jeder Zweifel über den Bestand der Gegenseitigkeit bei Gewährung der Rechtshilfe (§ 38, Z. 3, J. N.) für die Dauer des Übereinkommens ausgeschlossen.

Im Artikel 11 wird die Frage der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten derart geregelt, daß eine solche keinem Angehörigen eines Vertragsstaates auferlegt werden kann. Damit verliert allen diesen Staatsangehörigen gegenüber der § 57 Z. P. O. für die Dauer des Übereinkommens seine Wirksamkeit. Als Ersatz dafür wird jedem Erkenntnisse, wodurch ein nach Artikel 11 von der Klagskostenkaution befreiter Kläger oder Intervenient in die Prozeßkosten verurteilt wird, die unbedingte Vollstreckbarkeit in allen Vertragsstaaten zuerkannt (Artikel 12), soferne das Erkenntnis nur überhaupt rechtskräftig ist und eine authentische Ausfertigung davon vorliegt (Artikel 13). Nach § 84 E. O. schließt diese Vertragsbestimmung die Anwendung aller davon abweichenden, in den § 79 bis 83 E. O. enthaltenen Anordnungen aus.

Auch die im Reichsgesetzblatte 1897 unter den Nummern 285 bis 290 veröffentlichten Gegenseitigkeitsverordnungen finden insoweit nicht Anwendung, als ihr Inhalt den Bestimmungen der obigen Artikel 12 und 13 widerspricht.

Der Artikel 14 sichert den Angehörigen aller Vertragsstaaten die Zulassung zum Armenrechte unter den in dem Staate, wo das Armenrecht beansprucht wird, für dessen eigene Angehörige geltenden Voraussetzungen. Ein Zweifel über die Einhaltung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung des Armenrechtes (§ 63, Absatz 2, Z. P. O.) ist demnach für die Dauer des Übereinkommens insoweit ausgeschlossen, als es sich um einen Vertragsstaat handelt. Die Artikel 15 und 16 treffen einige nähere Bestimmungen über die zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes beizubringenden Armutszeugnisse.

*) V. S. J. M. Bl. 1898, Seite 180 ff.

Digitized by Google

Vertragsstaaten sind außer Österreich-Ungarn: Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, die Schweiz, Schweden-Norwegen, das Deutsche Reich, Dänemark, Rumänien und Rußland. *)

Die im Zusatzprotokolle zum Übereinkommen für den Beginn der Wirksamkeit des letzteren festgesetzte vierwöchentliche Frist hat laut der Publikationsschlußklausel am 27. April 1899 zu laufen begonnen. Das Übereinkommen steht daher bereits in Wirksamkeit.

Gebührenfreiheit der im § 222, Absatz 4, E. O. vorgesehenen bücherlichen Pfandrechtseinverleibungen. Aus Anlaß einer Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 15. Mai 1899, Z. 26561, eröffnet, daß den im § 222, Absatz 4, E. O. vorgesehenen bücherlichen Eintragungen auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften zum Zwecke der pfandrechtlichen Sicherstellung der Ersatzansprüche derjenigen Berechtigten, welche einem aus dem Meistbote befriedigten Simultanpfandgläubiger auf dieser Liegenschaft nachstehen, die Gebührenfreiheit im Sinne der Tarifpost 45 D lit. dd des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zukommt, weil durch diese Eintragungen die Verteilung der auf mehreren unbeweglichen Sachen bestehenden Haftung auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung) bewirkt wird.

Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen des betreibenden Gläubigers oder seines Vertreters über die von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane ausgefolgten Beträge oder Gegenstände. Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 23. Mai l. J., Z. 9536, anläßlich einer Anfrage bekanntgegeben, daß in jenen Fällen, in welchen der freiwillig geleistete, abgenommene oder hereingebrachte Gegenstand oder Betrag von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane dem betreibenden Gläubiger oder dessen zum Empfange ermächtigten Vertreter ausgefolgt und dies durch Mitfertigung des Empfängers auf dem Protokolle oder auf dem Berichte über die Nichtvornahme der Exekutionshandlung beurkundet wird, diese nur für Zwecke der amtlichen Kontrolle beigesetzte Mitfertigung keine gebührenpflichtige Empfangsbestätigung im Sinne der Tarifpost 47, lit. a des Gebührengesetzes darstellt.

Nähere Bezeichnung gleichnamiger Orte bei Kundmachung von Eintragungen in das Firmenregister. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium bedeutet, daß bei der Kundmachung der Eintragung von Firmen an Orten, deren Namen sich im Sprengel desselben Gerichtes wiederholen, nicht unterlassen werden soll, dem Ortsnamen das übliche unterscheidende Merkmal hinzuzufügen, z. B. St. Johann, Bezirk X, Bezirk Y.

Gebührenfreiheit der Grundbuchsauszüge zu Konvertierungszwecken. Das Finanzministerium hat einer Finanzlandesbehörde mit Erlaß vom 2. Juni 1899, Z. 27628, nachstehendes eröffnet: Aus den grundsätzlichen Bestimmungen des Artikels I, § 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 209, wonach die daselbst normierten Gebührenbegünstigungen auf Konvertierungen von bestehenden Hypothekarschulden Anwendung zu finden haben, ergibt sich, daß es bei den

*) Die drei letztgenannten Staaten haben ihren Beitritt erst nach Österreich-Ungarn erklärt. Sie kommen daher in dem von Seiner Majestät ratifizierten Texte des Übereinkommens noch nicht vor. Vergleiche die Schlußklausel der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte.

Digitized by Google

Nachweisungen — darunter die Auszüge aus den öffentlichen Büchern — welche von den Parteien zur Erlangung dieser Begünstigungen kraft der Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, beizubringen sind, nur auf bestimmte und konkrete Satzposten anzukommen hat, weshalb die Grundbuchsämter berechtigt und verpflichtet sind, nur Grundbuchsauszüge über diese speziellen Satzposten im Sinne des § 9 des letztzitierten Gesetzes bedingt stempelfrei auszufertigen.

Stempelfreiheit der einfachen, nicht gefertigten Abschriften von Grundbesitzbogen. Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 27. April 1899, Z. 18745, Beilage 8 zum F. M. V. Bl. 1899, eröffnet, daß einfache, nicht gefertigte Abschriften von Grundbesitzbogen als amtliche oder unter amtlicher Bürgschaft ausgefolgte Abschriften im Sinne der Tarifpost 2, lit. f des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nicht anzusehen sind und daher keinen Gegenstand einer Stempelabgabe bilden.

Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Umtausch von Stempelwertzeichen, wurden mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe erflossenen Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai l. J., Z. 16184, Beilage Nr. 7 zum F. M. V. Bl. 1899, hinausgegeben. Der wesentlichste Inhalt dieser mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit getretenen Vorschriften ist in einer dem obigen Erlasse beigegebenen, zur Belehrung der Parteien bestimmten Kundmachung in nachstehender Weise zusammengefaßt:

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können nach Wahl der Partei beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei.

Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen.

Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konsignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen; bei verschiedenen Gattungen (z. B. Stempelmarken, Wechselblankette, Frachtbriefe) sind diese Verzeichnisse — soferne es sich nicht um ein amtliches Blankett mit darauf befindlichen Stempelmarken handelt — für jede einzelne Gattung getrennt zu verfassen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Wenn bloß ein einzelnes, mit einem Wertzeichen versehenes Papier vorgelegt wird, genügt die Angabe der Adresse auf der ersten Seite des Papieres am oberen Rande.

Wenn das Ansuchen zu Protokoll genommen wird, erhält die Partei eine Bestätigung über den Erlag des eingereichten Materiales unter Angabe des Wertes, beziehungsweise bei größeren Mengen des von der Partei angegebenen Wertes.

Über zu Protokoll genommene oder schriftlich gestellte Umtauschansuchen wird das neue Wertzeichenmaterial nur gegen Vorweisung und Einziehung des der Partei

Digitized by Google

zukommenden Bescheides über die Bewilligung des Umtausches und der ihr übergebenen Bestätigung über den Erlag des Umtauschmateriales ausgefolgt.

Das neue Material wird in Wertzeichen der gleichen Gattung, also allgemeine Stempelmarken gegen allgemeine Stempelmarken, Stempelmarken für die Effektenumsatzsteuer gegen Stempelmarken dieser Gattung, Wechselblankette gegen Wechselblankette u. s. w., ausgefolgt; hiebei können aber an Stelle der zum Umtausche überreichten Stempelwertzeichen Wertzeichen zwar derselben Gattung, jedoch anderer Wertkategorien, selbstverständlich im gleichen Gesamtwerte wie die zum Umtausche überreichten Wertzeichen, verlangt werden.

Im Falle der Abweisung des Umtausches wird die Entscheidung auf jedem einzelnen mit Wertzeichen versehenen Papiere ersichtlich gemacht und werden die Stempelwertzeichen — insoferne es sich nicht um bereits vollständig ausgefertigte Urkunden oder unaufgeklebte, unverdorbene Stempelmarken oder unverdorbene amtliche Blankette handelt — im durchlochten Zustande zurückgestellt.

Ein **Generalregister zum 1.—17. Bande der Nowakschen Sammlung** der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes ist im Verlage der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien als 18. Band dieser Sammlung erschienen. Dieses Register bildet den Abschluß der Sammlung, welche ihre Fortsetzung in der nun als Beilage des J. M. V. Bl. von der k. k. Generalprokuratur herausgegebenen Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen findet.

Anspruch der k. k. Notare auf Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste. Über eine Anfrage in Betreff der Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an die k. k. Notare wurde deren Anspruch auf dieselbe unter Vorweisung auf den Justizministerialerlaß vom 19. Oktober 1898, Z. 317 praes., anerkannt, nach welchem die Zuerkennung an die Notare als „im Justizressort verwendete Organe" seitens des betreffenden Oberlandesgerichtspräsidiums zu erfolgen hat.

Stück XII vom 30. Juni 1899.

Verordnungen.

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1899.

betreffend die Verständigung der Militärbehörden von dem Strafverfahren gegen Besitzer von Tapferkeitsmedaillen.

An sämtliche Gerichte.

Die Verordnung vom 19. September 1888, J. M. V. Bl. Nr. 40, betreffend die Verständigung bei strafgerichtlichen Verurteilungen landsturmpflichtiger Besitzer von Tapferkeitsmedaillen tritt hiemit außer Kraft, da allen gegenwärtigen Besitzern

Digitized by Google

der goldenen und der silbernen Tapferkeitsmedaille I. Klasse zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. März 1899 der Bezug der Medaillenzulage auf Lebensdauer zuerkannt worden ist.

Über Ersuchen des Reichskriegsministeriums vom 3. Dezember 1898, Z. 3791, und des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. November 1898, Z. 30912, wird nunmehr angeordnet, daß künftig von der Einleitung der Voruntersuchung mit Haft, von deren Endergebnis und von jeder strafgerichtlichen Verurteilung gegen einen mit der Medaillenzulage Beteilten das nächste Militärterritorialkommando (d. i. das Korpskommando beziehungsweise das Militärkommando in Zara oder das Hafenadmiralat in Pola) zu verständigen ist, ausgenommen die Fälle, in welchen die Zulage von der Kassa eines Landwehrkörpers ausbezahlt wird, in welchen Fällen die Verständigung an das vorgesetzte Landwehrterritorialkommando zu erfolgen hat.

Ruber m. p.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1899,

betreffend die Zählung der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften.

An alle Gerichte.

Zufolge Verordnung vom 15. Oktober 1898, Z. 23707, ist in das Register E für Exekutionssachen, u. z. in die Spalte 9, unter Vorsetzung des Buchstabens V das Datum jeder Tagsatzung einzutragen, die für die Vornahme einer Versteigerung von Liegenschaften anberaumt wird. Die in die Geschäftsausweise (Rubrik 65 des Formulars Nr. 83 und Rubrik 41 des Formulars Nr. 82) einzustellende Zahl der vorgenommenen Zwangsversteigerungen, die früher nur aus den gesammelten Zählblättern über diese Versteigerungen ermittelt werden konnte, wird deshalb künftig leichter unmittelbar aus dem Register E entnommen werden können. Zu diesem Behufe ist diejenige Tagsatzung, bei welcher die Zwangsversteigerung tatsächlich erfolgte, in der Spalte 9 des Registers E durch Unterstreichen oder in sonst auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Bestrafung der Übertretung des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinsthoffnung. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluß vom 9. Februar 1899, Z. 290 O. G. G. ex 1898, über die Berufung des A gegen das Urteil erster Instanz des Gefällsobergerichtes .... wegen mehrerer Übertretungen des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, erkannt:

Die mit dem angefochtenen Urteile ausgesprochenen Geldstrafen von 40.340 fl. und 17.393 fl. 4 kr. werden auf 200 fl. beziehungsweise 17.536 fl. 74 kr. richtig-

Digitized by Google

gestellt und gleichwie im Urteile erster Instanz auf Grund der § 40 und 106 G. St. G. auf die Summe von 10.000 fl. beschränkt. Der neben dieser Geldstrafe nach den § 41 und 119, lit. a. G. St. G. verhängte einfache Arrest von einem Jahre wird entsprechend den richtiggestellten Geldstrafen auf vier Monate herabgesetzt und gemäß § 122 G. St. G. in strengen Arrest von einem Monate abgekürzt.

Entscheidungsgründe: Mit dem angefochtenen Urteile wurde A nach den § 3, lit. c, 4 und 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, ferner gemäß § 105 und § 446, lit. b G. St. G. zu Geldstrafen von 40.340 fl. und 17.393 fl. 4 kr. beziehungsweise nach den § 40, 41 und 106 G. St. G. zur zulässigen höchsten Geldstrafe von 10.000 fl. und statt des dieses Ausmaß überschreitenden Betrages zum einfachen Arreste von einem Jahre verurteilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe von 10.000 fl. wurde nach den § 116, Z. 1 und 119 G. St. G. auf einfachen Arrest von zwei Jahren erkannt, derselbe aber nach § 122 G. St. G. in strengen Arrest von sechs Monaten abgekürzt.

Diesem Strafurteile liegt der durch das ausdrückliche förmliche Geständnis des A erwiesene Tatbestand zu Grunde, daß er in 1861 Fällen den Abschluß und in 2173 Fällen die Einladung zum Abschlusse von Losverkaufsgeschäften gegen Ratenzahlung durch Vermittlung von Hausierern und reisenden Agenten besorgen ließ, ferner daß er gegen Ratenzahlung verkaufte Lose im Nennwerte von 1280 fl., 14.460 Francs und 1325 Lire, ohne daß der Anspruch der Käufer auf diese Lose erloschen gewesen wäre, verpfändete.

Die Geldstrafe von 40.340 fl. wurde vom Gefällsobergerichte unter Zugrundelegung des im § 446, lit. b G. St. G. vorgesehenen Mindestausmaßes der Strafe (10 fl.) für jedes der veranstalteten 4034, durch die Lottovorschriften untersagten Spiele, die Geldstrafe von 17.393 fl. 4 kr. hingegen gemäß § 5, Alinea 1 des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1878 mit dem zweifachen Betrage des Nennwertes der verpfändeten Lose bemessen, und zwar erfolgte im letzteren Falle die Umrechnung der in fremder Währung ausgedrückten Nominalwerte in österreichische Währung auf Grund der gesetzlichen Relation.

Gegen die Bemessung der Strafe für die ersterwähnte Gefällsübertretung wendet der Berufungswerber ein, daß der ihm zur Last gelegte Vorgang sich als eine einheitliche (fortgesetzte) Handlung und nicht als eine Aufeinanderfolge mehrerer Handlungen darstelle.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Im § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, wird der Abschluß von Losverkaufsgeschäften gegen Ratenzahlung und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte durch Vermittlung von Hausierern oder reisenden Agenten untersagt. Aus dem Umstande, daß hier von (mehreren) Verkaufsgeschäften die Rede ist, und das bezogene Gesetz auch in seinen übrigen Bestimmungen zwischen den einzelnen Verkaufsgeschäften und dem Geschäftsbetriebe im ganzen wohl unterscheidet, ferner aus dem Begriffe des Hausierens und Agentierens, welcher eine zwar fortgesetzte, aber einheitliche Geschäftstätigkeit bezeichnet, muß geschlossen werden, daß das in Frage stehende Verbot sich nicht auf die einzelnen Verkaufsgeschäfte, sondern auf die Form des gesamten Betriebes des Losratengeschäftes bezieht. Der verbotwidrige Geschäftsabschluß, sowie die Einladung zu einem solchen bildet daher ohne Rücksicht

Digitized by Google

auf die Anzahl der tatsächlich vermittelten oder beabsichtigten Verkaufsgeschäfte eine einheitliche strafbare Handlung. Aber selbst wenn der Abschluß jedes einzelnen Losratengeschäftes beziehungsweise jede einzelne Einladung zum Abschlusse eines solchen Geschäftes durch Vermittlung eines Hausierers oder reisenden Agenten schon für sich allein die im § 4 leg. cit. vorgesehene Gefällsübertretung bilden würde, so könnte dennoch der Abschluß mehrerer solcher Geschäfte oder die Einladung zu denselben nur mit einer einzigen Strafe geahndet werden. Denn es läge dann nicht ein Zusammentreffen mehrerer (verschiedener) Gefällsübertretungen, sondern bloß die Wiederholung einer und derselben Gefällsübertretung vor, welche, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich die Bestrafung nach der Anzahl der einzelnen Fälle anordnet, bei der Strafbemessung lediglich als ein erschwerender Umstand, und zwar innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen ist (§ 86 und 90, Z. 2 G. St. G.). Es war daher die Strafe für diese Gefällsübertretung nicht unter Zugrundelegung eines Strafsatzes von 10 fl. für jeden einzelnen Fall, sondern auf Grund des § 446, lit. b G. St. G. mit Rücksicht auf den großen Umfang der Übertretung für alle Fälle zusammen mit dem daselbst festgesetzten höchsten Ausmaße von 200 fl. zu bemessen. Die Richtigstellung der Geldstrafe für die Übertretung des § 3, lit c des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, erfolgte in der Erwägung, daß die Berechnung des Nennwertes der verpfändeten, auf fremde Währung lautenden Lose im Sinne des § 49 G. St. G. nach dem Börsenkurse der fremden Valuten am Tage der Entdeckung dieser Gefällsübertretung (16. Oktober 1896) und nicht nach der gesetzlichen Relation vorzunehmen war. Den richtiggestellten Geldstrafen entsprechend wurde schließlich der einfache Subsidiararrest von einem Jahre auf vier Monate herabgesetzt und derselbe, gleichwie dies schon in erster Instanz bezüglich des suppletorischen Arrestes geschehen war, unter Anwendung des § 122 G. St. G. in strengen Arrest von einem Monate abgekürzt.

Stück XIII vom 13. Juli 1899.

Verordnung.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1899,

betreffend die Kundmachung des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um die gebotene Beschleunigung in der Veröffentlichung des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift (§ 493 St. P. O. und § 36 Pr. G.) herbeizuführen, werden die Gerichte angewiesen, die ihnen gemäß § 17, Absatz 1, der Instruktion zum Preßgesetze obliegende unverzügliche Veröffentlichung der Verbotserkenntnisse in der offiziellen Landeszeitung sofort nach Fällung solcher

Digitized by Google

Erkenntnisse zu veranlassen. Weiters wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern in teilweiser Abänderung des § 17, Absatz 2, der Instruktion zum Preßgesetze verfügt, daß die von den Staatsanwälten an das k. k. Ministerium des Innern behufs weiterer Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" und den übrigen Landeszeitungen zu erstattenden Anzeigen über erflossene Verbotserkenntnisse vom 1. August 1899 an nicht mehr an das k. k. Ministerium des Innern, sondern (unter einem Kuvert) unmittelbar an die Direktion der „Wiener Zeitung" in Wien einzusenden sind.

Diese letzteren Anzeigen haben gleichfalls sofort nach Fällung der Verbotserkenntnisse, und zwar unter Benützung der mit dem Justizministerialerlasse vom 25. September 1895, Z. 20082, eingeführten Formularien*) zu erfolgen.

Endlich werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, in derselben Art und mit gleicher Beschleunigung von allen nicht periodische Druckschriften betreffenden Verbotserkenntnissen unmittelbar den Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien, I., Himmelpfortgasse Nr. 9, zu verständigen.

Ruber m. p.

Stück XIV vom 25. Juli 1899.

Verordnung.

30.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1899,

betreffend die Behandlung von Postzustellungen bei Wohnungsänderung.

An alle Gerichte.

Sendungen gerichtlicher Schriftstücke, die von der Post dem Gerichte mit dem Bemerken zurückgestellt werden, daß Adressat seinen Wohnort oder die Wohnung verlassen hat und dessen neue Adresse nicht zu ermitteln war, sind in dem Falle, als die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift des § 111, Abs. 2, Z. P. O.

*) Diese Formularien lauten:

a) für Preßverbote inländischer periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Preßgericht in ..... hat mit dem Erkenntnisse vom.....189.., Z....., die Weiterverbreitung der Nummer.....der Zeitschrift..... ...vom.....189.. wegen der Stelle von.....bis..... des Artikels.....nach §.....St. G. verboten."

b) für Preßverbote ausländischer periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Preßgericht in ..... hat mit dem Erkenntnisse vom.....189.., Z....., die Weiterverbreitung der Nummer.....der Zeitschrift.....vom.....189... nach §.....St. G. verboten."

c) für Preßverbote inländischer und ausländischer nicht periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Preßgericht in ..... hat mit dem Erkenntnisse vom.....189... Z....., die Weiterverbreitung der im Verlage.....erschienenen Druckschrift..... nach §..... St. G. verboten."

Digitized by Google

gegeben sind, vom Gerichte auf dem Umschlage mit dem Vermerke „Wohnungsänderung" zu versehen und sodann neuerlich der Post zu übergeben.

Das Postamt des letzten Wohnortes (Wohnung) wird hierauf, ohne daß eine weitere Korrespondenz zwischen Gericht und Postamt nötig wäre, die Zustellung nach der Vorschrift des § 111, Abs. 2, Z. P. O. durch Niederlegung des Schriftstückes bei dem Postamte und mündliche Benachrichtigung des Vermieters oder der bestellten Aufsichtsperson vornehmen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1899 in Wirksamkeit.

Ruber m. p.

Kundmachung.

12. Zum Regierungskommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparkassa in Czernowitz ist der dortige Bezirkshauptmann Dr. Wilhelm Würfel an Stelle des Landesregierungsrates Wilhelm Rottenburg ernannt worden (18. Juli 1899, Z. 16003.)

Mitteilungen.

Schätzung von Rechten, die mit dem Besitze der in Exekution gezogenen Liegenschaft verbunden sind. In den vom Justizministerium herausgegebenen Beispielen von Schätzungsprotokollen (Seite 10) erscheint das mit der Liegenschaft verbundene Holzbezugsrecht mit dem zwanzigfachen Jahreswerte kapitalisiert. Diese Bestimmung ist in der Praxis dahin mißdeutet worden, daß die Bewertung überall und unter allen Umständen mit dem zwanzigfachen Jahreswerte zu erfolgen habe. Das Justizministerium hat sich daher veranlaßt gesehen, mit dem Erlasse vom 12. Juli 1899, Z. 15106, den Gerichten eines Gebietes, in welchem der Kapitalisierungszinsfuß für Wälder mit 4% festgesetzt wurde, zu bedeuten, daß das Beispiel auf der Annahme eines 5%igen Kapitalisierungszinsfußes beruht, bei einem 4%igen Zinsfuße aber nach Analogie des § 21, Abs. 6, R. Sch. O. die Bewertung nach dem fünfundzwanzigfachen Jahresertrage einzutreten habe.

Bezeichnung der Geschäftszahl des zum Empfange berufenen Gerichtes bei Geldanweisungen der königlich ungarischen Gerichte an die diesseitigen Gerichte und Bezeichnung des Namens des ersuchenden Gerichtes auf ungarischen Zustellscheinen. Auf Ersuchen des k. k. Justizministeriums hat zur Erleichterung der Identifizierung von Geldsendungen der ungarischen Gerichte an die diesseitigen Gerichte der ungarische Justizminister mit Verordnung vom 31. Mai 1899, Z. 21923, die ungarischen Gerichte aufgefordert, in den Bescheiden, womit Depositengelder an hierländige Gerichte übersendet werden, die Geschäftszahl des zum Geldempfange berufenen Gerichtes anzugeben. Vom königlich ungarischen Finanzministerium wurden ferner mit Verordnung vom 2. April 1899, Z. 20287, die Steuerämter als Depositenkassen angewiesen, auf den bezüglichen Postanweisungscoupons die im Bescheide angegebene Geschäftszahl ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Mit der ersterwähnten Verordnung wurde außerdem verfügt, daß bei Zustellungen, die auf Ersuchen ungarischer Gerichte in der diesseitigen Reichshälfte vorzunehmen sind, auf dem Zustellscheine das ersuchende Gericht nicht durch Aufdrücken des Gerichtssiegels, sondern mit leserlicher Schrift zu bezeichnen ist.

Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge (Prämien) bei den nach § 115a der Gewerbeordnung bei den Genossenschaften errichteten Meisterkrankenkassen. Die k. k. Ministerien des Handels und des Innern haben sich laut des an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlasses des Handelsministeriums vom 16. Juni 1899, Z. 26228, in der Anschauung geeinigt, daß auf Grund der bestehenden Gesetze die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge der Mitglieder von Meisterkrankenkassen, welche nach § 115a der Gewerbeordnung im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, errichtet wurden, im Verwaltungswege unzulässig ist.

Die genannten k. k. Ministerien haben zugleich die Bestimmung des § 10 des hinausgegebenen Musterstatutes für diese Kassen, wonach der Vorstand die gerichtliche Eintreibung der rückständigen Kassenbeiträge zu erwirken hat, dahin erläutert, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des ersten und letzten Absatzes des § 12 des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen der Kassenvorstand die Eintreibung dieser Beiträge durch Erhebung der Klage vor dem bei jeder Hilfskassa zu bestellenden und in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Kassa ausschließlich zuständigen Schiedsgerichte einzuleiten und erforderlichen Falls durch Ansuchen um die Exekution des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches bei dem ordentlichen zuständigen Gerichte des Schuldners endgültig zu erwirken hat.

Stück XV vom 11. August 1899.

Verordnungen.

31.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juli 1899,

betreffend die Verwendung der als Eintragungsgebühr beigebrachten Stempelmarken.

An alle Gerichte.

Nach § 11, lit. g, der Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 28. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 306, und § 9 der Verordnung des Justizministers vom 17. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 225, sind die Stempelmarken, welche die Parteien den Grundbuchsgesuchen zur Entrichtung der im § 6 C. b.) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten Eintragungsgebühr anschließen, von dem Beamten der Einlaufstelle entweder auf einem abgesonderten Blatte Papier oder auf der Eingabe (Protokoll) selbst zu befestigen und zu entwerten.

Digitized by Google

Einige Gerichte beobachten diesen Vorgang nur dann, wenn sie selbst Buchgerichte sind. In sonstigen Fällen leiten sie die beigebrachten Stempelmarken im Wege des Geldbuches an das zum Vollzuge der Eintragung berufene Grundbuchsgericht.

Da die erwähnten Vorschriften zu einer derartigen Unterscheidung keinen Anlaß geben, macht das Justizministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Finanzministerium darauf aufmerksam, daß die zur Entrichtung der Eintragungsgebühr beigebrachten Stempelmarken in allen Fällen von dem Beamten der Einlaufstelle desjenigen Gerichtes zu entwerten sind, bei dem das fragliche Gesuch überreicht wird.

Ruber m. p.

32.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. Juli 1899,

betreffend die Kontrolle über den Strafvollzug bei den Bezirksgerichten und die Beschleunigung des Strafvollzuges überhaupt.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Zur Sicherung der den Staatsanwaltschaften in § 34, Absatz 3, St. P. O. und in § 34, 50 und 87 Vollzugsvorschrift zugewiesenen Einflußnahme auf den Vollzug der von den Bezirksgerichten verhängten Strafen wird angeordnet, daß die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten anläßlich der Vorlage der gemäß § 112 V. V. zu erstattenden Monatsausweise (Form XXI, jetzt teilweise abgeändert in 214 der Staatsdruckerei) jene Registernummern anzuführen haben, bei welchen ein Strafvollzug ausständig ist. Es genügt die Bemerkung am Schlusse des Monatsausweises: „Der Strafvollzug ist ausständig bei Register . . . . .“.

Falls ein Rückstand unzweifelhaft eine Aufklärung erfordert, hat das staatsanwaltschaftliche Organ diese Aufklärung beizufügen.

Aufgabe der Staatsanwaltschaften ist es, diesem Verzeichnisse ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und je nach den Umständen des Falles durch Einsichtnahme in den Akt, Weisungen an den Funktionär, unmittelbare Betreibung bei den Bezirksgerichten oder Betretung des Beschwerdeweges (§ 15 St. P. O.) Abhilfe gegen Verzögerungen zu schaffen. Es wird auf die Bestimmung des Eingangssatzes des § 397 St. P. O. und auf die Tatsache hingewiesen, daß ein Teil jener Fälle, in welchen eine Vereitlung des Strafvollzuges eintritt, auf die ursprüngliche Verzögerung des Vollzuges zurückzuführen ist. Derartige Verzögerungen sind auch strafpolitisch nicht gutzuheißen und muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bestimmung des § 401 St. P. O. nach ihrem Wortlaute nur auf Ausnahmsfälle anzuwenden ist und nicht zur Regel werden darf. Es gilt diese Bemerkung übrigens ebenso im Verfahren vor den Gerichtshöfen als in jenem vor den Bezirksgerichten. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises auf den Wortlaut des § 401 St. P. O., um darzutun, daß die an manchen Orten geübte Praxis, die sechswöchentliche Frist nicht vom Tage der Rechtskraft, sondern von einem späteren Tage zu rechnen, eine irrtümliche ist, und daß es insbesonders nicht angeht, diese Frist durch Anknüpfung an die Erledigung eines Strafortsumwandlungsgesuches (§ 406 St. P. O.) zu verlängern. Letztere

Digitized by Google

Ansuchen sind überhaupt derart beschleunigt zu erledigen, daß eine Umgehung der Bestimmungen der § 397 und 401 St. P. O. auf dem Wege der Strafortsumwandlung hintangehalten wird.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Verwendung der im Verfahren außer Streitsachen eingehobenen Geldstrafen. Bei mehreren Gerichten ist der Zweifel aufgetaucht, an welchen Fonds die Geldstrafen abzuführen sind, welche in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen und insbesondere in Anwendung des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, als Zwangsmittel auferlegt und eingebracht werden.

Das Justizministerium hat deshalb einem Oberlandesgerichte über diese Frage folgendes eröffnet: Das Justizministerium hat sich mit dem k. k. Finanzministerium in der Anschauung geeinigt, daß die von den Gerichten im Verfahren außer Streitsachen verhängten Geldstrafen auch dann, wenn eine ausdrückliche Bestimmung über die Art der Verwendung im Gesetze nicht getroffen ist, dem Armenfonds zufließen. Maßgebend hiefür sind nachstehende Erwägungen:

Wenngleich Artikel XIII, Z. 4, des Einführungsgesetzes zur E. O. im allgemeinen die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, über die Art der Eintreibung und Umwandlung der im Zivilverfahren verhängten Geldstrafen aufrecht erhalten hat, so ergibt sich doch ganz zweifellos aus § 220 Z. P. O., aus § 359 der E. O. und aus den § 85 und 87 des G. O. G., welche die Zuweisung der Geldstrafen an den Armenfonds aussprechen, daß § 7 der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, durch die Zivilprozeßgesetze aufgehoben worden ist.

Mit Rücksicht auf die zwingende Analogie aus den § 85 und 87 des G. O. G. muß deshalb angenommen werden, daß auch in jenen dem Gebiete des Verfahrens außer Streitsachen angehörigen Fällen, in welchen eine ausdrückliche Bestimmung über die Verwendung der Geldstrafen in den neuen Zivilprozeßgesetzen fehlt, wie bei den Geldstrafen, welche in Anwendung des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, oder in Anwendung des § 80 der Konkursordnung verhängt werden, gleichfalls die Norm des § 220 Z. P. O. maßgebend ist. Es sind daher auch diese Geldstrafen dem Armenfonds des Ortes, in welchem der Bestrafte seinen Wohnsitz hat oder, wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, dem Armenfonds des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, zuzuwenden.

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung über die Verwendung der wegen Winkelschreiberei verhängten Geldstrafen in der durch Artikel IV, Z. 5, des Einführungsgesetzes zur Z. P. O. aufrechterhaltenen Ministerialverordnung vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, werden auch Geldstrafen der zuletzt bezeichneten Art in gleicher Weise zu verwenden sein.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßgesetze verhängten Geldstrafen hat es bei den bis dahin in Geltung gestandenen Vorschriften sein Bewenden. Von einer Zuweisung an den Armenfonds ist auch bezüglich der von dem

Digitized by Google

zuständigen Steueramte derzeit im Taxgefälle bereits verrechneten Geldstrafen abzusehen.

Vorladung aktiver Militärpersonen im Strafverfahren. Es kommt häufig vor, daß Militärbehörden Vorführungen von zu Gericht vorgeladenen Militärpersonen aus räumlich entfernten Garnisonsorten veranlassen, ohne daß die Vorführungsveranlassung seitens der Gerichte beabsichtigt war, und daß sich anderseits die Gerichte Militärpersonen vorführen lassen, deren Vorführung vermieden werden könnte. Zu den Fällen der ersten Art gehört die Vorführung eines zu einer Übertretungsverhandlung mit Hinweis auf den Schlußsatz des § 454 St. P. O. vorgeladenen Beschuldigten. Hieher wäre der Fall zu rechnen, daß sich das vorladende Gericht über den Aufenthalt des Vorgeladenen im Irrtum befindet, weil letzterer beispielsweise seinen Garnisonsort wechselte oder seine Einrückung zum Militär dem Gerichte überhaupt nicht bekannt war. In allen Fällen dieser Art wird es Sache der Militärbehörde sein, sich vor Veranlassung einer nicht begehrten Vorführung an das vorladende Gericht oder an jenes des Garnisonsortes um Auskunft zu wenden, wie sie sich zu verhalten habe, welche Auskunft selbstverständlich bereitwilligst zu erteilen wäre.

Was aber die unmittelbare Veranlassung der Vorführung anbelangt, so wird es sich empfehlen, dieses Begehren stets deutlich zum Ausdrucke zu bringen. Wird daher eine Militärperson vorgeladen, deren Erscheinen bei Gericht unbedingt erforderlich ist, dann ist es zur Vermeidung von Weitläufigkeit zweckdienlich, in dem Ersuchschreiben um Zustellung der Vorladung ausdrücklich beizufügen, daß, falls der Vorgeladene die Reisemittel nicht besitzt, ihm diese nötigenfalls vorschußweise mitgegeben werden und, falls der Vorgeladene nur im Wege der Vorführung die Reise antreten dürfte, daß letztere bewerkstelligt werde. In diesen Fällen tritt die Pflicht ein, die auferlaufenen Kosten zu ersetzen.

Es ist jedoch geboten, derartige unbedingte Veranlassungen zum Erscheinen und Vorführung auf das Maß der Notwendigkeit einzuschränken. Im Strafvorverfahren würde regelmäßig die Vernehmung durch ein ersuchtes Gericht genügen. Im Hauptverfahren wird gegenüber Zeugen häufig § 252, Z. 1, St. P. O. die Handhabe bieten, die Stellung zur Hauptverhandlung zu vermeiden.

Im Übertretungsverfahren wird es bei größerer Entfernung möglich sein, gegen beschuldigte Militärpersonen die Delegierung des Bezirksgerichtes des Garnisonsortes auf Grund des § 62 St. P. O. zu erwirken. Was endlich den häufig vorkommenden Fall der Vorführung zum Vollzuge einer im Gerichtsgefängnisse zu vollstreckenden Freiheitsstrafe anbelangt, so gibt § 406 St. P. O. die Möglichkeit, solche Strafen beim Gerichte des Garnisonsortes (je nach der Strafart beim Bezirksgerichte oder Gerichtshofe) vollstrecken zu lassen und Vorführungen gänzlich zu vermeiden.

Anwendung der Strafbestimmungen des § 83, Abs. 2, und § 92 des Branntweinsteuergesetzes. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.**

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluß vom 23. März 18999, Z. 7, O. G. G. über die Berufungen des A und B gegen das Urteil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . in einem Branntweinsteuerstraffalle erkannt:

Die Beschuldigten sind der ihnen zur Last gelegten Übertretung nicht schuldig.

Entscheidungsgründe: Mit dem angefochtenen Urteile wurden A und B als Täter der im § 92 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl.

Digitized by Google

Nr. 95, vorgesehenen schweren Gefällsübertretung der Wegbringung von Branntwein aus einer Erzeugungsstätte ohne vorausgegangene Anmeldung und Versteuerung gemäß § 81 und 92 des zitierten Gesetzes zu einer Geldstrafe von je 200 fl., eventuell gemäß § 116, Z. 1, und § 119 G. St. G. zum suppletorischen einfachen Arreste von je 30 Tagen verurteilt, welcher im Sinne des § 122 G. St. G. in strengen, mit einem Fasttage verschärften Arrest von je 7 Tagen abgekürzt wurde.

Diesem Strafurteile liegt der durch das ausdrückliche förmliche Geständnis des A und B rechtlich erwiesene Tatbestand zu Grunde, daß dieselben einen Teil des Branntweines, welcher ihnen als Arbeitern in einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei seitens des Brennereimagazineurs täglich während der Betriebszeit aus dem Magazine für unversteuerten Branntwein verabreicht wurde, ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung nach ihren außerhalb der Erzeugungsstätte gelegenen Wohnungen wegbrachten.

Die Geldstrafe wurde mit dem im § 92 des Branntweinsteuergesetzes bestimmten mindesten Ausmaße verhängt.

Die Berufungswerber wenden ein, daß die Anmeldung der Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte nicht ihnen oblag und daß sie nicht wußten, ob der ihnen als Zulage zu dem Tageslohne verabreichte Branntwein versteuert wurde oder nicht.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Die schwere Gefällsübertretung der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte wird nach § 92 des Branntweinsteuergesetzes begangen, wenn Branntwein aus einer Erzeugungsstätte ohne die vorgeschriebene Anmeldung weggebracht wird.

Als Täter dieser Übertretung wird gemäß § 83, Abs. 2, des Branntweinsteuergesetzes der Betriebsleiter der Brennerei, während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte aber sein Stellvertreter betrachtet, insoferne er, beziehungsweise sein Stellvertreter an der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte nicht schuldlos ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Liegen diese beiden Entschuldigungsgründe nicht zugleich vor, so ist demnach der Betriebsleiter der Brennerei als Täter der erwähnten Übertretung zu betrachten.

Anderen Personen kann eine Mittäterschaft an der schweren Gefällsübertretung der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte nicht zugerechnet werden. Dies erhellt sowohl aus der Fassung des § 83 leg. cit., welcher den Täter der daselbst erwähnten schweren Gefällsübertretung bestimmt bezeichnet, als auch aus dem Wesen der fraglichen Übertretung selbst. Diese besteht nämlich trotz ihrer Bezeichnung als „unangemeldete Wegbringung" nicht in der Übertretung eines Verbotes der Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte, also in einer Handlung, an welcher mehrere Personen mittätig sein können, sondern in der Unterlassung der gebotenen Anmeldung dieser Wegbringung, deren sich, da diese Anmeldung im § 67 leg. cit. dem Betriebsleiter der Brennerei aufgetragen ist, zunächst nur dieser schuldig macht.

Hiedurch ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß an der mehrerwähnten Übertretung noch andere Personen als Urheber, Mitschuldige oder Teilnehmer

Digitized by Google

strafbaren Anteil haben können, was in jedem einzelnen Falle nach den bezüglichen Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu beurteilen ist.

In dem vorliegenden Straffalle wurde der von den Beschuldigten A und B unangemeldet aus der Erzeugungsstätte weggebrachte Branntwein weder gestohlen noch veruntreut; demnach war nur der Betriebsleiter der Brennerei als Täter der dem A und B zur Last gelegten Übertretung anzusehen und zu bestrafen.

Bezüglich der letzteren Beschuldigten treffen nach dem Ergebnisse der Gefällsuntersuchung weder die Bedingungen zur Zurechnung der Urheberschaft (§ 21 G. St. G.), noch jene zur Zurechnung der Mitschuld oder Teilnehmung (§ 26 G. St. G.) an der in Frage stehenden schweren Gefällsübertretung zu, weshalb dieselben losgesprochen werden mußten.

Mitteilung von Personaleinkommensteuerdaten an Gerichte. Das Finanzministerium hat allen Finanzlandesbehörden eine Abschrift des an eine Finanzdirektion gerichteten Erlasses vom 18. November 1898, Z. 59785, mitgeteilt, laut dessen es keinem Anstande unterliegt, einem Gerichte auf dessen Ersuchen für Zwecke des Strafverfahrens den Betrag an Personaleinkommensteuer bekanntzugeben, mit welchem ein Steuerpflichtiger in Vorschreibung steht. Weitergehende Mitteilungen zum Zwecke des Strafverfahrens dürfen — unbeschadet einer etwaigen im § 151, Z. 2, St. P. O. vorgesehenen besonderen Ermächtigung — mit Rücksicht auf die im Personalsteuergesetze statuierte Pflicht zur Geheimhaltung der Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ebensowenig den Gerichten gemacht werden, als ihnen überhaupt Personaleinkommensteuerdaten für Zwecke des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen über zivile Rechtsangelegenheiten mitgeteilt werden dürfen.

Stück XVI vom 30. August 1899.

Verordnungen.

34.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1899,

betreffend die Gebarung mit den eingehobenen Zustellgebühren.

An alle Gerichte.

Vom 1. September 1899 angefangen haben für die Gebarung mit den einfließenden Zustellgebühren die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

1. Die bei jedem Bezirksgerichte mit Monatsschluß nach § 370 G. O. und unter Bedachtnahme auf § 13, Absatz 2, der Verordnung von 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, ermittelten Eingänge an Zustellgebühren sind zunächst zur Bezahlung des vertragsmäßigen Lohnes an die etwa bestehenden Zustellboten zu verwenden.

Digitized by Google

Sodann ist jedem Diener, der zu mehr als zwei Drittel seiner Zeit im reinen Zustellungsdienste (d. h. ohne zugleich Vollstreckungshandlungen vorzunehmen) außerhalb des Amtsortes und des Umkreises der nicht mehr als 3·8 *km* entfernten Ortschaften verwendet wird, eine Pauschalwegentschädigung von monatlich 6 fl. und jedem Diener, der ebenso zu mehr als einem, aber nicht mehr als zwei Drittel verwendet wird, eine Pauschalwegentschädigung von monatlich 4 fl. auszubezahlen. Solchen Dienern, die zwar auf Zustellungsgängen der bezeichneten Art verwendet werden, ohne gleichzeitig zehrgeldpflichtige Amtshandlungen zu verrichten, jedoch nicht über ein Drittel ihrer Zeit, ist, wenn diese Verwendung in Summe mindestens zwei volle Tage im abgelaufenen Monate ausmachte, eine angemessene Wegentschädigung bis zum Höchstausmaße von 2 fl. anzuweisen.

Das Verzeichnis der bei jedem Bezirksgerichte nach den gepflogenen Erhebungen auszuzahlenden Pauschalwegentschädigungen wird im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien abgesondert bekanntgegeben werden.

2. Über die vollzogene Verrechnung und Verwendung der Zustellgebühren ist bis zum 8. des folgenden Monates ein Ausweis nach dem Form. A an das Oberlandesgerichtspräsidium ohne Vorlagebericht einzusenden. Form. A.

Die sich ergebenden Überschüsse sind gleichzeitig an das Oberlandesgerichtspräsidium abzuführen. Die dem Scheckverkehr des Postsparkassenamtes angeschlossenen Gerichte haben sich hiezu des Schecks zu bedienen. Den übrigen Bezirksgerichten ist zum Zwecke der Abfuhr eine angemessene Zahl von Empfangs-Erlagsscheinen für das Konto des Oberlandesgerichtspräsidiums durch dieses zur Verfügung zu stellen.

3. Zeigt sich bei einem Bezirksgerichte, daß Überschüsse nicht regelmäßig vorkommen und durch die Abgänge anderer Monate kompensiert werden, so kann ein solches Bezirksgericht von der monatlichen Abfuhr der Überschüsse enthoben werden. Letztere sind sodann im Geldbuche zu verwahren, zur Tilgung späterer Abgänge zu verwenden und in dem Verwendungsausweise des folgenden Monates in Rechnung zu stellen.

4. Wenn der Verwendungsausweis eines Bezirksgerichtes einen unbedeckten Abgang zeigt, hat das Oberlandesgerichtspräsidium denselben aus den bei ihm eingeflossenen Überschüssen durch Anweisung des entsprechenden Betrages an das Bezirksgericht zu decken.

5. Im Monate Jänner eines jeden Jahres haben sämtliche Bezirksgerichte eine das Ergebnis des abgelaufenen Jahres umfassende Gesamtberechnung dem Oberlandesgerichtspräsidium zu erstatten, wozu die zweite Betragsspalte des Form. A und dessen Schlußspalte in der im Formular exemplifizierten Weise zu verwenden ist. Nach erfolgter Prüfung durch das Rechnungsdepartement ist eine alle Bezirksgerichte umfassende Gesamtnachweisung nach Form. B. anzufertigen und mit tunlichster Beschleunigung dem Justizministerium vorzulegen. Form. B.

6. Das Justizministerium nimmt in Aussicht, aus den nach der Gesamtabrechnung verbliebenen Überschüssen die mit Jahresschluß an Orten mit teueren Lebensbedingungen in Verwendung gestandenen Diener der letzten Gehaltsklasse mit gleichen, jedoch in ihrer Höhe nach zwei Teuerungsklassen der Gerichtssitze abgestuften Beträgen zu beteilen.

Digitized by Google

Änderungen, welche in den für die Beteilung maßgebenden Verhältnissen eines Dieners in der Zeit vom Jahresschlusse bis zur Auszahlung eingetreten sind, berühren den erworbenen Beteilungsanspruch im allgemeinen nicht. Stirbt ein Diener in der Zwischenzeit, so haben auf die Beteilung jene Angehörigen Anspruch, die in den Genuß einer normalmäßigen Versorgung getreten sind, und zwar in erster Linie die Witwe, bei deren Abgang die im Genusse einer Waisenpension stehenden Doppelwaisen. Diener, gegen welche eine Disziplinaruntersuchung anhängig ist, können erst nach rechtskräftiger Beendigung beteilt werden, und auch dann nur, wenn nicht auf eine der im § 64 G. O. unter d) und e) bezeichneten Strafen erkannt wurde.

7. Wenn bei einem Bezirksgerichte vorübergehend zum Ersatze für einen abgängigen Diener ein Aushilfsdiener gegen Tag-, Wochen- oder Monatslohn aus Amtsmitteln aufgenommen wird, so ist er hinsichtlich der Beteilung mit der Pauschalwegentschädigung ebenso zu behandeln wie ein systemisierter Diener. Dasselbe gilt von den in dieser Weise entlohnten Aushilfsdienern (im Gegensatze zu den für Rechnung der Eingänge an Zustellgebühren aufgenommenen Zustellboten), welche bei einzelnen Gerichten wegen unzureichender Zahl von systemisierten Dienern schon derzeit bestehen oder in Hinkunft werden aufgenommen werden. Falls einer oder der andere dieser Diener in dem Verzeichnisse nicht berücksichtigt erscheint, weil ihn das Bezirksgericht bei Beantwortung des Fragebogens nicht in Anschlag brachte, so ist dies behufs Ergänzung des Verzeichnisses anzuzeigen.

8. Die bisher von den Bezirksgerichten im Wege des Oberlandesgerichtspräsidiums erstatteten Jahresausweise über die Verwendung der Zustellgebühren haben für das laufende Jahr nur den Zeitraum bis Ende August zu umfassen und in Hinkunft zu entfallen. Für den Rest des Jahres ist der Ausweis bereits nach Form. B zu erstatten.

Ruber m. p.

Digitized by Google

K. k. Bezirksgericht ..... **Form. A.**

Ausweis

über die Gebarung mit Zustellungsgebühren im $\frac{\text{Monate}.....}{\text{Jahre}}$ 1...

Gegenstand	Monatsbetrag fl.	Monatsbetrag kr.	Jahresbetrag fl.	Jahresbetrag kr.	Anmerkung	Anmerkungsspalte für den Jahresausweis: im Monate	Zuschüsse fl.	Zuschüsse kr.	Abfuhren fl.	Abfuhren kr.
Eingeflossene Zustellgebühren.....						Jänner...				
						Februar..				
Zuschuß vom Oberlandesgerichtspräsidium.....						März.....				
(Kassarest vom Vormonate)						April				
Zusammen..						Mai.....				
						Juni				
Ausbezahlt an Zustellboten N. (ständig).....						Juli				
						August...				
Ausbezahlt an Zustellboten N. (ständig).....						September				
Ausbezahlt an Zustellboten N. (aushilfsweise).....						Oktober..				
						November				
Ausbezahlt an Gerichtsdiener N.....						Dezember				
Ausbezahlt an Gerichtsdiener N.....						Zusammen				
Ausbezahlt an Gerichtsdiener N.....										
Zusammen..										
Überschuß (abgeführt an das Oberlandesgerichtspräsidium).....										

Der Ausweis pro Dezember soll zugleich Jahresausweis sein, daher sind in diesem Monatsausweise auch alle Daten der Jahresgebarung in die zweite Betragsspalte einzusetzen, und ist die Anmerkungsspalte für den Jahresausweis auszufüllen. In den Ausweisen für die übrigen Monate bleibt die zweite Betragsspalte leer. Abfuhren, Zuschüsse und die aus letzteren geleisteten Entlohnungen sind nicht nach dem Datum der Realisierung, sondern für jenen Monat auszuweisen, dessen Gebarung sie betreffen.

Digitized by Google

Ausweis

über die Gebarung der Gerichte mit Zustellungsgebühren im Jahre 1 . . .

Name des Bezirksgerichtes	Eingeflossene Zustellgebühren		Erhaltene Zuschüsse		Gesamteinnahmen		Ausbezahlt wurden an										Gesamtausgabe		Geleistete Abfuhr (Überschuß)	
							Gerichtsdiener mit						Zustellboten							
							mehr als zwei Drittel Zustelldienst		mehr als einem Drittel Zustelldienst		mehr als zwei Tagen Zustelldienst		ständige		vorübergehend verwendete: Betrag					
							Anzahl der Diener	Gesamtbetrag	Anzahl der Diener	Gesamtbetrag	Anzahl der Diener	Gesamtbetrag	Anzahl	Gesamtbetrag						
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

NB. An die Schlußsummen dieses Ausweises ist das Resumé über die Gebarung beim Oberlandesgerichtspräsidium anzureihen.
Nach Bedarf kann auch eine Anmerkungsspalte beigefügt werden.

Digitized by Google

35.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1899,

womit Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, betreffend die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsbediensteten, für den Bereich der Justizverwaltung erlassen werden.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1899 festgesetzt werden, wird nachstehendes verfügt:

I. Es werden eingereiht:

1. die Türhüter der Zentralleitung und des Obersten Gerichtshofes in die I. Gehaltsklasse;

2. die Amtsdiener der Zentralleitung und des Obersten Gerichtshofes je zur Hälfte in die II. und III. Gehaltsklasse;

3. der Hausdiener beim Obersten Gerichtshofe in die IV. Gehaltsklasse;

4. alle übrigen systemisierten Diener und Gefangenaufseher der Gerichte I. und II. Instanz nach dem Prozentverhältnisse von 15:15:70 in die II., III. und IV. Gehaltsklasse;

5. die Gefangenoberaufseher der Strafanstalten in die II. Gehaltsklasse; von den Gefangenaufsehern der Strafanstalten werden so viele in die III. Gehaltsklasse eingereiht, daß ihre Anzahl und die Zahl der Oberaufseher zusammen 30% des gesamten Aufsichtspersonales ausmachen; die übrigen Gefangenaufseher werden in die IV. Gehaltsklasse eingereiht.

II. Die Einreihung nach obigem Prozentverhältnisse hat derart zu geschehen, daß bei Ermittlung der in die höheren Gehaltsklassen gehörigen Anzahl nur der tatsächliche, nicht aber ein hievon etwa abweichender systemisierter Stand berücksichtigt wird. Die bei der Aufteilung nach dem Prozentsatze sich ergebenden Bruchteile sind immer der niedersten Gehaltsklasse zuzuschlagen.

Weitere spezielle Weisungen für die erste Einreihung werden den Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften abgesondert mitgeteilt werden. Desgleichen werden die besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsklasse (§ 4 der kais. Verordnung) nachträglich bekanntgegeben werden.

III. Die dermal geltenden Bestimmungen über den Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür bleiben unberührt.

IV. Die den systemmäßig mit der Gefangenaufsicht betrauten Organen der Gerichte und Strafanstalten (Gefangenaufseher und Oberaufseher, dann mit der Gefangenaufsicht betraute Diener der Bezirksgerichte) gegenwärtig oder künftighin zugewiesene Naturalbequartierung hat eine Schmälerung der Aktivitätszulage nicht zur Folge.

Hingegen entfällt künftighin die Zuweisung von bisher unter dem Titel Quartiergelder, Quartierentschädigungen, Lokalzulagen u. dgl. gewährten Geldentschädigungen

Digitized by Google

an jene Aufsichtsorgane, welche eine Naturalbequartierung (Kasernierung) nicht genießen.

Denjenigen Aufsichtsorganen, welche derzeit noch im Genusse eines solchen Quartieräquivalentes stehen, wird dasselbe ausnahmsweise ad personam belassen, bei einer Änderung in der Person des Bezugsberechtigten ist aber dieses Emolument in Abfall zu bringen.

In dem Genusse jener für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen, welche auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1857, Z. 7526, F. M. V. Bl. Nr. 21, mit der Verpflichtung zur Übernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der häuslichen Verrichtungen in demselben ohne Mietzins, jedoch gegen Widerruf eingeräumt wurden, tritt bis auf weiteres keine Änderung ein. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Wohnung im Sinne des § 11 der kaiserlichen Verordnung als Natural- oder Diensteswohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände.

Über jede beabsichtigte Veränderung im Stande der Naturalbequartierung, sei es die Verwendung einer bisherigen Naturalwohnung zu Amtszwecken oder die Neubeschaffung eines Quartieres, ist dem Justizministerium die Entscheidung vorbehalten.

V. Die kasernmäßigen Unterkünfte der Gefangenaufseher bei Gerichtshöfen und Strafanstalten werden auf Staatskosten beheizt und beleuchtet.

Jede Beheizung und Beleuchtung von Naturalwohnungen, alle diesbezüglichen Deputaten, Reluten und Pauschalien der Organe der Gefangenaufsicht haben künftighin auf die Dauer der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung zu entfallen. Hingegen ist für die Mitbenützung der in einigen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten bestehenden Zentralheiz- und Zentralbeleuchtungsanlagen ein Rückersatz nicht zu leisten.

Jenen Dienern und Aufsehern, welche jetzt schon im Genusse der Naturalbeheizung und Beleuchtung oder diesbezüglicher Deputate, Reluten und Pauschalien stehen, bleibt ausnahmsweise der weitere Bezug für ihre Person gewahrt.

VI. Der für das Gefangenaufsichtspersonale der Strafanstalten normierte Anspruch auf Beteilung mit einer täglichen Brotration bleibt unberührt, ebenso die allenfalls besonders bewilligte Beteilung der zum Küchen-, Bäckerei- oder Spitalsdienste in Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten berufenen Aufsichtsorgane mit Kostzubußen.

Die Beteilung des Gefangenaufsichtspersonales der Strafanstalten mit Wäschestücken und Beschuhung hat künftighin nur dort stattzufinden, wo die spezielle dienstliche Verwendung der betreffenden Aufsichtspersonen eine raschere Abnützung dieser Bekleidungsstücke mit sich bringt.

VII. Die bisher bewilligten zeitlichen Geldzulagen an Dienerschaftspersonen bleiben aufrecht, insoferne solche

a) für die Stellvertretung der Kerkermeister in großen Gerichtsgefängnissen oder der Wachinspektoren in den Strafanstalten,

b) für die Besorgung und Leitung der Kostbereitung in eigener Regie, dann des Bäckereibetriebes,

c) für die Leitung und Besorgung der Lithographie, Maschinenwartung und Gaserzeugung,

Digitized by Google

d) für die Leitung handwerksmäßiger oder fabriksmäßiger Sträflingsarbeiten, wie Schneiderei, Schusterei, Tischlerei, Schlosserei etc. bewilligt sind.

Jedoch ist bezüglich der ad *b*, *c* und *d* genannten ständigen Zulagen, wenn sie mehr als 120 fl. pro Jahr betragen, und nicht schon eine Beschränkung speziell in Aussicht genommen, beziehungsweise verfügt worden ist, bei jeder eintretenden Veränderung in der Person des mit der betreffenden Dienstleistung Betrauten wegen neuer Festsetzung der Entlohnung der gutächtliche Antrag an das Justizministerium zu stellen, welchem auch jede neue Bewilligung von Zulagen ohne Rücksicht auf den Gegenstand und die Betragshöhe vorbehalten bleibt.

Der Fortbezug der sub *b*, *c* und *d* erwähnten Zulagen wird auch an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Aufsichtsorgane eine rege ökonomische Tätigkeit entfalten und auf die Erzielung von Materialersparungen mit Erfolg bedacht sind.

Alle anderen Geldzubußen mit Ausnahme der in besonderen Vorschriften festgesetzten oder künftig festzusetzenden Reisegebühren, Ganggelder u. dgl. werden nunmehr eingezogen, insbesondere entfallen die ständigen Zulagen für alle oben nicht benannten Dienstleistungen in Gefangenhäusern und Strafanstalten.

VIII. Die Anweisung der dieser Verordnung entsprechenden Dienstbezüge hat vom 1. September 1899 an, jedoch nur auf die Dauer der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, zu erfolgen.

Sollten Ausnahmsstellungen im Sinne des § 16 dieser kais. Verordnung sich als notwendig erweisen, so sind die motivierten Anträge an das Justizministerium zu erstatten.

IX. In der Höhe der von einzelnen Dienern zu leistenden Kautionen tritt ungeachtet der neuen Festsetzung der Bezüge eine Änderung nicht ein.

X. Die Dienstalterszulagen, welche nach § 5 der bezogenen kais. Verordnung nach 5, beziehungsweise 10 in definitiver Eigenschaft im Zivilstaatsdienste oder bei der k. k. Finanzwache zugebrachten Dienstjahren gebühren, sind bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen; dagegen ist von denselben auch die Diensttaxe gemäß des § 178 des kais. Patentes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, zu entrichten.

XI. Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung der Personalzulagen nach § 14 macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension einrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Teiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist.

XII. In dem Ausmaße der Alimentation von in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, welche vor dem 1. September 1899 vom Dienste und Gehalte suspendiert worden sind, hat aus Anlaß der Gehaltsregulierung eine Änderung nicht einzutreten.

XIII. Nach den vom k. k. Finanzministerium mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe gepflogenen Einvernehmen sind die neuen Bezüge der Diener in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen, nur ist eine eigene Rubrik für die Dienstalterszulagen zu errichten.

Jene Beträge, um welche die für persönliche Bezüge veranschlagten Summen durch die für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1899 wirksame Regelung

Digitized by Google

der Bezüge überschritten werden, beziehungsweise die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge sind mittels besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlaß der Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener" dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Nachweisung zu bringen, und ist eine Abschrift dieses Abschlusses auch dem Justizministerium vorzulegen.

Weitere Weisungen wegen Dokumentierung dieser Rechnungsabschlüsse werden dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorbehalten.

XIV. Um sofort einen Überblick über den finanziellen Effekt jener Anweisungen zu gewinnen, welche von den k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und den k. k. Oberstaatsanwaltschaften auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung und der nach dem letzten Absatze des Punktes II zu gewärtigenden speziellen Anordnungen ergehen werden, wird bestimmt, daß als Grundlage der zu erlassenden Anweisungen Nominalkonsignationen für die einzelnen Dienerkategorien anzulegen sind, aus welchen mindestens das Datum des Beginnes der für den Anfall der Alterszulage maßgebenden Dienstzeit, der Dienstrang, das Ausmaß der bisherigen Dienstesbezüge, sowie die neuen Bezüge einzeln in ihrem Jahresbetrage zu entnehmen sein müssen.

Die Beträge der bisherigen, ebenso jene der neuen Dienstesbezüge sind zu summieren und für alle Kategorien von Dienern in einem Summarium zu sammeln, welches sohin den Jahresbetrag des Mehraufwandes anläßlich der Regelung der Dienerbezüge darstellen wird.

Dieses Summarium ist samt der Nominalkonsignation in Urschrift bis Ende Oktober l. J. dem Justizministerium vorzulegen, und werden die Konsignationen nach gemachtem Amtsgebrauche mit Beschleunigung zurückgestellt werden.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Ausrufergebühr bei gerichtlichen Versteigerungen. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium auf dessen bezügliche Anfrage eröffnet, daß Gerichtsdiener, falls sie bei gerichtlichen Versteigerungen als Ausrufer verwendet werden, auf die im § 12 der allgemeinen Versteigerungsordnung vom 15. Juli 1786, J. G. S. Nr. 565, normierte Ausrufergebühr in Gemäßheit des Hofdekretes vom 10. Februar 1840, J. G. S. Nr. 407, und des Justizministerialerlasses vom 30. Juni 1857, Z. 12939*) — welchen Erläuterungen, wenngleich sie nur an einzelne Länderstellen ergangen sind, allgemeine Gültigkeit zukommt, zumal das Hofdekret in die

*) Dieser Erlaß lautet: „In Erledigung des Berichtes vom 20. Mai d. J. wird dem k. k. Oberlandesgerichte eröffnet, daß den Amtsdienern weder bei Lizitationen, welche im Verfahren in Streitsachen, noch bei denjenigen, welche im Verfahren außer Streitsachen vorgenommen werden, eine Ausrufergebühr zukommt, da das Hofdekret vom 10. Februar 1840, J. G. S. Nr. 407, hierin keinen Unterschied macht. Da übrigens das Justizministerium sich nicht bestimmt findet, an dieser Anordnung eine Änderung eintreten zu lassen, so hat das k. k. Oberlandesgericht das Landesgericht in . . . . . über seinen Anfragebericht entsprechend zu belehren."

Digitized by Google

Justizgesetzsammlung Aufnahme gefunden hat — keinen Anspruch erheben können, was selbstverständlich auch für die nach § 24 E. O. als Vollstreckungsorgane einschreitenden Gerichtsdiener gilt.

Berechtigung zum Verkaufe von Heilmitteln. Anläßlich eines speziellen Falles hat das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit Zuschrift vom 11. August 1899, Z. 25135, die Frage:

1. ob die von einem Drogisten verkauften, beziehungsweise zum Verkaufe bereitgehaltenen Mittel Aloë, Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver, Acetum aromaticum und eine als „bittere Magentropfen" bezeichnete Mixtur, welche Kirschlorbeerwasser enthielt, als Heilmittel anzusehen sind, zu deren Verkauf ein Drogist berechtigt ist oder ob diese Mittel den Apothekern ausdrücklich vorbehalten sind, und

2. ob Aloë und Oxalsäure Gifte sind, auf welche bei Verabreichung, beziehungsweise Verwahrung in den vorgekommenen Quantitäten die Vorschriften der § 365 und 366, beziehungsweise § 368 St. G. Anwendung finden, nachstehend beantwortet:

Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver und Acetum aromaticum sind offizinelle pharmazeutische Präparate, welche, unbeschadet des Großhandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Großhandlungen und Apothekern, dem Verkaufe in Apotheken vorbehalten sind. (§ 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152.)

Die Mixtur „Magentropfen", welche Aqua laurocerasi und Tinctura strichni (nucis vomicae) enthält, ist eine zusammengesetzte Arzneimischung, welche selbst in Apotheken ohne ärztliche Verschreibung nicht verabfolgt werden darf. (§ 4 und 5 der M. V. vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107.)

Kreosot ist eine Droge, welche sowohl zu Heilzwecken als auch zu technischen Zwecken benützt wird. Außerhalb der Apotheken darf Kreosot nur unter den Beschränkungen der M. V. über den Giftverkehr vom 8. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 188, verabfolgt werden, in den Apotheken nur über ärztliche Verschreibung. (§ 5 der M. V. vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107.)

Das Xeroform (Bismuthum tribromphenilicum) ist ein neues, nicht offizinelles Heilmittel, welches wegen seiner Zusammensetzung im Sinne des § 3 der M. V. vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, nur von Apothekern über ärztliche Verschreibung abgegeben werden darf.

Aloë und Oxalsäure sind nicht als Gifte im Sinne der M. V. vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, zu betrachten; das erstere ist ein scharf wirkendes Mittel, dessen Verkauf, unbeschadet des Großhandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Großhändlern und Apothekern, nur in Apotheken, und zwar nicht ohne ärztliche Verschreibung stattfinden darf, die Oxalsäure hingegen ein gesundheitsgefährliches chemisches Präparat, welches laut § 15 der eben zitierten Ministerialverordnung in Gefäßen mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes aufzubewahren und von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten ist.

Digitized by Google

Stück XVII vom 12. September 1899.

Verordnungen.

36.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1899,

betreffend die Bemessung von Verlassenschaftsgebühren durch die Gerichte.

An alle Gerichte.

Zur Beseitigung mißverständlicher Auffassungen, die hinsichtlich der Kompetenz der Gerichte zur Bemessung von Verlassenschaftsgebühren zu Tage getreten sind, macht das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Gerichte aufmerksam, daß nach § 6 C, Z. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, das Bemessungsrecht des Abhandlungsrichters über den Gebührenbetrag von 25 fl. nicht hinausgeht, und zwar bei einem höheren Gebührenbetrage selbst dann nicht, wenn die Partei die Entrichtungsart mittels Stempelmarken wählt, wozu sie bei Nachlässen, die nur aus beweglichen Sachen bestehen, gemäß § 6 C des zitierten Gesetzes berechtigt ist. Der Abhandlungsrichter hat in Fällen der letztbesprochenen Art die zur Berichtigung einer 25 fl. übersteigenden Nachlaßgebühr beigebrachten Stempelmarken zwar anzunehmen und auf dem von den Erben überreichten Nachlaßausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu befestigen und zu entwerten, dann aber, ohne sich in eine Berechnung der Gebühr einzulassen, den Nachlaßausweis an das Gebührenbemessungsamt zur Vornahme der Bemessung zu leiten; der in Stempelmarken entrichtete Betrag wird von der entfallenden Gebühr abgerechnet werden.

Ruber m. p.

37.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1899,

betreffend die Belassung des Taggeldes in Krankheitsfällen der Diurnisten und Aushilfsdiener (Aushilfsgefangenaufseher).

An alle Justizbehörden.

In Hinkunft sind den Diurnisten (Kalkulanten und Schreibern) und Aushilfsdiener (Aushilfsgefangenaufsehern) im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesabwesenheit bis zur Maximaldauer von drei Monaten die Taggelder beziehungsweise Löhnungen ungeschmälert zu belassen.

Diese Begünstigung findet auf jenes in Kanzleien oder auf Dienerstellen aushilfsweise verwendete Personal keine Anwendung, welches nur für kurze, begrenzte Dauer, z. B. für die Dauer von Erkrankungen im systemmäßigen Beamten- und

Digitized by Google

Dienerpersonal oder aus ähnlichen vorübergehenden Anlässen aufgenommen worden ist.

Den Amtsvorständen obliegt es, zur Hintanhaltung mißbräuchlicher Inanspruchnahme obiger Begünstigung in jedem einzelnen Falle das Vorhandensein und die Dauer einer Erkrankung zu überwachen und hienach die dienstliche Abwesenheit als gerechtfertigt anzuerkennen oder nicht.

In den Bestätigungsklauseln der Taggeldquittungen oder den zur Behebung der Taggelder beziehungsweise Löhnungen dienenden Konsignationen haben die Vorstände bei sonstiger eigener Haftung für einen ungebührlich liquidierten Bezug jedesmal jene Tage ausdrücklich zu bezeichnen, an welchen der Betroffene in gerechtfertigter Weise durch Krankheit vom Dienste ferne gehalten und nach dieser Verordnung zum Fortbezuge der Gebühren berechtigt war.

Nicht gerechtfertigte Absenztage sind — abgesehen von sonstigen Disziplinarmaßregeln — zum Zwecke der Einstellung der Gebühr für diese Tage ebenfalls besonders ersichtlich zu machen.

Die Amtsvorstände werden ferner aufmerksam gemacht, daß aus Anlaß obiger Begünstigung ein Mehraufwand nur ganz ausnahmsweise zulässig erscheint und nach wie vor auf eine wechselseitige Substitution im Gesamtkanzlei- beziehungsweise Dienerpersonal zu dringen ist.

In letzterer Hinsicht wird neuerlich erinnert, daß die Aufnahme von Kanzleiaushilfspersonen auf begrenzte Zeitdauer nur in ganz besonders berücksichtigungswerten Fällen in Antrag gebracht, beziehungsweise von der anweisenden Behörde genehmigt werden darf.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle jene Personen der oben bezeichneten Kategorien Anwendung, welche seit dem 1. September l. J. erkrankt sind.

In zweifelhaften Fällen ist Bericht zu erstatten.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Vereinfachte Geschäftsbehandlung in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters. Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das Justizministerium einem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofe mit Erlaß vom 9. August 1899, Z. 16207, bedeutet, daß die Vorschriften des vierten Abschnittes des zweiten Teiles der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz und insbesondere die Bestimmungen über den Verkehr mit den Parteien (§ 82), über die Beachtung des praktischen Zweckes der Rechtssache (§ 84), über die Vereinfachung der Geschäftsführung (§ 85, Abs. 1, und § 100), über den mündlichen Verkehr (§ 86) und über die Art der Beseitigung der Formgebrechen (§ 89) nicht bloß in den Geschäften des streitigen Verfahrens, sondern auch in jenen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbesondere in den das Handels- und Genossenschaftsregister betreffenden Geschäften zu beobachten sind.

Die Anwendung dieser Bestimmungen ist in Registerangelegenheiten um so mehr geboten und zugleich erleichtert, weil hier Interessen einer Gegenpartei, die durch Zurückweisung von Anträgen verletzt werden könnten, selten in Frage kommen

Digitized by Google

werden. Parteien, die nicht durch Rechtsfreunde vertreten sind, oft die nötigen Gesetzeskenntnisse, um ihre Gesuche gehörig zu instruieren, abgehen werden und die Zurückweisung von Anträgen, deren aufrechte Erledigung durch nachträgliche Verbesserung vorhandener Mängel herbeigeführt werden könnte, unter allen Umständen den Parteien dann einen äußerst empfindlichen Schaden zufügt, wenn die abgewiesene Eingabe einer höheren Stempelgebühr unterliegt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch zum Zwecke der Erzielung vollkommen klarer, dem Gesetze entsprechender Registereintragungen die von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen freieren Formen des Verkehrs mit den Parteien und deren Vertretern von größter Bedeutung sind, da ebenso wie Formgebrechen auch Zweifel und Erledigungshindernisse, die durch den Inhalt des Begehrens oder der Eingabe hervorgerufen werden, oft durch mündliche Besprechung und die erforderliche Belehrung und Verbesserung sich ohne Abweisung des Gesuches werden beseitigen lassen.

Wenn weder die Partei, noch deren Vertreter am Sitze des Registergerichtes wohnt, wird es keinem Bedenken unterliegen, sich zu den dargelegten Zwecken mit den Parteien oder deren Vertretern durch einen ersuchten Richter — ebenfalls unter Anwendung der hiefür von der Geschäftsordnung vorgezeichneten Vereinfachungen — ins Einvernehmen zu setzen.

Kompetenz der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse. Das Ministerium des Innern hat unterm 4. August 1899, Z. 15638, an alle politischen Landesbehörden den nachstehenden Erlaß gerichtet:

Mit dem h. o. Erlasse vom 16. April 1896, Z. 9280, wurden der k. k. . . . . im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Gesichtspunkte bekanntgegeben, von welchen aus die politischen Behörden ihre Kompetenz in strittigen Fragen der Benützung beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen, soweit sich dieselben als Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeunternehmern, Forst- und Landwirten und Bergwerksbesitzern einerseits und deren Hilfsarbeitern anderseits darstellen, zu beurteilen haben.

Die rechtlichen Grundlagen dieses Erlasses haben mittlerweile durch die Gesetzgebung wesentliche Änderungen erfahren.

Was zunächst die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und deren Hilfsarbeitern im Sinne des § 87c) der Gewerbeordnung betrifft, so ist durch das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898 angefangen, die Kompetenz von den politischen Behörden teils an die zu errichtenden Gewerbegerichte, teils — wo solche nicht bestehen — an die Bezirksgerichte übergegangen. Demgemäß hat auch in Ansehung gewerblicher Betriebe speziell in den im zitierten h. o. Erlasse näher bezeichneten Streitigkeiten über die Benützung oder Räumung von Arbeiterwohnungen jede Kompetenz der politischen Behörden aufgehört.

Letzteres gilt auch von Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern, in Bezug auf welche im mehrerwähnten h. o. Erlasse bedeutet worden war, daß von den politischen Behörden „bis zur eventuellen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieser Frage" ihre Kompetenz im Sinne des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 18. April 1893, Z. 134, wahrzunehmen und zu handhaben ist.

Digitized by Google

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgte zunächst durch § 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, wonach Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche während dessen Dauer oder längstens 30 Tage nach dessen Aufhören angebracht werden, und sofern sich der belangte Teil dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwirft, vor den genossenschaftlichen Schiedsgerichten, in allen anderen Fällen aber vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen sind. Hiedurch hat die Kompetenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten rücksichtlich jener Bergwerksbetriebe aufgehört, die einem genossenschaftlichen Verbande im Sinne des zitierten Gesetzes angehören.

Mit 1. Juli 1898, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes, erlosch aber rücksichtlich aller Bergbauunternehmungen die politische Kompetenz in Lohnstreitigkeiten.

Nach § 2 des allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, finden unter der Voraussetzung, daß dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, also subsidiär, neben anderen dort genannten auch die Gewerbegesetze auf Bergwerksangelegenheiten Anwendung. Demgemäß konnte allerdings, da das Berggesetz über die in Rede stehende Kompetenzfrage keine Verfügung trifft, die sukzessive Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1856, R. G. Bl. Nr. 224, des § 102 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und des § 87 c) der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885 die Grundlage der politischen Kompetenz in den in Rede stehenden Streitigkeiten bilden. Dagegen ist es aber ebenso in der Bestimmung des § 2 des Berggesetzes begründet, daß von dem Augenblicke an, in welchem die Gewerbegesetzgebung selbst die Kompetenz der politischen Behörden nicht mehr anerkennt, dieselbe um so mehr auch auf dem Gebiete des Bergwesens zu bestehen aufhören und das bisherige exzeptionelle Forum in diesen privatrechtlichen Streitigkeiten dem ordentlichen richterlichen (§ 49, Z. 6, J. N.) weichen muß. Diese Voraussetzung war mit dem Zeitpunkte gegeben, in welchem gemäß dem Gesetze vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, die Kompetenz der politischen Behörden in gewerblichen Lohnstreitigkeiten an die Gewerbegerichte beziehungsweise Bezirksgerichte übergegangen ist, und erscheinen die letzteren von diesem Zeitpunkte an auch in Ansehung derjenigen Betriebe, auf welche § 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, keine Anwendung findet, zur Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse der Bergwerksunternehmer und Bergarbeiter ausschließlich berufen.

Was endlich die Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und deren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern betrifft, so bleiben die Ausführungen des mehrerwähnten h. o. Erlasses, Z. 9280 vom Jahre 1896, nach wie vor in Kraft, da die Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73, durch keines der mittlerweile ins Leben getretenen Gesetze berührt worden ist und diese Streitigkeiten somit auch in Hinkunft gemäß § 49, Z. 6, J. N., der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen bleiben.

Hievon wird die k. k. . . . . nach gepflogenem Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien aus Anlaß einer hieher gestellten Anfrage zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Digitized by Google

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch eines israelitischen Matrikenführers auf Bezahlung der ihm seitens der israelitischen Kultusgemeinde zugesicherten Entlohnung. — Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Laut des bei der Bezirkshauptmannschaft in B. behufs Regulierung der Bezüge des israelitischen Matrikenführers B. L. am 9. Juli 1895 aufgenommenen Protokolls zwischen B. L. und der israelitischen Kultusgemeinde in S. verpflichtete sich deren Vorsteher S. R. im Namen derselben, dem B. L. für die Besorgung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Funktionen aus dem Titel der Entlohnung anstatt der bisherigen 80 fl. vom 1. Oktober 1895 angefangen 100 fl. ö. W. jährlich in vierteljährigen Raten zu bezahlen.

Dieser Verpflichtung entsprach die genannte Kultusgemeinde nach Angabe des B. L. bis Ende Juni 1896.

Als sie mit der dritten und vierten Quartalsrate im Rückstande verblieb, bewilligte die Bezirkshauptmannschaft in B. die exekutive Eintreibung dieser Raten; diese Verfügung wurde aber über Rekurs der Kultusgemeinde von der Statthalterei mit der Begründung aufgehoben, daß der auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Anspruch des B. L. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen ist.

Infolgedessen wendete sich B. L. an das Bezirksgericht L., dessen Urteil jedoch vom Oberlandesgerichte mit der Motivierung kassiert wurde, daß die Einbringung der fraglichen rückständigen Raten im Wege der Gerichte ausgeschlossen sei.

Dem neuerlichen Ansuchen des B. L. stattgebend, sprach sohin die Bezirkshauptmannschaft in B. aus, daß die israelitische Kultusgemeinde in S. zur Zahlung aller rückständigen Raten der oberwähnten Entlohnung jährlicher 100 fl. verpflichtet ist. Von der Statthalterei wurde jedoch dieser Beschluß über Rekurs der Kultusgemeinde wegen Inkompetenz der politischen Behörden aufgehoben und diese Entscheidung über Rekurs des B. L. vom Ministerium des Innern aufrecht erhalten.

Da sonach sowohl die Verwaltungsbehörden als auch die Gerichte sich zur Entscheidung über den fraglichen Anspruch des B. L. als inkompetent erklärt hatten, beantragte dieser die Entscheidung des vorliegenden negativen Kompetenzkonfliktes durch das Reichsgericht.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung wies der Vertreter des Ministeriums des Innern nach, daß die Matrikenführung bei der israelitischen Konfession eine wesentlich andere Entwicklung genommen habe als bei anderen Konfessionen, und daß der Bruch mit den Grundsätzen des Matrikenpatents vom 20. Februar 1784 schließlich in dem Gesetze vom 10. Juli 1868 entschieden zur Geltung gekommen sei. Nach diesem Gesetze, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 15. März 1875, für Galizien könne kein Zweifel obwalten, daß die Beziehung der israelitischen Matrikenführung zu der Kultusgemeinde gelöst und diese Matrikenführung eine von staatlicher Bestellung der Organe abhängige Institution sei.

Wenn sonach zwischen dem Matrikenführer und der Kultusgemeinde von Gesetzes wegen ein öffentlichrechtliches Verhältnis nicht bestehe, so könne ein solches Verhältnis auch durch eine Vereinbarung beider nicht begründet werden.

Das Reichsgericht erkannte unterm 3. Juli 1899, Z. 198, daß über den Anspruch des B. L. die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Hiebei ging es von folgenden Erwägungen aus:

Digitized by Google

B. L. wurde mit Dekret der Bezirkshauptmannschaft in B. vom 16. Juli 1879, Z. 8172, zum israelitischen Matrikenführer in S. ernannt. Als solcher untersteht er nach § 6 und 13 der Statthaltereiverordnung für Galizien vom 14. September 1876, L. G. Bl. Nr. 55, bezüglich der Matrikenführung der Kontrolle und der Disziplinargewalt der politischen Bezirksbehörde, von welcher er auch die — auf Kosten der betreffenden Kultusgemeinde anzuschaffenden — Bücher zur Führung der Matriken erhält. Durch diese Bestellung wird aber der Matrikenführer — wenngleich er ein öffentlicher Funktionär ist — weder zu einem Staatsbeamten, noch zu einem Beamten der israelitischen Kultusgemeinde, noch erwirbt er hiedurch wider den Staat oder die Kultusgemeinde einen Anspruch auf Entlohnung, welche er vielmehr der Regel nach nur in dem Bezuge der Gebühren für Matrikenauszüge zu finden hat. Mit Rücksicht hierauf kann das durch das bei der Bezirkshauptmannschaft in B. zwischen B. L. und dem Vorsteher der israelitischen Gemeinde in S. in deren Vertretung abgeschlossene, dem ersteren eine Entlohnung von 100 fl. zusichernde Übereinkommen begründete Rechtsverhältnis nicht als ein öffentlichrechtliches Verhältnis angesehen werden; dasselbe ist vielmehr nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, es entzieht sich sohin die Entscheidung der streitig gewordenen Frage der Verpflichtung der israelitischen Kultusgemeinde zur Zahlung jener 100 fl. der Kompetenz der politischen Behörden und ist der entstandene negative Kompetenzkonflikt dahin zu entscheiden, daß diesfalls zur Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Stück XVIII vom 29. September 1899.

Mitteilungen.

Einholung der Katastralmappen für die Zwecke der Zivilrechtspflege. Aus Anlaß einer von der Finanzlandesdirektion in Innsbruck gestellten Anfrage, ob den Requisitionen der Gerichte um Ausfolgung der Originalkatastralmappen für die Zwecke der Zivilrechtspflege entsprochen werden soll, hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 23. August 1899, Z. 40843, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium der genannten Finanzlandesdirektion folgendes bemerkt:

Insoweit es sich um die prinzipielle Seite des Gegenstandes handelt, kann es im Hinblicke auf die Bestimmungen der § 183 und 301 der Z. P. O. nicht zweifelhaft erscheinen, daß der Requisition des Gerichtes, wenn dieselbe mit Berufung auf diese Bestimmungen erfolgt, nachzukommen sein wird.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß solche Requisitionen dadurch vermieden werden können, daß die Parteien verhalten werden, sich beglaubigte Kopien der Katastralmappen zu verschaffen, welche nach den Bestimmungen des § 58 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise der hierüber verlautbarten Kundmachungen gegen Entrichtung der tarifmäßig entfallenden Gebühren im Wege der Bestellung beim Steueramte, der Evidenzhaltungsbeamten oder bei dem Katastralmappenarchive bezogen werden können. Ebenso kann die Ausfolgung der Original-

Digitized by Google

mappe durch unmittelbare Bestellung (einer Kopie) seitens des Gerichtes selbst bei einem der vorbezeichneten Organe entbehrlich gemacht werden.

Insoferne es sich darum handelt, hinsichtlich eines Grundstückes in Kenntnis der Darstellung des Standes auf der Katastralmappe, und zwar sowohl jenes zur Zeit der Aufnahme der letzteren, als auch des gegenwärtigen Standes zu gelangen, besteht kein Hindernis, daß über Verlangen der Parteien oder des Gerichtes eine diesem Zwecke entsprechende Kopie der Katastralmappe des alten und des neuen Standes hergestellt werde. Für solche Fälle ist in dem gegenwärtig in Kraft stehenden Tarife für den Bezug von Kopien der Katastralmappen oder von Abschriften sonstiger Operate (Post 8 und 11 des Tarifes) vorgesorgt.

In Anbetracht des hohen Wertes der Originalmappen muß darauf Bedacht genommen werden, daß jede Gefahr einer Beschädigung dieser Operate tunlichst hintangehalten werde. Eine solche Gefahr könnte aber dann eintreten, wenn die Originalmappen bei den gerichtlichen Verhandlungen mit den Parteien benützt werden würden.

Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der Originalkatastralmappe hinsichtlich solcher Gemeinden, für welche Evidenzhaltungsmappen noch nicht bestehen, müßte zu einer mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande verbundenen Neuvermessung des betreffenden Gemeindegebietes geschritten werden.

Mit Rücksicht hierauf wird ein besonderer Wert darauf zu legen sein, daß Requisitionen seitens der Gerichte um Ausfolgung der Katastralmappen durch entsprechende Benützung der vorstehenden Andeutungen entbehrlich gemacht werden. Hiefür spricht auch der Umstand, daß die Originalkatastralmappen derjenigen Gemeinden, hinsichtlich welcher bereits Evidenzhaltungsmappen vorhanden sind, in Gemäßheit des hierortigen Erlasses vom 14. Februar 1895, Z. 160, nicht bei den Steuerämtern belassen werden dürfen, sondern im Katastralmappenarchive in Innsbruck in Aufbewahrung sein müssen, so daß im Falle der Requirierung einer solchen Mappe eine dem Zustande derselben abträgliche Versendung dieser Operate stattfinden müßte.

Sollte ungeachtet dieser Verhältnisse von der Requirierung von Originalmappen ausnahmsweise nicht Umgang genommen werden können, wie dies auch dann der Fall wäre, wenn durch die Beschaffung von Kopien an Stelle der Übersendung der Originalmappe an das Gericht eine erhebliche Verzögerung eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites verursacht würde, so müßte vorgesorgt werden, daß der etwa durch Beschädigung, Verlust oder verspätete Rückstellung der Mappe erwachsende Schade voll ersetzt werde.

Die k. k. Direktion wird sohin eingeladen, sich wegen Regelung dieser Angelegenheit im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium ins Einvernehmen zu setzen. Von den Verfügungen, zu welchen sich die k. k. Direktion auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung mit dem Oberlandesgerichtspräsidium veranlaßt finden wird, ist eine Abschrift hieher vorzulegen.

Verkauf von Phosphorpasta. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 31. August 1899, Z. 28923, über die Anfrage eines Bezirksgerichtes, ob zum Verkaufe von Phosphorpasta die Apotheker einer besonderen Konzession bedürfen, und ob Phosphorpasta, hergestellt aus dem Phosphor der im freien Verkehr befindlichen Zündhölzchenköpfchen, zu jenen Giften gehört, deren Verkauf auch bei Apothekern an eine besondere Konzession geknüpft ist, eröffnet, daß Phosphorpasta,

Digitized by Google

gleichgültig, ob dieselbe aus gewöhnlichem Phosphor oder Köpfchen der im freien Verkehre befindlichen Phosphorzündhölzchen hergestellt wird, zu jenen Giften gehört, deren Verkauf laut Giftverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, allgemein, somit auch in Apotheken an eine besondere Konzession gebunden ist. Insofern jedoch Phosphorpasta über ärztliche Verschreibung zu arzneilichen Zwecken in der Apotheke hergestellt und abgegeben wird, ist hiezu seitens des Apothekers eine besondere Konzession nicht erforderlich, weil laut § 1 der M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlicher Verschreibung ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist.

Hinsichtlich der Verwendung der Phosphorpasta zum Zwecke der gewerbsmäßigen Vertilgung von Ratten und Mäusen finden auch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53, Anwendung.

Prager Weizen- und Roggenmehltype. Die Gerichtshöfe und Strafanstalten werden über Ersuchen des böhmisch-mährischen Müllervereins in Prag in Kenntnis gesetzt, daß derselbe neue Mehltypen unter der Bezeichnung „Prager Weizenmehltype" und „Prager Roggenmehltype" eingeführt und diese Typen, welche mit den Wiener Mehltypen identisch sind und für die Mühlen der diesseitigen Reichshälfte zur Geltung gelangen sollen, bei der Prager Produktenbörse hinterlegt hat.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Gültigkeit und Umfang eines zwischen der Staatsverwaltung und einer Stadtgemeinde in Bezug auf die Leistung von Beiträgen für ein Gymnasium abgeschlossenen Übereinkommens. — Erkenntnis des **Reichsgerichtes.** Als im Jahre 1850 die Reduzierung des bis dahin sechsklassigen Gymnasiums in P. zu einem Untergymnasium in Frage stand, erklärte sich die Unterrichtsverwaltung bereit, die für die bis dahin bestandenen sechs Klassen systemisierten Lehrstellen fortbestehen zu lassen, wenn Lokalmittel vorhanden wären, um damit die Kosten der 7. und 8. Klasse zu bestreiten und die Anstalt auf diese Weise zu einem vollständigen Gymnasium zu erheben. Nach längeren Verhandlungen, während welcher die Gemeinde in einer Eingabe vom 13. Juli 1850, weiters durch eine Deputation in dem bei der Statthalterei aufgenommenen Protokolle vom 30. September 1850, dessen Inhalt in der Sitzung des Gemeindeausschusses in P. vom 13. Dezember 1850 förmlich genehmigt wurde, endlich in dem am 19. April 1853 gefaßten Beschlusse des Stadtrates bestimmte Erklärungen abgegeben hatte, wurde die Verpflichtung der Kommune in dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Juni 1853, Z. 5635, im wesentlichen dahin zusammengefaßt, daß die Gemeinde verpflichtet sei:

1. zur Bestreitung der Aktivitätsbezüge des Lehrpersonals einen Jahresbeitrag von 3.200 fl., beziehungsweise 3.500 fl. K. M. zu leisten;

2. ein Drittel der normalmäßigen Pensionsgebühren aller am Gymnasium bestellten Lehrkräfte der Staatskasse zu ersetzen;

3. das physikalische Kabinett zu ergänzen;

4. und 5. für die naturhistorischen Lehrmittelsammlungen und für die Gymnasialbibliothek jährlich je 50 fl. zu entrichten;

6. Gymnasiallokalitäten beizustellen, und

7. für die Beheizung derselben zu sorgen.

Diesen Verpflichtungen ist die Gemeinde bis zum Jahre 1894 im allgemeinen nachgekommen, und hat sie nur der Leistung des Pensionsdrittels sich zu entziehen,

Digitized by Google

versucht. Die Kommune wurde aber diesfalls im administrativen Wege zur Leistung der bezüglichen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, soweit dieselben bestritten waren, verhalten, und hat der Verwaltungsgerichtshof die Legalität dieser Entscheidungen mit den Erkenntnissen vom 19. November 1890, Z. 3637, und vom 29. November 1877, Z. 1594, ausdrücklich anerkannt. Trotzdem blieb die Gemeinde mit der Leistung des Pensionsdrittels im Rückstande und verweigerte seit dem Jahre 1894 auch die Einzahlung des Beitrages zur Bestreitung des Aufwandes für das Lehrpersonale. In Erwägung, daß die Zahlung des Pensionsdrittels immerhin der Gemeinde beschwerlich fällt, hat das Ministerium für Kultus und Unterricht die Geneigtheit ausgesprochen, mit der Gemeinde zum Zwecke der Pauschalierung dieser Verpflichtungen in Verhandlungen zu treten. Die Gemeinde ging jedoch auf dieses Anerbieten nicht nur nicht ein, sondern nahm in der letzten Zeit in Betreff ihrer Leistungen für das Gymnasium gegenüber dem Ärar eine von der bisherigen verschiedene Haltung ein. Zunächst bestritt sie die Rechtsverbindlichkeit ihrer in den Fünfzigerjahren gefaßten Beschlüsse wegen Übernahme von Leistungen für das Gymnasium aus dem Grunde, weil diese Beschlüsse nicht die höhere Genehmigung erhalten hätten. Bevor noch der Gemeinde der Ministerialerlaß vom 21. Jänner 1897, mit welchem ihr eröffnet wurde, daß die erwähnten Beschlüsse nach dem damals zu Recht bestandenen Gemeinderechte einer höheren Genehmigung nicht bedurften, zugekommen war, hatte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 16. Jänner 1897 den Beschluß gefaßt, in der Folge keinerlei Beiträge für das Gymnasium zu leisten, ausgenommen die Beistellung von Schullokalitäten. Bezüglich der vor dem Jahre 1897 fällig gewordenen Leistungen bot die Gemeinde einen Vergleich an.

Am 2. November 1897 berichtete die Finanzprokuratur in P. dem Ministerium für Kultus und Unterricht, daß die Gemeinde P. gegen das Ärar die Aufforderungsklage wegen Berühmung mit Ansprüchen rücksichtlich der Beitragsleistungen der Kommune für das Gymnasium beim Kreisgerichte in P. überreicht habe. Gegen die Klageverbescheidung hatte die Finanzprokuratur den Rekurs ergriffen und in demselben die Kompetenz des Kreisgerichtes bestritten, wurde jedoch damit vom Oberlandesgerichte abgewiesen. Auch die bei der ersten Tagsatzung seitens der Finanzprokuratur erhobene Einwendung der Inkompetenz der Gerichte wurde durch den vom Oberlandesgerichte bestätigten Beschluß des Kreisgerichtes zurückgewiesen.

Sohin mußte sich die Finanzprokuratur in den Streit einlassen, welcher inzwischen eine Änderung dadurch erfahren hatte, daß die Stadtgemeinde P. ihre Aufforderungsklage in eine Feststellungsklage gemäß § 228 Z. P. O. abgeändert hatte.

Nachdem diese Änderung ungeachtet des Protestes der Finanzprokuratur zugelassen worden war, erfloß das Urteil des Kreisgerichtes in P. vom 10. Februar 1899, durch welches die Gemeinde mit ihren Ansprüchen zur Gänze abgewiesen wurde.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Entscheidung über Fragen des Schulwesens als solche des öffentlichen Rechtes nicht in die Kompetenz der Gerichte fällt, sondern gemäß dem Hofdekrete vom 13. August 1784, J. G. S. Nr. 322, und vom 13. Juni 1785, J. G. S. Nr. 444, an die politischen Behörden verwiesen wurde, und weiters über die Leistungen für öffentliche Unterrichtsanstalten nach dem Schulaufsichtsgesetze für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17 (§ 26, Z. 6 im Zusammenhalte mit § 39, Z. 3), die Unterrichtsbehörden, somit Verwaltungsbehörden

Digitized by Google

zu entscheiden berufen sind, hat das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 8. Februar 1899, Z. 2174, den böhmischen Landesschulrat beauftragt, im Wege der Finanzprokuratur im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, dem Kreisgerichte in P. mitzuteilen, daß seitens des genannten Ministeriums die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dieser Streitsache in Anspruch genommen werde. Diese Verständigung kam dem Kreisgerichte zu einer Zeit zu, in welcher der Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof laut der oben zitierten Erkenntnisse zwar nicht über die Gesamtheit der gegenständlichen Verbindlichkeiten, wohl aber über einzelne aus dem betreffenden Vertrage abgeleitete Leistungen und den Umfang derselben meritorisch entschieden, sonach die Kompetenz der Gerichte nicht anerkannt hatte, so erklärte das Ministerium für Kultus und Unterricht auch angesichts der vorliegenden gerichtlichen Judikate keine Veranlassung zu haben, von seiner Auffassung abzugehen, erachtete vielmehr den Bestand eines affirmativen Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden für gegeben und stellte daher den Antrag, das Reichsgericht möge entscheiden, ob in der angeführten Streitsache die Verwaltungsbehörden oder die ordentlichen Gerichte zur Austragung kompetent sind.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte der Vertreter des Ministeriums für Kultus und Unterricht überdies das ausdrückliche Petit auf Anerkennung der Kompetenz der Administrativbehörden und führte aus, es sei allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes die Administrativbehörden, in Angelegenheiten des Privatrechtes die Gerichte zu entscheiden haben. Dies gelte überall, wo nicht durch besondere Bestimmung eine abweichende Normierung stattgefunden habe. Es frage sich also hier darum, ob die Vereinbarung der Regierung mit der Gemeinde P. einen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter besitze. Eine Vereinbarung begründe nun wohl dann ein öffentlichrechtliches Verhältnis, wenn das Interesse an diesem Verhältnis über jenes der vertragschließenden Parteien hinausreiche und jenes anderer Faktoren berühre. Dies sei hier der Fall. Zwischen den in Rede stehenden vereinbarten Leistungen der Gemeinde und dem Bestande des Obergymnasiums in P. walte ein wesentlicher Zusammenhang ob, an dem Bestande dieses Gymnasiums sei aber das Interesse der Bevölkerung in P., also der Öffentlichkeit beteiligt. Gleiches gelte sonach auch von den Leistungen der Gemeinde. Hieraus ergebe sich die Kompetenz der Verwaltungsbehörden.

Das Reichsgericht erkannte unterm 4. Juli 1899, Z. 199, daß zur Entscheidung dieser Sache die ordentlichen Gerichte zuständig seien, und gründete dieses Erkenntnis auf folgende Erwägungen:

Daß die Gemeinde P. zur Leistung von Beiträgen für das dortige Staatsobergymnasium gesetzlich verpflichtet wäre, wird seitens des Ministeriums für Kultus und Unterricht nicht behauptet; es besteht auch tatsächlich kein Gesetz, welches der Gemeinde P. eine solche Verpflichtung auferlegen würde. Es wurde somit durch die anläßlich der Absicht der Staatsverwaltung, das in P. bestandene sechsklassige Staatsgymnasium auf ein vierklassiges Untergymnasium zu reduzieren, mit der Staatsverwaltung getroffene, mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Juni 1853, Z. 5635, beurkundete Vereinbarung, welche zwischen selbständigen juristischen Personen über vermögensrechtliche Fragen getroffen wurde.

Digitized by Google

kein öffentlichrechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältnis geschaffen. Daß dieses Verhältnis als ein zweiseitig verbindlicher Vertrag auch seitens des genannten Ministeriums aufgefaßt wurde, ergibt sich deutlich daraus, daß im Ministerialerlasse vom 10. Oktober 1852, Z. 9701, anerkannt wurde, daß die bindende Kraft einer über die Erfüllung der gemachten Zusagen auszufertigenden Widmungsurkunde nur so weit reicht, als das Obergymnasium von der Regierung anerkannt und erhalten wird, und daß wieder diese Anerkennung zunächst durch die wirkliche Erfüllung der von der Gemeinde eingegangenen Verpflichtungen bedingt ist, sowie daraus, daß im Ministerialerlasse vom 24. Juni 1853, Z. 5635, ausdrücklich von einer „Vertragsstipulation" gesprochen wird.

Daß auch die Stadtgemeinde P. das Rechtsverhältnis seit jeher als ein privatrechtliches auffaßt, ergibt sich namentlich aus dem Inhalte ihres wider den Erlaß des böhmischen Landesschulrates vom 3. März 1898, Z. 6025 (vorsichtsweise) ergriffenen Rekurses, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, es seien die Administrativbehörden nicht kompetent.

Hienach erscheinen zur Entscheidung des über die Gültigkeit und den Umfang des erwähnten Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Stadtgemeinde P. ausgebrochenen, mit Klage anhängig gemachten Streites keineswegs die Administrativbehörden, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig.

Hieran vermögen die vom Ministerium für Kultus und Unterricht angerufenen gesetzlichen Bestimmungen nichts zu ändern, denn die identischen Hofdekrete vom 13. August 1784, J. G. S. Nr. 322, und vom 13. Juni 1785, J. G. S. Nr. 444, verweisen „die Gegenstände, so die unter was immer für einem Titel der öffentlichen Schullehrer von den Gemeinden zugeflossenen Einkünfte betreffen" an die politischen Behörden, während es sich im vorliegenden Falle nicht um Ansprüche von Schullehrern an eine Gemeinde handelt; und das böhmische Landesgesetz vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17, regelt wohl die Aufsicht über das Schulwesen in allen administrativen Angelegenheiten auch bezüglich der Beiträge zu Schulzwecken, allein die Entscheidung streitiger Fragen des Privatrechtes wird in diesem Gesetze den Administrativbehörden nicht übertragen.

Anwendung der Strafbestimmung des § 272 G. St. G. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluß vom 25. Mai 1899, Z. 63 O. G. G., über die Berufung des A gegen das Urteil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . . . wegen der unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung mit Widersetzlichkeit begangenen schweren Gefällsübertretung des § 316 G. St. G. erkannt:

Der in dem angefochtenen Urteile über den Beschuldigten A wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung verhängte einfache Arrest von 14 Tagen, welcher allerdings in Berücksichtigung der von demselben in der Untersuchungshaft zugebrachten Zeit gänzlich nachgesehen wurde, hat zu entfallen, weil im vorliegenden Falle die Bestrafung des A nach dem allgemeinen Strafgesetze stattgefunden hat. Die in demselben Urteile ausgesprochene Geldstrafe von 2083 fl. 20 kr. wird in Berücksichtigung der Untersuchungshaft gemäß § 814 G. St. G. auf 2025 fl. und dementsprechend der einfache suppletorische Arrest von 8 Monaten und 10 Tagen auf solchen von 8 Monaten herabgesetzt, letzterer aber in strengen, mit

Digitized by Google

2 Fasttagen im Monate verschärften Arrest von 4 Monaten abgekürzt. Im übrigen wird das erstrichterliche Urteil unter Verwerfung der Berufung im Rechtswege bestätigt.

Entscheidungsgründe: Mit dem Urteile des Gefällsobergerichtes wurde A wegen des in Gemeinschaft mit zwei anderen Personen besorgten Transportes von 62 *kg* ausländischen Schnupftabak, welcher seitens eines unbekannten Täters erworben worden war, der unter den besonders erschwerenden Umständen der Zusammenrottung und der Widersetzlichkeit (§ 272 und § 273, Z. 1 G. St. G.) begangenen schweren Gefällsübertretung des § 316 G. St. G., und zwar gemäß § 25, Z. 2 G. St. G. als Teilnehmer schuldig erkannt. Hiefür wurde er nach § 265 und § 266, Z. 1 G. St. G. mit dem Vierfachen der von dem Gegenstande der Übertretung entfallenden Lizenzgebühr per 520 fl. 80 kr., d. i. zu 2083 fl. 20 kr., eventuell gemäß § 116, Z. 1 und § 119 G. St. G. zum einfachen suppletorischen Arrest von 8 Monaten und 10 Tagen verurteilt und dieser Arrest nach § 122 G. St. G. in strengen, mit zwei Fasttagen im Monate verschärften Arrest von 4 Monaten und 5 Tagen abgekürzt. Außerdem wurde gegen A wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung zufolge der § 229 und 272 G. St. G. einfacher Arrest von 14 Tagen ausgesprochen, welcher jedoch gleichzeitig mit Rücksicht auf die von ihm in der Untersuchungshaft zugebrachte Zeit gänzlich nachgesehen wurde. Wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Widersetzlichkeit wurde über A keine selbständige Arreststrafe verhängt, beziehungsweise dieser Umstand bei dem Ausmaße des Arrestes wegen der Zusammenrottung im Sinne des § 107, lit. a G. St. G. aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil der Beschuldigte hiefür nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft worden ist.

Diesem Urteile liegt nachstehender Tatbestand zu Grunde, welcher durch die mit Berufung auf den Diensteid und unter Verzicht auf den Ergreifersanteil abgelegte Aussage des Finanzwachaufsehers B (§ 704 G. St. G.) erwiesen ist.

Der Beschuldigte wurde von dem Finanzwachaufseher in dem Momente betreten, als er in der Gesellschaft von zwei anderen Personen in der Nähe der Zollgrenze zur Nachtzeit auf einem einspännigen Schlitten 62 *kg* ausländischen Schnupftabak transportierte. Auf seine Anhaltung hin warf A den Finanzwachaufseher nieder, hielt diesen am Boden fest und rief seine Begleiter, welche inzwischen den Schlitten wegzuführen suchten, zu sich. Dem Finanzwachaufseher gelang es jedoch, sich loszumachen und das Gespann anzuhalten, worauf zuerst die zwei unbekannten Männer und dann auch A unter Mitnahme der Kappe und des Revolvers des Finanzwachaufsehers die Flucht ergriffen. Wegen des an dem Finanzwachaufseher B begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, ferner wegen des Verbrechens des Diebstahles zum Schaden desselben und anderer Personen wurde A vom Geschwornengerichte zu 3 Jahren schweren, mit einem Fasttage alle vierzehn Tage verschärften Kerker verurteilt.

In der gegen das gefällsobergerichtliche Urteil eingebrachten Berufung behauptet der Beschuldigte, nicht gewußt zu haben, daß ihm ausländischer Schnupftabak zum Transporte übergeben wurde; auch wendet er ein, daß die Strafe im Hinblicke auf seine Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu hoch bemessen sei.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Digitized by Google

Was die erstere Behauptung anbelangt, so mußte der Beschuldigte aus dem starken Geruche des Schnupftabaks überhaupt und insbesondere in einer so großen Menge den Gegenstand, welchen er transportierte, erkennen und hätte, abgesehen von seinem verdächtigen Benehmen bei der Anhaltung, aus den obwaltenden Umständen (nächtlicher Transport von Tabak in der Nähe der Zollgrenze) bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar wahrnehmen sollen, daß es sich um einen Konterbandgegenstand handle (§ 26, lit. b G. St. G.). Gegenüber dem letzteren Einwande ist zu bemerken, daß die Geldstrafe sowie der dieser entsprechende suppletorische Arrest ohnehin mit dem gesetzlich entfallenden mindesten Strafausmaße bestimmt wurde. Was aber die selbständige Arreststrafe anbelangt, so sind, wenn eine schwere Gefällsübertretung unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung begangen wird, gemäß § 272 G. St. G. die für den Schleichhandel mit Zusammenrottung bestimmten Strafen nach den Anordnungen der § 227 bis 229 G. St. G. zu verhängen, wenn nicht die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze stattfindet. Macht sich jemand des Schleichhandels unter dem Frevel der Zusammenrottung (§ 226 G. St. G.), und zwar mit Widersetzlichkeit oder Gewalttätigkeit schuldig, so fällt dieser Frevel unter die Strafbestimmung des § 227 G. St. G., welche auch nach dieser Gesetzesstelle nur dann anzuwenden ist, wenn sich der Fall nicht zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes eignet. Die Strafbestimmungen der § 228 und 229 G. St. G. finden nur auf solche mit anderen zusammengerottete Personen Anwendung, denen keine der unter § 227, lit. a und b G. St. G. bemerkten Handlungen (Widersetzlichkeit beziehungsweise Gewalttätigkeit) zuzurechnen ist. Die Bestimmungen des § 230 sowie des § 273, Z. 1 G. St. G. aber handeln von anderen Fällen der Widersetzlichkeit oder Gewalttätigkeit als denjenigen, welche im § 227 G. St. G. vorgesehen sind.

Da in dem vorliegenden Falle der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte schwere Gefällsübertretung unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung mit Widersetzlichkeit begangen hat und wegen letzterer nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft wurde, so mußte die gegen ihn wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung ausgesprochene Arreststrafe aufgehoben und die Untersuchungshaft (§ 814 G. St. G.) anstatt bei dem selbständigen Arreste bei der vom Gefällsobergerichte verhängten Geld- und suppletorischen Arreststrafe entsprechend berücksichtigt werden.

Im übrigen mußte jedoch das erstrichterliche im Gesetze begründete Urteil unter Verwerfung der Berufung bestätigt werden.

Digitized by Google

Stück XIX vom 13. Oktober 1899.

Verordnung.

38.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Oktober 1899,

betreffend die Ersichtlichmachung des Tages der Überreichung auf den Nachlaßnachweisungen und die Änderung des Formulares der Gebührenbemessungsblätter.

An alle Gerichte.

1. Da nach § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, dem Zeitpunkte, in dem die Nachlaßnachweisung beim Abhandlungsgerichte überreicht wird (§ 46 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50), wegen der Verpflichtung zur Verzinsung der Nachlaßgebühren besondere Wichtigkeit zukommt, werden die Gerichte angewiesen, diesen Zeitpunkt auf jeder Nachlaßnachweisung genau ersichtlich zu machen, insoferne letztere nicht schon als selbständige Eingabe mit dem Eingangsvermerk bezeichnet oder unter Mitwirkung des Abhandlungsgerichtes zu stande gekommen und mit dem Datum der Aufnahme versehen ist.

2. Nachdem durch die § 8 und 9 derselben kaiserlichen Verordnung die Zuständigkeit der Gerichte zur Bemessung der Gebühren von Nachlässen, zu denen unbewegliche Sachen gehören, beseitigt wurde, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine entsprechende Abänderung der mit der J. M. V. vom 26. Dezember 1897, J. M. V. Bl. Nr. 49, eingeführten Gebührenbemessungsblätter vorgenommen. Für diese hat künftighin das angeschlossene Formulare (Seite 151 und 152) zu gelten.

Etwa vorhandene Vorräte der außer Gebrauch gesetzten Drucksorte sind bei den Bemessungen der 25 fl. nicht übersteigenden Gebühren von Mobiliarnachlässen zu verwenden.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

Aktenzeichen . . . . . .

(Vorderseite.)

Gebührenbemessung

von der Verlassenschaft des am . . . . . 189 . verstorbenen . . . . . .
N. N. . . . . .

I.

1. Wert des beweglichen Vermögens	. . . . K . . h
2. Abzugsposten	. . . . „ . . „
3. Reiner Wert	. . . . K . . h
4. Überschuldung	. . . . „ . . „
5. Außer dem „reinen Wert“ (Punkt 3) der Bereicherungsgebühr unterzogenes Vermögen	. . . . „ . . „
6. Gebührenbemessung:	
Zu 1% samt 25% Zuschlag (1¼%) von rund . . . . . K mit	. . . . K . . h
„ 4% „ „ „ (5 %) „ „	. . . . „ . . „
„ 8% „ „ „ (10 %) „ „	. . . . „ . . „
Nach Skala II von . . . . . K . . h mit	. . . . „ . . „
„ „ III „	. . . . „ . . „
Fester Stempel für schriftliche letztwillige Erklärungen (T. P. 101, I, A. l. Geb. Ges.)	. . . . „ . . „
Summe .	. . . . K . . h

II.

Eine Gebührenbemessung entfällt, weil

1. die Abhandlung wegen Vermögensabganges (armutshalber) abgetan wurde;
2. die Gebührenbefreiung nach T. P. 106, B f. Geb. Ges. eintritt;
3. die Verlassenschaft als erblos (kaduk) dem Fiskus übergeben wird.

. . . . . , am . . . . . 189 .

L. S.

. . . . . .

(Unterschrift des richterlichen Beamten.)

1. Die Gebührenbemessung steht dem Gerichte nur zu, wenn die 1, 4 und 8%ige Gebühr samt Zuschlag **25** fl. = **50** K nicht übersteigt, und wenn die Verlassenschaft bloß aus beweglichen Sachen besteht (§ 6, C. c. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, J. M. V. vom 29. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 36, und § 2 der F. und J. M. V. vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171).

2. In Betreff der Gebührenbehandlung überschuldeter Nachlässe siehe Punkt 1, Absatz 1, und die vom beweglichen Nachlaßvermögen handelnden Bestimmungen des Punktes 2 des mit J. M. V. vom 17. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 15, bekanntgegebenen F. M. E. vom 21. März 1894, Z. 11481 ex 1893. Ist der Nachlaß nach Punkt 1 dieses Erlasses gebührenfrei, so ist Z. 6 „Gebührenbemessung“ zu durchstreichen, außer es ist ein fester Testamentstempel zu bemessen.

3. Entfällt eine Gebührenbemessung aus einem der sub II angeführten Gründe, so braucht sub I nicht ausgefüllt zu werden. — Der für das Entfallen der Gebührenbemessung maßgebende Grund (Z. 1, 2 oder 3) ist zu unterstreichen.

Digitized by Google

(Rückseite).

Amtlicher Befund.

An das k. k. . . . . . .

in

. . . . . .

Die innen bezeichnete Gebühr per . . K . . h

Der Teilbetrag per . . . . . K . . h der innen bezeichneten Gebühr*), welche de . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

als Erben, Vermächtnisnehmer, Nachlaßübernehmer*) zur Entrichtung in Stempelmarken auferlegt wurde, wurde innerhalb der im § 26 Geb. Ges. festgesetzten Frist von acht Tagen nicht entrichtet.

Diese Gebühr wolle daher von $\frac{\text{der Partei}^*)}{\text{den Parteien}^*)}$ unmittelbar eingehoben und die erfolgte Einhebung behufs Beendigung der Abhandlung anher mitgeteilt werden.

. . . . . , am . . . . . 189 .

L. S.

. . . . . .

(Unterschrift.)

*) Das nicht Passende ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Zur Anwendung der Ministerialverordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium aus Anlaß eines konkreten Falles bedeutet:

1. daß die von Gerichtsdienern in bürgerlichen Rechtssachen im Amtsorte selbst oder innerhalb einer Entfernung unter 3·8 Kilometer, doch außerhalb des Gerichtsgebäudes vorgenommenen Amtshandlungen nur dann in das Reisetagebuch einzutragen sind, wenn neben der festen Gebühr bei solchen Amtshandlungen im einzelnen Falle noch eine besondere Übernachtungs- oder Ganggebühr zu entrichten war;

2. daß die zwangsweise Einbringung einer Geldstrafe auch in Strafsachen der für Amtshandlungen in bürgerlichen Rechtssachen maßgebenden Gebührenbehandlung zu unterwerfen ist.

Bemessungsgrundlage für die Gebühren in Besitzstörungsstreitigkeiten. Mit dem Erlasse vom 21. September 1899, Z. 24742, hat das k. k. Finanzministerium auf eine Anfrage folgendes eröffnet:

Bei Streitigkeiten über Besitzstörung nach § 454 bis 460 der Z. P. O. ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebührenbemessung gemäß § 11, Z. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, mit 400 Kronen anzunehmen.

Der eventuell in der Klage oder in einem späteren Protokolle angegebene geringere Wert des Streitgegenstandes, beziehungsweise die Höhe des klägerischen Interesses ist für die Gebührenbemessung in solchen Streitigkeiten gemäß § 10 und 12 der zitierten kaiserlichen Verordnung ohne Belang.

Zur Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen. Inhaltlich der Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171, ist die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, am 6. Oktober 1899 in Kraft getreten.

Durch § 8, Absatz 1, dieser kaiserlichen Verordnung ist die im § 4 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, statuierte Kompetenz des Abhandlungsgerichtes zur Bemessung der Vermögensübertragungsgebühr bei Vorhandensein unbeweglichen Nachlaßvermögens aufgehoben; es ist nunmehr bei unbeweglichem Nachlaßvermögen ohne Unterschied des Wertes und ohne Rücksicht darauf, ob eine Immobiliargebühr zu entrichten ist, oder ob eine solche nach § 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung entfällt, die Finanzbehörde ausschließlich zur Gebührenbemessung berufen und die Entrichtung der Gebühr mittels Stempelmarken ausnahmslos ausgeschlossen.

Diese ausschließliche Kompetenz der Finanzbehörden zur Gebührenbemessung bei unbeweglichem Nachlaßvermögen tritt gemäß § 17, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalles, also auch in jenen Fällen ein, wo der Erbanfall vor dem 6. Oktober 1899 stattgefunden hat, soferne

Digitized by Google

die Gebührenbemessung vom betreffenden Nachlasse beim Beginne der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung noch nicht erfolgt ist.

Bei Übertragungen von Todes wegen in den Fällen des § 2, Z. 1, lit a) der kaiserlichen Verordnung kann die Vorlage der Nachlaßnachweisung (§ 46 Gebührengesetz) unterbleiben, insoferne der Wert der unbeweglichen Sachen 1000 Kronen nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, mit Hinzurechnung der dem Gerichte bekannt gewordenen, in den § 12, 13 und 14 der kaiserlichen Verordnung erwähnten Vermögensbestandteile, diesen Wert von 1000 Kronen nicht übersteigt. An Stelle der Nachlaßnachweisung hat das Abhandlungsgericht dem zur Gebührenvorschreibung bestimmten Amte mit Beziehung auf § 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung das Nachlaßinventar oder das eidesstättige Vermögensbekenntnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, sowie die zum Nachweise der Abzugsposten (§ 57 Gebührengesetz) beigebrachten Belege zu übermitteln und die Nachlaßzuweisung bekanntzugeben. Erfolgt die Mitteilung gerichtlicher Akten in Urschrift, so hat das Amt diese Akten nach Entnahme der für seine Amtshandlung maßgebenden Daten dem Gerichte ohne Verzug zurückzustellen.

Die im Sinne des ersten Absatzes des § 8 der kaiserlichen Verordnuug der Finanzbehörde zukommende ausschließliche Zuständigkeit zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen bleibt auch in den Fällen des vorstehenden Absatzes unberührt.

In allen übrigen Fällen sind die bestehenden Vorschriften über die Erhaltung der Nachlaßnachweisung unter Bedachtnahme auf § 16 der kaiserlichen Verordnuug zu beobachten.

Stück XX vom 30. Oktober 1899.

Verordnungen.

39.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Oktober 1899,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Trient.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der vier mit dem Amtssitze in Trient systemisierten Notarstellen.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

40.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Oktober 1899,

betreffend die Einführung eines Verzeichnisses über die an die Gemeinden übersendeten Geldstrafen.

An alle Gerichte erster Instanz in Böhmen, Schlesien, Steiermark, Krain, Küstenland mit Ausnahme von Triest, Salzburg, Tirol und Voralberg.

Um den zur Prüfung der Geldgebarung der Gemeinden berufenen autonomen Organen die Kontrolle über die Verwendung der Geldstrafen zu erleichtern, werden auf Ersuchen der betreffenden Landesausschüsse die Gerichte in den oben bezeichneten Ländern angewiesen, nach dem angeschlossenen Formular ·/. ein Verzeichnis über alle an Gemeinden abgeführten Geldstrafen anzulegen und am Schlusse des Jahres in Urschrift dem Landesausschusse oder in denjenigen Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, dem Bezirksausschusse zu übersenden. Geldstrafen, die an Gemeinden mit eigenem Statut abgeführt werden, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

Das Verzeichnis ist vom Geldbuchführer auf Grund der Eintragungen in der für Geldstrafen bestimmten Abteilung des Geldbuches fortlaufend neben dem Geldbuche zu führen.

Die bisher zum Teile übliche Benachrichtigung des Landes- und Bezirksausschusses von der jedesmaligen Abführung von Geldstrafen an Gemeinden hat zu entfallen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Kindinger m. p.

Verzeichnis

der vom k. k. .....gerichte.....

im Jahre an nachfolgende Gemeinden abgesendeten Geldstrafen.

Fortlaufende Zahl	Nummer des gerichtlichen Geldbuches, Abteilung für Geldstrafen	Gemeinde, an welche die Geldstrafe gesendet wurde	Tag der Übersendung, Überweisung oder Ausfolgung	Betrag der Geldstrafe

Digitized by Google

41.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Oktober 1899,

betreffend die Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes für die Schätzung unbeweglicher Güter nach dem Ertrage.

An die Oberlandesgerichte.

Das Justizministerium hat die von den Oberlandesgerichten erstatteten Anzeigen über den gemäß § 19 R. Sch. O. für die Jahre 1898 und 1899 festgesetzten Kapitalisierungszinsfuß dem Ackerbauministerium mitgeteilt und findet im Einvernehmen mit letzterem für den Vorgang, der künftig bei Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes einzuhalten ist, folgende Gesichtspunkte bekanntzugeben:

Die Feststellung des gemeinen Wertes von Liegenschaften durch Ermittlung des reinen Ertrages hat nach § 16 R. Sch. O. vorzugsweise Anwendung zu finden bei großen land- und forstwirtschaftlichen Gütern und bei solchen mit im Betriebe befindlichen montanistischen oder industriellen Unternehmungen. Denn bei Liegenschaften dieser Art sind — im Gegensatze zu kleinen oder mittleren land- und forstwirtschaftlichen Gütern — die zur Ertragsermittlung erforderlichen Grundlagen in der Regel zu beschaffen, die zugezogenen Schätzleute besitzen auch das nötige Maß von Fachbildung, um die Ertragsberechnung aufzustellen, und während in kleinen und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Gütern ein so häufiger Verkehr besteht, daß sich meist lokal bestimmte Ansichten über den Verkaufswert herausbilden, pflegt dies bei der Seltenheit des Verkehres mit großen Gütern und bei dem Zusammenwirken der verschiedenen individuellen Momente, die für den Erwerb solcher Güter mitspielen, in Ansehung letzterer regelmäßig nicht einzutreten.

Durch die Ertragsermittlung soll jedem Kauflustigen die sicherste Grundlage geboten werden, je nach seinen persönlichen Verhältnissen das Kapital zu bestimmen, das er behufs Erzielung des Ertrages zu investieren bereit ist.

Sofern es sich aber darum handelt, durch Kapitalisierung des Ertrages einen auf rein objektiven Momenten fußenden Durchschnittswert zu ermitteln, der dem weiteren Exekutionsverfahren als Grundlage dienen soll, wird wohl in erster Linie davon auszugehen sein, daß gerade bei großen Gütern rationellerweise soviel Kapital investiert werden kann, als einer durch den Ertrag gedeckten landesüblichen Verzinsung gut angelegter Kapitalien entspricht. Als Maßstab für die Höhe des landesüblichen Zinsfußes kann dabei vor allem der Zinsfuß der pupillarsicheren Hypotheken angenommen werden. Um dessen durchschnittliche Höhe für verschiedene Kulturen und für die nach gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich abgrenzenden Gebiete zu ermitteln, sind gemäß § 19 R. Sch. O. die Gutachten der daselbst bezeichneten Körperschaften einzuholen.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß nicht nur bei kleinen und mittleren sondern auch bei großen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften verschiedene Ursachen zuweilen zeitlich und örtlich zusammenwirken, um eine über die bezeichnete Grenze steigende oder hinter ihr zurückbleibende Tendenz der Güterpreise herbeizuführen. Im ersten Falle zeigt sich der Erwerber geneigt mit einer geringeren, als der landesüblichen Verzinsung sich zufrieden zu geben, wenn er Kapital in Grund und Boden

Digitized by Google

investiert, im zweiten Falle stellt er den Anspruch auf eine höhere Verzinsung. Derlei wirtschaftliche Erscheinungen können bei Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes nicht unberücksichtigt bleiben, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß darin regelmäßig eine nicht ganz zweifelfreie Tendenz zum Ausdruck kommt. Es wird stets, wenn solche Erscheinungen zu Tage treten, sorgfältiger Erwägung bedürfen, bis zu welchem Grade ihnen Rechnung zu tragen ist. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß gerade die Festsetzung dieses Zinsfußes ein Mittel an die Hand gibt, hier korrigierend, mäßigend und vermittelnd einzuwirken, ohne daß man sich dabei mit den jeweiligen Anschauungen des Verkehres in direkten Widerspruch setzen dürfte.

Die Erkenntnisquellen für derartige Momente, die vom durchschnittlichen landesüblichen Zinsfuße abzugehen raten, werden zum Teile die Gutachten der land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften bilden können. Daneben wird es aber nicht zu vermeiden sein, daß die Oberlandesgerichte sich Einblick in das durch die Versteigerung tatsächlich hergestellte Verhältnis zwischen dem bei Ertragsschätzungen ermittelten Jahresertrage und dem erzielten Versteigerungserlöse verschaffen. Hiezu kann der Weg einer auf die Resultate eines Jahres gerichteten Umfrage bei den ersten Instanzen gewählt werden. Es wird aber, wenigstens für die Folgezeit, vielleicht genügen, wenn die Daten bei Gelegenheit der Vorlage von Akten an das Oberlandesgericht und der Vornahme von Visitationen gesammelt werden.

Durch die Beachtung dieser Gesichtspunkte wird, wenn ihnen die Oberlandesgerichte volles wirtschaftliches Verständnis entgegenbringen und bei Beschaffung der Grundlagen für ihren Beschluß mit Umsicht zu Werke gehen, nicht nur der nach § 30 R. Sch. O. erfolgende Ausspruch des Gerichtes über den Schätzwert an Verläßlichkeit und Autorität gewinnen, sondern im Laufe der Zeit auch ein gewiß nicht zu unterschätzendes Material für die Beurteilung der Bewegung der Güterpreise und ihre Ursachen zu Tage gefördert werden.

Um den beteiligten Ministerien hierin fortlaufend Einblick zu gewähren, werden die Oberlandesgerichte angewiesen, alljährlich die von ihnen gemäß § 19 R. Sch. O. gefaßten Beschlüsse mit kurzer Anführung der Gründe anzuzeigen.

Kindinger m. p.

42.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 25. Oktober 1899,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Graz.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der zehn mit dem Amtssitze in Graz systemisierten Notarstellen.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in Böhmen und Mähren. Mit den Verordnungen der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Oktober 1899, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 59, beziehungsweise für Mähren Nr. 77, wurden die Ministerialverordnungen vom 24. Februar 1898, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 16, beziehungsweise für Mähren Nr. 19, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, beziehungsweise in der Markgrafschaft Mähren außer Kraft gesetzt und bestimmt, daß bis zur gesetzlichen Regelung, welche in Vorbereitung steht, in Ansehung des Gebrauches der Landessprachen jene Bestimmungen und Grundsätze provisorisch in Anwendung zu kommen haben, welche hiefür bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der mit 15. März 1898 außer Kraft getretenen Ministerialverordnung für Böhmen vom 5. April 1897, L. G. Bl. Nr. 12, beziehungsweise für Mähren vom 22. April 1897, L. G. Bl. Nr. 29, maßgebend gewesen sind.

Beide Verordnungen sind mit dem Tage ihrer Kundmachung, d. i. 17. Oktober 1899, in Kraft getreten.

Nachweis der Voraussetzungen für die Löschung einer protokollierten Firma. Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß eine protokollierte Firma mit Berufung auf die erfolgte Auflassung ihres Geschäftsbetriebes oder einer Zweigniederlassung um Löschung im Handelsregister ansuchte, während tatsächlich weder eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes eingetreten, noch das Gewerbe zurückgelegt worden war oder eine Steuerabschreibung stattgefunden hat.

Das Justizministerium hat sich dadurch veranlaßt gesehen, die Äußerung einiger Gerichtshöfe über den Vorgang bei Erledigung von Gesuchen um Firmalöschung einzuholen und hat mit dem Erlasse vom 8. Oktober 1899, Z. 19980, den nachstehenden, von einem Gerichtshofe empfohlenen Vorgang gutgeheißen.

Dieser Gerichtshof bewilligt ein Ansuchen um Firmalöschung nicht auf Grund der bloßen Behauptung, daß der Gewerbebetrieb aufgehört habe, das Gewerbe zurückgelegt oder das gesetzlich festgesetzte Steuerminimum abgeschrieben worden sei, sondern in allen Fällen, in denen nicht bereits eine amtliche Mitteilung der zuständigen Gewerbe- oder Steuerbehörde über diese Tatsachen vorliegt oder der amtliche Nachweis hierüber dem Gesuche angeschlossen ist, wird vom Gerichte die Beibringung eines solchen Nachweises verlangt oder zur Beschleunigung der Erledigung von Amts wegen eine Anfrage hierüber an die zuständige Behörde gerichtet.

Eine weitere Ausnahme wäre zu machen in dem Falle, als dem Gerichte in anderer verläßlicher Art (z. B. infolge einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung) das Aufhören des Gewerbebetriebes bekannt geworden ist.

Kompetenz zur Anmeldung rückständiger Steuern etc. und zur Vertretung des Ärars bei der Meistbotsverteilung. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Exekutionssachen hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlaß vom 10. Oktober 1899, Z. 6919/99, veröffentlicht unter Nr. 201 des Finanzministerial-Verordnungsblattes, nachstehendes bestimmt:

1. Die Anmeldung der von einer Liegenschaft zu entrichtenden direkten Steuern, Gebühren und sonstigen, bezüglich ihrer Einbringung den direkten Steuern gleich-

Digitized by Google

gehaltenen öffentlichen Abgaben (§ 171 E. O.) haben die im § 172 E. O. bezeichneten öffentlichen Organe, Steuerämter, Gebührenbemessungsämter, Finanzkassen etc. und nicht die Finanzprokuraturen zu besorgen, zumal die Ausfertigung des Versteigerungsediktes im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle an diese öffentlichen Organe zuzustellen ist. Die in einzelnen Verwaltungsgebieten allenfalls an die Finanzprokuratur gelangenden Ausfertigungen des Versteigerungsediktes sind von dieser Behörde ohne Verzug den betreffenden nach dem Vorhergesagten zur Anmeldung der bezeichneten rückständigen Abgaben kompetenten öffentlichen Organen in geeigneter Weise mitzuteilen.

2. Die Intervention bei der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung obliegt wie bisher bei Gerichten am Sitze einer Finanzprokuratur dieser letzteren und bei Gerichten, die sich nicht am Sitze einer Finanzprokuratur befinden, nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften den Steuerämtern.

Anweisende Behörden und Kassen der Staatseisenbahnverwaltung im Sinne des § 295 E. O. Aus Anlaß einer Anfrage hat das k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 28. September 1899, Z. 34674, den unterstehenden Behörden eröffnet, daß als „zur Anweisung berufene Behörden" im Sinne des § 295 E. O. nur diejenigen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung anzusehen sind, welche mit einem selbständigen Anweisungsrechte ausgestattet sind. Ein solches Recht steht außer den dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehenden Dienststellen nur den Staatsbahndirektionen zu, keineswegs aber auch den mit interimistischen Auszahlungen betrauten exekutiven Dienststellen, weil die von diesen bewirkten interimistischen Auszahlungen nach § 43 der Instruktion VIII der nachträglichen definitiven Anweisung durch die betreffende Staatsbahndirektion bedürfen.

„Kassen" im Sinne des § 295 E. O. sind hingegen alle Zahlstellen der k. k. österreichischen Staatsbahnen, bei welchen Ein- und Auszahlungen zu Gunsten oder zu Lasten des Eisenbahnärars vorgenommen werden, demnach auch die Kassen der exekutiven Dienststellen.

Die einer Bahnverwaltungssektion oder einer anderen exekutiven Dienststelle zugestellten Zahlungsverbote sind im Sinne des Punktes 4 der F. M. V. vom 26. November 1897, Z. 8350 (kundgemacht im IV. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums ex 1898) — weil nicht der kompetenten anweisenden Behörde zugestellt — in jedem Falle „unverzüglich" dem betreffenden Gerichte zurückzustellen.

Zur Anwendung der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte. Aus Anlaß eines bestimmten Falles hat das Justizministerium einem Oberlandesgerichtspräsidium mit Erlaß vom 10. Oktober 1899, Z. 21801, bedeutet:

Die Gebühr des § 3 der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, ist ausdrücklich nur für die Vornahme einer Feilbietung bestimmt. Die nicht vorgenommene Feilbietung muß daher nach den Grundsätzen behandelt werden, die für die übrigen Vollstreckungshandlungen mit Ausnahme einer wirklich vorgenommenen Feilbietung gelten.

Auf die nicht vorgenommene Feilbietung haben daher die Bestimmungen der § 2, 5, 6, und 7 entsprechend Anwendung zu finden.

Digitized by Google

Zur Anwendung der Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 34. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium mit Erlaß vom 21. Oktober 1899, Z. 22595, bedeutet:

Den Gerichtsdienern, die nicht über ein Drittel ihrer Zeit im reinen Zustelldienste verwendet werden, ist eine Pauschalwegentschädigung nur nach Maßgabe der von ihnen wirklich in diesem Dienste zugebrachten Zeit zuzuerkennen. Der Betrag von 2 Gulden ist nicht als Normal-, sondern als Höchstbetrag für die Entschädigung solcher Diener anzusehen.

Wo besondere Zustellboten angestellt sind, ist von der Verwendung der Gerichtsdiener im Zustelldienste möglichst vollständig Abstand zu nehmen.

Wenn ein Diener, der nach dem Verzeichnisse Anspruch auf Pauschalwegentschädigung hat, wegen zeitweiliger Verhinderung zum reinen Zustelldienste nicht herangezogen wird, entfällt auch die Auszahlung der Entschädigung an ihn.

Wenn bei einem Bezirksgerichte wegen ausgedehnter Benützung der Post- und Gemeindezustellung regelmäßig gar keine Zustellgebühren einfließen, ist ein solches Gericht doch bis auf weiteres von der Erstattung des Fehlausweises nicht zu entheben. Nur wird hiefür die kürzeste Form zu wählen sein. Diesen Gerichten ist daher aufzutragen, sich auf Vorlage des Ausweisblankettes mit dem kurzen Vermerke: „Keine Zustellgebühren" oder mit einer ähnlichen kurzgefaßten Aufklärung zu beschränken.

Zur Vereinfachung der Manipulation empfiehlt das Justizministerium den Vorgang, daß bei jedem Bezirksgerichte ein für das ganze Jahr berechnetes Heft von Ausweisblanketten angelegt und dieses im Original allmonatlich dem Oberlandesgerichtspräsidium übersendet und sodann an das Bezirksgericht zurückgestellt wird. Bei Einhaltung dieses Vorganges kann die Eintragung in das Präsidialjournal sowohl des Bezirksgerichtes als des Oberlandesgerichtspräsidiums entfallen.

Stück XXI vom 9. November 1899.

Verordnungen.

43.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899,

betreffend einzelne Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, über den Ausgleich mit Ungarn.

An alle Justizbehörden.

Die am 23. September d. J. kundgemachte kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums

Digitized by Google

der Österreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden, sowie die dazu erlassenen Ministerialverordnungen enthalten mehrfache Bestimmungen, die in den Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege fallen und zu deren Anwendung demnach die Justizbehörden berufen sind. Indem das Justizministerium auf diese Publikationen im Reichsgesetzblatte ausdrücklich aufmerksam macht und hinzufügt, daß zufolge Kundmachung des Vorsitzenden des k. k. Ministerrates vom 1. November 1899, R. G. Bl. Nr. 208, die in der eingangs bezeichneten kaiserlichen Verordnung angeführten Übereinkommen seither mit Wirksamkeit vom 1. November 1899 an auch abgeschlossen worden sind, weist es im besonderen auf nachstehende Bestimmungen hin.

1. Der erste, das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone betreffende Teil der zitierten kaiserlichen Verordnung enthält im ersten Kapitel, Art. V und VI, Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Patenten, Marken und Mustern, ferner im Art. VIII — in Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63 — Vorschriften über die Errichtung von Zweigniederlassungen seitens der Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes in dem anderen Staatsgebiete und über die Staatsaufsicht über solche Zweigniederlassungen.

2. Der zweite Teil der kaiserlichen Verordnung, der die gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit zusammenhängende Verfügungen zum Gegenstande hat, normiert insbesondere im zweiten und dritten Kapitel die Ausprägung von Fünfkronenstücken in Silber und das Ausmaß, in welchem bezüglich der in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünfkronenstücke bei Zahlungen Annahmepflicht besteht.

Die einschneidendsten Vorschriften hinsichtlich der Währungsverhältnisse finden sich im dritten Teile der kaiserlichen Verordnung, der von der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung handelt. Vom 1. Jänner 1900 angefangen tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung als ausschließliche gesetzliche Landeswährung.

Die einzelnen für die Rechnungsgebarung und den Geldverkehr und die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse sich ergebenden Konsequenzen sind in den drei Abschnitten dieses Teiles niedergelegt, auf welche die Aufmerksamkeit sämtlicher Justizbehörden in besonderem Maße gelenkt wird.

Aus dem ersten Abschnitte ist namentlich hervorzuheben: daß von dem 1. Jänner 1900 an die gesamte Verrechnung aller Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen und Ämter mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen, dann aller unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonds, Vereine und Anstalten in der Kronenwährung zu erfolgen hat; daß die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, die sich auf österreichische Währung, auf Konventionsmünze oder eine andere, zur österreichischen Währung in einem gesetzlich festgestellten Verhältnisse befindliche Währung beziehen, von dem bezeichneten Tage an nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse in der Kronenwährung zu verstehen sind; endlich daß von dem angegebenen Tage an in den öffentlichen Bekanntmachungen, in Verfügungen und Aufträgen der Behörden, dann in allen öffentlichen Urkunden und Erkenntnissen, auch wenn das Klagebegehren

Digitized by Google

oder das Gesuch vorher angebracht worden ist, die Geldbeträge teils ausschließlich, teils zugleich in der Kronenwährung auszudrücken sind, soferne die § 6 und 7 nicht eine Ausnahme festsetzen. Der zweite Abschnitt betrifft die Ordnung des allgemeinen Münzverkehres und bestimmt insbesondere, daß die Münzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen sind, daß die Einguldenstücke beiderlei Gepräges, solange sie nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt sind, bei allen Zahlungen und zwar in der Weise, daß das Einguldenstück gleich zwei Kronen gerechnet wird, unbeschränkt anzunehmen sind, ferner daß den Dukaten, den österreichischen Goldmünzen zu 4 und 8 fl., sowie den sogenannten Levantiner Talern gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zukommt.

Der dritte Abschnitt endlich verfügt, daß Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen sind, soferne nicht die gegenteilige Absicht nachgewiesen wird, und enthält in den § 15 bis 21 Bestimmungen darüber, inwieweit die Einführung der Kronenwährung als ausschließliche gesetzliche Landeswährung auf die Erfüllung von Geldverbindlichkeiten von Einfluß ist.

3. Andere, gleichfalls in das Gebiet der Zivilrechtspflege einschlagende Bestimmungen enthält die Beilage I a zu dem die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank betreffenden ersten Kapitel des vierten Teiles der kaiserlichen Verordnung. Es sind daselbst diejenigen Bestimmungen der Statuten der Hypothekarkreditabteilung der Österreichisch-ungarischen Bank angeführt, die gegenüber früher eine Abänderung erfuhren. Hervorzuheben sind davon gewisse Begünstigungen, die der Österreichisch-ungarischen Bank für das Hypothekarkreditgeschäft eingeräumt sind und die sich speziell auf die Zulässigkeit aller der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechenden Darlehensbedingungen (§ 11, lit. a), auf die volle Beweiskraft der Hauptbücher der Bank und der Auszüge daraus (§ 11, lit. b) sowie in weitem Umfange auf die Exekutionsführung beziehen (§ 11, lit. c und ff., § 37—40, 45, 47, 48, 54 und 55).

Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Einwendungen zur Bestreitung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung und des darüber einzuleitenden Verfahrens enthält § 37 des abgeänderten Statuts.

4. An einzelnen Stellen der Verordnung sind Bestimmungen enthalten, die sich auf Kompetenzfragen beziehen. So setzt § 14 des von der Warenverkehrsstatistik handelnden zweiten Kapitels des ersten Teiles fest, daß über die Frage, ob im Warenverkehre zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes eine statistische Gebühr zu entrichten ist, wie über das Ausmaß dieser Gebühr ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht stattfinde, ferner daß unberichtigte Gebühren und Ordnungsstrafen, die nach Maßgabe dieses Kapitels zu entrichten sind, auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen sind.

Artikel 54 der abgeänderten Bankstatuten (Beilage I zum ersten Kapitel des vierten Teiles) erklärt für Streitigkeiten zwischen der Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Österreichisch-ungarischen

Digitized by Google

Bank das Landesgericht in Wien zuständig, sofern sie nicht dem im Artikel 53 normierten Schiedsgerichte zugewiesen sind. Artikel 95 dieser Statuten endlich setzt fest, daß Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, nur bei dem Handelsgerichte in Wien erhoben werden können, Klagen gegen die Bank, welche auf das Hypothekarkreditgeschäft Bezug haben, aber bei dem Landesgerichte in Wien anzubringen sind, wenn die verpfändete Realität in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist, und die Klage nicht nach den Vorschriften der Exekutionsordnung bei dem Exekutionsgerichte eingebracht werden muß.

5. Vorschriften strafrechtlicher Natur finden sich an nachbezeichneten Stellen:

§ 12 des dritten von der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung handelnden Teiles ermächtigt die Regierung, durch ein im Reichsgesetzblatte kundzumachendes Verbot allgemein oder für bestimmte Gebietsteile zu untersagen, daß ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden. Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Übertretung eines solchen Verbotes begründet eine zur Kompetenz der Gerichte gehörige Übertretung, die mit Geld- oder Arreststrafe bedroht ist.

Der die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank betreffende Artikel VIII des ersten Kapitels des vierten Teiles erklärt die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder anderen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, sofern darin nicht eine strenger verpönte strafbare Handlung gelegen ist, als ein mit Geld- eventuell Arreststrafe zu ahndendes Vergehen. Die Verfolgung findet nur über Ansuchen der Österreichisch-ungarischen Bank statt. Das Verfahren und die Urteilsfällung hierüber steht ausschließlich dem Landesgerichte in Strafsachen in Wien zu.

6. Vorschriften, betreffend den Viehverkehr mit Ungarn sind im Artikel VII des ersten Kapitels des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung und in der Verordnung der Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, enthalten.

Kindinger m. p.

44.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899,

betreffend die Durchführung der mit Verordnung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 28. November 1890 kundgemachten Wehrvorschriften, III. Teil, R. G. Bl. Nr. 207.

An alle Justizbehörden.

In dem dritten Teile der Wehrvorschriften (Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes und der Kriegsmarine), welcher von dem k. k. Landesverteidigungsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium auszugsweise mit Verordnung vom 28. November 1890, R. G. Bl. Nr. 207,

Digitized by Google

kundgemacht wurde, befinden sich folgende Stellen, welche die Zivilgerichte und Staatsanwaltschaften berühren:

§ 6.

3. Dem nichtaktiven Soldaten ist das Tragen der Militäruniform oder selbst einzelner Uniformstücke (wie z. B. der Feldkappe) untersagt. Wird ihm beim Übertritte in das nichtaktive Verhältnis eine Militäruniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltsorte, dann bei einer Einrückung bedienen.

§ 10.

1. Die nichtaktive Mannschaft untersteht in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Zivilgerichten und Behörden.

Dieselbe tritt mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung derselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet — wenn aber die Präsentierung früher erfolgt ist, mit dem Tage ihrer Präsentierung — unter die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisziplinarstrafgewalt.

Die Militärgerichtsbarkeit und Militärdisziplinarstrafgewalt über die aus dem nichtaktiven Verhältnisse freiwillig in den Präsenzdienst tretende Mannschaft beginnt mit dem Tage der Präsentierung.

Die zur Kontrollversammlung (Nachkontrolle) Erschienenen sind wegen militärischer Delikte, welche sie während derselben begehen, nach den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften zu behandeln (§ 38, Z. 16).

Die nichtaktive Mannschaft ist weiter nach den militärischen Disziplinarvorschriften zu bestrafen:

a) wenn sie bei der Einrückung zur aktiven Dienstleistung (zum Präsenzdienste) die Abmeldung unterläßt (§ 7, Z. 12) und

b) in Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Kontrollversammlung, beziehungsweise Nachkontrolle (§ 39, Z. 7).

2. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte und Behörden über die aus dem Verhältnisse der Aktivität tretende Mannschaft beginnt mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung.

3. Die Zivilgerichte werden jede wider einen nichtaktiven Soldaten eingeleitete Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, sowie das rechtskräftige Urteil, dann — im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe — den für den Verurteilten bestimmten Strafort, sowie den Tag des Strafantrittes der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntgeben.

Die politische Bezirksbehörde übersendet sodann die Mitteilung an die zuständige Bezirksbehörde und diese an das zuständige Ergänzungsbezirkskommando zur Verständigung des Standeskörpers.

In Bosnien und der Hercegovina werden die Zivilgerichte diese Mitteilungen jener Bezirksbehörde zusenden, in deren Amtssprengel sich der betreffende nicht aktive Soldat aufhält oder aufgehalten hat; letztere Behörde wird diese Mitteilungen an die zuständige politische Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) behufs Verständigung des zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos und des Standeskörpers leiten.

Digitized by Google

Die Zivilgerichte werden überdies den Militärbehörden nach Beendigung der Untersuchung auf Verlangen auch die Akten zur Einsicht übersenden.

In gleicher Weise wird eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit bekanntgegeben.

§ 25.

1. Die nichtaktive Mannschaft kann einberufen werden:

a) zum Präsenzdienste (I. und II. Abschnitt des II. Teiles);

b) zur militärischen Ausbildung (IV. Abschnitt des II. Teiles);

c) zur Waffenübung (V. Abschnitt des II. Teiles);

d) zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§ 45 des II. Teiles), und

e) zu einer ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (§ 46 des II. Teiles).

4. Von der Einberufung zu den unter Punkt 1 *a)*, *b)* und *d)* erwähnten Dienstleistungen, jedoch unter Aufrechthaltung der Präsenzdienstpflicht und der Verpflichtung, eine etwa versäumte militärische Ausbildung nachzutragen, sind ausgeschlossen: die in gerichtlicher Untersuchungshaft oder in Strafhaft Befindlichen, wie auch jene, welche eine wider sie verhängte Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als 6 Monaten anzutreten haben.

Diese Kategorien können zu der im Punkt 1 *d)* bezeichneten Dienstleistung nur dann einberufen werden, wenn sie nach dem Aufhören des Hindernisses ihrer Einberufung zu einer solchen Dienstleistung noch verpflichtet sind.

Die in einer Zwangsarbeits(Korrektions)anstalt Befindlichen unterliegen den im ersten Absatze dieses Punktes enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit der Abweichung, daß sie zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand sofort einzuberufen sind.

In Betreff der Einberufung der in strafgerichtlicher Untersuchung oder Voruntersuchung, gleichviel ob auf freiem Fuße oder unter Haft, dann der in Strafhaft Befindlichen zur Waffenübung und zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden sind die bezüglichen Bestimmungen im § 38, Z. 8, beziehungsweise § 46, Z. 5 der Wehrvorschriften, II. Teil, enthalten.

Die in einer Zwangsarbeits(Korrektions)anstalt Befindlichen sind zur Waffenübung nicht einzuberufen, haben dieselbe aber nach ihrer Entlassung nachzutragen. Zu einer ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden sind dieselben nur dann einzuberufen, wenn sie nach dem Aufhören dieses Hindernisses ihrer Einberufung zu einer solchen Dienstleistung noch verpflichtet sind.

5. Wird eine Militärperson, welche zu einer 6 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, zur Dienstleistung (Punkt 1) einberufen, so hat sich das zuständige Ergänzungsbezirkskommando wegen Strafaufschub an die betreffende Gerichtsbehörde zu wenden.

§ 26.

6. Bei der Einberufung von nichtaktiver Mannschaft, welche bei den Finanzwachen, bei den Staatssicherheitswachen, endlich bei den Strafanstalten und Gerichten als Gefangenaufseher und Diener angestellt ist, sind die Einberufungskarten von den zuständigen Bezirksbehörden an die vorgesetzte Dienstbehörde der Einberufenen zu übersenden, welcher die unverzügliche Zustellung obliegt.

Digitized by Google

Von derlei Einberufungen der bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen Bediensteten sind die betreffenden Unternehmungen seitens der zuständigen Bezirksbehörden in Kenntnis zu setzen.

Zu diesem Behufe sind die erwähnten Zivilbehörden und Unternehmungen angewiesen, die bei ihnen angestellte nichtaktive Mannschaft in Vormerkung zu führen und jede Aufnahme eines nichtaktiven Soldaten in ihren Dienst, sowie jede Entlassung eines solchen aus demselben der zuständigen Bezirksbehörde fallweise mitzuteilen.

Diese hat die bezügliche Anstellung oder Entlassung in der Rubrik Anmerkung ihres Evidenzprotokolles vorzumerken.

§ 38.

16. Die nichtaktiven Personen des Mannschaftsstandes sind wegen militärischer Delikte, welche sie während der Kontrollversammlung begehen, nach den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften zu behandeln. (W. G. § 62, vorletzter Absatz.)

Dem Kontrolloffizier ist das Strafrecht eines Unterabteilungskommandanten eingeräumt.

Reicht dieses Strafrecht zur Ahndung des betreffenden Vergehens nicht aus, so ist nach Punkt 650 des Dienstreglements I. Teil die Strafanzeige an das Ergänzungsbezirkskommando noch an demselben Tage zu erstatten; in der Ergänzungsbezirkskommando-Station ist der Betreffende dem Ergänzungsbezirkskommandanten vorzuführen.

In Garnisonsorten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind derlei Bestrafungen in den Militärarresten unverzüglich in Vollzug zu setzen, und es ist zu diesem Zwecke die betreffende Mannschaft auf die Dauer der Arreststrafe zu präsentieren. Befindet sich jedoch in dem betreffenden Orte kein Militärarrest, so ist die betreffende Mannschaft zur Verbüßung der Strafe von den Zivilgerichten, nach Zulänglichkeit des Raumes, in ihre Arreste, gegen nachträglichen Ersatz der Strafvollzugskosten, aufzunehmen.

Zu diesem Behufe sind die Ergänzungsbezirkskommanden und die mit den ambulanten Kontrollabteilungen entsendeten Kontrolloffiziere — die letzteren nur hinsichtlich der von ihnen während des Kontrollaktes verhängten Strafen — berechtigt, die Zivilgerichte um den Vollzug eines Disziplinarerkenntnisses zu ersuchen. Dieses Ersuchen hat schriftlich unter Beziehung auf das bestehende Disziplinarstrafrecht zu erfolgen.

Das Gericht, welches um den Vollzug einer Disziplinarstrafe angegangen wurde, hat sich wegen Ersatz der Kosten an jenes Ergänzungsbezirkskommando zu wenden, von welchem das Ersuchen ausging, beziehungsweise von welchem der Kontrolloffizier entsendet wurde.

Die Verausgabung der rückzuvergütenden Strafvollzugskosten hat auf Grund der vom Ergänzungsbezirkskommando vidierten Quittung des Gerichtes aus der Kasse des Ersatzbataillonskader des ergänzungszuständigen Infanterie(Tiroler Jäger)-regiments-, beziehungsweise des Kriegsmarine-Ergänzungsbezirkskommandos zu erfolgen.

17. Wenn eine während der Dauer der Kontrollversammlung begangene strafbare Handlung militärgerichtlich zu bestrafen wäre, oder über diesen Umstand Zweifel obwalten, ist die Strafanzeige noch an demselben Tage zu erstatten; der Beschuldigte

Digitized by Google

ist bis zur Entscheidung in Verwahrungshaft zu nehmen, daher in Garnisonsorten unmittelbar in den daselbst befindlichen, sonst aber durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde in den nächsten Militärarrest abzugeben.

18. Wird über einen Bediensteten einer Verkehrsanstalt eine Arreststrafe oder die Verwahrungshaft verhängt, so hat der Kontrolloffizier, beziehungsweise das Ergänzungsbezirkskommando hievon der vorgesetzten Dienstbehörde des Mannes sofort und unmittelbar die Mitteilung zu machen.

19. Die während der Dauer der Kontrollversammlung begangenen nichtmilitärischen Delikte werden durch die Zivilgerichte und Behörden geahndet.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden hiemit angewiesen, im Sinne der angeführten Vorschriften vorzugehen.

Kindinger m. p.

45.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1899,

betreffend die Einrechnung der Dienstalterszulagen der Diener in deren Gehaltsbezüge anläßlich der Besteuerung derselben.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 23. September 1899, Z. 50674, entschieden, daß die mit der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, eingeführten Dienstalterszulagen der Diener behufs Beurteilung des Zutreffens der im Artikel XVII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, für die Nichteinhebung der Personaleinkommensteuer aufgestellten Bedingung in den Gehaltsbezug einzurechnen sind.

Hievon werden die Oberlandesgerichtspräsidien mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß seitens der unterstehenden Liquidierungsorgane in jenen Fällen, in welchen der Gehalt und die Dienstalterszulage eines Dieners zusammen den Betrag von 630 fl. übersteigen, schon ab 1. September 1899 im Sinne des § 5, Z. 2, Absatz 3, der Manipulationsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 252 ex 1897) vorgegangen, beziehungsweise aber eine nachträgliche Richtigstellung vorgenommen werde.

Kindinger m. p.

46.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1899,

betreffend die Behandlung verfallener Handfeuerwaffen.

An alle Justizbehörden.

Das Justizministerium findet nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu § 46 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R. G. Bl.

Digitized by Google

Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen Nachstehendes anzuordnen:

1. Nach Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher eine Waffe für verfallen erkannt wird, ist zunächst im Sinne des § 46 W. P. Beschluß zu fassen.

Die Gerichte haben daher jene Waffen auszuscheiden, welche zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können. Zu letzteren gehören auch jene Sammlungen, welche bei einzelnen Gerichtshöfen zu kriminalistischen Zwecken eingerichtet sind. Solche Waffen sind nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Behörden an diese zu übersenden.

Sodann sind jene Waffen auszuscheiden, welche offenkundig als unbrauchbar oder als gefährlich erscheinen (sofern sie nicht infolge ihrer besonderen Beschaffenheit zur Abgabe in eine der vorerwähnten Sammlungen geeignet erscheinen). Diese Waffen sind, wenn nötig, unter Heranziehung eines Gewerbekundigen derart in Brucheisen zu verwandeln, daß jede Gefahr einer neuerlichen Verwendung ausgeschlossen ist.

2. Die Handfeuerwaffen, welche nicht unter die im Sinne des ersten Punktes auszuscheidenden Waffen gehören, sind periodisch der nächstgelegenen k. k. Probieranstalt mittels eines Verzeichnisses zu übersenden, in welchem neben jedem einzelnen Stücke der Name des Beschuldigten und jenes Armeninstitut anzugeben ist, für welches der allfällige Erlös bestimmt ist. Ferner hat eine Spalte für die Bemerkungen und das Gutachten der Probieranstalt offen zu bleiben.

Seitens der Probieranstalt werden die brauchbaren Waffen mit dem Probestempel versehen, soferne sie denselben nicht bereits ohnehin tragen, dagegen werden die nicht brauchbaren zur Veräußerung als Brucheisen vorbereitet werden. Die Waffen beider Art werden sodann von der Probieranstalt samt dem ergänzten Verzeichnisse an die Gerichte zurückgesendet werden. Für die Erprobung ist seitens des Handelsministeriums Gebührenfreiheit zugestanden, außerdem erfolgt die Rücksendung auf Kosten der Probieranstalt.

Nach Rücklangen der Handfeuerwaffen aus der Probieranstalt sind die als Brucheisen erklärten Stücke wie die bereits vorher ausgeschiedenen zu behandeln und sind nur jene Stücke als Waffen zu veräußern, welche die Probe bestanden haben. Der Erlös des Brucheisens ist verhältnismäßig an die beteiligten Armeninstitute zu verteilen.

3. Die Art der Durchführung wird insoferne den einzelnen Oberlandesgerichtspräsidien überlassen, als diese zu bestimmen haben, an welche Probieranstalt die Versendung zu erfolgen hat, ferner ob diese Versendung und die folgende Veräußerung unmittelbar durch das erkennende Gericht oder gemeinsam nach Gerichtshofsprengeln durch die Gerichtshöfe durchgeführt werden soll, in welch letzterem Falle die Verteilung des Erlöses ebenfalls durch den Gerichtshof vorgenommen werden müßte. Einer weiteren Vormerkung im einzelnen Strafakte bedarf es nicht, sobald der Gegenstand im gemeinsamen Versteigerungsakte eingetragen ist.

In Bezug auf die Durchführung und die Zeitabschnitte der Übersendungen haben sich die Oberlandesgerichtspräsidien mit der betreffenden Probieranstalt ins Einvernehmen zu setzen.

Digitized by Google

4. Vorstehende Vorschriften sind für Nordtirol und Vorarlberg sinngemäß anzuwenden, insoferne der Verfall einer Waffe außerhalb des Waffenpatentes ausgesprochen wird, für Südtirol aber, insoferne er auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 18. Jänner 1818 auszusprechen ist.

Kindinger m. p.

Stück XXII vom 27. November 1899.

Verordnungen.

47.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1899,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Tolmein und die Systemisierung einer solchen in Karfreit.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der beiden mit dem Amtssitze in Tolmein systemisierten Notarstellen und findet eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Karfreit zu systemisieren.

Kindinger m. p.

48.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1899,

betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Wien.

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit Justizministerialverordnung vom 29. Oktober 1899, R. G. Bl. Nr. 217, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Wien, IX., Ackergasse Nr. 11 a, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Beginn des Betriebes.

In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Dezember 1899 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 E. O.) übernommen werden.

§ 2.

Geschäftszeit.

Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt. Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 8 Uhr nachmittags.

Digitized by Google

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 E. O.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Exekutionsgerichtes (§ 30 E. O.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

§ 3.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Vollstreckungsbeamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

§ 4.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 8 Uhr nachmittags sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

§ 5.

Transport und Rücktransport.

Die zum Transport und Rücktransport benötigten Transportmittel sind beim Vollstreckungsbeamten der Auktionshalle zu bestellen. Die Bestellung liegt dem Vollstreckungsorgane ob.

Für Transporte, die am Vormittage stattfinden sollen, hat die Bestellung am Nachmittage des Vortages längstens bis 6 Uhr, für Transporte aber, die am Nachmittage bewirkt werden sollen, längstens bis 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

§ 6.

Tarif für Transportkosten.

Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages einstweilen, wie folgt, berechnet:

1. für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und 2 Packern (Tragkraft 25 Meterzentner) . . . . . 20 Kronen;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) . . . . . 12 Kronen

3. für einen zweispännigen steifen Streifwagen nebst Kutscher und 2 Packern (Tragkraft 40 bis 50 Meterzentner) . . . . . 20 Kronen

4. für einen einspännigen Wagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 10 Meterzentner) . . . . . 6 Kronen

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gemeindegebiet von Wien; außer den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebühren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Digitized by Google

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 7.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport erst nach 8 Uhr abends des Vortages oder am Tage des geplanten Transportes selbst widerrufen, so ist dem Frächter der Staatsverwaltung eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt, wenn der Transport widerrufen wurde, bevor der Wagen ausgefahren ist, oder wenn der zur Abholung der Gegenstände schon abgesendete Wagen auf dem Hin- und Rückwege nicht mehr als zwei Stunden zubrachte, die Hälfte der tarifmäßigen Transportkosten. Sofern zur Hin- und Rückfahrt mehr als zwei Stunden benötigt wurden, sind zwei Drittel des Tarifsatzes als Entschädigung zu vergüten.

§ 8.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung.

Die Bestimmungen der § 6 und 7 finden auch Anwendung, wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§ 259 E. O.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen. Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung; außerdem hat der Ersteher (Käufer) die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

§ 9.

Lagerzins.

Der Lagerzins für Gegenstände, die vom Ersteher oder Käufer nicht rechtzeitig übernommen werden, beträgt innerhalb der ersten acht Tage nach der Versteigerung für jeden Tag zwei Prozent des für den Gegenstand erzielten Meistbotes (Kaufpreises), für jeden weiteren Tag fünf Prozent dieses Meistbotes (Kaufpreises).

§ 10.

Verwahrungsgebühren.

Die Gebühren für Verwahrungen nach § 259 E. O. betragen bis auf weiters für jeden Monat der Verwahrung ein halbes Prozent vom Werte der eingelagerten Gegenstände. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Als Grundlage der Berechnung hat entweder der bereits ermittelte Schätzungswert oder in dessen Ermanglung derjenige Wert der Gegenstände zu dienen, den das Vollstreckungsorgan bei der Pfändungsvornahme ermittelt hat.

§ 11.

Führung der Geschäfte der Auktionshalle.

Die Geschäfte der Auktionshalle führt ein Vollstreckungsbeamter des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien mit dem ihm zugewiesenen Hilfspersonale.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Übernahme der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund eines in doppelter Ausfertigung errichteten Übergabsverzeichnisses;

b) die Eintragung der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch) und die Erhaltung der Übersicht über die eingelagerten Gegenstände;

Digitized by Google

c) die Veranlassung der Versicherung der Gegenstände gegen Feuersgefahr sowie die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Schutze dieser Gegenstände gegen Beschädigung, Verderben u. dgl.;

d) die Sorge für eine zweckmäßige Aufstellung der Gegenstände;

e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auktionshalle;

f) die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auktionshalle;

g) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auktionshalle;

h) die Bestellung der Transportmittel beim Frächter der Staatsverwaltung und die Veranlassung der Einhebung der Transportkosten und der Verwahrungsgebühren durch das Exekutionsgericht;

i) die Ausstellung von Bezugscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;

k) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen;

l) die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Kassa- und Rechnungsgeschäfte.

§ 12.

Ausfolgung von Gegenständen.

In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluß des Exekutionsgerichtes zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

§ 13.

Geldempfang.

Die Transportkosten sowie die Verwahrungsgebühren können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des Exekutionsgerichtes in Wien gezahlt werden. In der Auktionshalle ist lediglich der Vollstreckungsbeamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

§ 14.

Formularien.

Für die Anordnung von Verkäufen in der Auktionshalle werden folgende neue Formularien eingeführt:

Auktionshallen-Formular *A*. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allenfalls Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle, § 264 und 274 E. O.;

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren, § 264 und 267 E. O.;

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritte zu einem schon eingeleiteten in der gerichtlichen Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, § 264 und 267 E. O.;

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, § 264 und 267 E. O.;

Digitized by Google

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, § 267 E. O.

Diese Formularien sind in Druck zu legen und bei dem Exekutionsgerichte in Wien von den sonstigen Formularien abgesondert zu verwahren.

Kindinger m. p.

Kundmachung.

14. Münzverfälschungen. Mit Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1899, Z. 57777, wurde angeordnet, daß alljährlich die beim Hauptmünzamte in Wien zum Zwecke der Verwahrung schon durch einen Zeitraum von 10 Jahren erliegenden verfälschten und falschen Münzen skartiert werden, soweit nicht typische oder bemerkenswerte Fälle vorliegen. Sollte in einem einzelnen Fall auf längere Aufbewahrung der Falsifikate Wert gelegt werden, so hat das Gericht dies dem Hauptmünzamte anläßlich der im § 136, Abs. 2, St. P. O. angeordneten Einsendung der Falsifikate besonders bekannt zu geben. (5. November 1899, Z. 23780.)

Mitteilungen.

Abschriften für die grundbücherliche Urkundensammlung bei den Eintragungen im Laufe des Exekutionsverfahrens. Bei den Gerichten eines Oberlandesgerichtssprengels sind darüber Zweifel rege geworden, in welchen Fällen Abschriften von Urkunden zur grundbücherlichen Urkundensammlung zu nehmen sind, falls die Eintragung in das Grundbuch im Zuge des Exekutionsverfahrens stattfindet.

Das Justizministerium eröffnete mit dem Erlasse vom 5. November 1899, Z. 24006, dem Oberlandesgerichtspräsidium, daß sich nach seiner Ansicht diese Frage auf Grund der folgenden Erwägungen beantworten lasse.

Nach § 6 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ist von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt, beim Grundbuch eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Die Urkundensammlung soll die Eintragung im Hauptbuche, die nach § 5 des allg. Grundbuchsgesetzes nur die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte zu enthalten hat, ergänzen und jederzeit einen Einblick in die Grundlagen der Eintragung gestatten. Als Grundlage einer Eintragung kommt aber eine Urkunde nur dann in Betracht, wenn sie die unmittelbare Basis bildet, auf die hin die Eintragung angesucht und bewilligt worden ist, und wenn der Grundbuchseintrag den Hauptgegenstand des Antrages bildet. Dagegen erfolgt die Eintragung nicht auf Grund einer Urkunde im Sinne des allg. Grundbuchsgesetzes, wenn sich die bücherliche Eintragung lediglich als notwendige Begleiterscheinung an einen gerichtlichen, zunächst nicht den Grundbuchsakt betreffenden Beschluß oder an einen Exekutionsvorgang anschließt. Wo sich die bücherliche Eintragung nicht als das Ziel der Bewilligung, sondern lediglich als die Folge oder Durchführung des einem anderen Zwecke dienenden Beschlusses darstellt, bildet nicht die Urkunde, die dem bewilligenden Gerichte vorlag, die Grundlage der bücherlichen Eintragung,

Digitized by Google

sondern diese findet ihre Basis in dem gerichtlichen Beschlusse selbst, dessen Bestandteil sie ist. Aus diesem Beschlusse ist in solchen Fällen alles zu entnehmen, was zum Verständnis des Eintrages erforderlich ist, die etwa wünschenswerte Ergänzung oder Aufklärung des Grundbuchseintrages ist somit aus den Akten des Grundbuchsgerichtes zu gewinnen. Der Urkunde, die etwa vorliegt, mangelt es an selbständiger Bedeutung für den Grundbuchseintrag.

Von diesem Gesichtspunkte aus scheint die Beibringung einer Urkundenabschrift entbehrlich zu sein: bei Bewilligung der Zwangsverwaltung und bücherlichen Anmerkung der Zwangsverwaltung (§ 98 und 374 E. O.), bei der Löschung dieser Anmerkung (§ 129 E. O.), bei Bewilligung der Zwangsversteigerung und Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 134 E. O.), bei Eintragung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes in den Fällen der § 148 und 384 E. O. und bei Löschung dieser Anmerkung (§ 188 E. O.), bei Anmerkung der Anberaumung des Versteigerungstermines (§ 173 E. O.), des Zuschlages (§ 183 und 199 E. O.) und der Versagung des Zuschlages (§ 186 E. O.) und bei Erteilung und Versagung der gerichtlichen Genehmigung eines nach § 200, Z. 1 E. O. gestellten Übernahmsantrages, bei Löschung der auf ein eingestelltes Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen (§ 207 E. O.), bei Einverleibung des Ersatzanspruches im Falle des § 222 E. O., bei Anmerkung der Überweisung zur Einziehung einer bücherlich sichergestellten Forderung (§ 322 E. O.) und bei der bücherlichen Übertragung einer an Zahlungsstatt überwiesenen, bücherlich sichergestellten Forderung, sowie bei Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach § 320, Absatz 1, E. O. eingetragenen Pfandrechtes (§ 324 E. O.).

Die Beibringung von Urkundenabschriften ist schließlich auch entbehrlich bei der bücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erstehers und bei Löschung der Anmerkungen des Versteigerungsverfahrens (§ 237 E. O.), sowie bei Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte (§ 237 E. O.). Inbesondere bedarf es nicht der Beibringung von Abschriften des Zuschlagsbeschlusses, des Meistbotsverteilungsbeschlusses, von Quittungen der Gläubiger u. dgl. Hier steht zunächst die Erfüllung der Versteigerungsbedingungen in Frage, eine Untersuchung, die nicht das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bewilligung eines Grundbuchsgesuches zum Gegenstande hat, sondern die ganz dem Gebiete des Exekutionsrechtes angehört. Es handelt sich vor allem um den Abschluß des Versteigerungsverfahrens, dem gegenüber die bücherlichen Eintragungen als bloße Durchführungsmaßregeln in den Hintergrund treten. Übrigens lassen sich die urkundlichen Grundlagen für derlei Eintragungen von den Parteien nie vollständig beschaffen, weil das wesentlichste Verbindungsglied der Urkundenreihe, die Versteigerungsbedingungen, den Parteien nicht ausgefertigt werden. Es bedarf somit stets der gerichtlichen Akten zur Herstellung des Zusammenhanges. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der betreffenden Beschlüsse für den Grundbuchsverkehr empfiehlt es sich, in den Fällen der § 222 und 237 E. O. auch dann eine Ausfertigung des die Eintragung bewilligenden Beschlusses zu den Grundbuchsakten zu bringen, wenn das Exekutionsgericht zugleich Grundbuchsgericht ist (§ 157 G. O.).

Dagegen ist für die Urkundensammlung beizubringen: eine Abschrift des Exekutionstitels bei der Einverleibung des Pfandrechtes zur zwangsweisen Pfandrechts-

Digitized by Google

begründung (§ 88 E. O.) und bei der Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines Pfandrechtes (§ 89 E. O.), ferner eine Abschrift des Exekutionstitels bei der Einverleibung des Pfandrechtes für die vollstreckbare Forderung im Range der Anmerkung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 E. O.) und bei der Einverleibung des Pfandrechtes für die vollstreckbare Forderung auf eine bücherlich sichergestellte Forderung, beziehungsweise bei der bücherlichen Anmerkung der Vollstreckbarkeit (§ 320 E. O.), sowie bei Vormerkung des Pfandrechtes als Exekution zur Sicherstellung (§ 374 E. O.), endlich eine Abschrift des Exekutionstitels und der etwa zur Nachweisung der Vormänner gemäß § 22 des allg. Grundbuchsgesetzes erforderlichen Urkunden bei den bücherlichen Eintragungen behufs Exekution eines Anspruches auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechtes (§ 350 E. O.).

In diesen Fällen hat der im Exekutionsverfahren gestellte Antrag zunächst die Begründung eines bücherlichen Rechtes oder bücherlicher Wirkungen eines bestehenden Rechtes zum Gegenstande. Man bezweckt und erreicht bücherliche Sicherstellung oder Durchführung des vollstreckbaren Anspruches und damit das zunächst gesetzte wirtschaftliche Ziel der zwangsweisen Geltendmachung des Anspruches. Auch in diesen Fällen ist die Beibringung der Abschriften entbehrlich, wenn sie schon in der Urkundensammlung vorhanden sind (§ 19 J. M. V. vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5), und es kann statt der Abschrift unter den Voraussetzungen des § 90 des allg. Grundbuchsgesetzes auch die Urschrift bei der Urkundensammlung zurückbehalten werden.

Ermittlung der gegen denselben Verpflichteten wegen des nämlichen Anspruches eingeleiteten Exekutionen behufs Anwendung des § 14 E. O. Auf eine Anregung, die Vorschrift des § 324, Abs. 4 G. O. auf alle Exekutionsanträge auszudehnen, hat sich das Justizministerium mit dem Erlasse vom 10. November 1899, Z. 24225, in folgender Weise geäußert:

Das Justizministerium hält eine Abänderung der Geschäftsordnung durch Ausdehnung der Vorschrift des § 324, Absatz 4 G. O. auf Exekutionsanträge nicht für notwendig. Bei kleinen Gerichten wird fast immer die Erinnerung des Richters und die nach § 260 G. O. vorzunehmende Ermittlung der gegen den Verpflichteten bisher vorgekommenen Exekutionen auf andere als auf unbewegliche Sachen genügen, um dem Richter die Anwendung des § 14 E. O. möglich zu machen. Für große Gerichte hält es aber das Justizministerium für selbstverständlich, daß der mit Erledigung der Anträge auf Exekutionsbewilligung betraute Richter sich behufs pflichtgemäßer Anwendung des § 14 E. O. in geeigneter Weise davon Kenntnis verschafft, welche Exekutionsanträge gegen denselben Verpflichteten wegen desselben Anspruches schon beim Gerichte eingelaufen sind. Ob es zweckmäßiger ist und einen geringeren Aufwand an Zeit und Arbeit erfordert, wenn der Richter von Fall zu Fall selbst in das Namensverzeichnis zum Register E Einsicht nimmt oder Einsicht nehmen läßt, oder ob sich die Verfügung empfiehlt, daß die Kanzlei von vornherein bei allen Exekutionsanträgen eine förmliche Lustrierung vorzunehmen hat, wird von den lokalen und den Geschäftsverhältnissen abhängen.

Nachweis der Voraussetzungen für die Löschung einer protokollierten Firma. Auf eine Anfrage hat das Justizministerium eröffnet, daß unter der in der Mitteilung auf Seite 158 dieses Jahrganges erwähnten „Abschreibung des gesetzlich

Digitized by Google

festgesetzten Steuerminimums" im Sinne des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 124, nicht eine bloße Herabminderung der Erwerbsteuer, sondern nur die gänzliche Abschreibung der bisher in dem Minimalausmaße oder einem dasselbe übersteigenden Ausmaße entrichteten Erwerbsteuer zu verstehen ist.

Zur Anwendung der Ministerialverordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte. Einzelne konkrete Fälle haben dem Justizministerium Anlaß gegeben zu nachstehenden Weisungen:

1. Durch § 16 obiger Verordnung sind die Bestimmungen der § 19, 26 und 27, Abs. 1, der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 — insoweit sich dieselben auf die Gebühren der Dienerschaft beziehen — außer Kraft gesetzt.

Es sind daher für erfolglos gebliebene Exekutionen, die von dem mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten nach § 104 G. O. geführt werden, den Dienern keine Gebühren aus den Verlagsgeldern auszubezahlen. Da die Erfolglosigkeit der Exekution zur Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe oder zur Abschreibung des Kostenersatzes oder der Gebühr führt und damit festgestellt erscheint, daß der Verpflichtete als arm im gesetzlichen Sinne anzusehen ist, so ist auf solche Fälle (in denen eben nur der Verpflichtete zur Deckung der Gebühr herangezogen werden kann) § 10 der Verordnung analog anzuwenden.

Es wird sich daher empfehlen, solche (voraussichtlich erfolglos bleibende) Exekutionen gleichzeitig mit anderen vornehmen zu lassen, bei welchen die Gebühren einbringlich sein werden.

2. Unter Gang (§ 8) kann nur die jedesmalige Aussendung des Dieners (Boten) behufs Besorgung von Zustellungen oder Vornahme anderer Amtshandlungen in Strafsachen außerhalb des Amtsortes verstanden werden, ohne Rücksicht auf die hiebei verwendete Zeit.

Falls das Ausbleiben vom Amtsorte mehrere Tage dauert, so gebührt dem Diener (Boten) für die 20 Kilometer übersteigende Strecke des Hin- und Rückweges das höhere Ganggeld von 5 Hellern für den Kilometer und als Übernachtungsgebühr ein Zehrgeldzuschuß von 2 Kronen, falls die im § 8 gegebenen Voraussetzungen zutreffen.

Wenn nebenbei vom Diener noch reine Zivilzustellungen besorgt werden, so bleiben dieselben ohne Einfluß auf die Berechnung obiger Gebühren (§ 1, 6 und 7), falls nicht hiefür ein besonderer Aufwand von Zeit und Weg verwendet worden ist.

Es können daher nur die für die Besorgung dieser Strafamtshandlung notwendigen Kosten unter Ausscheidung des für die Zivilzustellungen etwa erforderlichen besonderen Zeit- und Wegaufwandes zugesprochen werden.

3. Die Ganggebühr im Sinne des § 8 kommt dem Diener ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Amtsorte zu, doch muß die Amtshandlung außerhalb des Amtsortes vorgenommen sein. Als Amtsort aber gilt die Ortschaft, in deren Umfang das betreffende Gericht seinen Sitz hat.

4. Die Begleitung eines außerhalb des Amtsortes kommissionierenden Beamten in dessen Wagen gewährt dem Diener an sich keinen Anspruch auf eine Gebühr. Solche Begleitung wird jedoch nur dann stattzufinden haben, wenn der Diener

Digitized by Google

an dem zur Vornahme der Amtshandlung bestimmten Orte zur Vornahme von Amtshandlungen, z. B. Zustellung von Ladungen u. s. w. benötigt wird oder etwa als Ausrufer bei einer ausnahmsweise an Ort und Stelle vorgenommenen Realversteigerung mangels eines geeigneten Gemeindeorganes verwendet werden muß. In diesen Fällen ist aber dem Diener die für die betreffende Amtshandlung entfallende Gebühr (Ganggeld nach § 8, Zehrgeld nach § 1) zuzuerkennen.

Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen. In dem am 9. November 1899 ausgegebenen Stück LXXXII des Reichsgesetzblattes hat das Finanzministerium unter Nr. 209 eine Neuredaktion der mit dem F. M. E. vom 27. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 252, kundgemachten und mit der F. M. V. vom 13. November 1898, R. G. Bl. Nr. 201, teilweise abgeänderten*) Manipulationsvorschrift verlautbart.

Die künftig nicht mehr in juxtierten Heften, sondern auf losen Blättern auszufertigenden Anzeigen sind schon hinsichtlich der im Jahre 1899 ausbezahlten Dienstbezüge nach den geänderten Bestimmungen zu verfassen und hat die Einstellung der Beträge in die Anzeigen ausschließlich in der Kronenwährung zu erfolgen.

Zur besseren Orientierung der Liquidierungsorgane hat das Finanzministerium eine neue amtliche Ausgabe der Manipulationsvorschrift veranstaltet, in welcher alle gegenüber der früheren Manipulationsvorschrift eingetretenen Änderungen durch fetten Druck, die Auslassungen aber durch das Zeichen ( ) ersichtlich gemacht wurden.

Dieser neuen Ausgabe ist anhangweise eine Exemplifikation zu den Formularien A und B und die Steuerskala in Kronenwährung beigegeben.

Die Finanzlandesbehörden wurden angewiesen, sämtlichen dem Justizministerium unterstehenden Zensurs- und Liquidierungsorganen über Bestellung eine dem tatsächlichen Bedarfe entsprechende Anzahl von Exemplaren der II. amtlichen Ausgabe der Manipulationsvorschrift unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; einzelne Exemplare dieser Ausgabe sind auch im Detailverschleiße der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von 20 Hellern erhältlich.

Stück XXIII vom 22. Dezember 1899.

Verordnungen.

49.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1899,

betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes durch die Gerichte.

An alle Gerichte.

Eine Aufsehen erregende Strafverhandlung wegen Mißhandlung eines Kindes gibt Anlaß, die Gerichte zur genauen und ernsten Anwendung der Gesetze und Vorschriften aufzufordern, die einen wirksamen Kinderschutz bezwecken.

*) S. die Mitteilung auf S. 303 u. 304 in Stück XXII des J. M. V. Bl. vom J. 1898.

Digitized by Google

Nach § 177 a. b. G. B. sind Väter, die die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, der väterlichen Gewalt für verlustig zu erklären, und nach § 178 a. b. G. B. hat das Gericht gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Vernachlässigung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann somit wegen schwerer Mißhandlung und wegen drohender Verwahrlosung der Kinder auch auf den Verlust der väterlichen Gewalt erkennen und die Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Die bestehenden Exekutionsprivilegien zu Gunsten der auf dem Gesetze beruhenden Unterhaltsansprüche ermöglichen es ferner bei strengem und energischem Vorgehen, die schuldtragenden Eltern auch zur Bezahlung der Kosten der Unterbringung heranzuziehen und dadurch zu verhindern, daß sie die gerichtliche Maßregel etwa gar als eine wirtschaftliche Erleichterung oder als Befreiung von einer lästigen Pflicht hinnehmen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die Gerichte allerdings auf die Mitwirkung der anderen Behörden und darauf angewiesen, daß ihnen aus dem Kreise der unmittelbar Beteiligten, der Verwandten, Nachbarn oder anderer Personen Wahrnehmungen mitgeteilt werden, die ein Einschreiten rechtfertigen. Die Gerichte sind aber auch verpflichtet, die Wahrnehmungen, die sie bei der Verwaltung der Strafrechtspflege machen oder die ihnen bei der vorschriftsmäßigen Erkundigung über die Verpflegung und Erziehung der Pflegebefohlenen zukommen, zum Anlaß gerichtlicher Fürsorgemaßregeln zu nehmen, wie sie das bürgerliche Recht gestattet.

Zu diesem Behufe sollen von den Strafgerichten die Akten über Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Akten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte übermittelt werden.

In dieser Hinsicht werden den Gerichten die Weisungen der J. M. V. vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die Pflegschaftsgerichte haben jede derartige, ihnen zugehende Anzeige sorgfältig zu prüfen und durch strenge Handhabung der Gesetze für die Verwirklichung des den Kindern und Pflegebefohlenen zugedachten gesetzlichen Schutzes einzutreten.

Da Organisationen der Privatwohltätigkeit, die sich den Kinderschutz zum Ziele gesetzt haben, das Gericht bei Lösung seiner Aufgabe aufs wirksamste unterstützen können, sollen die Gerichte derartigen Vereinen dienstlich in jeder Weise entgegenkommen und ihre Tätigkeit und Entwicklung möglichst zu fördern suchen.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

50.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. Dezember 1899,

womit Formularien für den Jahresausweis über die Fortschritte der Eisenbahnbuchsanlegung und das dazu gehörige Verzeichnis eingeführt werden.

An alle Oberlandesgerichte, mit Ausnahme von Krakau, und die zur Anlegung und Führung der Eisenbahnbücher berufenen Gerichtshöfe erster Instanz.

Der in Gemäßheit des § 401, Abs. 2, G. O. über die Fortschritte der Eisenbahnbuchsanlegung zu erstattende Jahresausweis ist nach dem Formulare Beilage A und das demselben anzuschließende Verzeichnis der Eisenbahnbuchseinlagen und der darin im Laufe des Jahres vorgekommenen Änderungen nach dem Formulare Beilage B anzufertigen. Diese Formularien haben bereits bei der Erstattung des Ausweises für das Jahr 1899 zur Anwendung zu kommen. Beilage A. Beilage B.

In das Verzeichnis Beilage B sind alle vorläufigen Eisenbahneinlagen aufzunehmen, die zu Beginn des Ausweisjahres noch als solche bestanden, sowie diejenigen, die im Laufe des Jahres hinzugekommen sind.

In der Kolonne 6 des Verzeichnisses ist in tunlichster Kürze über den Stand des Verfahrens zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke und die hierin im Ausweisjahre gemachten Fortschritte Auskunft zu geben. Falls eine Eisenbahn mehrere Bezirksgerichtssprengel berührt, haben die Eintragungen in der Kolonne 6 getrennt nach den einzelnen Bezirksgerichtssprengeln unter Gegenüberstellung zu der Eintragung in der Kolonne 4 zu erfolgen.

Wird eine vorläufige Eisenbahneinlage im Laufe des Ausweisjahres in eine definitive umgewandelt, so ist die Kolonne 6 nicht auszufüllen.

In der Anmerkungskolonne (7) sind die bei der diesfälligen Amtsführung des Gerichtshofes und der Bezirksgerichte gemachten Wahrnehmungen in aller Kürze darzustellen.

Die den Inhalt der Kolonnen 6 und 7 bildenden Gegenstände sind in dem Vorlageberichte nicht weiter zu erörtern, es wäre denn, daß im einzelnen Falle ein besonderer Anlaß hiezu vorliegt.

Kindinger m. p.

Beilage A.

Ausweis

des k. k. Landesgerichtes in . . . . . .

über die Fortschritte der Eisenbahnbuchsanlegung im Jahre 1 . . .

Zahl der definitiven Eisenbahneinlagen			Zahl der vorläufigen Eisenbahneinlagen			
am Ende des Vorjahres (1. . .)	die im Ausweisjahre durch Umwandlung vorläufiger Einlagen gebildet wurden	am Ende des Ausweisjahres	am Ende des Vorjahres (1. . .)	die im Ausweisjahre eröffnet wurden	die im Ausweisjahre in eine definitive umgewandelt wurden	am Ende des Ausweisjahres
1	2	3	4	5	6	7

Digitized by Google

Ver-

der bei dem k. k. Landesgerichte in . . . . . eröffneten vorläufigen Eisenbahn-

Post-zahl	Datum und Geschäftszahl der Eröffnung der vorläufigen Einlage	Benennung der Eisenbahn	Bezeichnung der von der Eisenbahn berührten Bezirksgerichtssprengel	Datum und Geschäftszahl der Eröffnung der definitiven Einlage
1	2	3	4	5

51.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Dezember 1899,

betreffend die Bestätigung der Zustellung auf den Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren.

An alle Bezirksgerichte mit Ausnahme der Bezirksgerichte in den Oberlandesgerichtssprengeln Lemberg, Krakau und Zara.

I. Eine Umfrage hat ergeben, daß viele Bezirksgerichte in analoger Anwendung des § 347, Absatz 3, G. O. auf der für den Kläger (Antragsteller) bestimmten Ausfertigung des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren die Zustellung an den Gegner und den Tag der Zustellung bestätigen. Da dieser Vorgang sich als zweckmäßig erwiesen hat und die Zustellung des Zahlungsbefehles an den Kläger (Antragsteller) bis zur Zustellung an den Gegner ohne Nachteil aufgeschoben werden kann, wird gestattet, daß die Gerichte diesen Vorgang auch fortan einhalten, wo er bisher üblich war.

Den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz ist anheimgegeben, denselben Vorgang bei allen oder bei einzelnen der ihnen unterstellten Bezirksgerichte obligatorisch einzuführen, sofern sie dies nach den ihnen bekannten Verhältnissen für notwendig oder zweckmäßig erachten oder von Gemeindevertretungen, von den Advokatenkammern oder von anderen interessierten Körperschaften aus gerechtfertigten Gründen darum angesucht wird.

Hievon abgesehen besteht eine Verpflichtung zu solcher Bestätigung der Zustellung bei allen Bezirksgerichten dann, wenn die Bestätigung vom Kläger (Antragsteller) ausdrücklich begehrt wird. Bei mündlich angebrachten Gesuchen um Erlassung des Zahlungsbefehles ist ein solches Begehren in der Spalte für Bemerkungen des Registers *M* durch ein Schlagwort, z. B. „Zustellungsbestätigung" o. ä. zu vermerken.

II. Sofern hienach eine Zustellungsbestätigung erteilt werden soll, ist bei Ausfertigung des Zahlungsbefehles auf dem für den Kläger (Antragsteller) bestimmten Exemplare von der abfertigenden Kanzleiabteilung der Vermerk: „Dem Gegner zugestellt am . . . . . " handschriftlich oder mit Stampiglie beizusetzen.

Digitized by Google

Beilage B.

zeichnis

einlagen und der darin im Laufe des Jahres 1 . . vorgekommenen Veränderungen.

Fortgang der Ermittlungen, beziehungsweise Stand der Geschäfte im Ausweisjahre	Anmerkung
6	7

Dieses Exemplar des Zahlungsbefehles ist in dem Fache „Empfangscheine abzuwarten" bis nach Vollziehung der Zustellung an den Gegner zurückzubehalten. Nach Einlangen des Rück- oder Zustellungsscheines ist der Zustellungsvermerk durch die Zustellungsabteilung (Zustellungsbeamter) auszufüllen und zu unterfertigen und sodann der Zahlungsbefehl dem Kläger (Antragsteller) zuzustellen.

III. Die in der Mitteilung des J. M. V. Bl., Jahrgang 1899, Seite 76, näher beschriebene Benachrichtigung von der Zustellung mittels Korrespondenzkarte kann auch bei Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren stattfinden. Falls von der Partei eine solche Korrespondenzkarte beigebracht wird, hat die Bestätigung der Zustellung auf der Ausfertigung des Zahlungsbefehles zu unterbleiben.

IV. Auf die Bestätigung der Rechtskraft des Zahlungsbefehles sind die vorstehenden Vorschriften nicht anwendbar.

Kindinger m. p.

52.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Dezember 1899,

betreffend die Bestätigung der Zustellung auf gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und auf Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren.

An alle Gerichte erster Instanz.

Sofern die Zustellung gerichtlicher Aufkündigungen von Bestandverträgen oder die Zustellung von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren auf der für den Antragsteller bestimmten Ausfertigung des Beschlusses (Rubrik) bestätigt werden soll (§ 347, Absatz 3, G. O.; J. M. V. vom 12. Dezember 1899, J. M. V. Bl. Nr. 51), ist diese Bestätigung durch die Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Zustellungsabteilung, Zustellungsbeamter) zu erteilen.

Wenn jedoch im einzelnen Falle die Zustellung an beide Parteien durch denselben Gerichtsdiener oder Zustellboten vorzunehmen ist, hat die Bestätigung der Zustellung an den Gegner des Antragstellers unmittelbar durch dieses Zustellorgan zu erfolgen. Zu dem Zwecke sind ihm sämtliche Ausfertigungen des zuzustellenden

Digitized by Google

Beschlusses oder Zahlungsbefehles zu übergeben. Das Zustellungsorgan hat zuvörderst den Kündigungsbeschluß oder Zahlungsbefehl dem Gegner des Antragstellers zuzustellen, sodann auf der für den Antragsteller bestimmten Ausfertigung die Zustellung durch den Vermerk: „Dem Gegner zugestellt am . . . . . " unter Angabe des Tages und Beifügung seiner Unterschrift nebst Dienstcharakter oder durch Ausfüllung und Unterfertigung des von der Kanzleiabteilung beigesetzten gleichen Vermerkes (Punkt II der J. M. V. vom 12. Dezember 1899, J. M. V. Bl. Nr. 51) zu bestätigen und hierauf die Zustellung an den Antragsteller vorzunehmen.

Kindinger m. p.

53.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Dezember 1899,

betreffend den Vorgang bei den über gerichtlichen Auftrag vorzunehmenden Einlösungen fälliger Coupons von den in Verwahrung der Steuerämter (Hauptsteuerämter, Finanzkassen) als gerichtlicher Depositenämter befindlichen Staatskreditseffekten.

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe wird mit Beziehung auf die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 31. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 27, folgendes angeordnet.

In jenen Fällen, in denen es sich nicht um die Ausfolgung fälliger Coupons an eine Partei, sondern um eine über gerichtlichen Auftrag vom Steueramte vorzunehmende Couponseinlösung und depositenamtliche Verwahrung des Couponserlöses handelt, ist vom Depositengerichte ein Erfolglassungs-, beziehungsweise Einlösungsauftrag in zwei Ausfertigungen an das Depositenamt zu erlassen.

Das Depositenamt hat die Coupons im gerichtlichen Depositenjournale intra marginem in Ausgabe zu stellen und nach vorschriftsmäßiger Einlösung durch das Depositen- als Steueramt den Erlös in der betreffenden Gebarungskolonne des gerichtlichen Depositenjournales definitiv in Empfang zu verrechnen.

Für den Fall, als Coupons gemäß des F. M. E. vom 14. Juli 1869, Z. 1369, F. M. V. Bl. Nr. 30, vor ihrer Realisierung an die Staatsschuldenkassa zur Liquidierung eingesendet werden müssen, sind diese Coupons ohne Ausfertigung eines Amtsrezepisses in die mit dem F. M. E. vom 12. Juli 1870, Z. 16243, vorgeschriebene Vormerkung der deponierten und noch nicht gezahlten Coupons einzutragen.

In diesem Falle ist die Post dieser Vormerkung im gerichtlichen Depositenjournale zu berufen.

Der Ausgabspost im Depositenjournale hat ein Pare des Einlösungsbescheides als Journalsbeleg zu dienen; das zweite Pare ist nach erfolgter Beisetzung der Ausgabs(Empfangs)verrechnungsdaten, beziehungsweise der oben besprochenen Postnummer der steueramtlichen Couponsvormerkung in den Aktenfaszikel der betreffenden Depositenmasse, und zwar an Stelle der in der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 27, vorgeschriebenen Einlegung einer Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Das Depositenamt hat die Eintragungen im Depositenjournale sowohl im Depositenhauptbuche als auch in den Detailverzeichnissen ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Dem Skontrierungskommissär obliegt wie bisher die in den § 24, Punkt 2, al. 3, und 36, Punkt 6, der Skontrierungsvorschrift für die Steuerämter vom 20. April 1889, F. M. Z. 28164, vorgesehene stichprobenweise Prüfung der Couponsgebarung. Findet der Skontrierungskommissär in einer Depositenmasse eine Verminderung der Coupons von Staatsschuldverschreibungen vor, so hat er zu konstatieren, ob diese Verminderung den einliegenden und mit den Verrechnungsdaten versehenen gerichtlichen Einlösungsaufträgen entspricht.

Bezüglich der Empfangsverrechnung des Gegenwertes, das ist des Erlöses aus den realisierten Coupons, hat der Skontrierungskommissär die entsprechenden Erhebungen zu pflegen. Falls diese Erhebungen von ihm selbst nicht vorgenommen werden könnten, weil das betreffende Depositenjournal bereits an das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement eingesendet, beziehungsweise die Realisierung der Coupons noch nicht vorgenommen worden ist, so hat er mittels eines nach dem Formulare Beilage A zu verfassenden Verzeichnisses diese Couponsverminderungen Beilage A dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement behufs Konstatierung des rechtzeitigen Einganges der Gegenwerte sofort zur Kenntnis zu bringen und im Skontrierungsoperate diesen Umstand vorzumerken. Das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement hat die ihm eingesendeten Verzeichnisse nach vorgenommener Beamtshandlung behufs Anschlusses derselben an die Skontrierungsoperate den betreffenden Finanzbehörden zurückzusenden.

Kindinger m. p.

(Haupt-) Steueramt.....

als gerichtliches Depositenamt.

Beilage A.

Verzeichnis

der bei der Skontrierung (Revision) am . . . . . bei den depositenamtlich verwahrten Staatsschuldverschreibungen wahrgenommenen Couponsverminderungen, bezüglich welcher die Empfangsverrechnung der Gegenwerte zu konstatieren ist.

1	2	3		4		5						6		7		8
Post-Nr.	Bezeichnung der Depositenmasse	Einlösungsauftrag		Depositen-Hauptbuch		Couponsverminderung						Betrag des Coupons-erlöses		Empfangsverrechnungsdaten		Anmerkung
		Datum	Ger. Zahl	Band	Folio	am	sub Journalart.	Nummer der Obligationen	Stückzahl	Einzelwert K	Einzelwert h	K	h	Datum	Journalartikel	

Anmerkung. Die Kolonnen 1 bis 5 und eventuell 8 sind von dem Skontrierungskommissär, die Kolonnen 6 und 7 dagegen vom oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement auszufüllen.

Digitized by Google

54.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Dezember 1899,

betreffend die Einführung der Kronenwährung in der Geschäftsgebarung der gerichtlichen Depositenämter und der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

An alle Gerichte.

Auf Grundlage des III. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Jänner 1900 an ist in den Journalen und Büchern, sowie in sonst in Verwendung gelangenden Drucksorten an Stelle der Wertbezeichnung in Gulden und Kreuzern österreichischer Währung die Bezeichnung „Krone" und „Heller" (abgekürzt K und h) zu gebrauchen.

Die noch zur Verfügung stehenden, auf österreichische Währung lautenden Drucksorten müssen verbraucht werden. Vor der Benützung derselben sind die auf österreichische Währung lautenden Rubrikenbezeichnungen mit roter Tinte handschriftlich oder mittels Stampiglie auf die Kronenwährung (abgekürzt K. W.) umzuändern.

§ 2.

Mit Ende des Monates Dezember 1899 sind die Depositenjournale in der bisherigen Weise abzuschließen.

Die beim Abschluß sich ergebenden Depositenbestände sind nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse von einem Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen umzurechnen, unterhalb der in den einzelnen Betragskolonnen ausgewiesenen Summen in der Kronenwährung mit roter Tinte anzusetzen und in dieser neuen Währung in die Journale des Monates Jänner 1900 als anfängliche Depositenbestände (Kassareste) zu übertragen.

§ 3.

In gleicher Weise sind die Depositenhauptbücher und Skontri, beziehungsweise Detailverzeichnisse nach dem Stande von Ende Dezember 1899 abzuschließen, die Abschlußziffern in die Kronenwährung umzurechnen und die neuen Wertbeträge in Kronenwährung mit roter Tinte anzusetzen.

Dieser Buchabschluß ist am 31. Dezember 1899 in Angriff zu nehmen und nach der Reihenfolge der Depositenmassen in tunlichst kurzer Frist durchzuführen. Sobald jedoch in einer Masse eine Gebarung vorkommt, muß jedenfalls vorerst der Abschluß dieser Masse vorgenommen werden, selbst wenn die Reihenfolge der Abschlußarbeiten sie noch nicht treffen würde.

Die Zusammenfassung der Abschlußziffern aller Massen muß mit dem im Journal ausgewiesenen anfänglichen Depositenbestande (Kassareste) des Jahres 1900 vollends übereinstimmen.

Digitized by Google

§ 4.

Nach erfolgtem Abschluß einer Masse ist darunter in einer neuen Zeile für die Betragskolonnen die Wertbezeichnung in der Kronenwährung mit K und h mittels Stampiglie vorzudrucken.

Der Vordruck muß sich in der Form und Größe der Typen von den bisherigen Gulden- und Kreuzerbezeichnungen in auffallender Weise unterscheiden, damit ein Blick auf das Blatt genügt, um zu erkennen, ob die Eintragungen sich auf die österreichische oder auf die Kronenwährung beziehen.

§ 5.

Sind nach dem 31. Dezember 1899 vor diesem Zeitpunkte erflossene gerichtliche Aufträge zu vollziehen, die auf österreichische Währung lauten, so ist von dem liquidierenden Beamten die Umrechnung der liquiden Summen auf die Kronenwährung vorzunehmen und dieser Umstand in der Liquidierungsklausel ersichtlich zu machen.

§ 6.

In den gerichtlichen Empfangs- und Ausgabsaufträgen und sonstigen Anweisungen, die nach dem 31. Dezember 1899 erlassen werden, sind die Wertbeträge in der Regel nur in der Kronenwährung auszudrücken.

Handelt es sich jedoch um bestimmte Münz- oder Geldsorten oder Werteffekten (Urkunden) einer anderen als der Kronenwährung, so ist in den Anweisungen der Kassawert in der Kronenwährung und zugleich der Wertbetrag in der betreffenden anderen Währung auszudrücken. In den Betragskolonnen der Depositenbücher ist aber stets nur der Kassawert in der Kronenwährung einzustellen.

§ 7.

Bei gerichtlichen Erlägen, die nach dem 31. Dezember 1899 stattfinden werden, sind die nachstehend bezeichneten Münz- und Geldsorten und Werteffekten (Urkunden) mit den für sie bestimmten oder nach den festgesetzten Wertverhältnissen zu berechnenden Kassawerten in der Kronenwährung einzustellen und zu verrechnen, wie folgt:

1. Der Dukaten österreichischer oder ungarischer Prägung = . . 11 K 29 h.

2. Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen österreichischer und ungarischer Prägung in allen Fällen ihres stückweisen Vorkommens oder der stückweisen Berechnung, und zwar das Achtgoldguldenstück = ... 19 K 04 h;
das Viergoldguldenstück = ... 9 K 52 h;
die auf Goldgulden lautenden Obligationen nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128, festgesetzten Wertverhältnisse von 42 Goldgulden = 100 K — h.

3. Münzen und Summen der Francs-Währung französischer Prägung nach dem Maßstabe von 10 Francs = ... 9 K 52 h.

4. Münzen und Summen der Markwährung (deutscher Reichswährung) nach dem Maßstabe von 10 Mark = ... 11 K 76 h;
der Taler (preußischer und Vereinstaler) gleich 3 Mark = ... 3 K 53 h.

5. Sovereigns (englisches Pfund Sterling) = ... 24 K 02 h.

6. Münzen und Summen der mit dem Gesetze vom 7. Juni 1899 eingeführten russischen Goldrubelwährung nach dem Maßstabe von 10 Rubel Gold = 25 K 39 h.

Digitized by Google

7. Holländische Gulden nach dem Maßstabe von 10 Gulden = . . 19 K 84 h.

8. Münzen und Summen der skandinavischen Münzunion nach dem Maßstabe von 10 skandinavischen Kronen = ... 13 K 23 h

Dieselben sind als Münzen oder Summen, beziehungsweise Kronen der skandinavischen Münzunion (Kronor, beziehungsweise Kroner, abgekürzt Kr.) ausdrücklich zu bezeichnen, und darf für Kronen dieser Währung die im § 1 vorgeschriebene Abkürzung nicht gebraucht werden.

9. Bei Werteffekten (Urkunden) in Konventionsmünze oder einer anderen der vor dem 1. November 1858 bestandenen Währungen, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt worden ist, sind die Geldbeträge vorerst auf Grund der in den § 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise im Punkte 3 der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, festgesetzten Wertverhältnisse in die österreichische Währung umzurechnen, wonach sich dann der Wert in Kronenwährung nach dem Maßstabe von 1 Gulden österreichischer Währung = 2 Kronen einfach ergibt.

Die Wertverhältnisse dieser älteren Währungen zur österreichischen Währung sind folgende:

100 fl. Konventionsmünze (20 fl.-Fuß) = ...	105	fl. ö. W.
100 fl. sogenannte Wiener Währung = ...	42	„ „ „
100 fl. sogenannte Reichswährung (24 fl.-Fuß) = ...	$87^{50}/_{100}$	„ „ „
100 Lire Austriache = ...	35	„ „ „
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes = ...	25	„ „ „

Bei solchen Umrechnungen in die österreichische Währung sind auch weiterhin die mit Finanzministerialerlaß vom 21. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 81, veröffentlichten Reduktionstabellen zu benützen.

10. Das Finanzministerium hat sich vorbehalten, bei allfälligem Vorkommen ausländischer Münz- und Geldsorten, für welche vorstehend in den Punkten 3 bis 8 ein Umrechnungsmaßstab nicht gegeben ist, entsprechende Weisungen zu erteilen. Die Depositenämter haben daher zutreffenden Falls die Weisung des Finanzministeriums unmittelbar einzuholen.

11. Der Wert außer Kurs gesetzter inländischer und ausländischer Münzsorten ist durch das k. k. Hauptmünzamt in Wien nach ihrem inneren Werte festzustellen. Das Gleiche gilt von den Levantiner Talern.

Die Depositenämter haben sich zu diesem Zwecke an das Hauptmünzamt direkt zu wenden, und ist der von demselben festgestellte Wert in Rechnung zu stellen.

§ 8.

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung (§ 7) und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchteile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen.

Übrigens sind bei den Umrechnungen in die Kronenwährung die vom Finanzministerium im Anhang zu der „Allgemeinen Vorschrift, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung“ vom 16. November 1899, F. M. V. Bl. Nr. 220, veröffentlichten Umrechnungstabellen zu benützen.

Digitized by Google

§ 9.

Zur Ausfolgung gelangende Depositen sind in allen Fällen mit jenem Kassenwerte in Ausgabe zu stellen, mit welchem sie in Verrechnung stehen.

§ 10.

In den Depositenbuchauszügen sind die im Buche eingetragenen Wertbeträge beizubehalten. Enthält ein Buchauszug Beträge sowohl in österreichischer als auch in der Kronenwährung, so ist für eine auffallende Unterscheidung der betreffenden Eintragungen im Sinne des § 4 Sorge zu tragen.

§ 11.

Die Jahresnachweisungen für das Jahr 1899 haben auf österreichische Währung zu lauten.

Bei künftigen Vergleichungen der Gebarungsziffern des Jahres 1900 und der folgenden Jahre mit jenen aus der dem Jahre 1900 vorhergegangenen Periode sind die auf letztere Periode Bezug nehmenden Ziffern gehörig umgerechnet in der Kronenwährung in Ansatz zu bringen.

§ 12.

Den Depositenämtern wird zur Pflicht gemacht, falls sich unter der kumulativ verwahrten Barschaft zur Einlösung einberufene Geldsorten befinden, die Umwechslung derselben jeweils rechtzeitig zu bewerkstelligen.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in der Geschäftsgebarung der gemeinschaftlichen Waisenkassen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Insbesondere werden die Gerichte angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß vom 1. Jänner 1900 an die Waisenamtsschuldscheine und Zessionen den Vorschriften über die Kronenwährung entsprechend ausgefertigt werden.

In Ansehung der Waisenkassendarlehen, die mittels sogenannter gemeiner Raten oder in Annuitäten rückzahlbar sind, haben die Waisenämter die in den Aktivkontos und in den Einschreibbücheln der Schuldner vorgeschriebenen Raten, beziehungsweise Annuitäten (M. V. vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38, Abschnitt C. P. 8) nach gehöriger Umrechnung auf die Kronenwährung in dieser Währung mit roter Tinte ersichtlich zu machen.

Kindinger m. p.

55.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. Dezember 1899,

zur Durchführung des III. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, im Grundbuchs(Verfachbuchs)geschäfte.

An alle Gerichte.

1. Die vom 1. Jänner 1900 an erfließenden gerichtlichen Beschlüsse und die auf Grund derselben erfolgenden grundbücherlichen Eintragungen haben, wenn die

Digitized by Google

ihnen zur Grundlage dienenden Urkunden auf österreichische Währung lauten, die betreffenden Geldbeträge nebeneinander in österreichischer und in Kronenwährung zu enthalten (§ 7, Abs. 2, des III. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 11. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176.) In diesen Fällen ist bei der grundbücherlichen Eintragung nur der in österreichischer Währung ausgedrückte Betrag gemäß § 10, Absatz 1, der J. M. V. vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5, in Buchstaben zu schreiben; in der Wertrubrik (am rechtsseitigen Rande) ist bloß der Betrag in Kronenwährung einzustellen.

2. Erfolgt eine grundbücherliche Eintragung auf Grund eines noch im Jahre 1899 gefaßten gerichtlichen Beschlusses erst im Jahre 1900, so sind trotzdem die in der Urkunde und im gerichtlichen Beschlusse in österreichischer Währung ausgedrückten Geldbeträge lediglich in dieser Währung im Grundbuche einzutragen.

3. Die vorhandene Überschrift der Wertrubrik mit fl. und kr. ist auf jeder vom 1. Jänner 1900 an neu in Verwendung kommenden Seite des Lastenblattes (C) mit roter Tinte zu durchstreichen und durch die mit gleicher Tinte anzusetzende Bezeichnung K und h zu ersetzen.

Hat eine Eintragung in Kronenwährung auf einer Blattseite zu geschehen, auf welcher sich bereits Eintragungen in österreichischer Währung vorfinden, so ist in der Wertrubrik unmittelbar unter dem die letzte Eintragung in österreichischer Währung abschließenden Querstriche (§ 11, Abs. 2, der J. M. V. vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5) in sehr auffallender Weise mit roter Tinte die Überschrift K und h anzubringen.

Sowohl in diesem Falle, als auch bei Änderung der Überschrift der Wertrubrik an der Spitze der Seite kann farbiger Stampigliendruck zur Anwendung gelangen.

4. In den Grundbuchsauszügen, sowie in den Abschriften und Auszügen aus der Urkundensammlung sind die Geldbeträge stets in derselben Währung auszudrücken, in der sie in den betreffenden Grundbuchseintragungen, beziehungsweise Urkunden angegeben sind.

5. Die vorstehenden Anordnungen gelten in gleicher Weise auch für die Berg-, Eisenbahn- und Naphthabücher.

6. Die statistischen Ausweise über den Tabular- und Verfachbuchverkehr (J. M. V. vom 17. Dezember 1894, J. M. V. Bl. Nr. 42) sind vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung zu führen.

Kindinger m. p.

Kundmachung.

16. Verzeichnis der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen.*) 29. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. November 1899, Z. 40022. Verbot des von der Firma Gablin & Cie. unter der Bezeichnung „Dr. Williams Pinkpillen" (Pink-Pills) unter Anwendung marktschreierischer Reklame in Verkehr gesetzten Geheimmittels. (29. November 1899, Z. 26162.)

*) S. J. M. V. Bl. 1899, S. 113 (Stück XI).

Digitized by Google

Mitteilungen.

Gebührenfreiheit von Bescheinigungen, die von politischen Behörden über Vertretungsbefugnisse behufs Löschung kleiner Satzposten ausgestellt werden. Anknüpfend an den Erlaß vom 16. November 1898, Z. 38086 (mitgeteilt auf Seite 41 dieses Jahrganges) hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 24. Oktober 1899, Z. 41929, ausgesprochen, daß Bescheinigungen politischer Behörden auf Urkunden, welche gemäß dem Gesetze vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, stempel- und gebührenfrei sind, sofern diese Bescheinigungen zur Durchführung der Löschung einer kleinen Satzpost erforderlich sind, die Gebührenbefreiung nach dem bezogenen Gesetze genießen.

Scheckverkehr der Gerichte. Das Postsparkassenamt hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Gerichte die Geschäftszahlen regelmäßig in der rechten oberen Ecke der Rückseite des Schecks anbringen mögen, damit sie vom übrigen Texte deutlich abgehoben und ein Übersehen durch die Organe der Postsparkassa vermieden werde, das sonst bei der großen Zahl der täglich zu manipulierenden Schecks leicht eintreten kann.

Gebührenfreiheit der zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterunfallversicherung und der Arbeiterkrankenversicherung erforderlichen gerichtlichen Eingaben. Das k. k. Finanzministerium hat in der Beilage Nr. 20 zu seinem Verordnungsblatte einen Erlaß vom 3. November 1899, Z. 52378, veröffentlicht, in dem anerkannt wird, daß die im § 56 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 von 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, und im § 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, normierte Stempel- und Gebührenbefreiung sich auch auf die gerichtlichen Eingaben (Protokolle) und deren Beilagen erstreckt.

Beweis durch einfaches, obgleich widerrufenes Geständnis. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluß vom 26. Oktober 1899, Z. 122, über die Berufung des A gegen das Urteil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . . . wegen der schweren Gefällsübertretungen der § 314 und 316 G. St. G. erkannt:

Das angefochtene Urteil wird unter Verwerfung der Berufung im Rechtswege vollinhaltlich bestätigt.

Entscheidungsgründe: Mit dem Urteile des Gefällsobergerichtes wurde A wegen verbotwidriger Verwendung von 50 *g* Blättertabak, sowie verbotwidriger Ansichbringung von 4·4 *kg* Blättertabak als Täter der schweren Gefällsübertretungen der § 314 und 316 G. St. G., jedoch nicht unter dem ihm angelasteten besonders erschwerenden Umstande der Bestechung (§ 231 und 273, Z. 3 G. St. G.) schuldig erkannt. Hiefür wurde er im Sinne der § 265 und 266, Z 1 G. St. G. zum Vierfachen der von dem Gegenstande der Übertretung entfallenden Lizenzgebühr per 31 fl. 15 kr., d. i. zu 124 fl. 60 kr., eventuell gemäß § 116, Z. 1 und § 119 G. St. G. zum einfachen suppletorischen Arrest von 19 Tagen verurteilt und letzterer nach § 122 G. St. G. in strengen mit einem Fasttage verschärften Arrest von 10 Tagen abgekürzt.

Diesem Urteile liegt nachstehender Tatbestand zu Grunde, der teils durch das förmliche, teils durch das einfache Geständnis des Beschuldigten erwiesen erscheint.

Digitized by Google

Von dem Gendarmeriepostenführer B mit 4·4 *kg* Blättertabak betreten, ergriff der Beschuldigte unter Zurücklassung des Tabaks und mehrerer Kleidungsstücke die Flucht. Nach einigen Stunden abermals von dem Gendarmen angehalten, leugnete er zuerst die Identität mit dem Flüchtlinge, gab dieselbe jedoch schließlich in Gegenwart des Gemeindevorstehers C und dessen Gattin zu. Um seine Freilassung zu erwirken, händigte er dem Gemeindevorsteher 10 fl. für den Gendarmen ein, die er von ersterem später wieder zurück erhielt. Zur Tatbeschreibung erklärte A, daß der beanständete Tabak ihm gehöre. Ferner gestand er, daß eine Menge von 50 *g* Blättertabak, welche anläßlich der Aufnahme der Tatschrift in seinem Tabaksbeutel gefunden worden war, gleichfalls sein Eigentum sei. In der Gefällsuntersuchung hielt der Beschuldigte sein Geständnis bezüglich der 50 *g* mit dem Beifügen aufrecht, daß er sich denselben aus seiner eigenen Fechsung zubereitet habe; hingegen leugnete er, mit 4·4 *kg* Blättertabak von einem Gendarmen beanständet worden zu sein. Er gab zwar zu, daß die Tatbeschreibung richtig aufgenommen wurde; sein Geständnis darin sei jedoch falsch, weil er dasselbe nur aus Furcht vor der Arretierung und über Zureden der Gattin des Gemeindevorstehers abgelegt habe. Der Gemeindevorsteher C sowie seine Ehegattin gaben unter Eid an, daß der Beschuldigte sich zuerst vor ihnen, dann vor dem Gendarmen B freiwillig auch als Eigentümer der 4·4 *kg* Blättertabak bekannte. Auch der Finanzwachkommissär D, von dem die Tatbeschreibung aufgenommen wurde, sowie der dabei als Zeuge anwesende Gendarmeriewachtmeister E gaben mit Berufung auf Diensteid an, daß der Beschuldigte seine Erklärung ohne irgend eine Verleitung abgegeben habe, worauf ihm die beanständeten Kleidungsstücke zurückgestellt worden seien.

Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes . . . . wurde A wegen der versuchten Bestechung des Gendarmeriepostenführers B gemäß § 311 a. St. G. zu 6 Tagen Arrest verurteilt.

In der vorliegenden Berufung wendet A ein, daß er bei der Anhaltung geschlagen und zur Ablegung seines Geständnisses durch Zureden der Gattin des Gemeindevorstehers verleitet worden sei.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach dem Gefällsstrafgesetze wird der Beweis der Tatumstände einer Übertretung, sowie die Überweisung des Beschuldigten u. a. durch dessen Geständnis hergestellt, wobei das Gesetz (§ 678 G. St. G.) ein förmliches und ein einfaches Geständnis unterscheidet. Beide Formen des Geständnisses machen beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse einen vollkommenen Beweis derjenigen Umstände aus, welche eingestanden werden (§ 679, 686 und 758 G. St. G.) und können zufolge § 687 G. St. G. durch nachheriges Leugnen oder Widerrufen oder durch die Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet werden, es wäre denn, daß der Beschuldigte eine genügende Ursache seines falschen Geständnisses angeben oder Umstände anzeigen würde, die, nachdem sie wahr gefunden worden, das abgelegte Geständnis notwendig zweifelhaft machen. Das in der vorliegenden Untersuchung bezüglich der verbotwidrigen Verwendung von 50 *g* Blättertabak abgelegte förmliche, ausdrückliche Geständnis ist mit allen im § 681 G. St. G. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen und stellt, zumal da es nicht widerrufen und auch in der Berufung nicht angefochten wurde, gemäß § 679 und § 758 G. St. G. gegen den

Digitized by Google

Beschuldigten den vollkommenen Beweis der schweren Gefällsübertretung des § 314 G. St. G. her. Das bloß in der Tatbeschreibung abgelegte einfache, aber widerrufene Geständnis, betreffend die verbotwidrige Ansichbringung von 4·4 *kg* Blättertabak, wurde, wie der Beschuldigte in der Untersuchung selbst zugegeben hat, von ihm vor einem in der gesetzmäßigen Vollziehung einer Amtshandlung begriffenen Finanzwachkommissär (§ 685, lit. *a* G. St. G.) freiwillig, klar und deutlich abgegeben und in Gegenwart zweier unbefangener Zeugen mit dem Handzeichen bekräftigt. Da der Inhalt dieses Geständnisses im Einklange mit den übrigen erhobenen Umständen steht und sich gegen die Glaubwürdigkeit desselben keine gegründeten Zweifel ergeben, so treffen alle im § 686 G. St. G. vorgeschriebenen Bedingungen eines vollen Beweises zu. Dieses gemäß § 686 und § 758 G. St. G. zum Beweise der Tatumstände und zur Überweisung des Beschuldigten ausreichende einfache Geständnis wird durch nachheriges Widerrufen gemäß § 687 G. St. G. nicht entkräftet, weil die von dem Berufungswerber angegebene Ursache seines angeblich falschen Geständnisses zur Tatbeschreibung mit Rücksicht auf die angeführten beeideten Zeugenaussagen sich als unrichtig darstellt. Demnach muß als erwiesen angenommen werden, daß der Beschuldigte den beanständeten Blättertabak im Gewichte von 4·4 *kg* ohne Bewilligung der Gefällsbehörde von einer anderen Person an sich gebracht, oder aus den Orten der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung, in denen sich der Tabak unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefälle befand, hinweggenommen habe. Ersteres begründet den Tatbestand der schweren Gefällsübertretung des § 316 G. St. G., letzteres aber jenen des § 314 G. St. G.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese beiden Übertretungen gemäß § 265 und § 266, Z. 1 G. St. G. derselben Strafe unterliegen, konnte der von dem Gefällsobergerichte angenommene Tatbestand der schweren Gefällsübertretung des § 316 G. St. G. nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

Die Lossprechung des Beschuldigten von dem ihm angelasteten besonders erschwerenden Umstande der versuchten Bestechung wurde in der Erwägung als gesetzmäßig anerkannt, daß das Anbieten des Geschenkes nicht, wie dies im § 273, Z. 3 G. St. G. vorausgesetzt wird, bei dem Versuche oder bei der Vollbringung der Übertretung, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte stattgefunden hat.

Da auch das Ausmaß der ausgesprochenen Geldstrafe in den § 265 und 266, Z. 1 G. St. G. und die verhängte eventuell suppletorische Arrestrafe in dem § 116, Z. 1 und den § 119 und 122 G. St. G. begründet erscheint, so mußte das angefochtene obergerichtliche Urteil im Rechtswege vollinhaltlich bestätigt werden.

Polizeimuseum in Wien. Vom 2. Dezember d. J. ab ist bei der Polizeidirektion Wien ein ständiges Polizeimuseum in Wirksamkeit getreten, welches in erster Linie die Gegenstände des seinerzeitigen Polizeipavillons der Wohlfahrtsausstellung von 1898 übernommen hat. Es ist einerseits dazu bestimmt, die Tätigkeit der Polizei zu veranschaulichen, anderseits soll das Museum die auf allen Gebieten des polizeilichen Wirkungskreises gesammelten dienstlichen Erfahrungen in geeigneter Weise für die Fortbildung des Nachwuchses unter den Polizeibeamten nutzbar machen und bei sich ergebenden Fällen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Strafrechtspflege Beispiele und Vergleichsgegenstände an die Hand geben.

Digitized by Google

Stück XXIV vom 29. Dezember 1899.

Verordnungen.

56.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Dezember 1899,

betreffend die Geltendmachung der Unzulässigkeit der Exekution auf eine Forderung gegen das Ärar.

An alle zur Anweisung von Geldzahlungen aus Forderungen an das Ärar berufenen Justizbehörden.

Die Erfahrung hat ergeben, daß bei Exekution auf Forderungen wider das Ärar mitunter die Unzulässigkeit der Exekutionsführung von den anweisenden Behörden mit Rekurs geltend gemacht wird, wo auch die bloße Anzeige, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei (§ 39, Absatz 2, und 295, Absatz 2, E. O.) zum Ziele geführt hätte.

Vom Standpunkte der Justizverwaltung ist es jedoch wünschenswert, daß dort, wo zwei Rechtsmittel zur Erreichung des gleichen Zieles zur Verfügung stehen, das einfachere, mit geringerem Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten verbundene Rechtsmittel angewendet wird. Falls demnach neben der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige im Sinne des § 39, Z. 2 und Absatz 2 E. O. der Rekurs zulässig ist, gebührt der bloßen Anzeige der Vorzug, weil sie ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz, ohne Aufschub und in einem ganz einfachen Verfahren dem Gerichte erster Instanz die Handhabe bietet, die Exekutionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäß einzuschränken oder aufzuheben. Nur dann wäre es angezeigt, statt der Anzeige den Rekurs zu erheben, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft und nicht zu erwarten ist, daß der Richter von seinem Beschlusse abgehen werde.

Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht in allen Fällen eine Konkurrenz zwischen Anzeige und Rekurs stattfindet.

Mit der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige kann nur geltend gemacht werden, daß die Exekutionsbewilligung unzulässig sei, weil sie gegen die Vorschriften verstößt, nach denen die betreffende Forderung der Exekution überhaupt oder in dem bewilligten Umfange entzogen ist. Andere nicht das Objekt der Exekution betreffende Mängel der Exekutionsbewilligung sind mittels Rekurses geltend zu machen, wie z. B. der Mangel der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels, der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung, der Aktivlegitimation des betreibenden Gläubigers, die Unzulässigkeit mehrfacher Überweisung derselben Forderung u. a. m.

Anderseits gibt es Fälle, in denen bloß der Einstellungsantrag (die Anzeige nach § 39, Absatz 2 E. O.), aber nicht der Rekurs zulässig ist. Da nämlich mit dem Rekurse neue Tatsachen und Beweise nicht zur Geltung gebracht werden können, vielmehr die Rekursinstanz den angefochtenen Beschluß auf Grund der ihr vorliegenden Akten zu überprüfen hat, so eignet sich der Rekurs nicht zur Richtigstellung der vom

Digitized by Google

betreibenden Gläubiger angeführten Tatsachen, auf denen der angefochtene Beschluß beruht. Wenn daher die vom Gerichte seinem Beschlusse zu Grunde gelegten Annahmen unrichtig sind, wenn zum Beispiel der Verpflichtete nicht im Bezuge eines Gehaltes, sondern von Taggeldern steht oder sein Gehalt das Existenzminimum nicht erreicht, so ist dies dem Gerichte nur mittels einer Anzeige im Sinne des § 39 E. O. zur Kenntnis zu bringen. Wenn das Gericht trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, kann die Ablehnung des Einstellungsantrages mittels Rekurses angefochten werden.

Kindinger m. p.

57.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Dezember 1899,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Cattaro.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der beiden mit dem Amtssitze in Cattaro systemisierten Notarstellen.

Kindinger m. p.

58.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Dezember 1899,

betreffend die Einholung von Personaleinkommensteuerbehelfen für Zwecke des Strafverfahrens.

An alle Gerichte.

Laut des auf Seite 266, Jahrgang 1899 des J. M. V. Bl. mitgeteilten F. M. E. vom 18. November 1898, Z. 59785, dürfen den Gerichten für Zwecke des Strafverfahrens lediglich die Personaleinkommensteuerbeträge, mit denen die Steuerpflichtigen in Vorschreibung stehen, auf ihr Ersuchen ohneweiters bekanntgegeben, dagegen die Personaleinkommensteuerbehelfe (Bekenntnisse, Zahlungsaufträge u. s. w.) nur auf Grund besonderer Ermächtigung im Sinne des § 151, Z. 2 St. P. O. mitgeteilt werden.

Auf Wunsch des Finanzministeriums werden die Gerichte angewiesen, bei Einholung derartiger Steuerbehelfe jedesmal die eingetretene Notwendigkeit, gerade die Behelfe der Steuerverwaltung zum Amtsgebrauche heranzuziehen, in Kürze derart darzulegen, daß dem Finanzministerium ein Urteil darüber ermöglicht werde, inwiefern die Natur des Falles ein Abweichen von der generellen Intention des Personalsteuergesetzes in Bezug auf die Geheimhaltung der Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen erforderlich erscheinen läßt.

Kindinger m. p.

Digitized by Google

59.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1899,

betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Prag.

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit J. M. V. vom 7. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 244, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Prag werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Beginn des Betriebes.

In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Jänner 1900 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 E. O.) übernommen werden.

§ 2.

Geschäftszeit.

Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt. Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 8 Uhr nachmittags.

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 E. O.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt oder wenn die Übertragung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Exekutionsgerichtes (§ 30 E. O.) an einem Sonn- oder Feiertage erfolgt.

§ 3.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Beamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

§ 4.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 8 Uhr nachmittags sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

§ 5.

Transport und Rücktransport.

Die zum Transport oder Rücktransport benötigten Transportmittel sind bei dem Beamten der Auktionshalle zu bestellen. Die Bestellung liegt dem Vollstreckungsorgane ob.

Für Transporte, die am Vormittage stattfinden sollen, hat die Bestellung am Nachmittage des Vortages längstens bis 6 Uhr, für Transporte aber, die am Nachmittage bewirkt werden sollen, längstens bis 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

Digitized by Google

§ 6.

Tarif für Transportkosten.

Die Kosten für den Transport der in der Auktionshalle zu veräußernden Gegenstände und deren allfälligen Rücktransport werden einstweilen, wie folgt, berechnet:

1. für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 35 bis 40 Meterzentner) . . . . . 8 Kronen;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) . . . . . 6 Kronen;

3. für einen einspännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 12 Meterzentner) . . . . . 4 Kronen;

4. für den Transport einzelner Pfandstücke nach Gewicht pro 100 *kg* . 40 Heller.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag; außer den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebühren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 7.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport erst nach 8 Uhr abends des Vortages oder am Tage des geplanten Transportes selbst widerrufen, so ist eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt, wenn der Transport widerrufen wurde, bevor der Wagen ausgefahren ist, oder wenn der zur Abholung der Gegenstände schon abgesendete Wagen auf dem Hin- und Rückwege nicht mehr als zwei Stunden zubrachte, die Hälfte der tarifmäßigen Transportkosten.

Sofern zur Hin- und Rückfahrt mehr als zwei Stunden benötigt wurden, sind zwei Drittel des Tarifsatzes als Entschädigung zu vergüten.

§ 8.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung.

Wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§ 259 E. O.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen, werden die Transportkosten, wie folgt, berechnet:

1. für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 35 bis 40 Meterzentner) . . . . . 10 Kronen;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) . . . . . 8 Kronen;

3. für einen einspännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 12 Meterzentner) . . . . . 6 Kronen;

4. für den Transport einzelner Pfandstücke nach Gewicht pro 100 *kg* . 50 Heller.

Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung; außerdem hat der Ersteher (Käufer) die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des § 7 der gegenwärtigen Verordnung finden auch in diesem Falle Anwendung.

§ 9.

Lagerzins.

Der Lagerzins für Gegenstände, die vom Ersteher oder Käufer nicht rechtzeitig übernommen werden, beträgt innerhalb der ersten acht Tage nach der Versteigerung für jeden Tag zwei Prozent des für den Gegenstand erzielten Meistbotes (Kaufpreises), für jeden weiteren Tag fünf Prozent dieses Meistbotes (Kaufpreises).

§ 10.

Verwahrungsgebühren.

Die Gebühren für Verwahrungen nach § 259 E. O. betragen bis auf weiteres für jeden Monat der Verwahrung ein halbes Prozent vom Werte der eingelagerten Gegenstände. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Als Grundlage der Berechnung hat entweder der bereits ermittelte Schätzungswert oder in dessen Ermanglung derjenige Wert der Gegenstände zu dienen, den das Vollstreckungsorgan bei der Pfändungsvornahme ermittelt hat.

§ 11.

Führung der Geschäfte der Auktionshalle.

Die Geschäfte der Auktionshalle sind von einem Kanzlei- oder Vollstreckungsbeamten mit dem nötigen Hilfspersonale zu führen.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Übernahme der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund des Pfändungsprotokolles;

b) die Eintragung der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch) und die Erhaltung der Übersicht über die eingelagerten Gegenstände;

c) die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Schutze dieser Gegenstände gegen Beschädigung, Verderben u. dgl.;

d) die Sorge für eine zweckmäßige Aufstellung derselben;

e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auktionshalle;

f) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auktionshalle;

g) die Bestellung der Transportmittel bei dem Frächter der Staatsverwaltung;

h) die Ausstellung von Bezugsscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;

i) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände, sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen.

§ 12.

Die sonstigen mit dem Betriebe der Auktionshalle verbundenen Geschäfte hat das Exekutionsgericht selbst zu besorgen. Hiezu gehört insbesondere:

1. die Sorge für die jeweilige Versicherung der in der Auktionshalle überbrachten Gegenstände gegen Feuersgefahr;

2. die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auktionshalle durch das hiezu bestimmte Vollstreckungsorgan;

3. die Einhebung der Transportkosten und Verwahrungsgebühren;

4. die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Kassa- und Rechnungsgeschäfte.

Digitized by Google

§ 13.

Ausfolgung von Gegenständen.

In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluß des Exekutionsgerichtes zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

§ 14.

Geldempfang.

Der Beamte der Auktionshalle ist lediglich zur Empfangnahme der Meistbote für versteigerte Gegenstände und der Erlöse für freihändig verkaufte Gegenstände berechtigt.

Die Transportkosten sowie die Verwahrungsgebühren und Lagerzinse sind ausschließlich an den Geldbuchführer des Exekutionsgerichtes zu bezahlen.

§ 15.

Für die Anordnung gerichtlicher Verkäufe in der Auktionshalle werden folgende Formularien eingeführt:

Auktionshallenformular *A*. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allenfalls Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle, § 264 und 274 E. O.;

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren, § 264 und 267 E. O.;

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritt zu einem schon eingeleiteten, in der gerichtlichen Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, § 264 und 267 E. O.;

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, § 264 und 267 E. O.;

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, § 267 E. O.

Schrott m. p.

Kundmachung.

17. Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank. Im Hinblick auf die gemäß der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1899, verlängerte Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank, sowie im Hinblick auf die Bestimmungen des vierten Teiles der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird den Gerichten auf Grund einer Mitteilung des Generalrates dieser Bank bekanntgegeben, daß die bisherige „Deposiien-

Digitized by Google

[illegible] § 1 der Min.-Verordnung vom [illegible] Wien führen wird und [illegible] 24. Dezember [illegible], Z. [illegible].

Mitteilungen.

Zur Frage der Anerkennung österreichischer Todeserklärungen im Deutschen Reiche. Das auswärtige Amt in Berlin hat mitgeteilt, daß seine im Jahre 1895 abgegebene Erklärung, die von der Anerkennung österreichischer Todeserklärungen in Preußen handelte und sich auf den § 22 des preußischen Ausführungsgesetzes zur deutschen Zivilprozeßordnung stützte (mitgeteilt im österr. J. M. V. Bl. 1895, S. 44), vom 1. Jänner 1900 ab, wo im ganzen Deutschen Reiche das neue bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, nicht mehr zutreffe. Der Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sieht vor, daß in jenen Fällen, wo aus einer Todeserklärung Rechtswirkungen im Deutschen Reiche hervorgehen sollen, die Todeserklärung regelmäßig dortselbst herbeigeführt werde. Somit ist vom 1. Jänner 1900 ab die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Todeserklärungen im Deutschen Reiche, wenn nicht gänzlich aufgehoben, doch im hohen Maße eingeschränkt.

Zuständigkeit der politischen Behörden zur Obsorge über eine testamentarisch errichtete Verwandten-Heiratsausstattungsstiftung, insbesondere zur Entscheidung über die Annehmbarkeit der Stiftung. — Erkenntnis des **Reichsgerichtes.** Die im Jahre 1849 verstorbene Anna K. hat in ihrem Testamente vom 1. Juni 1847 ein Kapital von 8.000 fl. K. M. zu einer Heiratsausstattungsstiftung gewidmet, welche den ehelichen Kindern und Kindeskindern ihrer im Testamente genannten fünf Geschwister, fünf Enkel und einer Tante für ewige Zeiten nach den im Testamente vorgeschriebenen näheren Modalitäten zu gute kommen sollte. Die von der Testatorin bestellten Verwalter haben behufs Aktivierung dieser Stiftung einen den Bestimmungen des Testamentes entsprechenden Stiftbrief der Statthalterei in Prag als der Stiftungsbehörde vorgelegt, welche jedoch die Genehmigung desselben mit Erlaß vom 20. März 1857, Z. 11715, deswegen ablehnte, weil die in Frage stehende testamentarische Anordnung nicht als eine der Tutel der Administrativbehörden unterstehende Stiftung, sondern als eine Art fideikommissarischer Substitution anzusehen sei, worüber die Obsorge den Gerichten, insbesondere dem Bezirksgerichte L. als Verlassenschaftsabhandlungsbehörde zustehe.

Zufolge dieses Erlasses, gegen den von Seite der Interessenten kein Rekurs eingebracht worden war, hat dann die Verlassenschaftsabhandlungsbehörde (das Bezirksgericht L.) die Obsorge über das der Stiftung gewidmete Vermögen wirklich übernommen, den Moritz und Leopold K. zu Verwaltern desselben bestellt, die Zinsenerträgnisse des Kapitals per 8.000 fl. K. M. im Sinne des Testaments an Verwandte der Anna K. vergeben u. s. w., bis nach mehr als 30 Jahren anläßlich eines

Digitized by Google

Revisionsrekurses der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 22. März 1898, Z. 3415, diese gerichtliche Obsorge behob, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine fideikommissarische Substitution oder gar um ein Familienfideikommiß, sondern um einen Stiftungsakt handle, die Obsorge über die Stiftungen, insbesondere die staatliche Genehmigung derselben aber den politischen Behörden zukomme. Zugleich wurden die bisherigen Verwalter Moritz und Leopold K. angewiesen, behufs Aktivierung der Stiftung sich nochmals an die kompetente politische Behörde (Statthalterei in Prag) zu wenden. Von dieser wurde jedoch das bezügliche Ansuchen der Verwalter Moritz und Leopold K. mit Erlaß vom 27. Oktober 1898, Z. 121172, abermals und zwar mit der Motivierung abgewiesen, daß die testamentarische Verfügung der Anna K. nicht als eine der administrativen Tutel unterliegende Stiftung angesehen werden könne, und daß überdies der Erlaß der Statthalterei vom 20. März 1857, Z. 11715, gegen den nicht rekurriert worden ist, in Rechtskraft erwachsen sei. Der gegen diesen neuen abweislichen Erlaß eingebrachte Rekurs wurde vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. März 1899, Z. 78883, mit der Begründung abgewiesen, daß die testamentarische Anordnung der Anna K. nicht das gemeine Beste, sondern nur das Wohl ihrer Verwandten, daher keine solche Stiftung bezwecke, welche der Einwirkung der politischen Behörden unterliege.

Somit haben sowohl die oberste Gerichtsbehörde als auch die politischen Behörden ihre Ingerenz auf die Aktivierung der im Testamente der Anna K. enthaltenen Stiftungsanordnung abgelehnt und liegt daher ein negativer Kompetenzkonflikt vor.

Das Reichsgericht sprach sich mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1899, Z. 319, für die Kompetenz der politischen Behörden aus, wobei es von nachstehenden Erwägungen ausging:

Der Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonfliktes durch das Reichsgericht wurde von Moritz und Leopold K. gestellt. Daß diese im Sinne des § 14 des Organisationsgesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, „beteiligte Personen" und daher zur Antragstellung berufen sind, steht außer Zweifel. Moritz und Leopold K. gehören zu den Personen, für deren Kinder und Kindeskinder die in Frage stehende Stiftung testamentarisch bestimmt ist; als Interessenten dieser Stiftungssache wurden sie seinerzeit vom Verlassenschaftsabhandlungsgerichte mit der Verwaltung des bezüglichen Vermögens und mit der Obsorge über diese Angelegenheit betraut; sie endlich haben die Schritte bei den politischen Behörden unternommen, welche zu den Erlässen vom 27. Oktober 1898, Z. 121172, und 9. März 1899, Z. 78883, geführt haben, folgeweise müssen sie als legitimiert gelten, den Antrag auf Entscheidung des negativen Kompetenzkonfliktes zu stellen.

Die Entscheidung dieses Kompetenzkonfliktes hängt davon ab, ob die in Frage stehende testamentarische Verfügung der Anna K. eine Stiftung bezwecke, welche der Tutel der politischen Behörden untersteht oder nicht. Nach der Überzeugung des Reichsgerichtes muß diese Frage bejaht werden, da es sich um eine Verfügung handelt, die den Anforderungen an einen Stiftungsakt entspricht. Anna K. widmet das Kapital von 8.000 fl. K. M. für alle Zukunft (als ewige Wohltatstiftung) dem Zwecke, daß daraus Kinder und Kindeskinder eines größeren Verwandtenkreises

Digitized by Google

[illegible] dem Schlusse gelangen. [illegible] vom 1. Juni 1847 errichtete [illegible] über die Annehm- [illegible] kompetent sind.

Zu [illegible] der Gerichte zur **Entscheidung über die Klage von** [illegible] **Bezirksausschuß wegen Störung im Besitze einer Ver-** [illegible] **Reichsgerichtes.** Zufolge des mit Allerhöchster [illegible] sanktionierten Beschlusses des galizischen Land- [illegible] wurde vom 1. Jänner 1896 an auf der Bezirks- [illegible] in Gorzkow bei Neu-Sandec die Wegmaut [illegible] des Bezirksausschusses in Neu-Sandec vom [illegible] auf drei Jahre vom 1. Jänner 1896 bis Ende

Digitized by Google

Dezember 1898 der Beile F. gegen den Jahreszins von 2200 fl. in Pacht abgelassen wurde. Nachdem die in der Richtung von Nowajowa gegen Neu-Sandec und retour verkehrenden Fuhrwerke 300 Meter vor jenem Mautschranken demselben dadurch auswichen, daß sie den Weg von Zawada nach Brzeziny, welcher weiterhin in verschiedene Richtungen abzweigt und in zwei Richtungen zur Landesstraße und in mehreren zu derselben Bezirksstraße führt, benützten, demzufolge die Mauteingänge beträchtlich verkümmert wurden, faßte der Bezirksausschuß in Neu-Sandec in der Sitzung vom 24. Februar 1896 den Beschluß, sich an die Bezirkshauptmannschaft um Bewilligung eines Schutzschrankens bei der Abzweigung des genannten gegen Brzeziny führenden Weges zu wenden. Diese gestattete mit Erlaß vom 5. März 1896, Z. 6478, die Errichtung des erwähnten Schrankens, welcher angesichts dessen, daß die Bevölkerung sich der Errichtung widersetzte, in Gegenwart eines delegierten Beamten des Bezirksausschusses unter Assistenz der Gendarmerie am 11. März 1896 aufgerichtet wurde; noch am selben Tage jedoch wurde dieser Schranken in einem Auflauf zerstört. Von diesem Sachverhalte wurde der Staatsanwaltschaft in Neu-Sandec durch den Bezirksausschuß die Anzeige erstattet.

Der Bezirksausschuß beschloß nun, jenen Schutzschranken am 27. Mai 1896 abermals aufzurichten und verständigte hievon die Gemeindevorstehung des Ortes Zawada unterm 19. Mai 1896, Z. 1046, mit der Aufforderung, als mit der Ortspolizei betraute Behörde die eigene Assistenz beizustellen. Ohne irgend welchen Zwischenfall wurde der mehrerwähnte Schranken am 27. Mai 1896 abermals errichtet; schon am nächsten Tage, das ist 28. Mai 1896, wurde derselbe jedoch von einer mit Äxten bewaffneten Menge zertrümmert, ja sogar die bei diesem Schranken aufgestellte Warnungstafel vernichtet. Auch dieser neuerliche öffentliche Gewaltakt wurde seitens des Bezirksausschusses der Staatsanwaltschaft in Neu-Sandec zur Anzeige gebracht. Wider den obgedachten Auftrag des Bezirksausschusses in Neu-Sandec vom 19. Mai 1896, Z. 1046, überreichte die Gemeinde Zawada unterm 29. Mai 1896 den Rekurs an den Landesausschuß. Bevor noch die Entscheidung über diesen Rekurs erfließen konnte, wurde von derselben Gemeinde und ihren Nachbargemeinden am 9. Juni 1896 wider den Bezirksausschuß in Neu-Sandec und den Mautinteressenten Jakob F. die Klage wegen Störung des Besitzes am Gemeindewege auf der mit Kat. Z. 1072 bezeichneten Parzelle in Zawada durch die am 27. Mai 1896 erfolgte Errichtung des Schutzschrankens überreicht. Das Bezirksgericht in Neu-Sandec erklärte sich mit Erkenntnis vom 18. Jänner 1898 in dieser Sache für kompetent. Über Rekurs des Bezirksausschusses erkannte jedoch das Oberlandesgericht in Krakau mit Entscheidung vom 14. September 1898 zu Recht, daß der gerichtliche Weg in diesem Falle unzulässig ist, da die Frage, ob der Bezirksausschuß zur Errichtung des Schrankens berechtigt war, lediglich von den kompetenten Administrativbehörden im Instanzenzuge entschieden werden könne. Diese Entscheidung wurde aber zufolge Revisionsrekurses der klägerischen Gemeinden mit Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 23. November 1898 abgeändert, welches aussprach, daß die Entscheidung dieses Streites zum Wirkungskreise der Gerichtsbehörden gehöre, weil die Kläger behaupten, daß sie im privatrechtlichen Besitze des strittigen Weges sind und daß sie in diesem Besitze durch Errichtung des Mautschlagbaumes gestört wurden. Nachdem sohin das Oberlandesgericht mittels

Digitized by Google

Beschlusses vom 10. Jänner 1899 dem Bezirksgerichte aufgetragen hatte, die Verhandlung zu ergänzen und ein neues Erkenntnis zu fällen, ging dieses Gericht unterm 9. Februar 1899 mit einem neuerlichen Spruche vor; noch vor Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses meldete der Landesausschuß mittels Schreibens vom 5. März 1899, Z. 14182, den Kompetenzstreit an.

Gegen das obige Erkenntnis des Bezirksgerichtes Neu-Sandec vom 9. Februar 1899 (zugestellt am 24., respektive 25. Februar 1899) wurde seitens des beklagten Bezirksausschusses Neu-Sandec und Jakob F. am 28. Februar 1899 der Rekurs an das Oberlandesgericht in Krakau eingebracht. Mit Entscheidung vom 25. April 1899 änderte dieses das erstrichterliche Erkenntnis ab, wies das Klagebegehren zurück und sprach den Beklagten die Gerichtskosten im Betrage von 62 fl. 24 kr. und 7 fl. 48 kr. zu. Gegen diese Entscheidung brachten beide Parteien, und zwar die Kläger gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung, die Beklagten gegen die Höhe des Kostenzuspruches am 2., respektive 5. Juni 1899 den Rekurs an den Obersten Gerichtshof ein, bei dem die Sache zur Zeit der Reichsgerichtsverhandlung noch anhängig war.

Das Reichsgericht erklärte mit Erkenntnis vom 20. Oktober 1899, Z. 330, die Gerichte als zur Entscheidung in dieser Besitzstörungssache berufen und stützte seinen Anspruch auf folgende Erwägungen:

Vor allem muß konstatiert werden, daß der am 7. Mai 1899 bei dem Reichsgerichte gestellte Antrag des Landesausschusses rechtzeitig eingebracht ist. Das Erkenntnis des Bezirksgerichtes in Neu-Sandec vom 9. Februar 1899, welches den Antrag des Landesausschusses veranlaßt hat, wurde am 24., respektive 25. Februar 1899 zugestellt; am 28. Februar 1899 wurde seitens der Beklagten der Rekurs an das Oberlandesgericht Krakau bei dem Bezirksgerichte eingebracht und dadurch der Eintritt der Rechtskraft des erwähnten Erkenntnisses suspendiert. Noch vor der Zustellung der Erledigung dieses Rekurses, welche am 27., respektive 29. Mai 1899 erfolgt ist, hat der Landesausschuß sowohl bei dem Bezirksgerichte Neu-Sandec als auch bei dem Oberlandesgerichte Krakau mittels Zuschriften vom 6. März 1899, welche bei beiden Gerichten am 8. März 1899 eingelangt sind, den Kompetenzanspruch erhoben und am 7. Mai 1899, also am 60. Tage von dem 8. März 1899 gerechnet, den Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonfliktes bei dem Reichsgericht eingebracht. Folgeweise liegen die Erfordernisse des § 12 des Organisationsgesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, vor.

Belangend den Kompetenzkonflikt selbst, so bezieht sich derselbe auf die Streitsache, welche durch die Klage de praes. 9. Juni 1896 bei dem Bezirksgerichte Neu-Sandec anhängig gemacht worden ist. Das Begehren dieser Klage geht dahin, zu erkennen:

1. daß der Bezirksausschuß Neu-Sandec und Jakob F. die Gemeinde Zawada und Konsorten im Besitze der Straße Parzelle Nr. 1072 (beziehungsweise des Durchfahrtsrechtes durch dieselbe) gestört haben, und daß

2. die Gemeinde Zawada und Konsorten in diesem Besitze zu erhalten und dem Bezirksausschusse Neu-Sandec und dem Jakob F. jede weitere Störung unter Androhung einer Strafe von 100 fl. zu untersagen sei.

Digitized by Google

Daraus ist ersichtlich, daß diese Klage eine Besitzstörungsklage ist, als welche sie sich übrigens auch im Rubrum selbst bezeichnet. Die Frage, um die es sich hiebei handelt, ist nur die, ob sich die Kläger in dem von ihnen behaupteten Besitz der Parzelle Nr. 1072 in Zawada (beziehungsweise des Durchfahrtsrechtes durch dieselbe) befinden, und ob die Beklagten sich durch die Aufstellung des Sperrschrankens auf dieser Parzelle einer Störung des Besitzes schuldig gemacht haben. Diese Fragen zu entscheiden sind aber nach § 339 a. b. G. B., § 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 12, respektive § 49, Z. 4 und 92 des Gesetzes vom 9. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, die Gerichte kompetent.

Nachtrag aus Stück IX.

Mitteilung.

Befreiung der Verwundungszulagen der bosnisch-hercegovinischen Truppe von Verbot und Exekution. Nach § 29 des in Stück VIII des bosnisch-hercegovinischen L. G. Bl. (ausgegeben am 15. April 1899) unter Nr. 39 enthaltenen, mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1899 genehmigten Gesetzes, betreffend die Versorgung der Mannschaft der bosnisch-hercegovinischen Truppe, dann ihrer Witwen und Waisen, können die Verwundungszulagen weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Exekution belegt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Bezüglich der Einrichtung dieses Registers siehe den letzten Absatz des Vorwortes.

Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung, beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Gegenstände, bei welchen im Blatte nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten ist.

Seite

Abgaben, siehe Politische Exekution.
Advokaten, Übersicht 234
— Zusammenstellung der Ernennungs- und Eintragungsjahre 236
— und Notarenverzeichnis 367
Advokatenkurrentientarif, Abänderung (R. G. Bl.) 43
Advokatenkammerwahlen in:
— Bozen 260
— Brünn 142, 396
— Czernowitz 356
— Graz 226, 416
— Innsbruck 215, 416
— Klagenfurt 290
— Krakau 274
— Lemberg 96
— Linz 168
— Prag 96
— Ragusa 142
— Salzburg 84
— Sambor 64
— Triest 84, 168
— Troppau 84
— Wien 215, 396
Advokaturskandidaten, s. Justizkandidaten.
Agrarische Operationen, Landeskommission in
Niederösterreich 64
Mähren 142
— Ministerialkommission 154
Aktiengesellschaften, Regulativ (R. G. Bl.) 299
Arbeiterunfall- und Krankenversicherung, s. Gebührenwesen (Gebührenfreiheit).
Arbeiterunfallversicherungsanstalt, s. Niederösterreich.

Seite

Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, Zuständigkeit in Streitigkeiten . . . . . 294 **(139)**
Arbeitsverträge, Abschluß unter Zugrundlegung der Bestimmungen der Arbeitsordnungen . . . . . 159 **(76)**
Armenvertreter, s. Berufungsverfahren.
Arzneimittel, s. Geheimmittel.
Arzneitaxe, Ergänzung (R. G. Bl.) . . . 101
— für 1900 (R. G. Bl.) 404
Auktionshalle, gerichtliche, in Wien (V) . . . . . 358 **(169)**
— — (R. G. Bl.) 363
— — in Prag (V) . . . . . 400 **(194)**
— — (R. G. Bl.) 404
Ausgleichsgesetze, Verlängerung der Wirksamkeit in Betreff des Zoll- und Handelsbündnisses und des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank (R. G. Bl.) 22, 299
— Einführung der Kronenwährung (R. G. Bl.) 299
— Bestimmungen, die in den Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege fallen (V) . . . . . 343 **(160)**
— Übereinkommen der beiderseitigen Ministerien (R. G. Bl.) 352
Aushilfsdiener und Gefangenaufseher, s. Dienstesbezüge.

Ausland.
— Deutschland, unmittelbarer Geschäftsverkehr mit dem deutschen Patentamte . . . . . 23 **(26)**
— — s. Todeserklärungen.
— England und Kolonien, vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher (V) 157 **(75)**

Digitized by Google

Seite

Ausland. Rußland, unmittelbarer Geschäftsverkehr mit einigen russischen Gerichtsbehörden (V) 170 (79)
— Schweiz. Auslieferung, vorübergehende Übergabe, Durchlieferung von Verbrechern, Verfahren bei der Übergabe und Übernahme (V) 53 (42)
— s. Konsulargerichte, Internationales Privatrecht, Zustellungsscheine.

Auslieferung, s. Ausland.

Ausrufergebühr, s. Gebührenwesen.

Ausziehordnung, s. Bestandverfahren.

Automobile, s. Niederösterreich.

Bank, Österreichisch-ungarische, s. Ausgleichsgesetze, Depositenwesen.

Beamte, Verein für Kurbedürftige in Marienbad 210

Beglaubigung, s. Gebührenwesen (Stempelpflicht).

Begnadigungen 77, 284

Behörden, s. schriftlicher Dienstverkehr.

Bergbaugenossenschaften, Schiedsgerichte 64

Berufungsverfahren, Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters (R. G. Bl.) . . 88 (56)

Besitzstörung, s. Zuständigkeit.

Besserungsanstalten, s. Strafvollzug.

Bestandsachen, s. Zustellung.

Bestandverfahren, Ausziehordnungen für:
— — Beraun 220
— — Bukowina 134
— — Freudenthal 367
— — Hořitz 133
— — Jičin 209
— — Skvrnian 23
— Besichtigung gekündeter Bestandgegenstände im Küstenland 24

Bezirksausschuß, s. Zuständigkeit.

Böhmen.
— Alt-Bunzlau, Stadt 92
— Bělčic, Stadt 92
— Gemeinden, neue 221
— Landessprachen, Verordnung 335 (158)
— Mariaschein, Markt 25
— Nachod, Bezirkshauptmannschaft . . 293
— Neusattl, Markt 102
— Nusle, Stadt 92
— Pèrutz, Markt 25
— Petrowitz, Markt 92
— s. Bestandverfahren (Ausziehordnung), Gebührenwesen.

Seite

Börsenschiedsgerichte, Tätigkeitsausweis 240

Coupon, s. Depositenwesen.

Dalmatien.
— Gemeindebeamten, Streitigkeiten über Anweisung und Bemessung von Pensionen 150
— Gemeinden, neue 28
— Grundbuchsanlegung, Stand der Arbeiten 92

Depositenwesen.
— Ausfolgung im Wege anderer Depositenämter (V) 175 (83)
— Couponeinlösung bei Staatskreditseffekten über gerichtlichen Auftrag (V) 380 (182)
— Kronenwährung, Einführung (V) 382 (184)
— Nachweisung über zivilgerichtliche Depositen 324
— Österr.-ung. Bank, Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere (K) 403 (197)
— Ungarische Geldanweisungen; Geschäftszahl des zum Empfang berufenen Gerichtes 248 (121)
— s. Regierungsvorlagen.

Dienstbotenordnung, s. Schlesien.

Dienstkaution, Annahme der $3^1/_2$%igen österr. steuerfreien Staatsrente-Obligationen (K) 218

Dienstesbezüge der zur Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsbediensteten (R. G. Bl.) 2
— — Durchführungsbestimmungen (V) 280 (132)
— Belassung des Taggeldes in Krankheitsfällen der Tagschreiber, Aushilfsdiener und Aushilfsgefangenaufseher (V) 292 (137)

Dienstalterspersonalzulagen, Anrechenbarkeit bei Bemessung des Ruhegenusses und Sterbequartales, Entrichtung der Diensttaxe und des Pensionsbeitrages (V) 97 (60)
— Einrechnung der Dienstalterszulagen anläßlich der Besteuerung (V) . . 350 (167)

Disziplinarrecht der Gefangenaufseher der Gerichtshöfe und der zum Gefangenaufsichtsdienst verwendeten Bezirksgerichtsdiener 43 (38)

Disziplinarverfahren gegen richterliche und nichtrichterliche Beamte, Notare und Diener, Jahresgeschäftsausweise der Oberstaatsanwaltschaften (V) 170 (79)

Digitized by Google

Seite

Diurnisten, s. Dienstesbezüge.
Donauregulierung, s. Pupillarsicherheit.
Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste, Berechnung der Dienstzeit 163 **(78)**
— — an Notare . . . . . 209 **(116)**
Eisenbahnbuch, Formularien über die Fortschritte der Anlegung (V) . . . 377 **(179)**
Eisenbahnfrachtverkehr, Bahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen Anwendung findet (R. G. Bl.) 88
Eisenbahnstationen, s. Gebührenwesen (Fahrtaxen).
Eisenbahnunfälle, Erhebungen über dieselben . . . . . 45 **(39)**
— Anzeigen bei Unfällen im Betrieb von Straßenbahnen (K) . . . . . 158 **(76)**
Eisenbahnverwaltung, s. Staatseisenbahnverwaltung.
Eisenbahnwagen, Desinfektion bei Viehtransporten . . . . . 130 **(64)**
Elisabethorden, Ergänzung der Statuten 132 **(66)**
Exekution, Ansuchen gerichtlicher Vollstreckungsorgane um Gendarmerieunterstützung (V) . . . . . 129 **(64)**
— Befreiung der Verwundungszulagen der bosnisch-hercegovinischen Truppe . 151 **(203)**
— auf eine Forderung gegen das Ärar, Geltendmachung der Unzulässigkeit (V) . 398 **(192)**
— s. Auktionshalle, Formulare, Forstverwaltung, Grundbuchswesen, Meistbotsverteilung, Politische, Staatseisenbahnverwaltung.
Exekutionen, Ermittlung der gegen denselben Verpflichteten weges des nämlichen Anspruches eingeleiteten . . 365 **(175)**
Exekutionsregister, Unterweisung über die Führung . . . . . 131 **(65)**
Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Exekutionssachen, Änderungen (V) 31 **(26)**
— zur Geschäftsordnung, neue (K) . 38 **(33)**
— s. Zustellscheine.
Formularienbuch zur Zivilprozeß- und Exekutionsordnung, Nachtrag 205
Forstverwaltung und in Staatsverwaltung stehende Fonds, Einbringung von Forderungen (R. G. Bl.) 101
Galizien.
— Geschwornengericht, Aufhebung der Einstellung (R. G. Bl.) 43

Seite

Galizien.
— Landesordnung, Ergänzung 369
— Przeworsk, Bezirkshauptmannschaft (R. G. Bl.) 335

Gebührenwesen.

— Ausrufergebühr bei gerichtlichen Versteigerungen . . . . . 284 **(135)**
— Besitzstörungsstreitigkeiten, Gebührenbemessung . . . . . 317 **(153)**
— Fahrtaxen und Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Dampfschiffstationen . . 254
— Gerichtsgebühren bei Kumulierung mehrerer Ansprüche, Beilagenstempel auf Rechnungen und Wechseln . . . 131 **(65)**
— Gebührenfreiheit der Berichte über Nichtvornahme einer Exekution. Stempelgebühr bei Beurkundung gerichtlicher Kündigungen durch Eintragung in das Register K . . . . . 132 **(66)**
— — von Pfandrechtseinverleibungen nach § 222, Abs. 4, E. O. . . . . 206 **(114)**
— — von Grundbuchsauszügen zu Konvertierungszwecken . . . . . 207 **(114)**
— — von Bescheinigungen politischer Behörden über Vertretungsbefugnisse behufs Löschung kleiner Satzposten . 388 **(189)**
— — der gerichtlichen Eingaben zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterunfallversicherung und Arbeiterkrankenversicherung . . . . . 388 **(189)**
— Grundbücherliche Eintragungsgebühr im Zwangsvollstreckungsverfahren, Nichtberücksichtigung der als Nebenforderung geltend gemachten Zinsen und Kosten . . . . . 90 **(59)**
— Postrittgeld (K) 100, 314
— Schulbeiträge von unbeweglichem Nachlaßvermögen, das in einem anderen Kronlande abzuhandeln ist (R. G. Bl.) 65, 131, 228, 404
— — von Verlassenschaften in Mähren . 68
— — von Verlassenschaften in Vorarlberg 161, 249
— — von Verlassenschaften in Böhmen . 352
— Stempelbehandlung von Bescheinigungen politischer Behörden über Vertretungsbefugnisse zu Grundbuchszwecken . . . . . 47 **(41)**
— Stempelbehandlung von Protokollen, welche eine Rechtsurkunde enthalten . . . . . 59 **(47)**

Digitized by Google

Seite

Gebührenwesen.
— Stempelbehandlung von Übersetzungen beeideter Dolmetsche . 91 **(59)**
— — von Empfangsbestätigungen über die Ausfolgung der in der Gerichtskanzlei hinterlegten Beträge . . . . . 101 **(62)**
— — von Empfangsbestätigungen über die Ausfolgung durch gerichtliche Vollstreckungsorgane . . . . . 207 **(114)**
— Stempelfreiheit einfacher nicht gefertigter Abschriften von Grundbesitzbogen . . . . . 207 **(115)**
— Stempelmarken 1898, Art der Verwendung derselben (K) . . . . . 204 **(112)**
— — Umtausch . . . . . 207 **(115)**
— — Verwendung der als Eintragungsgebühr beigebrachten (V) . . . . 261 **(122)**
— Stempelpflicht der Beglaubigung von Handzeichen auf Kassequittungen und Erlagscheinen . . . . . 77 **(52)**
— Verfachbuchländer, Gebührenbehandlung von Akten des Exekutions- und Sicherungsverfahrens . . . . 145 **(67)**
— Verlassenschaftsgebühren, Bemessung durch die Gerichte (V) . . 291 **(137)**
— — Gebührenbemessungsblätter, Änderung des Formulares, Ersichtlichmachung des Überreichungstages auf den Nachlaßnachweisungen (V) . . . . 313 **(150)**
— Vermögensübertragungsgebühren (R. G. Bl.) 284
— — Durchführungsverordnung (R. G. Bl.) 293, 317 **(153)**
— Zehr- und Ganggelder der Gerichtsdiener (R. G. Bl.) 101, 336, 337
— — Ganggelder und Zustellgebühren, Eintragung in das Reisetagebuch, Anwendung auf Einhebung von Geldstrafen. 317 **(153)**
— — Durchführung der Verordnung 336 **(159)**, 337 **(160)**, 365 **(176)**
— Zustellgebühren, Gebarung mit eingehobenen (V) . . . . . 276 **(127)**
— s. Scheckverkehr.
Gefällsstrafrecht, Anwendung der Bestimmungen des § 273, Z. 1, und 269 77 **(52)**
— Wirkung der Wiederaufnahme des gefällsgerichtlichen Verfahrens . . . 89 **(57)**
— Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinsthoffnung, Übertr. d. § 4 G. 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90 . . . . . 219 **(117)**
— Anwendung des § 83, Abs. 2, und 92 Branntweinsteuergesetz . . . . . 264 **(125)**

Seite

Gefällsstrafrecht, Anwendung der Strafbestimmung des § 272 (Zusammentreffen mit einer nach dem Strafgesetze zu bestrafenden Handlung) . . . . . 305 **(147)**
— Beweis durch einfaches obgleich widerrufenes Geständnis . . . . . 388 **(189)**
Gefangenaufseher, s. Disziplinarrecht.
Gehaltsregulierung, s. Dienstesbezüge, Dienstalterspersonalzulagen.
Geheimmittel und Arzneizubereitungen, Verzeichnis der verbotenen (K) . . 304 **(113)**, 387 **(188)**
Geldstrafen auf Grund von Strafurteilen, Verwendung derselben und Art des Ausspruches . . . . . 65 **(47)**
— im außerstreitigen Verfahren, Verwendung . . . . . 263 **(124)**
— Verzeichnis der an die Gemeinden übersendeten (V) . . . . . 332 **(155)**
Geldverkehr, Bezeichnung des Gegenstandes in Schecks, Postanweisungen und Zahlungsaufträgen (V) . . . . . 98 **(60)**
— s. Scheckverkehr, Gebührenwesen.
Gemeinden, Erhebung zum Markt oder zur Stadt, Namensänderung, Neuerrichtung, Trennung, Vereinigung, s. bei den Kronländern.
— s. Zuständigkeit.
Gendarmerie, s. Exekution.
Genossenschaftsregister, s. Handelsregister.

Gerichte, Änderungen in der Organisation (R. G. Bl.).

a) Errichtung neuer Gerichte:
Bojan 317
Bolszowce 317
Czortków 317
Jablonów 317
Karfreit 317
Zakliczyn 317

b) Änderungen im Gebietsumfange:
Liban 293
Mattighofen 387
Neuern 284
Pisek 352
Prerau 317
Radomyśl-Mielec 65
Sebenico (Kreisgericht) 317
Skawina-Podgórze 65
Staab 352
Wagstadt 284

Digitized by Google

Seite

Gerichte, Änderungen in der Organisation.

Ottakring, Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen (R. G. Bl.) 22

Rudolfsheim, ebenso an Fünfhaus (R. G. Bl.) 388

Sittich, Verlegung des Amtssitzes (R. G. Bl.) 362

— — s. Gewerbegerichte.

Gerichtsdiener, s. Dienstesbezüge, Disziplinarrecht, Gebührenwesen (Zustellungsgebühren, Zehr- und Ganggelder).

Gerichtsdolmetsche, Verzeichnis . 103, 137, 164, 222, 254, 338

Gerichtsferien, s. Konsularobergericht.

Gerichtsinspektoren, Änderung in den Bezirken (K) 87, 362

Gerichtskanzlei, s. Grundbuchsführerprüfungen, Kanzleibeamte.

Gerichtsstand, s. Kärnten, Zuständigkeit.

Geschäftskalender, s. Registratursnachschlagebuch.

Geschäftsordnung, polnische Ausgabe . 131

Geschwornengericht, s. Galizien.

Gewerbegerichte, Errichtung in Lemberg, Krakau, Mähr.-Ostrau und Mähr.-Schönberg (R. G. Bl.) 363

— s. Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Gewerbeinspektoren, Einteilung in 20 Aufsichtsbezirke (R. G. Bl.) 58

Gifthandel, Phosphorpasta . . . 301 **(143)**

Goldenes Kreuz, Verein 319

Görz und Gradiska, Namensänderungen 319

— s. Küstenland, Personaleinkommensteuer.

Grundbuchsführerprüfung, Handbuch zur Vorbereitung 209

Grundbuchswesen, Abschriften für die Urkundensammlung im Zwangsvollstreckungsverfahren . . . . . 363 **(173)**

— Ausbücherung mittlerer und kleiner Landtafelkörper 79, 151, 285, 338

— Eintragung der Zuschreibung von Parzellen zu bestehenden Grundbuchskörpern 149 **(72)**

— Kronenwährung, Einführung . . 386 **(187)**

— s. Dalmatien, Gebührenwesen (Grundbücherliche Eintragungsgebühr, Stempelbehandlung), Regierungsvorlagen, Tirol, Vorarlberg.

Seite

Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission in Salzburg . . 64

Grundsteuerkataster, s. Gebührenwesen.

Haager Konvention, s. Internationales.

Häftlingsverpflegung, Prager Weizen- und Roggenmehltype . . . . . 302 **(144)**

Handelsregister, öffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen für 1899 47, 68

— Nähere Bezeichnung gleichnamiger Orte bei der Kundmachung . . . . . 207 **(114)**

— Nachweis der Voraussetzungen der Löschung einer protokollierten Firma 335 **(158)**, 365 **(175)**

Handels- und Genossenschaftsregister, vereinfachte Geschäftsbehandlung 293 **(138)**

Handfeuerwaffen, Behandlung verfallener (V) . . . . . 350 **(167)**

Heilmittelverkauf, unbefugter 91 **(59)**, 285 **(136)**

— s. Geheimmittel, Gifthandel.

Hof- und Staatshandbuch für 1900 . 275

Jahresgeschäftsausweise, s. Disziplinarverfahren.

Internationales Privatrecht, Übereinkommen zur Regelung einiger Fragen desselben (R. G. Bl. und Haager Konvention) 205, **(113)**

Justizkandidaten, Übersicht über Richteramts-, Advokaturs- und Notariatskandidaten 229

Justizprüfungen, Übersicht 232

Justizvoranschläge für 1900 (V) . . . 144

Kalender, österreichischer für 1899 . . . 25

Kanzleibeamte, Neubenennung, Änderung in der Systemisierung, Besetzung von Kanzleiassistentenstellen (V) . . . . 156 **(73)**

Kärnten. Gemeinden, neue 27, 308

— Landesbrandschadenversicherungsanstalt (vereinbarter Gerichtsstand) 307

Katastralmappen, Einholung für Zwecke der Zivilrechtspflege . . . . . 300 **(142)**

Kinderschutz, Verwirklichung durch die Gerichte (V) . . . . . 375 **(177)**

Konkurse, statistische Übersicht für 1898 410

Konsularämter, österr.-ungar., Übersicht 164

Konsulargerichte in Egypten, Einschränkung der Gerichtsbarkeit (B. G. Bl.) 58

Konsularobergericht, Gerichtsferien (R. G. Bl.) 248

Konsulat in Bukarest, Bestellung eines Rechtsanwaltes . . . . . 102 **(63)**

Digitized by Google

Seite

Konvertierungen, s. Gebührenwesen.
Krain. Gemeinden, neue 27
— Politische Exekution für Kurabgaben in Veldes 254
Krankenkassen, genossenschaftliche der Meister, gerichtliche Eintreibung der Mitgliederbeiträge 249 (122)
Kronenwährung, neue Stempelzeichen für Rechnungen und Frachtbriefe (R. G. Bl.) 388
— s. Ausgleichsgesetze, Depositenwesen, Grundbuchswesen und Waisenkassen.
Kündigung, s. Zustellung, Bestandverfahren (Ausziehordnungen).
Kultusgemeinde, s. Zuständigkeit.
Kunstwein, s. Lebensmittelfälschungen.
Kupferverbindungen, s. Lebensmittelfälschungen.
Küstenland. Gemeinden, neue 28
— Meldungsvorschriften für Triest . 308
— s. Bestandverfahren (Besichtigung), Personaleinkommensteuer.
Landessprachen, s. Böhmen, Mähren.
Landtafel, s. Grundbuchswesen.
Lebensmittelfälschungen, Befreiung der an die Untersuchungsanstalten eingesendeten Objekte von der Verzehrungssteuer (K) 158 (75)
— Bezeichnung der Malz(Malton)weine (R. G. Bl.) 299
— Handhabung des Lebensmittelgesetzes (V) 174 (82)
— Kupferverbindungen, Zulassung zur Konservierung von Gemüsen (R. G. Bl. . 404
— Sachverständige im Strafverfahren . 46 (40)
Literatur 58, 59, 337, 367
— s. Zivilprozeßliteratur.
Mahnverfahren, s. Zustellung.
Mähren. Gemeinden, neue 27
— — Namensänderungen 28
— Landessprachen, Verordnung 335 (158)
— Politische Exekution für Kanalerhaltungsgebühren in Mährisch-Ostrau . . 308
— s. Agrarische Operationen, Gebührenwesen (Schulbeitrag).
Malteser Ritterorden, Benennung (K) . 88 (56)
Malz(Malton)weine, s. Lebensmittelfälschungen.
Meistbotsverteilung, Zuständigkeit zur Anmeldung rückständiger öffentlicher Abgaben und zur Vertretung des Ärars 336 (158)
Meldevorschriften, s. Tirol.
Militärdienstleistung, Befreiung wehrpflichtiger Gerichts- und Strafanstaltsbeamten im Mobilisierungsfalle 130

Seite

Militärdienstleistung, s. Wehrvorschriften.
Militärmarschroutenkarte, Berichtigung 92, 122, 266, 338
Militärpersonen, Vorladung aktiver, im Strafverfahren 22 (26), 264 (125)
— s. Exekution, Wehrvorschriften.
Monatsausweise, s. Vorerhebungen.
Motorwagen, s. Niederösterreich.
Münzverfälschungen, Skartierung älterer Fälschungen (K) 362 (173)
Nachlaßnachweisungen, s. Gebührenwesen.
Niederösterreich.
— Arbeiterunfallversicherungsanstalt 354
— Fahrordnung für Automobile und Motorwagen 319
— Landes-Hagelversicherungsanstalt 150
— Pöggstall, Bezirkshauptmannschaft . 293
— Politische Exekution für Kurtaxen in Deutsch-Altenburg 122, 307
— — in Reichenau 307
— — in Vöslau 137
— Trinkerheilanstalt Pranthof . . . 409
— Tulln, Gerichtsgebäude 354
— s. Agrarische Operationen.
Notare. Auflassung von Notarstellen (V)
Trient 331 (154)
Graz 334 (157)
Tolmein 358 (169)
Cattaro 399 (193)
— Systemisierung in Meidling, Rudolfsheim, Fünfhaus (V) 75 (50)
— — in Karfreit (V) 358 (169)
— Übersicht 233
— Zusammenstellung der Ernennungsjahre 238
— s. Advokaten, Ehrenmedaille.
Notariatsakte, Aufnahme rechtlich unwirksamer Bestimmungen 76 (51)
— Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, in Salzburg (R. G. Bl.) 263
Notariatskandidaten, s. Justizkandidaten.
Notariatskammerwahlen in:
Brünn 215
Brüx 260
Cilli 312
Czernowitz 128, 312
Eger 220
Innsbruck 215
Königgrätz 373
Krakau 312

Digitized by Google

Seite

Notariatskammerwahlen in:
Leoben 312
Linz 52
Olmütz 373
Troppau 220
Wien 63
Zara 96
Oberösterreich. Gemeinden, neue . . 27
— — Namensänderungen 210
— s. Pupillarsicherheit.
Oberstaatsanwaltschaft, s. Disziplinarverfahren.
Pension, s. Dienstesbezüge.
Personaleinkommensteuer, Freilassung von allen Landeszuschlägen in Görz und Gradiska 25
— Mitteilung von Daten an Gerichte im Strafverfahren . . . . . 266 **(127)**
— — (V) . . . . . 399 **(193)**
— Nachtrag zur Vollzugsvorschrift . . . 131
— Vorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen . . . . . 366 **(177)**
— s. Dienstbezüge.
Pflegschaftsbehörden, s. Kinderschutz.
Pflegschaftsgelder, s. Regierungsvorlagen.
Phosphorpasta, s. Gifthandel.
Politische Exekution, Verhältnis zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung bei nicht länger als 3 Jahre rückständigen Steuern und Abgaben . . . . . 23 **(26)**
— s. Niederösterreich, Krain, Mähren, Salzburg, Steiermark.
Polizeimuseum in Wien . . . . 391 **(191)**
Postrittgeld, s. Gebührenwesen.
Postsendungen, Aufhebung der Bestellgebühren, neue Postgebühren und Wertzeichen (R. G. Bl.) 387
— s. Zustellung.
Postsparkasse, s. Scheckverkehr, Geldverkehr.
Postzustellungen, s. Zustellungen.
Prager Mehltypen, s. Häftlingsverpflegung.
Preßverfahren, Kundmachung des Verbotes der Weiterverbreitung (V) . 227 **(119)**
Privatrecht, s. Internationales.
Pupillarsicherheit nachstehender Schuldverschreibungen (R. G. Bl.):
Donauregulierung in Niederösterreich 43
Kommunalkreditanstalt für Oberösterreich 159
Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen 131

Seite

Pupillarsicherheit nachstehender Schuldverschreibungen (R. G. Bl.):
Landeshypothekenanstalt, Tirolische 151
Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg—Mank 88
Lokalbahn, Pinzgauer 88
Lokalbahn Chabówka—Zakopane . . 88
Obligationenanlehen der Stadt Triest 248
Regierungskommissär (Stellvertreter) (K):
— Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparkasse . . . . . 248 **(121)**
Regierungsvorlagen:
— (Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und beim Postsparkassenamte) 362
— (Anlegung der Barschaften der zivilgerichtlichen Depositenmassen) 362
— (Grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen) 362
— (Gerichtliche Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften) 362
— (Grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen für Vorarlberg) 362
Registratursnachschlagebuch und Geschäftskalender, über die Führung (V) . . . . . 85 **(54)**
Richteramtskandidaten, s. Justizkandidaten.
Richterliche Beamte, s. Systemisierungen.
Ruhegehalt, s. Dienstesbezüge.
Sachverständige, Veränderungen in den Verzeichnissen 48, 59, 69, 79, 93, 122, 151, 164, 210, 222, 228, 266, 319, 354, 369, 391
— s. Lebensmittelfälschungen.
Sachverständigenkollegien in Sachen des Urheberrechtes 68
Salzburg. Landesgesetzsammlung . 58
Landeskultur-Wachpersonal, Bestätigung und Beeidigung 136
Politische Exekution für Kanalgebühren 319
— s. Arbeiterunfallversicherungsanstalt, Grundlasten, Notariatsakte.
Schätzung von Rechten, die mit dem Besitze der exequierten Liegenschaft verbunden sind . . . . . 248 **(121)**
— unbeweglicher Güter nach dem Ertrage, Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes (V) . . . . . 333 **(156)**
Schätzungsprotokolle, italienische Bearbeitung der Beispiele 101

Digitized by Google

Seite

Scheckverkehr, Anbringung der Geschäftszahlen . . . . . 388 **(189)**
— Kontrolle der Kassengebarung (V) . 175 **(84)**
Schiedsgericht, s. Arbeiterunfallversicherungsanstalt, Bruderladen, Bergbaugenossenschaften.
Schlesien, Vieh- und Fleischbeschau . . 150
— Dienstbotenordnung 368
Schriftlicher Dienstverkehr der Zivilbehörden, Vereinfachung (V) . 57 **(46)**, 169 **(78)**
Schulliegenschaften, s. Vorarlberg.
Schweinepest, s. Tierseuchengesetze.
Sprengmittelgesetz, Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Zündungen und Sicherheitssprengpräparaten (R. G. Bl.) . 205
Staatsaufwand, Bestreitung desselben vom 1. Jänner bis Ende März 1899, Forterhebung der Steuern und Abgaben (R. G. Bl.) 22
— — bis Ende Juni 1899 (R. G. Bl.) . 101, 228
Staatsbeamten, Begünstigung im Moorbad Welchow 122
— s. Beamte, Dienstkaution, Dienstesbezüge.
Staatsbedienstete, s. Dienstesbezüge.
Staatseisenbahnverwaltung, anweisende Behörden und Kassen nach § 295 E. O. . . . . 336 **(159)**
Staatshaushalt, Zentralrechnungsabschluß (R. G. Bl.) 22
Staatsnoten zu 1 fl., Einlösungstermin . 318
Staatsverwaltung, s. Forstverwaltung, Staatseisenbahnverwaltung.
Staatswohltätigkeitslotterie 91
Steiermark, Armenordnung für Graz . . 150
— Politische Exekution für Wasserleitungsabgaben in Knittelfeld 338
— — gegen Gemeinden und Bezirke . . 391
Steuerämter und Finanzkassen, Regelung der Geschäftszeit (R. G. Bl.) 130
Steuernachlässe (R. G. Bl.) 248
Stiftung, Zuständigkeit der politischen Behörden zur Obsorge über eine testamentarische Verwandtenheiratsausstattungsstiftung sowie zur Entscheidung über deren Annehmbarkeit . . . . . 404 **(198)**
Strafbare Handlung, Abtretung zivilgerichtlicher Akten an die Staatsanwaltschaft (V) . . . . . 143 **(67)**
Sträflingsfürsorgevereine, Tätigkeit für 1897 91
Strafsachen, Rechtsmittelverfahren . 89 **(57)**

Seite

Strafsachen, Entscheidungen des Obersten Gerichts- als Kassationshofes, Generalregister zur Nowakschen Sammlung . 208 **(116)**
Strafunmündige, s. Strafvollzug.
Strafverfahren, s. Geldstrafen, Militärpersonen, Personaleinkommensteuer.
Strafvollzug, Verbüßung der Verschließungsstrafe in Besserungsanstalten (V) . . . . . 55 **(44)**
— Überwachung und Beschleunigung desselben (V) . . . . . 262 **(123)**
— s. Häftlingsverpflegung.
Straßen, s. Zuständigkeit.
Straßenbahnen, s. Eisenbahnunfälle.
Systemisierungen im Justizdienste im Jahre 1898 26
Taggelder, s. Dienstesbezüge.
Tapferkeitsmedaillen, Verständigung der Militärbehörden von dem Strafverfahren gegen Besitzer (V) . . . . 217 **(116)**
Testament, s. Stiftung.
Tierseuchengesetze, Schweinepest, Abwehr und Tilgung (R. G. Bl.) 159
— s. Eisenbahnwagen.
Tirol.
— Grundbuchsanlegung, Landeskommission 52
— Grundbuchsanlegung, Stand der Arbeiten 150
— Grundbuchsbeispiele 59
— Grundsteuerkataster, Übereinstimmung mit den Grundbüchern (V) . 1 **(5)**
— Landeshypothekenanstalt . . . 151
— Meldevorschrift in Meran und Umgebung 122
— Etschgenossenschaft Passer-Eisackmündung, Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen 307
— Schwaz, Stadt 254
Todeserklärungen, österreichische, Anerkennung im Deutschen Reiche . 404 **(198)**
Triest, s. Küstenland.
Trinkerheilanstalt, s. Niederösterreich.
Übersetzungen, s. Gebührenwesen (Stempelbehandlung).
Ungarn. Justizgesetzgebung von 1898 59 **(47)**
— s. Depositenwesen, Zustellungsakte, Zustellungsscheine.
Urheberrecht, s. Sachverständigenkollegien.
Urteil, s. Zustellung.
Verfachbuchswesen, s. Gebührenwesen, Grundbuchswesen.

Digitized by Google

Seite

Verfall, s. Handfeuerwaffen.

Verlassenschaftsabhandlung, s. Gebührenwesen.

Verschließungsstrafe, s. Strafvollzug.

Vorarlberg:

— **Veräußerung und Belastung von Schulliegenschaften** 319

— s. Gebührenwesen (Schulbeiträge).

Vorerhebungen, Benachrichtigung der Bezirksgerichte vom weiteren Verlaufe durch die Staatsanwaltschaften, Austragung der Erledigung im Register Z (V) 56 **(44)**

— **und Voruntersuchungen, Monatsausweise der Bezirksgerichte (V)** . . . 155 **(73)**

Voruntersuchungen, s. Vorerhebungen.

Wachdienst für Landeskultur, s. Salzburg.

Waffen, s. Handfeuerwaffen.

Waisenkassen, gemeinsame, Aktiv- und Passivstand 320

— **Einführung der Kronenwährung (V)** . 382 **(184)**

Wehrvorschriften, III. Teil, Durchführung seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften (V) . . . . . 346 **(163)**

Zahlungsbefehl, s. Zustellung.

Zehr- und Ganggelder, s. Gebührenwesen.

Zivilprozeß, s. Formularienbuch.

Zivilprozeßliteratur . 22, 68, 159, 299, 338

Zuständigkeit, gerichtliche, Anspruch eines israelitischen Matrikenführers auf Bezahlung der Entlohnung seitens der Kultusgemeinde . . . . . 295 **(141)**

Seite

Zuständigkeit, gerichtliche, Gültigkeit und Umfang eines Übereinkommens zwischen Staat und Stadtgemeinde über Beiträge für ein Gymnasium . . . . . 302 **(144)**

— — **Klage einer Gemeinde gegen einen Bezirksausschuß wegen Störung des Besitzes einer Verkehrsstraße** . . . . 407 **(200)**

— s. Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, Stiftung.

Zustellgebühren, s. Gebührenwesen.

Zustellung eines Urteiles (Zahlungsauftrages), Benachrichtigung der Parteien von derselben mit Korrespondenzkarte 76 **(50)**

— **gerichtlicher Sendungen, wenn dem Empfänger beim Postamt ein Fach eingeräumt ist** . . . . . 76 **(51)**

— **Wohnungsänderung bei Postzustellungen (V)** . . . . . 247 **(120)**

— **Bestätigung auf Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren (V)** . . 378 **(180)**, 380 **(181)**

— — **auf gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen (V)** . . . . . 380 **(181)**

Zustellungsakte, ungarische, Nachtrag zur Behandlung derselben (V) . . . 37 **(32)**

— — s. Zustellungsscheine.

Zustellungsscheine für Zustellungen im Auslande (V) . . . . . 36 **(31)**

— **ungarische, Aufnahme des Namens des ersuchenden Gerichtes** . . . . . 249 **(121)**

Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Zählblätter (V) . 57 **(46)** 218 **(117)**

Zwangsverwalter, Ausgabe eines Leitfadens (V) . . . . . 99 **(62)**

Zwangsvollstreckung, s. Exekution, Krankenkassen, Schätzung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google